



3 1761 05335379 3



Therese G. G.



# Vorlesungen

über

# Agrarwesen und Agrarpolitik.

Von

Dr. Theodor Freiherrn von der Goltz,

Geh. Regierungsrat, ord. öffentl. Professor an der Rheinischen Friedrich-Wilhelms-Universität  
und Direktor der Landwirtschaftlichen Akademie Boppelsdorf.



8 7 7 3 4  
—  
2 9 / 5 / 0 8

Jena,

Verlag von Gustav Fischer.

1899.

---

Uebersetzungsrecht vorbehalten.

---

## Vorwort.

---

Die lange Zeit sehr vernachlässigten agrarischen Fragen sind seit etwa einem oder zwei Jahrzehnten stark in den Vordergrund getreten. Ueber ihre zweckmäßigste Behandlung und Lösung gehen die Ansichten noch weit auseinander. Die bestehenden großen Meinungsverschiedenheiten werden allerdings zum Teil durch einen zwischen den einzelnen Erwerbsgruppen sich geltend machenden Gegensatz der Interessen bedingt. In höherem Grade liegen ihre Ursachen aber darin, daß eine genaue Kenntniß von den Dingen, die man behufs gründlicher Beurteilung agrarischer Fragen durchaus wissen muß, nur bei verhältnismäßig wenigen Männern vorhanden ist. Die Mehrzahl der Stadtbewohner entbehrt der Einsicht in das eigentümliche Wesen des landwirtschaftlichen Gewerbes und in die auf dem Lande herrschenden Zustände. Viele Landwirte beurteilen die agrarischen Fragen einseitig nach den von ihnen in beschränktem Kreise gemachten Erfahrungen; sie verkennen auch oft den innigen Zusammenhang, in dem die Landwirtschaft mit den übrigen Zweigen der Volkswirtschaft sich befindet.

In dem vorliegenden Buche habe ich es mir zunächst zur Aufgabe gemacht, ein Bild von dem Wesen und der Bedeutung der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung zu entwerfen. Ich habe darzulegen versucht, welche privat- wie volkswirtschaftlichen Ziele die Landwirtschaft verfolgt oder zu verfolgen berufen ist; welche eigentümlichen Mittel ihr hierbei zu Gebote stehen und in welcher Weise sie dieselben in Anwendung zu bringen hat. Ferner war ich bestrebt, die vorhandenen Zustände möglichst klar, bestimmt und objektiv zu schildern. Beides schien mir nötig, weil sowohl bei Landwirten wie bei Nichtlandwirten häufig noch unrichtige Vorstellungen darüber bestehen, wie weit die Leistungsfähigkeit der Landwirtschaft reicht, oder was ihr versagt ist; weil außerdem die Anschauungen, die über die thatsächlich bestehenden Verhältnisse in der Oeffentlichkeit zum Ausdruck gelangen, vielfach lückenhaft oder geradezu irrig sind.

Einen besonderen Wert habe ich auf die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung legen zu sollen geglaubt. Die Landwirtschaft und die ländliche

Bevölkerung sind ihrer innersten Natur nach konservativ. Fortschritte können sich bei ihnen nur sehr langsam vollziehen. Behufs richtiger Beurteilung der Gegenwart ist es daher ganz unentbehrlich, daß man die Vergangenheit kennt und daß man weiß, wie jene aus dieser sich allmählich herausgebildet hat.

Bei Erörterung der einzelnen agrarischen Fragen bin ich von dem Standpunkte ausgegangen, daß die Landwirtschaft den weitaus wichtigsten Zweig der Volkswirtschaft darstellt, daß von ihrem Gedeihen daher das Wohl des ganzen Volkes in hervorragendem Grade abhängt. Dementsprechend kann die Landwirtschaft in besonderem Maße auf die Fürsorge des Staates Anspruch machen. Freilich darf dabei aber nicht übersehen werden, daß gegenwärtig im Deutschen Reiche die überwiegende Mehrheit der Bevölkerung nicht der Landwirtschaft angehört und daß für das Wohlergehen der Gesamtheit auch eine fortschreitende Entwicklung der übrigen Produktionszweige unentbehrlich ist.

Unfruchtbar erscheint mir die Erörterung der Frage, ob das Deutsche Reich ein Agrarstaat oder ein Industriestaat sei. Es ist beides und muß beides bleiben. Die Rücksicht auf die starke und stetig wachsende Bevölkerung macht es zur gebieterischen Notwendigkeit, daß der einheimische Boden durch intensivere Bearbeitung und Benützung zu immer höherer Ertragsfähigkeit gebracht wird. Hieran hat die Industrie ein kaum minder großes Interesse, als die Landwirtschaft selbst. Ebenso haben beide ein übereinstimmendes Interesse daran, daß die Wohlhabenheit aller Bevölkerungsgruppen fortdauernd steigt. Denn in demselben Grade nimmt die Fähigkeit der einzelnen Volksglieder zu, für den Ankauf der nicht von ihnen selbst produzierten Lebensbedürfnisse größere Vermittel zu verwenden. Die Uebereinstimmung zwischen den Interessen der landwirtschaftlichen und denen der übrigen erwerbsthätigen Bevölkerung ist erheblich größer als die zwischen ihnen obwaltenden Gegensätze. Für die Richtigkeit dieser schwerwiegenden Thatsache wird die vorliegende Schrift, wie ich annehmen darf, manches beweiskräftige Material beibringen.

Meine Darlegungen sind zunächst auf die Verhältnisse des Deutschen Reiches berechnet. Wenn ich wiederholt auch auf andere Länder eingegangen bin, so geschah es hauptsächlich zu dem Zwecke, den Charakter der heimischen Zustände um so deutlicher hervortreten zu lassen.

Die in den Anmerkungen gemachten Hinweise auf andere litterarische Veröffentlichungen sollen hauptsächlich dem Leser es ermöglichen, die Richtigkeit der von mir gebrachten statistischen und sonstigen thatsächlichen Angaben zu kontrollieren. Außerdem sollen sie ihm die Auffindung der Quellen erleichtern, falls er noch weitere Aufschlüsse zu haben wünscht, als ich sie mit Rücksicht auf den Raum habe geben können. Diejenigen Leser, welche eingehendere Litteraturnachweise begehren, mache ich auf das nicht nur in dieser Hinsicht, sondern auch nach vielen anderen Richtungen hin vortreffliche und ausführliche Werk von A. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik (2 Bände, Leipzig 1892 und 1893) aufmerksam.

Das hiermit der Öffentlichkeit übergebene Buch ist aus den verschiedenen Vorlesungen entstanden, die ich an der Universität Bonn über Agrarwesen



und Agrarpolitik vor Studierenden aller Fakultäten halte. Daß für weitere Kreise besonders Wichtige habe ich daraus in einer, wie ich hoffe, für jeden Gebildeten verständlichen Form zusammenzustellen versucht. Es war mein Bestreben, über die in den einzelnen Abschnitten behandelten Gegenstände eine möglichst abgerundete, in sich geschlossene Darstellung zu geben. Bei dem Ineinandergreifen der verschiedenen agrarischen Fragen waren insofangedessen Wiederholungen nicht immer ganz zu vermeiden. Hoffentlich sind sie nicht so zahlreich, daß dadurch der Eindruck des ganzen Buches auf den Leser ungünstig beeinflußt wird.

Poppelsdorf bei Bonn, den 17. März 1899.

Dr. Th. Frhr. von der Goltz.

# Inhalt.

|  | Seite   |
|--|---------|
| I. Bedeutung der Landwirtschaft für Staat und Gesellschaft . . . .                         | 1—20    |
| II. Der landwirtschaftliche Betrieb . . . . .  | 20—34   |
| III. Geschichtliche Entwicklung der deutschen Landwirtschaft. . . . .                      | 34—50   |
| IV. Die Aufgaben des Staates gegenüber der Landwirtschaft im allgemeinen . . . . .         | 50—62   |
| V. Der Staat als Grundbesitzer und der Gemeindegundbesitz (Allmende)                       | 62—82   |
| VI. Die Arten und die Verteilung des Grundbesitzes . . . . .                               | 82—96   |
| Die Feldregulierung . . . . .  | 96—102  |
| VII. Die Vererbung des Grundbesitzes . . . . .   | 102—120 |
| VIII. Die Verschuldung des Grundbesitzes . . . . .   | 121—137 |
| IX. Die ländliche Bevölkerung, insbesondere die landwirtschaftlichen Arbeiter . . . . .    | 137—159 |
| X. Der landwirtschaftliche Unterricht und die landwirtschaftlichen Vereine                 | 159—173 |
| XI. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften . . . . .                                    | 173—186 |
| XII. Der landwirtschaftliche Kredit . . . . .  | 186—199 |
| Geldwesen und Börse . . . . .  | 200—207 |
| XIII. Das landwirtschaftliche Versicherungswesen und die Landwirtschafts-Polizei . . . . . | 207—226 |
| Das landwirtschaftliche Versicherungswesen . . . . .                                       | 207—223 |
| Die landwirtschaftliche Polizei . . . . .  | 223—226 |
| XIV. Fürsorge des Staates für die Technik des landwirtschaftlichen Betriebes . . . . .     | 226—240 |
| XV. Das Handels- und Verkehrsweisen . . . . .  | 240—257 |
| XVI. Das Zoll- und Steuerwesen . . . . .   | 257—283 |
| Schlußbetrachtung . . . . .  | 283—290 |
| Sachregister . . . . .   | 291—294 |

## I. Bedeutung der Landwirtschaft für Staat und Gesellschaft.

Abgesehen von ganz niederen Kulturstufen, auf denen der Mensch seine wichtigsten Lebensbedürfnisse, namentlich das nach Nahrung, durch einfache Besitzergreifung der von der Natur frei dargebotenen Erzeugnisse befriedigt, bildet die Landwirtschaft die unentbehrliche und wichtigste Grundlage für alle sonstige wirtschaftliche Thätigkeit. Faßt man den Begriff Landwirtschaft in dem weiteren Sinne, daß er nicht nur den Ackerbau und die Viehzucht, sondern auch den Gartenbau, die Forstwirtschaft, die Fisch- und Bienenzucht in sich schließt, so kann man sagen, daß die Landwirtschaft sämtliche Nahrungsmittel für Menschen und Haustiere erzeugt und daß sie die meisten Roh- und Hilfsstoffe für die übrigen Gewerbe liefert.

Im engeren Sinne versteht man allerdings unter Landwirtschaft diejenige, auf Erzeugung pflanzlicher und tierischer Rohstoffe gerichtete Thätigkeit des Menschen, bei welcher eine regelmäßige Bearbeitung des Bodens stattfindet und bei der die Bodennutzung mit der Viehhaltung im innigsten Zusammenhang steht. Von ihr wird in diesen Vorlesungen hauptsächlich zu handeln sein. Da sie aber sehr häufig in Verbindung mit Gartenbau oder Forstwirtschaft, zuweilen auch mit Fisch- oder Bienenzucht auftritt, so werden auch diese Betriebszweige nicht ganz unberücksichtigt bleiben können.

Naturgemäß gliedert sich die Landwirtschaft in Ackerbau und in Viehhaltung. Bei dieser althergebrachten und durchaus berechtigten Einteilung ist das Wort Ackerbau so zu verstehen, daß es die gesamte landwirtschaftliche Bodennutzung, also nicht nur den Ackerbau im engeren Sinne (den Feldbau), sondern auch die Wiesen- und Weidennutzung umfaßt.

Das Ackerland liefert in den Körnern der Getreidearten und Hülsenfrüchte, ferner in einzelnen Wurzelgewächsen, besonders den Kartoffeln, die unentbehrlichsten Nahrungsmittel der Menschen aus dem Pflanzenreich, in den sog. Handelspflanzen das Rohmaterial für Erzeugung von Bekleidungsstoffen, Färbemitteln, Beleuchtungsmaterial, Genußmitteln (Zucker, Alkohol u. s. w.). Außerdem gewährt das Ackerland in dem Stroh, in den Futterkräutern und in manchen Wurzelgewächsen Nahrung und Einstreu für die Zug- und Nutztiere; in diese Funktion teilt es sich mit den Wiesen und Weiden, den sog. ständigen Futterflächen.

Bei der Viehhaltung unterscheiden wir zwischen Zugtieren und Nutztieren. Erstere (Pferde, Ochsen, auch wohl Kühe) werden um ihrer Arbeitsleistungen willen gehalten, letztere zur Gewinnung ihrer substantziellen Erzeugnisse: Milch, Fleisch, Fett, Wolle, Haut. Die Produkte der landwirtschaftlichen Nutzviehhaltung und die daraus hergestellten Fabrikate (Butter, Käse u.) bilden die hauptsächlichsten Nahrungsmittel des Menschen aus dem Tierreiche; einige von ihnen (Wolle, Felle, Häute) geben das Rohmaterial zu unentbehrlichen Bekleidungsstoffen ab. Eine ganz strenge Scheidung zwischen Zug- und Nutztieren läßt sich freilich nicht machen. Die nämlichen Individuen können gleichzeitig beide Zwecke erfüllen; so z. B. Kühe, die zur Arbeit und zur Milchproduktion, ferner Stuten, die zur Arbeit und zur Züchtung verwendet werden. Zugochsen gehören in ihrer Jugend, solange sie noch nicht als Arbeitstiere benutzt werden und ebenso, wenn sie als Arbeitstiere austrangiert und zur Mast aufgestellt sind, zu dem Nutzvieh. Bezüglich ihrer Produktionen haben die Zug- und die Nutztiere das Gemeinsame, daß sie beide, nach Maßgabe der ihnen gereichten Futter- und Einstreumaterialien, Dünger erzeugen. In dem Stalldünger ist das wirksamste, in den meisten Fällen unentbehrliche Mittel gegeben, um dem Ackerlande, in geringerem Grade auch den Wiesen und Weiden, die ihnen durch die Pflanzenkultur entzogenen Nährstoffe zurückzugeben und um dem Boden die für das Gedeihen der Pflanzen nötige physikalische Beschaffenheit zu sichern.

Die hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Haustierarten sind: Pferde, Rindvieh, Schafe und Schweine; eine geringere Bedeutung haben Ziegen, Hühner und sonstiges Geflügel. Unter allen nimmt die erste Stelle das Rindvieh ein. Dasselbe dient als Zug- und als Nutzvieh. In letzterer Eigenschaft liefert es Milch bezw. Butter und Käse, Fleisch, Fett, Leder, Dünger. Die Milch und die daraus gefertigten Fabrikate stellen für alle Klassen der Bevölkerung ein fast unentbehrliches Nahrungsmittel dar. Die Hauptprodukte der Schafhaltung bilden Wolle und Fleisch. Die Wolle besitzt eine große Aufbewahrungs- und Transportfähigkeit. Nachdem durch das Aufkommen der Dampfschiffe der überseeische Verkehr so sehr erleichtert und verbilligt worden ist, wird der Bedarf der deutschen Industrie an Wolle in immer steigendem Maße durch die in außereuropäischen Ländern erzeugte Wolle gedeckt, und die Wollpreise sind stark gesunken. Infolgedessen hat die Rentabilität der Schafhaltung und deren Umfang bedeutend abgenommen. Der entstandene Verlust ist aber reichlich ausgeglichen worden durch das Wachstum nicht nur der Rindvieh-, sondern auch der Schweinehaltung. Auch die Ziegenhaltung hat eine bedeutende Vermehrung erfahren, wenn schon dies für die gesamte Nutzviehhaltung nicht stark ins Gewicht fällt.

Es wurden gezählt im Deutschen Reich:

| Zeit der Aufnahme | Pferde    | Rindvieh   | Schafe     | Schweine   | Ziegen    |
|-------------------|-----------|------------|------------|------------|-----------|
| 10. Jan. 1873     | 3 352 231 | 15 776 702 | 24 999 406 | 7 124 088  | 2 320 002 |
| " " 1883          | 3 522 316 | 15 785 322 | 19 185 362 | 9 205 791  | 2 639 994 |
| 1. Dez. 1892      | 3 836 256 | 17 555 694 | 13 589 612 | 12 174 288 | 3 091 287 |
| " " 1897          | 4 038 485 | 18 490 772 | 10 866 772 | 14 274 557 | — 1)      |

Mit dem rapiden Wachstum der Bevölkerung hat die Zunahme des Viehbestandes gleichen Schritt gehalten. Rechnet man ein Stück Rindvieh =  $\frac{2}{3}$  Pferd = 10 Schafe = 4 Schweine = 10 Ziegen, so ergibt sich folgendes Resultat. Es betrug:

1) Im Jahre 1897 fand keine Zählung der Ziegen statt. Für die in der folgenden Tabelle durchgeführte Rechnung habe ich den Ziegenbestand pro 1897 auf  $3\frac{1}{2}$  Mill. Stück angenommen.

|      | der gesamte Viehstand<br>auf Rindvieh zurückgeführt | die Zahl der<br>Bevölkerung <sup>1)</sup> | also kamen auf<br>ein Stück Rindvieh |
|------|---|---|--------------------------------------|
| 1873 | 25 032 677  | 41 564 000                                | 1,66 Menschen                        |
| 1883 | 25 510 997  | 46 016 000                                | 1,80 "                               |
| 1892 | 28 021 740  | 50 266 000                                | 1,79 "                               |
| 1897 | 29 553 907  | 53 530 000                                | 1,80 "                               |

Hiernach waren für je 100 Personen im Jahre 1873 = 60,2 in den Jahren 1883, 1892 und 1897 zwischen 55 und 56 Stück Rindvieh vorhanden. Dies würde nach den nackten Zahlen allerdings während der 25 Jahre von 1873 bis 1897 eine Abnahme des Viehstandes im Verhältnis zur Bevölkerung von 7,7 Proz. bedeuten. Thatsächlich hat aber eher eine Zunahme stattgefunden. Denn in dem 25-jährigen Zeitraum haben sich infolge besserer Züchtung, Aufzucht und Fütterung der landwirtschaftlichen Haustiere das durchschnittliche Gewicht und damit die durchschnittlichen Leistungen der einzelnen Individuen sehr vermehrt, wodurch die Zahlendifferenz in dem Verhältnis zwischen Menschen und Tieren reichlich ihre Ausgleichung findet.

Von der Produktion an Getreide läßt sich dasselbe nicht sagen. Bis zum Jahre 1870 hat die deutsche Landwirtschaft, alle Getreidearten zusammen gerechnet, noch den ganzen einheimischen Bedarf befriedigen können. Von da ab ist aber infolge des starken Wachstums der Bevölkerung die Produktion hinter dem Bedarf zurückgeblieben, so daß im Durchschnitt der letzten 10 Jahre die Ausfuhr an Getreide von der Einfuhr um etwa 50 Mill. Centner übertroffen wird. Für die Beurteilung der gegenwärtigen Lage der Landwirtschaft und ihrer Beziehung zu der gesamten Volkswirtschaft ist diese Thatsache von weittragender Bedeutung. Hierauf wird noch später zurückzukommen sein.

In dem landwirtschaftlichen Betriebe sind Ackerbau und Viehhaltung dazu bestimmt, sich gegenseitig zu ergänzen und zu unterstützen, und sollen diesem Zwecke entsprechend eingerichtet werden. Die Felder, Wiesen und Weiden müssen den Zug- und Nutztieren den Bedarf an Futter und Einstreu liefern; die Zug- und Nutztiere sind nach Art und Menge so auszuwählen, daß sie das in der Wirtschaft erzeugte Futter angemessen verwerten, daß sie außerdem den für die Erhaltung und womöglich Steigerung der produktiven Kraft des Bodens benötigten Dünger erzeugen. Hierdurch wird nicht ausgeschlossen, daß ein Teil der als erforderlich erachteten Futter- oder Düngemittel durch Ankauf von sog. Kraftfutter oder von sog. künstlichen Düngstoffen beschafft wird; aber, von Ausnahmefällen abgesehen, muß das selbst erzeugte Futter die Grundlage für die Fütterung der Tiere und der selbst erzeugte Stallmist die Grundlage für die Düngung des Bodens bilden.

Bei diesem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis zwischen Bodennutzung und Viehhaltung könnte es auf den ersten Anblick zweifelhaft sein, ob man bei der Organisation eines landwirtschaftlichen Betriebes zunächst und in erster Linie die Bodennutzung oder die Viehhaltung berücksichtigen soll. Die Entscheidung dieser Frage muß zu Gunsten desjenigen Zweiges ausfallen, bei welchem der Landwirt am meisten an die von der Natur einmal gegebenen Verhältnisse unabänderlich gebunden ist; dies ist aber die Bodennutzung. Von den überhaupt in Betracht kommenden Viehgattungen kann in Deutschland überall jedwede in beliebiger Menge gehalten werden, sofern man das für die Tiere nötige Futter auf der zugehörigen Bodenfläche ohne zu großen Aufwand zu erzeugen vermag. Dagegen ist die Art und der Erfolg der Bodennutzung durch die klimatische Lage sowie durch die natürliche Beschaffenheit der einzelnen Flächen in hohem Maße bedingt. Gerade die besten und ertragreichsten Futter-

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 19. Jahrg. 1898, S. 2.

pflanzen machen mehr oder minder hohe Ansprüche an Klima und Boden; unter ungünstigen Verhältnissen bringen ferner alle Gewächse einen qualitativ wie quantitativ geringeren Ertrag als unter günstigen. Aus diesen Gründen hängt die Einrichtung eines landwirtschaftlichen Betriebes vor allem von der Beschaffenheit des Klimas und des Bodens ab; hiernach muß zunächst die Art der Bodennutzung und darauf die der Viehhaltung bestimmt werden.

Allerdings kommen dabei auch wirtschaftliche Erwägungen in Betracht: die Verkehrs-, Absatz-, Preis- und Arbeiterverhältnisse. Insofern die erzeugten Produkte nicht in der Wirtschaft selbst verbraucht, sondern verkauft werden sollen, darf man nur solche ins Auge fassen, die in der hervorgebrachten Menge auch sicher und zu einem den Produktionskosten entsprechenden Preise abgesetzt werden können, für deren Herstellung auch die verfügbaren menschlichen Arbeitskräfte zureichen. Die meisten, auch der zum Verkauf bestimmten landwirtschaftlichen Produkte sind im Verhältnis zu ihrem Werte sehr voluminös bzw. von schwerem Gewichte, manche auch von geringer Haltbarkeit; sie vertragen daher keinen kostspieligen Transport. Ihre Erzeugung behufs Verkauf wird erst lohnend, wenn der Marktort in der Nähe sich befindet oder wenn, bei großer Entfernung des Marktes, die Art der Verkehrsmittel den Versand sehr wohlfeil gestaltet. Besonders trifft letzteres für Produkte zu, deren Transport vorzugsweise auf dem Wasserwege erfolgen kann; aber auch durch die Eisenbahnen wird der Verkauf und damit die Erzeugung von Produkten möglich, die ohne dieselben nur in den engen Grenzen des eigenen Bedarfes mit Vorteil herzustellen sind. Durch die Vermehrung und Verbesserung der Verkehrsmittel ist das Absatzgebiet für landwirtschaftliche Produkte sehr erweitert oder der, nach Abzug der Transportkosten, dem Landwirt verbleibende Erlös sehr vergrößert werden. Dies zeigt sich z. B. bei Milch, Butter, Eier, Gemüse, Obst, in geringerem Grade auch bei Getreide, Fleisch, lebenden Tieren. Die deutsche Landwirtschaft hat hieraus zwar einerseits großen Nutzen gezogen; andererseits ist ihr aber auch durch die massenhafte Einföhrung landwirtschaftlicher Produkte aus außerdeutschen Ländern (Oesterreich, Rußland, Nord- und Südamerika) eine Konkurrenz erwachsen, die auf die Preise, namentlich die des Getreides, eine stark herabdrückende Wirkung ausgeübt hat.

Wie einflußreich nun auch die genannten wirtschaftlichen Verhältnisse auf die Gestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes sein mögen, so darf doch nicht außer Augen gelassen werden, daß dieselbe in erster Linie von anderen Umständen abhängig ist. Vor allem fallen dabei ins Gewicht die Beschaffenheit von Boden und Klima und dann die Stärke der Nachfrage nach den einzelnen landwirtschaftlichen Erzeugnissen. Durch beides ist die landwirtschaftliche Produktion an gewisse Schranken gebunden, die für andere Gewerbe entweder gar nicht existieren oder doch viel weiter und ganz anderer Art sind. Von Nicht-Landwirten wird dies häufig übersehen, und infolgedessen werden an die Landwirtschaft Anforderungen gestellt, die sie unmöglich erfüllen kann; selbst bei vielen Landwirten herrscht hierüber Unklarheit.

Abgesehen von den nicht sehr umfangreichen Distrikten, in denen die große Dichtigkeit der Bevölkerung eine gartenähnliche Kultur möglich und lohnend macht, wird die landwirtschaftliche Bodennutzung vorzugsweise, ja nahezu ausschließlich, auf die Erzeugung von mehthaltigen Körnerfrüchten, einigen Wurzelgewächsen, Futterkräutern oder Futtergräsern gerichtet sein und bleiben müssen. Es sind diejenigen Pflanzen, welche die Hauptnahrungsmittel für die Menschen und die landwirtschaftlichen Haustiere bilden, die deshalb in großen Massen jederzeit gebraucht und in der eigenen Wirtschaft oder durch Verkauf verwertet werden können. Das

Deutsche Reich erzeugt weder an Getreide noch an Viehfutter den Bedarf der in ihm lebenden Menschen und Tiere, die Nachfrage ist erheblich größer als das inländische Angebot und muß zum Teil durch Einfuhr ausländischer Produkte gedeckt werden. Auf das Wort „muß“ ist ein besonderer Nachdruck zu legen. Das Nahrungsbedürfnis der Menschen und Tiere ist ein tägliches und dringendes; es muß befriedigt werden, wenn nicht das ganze wirtschaftliche Leben des Volkes in seinen Fundamenten erschüttert, die Unabhängigkeit und Macht des Staates in Frage gestellt werden soll. Wie das ganze Volk und der Staat an die Landwirtschaft den Anspruch erheben darf und muß, daß sie nach Möglichkeit den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an Nahrungsmitteln befriedigt, so hat auf der anderen Seite die Landwirtschaft bei Erfüllung dieser Forderung die sicherste Gewähr, für ihre Erzeugnisse stets Absatz zu finden.

Die Art der für die Befriedigung des Nahrungsbedürfnisses von Menschen und Tieren anzubauenden Gewächse bestimmt sich vorzugsweise nach den klimatischen und Boden-Verhältnissen, in geringeren Grade auch nach der angenommenen Gewöhnung. Es ist selbstverständlich, daß Menschen und Tiere sich an diejenigen Nahrungsmittel gewöhnen und sie bevorzugen, die auf dem Boden, von dessen Produkten ihre Existenz abhängt, besonders gut gedeihen.

Das Hauptnahrungsmittel aus der Pflanzenwelt wird für die Bewohner des Deutschen Reiches, aber auch der meisten anderen Länder, durch die Getreidekörner repräsentiert; nächst ihnen kommen die Hülsenfrüchte und die Kartoffeln in Betracht; alle drei können auch als Viehfutter Verwendung finden. Die Hauptmasse des Viehfutters wird durch das Erzeugnis der Wiesen und Weiden sowie durch die auf dem Acker gebauten Futterkräuter, namentlich den Klee, die Wurzelgewächse und das Stroh der Getreidearten und Hülsenfrüchte dargeboten. Von den vier, für deutsche Verhältnisse besonders geeigneten Getreidearten, nämlich Weizen, Roggen, Gerste, Hafer, dienen die beiden erstgenannten vorzugsweise zur menschlichen Ernährung, zur Brotbereitung, während die beiden letzteren vorzugsweise als Viehfutter, die Gerste auch zur Bierbrauerei benutzt werden. Unter den Futterkräutern nehmen der Klee, besonders der Rotklee, und die kleeartigen Gewächse (Luzerne, Esparsette) die erste Stelle ein; sie liefern ein ebenso vortreffliches Winter- wie Sommerfutter. Unter den sog. Wurzelgewächsen sind die Kartoffeln am wichtigsten; sie bilden ein viel begehrtes menschliches Nahrungsmittel, ein gutes Viehfutter und das am meisten angewendete Rohmaterial für die Spiritus- und Stärkfabrikation. Von minderer, aber keineswegs geringer, Bedeutung sind die Rüben (Munkel-, Kohl-, Mohr-Rüben), die vorzugsweise als Viehfutter dienen. Eine Varietät der Munkelrübe, die Zuckerrübe, hat für die deutsche Landwirtschaft dadurch eine große Bedeutung erlangt, daß sie in großen Mengen behufs Herstellung von Zucker angebaut wird. Die Rückstände der Zuckerrübenfabrikation, die Rübenschnitzel, geben ebenso wie die Rückstände der Spiritusfabrikation, die Schlempe, ein wertvolles Futtermittel für die Tiere ab.

Neben den genannten Feldfrüchten spielen die sog. Handelsgewächse, wie Flach, Hanf, Tabak, Hopfen, Rüben, Kaps, Leindotter etc. nur eine untergeordnete Rolle. Teilweise liegt dies darin begründet, daß die meisten von ihnen große Ansprüche an Boden oder Klima machen; hauptsächlich aber darin, daß die Nachfrage nach ihnen eine verhältnismäßig geringe ist.

Bezüglich Art des Wachstums und der Wachstumsbedingungen kann man alle Feldgewächse in zwei Gruppen einteilen. Die eine wird gebildet

durch die Getreidearten, die andere durch alle übrigen Feldfrüchte. Die Getreidearten gehören botanisch zu den Monocotyledonen, den einlamenlappigen Pflanzen. Ihre Stengel bestehen aus dünnen Halmen, die mit spärlichen und schmalen Blättern besetzt sind; ihre Wurzeln sind zart und bleiben vorzugsweise in der allerobersten Schicht des Ackerß. Infolge dieser Eigenschaften beschattet das Getreide den Boden nur wenig, derselbe wird hart und unkräutert; die oberste Bodenschicht wird durch das Getreide sehr ausgezogen. Im übrigen machen die Getreidearten verhältnismäßig geringe Ansprüche an eine gute Bearbeitung und Düngung des Ackerß; sie sind wenig außergewöhnlichen Schädigungen ausgesetzt, man rechnet sie zu den in ihrem Ertrag sicheren Pflanzen. Die anderen Feldfrüchte gehören zu den Dicotyledonen, zu den zweiflamenlappigen. Sie treiben (wenige Ausnahmen abgerechnet) einen mehr oder minder dicken, weit verzweigten Stengel, der mit zahlreichen, mehr oder weniger breiten Blättern besetzt ist; sie haben eine starke Pfahlwurzel, von der zahlreiche Verzweigungen nach den Seiten und in die tieferen Schichten des Bodens dringen. Die zu dieser Gruppe gehörenden Pflanzen beschatten den Boden, halten ihn feucht, locker und, bei sachgemäßer Pflege, unkräutert. Sie nutzen die produktive Kraft des Bodens nach allen Richtungen hin, und zwar nicht nur in der Ackerkrume, sondern auch im Untergrunde aus. Man bezeichnet sie mit dem Sammelnamen „Blattpflanzen“ im Gegensatz zu den Getreidearten als den Halmpflanzen. Im allgemeinen erfordern die Blattfrüchte mehr Dünger und erheblich mehr menschliche und tierische Arbeitsleistungen als die Halmfrüchte, machen den erhöhten Aufwand aber auch durch höhere Erträge bezahlt. Von großer Bedeutung ist noch der Umstand, daß die menschlichen und tierischen, durch die Kultur von Blattfrüchten erforderten Arbeitsleistungen vorzugsweise in den Vorsommer und in den Herbst fallen, während die für den Getreidebau nötigen Geschäfte vorzugsweise im Frühjahr und im Hochsommer verrichtet werden müssen. Weil die Blattfrüchte den Acker in einem gut gelockerten, unkräuterten Zustande, meist auch reich an Nährstoffen hinterlassen, so bilden sie gute Vorfrüchte für das nachfolgende Getreide. Die nach ihnen gesäete Halmfrucht pflegt erheblich höhere Erträge zu bringen, als wenn eine Halmfrucht unmittelbar vorausgegangen wäre. Hieraus ergibt sich, daß nicht nur die Natur des Bodens und die Lebensbedingungen der Pflanzen, sondern auch rein wirtschaftliche Gründe einen annähernd regelmäßigen Wechsel zwischen Blattfrüchten und Halmfrüchten bei der Benützung des Ackerlandes wünschenswert oder gar notwendig machen. Blattpflanzen könnten an und für sich dauernd auf dem nämlichen Felde gebaut werden, falls unter ihnen selbst eine gewisse Abwechslung stattfindet, wie dies ja auch bei den dem Garten- und Gemüsebau ausschließlich gewidmeten Grundstücken thatsächlich geschieht. Aber der Bedarf, sowohl der Menschen wie der Haustiere, an Blattgewächsen ist doch nicht so groß, daß hinter ihrem Anbau die Kultur von Halmfrüchten stark zurücktreten dürfte. Vielmehr wird auch in der Gegenwart noch, wenigstens in dem weitaus größten Teil der als Ackerland benutzten Fläche des Deutschen Reiches, der Getreidebau den Mittel- und Schwerpunkt in dem Feldbau bilden müssen. Es ist dies nötig wegen des ungemein starken Bedarfes an Getreidekörnern, in geringerem Grade auch wegen des Bedarfes an Futter- und Streustroh, obwohl für dieses schon eher Ersatzmittel beschafft werden könnten.

Im Durchschnitt darf man annehmen, daß es im Interesse sowohl der Rentabilität der Landwirtschaft wie im Interesse der Versorgung der Bevölkerung mit Brotgetreide liegt, wenn etwa die Hälfte des Ackerß mit Getreide bebaut wird. Die andere Hälfte bleibt dann für Blattpflanzen, für



Ackerweide und Brache. Eine erheblich stärkere Ausdehnung des Getreidebaues würde den Roh- und Reinertrag pro Flächeneinheit herabdrücken und zwar um so stärker, je mehr der Getreidebau überwiegt. Eine Einschränkung des Getreidebaues unter die Hälfte des Ackerlandes würde eine eben solche Verminderung der Getreideproduktion im ganzen herbeiführen, und diese muß, in Anbetracht der stets wachsenden Bevölkerung und des jetzt schon vorhandenen Deficits an Brotgetreide, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln verhütet werden. Eine erhebliche Verminderung des Getreidebaues würde auch nur in verhältnismäßig wenig Fällen eine irgend nennenswerte Steigerung der gesamten Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes, dagegen häufig deren Rückgang bewirken.

Die gegenwärtige Art der Bodennutzung im Deutschen Reich entspricht mit gewissen, später zu erwähnenden Einschränkungen sowohl den natürlich gegebenen Verhältnissen wie den wirtschaftlichen Bedürfnissen. Von der Gesamtfläche des Deutschen Reiches nahmen nach den statistischen Erhebungen ein <sup>1)</sup>:

| Kulturart   | 1878   | 1883   | 1893   |
|---|--------|--------|--------|
| 1) Acker- und Gartenland . . .                              | 48,51  | 48,71  | 48,80  |
| 2) Wiesen . . . . .   | 10,96  | 10,93  | 10,95  |
| 3) Weiden . . . . .   | 8,54   | 9,33   | 5,31   |
| 4) Forsten . . . . .  | 25,69  | 25,73  | 25,82  |
| 5) weder land- noch forstwirtschaftlich benutzte Fläche . . | 6,30   | 5,30   | 9,12   |
| Zusammen  | 100,00 | 100,00 | 100,00 |

Die Posten unter 1—3 umfassen die landwirtschaftlich benutzte Fläche, deren Umfang 1878 = 68,01 Proz., 1883 = 68,97 Proz., 1893 = 65,06 Proz. der Gesamtfläche ausmachte.

Große Veränderungen in dem Mengeverhältnis der einzelnen Kulturarten sind in der Zeit von 1878 bis 1893 nicht eingetreten. Scheinbar haben zwar die Weiden um 3,23 Proz. der Gesamtfläche abgenommen, das weder land- noch forstwirtschaftliche Areal um 2,82 Proz. zugenommen. Dies ist aber nur scheinbar. Die Aenderung ist dadurch veranlaßt, daß 1893 die ganz geringen Weiden und Hutungen zu der weder land- noch forstwirtschaftlich benutzten Fläche gerechnet, dagegen 1878 und 1883 zu den Weiden gezählt wurden.

Nabezu die Hälfte der Gesamtfläche kommt auf Acker- und Gartenland; dieses hat von 1878 bis 1893 um eine Kleinigkeit zugenommen. Ein Viertel der Gesamtfläche wird durch die Forsten repräsentiert, bei denen ebenfalls eine minimale Zunahme stattgefunden hat, hauptsächlich infolge der Aufforstung von Vedländereien. Die Forsten befinden sich zum weitest überwiegenden Teil auf Grundstücken, die nach Lage oder Bodenbeschaffenheit sich lediglich zum Waldbau eignen oder doch bei dieser Nutzungsweise den höchsten Reinertrag gewähren. Die Zunahme der weder land- noch forstwirtschaftlich benutzten Fläche ist, wie schon bemerkt, nur eine scheinbare. Thatsächlich hat eine geringe Abnahme stattgefunden. Die weder land- noch forstwirtschaftliche benutzte Fläche betrug mit den Weiden zusammen 1878 = 14,84 Proz., 1893 = 14,43 Proz. der Gesamtfläche. Die Differenz von 0,41 Proz. entspricht fast genau der Zunahme des Ackerlandes mit 0,29 Proz. und der Forsten mit 13 Proz., zusammen 0,42 Proz.

1) Ich habe hier absichtlich die Resultate der 3 bis jetzt im Deutschen Reich stattgehabten Bodenstatistiken neben einander gestellt, um dem Leser ein Urteil über die in den 15 dazwischenliegenden Jahren etwa stattgehabten Aenderungen zu ermöglichen.

Von den Wiesen und Weiden läßt sich etwas Ähnliches wie von den Forsten sagen, nämlich daß sie zum weitaus überwiegenden Teil solche Grundstücke einnehmen, die ihrer Lage oder Bodenbeschaffenheit nach sich ausschließlich zu Wiesen bzw. Weiden eignen oder doch bei diesen Nutzungsweisen die höchsten Reinerträge gewähren.

Im allgemeinen ist die Verteilung des Bodens auf die einzelnen Kulturarten eine normale d. h. eine den klimatischen und Bodenverhältnissen sowie den wirtschaftlichen Bedürfnissen und Anforderungen entsprechende. Die starke Bevölkerung macht es notwendig, daß möglichst viele Nahrungsstoffe für Menschen und Tiere produziert werden. Auf der gleichen Fläche erzeugt das Ackerland den höchsten Roherttrag, weil seine produktive Kraft infolge der fortwährenden Bearbeitung und Düngung die größte ist und gleichzeitig durch den beständigen Wechsel der angebauten Früchte am meisten ausgenutzt wird. Das Interesse der Volksernährung erfordert daher, daß die zum lohnenden Feldbau überhaupt geeigneten Grundstücke auch möglichst vollständig hierzu herangezogen werden. In Deutschland ist dies Ziel annähernd erreicht, mehr wie in irgend einem anderen großen Kulturstaate, Frankreich vielleicht ausgenommen. Allerdings giebt es auch im Deutschen Reiche noch Flächen, die gegenwärtig Dedland, geringe Weiden oder Wasserstücke darstellen, obwohl sie, nach Vornahme gewisser Meliorationen, eine Ackerung zulassen; aber diese Grundstücke machen nur einen geringen Prozentsatz der Gesamtfläche aus. Inwieweit durch ihre Kultivierung die Produktion an Nahrungsmitteln gesteigert werden kann, wird später zu erörtern sein.

Eine nicht minder wichtige Frage ist die, ob die Art des Ackerbaubetriebes eine derartige ist, daß dadurch möglichst hohe Rohertträge gewährleistet werden. Nach den darüber veranstalteten amtlichen Erhebungen nahmen im Deutschen Reich von der gesamten Acker- und Gartenfläche in Prozenten ein:

|   | 1878               | 1883   | 1893   |
|---|--------------------|--------|--------|
|   | Proz.              | Proz.  | Proz.  |
| 1) Getreide . . . . .                           | 52,59              | 53,46  | 54,37  |
| 2) Hülsenfrüchte . . . . .                      | 6,06               | 5,54   | 5,64   |
| 3) sonstige mehlfaltige Körnerfrüchte . . . . . | 1,14               | 1,06   | 0,93   |
| 4) Wurzelgewächse und Gemüse . . . . .          | 13,64              | 15,07  | 16,15  |
| 5) Handelspflanzen . . . . .                    | 1,60               | 1,35   | 0,99   |
| 6) Futterkräuter . . . . .                      | 9,39               | 9,19   | 9,60   |
| 7) Ackerweide . . . . .                         | 5,80               | 5,69   | 4,61   |
| 8) Brache . . . . .                             | 8,89               | 7,05   | 5,91   |
| 9) Haus- und Obstgärten . . . . .               | 0,89 <sup>1)</sup> | 1,59   | 1,80   |
| Zusammen  | 100,00             | 100,00 | 100,00 |

Das Getreide nimmt etwas mehr wie die Hälfte des Ackerlandes in Anspruch; trotz der stark gesunkenen Preise hat von 1878—1893 der Anbau von Getreide noch um ein Geringes zugenommen. An einer früheren Stelle (S. 6) wurde gesagt, daß es für deutsche Verhältnisse das Zweckmäßigste sei, wenn etwa die Hälfte des Ackerlandes mit Getreide bestellt werde. Eine zukünftig etwa eintretende geringe Verkleinerung der Getreidefläche würde demnach keineswegs an und für sich einen Rückgang der Gesamtproduktion bedeuten, sondern könnte sogar einen Fortschritt darstellen. Ein Rückgang würde nur vorliegen, wenn er zu Gunsten der Ackerweide oder der Brache erfolgte. In der Periode von 1878—1893 haben sich aber gerade diese beiden Boden-

1) Der geringe Prozentsatz der Haus- und Obstgärten bei der Erhebung im Jahre 1878 gegenüber dem Prozentsatz bei den folgenden Erhebungen erklärt sich dadurch, daß 1878 in Preußen die kleineren Hausgärten nicht zu den Gärten, sondern zu den Haus- und Hofflächen gerechnet wurden, was 1883 und 1893 nicht mehr geschah.

benutzungsarten, die von allen den geringsten Hohertrag bezw. gar keinen gewähren, nicht unerheblich vermindert. Dagegen hat sich der Anbau von Wurzelgewächsen und Gemüse, der die intensivste Feldnutzung darstellt und auf den Ertrag der nachfolgenden Getreidefrüchte besonders günstig wirkt, prozentisch am stärksten ausgedehnt. Hieraus geht unzweideutig hervor, daß die niedrigen Getreidepreise und die hohen Arbeitslöhne bis jetzt noch keineswegs das von vielen gefürchtete und oft vorhergesagte Resultat gehabt haben, daß der Feldbau eine extensivere Form annehmen müsse und immer weniger den Nahrungsbedarf der Menschen und Tiere, selbst bei gleichbleibender Bevölkerungsziffer zu befriedigen imstande sein werde. Gegenteilig läßt sich mit größter Bestimmtheit behaupten, daß der Ackerbaubetrieb ein stetig intensiverer geworden ist. Den überzeugenden Nachweis dafür hat einer meiner früheren Schüler in einer sehr gründlichen Doktor-Dissertation erbracht. Hier- nach ergab die Vergleichung der Ackerbaustatistik von 1878 und von 1893, daß bezüglich der Ackerfläche, in Prozenten der absoluten Zahlen für 1878, stattgefunden hat<sup>1)</sup>:

|                            | eine Zunahme<br>von | eine Abnahme<br>um |
|----------------------------|---------------------|--------------------|
| bei den Hauptgetreidearten | 4,07 Proz.          | —                  |
| „ Hackfrüchten und Gemüsen | 19,20 „             | —                  |
| „ den Futterpflanzen       | 2,90 „              | —                  |
| „ „ Handelsgewächsen       | —                   | 60,05 Proz.        |
| „ der Ackerweide           | —                   | 49,05 „            |
| „ „ Brache                 | —                   | 24,77 „            |

Die Handelsgewächse nahmen schon 1878 nur etwa 1,60 Proz. der Acker- und Gartenfläche in Anspruch; wenn sie auf 0,99 Proz. heruntergegangen sind, so liegt dies lediglich an dem Umstande, daß der Anbau von Delfrüchten (Raps und Rübsen) und von Flachs, die zusammen die weit überwiegende Masse der Handelsgewächse ausmachen, stark zurückgegangen ist. Von der Acker- und Gartenfläche nahmen ein:

|                 | 1878       | 1893       | weniger 1893 |
|-----------------|------------|------------|--------------|
| Raps und Rübsen | 0,69 Proz. | 0,40 Proz. | 29 Proz.     |
| Flachs          | 0,51 „     | 0,23 „     | 28 „         |
| Zusammen        | 1,20 Proz. | 0,63 Proz. | 57 Proz.     |

Dies entspricht ziemlich genau dem Gesamtrückgang des Handelsgewächsbauens von 60,05 Proz.

Was der Handelsgewächsbau eingebüßt hat, wird durch den verstärkten Anbau von Zuckerrüben, die eine intensivere und lohnendere Kultur bilden, als Flachs und Delfrüchte, reichlich wieder ausgeglichen. Im Jahre 1878 waren 0,68 Proz., im Jahre 1893 dagegen 1,51 Proz. der Acker- und Gartenfläche mit Zuckerrüben bestellt; es ergibt dies eine Vermehrung von 0,83 Proz.

Vorausichtlich wird in Zukunft die Intensivität des Ackerbaubetriebes weiter zunehmen. Sie wird ihren Ausdruck finden in der Ausdehnung des Anbaues von Wurzelgewächsen und Gemüse, auch der Haus- und Obstgärten, dagegen in der Verminderung der Brache und des Getreidebaues. Wenn im Deutschen Reiche das Getreide 54,37 Proz. der Ackerfläche einnimmt, so ist dies für die bestmögliche Ausnutzung des Bodens zu viel. Der gegenwärtige Zustand ist dadurch bedingt, daß in manchen Distrikten, namentlich in manchen Gebirgsgegenden die bäuerlichen Besitzer noch an der (verbesserten) Dreifeld-

1) Felix Pickardt, Die Veränderung in der Betriebsweise der deutschen Landwirtschaft seit dem Jahre 1878, Berlin 1896. Siehe besonders S. 63 ff. und S. 111 ff.

wirtschaft festhalten, bei der zwei Drittel des Ackerlandes mit Halmsfrüchten bestellt werden. Ein Rückgang des Getreidebaues auf erheblich unter die Hälfte des Ackerlandes würde allerdings, wie schon früher bemerkt, mit Rücksicht auf das Nahrungsbedürfnis der Bevölkerung, ein Unglück sein. Ihn zu verhüten, liegt in der Aufgabe des Staates. Im Falle andauernder niedriger Marktpreise für das Getreide muß er durch angemessene Einfuhrzölle dafür sorgen, daß der inländische Getreidepreis sich auf einer solchen Höhe erhält, daß die Getreideproduktion in ihrer bisherigen, annähernd normalen Ausdehnung auch lohnend bleibt. Hierüber wird später noch eingehend zu handeln sein.

Wie auf der einen Seite die Befürchtung zurückzuweisen ist, daß beim Fortbestehen der gegenwärtigen Verhältnisse ein Rückgang des Getreidebaues auf ein für die Volkswirtschaft schädliches Niveau eintreten müsse, so ist auch auf der anderen Seite die Ansicht als unzutreffend zu bekämpfen, daß der Landwirt sich bei niedrigen Getreidepreisen dadurch schadlos halten könne, daß er den Anbau von Getreide einschränkt und den von sonstigen Feldfrüchten entsprechend ausdehnt. In einzelnen Fällen mag dies zwar möglich und rätlich sein, aber auf die deutsche Landwirtschaft im großen und ganzen ist es nicht anwendbar. Der Futterbau läßt sich nicht beliebig erweitern; er findet seine Grenze in der Möglichkeit, das erzeugte Futter mit Vorteil an die Zug- und Nutztiere zu verwerten. Eine mit den sonstigen Forderungen an eine rationelle Einrichtung des landwirtschaftlichen Betriebes nicht in Einklang stehende Vermehrung des Viehbestandes würde das Gleichgewicht zwischen Ackerbau und Viehhaltung stören; sie würde außerdem die Gefahr in sich schließen, daß die Preise der tierischen Produkte unter das Maß sinken, welches für eine rentable Viehhaltung unerlässlich ist. Getreide, Futterpflanzen und die zur tierischen oder menschlichen Ernährung bestimmten Wurzelgewächse nehmen aber von der wirklich bebauten Ackerfläche, also abzüglich der Brache, etwa 96 Proz. in Anspruch; auf Handelsgewächse, Zuckerrüben, Haus- und Obstgärten fallen zusammen nur etwa 4 Proz. Eine Ausdehnung der letztgenannten Nutzungswesen ist nur in ganz geringem Umfange möglich, weil es an Absatz für deren Erzeugnisse fehlen würde. Schon eine Vermehrung von 2 Proz. der Ackerfläche würde eine Erhöhung der Produktion um 50 Proz., diese aber einen solchen Preisrückgang der Handelsfrüchte zc. zur Folge haben, daß deren Kultivierung überhaupt nicht mehr lohnend wäre.

Obwohl es etwa 50 verschiedene im Deutschen Reich feldmäßig angebaute Gewächse giebt, so ist darunter doch nur eine geringe Zahl, die, nach Maßgabe der vorhandenen klimatischen Boden- und wirtschaftlichen Verhältnisse, so massenhaft kultiviert werden und aus Rücksicht auf die Rentabilität, kultiviert werden dürfen, daß die von ihnen eingenommene Fläche einen erheblichen Prozentsatz des gesamten Acker- und Gartenlandes ausmacht. Von letzterem nahmen in Anspruch:

|   | 1883<br>Proz. | 1893<br>Proz. |
|---|---------------|---------------|
| Roggen . . . . .                            | 22,22         | 22,93         |
| Hafer . . . . .                             | 14,42         | 14,88         |
| Klee, einschließl. Ackerweide <sup>1)</sup> | 12,25         | 11,26         |
| Kartoffeln . . . . .                        | 11,11         | 11,57         |
| Weizen . . . . .                            | 8,79          | 9,14          |
| Gerste . . . . .                            | 6,51          | 6,20          |
| Zusammen                                    | 75,30         | 75,98         |

1) Die Ackerweide ist nichts anderes, als ein zwei- oder mehrjähriges Kleefeld.

Von der wirklich bebauten Ackerfläche, also unter Abzug der Brache sowie der Haus- und Obstkärten, nahmen demnach allein diese 6 Gewächse rund 80 Proz. ein, alle übrigen Feldfrüchte, etwa 40 an der Zahl, zusammen nur 20 Proz. Das so außerordentlich verschiedene Mengenverhältnis der einzelnen Kulturpflanzen beruht nicht auf Willkür oder Unkenntnis der Landwirte, sondern ist durch die Natur der Dinge im wesentlichen gegeben. Würden die Landwirte durch irgend welche Umstände in die Notwendigkeit versetzt werden, hierin starke Aenderungen eintreten zu lassen, so könnte dies nur ein Sinken sowohl der gesamten landwirtschaftlichen Produktion wie der von den Landwirten erzielten Reinerträge zur Folge haben.

Unter ganz normalen Verhältnissen sollte eigentlich die landwirtschaftliche Produktion innerhalb eines Staatsgebietes auch den Bedarf der darin wohnenden Bevölkerung an den notwendigsten Bodenerzeugnissen, insonderheit an den unentbehrlichsten Nahrungsmitteln, decken. Anderenfalls gerät man in eine mehr oder minder starke Abhängigkeit von anderen Staaten, die in der Lage sind, mehr menschliche Nahrungsmittel zu erzeugen, als in ihrem Bezirk gebraucht werden. Die Abhängigkeit ist besonders bedenklich in Kriegszeitern und für solche Länder, die, wie das Deutsche Reich, fast von allen Seiten an andere Länder grenzen und nur einen sehr beschränkten Zugang zum offenen Meere haben. Bei einem Kriege mit Rußland, Frankreich, England oder mehreren dieser Staaten zugleich könnte die ausreichende Versorgung der einheimischen Bevölkerung sehr gefährdet sein. Durch eine starke Flotte, in deren Besitz wir uns hoffentlich nach wenigen Jahren befinden werden, wird zwar die Gefahr etwas gemildert, aber doch keineswegs ganz beseitigt. Es bleibt immerhin eine besonders wichtige Aufgabe für die deutsche Landwirtschaft, dahin zu streben, durch die eigene Produktion den heimischen Bedarf an unentbehrlichen Nahrungsmitteln, besonders an Brotgetreide, zu decken. Sie in der Erfüllung solcher Aufgabe zu unterstützen, soweit es in seiner Macht liegt, ist der Staat schon durch die Rücksicht auf die eigene Existenz genötigt.

Viel und oft mit viel Unverständnis oder Parteileidenschaft ist die Frage in Reden und Schriften behandelt worden, ob der deutsche Boden imstande sei, die für die Ernährung des Volkes erforderliche Menge an Getreide und an tierischen Produkten zu erzeugen. Nicht minder entschieden, wie sie von den Einen bejaht wurde, erfolgte von den Anderen ihre Verneinung. Wer von beiden hat Recht? Die Antwort „Beide“ würde ebenso zutreffend sein wie die Antwort „Keiner von beiden“. Wenn man jene Frage stellt und zu beantworten sucht, muß man darüber klar sein, welche Zeit man dabei im Auge hat, ob die Gegenwart, ob eine nahe oder eine entfernte Zukunft; ob man, im letzteren Fall, annimmt, daß die Bevölkerung stationär bleibt oder daß sie in ähnlichem oder in einem anderen Grade wächst, wie während der letzten 25—30 Jahre.

Die Mehreinfuhr an Getreide betrug im Deutschen Reich etwa 50 Mill. Str. oder 25 Mill. Tonnen im Durchschnitt der letzten 10—15 Jahre. Die durchschnittliche Erntemenge für die 4 Hauptgetreidearten zusammen bezifferte sich in dem Dezennium von 1885—1894 auf jährlich rund <sup>1)</sup>:

|                  |             |      |                  |
|------------------|-------------|------|------------------|
| Roggen           | 6 118 000 t | oder | 122 360 000 Str. |
| Weizen und Spelz | 3 156 000 „ | „    | 63 120 000 „     |
| Gerste           | 2 200 000 „ | „    | 44 000 000 „     |
| Hafer            | 4 578 000 „ | „    | 91 560 000 „     |

Summa 16 052 000 t oder 321 040 000 Str.

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich. 18. Jahrg. 1897, S. 30.

Unter der Voraussetzung, daß die amtliche Erntestatistik zutreffend ist<sup>1)</sup>, würde der gesammte einheimische Verbrauch an Getreide  $16 + 2,5 = 18$  bis 19 Millionen Tonnen betragen, von denen  $\frac{1}{7} - \frac{1}{8}$  durch Einfuhr gedeckt werden müßte. Es fragt sich nun, ob es möglich ist, daß die deutsche Landwirtschaft jährlich 50 Mill. Ctr. Getreide mehr, als bisher, produziert. Plötzlich kann sie dies keinesfalls. Würde die Einfuhr ausländischen Getreides durch irgend eine Maßregel oder ein unvorhergesehenes Ereignis abgeschnitten, so wäre die Folge, daß ein großer Mangel an Brotrucht eintrete, daß die Getreidepreise ungewöhnlich hoch emporschnellten, daß ein großer Teil der Bevölkerung den gewohnten Nahrungsbedarf nicht mehr befriedigen könnte, daß Hungernot und alle mit ihr verbundenen wirtschaftlichen und sittlichen Notstände Platz griffen. Ähnliche Erscheinungen, obwohl in etwas milderer Form, würden zu Tage treten, wenn ungewöhnlich hohe Eingangszölle eine außerordentliche Steigerung der Getreidepreise bewirkten.

Die deutsche Landwirtschaft ist nicht in der Lage, von einem Jahr zum anderen die Getreideproduktion so zu steigern, daß das Deficit von 50 Mill. Ctr. gedeckt würde; selbst für den 10. oder 15. Teil dieses Quantums wäre es unmöglich oder doch nur unter Verlusten, die den Gewinn weit übersteigen müßten, erreichbar. Es sei dabei an die früheren Ausführungen erinnert, wonach schon jetzt ein größerer Teil des Ackerlandes mit Getreide bebaut wird, als nach wirtschaftlichen Grundsätzen zweckmäßig ist. Eine noch weitere Ausdehnung des Getreidebaues würde vielleicht für ein 1 oder 2 Jahre eine kleine Mehrproduktion an Körnerfrüchten zur Folge haben, für spätere Jahre aber einen so starken Rückschlag herbeiführen, daß der gesamte Getreidertrag unter den gegenwärtigen Stand säne. Dabei ist noch ganz abgesehen von den großen Verlusten, die durch die Verminderung der den Wurzelgewächsen und den Futterpflanzen gewidmeten Fläche entstehen müßten.

Eine Erhöhung der Getreideproduktion auf der gegenwärtig dem Ackerbau gewidmeten Fläche ist nur ganz allmählich dadurch erreichbar, daß man das Ackerland besser bearbeitet und düngt, und die darauf kultivierten Gewächse während ihrer Vegetationszeit besser pflegt. Auf diesem Gebiete hat die deutsche Landwirtschaft während des ganzen 19. Jahrhunderts fortdauernd Fortschritte gemacht; in den letzten Jahrzehnten namentlich durch vermehrte und rationellere Verwendung von sog. künstlichen Düngemitteln. Aber diese Fortschritte können doch nur sehr langsam eine ins Gewicht fallende Vergrößerung der Gesamtproduktion an Getreide bewirken. Ein nach seiner natürlichen Beschaffenheit oder Lage wenig ertragreicher Boden kann erst durch eine, während vieler Jahre konsequent fortgesetzte gute Behandlung zu wesentlich höheren Produktionen befähigt werden; derartige Böden machen aber den größeren Teil der Ackerfläche im Deutschen Reiche aus. Hierzu kommt, daß die Landwirtschaft treibende Bevölkerung, namentlich aber die Bauern, sehr läge an der althergebrachten Wirtschaftsweise hängen, sich nur langsam und schwer zu Veränderungen herbeilassen. In dieser Beziehung ist es ja allerdings gerade in den letzten 25 Jahren erheblich besser geworden. Auch die Bauern wirtschaften jetzt rationeller und erzielen höhere Roherträge als früher.

Wenngleich, wie bereits bemerkt, die Erntestatistik kein ganz zuverlässiges Bild über die wirklich erzielten Erträge darbietet, so ermöglicht sie doch, bei Vergleichung genügend langer Zeiträume, ein annähernd richtiges Urteil darüber, ob die Roherträge in auf- oder in absteigender Bewegung sich befinden oder ob sie als stationär anzusehen sind. Zur

1) Bekanntlich leidet die Erntestatistik an manchen, nie ganz zu behebenden Mängeln; für die im Text gemachten Erörterungen ist sie aber hinreichend genau.

Gewinnung eines solchen will ich hier einen Vergleich zwischen den 8 Jahren von 1878—1885 und den 8 Jahren von 1886—1893 anstellen<sup>1)</sup>.

Es wurden geerntet pro ha in Tonnen:

| Getreideart | im Durchschnitt<br>von 1878/85 | im Durchschnitt<br>von 1886/93 | Plus (+) oder<br>Minus (-) für<br>1886/93 |
|-------------|--------------------------------|--------------------------------|---|
| Roggen      | 0,982                          | 1,040                          | + 0,058                                   |
| Weizen      | 1,298                          | 1,391                          | + 0,093                                   |
| Gerste      | 1,313                          | 1,311                          | - 0,002                                   |
| Hafer       | 1,136                          | 1,156                          | + 0,020                                   |

In Centnern ausgedrückt, war demnach in der letzteren Periode gegenüber der ersteren ein Mehrertrag an Roggen pro ha von 1,160, an Weizen von 1,860, an Hafer von 0,40, dagegen ein Minderertrag an Gerste von 0,04. Der Fläche nach war das Anbauverhältnis von Gerste, Weizen, Hafer und Roggen etwa wie 1 : 1,25 : 2 : 3. Der Mehrertrag pro ha für Roggen, Weizen und Hafer stellt sich also im Durchschnitt der ganzen mit diesen 3 Getreidearten bebauten Fläche auf:

$$3 \times 1,160 + 2 \times 0,40 + 1,25 \times 1,860 = \frac{6,25}{6,25} = 1,05 \text{ Centner.}$$

Zählt man den Minderertrag an Gerste, die wegen der verhältnismäßigen Geringfügigkeit ihres Anbaues nur mit etwa  $\frac{1}{7}$  der übrigen Getreidearten ins Gewicht fällt, ab, so darf man annehmen, daß in der achtjährigen Periode von 1886/93 durchschnittlich pro Jahr und Hektar etwa 1 Centner Getreide mehr geerntet worden ist, als in der Periode von 1878/85. Man kann meines Erachtens ferner davon ausgehen, daß dieser Mehrertrag der besseren Bearbeitung und Düngung des Bodens und der sorgfältigeren sonstigen Kultur des Getreides zuzuschreiben ist.

Nach der Bodenstatistik von 1893 betrug die mit den 4 Hauptgetreidearten bebaute Fläche zusammen 14 268 567 ha. Würden die Erträge in der oben nachgewiesenen Weise auch in Zukunft wachsen, so bedeutete dies eine Vermehrung der Getreideproduktion in je 8 Jahren um rund  $14 \frac{1}{4}$  Mill. Ctr. Das Defizit an Getreide für die gegenwärtige Bevölkerung beträgt etwa 50 Mill. Ctr.; in  $3 \frac{1}{2} \times 8$  oder in 28 Jahren würde die Produktion also derartig gestiegen sein, daß sie den einheimischen Bedarf deckte. Dies träfe aber nur zu, wenn die Bevölkerung stationär bliebe. Nun hat letztere während der Jahre von 1870—95 um 12 Millionen, also durchschnittlich im Jahr um rund  $\frac{1}{2}$  Million zugenommen. Nach der früher gegebenen Nachweisung betrug die jährliche Getreideproduktion in der Periode von 1885—94 rund 320 Mill. Ctr., die Mehreinfuhr 50 Mill., zusammen 370 Mill. Bei einer Bevölkerung von 50 Mill. stellte sich also der Getreidebedarf pro Kopf auf etwa  $7 \frac{1}{2}$  Ctr. Ein jährliches Wachstum der Bevölkerung von  $\frac{1}{2}$  Mill. Köpfen würde also eine Vermehrung der Getreideproduktion um  $3 \frac{3}{4}$  Mill. Ctr. nötig machen, wenn beide miteinander gleichen Schritt halten sollten. Nun ist aber, wie nachgewiesen, in 8 Jahren eine Erhöhung

1) Die folgenden Zahlen sind von mir berechnet aus den in dem Statistischen Jahrbuch für das Deutsche Reich enthaltenen Angaben über die Ernteresultate der einzelnen Jahre. S. a. a. D. 8. Jahrg. 1887, S. 29, und 18. Jahrg. 1897, S. 31. Aus der Zeit vor 1878 besitzen wir keine Reichs-Erntestatistik, für die Zeit nach 1894 ist sie in dem Jahrbuch noch nicht veröffentlicht.

der Getreideproduktion nur um 14 Mill. Ctr., also pro Jahr um  $1\frac{3}{4}$  Mill. eingetreten. Es ergibt sich hieraus, daß die Steigerung der Getreideproduktion hinter dem Wachstum der Bevölkerung nicht unerheblich zurückgeblieben ist, daß also, bei sonst gleichbleibenden Verhältnissen, das Deficit an Getreide von Jahr zu Jahr wachsen muß. Ob dies wirklich eintritt, vermag niemand vorauszu sehen. Unter Fortdauer friedlicher Zustände ist anzunehmen, daß die Bevölkerung auch weiterhin, wenngleich etwas langsamer als bisher, zunehmen, daß auch die Getreideproduktion, und zwar diese vielleicht in einem etwas stärkeren Grade als bisher wachsen wird. Indessen ist nicht die geringste Wahrscheinlichkeit dafür vorhanden, daß in absehbarer Zeit die deutsche Landwirtschaft so viel Getreide erzeugt, daß der einheimische Bedarf dadurch gedeckt wird. Trotzdem oder, man kann auch sagen, um so mehr muß alles aufgeboten werden, damit das Deficit an Getreide möglichst niedrig bleibt.

Nach den S. 13 gemachten Angaben wurde von der amtlichen Statistik für die Periode von 1886/93 der durchschnittliche jährliche Ertrag pro Jahr und ha festgestellt für Roggen auf 1,04, für Weizen auf 1,391 Tonnen; dies macht für den preußischen Morgen 5,2 Ctr. Roggen und 6,95 Ctr. Weizen. Für den Sachkenner unterliegt es keinem Zweifel, daß diese Erträge niedrig und noch einer bedeutenden Steigerung fähig sind. Aber die Steigerung kann nur ganz allmählich stattfinden, sie läßt sich durch keine Maßregel schnell bewirken oder gar erzwingen. Die  $14\frac{1}{4}$  Mill. ha mit Getreide bebauter Fläche repräsentieren 58 Mill. preuß. Morgen. Eine Ertragssteigerung von 1 Ctr. pro Morgen würde das gegenwärtige Deficit an Getreide reichlich decken und eine solche dürfen wir von der Zukunft, wenn auch vielleicht erst nach einem Menschenalter, erwarten<sup>1)</sup>.

Der eine Weg zur Hebung der Bodenerträge ist in der intensiveren Kultur der bereits landwirtschaftlich benutzten Flächen zu suchen, und dieser verspricht entschieden den meisten Erfolg. Der andere, aber weniger erfolgreiche, besteht in der Heranziehung von bisher landwirtschaftlich nicht benutzten Flächen zur landwirtschaftlichen Kultur oder auch der geringen Weiden zum Feldbau. Daß von ihm ein fortdauernder Gebrauch gemacht wird, ergibt sich aus der Statistik. Es betrug im Deutschen Reich:

| im Jahre | die landwirtschaftlich benutzte Fläche | die Ackerfläche |
|----------|--|-----------------|
| 1878 .   | 36 643 927 ha                          | 25 999 670 ha   |
| 1883     | 35 640 419 "                           | 26.177 350 "    |
| 1893     | 35 164 596 "                           | 26 243 213 "    |

In den 15 Jahren hat also eine Zunahme des Ackerlandes um 243 543 ha stattgefunden. Die landwirtschaftlich benutzte Fläche hat zwar scheinbar abgenommen, aber es liegt dies lediglich an dem bereits S. 7 erwähnten Umstande, daß die ganz geringen Weiden und Hutungen früher zu den Weiden, später aber zu dem Ded- und Unland gezählt wurden.

Die auch nach der letzten Statistik zu den Weiden gerechneten geringeren Weiden und Hutungen nahmen zusammen mit dem Ded- und Unland in Anspruch:

|      |              |
|------|--------------|
| 1878 | 4 484 307 ha |
| 1883 | 4 427 999 "  |
| 1893 | 4 184 884 "  |

1) Welche Mittel im einzelnen anzuwenden sind, um eine Steigerung der landwirtschaftlichen Roherträge herbeizuführen, soll später erläutert werden.



Es bedeutet dies eine Abnahme von 299423 ha. Dies ist noch etwas mehr als die Zunahme des Ackerlandes, und zwar fällt das Mehr auf die Wiesen und guten Weiden, also auf die übrigen landwirtschaftlich benutzten Grundstücke. Schließt man nämlich die ganz geringen Weiden bei sämtlichen Erhebungen aus, so beträgt die landwirtschaftlich benutzte Fläche 1):

|      | in ha      | in Prozent der Gesamtfläche |
|------|------------|-----------------------------|
| 1878 | 32 752 234 | 60,65                       |
| 1888 | 32 828 539 | 60,77                       |
| 1893 | 33 040 268 | 61,13                       |

Die Zunahme der landwirtschaftlichen Fläche mit 288034 ha ist also fast gerade so groß als die Abnahme des Ved- und Unlandes.

Man darf erwarten, daß auch in Zukunft noch eine weitere Vermehrung der landwirtschaftlichen Fläche und besonders des Ackerlandes stattfinden wird. In welchem Grade sie möglich oder wahrscheinlich, und welche Steigerung der Produktion davon zu erhoffen ist, soll hier kurz untersucht werden.

Die weder land- noch forstwirtschaftlich benutzte Fläche bestand 1893 aus 2):

|                                      |                |
|--------------------------------------|----------------|
| 1) Haus- und Hofräumen mit . . . . . | 484 326,9 ha   |
| 2) Wegen und Gewässern mit . . . . . | 2 382 317,3 „  |
| 3) Ved- und Unland mit . . . . .     | 2 060 556,2 „  |
| Zusammen                             | 4 927 200,4 ha |

Haus- und Hofräume sowie Wege, zu denen auch alle öffentlichen Verkehrsstraßen gehören, werden in Zukunft sich unzweifelhaft noch vermehren, dagegen von den Gewässern noch ein kleiner Teil zu landwirtschaftlicher Kultur herangezogen werden. Im großen und ganzen darf man annehmen, daß der gesamte Flächeninhalt der unter 1 und 2 genannten Benutzungsarten voraussichtlich keine so starke Veränderung erleidet, daß dadurch die landwirtschaftliche Produktion in irgend erheblicher Weise beeinflusst wird. Zum Ved- und Unland gehören außer Steinbrüchen, Thon-, Kiesgruben zc. besonders auch die reinen Heideländereien und ganz geringe Weiden und Hutungen; ferner die weder zum Ackerbau noch als Grünland benutzten Moore. Wie viel davon zur landwirtschaftlichen Kultur, jetzt oder später, herangezogen werden kann, läßt sich schwer berechnen. Ein erheblicher Teil wird immer in seinem gegenwärtigen oder in einem ähnlichen Zustande bleiben, ein anderer Teil im Laufe der Jahre aufgeforstet werden. Man darf vielleicht annehmen, daß von dem Ved- und Unland etwa die Hälfte, also rund 1 Mill. ha, zum Ackerbau allmählich herangezogen wird. Trägt die Hälfte davon Getreide und werden pro ha durchschnittlich 25 Ctr. Getreidekörner erzielt, so würde dies eine Vermehrung der Getreideproduktion um 12½ Mill. Ctr. bedeuten. Es ist dies etwa ein Viertel der gegenwärtigen Mehreinfuhr an Getreide. Aber ein solches Resultat kann erst nach einer sehr langen Reihe von Jahren erwartet werden.

Hier habe ich nur davon gesprochen, welche Aussichten für Vermehrung der Getreideproduktion im Deutschen Reich vorhanden sind. Denn einmal bilden die Brotfrüchte das bei weitem wichtigste Nahrungsmittel, und fürs andere würde mit einer Vermehrung der Produktion an Getreide ganz von selbst ein ähnlich starkes Wachstum des Erzeugnisses an Kartoffeln und an Viehfutter verbunden sein. Die Erträge des Feldes an letzteren Produkten

1) Vergl. hierüber auch: Anbau-, Forst- und Erntestatistik für das Jahr 1893. Herausgegeben vom Kaiserl. Statist. Amt, Berlin 1894, S. IV, 131.

2) Anbau-, Forst- und Erntestatistik, S. IV, 139.

müssen ebenso steigen wie die an Getreidekörnern, und bei rationellerer Kultur nehmen die Erträge der Wiesen und Weiden nicht minder zu wie die des Ackerlandes. Entsprechend der Steigerung des Futtererzeugnisses würde auch eine solche bezüglich von Fleisch, Milch und anderen, aus dem Tierreiche stammenden, menschlichen Nahrungsmitteln stattfinden.

Es schien mir unerlässlich, die Frage, inwieweit die deutsche Landwirtschaft in der Lage ist, den Nahrungsbedarf der einheimischen Bevölkerung zu decken, unter Mitteilung der vorhandenen statistischen Unterlagen sowie auf Grund der dabei notwendigerweise anzustellenden landwirtschaftlich-technischen Erwägungen, eingehend zu behandeln. Denn von ihrer Entscheidung nach der einen oder anderen Richtung hin hängt viel ab; namentlich auch für das Verhalten des Staates gegenüber der Landwirtschaft. Das Resultat der vorausgegangenen Untersuchung läßt sich in folgenden Sätzen zusammenfassen:

1) Die deutsche Landwirtschaft ist zur Zeit nicht in der Lage, den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an Nahrungsmitteln zu erzeugen; etwa  $\frac{1}{7}$ — $\frac{1}{8}$  des Getreidebedarfes muß durch Einfuhr beschafft werden<sup>1)</sup>.

2) Aus wirtschaftlichen und politischen Rücksichten muß dahin gestrebt werden; diese Abhängigkeit vom Auslande zu beseitigen oder doch auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken.

3) Zu solchem Zweck dienen zwei Mittel: die intensivere Inanspruchnahme der bereits landwirtschaftlich benutzten Flächen und die Heranziehung von Ved- und Anland zur landwirtschaftlichen Kultur.

4) Beide Mittel, die bereits in der Vergangenheit zur Anwendung gebracht worden sind, können aber nur sehr langsam wirken; im Falle ihrer ferneren Benutzung würde selbst bei stationär bleibender Bevölkerung voraussichtlich erst nach einem Menschenalter der Bedarf an Nahrungsmitteln durch die einheimische Produktion befriedigt werden können.

5) In Anbetracht des anhaltenden Wachstums der Bevölkerung muß für einen vorläufig noch unabsehbaren Zeitraum mit der Notwendigkeit gerechnet werden, einen Teil der erforderlichen Nahrungsmittel vom Auslande zu beziehen. Diesen möglichst niedrig zu halten, bildet eine wichtige Aufgabe für die Landwirtschaft wie für den Staat<sup>2)</sup>.

Die Landwirtschaft hat aber auch noch eine andere Aufgabe zu lösen, und zwar liegt diese weniger auf wirtschaftlichem als auf sozialem und politischem Gebiet.

Auf dem Lande wächst die Bevölkerung unter ganz anderen Bedingungen und Verhältnissen auf und lebt fortdauernd unter denselben, als in

1) Daß auch bei den tierischen, für die menschliche Ernährung dienenden Erzeugnissen die einheimische Produktion für den einheimischen Bedarf nicht ausreicht, soll im Abschnitt XVI nachgewiesen und mit Zahlen belegt werden.

2) Zur weiteren Orientierung über die Frage, inwieweit die deutsche Landwirtschaft imstande ist, den Nahrungsbedarf für die einheimische Bevölkerung zu erzeugen, verweise ich noch auf folgende Schriften: 1) H. Thiel, Kann die deutsche Landwirtschaft das deutsche Volk ernähren? Landw. Kalender von Mengel und v. Lengerte für 1894, 2. Teil, S. 51 ff. 2) W. Hartmann, Kann Deutschland seinen Bedarf an Getreide selbst produzieren? Leipzig 1893. Diese Schrift ist die Doktor-Dissertation eines meiner Schüler. 3) Th. Frhr. von der Goltz, Die agrarischen Aufgaben der Gegenwart, 2. Aufl. Jena 1895, S. 119 ff. 4) Robert Drill, Soll Deutschland seinen ganzen Getreidebedarf selbst produzieren? Stuttgart 1895.

der Stadt. Hierdurch werden die physische Konstitution, die Gemütsrichtung, die geistigen Fähigkeiten, die Charaktereigenschaften und die Lebensanschauungen beider Volksteile mächtig beeinflusst. Durchschnittlich sind die Landbewohner physisch kräftiger, leistungsfähiger für schwere Arbeiten, widerstandsfähiger gegen außergewöhnliche körperliche Anstrengungen. Sie besitzen eine größere Anspruchslosigkeit hinsichtlich der Qualität von Nahrung und Kleidung sowie bezüglich geistiger und geselliger Anregung. Ihre sittlichen Anschauungen sind zwar oft sehr naturwüchsig und derb, feineren Begriffen wenig entsprechend, zeugen aber keineswegs von moralischer Minderwertigkeit oder gar Vermorfenheit. Die Landbewohner sind langsam und bedächtig im Denken und Handeln, führen aber das einmal Begonnene mit Fähigkeit durch; von dem Hergebrachten und von alten Gewohnheiten trennen sie sich schwer und sind gegen Neuerungen argwöhnisch. Schon hieraus ergibt sich, daß die Landbevölkerung politisch konservativen Anschauungen huldigt, vor den bestehenden Einrichtungen und öffentlichen Gewalten Ehrfurcht hegt, revolutionären Bestrebungen feindlich gegenübersteht. Diese Gesinnungsrichtung wird noch dadurch befördert, daß die Landbewohner sich im allgemeinen den Glauben an Gott und an eine göttliche Weltordnung und Weltregierung bewahrt haben. Die Eigenschaften, Neigungen und Anschauungen der Stadtbewohner sind ganz anderer, teilweise entgegengesetzter Natur. Ein Vergleich hinsichtlich der höheren oder geringeren Gesamtqualität der einen oder der anderen Volksgruppe läßt sich nicht ziehen, da hierfür so verschiedenartige Dinge in Betracht kommen, daß ein allgemeines Werturteil ausgeschlossen wird. Darüber dürfte aber bei unbefangenen Sachkundigen kein Zweifel herrschen, daß wenigstens ein großer Teil der städtischen Bevölkerung der Gefahr ausgesetzt ist, körperlich zu verweichlichen und herunterzukommen, in unnatürliche Nervosität zu geraten und infolgedessen und infolge anderer Einwirkungen an der Gesundheit des geistigen und sittlichen Lebens viel einzubüßen.

Dem stehen unfraglich auch manche Lichtseiten gegenüber; aber die Thatsache wird kaum geleugnet werden können, daß die Stadtbewölkerung immer aufs neue der Zuführung frischen Blutes vom Lande her bedarf, wenn sie nicht verkümmern und in eine geistige wie moralische Einseitigkeit verfallen soll, die ihr selbst wie der Gesellschaft und dem Staate verderblich sein muß. Thatsächlich hat auch eine solche Blutaufrischung zu allen Zeiten und bei allen Völkern stattgefunden, solange es Städte giebt. Die Zahl der in der Landwirtschaft mit Vorteil zu beschäftigenden Menschen ist eine beschränkte, sie ist von der Beschaffenheit und Ausdehnung der vorhandenen landwirtschaftlich benutzungsfähigen Bodenfläche abhängig. Andererseits ist die Vermehrungsfähigkeit der Menschen eine sozusagen unbegrenzte. Der auf dem Lande nicht mehr verwendbare Ueberschuß wandert in die Städte. Denn die hier betriebenen Gewerbe gestatten eine starke Anhäufung von Menschen an einem Orte, da die von ihnen in Anspruch genommene Bodenfläche verhältnismäßig eine sehr geringe ist. Bei den städtischen Gewerben und bei der Industrie ist die Vermehrung der darin thätigen Menschen so lange und so weit möglich, als die erzeugten Produkte einen genügenden und lohnenden Absatz finden. Dabei ist der Absatz viel weniger wie bei den landwirtschaftlichen Erzeugnissen auf den Bedarf der einheimischen Bevölkerung angewiesen, sondern kann sich auch auf die Bewohner fremder Länder erstrecken. Das Fortbestehen der deutschen Industrie und der davon lebenden Menschen, auch nach ihrer gegenwärtigen Ausdehnung und Zahl, wird sogar durch die Möglichkeit bedingt, einen sehr erheblichen Teil der hergestellten Fabrikate an die Bewohner fremder Länder und Erdteile zu verkaufen.

Für die Städte ist der nötige Zufluß an Menschen vom Lande um so leichter zu gewinnen, je größer die Zahl der Landbewohner zu der der Stadtbewohner sich stellt, und um so schwieriger, je mehr das Umgekehrte zutrifft. Während des 19. Jahrhunderts hat in dem beiderseitigen Zahlenverhältnis eine starke Verschiebung stattgefunden. Man darf annehmen, daß zu Beginn desselben nicht weniger als 70 Proz. der Bevölkerung dem Lande und nicht mehr als 30 Proz. den Städten angehörten. Im Laufe der Zeit hat zwar auch die ländliche Bevölkerung absolut zugenommen, in viel stärkerem Maße aber die städtische, so daß die diese jetzt bedeutend überwiegt. In den letzten Jahrzehnten hat sogar die ländliche Bevölkerung absolut abgenommen; 1882 betrug sie 19,225 Mill., 1895 nur noch 18,501 Mill.<sup>1)</sup> Von allen Erwerbsthätigen im Deutschen Reich fielen, ihrem Hauptberufe nach, auf die Landwirtschaft im Jahre 1882 noch 43,38 Proz., im Jahre 1892 nur 35,75 Proz.<sup>1)</sup> In der preussischen Monarchie<sup>2)</sup> kamen von der gesamten Bevölkerung, also Erwerbsthätige und deren Angehörige:

| Berufsart   | absolute Zahl |            | in Prozenten der Gesamtbevölkerung |        |
|---|---------------|------------|------------------------------------|--------|
|   | 1882          | 1895       | 1882                               | 1895   |
| 1) Landwirtschaft, Gärtnerei, Tierzucht, Forstwirtschaft, Fischerei . . . . . | 11 904 407    | 11 375 096 | 42,39                              | 35,30  |
| 2) alle übrigen Berufsarten und Personen ohne Beruf . . . . .                 | 15 383 453    | 20 115 219 | 57,61                              | 64,70  |
|   | 27 287 860    | 31 490 315 | 100,00                             | 100,00 |

Aus den vorstehenden Zahlen geht deutlich hervor, daß die Fähigkeit der ländlichen Bevölkerung, den erforderlichen oder doch wünschenswerten Ersatz für die städtische Bevölkerung zu liefern, fortdauernd geringer wird. Für den Staat erwächst daraus die Aufgabe, nach seinen Kräften dafür zu sorgen, daß die Menge der in der Landwirtschaft thätigen Personen nicht nur nicht abnimmt, sondern gegenteilig wächst. Die Bodenfläche des Deutschen Reiches ist groß genug, um bei ihrer Bearbeitung und Nutzung noch viele Millionen von Menschen mehr, als es jetzt der Fall ist, lohnend beschäftigen zu können<sup>3)</sup>.

Auch mit Rücksicht auf die Erhaltung seiner Wehrfähigkeit hat der Staat ein Interesse daran, über eine zahlreiche, Landwirtschaft treibende Bevölkerung verfügen zu können. Zugegeben werden muß allerdings, daß auch die städtische bezw. industrielle Bevölkerung hierfür eine sehr große Bedeutung besitzt; sie wohnt viel dichter beisammen und liefert daher auf dem gleichen Flächenraum absolut eine größere Anzahl von Heerespflichtigen und auch Heeresstauglichen. Bestimmt man aber den Prozentsatz, welchen die Heeresstauglichen von den Heerespflichtigen ausmachen, so stellt sich die Sache zu Gunsten der Landbevölkerung.

Im Jahre 1895 wurden von je 100 Gestellungspflichtigen wirklich ausgehoben:

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 6. Jahrg., 1885, S. 5, und 18. Jahrg., 1897, S. 7.

2) Engel, Die Verschiebung in der Berufsthätigkeit der Bevölkerung Preußens seit 1882, Jahrbücher für Nationalökonomie und Statistik, III. Folge, 13. Bd. 1897, S. 103 ff.

3) Ueber die vom Staate anzuwendenden Mittel siehe die Abschnitte VI und IX dieses Buches.

| im Bezirk |  | Mann  |
|-----------|--|-------|
| des       | I. Armeecorps (Ostpreußen)   | 68,16 |
| "         | II. " (Pommern, Teile von Westpreußen und Reg.-Bez. Bromberg)        | 57,42 |
| "         | III. " (Brandenburg-Berlin)  | 51,67 |
| "         | IV. " (Provinz Sachsen, Teile von Thüringen)                         | 49,53 |
| "         | V. " (Reg.-Bez. Posen und Liegnitz)                                  | 60,03 |
| "         | VI. " (Reg.-Bez. Breslau und Oppeln)                                 | 46,26 |
| "         | VII. " (Westfalen, Teile vom Reg.-Bez. Düsseldorf)                   | 55,30 |
| "         | VIII. " (übrige Rheinprovinz, Sigmaringen)                           | 55,12 |
| "         | IX. " (Schleswig-Holstein, Mecklenburg, Stade, Hansestädte)          | 55,47 |
| "         | X. " (Nest von Hannover, Oldenburg, Braunschweig)                    | 52,60 |
| "         | XI. " (Sachsen-Massau, Teile von Westfalen und Thüringen)            | 53,94 |
| "         | XII. " (Königreich Sachsen)  | 52,28 |
| "         | XIII. " (Königreich Württemberg)                                     | 56,89 |
| "         | XIV. " (Baden, Oberelsaß)  | 54,00 |
| "         | XV. " (Unterelsaß, Teile von Lothringen)                             | 60,87 |
| "         | XVI. " (Lothringen)  | 61,83 |
| "         | XVII. " (Westpreußen, angrenzende Teile von Pommern und Westpreußen) | 62,45 |
| "         | I. bayrisches Corps (Südbayern)                                      | 54,44 |
| "         | II. " " (nördliches Bayern und Pfalz)                                | 53,93 |

Ostpreußen, Westpreußen, Posen, Niederschlesien, Unterelsaß und Lothringen (I., II., V., XV., XVI. und XVII. Corps) stellen prozentisch die meisten, Brandenburg-Berlin, Provinz Sachsen mit Teilen von Thüringen, Oberschlesien, Königreich Sachsen, das nördliche Bayern und die Rheinpfalz (III., IV., VI., XII. und I. bayrisches Corps) die wenigsten Wehrfähigen. Jene Bezirke sind solche mit besonders starker Landbau treibender, diese sind solche mit besonders starker städtischer oder industrieller Bevölkerung.

Prozentisch liefert die Landbevölkerung unzweifelhaft einen größeren Bruchteil von Dienstauglichen, und dies schon muß für den Staat ein Antrieb sein, auf die Vermehrung derselben hinzuwirken, zumal ja hierdurch eine Vermehrung der städtischen Bevölkerung keineswegs ausgeschlossen ist. Dazu kommt der weitere Umstand, daß die Landbewohner durchschnittlich körperlich kräftiger, gegen Unbilden der Witterung abgehärteter sind. Man kann gerne annehmen, daß die industrielle Bevölkerung andere, auch für den Krieg wertvolle Vorzüge besitzt, z. B. größere geistige und körperliche Beweglichkeit, schnellere Auffassung und leichtere Anpassung an neue Verhältnisse. Indessen sind die soldatischen Tugenden der Landbevölkerung mindestens ebenso wichtig wie die der städtischen. Da die erstere schon jetzt die Minderheit im Heere bildet, und bei dem rapiden Wachstum der Städte immer mehr zu bilden droht, so liegt für den Staat alle Veranlassung vor, seinerseits dahin zu wirken, daß die aus der Landwirtschaft stammenden Soldaten in ihrer Zahl nicht allzu sehr hinter den aus den Städten kommenden zurückbleiben<sup>1)</sup>.

Auch noch aus einem anderen und zwar aus einem besonders wichtigen Grunde hat der Staat ein hervorragendes Interesse an einer Vermehrung der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung. Wie oben ausführlich dargelegt wurde, so produziert die deutsche Landwirtschaft nicht den vollen Bedarf des Reiches an Nahrungsmitteln, obschon dies aus volkswirtschaftlichen und politischen Rücksichten dringend wünschenswert ist. Eine Verstärkung der Produktion ist vor allem an die Bedingung einer intensiveren Gestaltung

1) Vergl. hierüber auch: Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statistischen Bureau's, 37. Jahrg., Berlin 1897, Statistische Korrespondenz, S. I und II; Arthur Dir, Ueber Volksvermehrung und Wehrekraft in Deutschland, Preussische Jahrbücher, 91. Jahrg., 1898, S. 51 ff. Eben- dafelbst im 92. Jahrg. die Entgegnung von K u c z y n s k i und die Replik von Dir, S. 138 ff und S. 154 ff.

des landwirtschaftlichen Betriebes geknüpft, diese aber hängt vorzugsweise von der Verwendung einer größeren Menge von menschlicher Arbeit ab. Wenn die Feldfrüchte während ihrer Vegetationszeit durch häufiges Behacken oder sonstige Bearbeitung in ihrem Wachstum gefördert werden, dann steigt ihr Rohertrag sehr bedeutend; bei den meisten Feldfrüchten ist dies möglich und geschieht auch in manchen Wirtschaften. Aber letztere bilden bis jetzt die Ausnahme, zum Teil deshalb, weil es an Menschenhänden fehlt. Durch Maschinen kann die menschliche Arbeit nur unvollkommen und unvollständig ersetzt werden. Manche landwirtschaftliche Sachverständige fürchten schon jetzt, daß die deutsche Landwirtschaft infolge von Mangel an Arbeitskräften zu einer ertensiveren Form des Betriebes übergehen müsse, wie es in England z. B. schon der Fall gewesen ist. Für ganz ausgeschlossen möchte auch ich diese Gefahr nicht halten; sie kann, namentlich in dem nordöstlichen Deutschland, eintreten, wenn man in der Gestaltung der ländlichen Arbeiterverhältnisse nicht die richtigen Wege einschlägt. Ein nationales Unglück würde es sein, wenn wegen der zu spärlich vorhandenen Bevölkerung ein Rückgang der landwirtschaftlichen Rohproduktion stattfände, oder wenn auch nur ein weiterer Fortschritt derselben unmöglich gemacht würde<sup>1)</sup>.

## II. Der landwirtschaftliche Betrieb.

Die in der Landwirtschaft wirksamen Produktions- oder Betriebsmittel sind Grund und Boden, Arbeit und Kapital. Das erstgenannte ist das bei weitem wichtigste; es giebt dem ganzen Gewerbe seinen eigentümlichen Charakter, daher auch mit Recht seinen Namen. Landwirtschaft heißt nichts anderes als Bodenvirtschaft.

Der Boden als Produktionsmittel unterscheidet sich von allen übrigen Produktionsmitteln, sowohl den in der Landwirtschaft wie den in den sonstigen Gewerben benutzten. Aus diesem Grunde trägt auch die Landwirtschaft einen ganz anderen Charakter an sich wie die Handwerke und die Industrie. Die für diese gültigen wirtschaftlichen Regeln können nicht ohne weiteres auf jene übertragen werden, obwohl dies gerade in der Gegenwart, zum Nachteil der Landwirtschaft, oft versucht wird.

Der Grund und Boden ist unvermehrbar, unbeweglich, unverzehrbar d. h. in seiner produktiven Kraft unerschöpflich.

Der Flächeninhalt der ganzen Erde, ebenso wie der eines geographisch abgegrenzten Bezirkes, also eines einzelnen Landes, ist ein- für alle Male gegeben, er kann um keinen Quadratmeter vergrößert werden. Die nächste und wichtigste Bestimmung des Bodens beruht darin, den darauf wohnenden Menschen die erforderliche Nahrung und die Rohstoffe zur Herstellung anderer

---

1) Wie sehr die landwirtschaftliche Rohproduktion, namentlich auch an Getreide, durch vermehrte Anwendung von Handarbeit gesteigert werden könne, habe ich in meiner Schrift „Die ländliche Arbeiterklasse und der preussische Staat“ (Jena, G. Fischer, 1893), S. 167 ff. eingehend nachzuweisen versucht. — Eine Ergänzung findet das im Text Gesagte durch die Ausführungen des Abschnittes IX „Die ländliche Bevölkerung, insbesondere die landwirtschaftlichen Arbeiter“.

Bedürfnisse zu liefern. Solange die Bevölkerung dünn ist, läßt sich solche Forderung leicht befriedigen. Je mehr sie wächst, desto schwieriger wird die Lösung dieser Aufgabe. Im Deutschen Reich hat die Bevölkerung schon so stark zugenommen, daß trotz allen seitens der Landwirte gemachten Anstrengungen der heimische Boden nicht mehr den Nahrungsbedarf der auf ihm lebenden Menschen zu liefern vermag. Hierin liegt ein großer Uebelstand, eine große Gefahr für die Zukunft (s. S. 11 ff.). Einem künstlichen Eindämmen der Volksvermehrung stehen sehr gewichtige sittliche, wirtschaftliche und politische Bedenken entgegen. Das vielfach in Frankreich, stellenweise leider auch schon in Deutschland, angewendete Zweikindersystem entnervt und demoralisiert, schwächt die Thatkraft, vermindert die Wehrfähigkeit. Starker Bevölkerungszuwachs ist ein Zeichen von Volksgeundheit.

Grade die unabänderliche Thatsache der Unvermehrbarkeit des Bodens stellt dem Deutschen Reiche eine schwere Aufgabe. Es muß an der im vorigen Abschnitt erhobenen Forderung festgehalten werden, daß das Deutsche Reich bezüglich der unentbehrlichsten Nahrungsmittel möglichst unabhängig vom Auslande sich machen soll. Auf der anderen Seite darf man nicht wünschen, daß sich Sitten einbürgern, die der Volksvermehrung künstliche und unnatürliche Schranken setzen. Der beste Ausweg wäre darin zu finden, daß die überschüssige Bevölkerung in anderen Ländern, die noch über große Massen von unkultiviertem Boden verfügen, sich ansiedelte, und solcher giebt es noch in großer Zahl und Ausdehnung im südöstlichen Europa, Kleinasien, Südamerika, in einzelnen Teilen Afrikas. Es gehört durchaus nicht in den Bereich der Unmöglichkeit oder auch nur der Unwahrscheinlichkeit, daß eine solche Abzugsquelle für unseren Bevölkerungszuwachs sich einmal eröffnet; ihre Benützung würde nicht nur dem Deutschen Reiche, sondern auch den von uns kolonisierten Landstrichen zu gute kommen.

Wie einerseits durch die Unvermehrbarkeit des Bodens, so werden andererseits durch seine Unbeweglichkeit der Bodenproduktion und der Landwirtschaft bestimmte Schranken gesetzt. Die Benützungs- und Ertragsfähigkeit, jedes Grundstückes ist, wie schon früher erwähnt, von seiner einmal und unabänderlich gegebenen Lage in besonderem Maße abhängig. Ob ein Grundstück zum Ackerbau überhaupt brauchbar ist oder nicht, ob es mit dieser oder jener Feldfrucht bestellt werden kann, ob es hohe oder niedrige Erträge bringt, hängt zwar einestheils von den Bestandteilen ab, aus denen der Boden sich zusammensetzt; nicht minder aber davon, wie hoch das Grundstück über dem Meeresspiegel und unter welchem Breitengrade es sich befindet; ob es eben oder geneigt, naß oder trocken ist, ob es in der Nähe ausgedehnter Wasserflächen oder inmitten eines großen Kontinentes liegt. Alle diese für die Benützung des Bodens ausschlag gebenden Eigenschaften sind durch die Lage jedes einzelnen Grundstückes ein für alle Male bestimmt, und diese Lage ist wegen der Unbeweglichkeit des Bodens dem menschlichen Einfluß vollständig oder fast vollständig entzogen.

Unvermehrbarkeit und Unbeweglichkeit der Bodens wirken in der gleichen Richtung, daß sie nämlich dem landwirtschaftlichen Betriebe eines jeden Landes oder auch Landestheiles einen spezifisch bestimmten, aber festen Charakter verleihen, der nur verhältnismäßig geringer Veränderungen fähig ist. Die Bedeutung dieser Thatsache wird noch dadurch verstärkt, daß auch die Zusammensetzung des Bodens jedes einzelnen Grundstückes nur in ziemlich engen Grenzen dem menschlichen Einfluß unterworfen ist. Ob ein Boden der Hauptmasse nach aus Sand, Thon, Kalk oder Humus besteht und in welchem Mengenverhältnis diese Bestandteile sich vorfinden, danach richtet sich die mögliche Art seiner Benützung und der Grad seiner Ertragsfähigkeit zwar nicht

ausschließlich, aber doch in hervorragendem Maße. Die Mängel eines einseitig und ungünstig zusammengesetzten Bodens kann der Mensch zwar durch angemessene Bearbeitung und Düngung mildern, aber nie ganz beseitigen. Aus Sandboden läßt sich kein Thonboden, aus Moorboden kein Sand- oder Lehmboden machen zc.

Die dritte charakteristische Eigenschaft des Bodens ist seine Unverzehrbarekeit d. h. die Unererschöpflichkeit seiner produktiven Kraft. Der Boden erzeugt Pflanzen, und diese dienen zur Befriedigung der notwendigen Lebensbedürfnisse für Menschen und Tiere. Die Pflanzen, mit Ausnahme weniger für unsere Frage unwichtiger Familien, können nur im Boden wachsen, der ihnen festen Standort und Nahrung darbietet. Einen anderen Teil der Nahrung nehmen sie aus der Luft. Boden und Luft, die sich in ihrer Wirkung ergänzen, sind beide für das Gedeihen der Pflanzen notwendig; deshalb kommt auch lediglich die Oberfläche der Erde für die landwirtschaftliche Produktion in Betracht. Jeder Boden erzeugt Pflanzen auch ohne Zuthun des Menschen. Die Urwälder, die unkultivierten Moore, die von keines Menschen Hand berührten Weideflächen, die früher bebaut gewesen, aber aus irgend einem Grunde später unbenutzt gelassenen Felder, auch die Brachäcker, legen davon Zeugnis ab. Die wild gewachsenen Pflanzen sind keineswegs wertlos, sie dienen in ihrem natürlichen Zustande oder nach weiterer Zubereitung Menschen und Tieren zur Nahrung, auch noch zu anderen Zwecken. Auf niedrigen Kulturzwecken pflegen die Menschen fast alle ihre Bedürfnisse dadurch zu decken, daß sie lediglich die von dem Boden direkt oder indirekt dargebotenen Naturprodukte in Besitz nehmen. Mit Einführung des Ackerbaues und einer geregelten Bodenwirtschaft ändert sich solches allerdings. Aber die Thätigkeit des Ackerbauers besteht doch wesentlich nur darin, daß er nunmehr einige wenige, ihm besonders geeignet scheinende Pflanzen bezw. deren Samen oder Sproßlinge dem Boden einverleibt, daß er diesen durch Bearbeitung und Düngung die zum guten Gedeihen erforderlichen Lebensbedingungen zu verschaffen, daß er endlich alle übrigen, ohne sein Zuthun und gegen seinen Willen sich einfindenden Pflanzen, die er nun Unkräuter nennt, zu beseitigen sucht. Der Landwirt nutzt die produktive Kraft des Bodens aus, er regelt sie, giebt ihr eine bestimmte Richtung, dämmt sie nach anderen Richtungen ein; aber er kann sie weder schaffen oder hervorrufen noch auch zerstören. Verzichtet der Mensch aus irgend einem Grunde auf die fernere Bebauung bisher landwirtschaftlich benutzter Flächen, so werden diese dadurch nicht unproduktiv, sondern sie bringen andere Pflanzen als früher hervor. Als infolge des dreißigjährigen Krieges unzählige Bauernhöfe und viele Bauerdörfer im Deutschen Reiche von ihren Bewohnern verlassen oder durch den Tod derselben beraubt wurden und die bis dahin kultivierten Hüfen wüst liegen blieben, wuchsen auf ihnen Gräser und Kräuter, Sträucher und Bäume, die früher oder später Tieren und Menschen Nahrung, den letzteren auch das Material zur Herstellung sonstiger Lebensbedürfnisse gewährten. Keine menschliche Macht ist imstande, die produktive Kraft des Bodens zu vernichten. Es können wohl Zeiten und Umstände eintreten, in denen es aus wirtschaftlichen Gründen sich nicht mehr lohnt, überhaupt noch menschliche Arbeit oder doch so viel menschliche Arbeit wie bisher auf den Boden zu verwenden. Man läßt ihn ganz ungenutzt oder bearbeitet ihn nicht mehr, nutzt ihn aber als Weide oder Wald; oder man geht von einem intensiveren Ackerbaubetrieb zu einem extensiveren, also z. B. von der Fruchtwechsel- zu der Feldgraswirtschaft über. Gestalten sich dann später die allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnisse wieder günstiger, so kehrt man vielleicht wieder zu der früheren Art der Bodenutzung zurück. Auch hierfür finden sich im Deutschen Reich viele Bei-



spiele. Nach dem dreißigjährigen Krieg entstanden auf früheren Ackerflächen ausgedehnte Wälder, die Menschenalter hindurch als solche genutzt wurden und zum Teil noch genutzt werden. Ein anderer Teil ist dann, meist erst im 19. Jahrhundert, wieder in Ackerland umgewandelt worden, und nur an den alten, dabei entdeckten Pflugfurchen hat man erkannt, daß hier schon früher einmal Ackerbau getrieben worden war.

Keine noch so raffinierte menschliche Kunst kann die produktive Kraft des Bodens zerstören oder erschöpfen. Wäre es möglich, so würde es längst geschehen sein und namentlich in der Gegenwart, die mit der fortschreitenden Naturerkenntnis auch die Herrschaft des Menschen über die Natur in einem früher für unglaublich gehaltenen Umfange vergrößert hat, mit allen Mitteln versucht werden. Die Gesetze, nach denen Gott das natürliche Leben geregelt hat, sind aber weisheitsvoll so eingerichtet, daß die Kurzsichtigkeit, die Selbst- und Habguth der Menschen nicht die Macht haben, die produktiven Kräfte des Bodens für sich in der Art in Anspruch zu nehmen, daß für die künftigen Generationen nichts mehr davon übrig bleibt. Eine solche Macht würde gleichbedeutend sein mit der Gewalt, das Menschengeschlecht und schließlich die organischen Lebewesen überhaupt auf der Erde zum Aussterben zu bringen. Der Boden und dessen unverwüsthche produktive Kraft bilden die Grundlage und die Voraussetzung sowohl für die Existenz des Menschen überhaupt wie für seine gesamte wirtschaftliche Thätigkeit. Solches gilt für die Vergangenheit, für die Gegenwart und für alle Zukunft.

Die Unvermehrbarkeit und die Unbeweglichkeit des Bodens wirken einengend, beschränkend auf den landwirtschaftlichen Betrieb. Die Landwirtschaft ist dadurch gegenüber anderen Gewerben im Nachtheil. Jedes Handwerk, jede Industrie können ihren Sitz dort aufschlagen, wo sich die vorteilhaftesten Bedingungen für sie vorfinden; sie können an günstig gelegenen Orten sich massenhaft anhäufen. Der einzelne industrielle Betrieb kann sich, fast darf man sagen, ins Unendliche ausdehnen, falls er lohnenden Absatz für seine Produkte hat; natürliche Verhältnisse hindern ihn daran nicht. Es handelt sich in diesem Fall bloß um Beschaffung der erforderlichen Kapitalien, und solche bietet in der Gegenwart, bei rentabeln Unternehmungen, am wenigsten eine Schwierigkeit.

Ein Gegengewicht gegen die in der Unvermehrbarkeit und Unbeweglichkeit des Bodens liegenden Nachteile ist in der Unzerstörbarkeit von dessen produktiver Kraft gegeben. Alle in den übrigen Gewerben zur Verwendung kommenden Betriebsmittel, mit Ausnahme der auch für sie nötigen geringen Bodenfläche, unterliegen der allmählichen Abnutzung, der früher oder später stattfindenden gänzlichen Zerstörung. Sie können sogar plötzlich oder in kurzer Zeit ihres Wertes ganz oder größtenteils beraubt werden, wenn aus irgend einer Ursache der betreffende Betrieb gar nicht mehr oder doch nur in viel geringerer Ausdehnung lohnend sich erweist. Dies kann aber leicht eintreten durch Veränderung der Verkehrs- und Absatzverhältnisse, durch neu aufgekommene Produktions- und Fabrikationsweisen, durch veränderte Bedürfnisse und Neigungen der Konsumenten zc. Besonders groß ist die Gefahr für solche Industrien, die für den Export ins Ausland arbeiten; sie können schon durch eine Aenderung in der Zollgesetzgebung anderer Staaten vernichtet werden. Das Hauptbetriebsmittel für die Landwirtschaft, der Boden, ist nicht nur in seiner produktiven Kraft unerschöpflich, sondern seine Erzeugnisse sind auch für jeden Menschen unentbehrlich. Der Bedarf nach ihnen ist ein stetiger, täglich und jährlich ziemlich gleich bleibender. Er steigt und fällt allerdings mit der Bevölkerung, etwas auch mit deren Wohlhabenheit; aber Veränderungen hierin vollziehen sich sehr langsam. Durch eine mehr extensive oder mehr

intensive Art der Bodennutzung hat es zudem der Landwirt in der Hand, seinen Betrieb den Bevölkerungsverhältnissen anzupassen. Die Landwirtschaft ist ein besonders sicheres Gewerbe; seine Sicherheit beruht auf der Unzerstörbarkeit der Bodenkraft und der Unentbehrlichkeit sowie dem regelmäßigen Massenverbrauche seiner Produkte.

Ein dem Grund und Boden in mancher Beziehung ähnliches Betriebsmittel repräsentieren die Gebäude. Sie zählen im gewöhnlichen wie im juristischen Sprachgebrauch zu den unbeweglichen Gegenständen, den Immobilien. Bei Verkauf, Verpachtung, Beleihung von Landgütern pflegen die Gebäude als Pertinenzen, die mit den Grundstücken, zu deren Bewirtschaftung sie dienen, untrennbar verbunden sind, betrachtet und behandelt zu werden. Man faßt deshalb auch wohl den Grund und Boden mit den Gebäuden unter der gemeinschaftlichen Bezeichnung „Grundkapital“ zusammen. Dabei darf aber nicht vergessen werden, daß sie nicht vollständig unbeweglich sind; daß sie ferner einer beliebigen Vermehrung fähig sind; daß sie endlich keine unerschöpfliche produktive Kraft besitzen, vielmehr der allmählichen Abnutzung unterliegen und schließlich unbrauchbar werden.

Dem Grundkapital steht in der Landwirtschaft gegenüber das Betriebskapital, welches wieder in stehendes und in umlaufendes sich gliedert. Alle zum Betriebskapital gehörenden Gegenstände sind beweglich. Das stehende Betriebskapital setzt sich zusammen aus Maschinen und Geräten als dem toten Inventar, den Zug- und Nutztieren als dem lebenden Inventar; endlich aus den menschlichen Arbeitskräften<sup>1)</sup>. Zum umlaufenden Betriebskapital rechnet man die zur Wirtschaftsführung nötigen Borräte an barem Gelde, Brotgetreide, Düngemittel, Brennmaterialien zc. Zwischen dem stehenden und dem umlaufenden Betriebskapital ist ein charakteristischer Unterschied. Die zu jenem gehörenden Gegenstände werden wiederholt und längere Zeit gebraucht und unterliegen einem allmählichen Verbrauch. Ihre Zahl und Art verändert sich in der nämlichen Wirtschaft bei regelmäßigem Betrieb nur wenig, sie sind ständig vorhanden. Umgekehrt können die einzelnen Teile des umlaufenden Kapitals nur einmal gebraucht werden, weil dadurch gleichzeitig ihr vollständiger Verbrauch herbeigeführt wird. Das ausgegebene Geld, die als Nahrung für Menschen und Tiere verwendeten Mengen an Getreide, Viehfutter zc. verschwinden als solche gänzlich oder können doch von dem ehemaligen Besitzer nicht noch einmal benutzt werden. Das Geld wird in menschliche Arbeit, in Maschinen und Geräte, in Düngemittel zc. umgesezt, das den Tieren gereichte Futter nimmt die Gestalt von Milch, Fleisch, Dünger zc. an. Die einzelnen Teile des umlaufenden Betriebskapitals verändern sich fortwährend nach Art und Menge. Unter den verschiedensten Formen zirkulieren sie in ein und derselben Wirtschaft oder gehen aus einer Wirtschaft in eine andere über. Deshalb ist es auch nicht möglich, festzustellen, was eine regulär geführte Wirtschaft an einzelnen umlaufenden Betriebsmitteln besitzen muß; man kann lediglich den Gesamtbedarf an umlaufendem Betriebskapital in einer Geldsumme bestimmen. Bei dem stehenden Betriebskapital ist dies ganz anders. Es kann nicht nur, sondern es muß sogar, und zwar bis auf die einzelnen Individuen und Gegenstände ermittelt werden, wie hoch der Bedarf einer Wirtschaft an Nutztieren, an Nutztieren, an Maschinen und Geräten, an menschlichen Arbeitskräften sich

1) Selbstverständlich haben die in der Landwirtschaft verwendeten menschlichen Arbeitskräfte noch eine ganz andere Bedeutung als die, daß sie ein Betriebsmittel für den landwirtschaftlichen Unternehmer darstellen. Ueber sie wird an einer anderen Stelle noch besonders und ausführlich zu handeln sein. S. Abschnitt IX.

stellt. Hierdurch ist gleichzeitig die Möglichkeit geboten, genau zu berechnen, welchen Geldwert das stehende Betriebskapital repräsentiert bzw. wie viel Geld nötig ist, dasselbe zu beschaffen.

Das umlaufende Betriebskapital<sup>1)</sup> hat vornämlich den Zweck, die einzelnen Teile des stehenden Kapitals in Bewegung zu setzen und in gebrauchsfähigem Zustande zu erhalten; es dient zur Bezahlung und Ernährung der Arbeiter, zum Ankauf von Futter- und Düngemitteln, zur Ernährung der Zug- und Nutztiere, zur Unterhaltung der Gebäude, der Maschinen und Geräte zc. Seinem Werte nach muß es daher in einem gewissen Verhältnis zu dem stehenden sich befinden; der Wert des letzteren ist aber, wie soeben bemerkt wurde, unschwer festzustellen. Man darf annehmen, daß ein umlaufendes Betriebskapital in Höhe von 40 Proz. des stehenden unter deutschen Verhältnissen ein vollständig ausreichendes ist.

Die Hauptaufgabe des stehenden Betriebskapitals muß darin gefunden werden, daß es direkt den Zwecken der Bodennutzung zu dienen und diese ins Werk zu setzen hat. Mit menschlichen und tierischen Arbeitskräften und unter Zuhilfenahme von Maschinen und Geräten werden die Grundstücke bearbeitet, die Kulturpflanzen in den Boden gebracht, gepflegt, eingeerntet. Die Zug- und Nutztiere sind nötig, um einerseits die auf Feldern, Wiesen und Weiden gewachsenen und nicht verkäuflichen Futter- und Streumittel angemessen zu verwerten und andererseits durch ihren Dünger die fortdauernde Rentabilität der Bodenkultur zu sichern.

Aus dem Gesagten ergeben sich nachstehende wichtige Folgerungen.

1) Zu einer rationellen Be- und Ausnutzung der produktiven Bodenkräfte ist das Vorhandensein eines entsprechenden stehenden Betriebskapitals unbedingtes Erfordernis. 2) Die Höhe desselben bestimmt sich einerseits nach der Ausdehnung der landwirtschaftlichen Bodenfläche, andererseits nach der Art ihrer Nutzung. 3) Je stärker und mannigfaltiger die Bodenkräfte in Anspruch genommen werden sollen, desto höher muß das stehende Betriebskapital im Verhältnis zur Ausdehnung der Fläche sein. 4) Da die Höhe des umlaufenden Betriebskapitals von der Höhe des stehenden abhängt, so sind die Sätze 1 bis 3 für das gesamte Betriebskapital maßgebend.

Ein wesentlicher Fehler nicht weniger landwirtschaftlicher Unternehmungen liegt darin, daß das vorhandene Betriebskapital ein unzureichendes ist, sei es im Verhältnis zu der bewirtschafteten Bodenfläche, sei es im Verhältnis zu der gewählten Wirtschaftsorganisation. Bei solchem Mangel kann der Unternehmer nicht auf einen befriedigenden Erfolg rechnen.

Vor allem muß er daher auf ein ausreichendes Betriebskapital Bedacht nehmen. Ist es ihm nicht möglich, ein der Bodenfläche und der Wirtschaftsorganisation entsprechendes Kapital zu beschaffen, dann muß er entweder das Unternehmen aufgeben oder einen Teil der Bodenfläche veräußern oder zu einer Wirtschaftsweise übergehen, die ein geringeres Betriebskapital erfordert.

Wirtschaften mit hohem Betriebskapital nennt man intensive, solche mit niedrigem extensive. Diese Begriffe sind relative und werden in verschiedenen Gegenden und in verschiedenen Zeiten auch in abweichendem Sinne angewendet. Was man z. B. in Ostpreußen intensiv nennt, würde in vielen Teilen des mittleren und süddeutschen Deutschlands als extensiv oder höchstens als Mittelding zwischen extensiv und intensiv bezeichnet werden. Was man

---

1) Gewöhnlich wird in der Nationalökonomie das umlaufende Betriebskapital ausschließlich als „Betriebskapital“ bezeichnet und im Gegensatz dazu das stehende Betriebskapital mit dem Ausdruck „Anlagekapital“ belegt. In der landwirtschaftlichen Literatur ist aber die im Text gewählte Benennungsweise die am meisten übliche. Zur Vermeidung von Mißverständnissen glaubte ich diese Bemerkung hier machen zu sollen.

in der nämlichen Gegend vor 50 Jahren mit dem Ausdruck intensiv belegte, würde in der Gegenwart hierauf keinen Anspruch mehr machen können.

Aber auch abgesehen von dieser Unbestimmtheit der Begriffe intensiv und extensiv, so werden diese außerdem noch in einer zweifachen Bedeutung gebraucht. Man versteht darunter das Verhältnis des Betriebskapitals entweder zu dem Flächeninhalt des bewirtschafteten Areals oder zu dem Werte des Grundkapitals. Beides deckt sich nicht immer oder nicht vollständig. Es gibt Wirtschaften, in denen das Betriebskapital im Verhältnis zur Bodenfläche sehr hoch ist, die also nach dieser Richtung zu den sehr intensiven gehören, während sie nach dem Wertverhältnis des Betriebskapitals zu dem Grundkapital zu den mittelmäßig intensiv organisierten gerechnet werden müssen; ebenso umgekehrt.

Unter den deutschen Verhältnissen der Gegenwart kann man diejenigen Wirtschaften als intensive bezeichnen, bei welchen das Betriebskapital mehr als 500 Mark pro ha Ackerland und diejenigen als extensiv, bei denen es weniger als 300 Mark pro ha Ackerland ausmacht. Die Wirtschaften mit 300—500 Mark Betriebskapital stehen in der Mitte zwischen extensiven und intensiven. Weiter läßt sich annehmen, daß das Betriebskapital 16—40 Proz. vom Werte des Grundkapitals ausmacht; bei 16—24 Proz. rechnet man die Betriebe zu den extensiven, bei 32—40 zu den intensiven, bei 24—32 Proz. zu den mittleren.

Ueber die Höhe des erforderlichen Betriebskapitals erhält man den klarsten und sichersten Aufschluß bei verpachteten Gütern. Der Pächter ist Eigentümer des Betriebskapitals, der Gutbesitzer Eigentümer des Grundkapitals, dessen Nutzung er dem Pächter gegen Zahlung eines Pachtzinses eine Zeit lang überläßt. Nach den zahlreichen darüber angestellten Ermittlungen darf man annehmen, daß das Betriebskapital das 4- bis 10-fache des Pachtzinses ausmacht, in der Mehrzahl der Fälle sich aber zwischen dem 6- bis 8-fachen bewegt. Geht man nun davon aus, daß der Pachtzins durchschnittlich die 4-proz. Verzinsung des Grundkapitals darstellt, so macht ein Betriebskapital in Höhe des 6- bis 8-fachen Pachtzinses  $6 \times 4$  Proz. bis  $8 \times 4$  Proz. oder 24—32 Proz. des Grundkapitals aus. Es sind die nämlichen Sätze, wie ich sie oben für die Betriebe angegeben habe, welche weder zu den ausgesprochen extensiven noch zu den ausgesprochen intensiven gehören.

Die einzelnen landwirtschaftlichen Betriebsysteme unterscheiden sich hauptsächlich durch die verschiedene Stellung, die sie einerseits zur Getreideproduktion (Körnerbau), andererseits zum Futterbau einnehmen, wodurch dann gleichzeitig die Ausdehnung und Richtung der Viehhaltung mehr oder weniger bestimmt werden. Körnerwirtschaft oder Felderwirtschaft, Feldgraswirtschaft, Fruchtwechselwirtschaft, Weide- oder Graswirtschaft sind die 4 Hauptbetriebsysteme, von denen alle etwa sonst noch vorkommenden nur Modifikationen darstellen.

Bei der Körnerwirtschaft werden auf dem Ackerlande ausschließlich oder doch weit überwiegend Getreidefrüchte gebaut, während zur Futtererzeugung lediglich die ständigen Futterflächen, die Wiesen und Weiden, dienen. Die bekannteste Form der Körnerwirtschaft ist die Dreifelderwirtschaft, welche ein Jahrtausend hindurch, etwa von 800—1800 n. Chr., das im ganzen mittleren Europa herrschende Betriebsystem war und noch jetzt, wenn gleich in verbesserter Form, vielfach geübt wird. Das Ackerland ist bei ihr in 3 Teile geteilt, von denen im Wechsel einer Wintergetreide, einer Sommergetreide

trägt und einer der Brachbearbeitung unterliegt. Bei der sog. verbesserten Dreifelderwirtschaft wird die Brache ganz oder teilweise mit anderen Gewächsen, besonders Futterpflanzen, bestellt.

Die Feldgraswirtschaft charakterisiert sich dadurch, daß die zum Feldbau geeigneten und bestimmten Grundstücke eine Reihe von Jahren hindurch zum Anbau von Ackergewächsen, besonders Getreide, verwendet, dann eine Reihe von Jahren zum Grasbau benutzt werden. Die Feldgraswirtschaft führt auch wohl den Namen Koppelwirtschaft.

Bei der Fruchtwechselwirtschaft findet ein regelmäßiger jährlicher Wechsel in dem Anbau von Körnerfrüchten (Halmpflanzen) und anderen Feldgewächsen (Blattpflanzen), besonders Futterkräutern, statt. Eine sehr bekannte und früher viel angewendete Fruchtfolge nach dem Prinzip des Fruchtwechsels ist der sog. Norfolk'scher Fruchtwechsel: 1) Rüben, 2) Sommergetreide, 3) Klee, 4) Wintergetreide.

Bei der Weide- oder Graswirtschaft tritt der Ackerbau überhaupt sehr zurück, das Land wird vielmehr zum bei weitem größten Teil als ständiges Grasland, als Wiese oder Weide, verwendet.

Zwischen diesen 4 Wirtschaftssystemen giebt es viele Uebergangsflusen und Kombinationen, welche bald dem einen, bald dem anderen System sich mehr nähern.

In ihrer reinen Form stellen Feldgras- und Weidewirtschaft extensive Betriebe dar, weil bei ihnen nur ein verhältnismäßig kleiner Teil der landwirtschaftlich benutzten Fläche der regelmäßigen Bearbeitung und Düngung unterliegt und weil sie deshalb relativ wenig Betriebskapital beanspruchen. Umgekehrt ist die Fruchtwechselwirtschaft, bei der jedes Jahr jedes Ackerstück aufs neue mit Feldfrüchten bestellt wird, ein besonders intensives Betriebssystem. Die Körnerwirtschaft steht in der Mitte, hat aber im allgemeinen einen mehr extensiven Charakter. Uebrigens kann jedes Wirtschaftssystem in einer mehr extensiven oder in einer mehr intensiven Form gehandhabt werden.

Die Fruchtwechselwirtschaft findet sich vorzugsweise in den tiefer gelegenen Theilen des mittleren, westlichen und südlichen Deutschlands, während dort in den höher gelegenen Distrikten noch vielfach die verbesserte Dreifelderwirtschaft oder die Feldgraswirtschaft geübt wird. Im nordöstlichen Deutschland ist die Feldgraswirtschaft oder vielmehr eine Kombination von dieser mit der Fruchtwechselwirtschaft vorherrschend. Die Weide- oder Graswirtschaft hat ihre Verbreitung hauptsächlich in den Küsten- und Marschdistrikten des nordwestlichen Deutschlands, auch in den Mündungsgebieten der in die Ostsee einströmenden Flüsse (Oder, Weichsel, Pregel, Memel), endlich in den süd-deutschen Alpen- und Jura- distrikten.

Einen besonderen Charakter tragen diejenigen Betriebe an sich, die mit einem umfangreichen technischen Nebengewerbe verbunden sind, welches Feldprodukte verarbeitet. Als solche kommen in Deutschland vorzugsweise in Betracht: die Rübenzuckerfabrikation und die Kartoffelbrennerei. Beide erfordern, daß ein erheblicher Teil des Ackerlandes mit Rüben oder Kartoffeln bebaut wird, die ihrerseits wieder viel Arbeit und Dünger beanspruchen, diese Aufwendungen aber auch bezahlt machen. Der Anbau der genannten Wurzelgewächse wirkt sehr günstig auf den Ertrag der nachfolgenden Körnerfrüchte. Außerdem gewähren jene Nebengewerbe in ihren Rückständen, den Rübenpreßlingen und der Schlempe, massenhaftes und wertvolles Futter für die Tiere und dem entsprechenden Düngermengen. Durch beides wird eine starke Inanspruchnahme der Bodenkräfte und eine ausgedehnte Viehhaltung nicht nur ermöglicht, sondern sogar erfordert. Derartige Wirtschaften gehören daher zu den besonders intensiv betriebenen.

Bei der Wahl des Wirtschaftssystems im allgemeinen sowie bei dessen Ausgestaltung und Handhabung im einzelnen muß stetig Rücksicht genommen werden auf die dem landwirtschaftlichen Gewerbe anhaftende Eigentümlichkeit, daß der Bedarf an Arbeitskräften in den einzelnen Jahreszeiten ein sehr abweichender ist. Je nach der Betriebsweise stellt er sich im Sommer 2mal, 3mal, selbst 4mal so hoch als im Winter. Der Landwirt ist nun nicht in der Lage, dementsprechend die Arbeitskräfte während des Sommers zu vermehren. Wollte er vor Eintritt des Winters die überflüssigen Zugtiere verkaufen und im Frühjahr wieder neue kaufen, so würde er beim Verkauf sich mit Spottpreisen begnügen, beim Ankauf unerschwinglich hohe Preise zahlen müssen, wenn er überhaupt dann die nötige Zahl finden könnte. Er muß deshalb das für den Sommer nötige Zugvieh auch den Winter über behalten. Die menschlichen Arbeitskräfte kann er zwar in der Regel teilweise für den Winter entlassen; macht er aber hiervon einen sehr ausgedehnten Gebrauch, so läuft er Gefahr, daß die Arbeiter in andere Gegenden ziehen oder andere Erwerbszweige aufsuchen, die ihnen dauernden Lohnverdienst gewähren. Wie die Zugtiere den Winter hindurch gefüttert werden müssen, damit sie im Sommer Dienste leisten können, so ist es auch nötig, daß die Arbeiter im Winter so viel erwerben, daß sie davon leben und ihre Arbeitsfähigkeit für spätere Zeit bewahren können.

Die Differenz in dem Bedarf an Arbeitskräften während der einzelnen Jahreszeiten wird um so größer, je ungünstiger das Klima, d. h. je länger der Winter und je kürzer der Sommer ist. Das nordöstliche Deutschland und die hoch gelegenen Teile des übrigen Deutschen Reiches sind in dieser Beziehung besonders schlimm daran.

Zur Milderung des nicht zu beseitigenden Uebelstandes ist es nötig, die Nutzung des Bodens und die Einrichtung des Betriebes überhaupt so zu wählen, daß im Sommer möglichst an Arbeit gespart wird, dagegen im Winter möglichst viel nufbringende Arbeit vorhanden ist. Welche einzelne Maßregeln zur Erreichung dieses Zieles zu ergreifen sind, kann hier nicht ausführlich erörtert werden. Es giebt deren viel mehr, als man gewöhnlich denkt, und als thatsächlich zur Anwendung gelangen. Im großen und ganzen wird allerdings von den praktischen Landwirten darauf Rücksicht genommen, wie sich schon aus der geographischen Verbreitung der verschiedenen Betriebssysteme ergibt. In den klimatisch ungünstig gelegenen Distrikten herrscht die Feldgras- oder die Weidewirtschaft, in den günstig gelegenen die Fruchtwechselwirtschaft vor; bei jenen ist die Differenz in dem Bedarf an Arbeitskräften zwischen Sommer und Winter sehr viel geringer, als bei dieser. Aber im einzelnen werden auf diesem Gebiete noch viele Fehler gemacht. Solches gilt namentlich auch bezüglich der Anwendung von Maschinen, über deren eigentliche Bedeutung für die Landwirtschaft bei Praktikern und Theoretikern manche irrtümliche und die Rentabilität des Betriebes schädigende Vorstellungen herrschen.

Auf Grund der in anderen Gewerben und besonders in der Industrie erprobten Erfahrung glaubt man sich zu der Annahme berechtigt, daß jede Maschine, die menschliche oder tierische Arbeitskraft erspart, auch in dem landwirtschaftlichen Betrieb mit Vorteil einzuführen und anzuwenden sei. Dies ist aber grundverkehrt. Es gilt zwar für diejenigen Maschinen, die eine dauernde Beschränkung der benötigten Arbeitskräfte während des Sommers ermöglichen, wie es z. B. für manche Säemaschinen, Kultivatoren, Pferdehacken, Erntemaschinen zutrifft, falls diese in ihrer Thätigkeit sich gegenseitig unterstützen und ergänzen und falls die Bodenfläche, für welche sie bestimmt sind, groß genug ist, um eine lohnende Benutzung der genannten Geräte zu ermöglichen.

Die günstigen Wirkungen zeigen sich aber nicht bei Maschinen, die vorzugsweise in Zeiten verwendet werden, in denen es an Arbeitskräften nicht zu mangeln pflegt. Durch umfassende Anwendung solcher Maschinen kann sogar der Uebelstand, welcher in dem wechselnden Bedarf an Arbeitskräften liegt, noch erheblich verschärft werden. Ein charakteristisches Beispiel hierfür bietet die Dreschmaschine. Viele Jahrhunderte hindurch war es in Deutschland und anderwärts die wohl begründete Regel und Sitte, das Getreide im Winter, wenn die Feldarbeit ruht, mit dem Flegel auszdreschen. Dadurch machte man es möglich, wenigstens den männlichen Teil der im Sommer erforderlichen Arbeiter auch während des Winters lohnend zu beschäftigen. Auch jetzt herrscht glücklicherweise noch in einer beträchtlichen Anzahl von deutschen Wirtschaften diese Sitte; in vielen, namentlich in vielen Großwirtschaften, hat man sie aber verlassen. Das Getreide wird größtenteils bald nach der Ernte mit Dampf schnell hintereinander ausgedroschen und dadurch die ohnehin nur geringe Möglichkeit, Arbeiter im Winter zu beschäftigen, noch mehr beschränkt. Viele von diesen sind infolgedessen geradezu gezwungen, der Landwirtschaft den Rücken zu kehren. An der oft und mit Recht beklagten Fortwanderung der ländlichen Arbeiter trägt die Dreschmaschine einen Teil der Schuld. Es ist durchaus nötig daß man bei Entscheidung der Frage, ob die Einführung einer Arbeit ersparenden Maschine zweckmäßig sei oder nicht, auch den Einfluß mitberücksichtigt, den sie auf die Arbeiterverhältnisse voraussichtlich ausübt. Bis jetzt geschieht dies leider nur selten. Man rühmt es als einen Vorzug der englischen Landwirtschaft, daß sie in so viel umfassenderem Maße als die deutsche sich der Maschinen bediene. Aber dieser Vorzug ist ein sehr fraglicher. England hat wesentlich durch die Maschinen die Landarbeiter in die Städte gedrängt, und der Mangel an Landarbeitern nötigt dann zu immer ausgedehnterer Anwendung von Maschinen. Die englische Landwirtschaft befindet sich in einem ganz ungesunden Zustande; die tiefste Ursache ihrer Krankheit liegt freilich in der abnormen Verteilung des Grundbesitzes, aus der die meisten anderen Uebelstände als Folgeerscheinungen abzuleiten sind. Hierüber wird noch später zu handeln sein.

Mit vorstehenden Ausführungen soll selbstverständlich nicht die Anwendung von Maschinen in der Landwirtschaft überhaupt bekämpft werden. Im Gegenteil muß ich betonen, daß es sehr wünschenswert ist, Maschinen, die im Sommer Arbeit ersparen, in noch viel ausgedehnterem Grade als jetzt zur Anwendung zu bringen. Auch Dreschmaschinen sind unentbehrlich; man hat sie nötig, um im Spätsommer schnell Saatgetreide zu erhalten oder um Getreide, das mit dem Flegel schwer sich rein auszudreschen läßt, damit zu behandeln; aber der ausgedehnte Gebrauch, den man jetzt von der Dreschmaschine macht, ist verkehrt. Eine noch weitere Ausdehnung könnte die ländlichen Arbeiterverhältnisse in einer nicht mehr wieder gut zu machenden Weise zerrütten.

Die verkehrte Beurteilung der Maschinenarbeit in der Landwirtschaft hängt mit dem weit verbreiteten Irrtum zusammen, daß man meint, die Landwirtschaft müsse sich in ihrer Organisation und in ihrer Handhabung die Industrie möglichst zum Muster nehmen, oder wie man sich wohl auch ausdrückt, sie müsse zur Industrie werden. Freilich kann die Landwirtschaft viel von der Industrie lernen: gute Buchführung, exaktes Rechnen, genaue Kalkulation, Benutzung der Marktkonjunkturen, Herstellung gleichmäßiger Verkaufswaren, Ein- und Verkauf im Großen, Einrichtungen für eine zweckentsprechende Organisation des Kredits zc. Sie hat auch schon viel auf diesen und anderen Gebieten gelernt. Will sie sich aber vor großem und

dauerndem Schaden bewahren, so muß sie bei ihrer Nachahmung sich immer der in der Natur der Sache liegenden Unterschiede zwischen sich und der Industrie bewußt bleiben. Dieselben lassen sich sämtlich, direkt oder indirekt auf den Umstand zurückführen, daß der Grund und Boden das eigentliche Produktionsmittel in der Landwirtschaft darstellt und daß dieser einen ganz anderen Charakter wie alle übrigen Produktionsmittel an sich trägt.

Bei dem Ertrag der Landwirtschaft unterscheidet man zwischen Rohertrag und Reinertrag. Der Natural-Rohertrag umfaßt alles, was in einem landwirtschaftlichen Betriebe erzeugt wird. Hiervon findet ein Teil, gewöhnlich der größere, in der Wirtschaft direkte Verwendung zur Ernährung der darin befindlichen Menschen und Tiere, als Brennmaterial, zur Herstellung von Wegen und Baulichkeiten, als Dünger zc. Was übrig bleibt, dient zum Verkauf; der Erlös bildet den Geld-Rohertrag. Wenn von Rohertrag schlechthin gesprochen wird, muß man sich darüber klar sein, ob damit der Natural- oder der Geld-Rohertrag bezeichnet werden soll.

Von dem Rohertrage sind zunächst die Wirtschaftskosten zu befreien. Zu ihnen gehört auch derjenige Teil des Rohertrages, welcher in natura wieder verbraucht wird. Ferner die baren Aufwendungen, die man zur Anschaffung von Wirtschaftsbedürfnissen, zur Unterhaltung der Betriebsmittel zc. zu leisten hat. Zu den Wirtschaftskosten sind aber nicht zu rechnen die Ausgaben, welche der Unternehmer für sich und seine Familie über dasjenige Maß hinaus macht, welches ihm als Arbeitslohn für seine eigene Thätigkeit in der Wirtschaft zusteht; ebenso nicht die Zinsen, die er für persönliche oder hypothekarische Schuldverpflichtungen zu zahlen hat. Beide Arten von Ausgaben haben mit dem Betrieb als solchem nichts zu thun und dürfen ihm nicht zur Last geschrieben werden. Was nach Abzug der Wirtschaftskosten von dem Rohertrage noch übrig bleibt, ist der Reinertrag. Derselbe zerfällt in die Grundrente oder die Verzinsung des Grundkapitals und in die Zinsen des stehenden wie umlaufenden Betriebskapitals; beide Bestandteile zusammen bilden den Reinertrag der Gutswirtschaft.

Die Feststellung des Reinertrages ist nicht ganz leicht und wird fast zur Unmöglichkeit, wenn der Landwirt nicht genaue Bücher führt, und dies geschieht in der Mehrzahl der Fälle bis jetzt noch nicht. Diejenigen Bedürfnisse, deren Beschaffung bei den meisten anderen Menschen die weitaus größte Quote ihrer Gesamtausgaben in Anspruch nimmt, bezieht der Landwirt überwiegend aus dem eigenen Betriebe. Er rechnet sie gewöhnlich einfach zu den Wirtschaftskosten, obwohl, wie eben gezeigt wurde, manche oder viele unter ihnen gar nicht dazu gehören. Auch wo Bücher über die Einnahmen und Ausgaben an Geld, Naturalien zc. geführt werden, erfordert es immerhin eine gewisse Arbeit, dazu auch Sachkenntnis und Uebung, um die durch den Wirtschaftsbetrieb verursachten Kosten von den übrigen zu scheiden. Daher kommt es, daß oft so irriige Ansichten über die wirklich erzielten Reinerträge herrschen und so verkehrte Angaben darüber gemacht werden.

Dies gilt schon von ihrer absoluten Höhe, noch mehr aber von der Höhe der Verzinsung der in der Wirtschaft wirksamen Kapitalien, die durch die Reinerträge dargestellt wird. Ueber den Geldwert jener Kapitalien sind viele Landwirte im unklaren; sie kennen ihn nicht, und wenn sie ihn zu schätzen versuchen, verfahren sie dabei willkürlich oder wenden unrichtige Abschätzungsgrundsätze an. Besonders gilt dies von dem bedeutendsten Wertobjekt, dem Grund und Boden. Man taxiert seinen Wert oft nach dem Preis, den man



beim Kauf dafür bezahlt hat oder der bei der letzten Ertheilung zu Grunde gelegt worden ist; oder nach dem Preis, den man im Falle des Verkaufes zu erzielen hofft; oder nach dem Preis, der in der Umgegend für ähnliche Güter oder Grundstücke gezahlt worden ist. Alle diese Verfahrensweisen führen aber nicht zum richtigen Ziel. Der wirtschaftliche Wert, der Ertragswert, eines Landgutes kann nur auf Grund einer sorgfältigen Ermittlung der im Durchschnitt einer längeren Reihe von Jahren erzielten Reinerträge oder der voraussichtlich in der Zukunft durchschnittlich zu erzielenden Reinerträge festgestellt werden. Ein solche Ermittlung, Taxation, ist ein besonders schwieriges Geschäft, welches große Anforderungen an die praktischen wie theoretischen Kenntnisse des Taxators macht und dabei doch immer nur zu einem annähernd richtigen Resultate führt. Hiernach wird es um so mehr begreiflich, daß über die Reinerträge und über die Höhe der Verzinsung der in der Landwirtschaft wirksamen Kapitalien so große Unklarheit herrscht und so widersprechende Angaben veröffentlicht werden. Bei derartigen Veröffentlichungen muß man immer prüfen: 1) was der Betreffende unter Reinertrag versteht; 2) ob er über diejenigen materiellen Unterlagen und Kenntnisse verfügt hat, welche zur Feststellung des Reinertrages erforderlich sind; 3) ob er bei der Feststellung nach richtigen Grundsätzen verfahren ist. Die hier gemachten Bemerkungen waren nötig, um darzuthun, daß die Angaben über die in der Landwirtschaft erzielten Reinerträge mit großer Vorsicht aufzunehmen sind.

Das in Grund und Boden angelegte Kapital ist ein besonders sicheres, kann also auch nur geringe Zinsen beanspruchen, keine höheren, als andere sehr sichere Kapitalanlagen. Zu letzteren sind z. B. zu rechnen die Schuldverschreibungen des Preussischen Staates und des Deutschen Reiches, auch die Pfandbriefe der Preussischen Landschaften. Der Zinsfuß der *al pari* stehenden Papiere genannter Arten drückt die Zinsen aus, die der Landwirt von seinem Grundkapital billigerweise erwarten oder beanspruchen darf. Zur Zeit würden dies etwa  $3\frac{1}{2}$  Proz. sein. Bei einer  $3\frac{1}{2}$ -proz. Verzinsung beträgt der Kapitalwert das 28,57-fache des Reinertrages. Dieser Multiplikator müßte gegenwärtig zu Grunde gelegt werden, wenn man aus dem Reinertrage den Kapitalwert eines Landgutes ermitteln will; es stellt dessen Ertragswert dar.

Das Betriebskapital ist weniger sicher als das Grundkapital, muß daher höhere Zinsen bringen. Von seinen beiden Bestandteilen, dem stehenden und dem umlaufenden, ist ersteres wieder sicherer als letzteres und muß sich deshalb mit geringeren Zinsen begnügen. Wenn das Grundkapital sich mit  $3\frac{1}{2}$  Proz. verzinst, dann kann man von dem stehenden Betriebskapital 5—6 Proz., von dem umlaufenden 6—7 Proz. beanspruchen. Thatsächlich ist auch eine derartig abweichende Verzinsung der einzelnen Kapitalbestandteile vorhanden; es ergibt sich dies aus dem Vergleich von Pachtbetrieben mit solchen, die auf Rechnung des Besitzers geführt werden. Die Pachtsumme beträgt gegenwärtig im Durchschnitt nicht mehr als  $3\frac{1}{2}$  bis höchstens 4 Proz. des Ertragswertes von Grund und Boden, während der Pächter von seinem gesamten Betriebskapital so viel zu erzielen pflegt, daß er das stehende mit 5—6 Proz., das umlaufende mit 6—7 Proz. verzinst erhält.

Für die landwirtschaftliche Unternehmung giebt es zwei Hauptformen: die Eigenwirtschaft und die Pachtung. Bei ersterer geschieht die Bewirtschaftung auf Rechnung und Gefahr des Gutsbesizers, bei letzterer auf Rechnung und Gefahr des Pächters.

Da der Grund und Boden für alle Zeiten dazu dienen soll, die unentbehrlichsten Bedürfnisse der Bewohner durch seine Erzeugnisse zu befriedigen, so liegt es im dringenden Interesse des ganzen Volkes und des Staates, daß die Ertragsfähigkeit des einmal vorhandenen und unvermehrbaaren Bodens nicht nur erhalten, sondern immer gesteigert wird. Dieses ist auch bei rationeller Bewirtschaftung durchaus möglich. Im Deutschen Reich wird es kaum ein Grundstück geben, welches schon an der Grenze seiner Ertragsfähigkeit angelangt wäre, die meisten sind noch sehr weit davon entfernt. Diejenigen Maßregeln, welche eine dauernde Ertragsfähigkeit herbeiführen können, wirken in der Regel sehr langsam und nur bei konsequenter Handhabung. Der selbst wirtschaftende Besitzer ist vielmehr geneigt und geeignet, solche Maßregeln zu ergreifen, als der Pächter. Er kennt das Gut genau mit seinen Vorzügen und Mängeln; in, glücklicherweise, sehr vielen Fällen ist es schon seit Generationen im Besitz seiner Familie. Sein berechtigter Wunsch geht dahin, daß es auch seinen Kindern und Kindeskindern noch als Wohnsitz und Erwerbquelle dienen soll. Er wird deshalb, wenn er irgend verständig ist, nicht lediglich darauf sehen, daß das Gut ihm augenblicklich einen besonders hohen Ertrag abwirft, sondern daß seine Ertragsfähigkeit erhalten und immer gesteigert wird.

Verpachtet der Besitzer das Gut, so verzichtet er für die Dauer der Pachtperiode auf dessen Bewirtschaftung und Ausnutzung. Er überläßt beides dem Pächter und erhält von letzterem als Entschädigung in dem Pachtzins die Grundrente. Der Pächter hat das selbstverständliche Interesse, während der Pachtzeit die produktive Kraft des Bodens möglichst auszunutzen; er wird auch keine Verbesserungen vornehmen, deren Kosten ihm nicht während der Pachtzeit durch die höheren Erträge verzinst und vollständig wieder ersetzt werden. Je länger die Pachtperiode dauert, desto mehr schwindet der Gegensatz zwischen den Interessen des Pächters und denen des Besitzers bezw. denen der Volkswirtschaft; kurzfristige Pachtungen sind unter allen Umständen vom Uebel. Am besten sind Pachtperioden von 15—21 Jahren. Auf noch längere Zeit pflegen sich weder Pächter noch Verpächter aus leicht begreiflichen Gründen gerne zu binden. In Preußen sind durch das Gesetz vom 2. März 1850 Verpachtungen auf länger als 30 Jahre verboten; man wollte dadurch die Wiedereinführung erbpachtähnlicher Verhältnisse verhindern. Aber auch durch Pachtzeiten von der angegebenen Dauer werden die Uebelstände des Pacht-systems nicht ganz beseitigt. Ganz besonders zeigen sie sich bei den Arbeiterverhältnissen, die in der Gegenwart eine so wichtige Rolle spielen. Der Pächter hat bei weitem kein so großes Interesse daran, wie der selbst wirtschaftende Besitzer, einen sicheren Stamm zuverlässiger Arbeiter für das Gut zu gewinnen und dauernd daran zu fesseln. Durchschnittlich findet man daher auf verpachteten Gütern ungünstigere Arbeiterverhältnisse als auf selbstbewirtschafteten. In Ländern, wo das Pachtssystem die Regel bildet, pflegen die Arbeiterverhältnisse sich sehr übel zu gestalten. England bietet dafür ein warnendes Beispiel. Der Ausspruch von Albrecht Thaer ist zwar etwas schroff, enthält aber doch viel Wahres und Beherzigenswertes: „Die Verbesserung des Gutes macht die Freude des Eigentümers, die Anfüllung des Geldkastens die des Pächters aus. Das Gut ist die geliebte Gattin des Eigentümers, die Maitresse des Pächters, von der er sich wieder scheiden will“ (Grundzüge der rationellen Landwirtschaft, I, § 120).

Bei alledem hat das Pachtverhältnis auch gewisse Vorzüge. Es ermöglicht strebsamen Landwirten, die über viel Wissen und Willensstärke, aber verhältnismäßig wenig Kapital verfügen, auch einen größeren Betrieb selbständig zu übernehmen. Tatsächlich finden sich im Deutschen Reich unter den Pächtern,

besonders den Domänenpächtern, ungewöhnlich viele hervorragend tüchtige Landwirte. Durch das Pachtverhältnis wird der Landwirtschaft außerdem eine große Menge von Betriebskapital zugeführt. Gegenwärtig wird fast stets — und dies ist das einzig Richtige — dem Pächter nur die Nugnießung des Grundkapitals verpachtet, das stehende und umlaufende Betriebskapital muß er selbst besitzen und hergeben. Sein Gewinn besteht in den Zinsen des Betriebskapitals und jeder irgend tüchtige Pächter sucht ein so hohes Betriebskapital in die Wirtschaft zu stecken, als sich noch irgend mit Nutzen verwenden läßt. Manche selbst wirtschaftende Gutsbesitzer erzielen gerade deshalb ungünstige Resultate und führen ihren Betrieb in einer wenig rationalen Weise, weil es ihnen an dem erforderlichen Betriebskapital fehlt. Es sind dies in der Regel zugleich hypothekarisch hoch verschuldete Besizer; denn mäßig verschuldete können sich durch Aufnahme von Darlehen das fehlende Betriebskapital leicht verschaffen.

Es gibt nun viele Besizer und muß es auch unter ganz normalen Verhältnissen geben, die aus irgend welchen Ursachen ihre Güter, dauernd oder vorübergehend, nicht selbst bewirtschaften wollen oder können. Dies trifft z. B. zu bei Personen, die mehrere oder viele Güter haben; bei solchen, die kürzere oder längere Zeit Staatsbeamte oder Offiziere sind oder die eine sonstige Berufs- oder Erwerbsthätigkeit ausüben; es gilt ferner für Güter, die Frauen, Minderjährigen oder juristischen Personen gehören. In solchen Fällen kann es sich nur darum handeln, ob der Besizer sein Gut oder seine Güter verpachten oder durch einen besoldeten Beamten auf eigene Rechnung bewirtschaften, also administrieren, lassen will. Hierüber entscheiden nicht nur sachliche, sondern auch persönliche Verhältnisse, die an dieser Stelle nicht eingehend erörtert werden können. Nur so viel sei bemerkt, daß in der Regel die Verpachtung vorzuziehen ist, wenn der Besizer vorausichtlich für immer oder doch mindestens für die Dauer einer regulären Pachtzeit selbst nicht wirtschaften kann oder will; dies trifft z. B. zu bei Besizern, die viele Güter haben, und bei den, juristischen Personen gehörigen Gütern. Ferner aber ist die Verpachtung angezeigt, wenn der Besizer kein genügendes Betriebskapital hat, oder wenn er ganz außer Stande ist, eine Administration in der unumgänglich nötigen Weise zu kontrollieren.

Hieraus geht hervor, daß unter allen Umständen zahlreiche Güter vorhanden sind, bei denen die Verpachtung die naturgemäß gegebene Form der landwirtschaftlichen Unternehmung darstellt. Sie sind stets zahlreich genug, um die Vorteile, die in der Pachtwirtschaft liegen können, voll auszunutzen. Die Pachtbetriebe dürfen aber immer nur einen kleinen Teil aller landwirtschaftlichen Betriebe und das verpachtete Areal nur einen kleinen Teil der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche ausmachen. Anderenfalls bilden sich ungesunde wirtschaftliche und soziale Zustände aus. Man kann auch sagen, daß Ueberwiegen der Pachtwirtschaften ist ein Zeichen und die Folge von ungesunden sozialen und wirtschaftlichen Verhältnissen. Sehr häufig tritt es als Folge einer verkehrten Verteilung des Grundbesitzes, speziell als Folge einer zu großen Ausdehnung des Latifundienbesitzes ein. England bietet dafür einen ebenso schlagenden wie traurigen Beweis.

Im Deutschen Reich überwiegt bis jetzt glücklicherweise noch bei weitem die Eigenbewirtschaftung. Nach der Betriebsstatistik von 1895 gab es im Deutschen Reich

5 566 900 landwirtschaftliche Betriebe überhaupt;

davon hatten:

|           |   |
|-----------|---|
| 2 260 669 | ausschließlich eigenes Land;  |
| 912 747   | „ gepachtetes Land;   |
| 532 870   | eigenes und gepachtetes Land und zwar mehr wie die Hälfte gepachtetes Land; |
| 1 160 703 | eigenes und gepachtetes Land, aber weniger wie die Hälfte gepachtetes Land; |
| <hr/>     |   |
| 4 866 989 | Betriebe zusammen <sup>1)</sup> .   |

Von 100 Betrieben kamen auf solche

|                                      |             |
|--------------------------------------|-------------|
| mit ausschließlich eigenem Land      | 40,68 Proz. |
| „ „ Pachtland                        | 16,43 „     |
| „ „ mehr als der Hälfte Pachtland    | 9,59 „      |
| „ „ weniger als der Hälfte Pachtland | 20,89 „     |

Von der Gesamtfläche des Deutschen Reiches fielen auf:

|                             |              |
|-----------------------------|--------------|
| eigen bewirtschaftetes Land | 86,11 Proz.  |
| verpachtetes Land           | 12,38 „      |
| auf sonstige Flächen        | 1,51 „       |
| <hr/>                       |              |
| zusammen                    | 100,00 Proz. |

Im Deutschen Reich unterliegt daher nur etwa der achte Teil der Fläche dem Pachtbetriebe<sup>2)</sup>.

### III. Geschichtliche Entwicklung der deutschen Landwirtschaft.

Der landwirtschaftliche Betrieb wie die ländliche Bevölkerung sind aus den bereits geschilderten Ursachen nur sehr allmählich und langsam sich vollziehenden Umgestaltungen zugänglich. Sie sind ihrem innersten Wesen nach konservativ; bei ihnen baut sich Schritt für Schritt das Neue auf das Althergebrachte auf. Tief eingreifende Reformen, auch wenn sie an und für sich als zweckmäßig und möglich erachtet werden dürfen, lassen sich nicht mit einem Male und allgemein durchführen. Selbst so scharfblickende und bedeutende Männer wie Friedrich der Große und Albrecht Thaer haben sich in dieser Beziehung wiederholt geirrt; sie haben erst durch langjährige Erfahrungen und manche schmerzliche Enttäuschungen gelernt, daß selbst augenscheinliche Verbesserungen zunächst auf große sachliche Hindernisse und persönliche Widerstände stoßen. Sie sind dabei zugleich zu der Einsicht gelangt, daß manche Maßregeln, die sie für eine prinzipielle und allgemein durchführbare Reform hielten, sich doch als solche nicht erwiesen, daß sie vielmehr nur unter ganz bestimmten Verhältnissen einen Fortschritt bedeuteten. Ähnliche Erfahrungen haben auch die nachfolgenden Geschlechter machen

1) Der Rest der überhaupt vorhandenen Betriebe fällt auf Gemeindefeld, Dienstland, Deputatland zc. Siehe Vierteljahrshefte der Statistik des Deutschen Reiches, Jahrgang 1897, Ergänzungsheft zum 2. Heft: Die Bevölkerung nach Beruf, Alter, Familienstand und Religionsbekenntnis auf Grund der Berufszählung sowie die Hauptergebnisse der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895, a. a. O. S. 56 und 58.

2) In diesen beiden ersten Abschnitten habe ich nur ein ganz gedrängtes Bild über das Wesen der Landwirtschaft und die Organisation des landwirtschaftlichen Betriebes geben können. Diejenigen, welche sich genauer darüber unterrichten wollen, verweise ich auf mein „Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre“ (2. Aufl. Berlin 1896) oder auf meinen „Leitfaden der landwirtschaftlichen Betriebslehre“ (Berlin 1897).

müssen und werden noch in der Gegenwart gemacht. Wer in dem landwirtschaftlichen Betrieb oder in der Lage der ländlichen Bevölkerung Neues einführen will, muß vor allem die gegenwärtigen Zustände genau kennen und muß wissen, wie und auf welchem Wege dieselben sich im Laufe der Jahre so, wie sie sind, und nicht anders allmählich herausgebildet haben. Ein richtiges Urteil über die heutigen landwirtschaftlichen Verhältnisse ist ohne Kenntnis der Vergangenheit gar nicht möglich. Am wenigsten ist letztere entbehrlich für den Agrarpolitiker. Denn bei der Agrarpolitik handelt es sich um Maßregeln, die von der Staatsgewalt ausgehen, deren Durchführung einen mehr oder minder großen Zwang auf die beteiligten Bevölkerungsgruppen ausübt. Erweisen sie sich als unzumutbar oder mißlingen sie, so empfindet man sie als ein schweres Unrecht. Sie erzeugen Erbitterung und schwächen das gerade in der Gegenwart so notwendige Vertrauen in die Einsicht oder das Wohlwollen derer, die zur Leitung des Staates und zur Ausführung seiner Anordnungen berufen sind.

Aus diesen Gründen scheint es mir geboten, wenigstens ein gedrängtes Bild der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Landwirtschaft hier zu entwerfen.

Die ältesten Nachrichten über die Art, in welcher unsere Vorfahren die Landwirtschaft betrieben, stammen von römischen Schriftstellern, die im 1. Jahrhundert vor und im 1. oder 2. Jahrhundert nach Christi Geburt gelebt haben. Danach war der Ackerbau noch sehr wenig entwickelt, er trat ganz zurück gegen die Nutzung des Bodens als Weide und gegen die Viehhaltung. Nach unseren heutigen Begriffen muß man diesen Betrieb als eine Weidewirtschaft und zwar als eine solche von sehr extensiver Form bezeichnen<sup>1)</sup>. Einen geregelten Ackerbaubetrieb und überhaupt eine geregelte Wirtschaftsweise lernten unsere Vorfahren erst von den Römern kennen und zwar zunächst in den römischen Kolonien, die sich längs des ganzen Rheinufers erstreckten und später auf den Winkel zwischen Rhein und Donau sich ausdehnten. Wie dieser Umschwung sich vollzogen hat, kann man schwer nachweisen, zumal mit Beginn der Völkerwanderung starke Veränderungen in den Wohnsitzen der einzelnen Stämme eintraten. Als feststehendes Resultat kann man aber annehmen, daß in dem bei weitem größeren Teile des Deutschen Reiches die Körnerwirtschaft und zwar meist in der Form der Dreifelderwirtschaft Eingang fand. In den süddeutschen und einigen mitteldeutschen Gebirgsdistrikten nahm man das System der Feldgraswirtschaft an, während man an den norddeutschen Küsten die Weidewirtschaft, der man freilich eine intensivere Ausgestaltung gab, beibehielt<sup>1)</sup>.

Diese Umgestaltung vollzog sich ganz allmählich, von Süden und Westen nach Norden und Osten fortschreitend; sie fällt in die Periode etwa vom 4. bis 8. Jahrhundert. Zur Zeit Karls des Großen war sie der Hauptsache nach vollendet. Gleichzeitig mit ihr, wenn auch mehr in der zweiten Hälfte jener Periode, ging eine andere Veränderung vor sich, welche nicht nur auf den landwirtschaftlichen Betrieb, sondern in noch stärkerem Grade auf die Lage der einzelnen Gruppen der ländlichen Bevölkerung bedeutsam einwirkte. Bei den alten Deutschen war jeder freie Mann auch freier Grundbesitzer. Ursprünglich gehörte sogar der Grund und Boden allen Stammesgenossen oder Markgenossen gemeinschaftlich. Mit der Einführung eines geregelten Ackerbaubetriebes stellte sich allerdings die Notwendigkeit

1) Ich halte es nicht für zutreffend und für irreführend, wenn G. Hanßen in seinen, sonst so vortrefflichen agrarhistorischen Untersuchungen die älteste Wirtschaftsweise der Deutschen mit dem Ausdruck „wilde Feldgraswirtschaft“ belegt.

2) Ueber den Charakter dieser einzelnen Wirtschaftssysteme vergl. das S. 26 ff. Gesagte

heraus, wenigstens das regelmäßig bebaute Ackerland ganz oder größtenteils den Einzelnen als Privateigentum zu überlassen; später geschah dasselbe mit den Wiesen. Dagegen blieben die unbebauten Flächen, ebenso die Weiden und Wälder, noch Jahrhunderte lang im Gesamtbesitz der Gemeinden, soweit nicht die großen Grundherren dieselben mit Erfolg für sich allein in Anspruch nahmen. Die meisten Weiden sind erst im 19. Jahrhundert aufgeteilt worden, die Wälder befinden sich noch bis zur Gegenwart zum erheblichen Teil im Gemeinbesitz. Im westlichen und südwestlichen Deutschland haben heute noch zahlreiche Gemeinden nicht nur gemeinsame Holzungen und Weiden, sondern auch Wiesen und selbst Ackerländereien. Man faßt dort diese Gemeindegrundstücke unter dem Ausdruck „Allmenden“ zusammen.

Zur Hilfeleistung bei ihrer Land- und Hauswirtschaft bedienten sich die alten Deutschen der Sklaven. Sie hielten diese aber, was schon Tacitus auffiel und von ihm ausdrücklich bezeugt wird (Tacitus, Germania, cap. 25), nicht nach der Weise der Römer, sondern sie statteten sie mit Land aus, wofür dann die Sklaven bestimmte Dienste und Naturalabgaben ihren Herren zu leisten hatten. Nach der Einführung des Christentums wirkte die Kirche auf die Freilassung der Sklaven hin und erreichte sie allmählich. Die früheren Sklaven wurden persönlich frei, hatten aber nach wie vor gewisse persönliche und sachliche Verpflichtungen gegenüber den Grundherren zu erfüllen.

Auf der anderen Seite begaben sich die meisten ursprünglich freien kleineren Grundeigentümer in ein Abhängigkeitsverhältnis zu den großen Grundherren bezw. zu der Kirche. Sie kauften sich damit von der persönlichen Heerdienstverpflichtung los, erwarben sich Schutz gegen äußere Feinde und wurden somit in den Stand gesetzt, ihrem landwirtschaftlichen Beruf ungehindert nachzugehen. Die großen Grundherren übten dabei gleichzeitig eine Art von obrigkeitlicher Gewalt über die kleineren Besitzer aus, was um so nötiger war, als die Macht der deutschen Könige und ihrer Beamten immer mehr sank. Den in Abhängigkeit geratenen ehemaligen Gemeinfreien wurden ähnliche Verpflichtungen auferlegt wie den aus den Sklaven zu Freigelassenen emporgestiegenen Personen. Eine selbstverständliche Folge dieser Entwicklung war, daß beide, in wirtschaftlicher wie in sozialer Hinsicht ursprünglich durchaus verschiedene Gruppen der Bevölkerung zu einer einzigen Klasse verschmolzen. Sie bildeten den Stand der Bauern oder der Untertanen, während die Großgrundbesitzer die herrschende Klasse, die Herren, darstellten. Letztere waren teils einzelne Privatpersonen (Adelige, Ritter), teils Landesfürsten oder juristische Personen, wie Klöster, Städte etc.

Etwa vom 9. bis zum 18. Jahrhundert erfuhr die deutsche Landwirtschaft keine durchgreifende Veränderung. Mit Zunahme der Bevölkerung wurde das Ackerland auf Kosten des Unlandes, der Weiden und Wälder immer mehr ausgedehnt, große Strecken wurden urbar gemacht, unzählige neue Dörfer angelegt. Seit dem 11. Jahrhundert wurden die östlich der Elbe gelegenen Teile des jetzigen Deutschen Reiches allmählich den dort wohnenden slavischen Stämmen abgerungen und mit zahlreichen deutschen Kolonisten besiedelt, wenigstens auch ein erheblicher Teil der slavischen Bevölkerung in ihren Wohnsitzen belassen wurde. Aber die slavischen Bauern brachte man von Anfang an in eine stärkere Abhängigkeit, als sie bei den deutschen Bauern des westfälischen Deutschlands herrschend war. Diese formell und materiell ungünstigere Stellung versuchte man, und zwar nicht ohne Erfolg, gleichfalls auf die eingewanderten deutschen Bauern allmählich zu übertragen. Auch noch ein anderer wichtiger Unterschied bildete sich zwischen dem ostelbischen und westelbischen Deutschland heraus, dessen Entstehung und weitere Entwicklung freilich noch wenig aufgeklärt sind. Im westelbischen Deutschland besaßen die Grundherren nur

felten große zusammenhängende Flächen, mit Ausnahme der Waldungen. Sie hatten vielmehr Streubesitz d. h. sie besaßen eine Anzahl kleinerer, hier und da zerstreuter Höfe. Diese waren dann an Bauern oder Meier oder Pächter gegen Erlegung von Abgaben oder außerdem gegen persönliche Dienstleistungen zur Nutznießung ausgethan. Das von den Grundherren selbst oder durch Beamte bewirtschaftete Areal war in der Regel nur gering. Im Osten dagegen fingen die Grundherren schon frühzeitig an, große zusammenhängende Flächen in eigene Bewirtschaftung zu nehmen, während sie gleichzeitig einen anderen Teil ihres Landes den unterthänigen Bauern gegen Naturalabgaben und persönliche Dienstleistungen überließen. Aus diesem Verhältnis ergab sich von selbst, daß die ostelbischen Bauern erheblich stärker mit Diensten belastet wurden, als die westelbischen. Denn sie mußten mit ihrer Person, mit ihren Zugtieren und Geräten alle auf den Gütern der Grundherren erforderlichen Hand- und Gespannarbeiten verrichten, für den gleichen Zweck auch die arbeitsfähigen Familienglieder zur Verfügung stellen. Die große Verschiedenheit in dem Entwicklungsgang, welchen die wirtschaftlichen und sozialen Verhältnisse in den ostelbischen und in den westelbischen Theilen des Deutschen Reiches genommen haben, macht sich selbst in der Gegenwart noch stark geltend.

Charakteristisch für die Landwirtschaft und die Lage der ländlichen Bevölkerung im ganzen Deutschen Reich während der fast tausendjährigen Periode vom 9. oder 10. bis gegen Ende des 18. oder Anfang des 19. Jahrhunderts waren besonders zwei Umstände. Einmal das gegenseitige Abhängigkeitsverhältnis, in welchem die beiden Gruppen der ländlichen Bevölkerung, die Herren und die Bauern, voneinander sich befanden. Einerseits waren die Bauern ihren Herren zu den mannigfachsten persönlichen und sachlichen Leistungen verpflichtet; andererseits mußten die Herren für die öffentlichen Lasten des Bauern in letzter Linie aufkommen, sie bei Mißernten und sonstigen Unglücksfällen unterstützen; sie waren endlich, was in dem 18. Jahrhundert besonders drückend empfunden wurde, in dem Betriebe der selbstbewirtschafteten Güter von der Art und Beschaffenheit der bäuerlichen Dienste ganz abhängig. Die zweite charakteristische Eigentümlichkeit bestand darin, daß Großgrundbesitzer wie Bauern an die örtlich herkömmliche Betriebsweise fest gebunden waren. In den meisten Gegenden des Deutschen Reiches herrschte die Dreifeldwirtschaft. Von dieser durfte und konnte kein Einzelner abweichen. Auf der gesamten Brachflur, sowie auf den Stoppeln der Winter- und Sommergetreideflur hatten alle Dorf- oder Markgenossen gemeinschaftliche Weiderechte; die Bestellung- und Erntearbeiten begannen in jeder Flur für alle Besitzer gleichzeitig. Infolgedessen hielt man es für unnötig, bei Teilung von Grundstücken darauf zu achten, daß jedes Grundstück auch einen Zufuhrweg behielt. Es bildete sich an den meisten Orten eine Gemenglage der Grundstücke heraus, welche eine ganz gleichmäßige Benutzung des Ackerlandes für alle Besitzer zur Notwendigkeit machte. Dieser herkömmlichen Betriebsweise wurden alle Dienste und Abgaben der Bauern sowie alle sonstigen, das Agrarwesen betreffenden Gesetze oder Gewohnheiten angepaßt. Auch wo eine andere Betriebsweise üblich war, bildeten sich feste, für die Besitzer bindende Regeln der Bewirtschaftung aus. Man faßt dieselben in dem Ausdruck „Flurzwang“ zusammen. Die beiden beschriebenen Eigentümlichkeiten machen es leicht erklärlich, weshalb es so ungemein schwierig war, zu einer besseren Betriebsweise überzugehen, als man die Unzweckmäßigkeit der bisher geübten erkannt hatte. Erst im 19. Jahrhundert ist man zu diesem Ziel, dessen Erreichung man im 18. Jahrhundert vergeblich erstrebt hatte, wirklich gelangt.

Ueber die gegenseitigen Rechte und Pflichten der Gutsherren und der Bauern herrschten bei den Beteiligten erklärlicher Weise häufig Meinungsverschiedenheiten. Jene versuchten die den Bauern auferlegten Abgaben und Dienste zu erhöhen, wogegen diese sich sträubten. Vom 9. bis zum 16. Jahrhundert kam es in verschiedenen Theilen des Deutschen Reiches wiederholt zu Bauernaufständen, deren Ursachen und deren Verlauf im einzelnen bis jetzt freilich nur wenig klargestellt sind. Der ausgedehnteste und am meisten bekannte war der sog. Bauernkrieg, der, vom südwestlichen Deutschland ausgehend, sich über einen großen Theil des Reiches verbreitete und mit einer vollständigen Niederlage der Bauern im Jahre 1525 endete. Dieselbe hatte indessen nicht zur Folge, daß die Lage der Bauern im allgemeinen sich verschlechterte. Im Gegenteil trat eher eine Verbesserung ein. Viele Gutsherren hatten doch eingesehen, daß es auch für sie nicht von Vorteil wäre, wenn ihre unterthänigen Bauern in einer sehr gedrückten und kümmerlichen Lage sich befänden. Außerdem fand seit 16. Jahrhundert eine merkliche Erstärkung der landesherrlichen Gewalt statt. In dem Jahrhundertlangen Kampfe zwischen den Fürsten und den Ständen blieben erstere schließlich die Sieger. Sie hatten aus Rücksicht auf das Gemeinwohl ein großes Interesse daran, daß die Bauern wirtschaftlich nicht allzu ungünstig gestellt wären, und suchten sie daher vor übertriebenen Anforderungen der Gutsherren zu schützen.

Sehr verhängnisvoll wirkte auf die Landwirtschaft und die Landbau treibende Bevölkerung der dreißigjährige Krieg (1618—1648) ein. Unzählige Bauern mußten Haus und Hof verlassen oder verloren ihr Leben, viele Bauerdörfer verschwanden gänzlich; auch die zurückgebliebenen Bauern und ebenso die Großgrundbesitzer wurden durch Fortnahme von Vorräten und Inventar, durch Verwüstung der Felder schwer geschädigt. Eine starke Entvölkerung und eine fast allgemeine Verarmung waren die Folgen des Krieges, die noch mindestens ein Jahrhundert lang nachwirkten. Am schwersten wurden davon die Bauern betroffen. Ein großer Theil von ihnen war wirtschaftlich so heruntergekommen, daß sie nicht mehr die Fähigkeit hatten, ohne fremde Hilfe ihren Betrieb weiter zu führen. Da traten dann die Grundherren helfend ein, indem sie den Bauern Unterstützungen zur Errichtung von Gebäuden, zur Beschaffung von Inventar zc. gewährten. Dafür bedangen sie sich aber auch vermehrte Dienste und Abgaben aus. Die vielen von ihren Besitzern verlassenem bäuerlichen Höfe wurden entweder von den Grundherren ganz eingezogen und dem herrschaftlichen Hofe einverleibt oder sie wurden mit neuen Bauern besetzt, die aber, weil meist so gut wie mittellos, sich sehr schweren Bedingungen unterwerfen mußten. So kam es, daß die Lage der Bauern in dem Jahrhundert nach dem 30-jährigen Kriege eine besonders gedrückte wurde und daß in dieser Periode das Bauernlegen d. h. die Vereinigung der Bauernhöfe mit dem herrschaftlichen Lande in besonders großem Umfange betrieben wurde. In Mecklenburg und Schwedisch-Pommern verschwand auf diese Weise der bei weitem größte Theil der früher vorhanden gewesenen Bauerngüter. In Preußen traten Friedrich Wilhelm I. und namentlich Friedrich der Große nicht nur dem Bauernlegen entgegen, sondern sie suchten auch die auf den Bauern ruhenden Lasten möglichst zu mildern. Sie erzielten dabei freilich nicht den ganzen beabsichtigten und gehofften Erfolg, aber doch immerhin sehr viel; am meisten auf den zahlreichen Domänen, auf denen sie Landesherrn und Grundherren zugleich waren. In ähnlicher Richtung wie die genannten preussischen Könige wirkten in Oesterreich Maria Theresia und Joseph II.; auch andere deutsche Fürsten folgten diesem Beispiel.



Unter den sachkundigen und nicht durch Vorurteile eingenommenen Männern herrschte in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts die Ueberzeugung, daß die deutsche Landwirtschaft nicht dasjenige leiste, was sie leisten könne und im Interesse des Gesamtwohles leisten müsse; daß sie ferner, um ihrer volkswirtschaftlichen Aufgabe zu genügen, einer vollständigen Umgestaltung bedürfe, die sich sowohl auf den landwirtschaftlichen Betrieb wie auf die Besitzverhältnisse und die persönliche Lage der ländlichen Bevölkerung zu erstrecken habe. Man beklagte es mit Recht, daß zu wenig Vieh gehalten und dies so schlecht gefüttert werde und daß infolgedessen die Düngerproduktion zu gering und in weiterer Folge die Erträge des Ackerlandes zu niedrig seien. Ebenso richtig erblickte man die wirksamste Abhülfe in der Ausdehnung bezw. in der Einführung des Futterbaues auf dem Ackerlande. Einen weiteren Uebelstand sah man in dem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis zwischen den Gutsherren und Bauern, durch welche beide an einer irgend durchgreifenden Umgestaltung und Verbesserung ihrer Betriebsweise gehindert wurden. Die Einführung des Futterbaues auf dem Ackerlande war nicht möglich, solange Brache und Stoppelfelder der gemeinschaftlichen Beweidung unterlagen, und solange die Hand- und Spanndienste der Bauern lediglich auf die Dreifelderwirtschaft oder ein anderes irrationelles Betriebssystem berechnet waren. Auch ließ sich von den Bauern keine sorgsame und verständige Bewirtschaftung der ihnen gehörigen oder zur Nutzung überlassenen Höfe erwarten, solange sie kein gesichertes und vererbliches Besitzrecht an diesen hatten, und solange ihre und ihrer Familienglieder Arbeitskraft durch die an die Grundherren zu leistenden Dienste in so hohem Maße in Anspruch genommen waren. Eine gründliche Besserung der herrschenden Uebelstände war nur zu erwarten, wenn man das gutsherrlich-bäuerliche Verhältnis ganz auflöste; wenn man den Großgrundbesitzern wie den Bauern die Möglichkeit gewährte, frei über ihren Grund und Boden und dessen Bewirtschaftung zu verfügen; wenn man die fremden Weidrechte, wenigstens auf dem Ackerlande und den Wiesen, aufhob, und wenn man endlich die Gemengelage der Grundstücke insoweit beseitigte, daß jeder Besitzer zu jedem seiner Grundstücke einen freien Zufuhrweg erhielt. Die Lösung dieser mannigfachen Aufgaben war ungemein schwierig. Anfänge und Versuche dazu wurden schon im 18. Jahrhundert gemacht; in umfassender Weise geschah sie erst in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts.

Eine Umgestaltung der landwirtschaftlichen Betriebsweise war selbstverständlich an die weitere Voraussetzung geknüpft, daß man wirksame Mittel ausfindig machte, deren Anwendung zu einer vollkommeneren Ausnutzung der produktiven Bodenkräfte, zu einer lohnenderen Handhabung von Ackerbau und Viehzucht, also zu einer Steigerung sowohl der Roh- wie der Reinerträge führen konnte. Bevor man an die so schwierige Reform der agrarrechtlichen Verhältnisse sich herawagte, mußte man mit einer gewissen Wahrscheinlichkeit darauf rechnen dürfen, daß dieselbe zur Herbeiführung einer besseren Wirtschaftsweise auch wirklich benutzt würde. Solchem Vertrauen durfte man sich in der That hingeben und zwar auf Grund der erfolgreichen Forschungen und Versuche, die in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts von Vertretern der Landwirtschaftslehre, der Kameralwissenschaften und der Naturwissenschaften sowie von einzelnen praktischen Landwirten gemacht worden waren.

Die Entdeckungen von Scheele, Priestley, Lavoisier und anderen Männern hatten eine tiefere Erkenntnis in die, das pflanzliche und tierische Leben bedingenden Naturgesetze eröffnet. Durch Adam Smith war eine neue und sicherere Grundlage für die Volkswirtschaftslehre und für die Anwendung von deren Grundsätzen auf das praktische Leben geschaffen worden. Von den

deutschen Kameralisten hatten Sonnenfels, von Justi, Leske, Zincke, Beckmann und andere nachgewiesen, welche Mängel die bisherige landwirtschaftliche Betriebsweise habe, welche Uebelstände mit dem Flurzwang, den Frondiensten, der gegenseitigen Abhängigkeit von Großgrundbesitzern und Bauern verbunden seien, und welche Wege man zu deren Beseitigung einschlagen müsse. In der gleichen Richtung wirkte als Schriftsteller wie als praktischer Landwirt Joh. Christian Schubart (1734—1787), der beweiskräftiger als irgend ein anderer die Unhaltbarkeit der vorhandenen Zustände darlegte und auf seinem, in Sachsen gelegenen Rittergute Würchwitz eine bessere Wirtschaftsweise einzuführen versuchte<sup>1)</sup>. Ihm vor allem ist die weitere Verbreitung des Kleebaues, auch des Anbaues von Hackfrüchten zu danken; er schaffte auf seinem Gute die Dreifelderwirtschaft ab und führte die Fruchtwechselwirtschaft ein. Durch sein Beispiel und seine Schriften angeregt, versuchten viele andere Landwirte ihre Betriebsweise im einzelnen oder im ganzen umzugestalten, soweit die durch die agrarrechtlichen Verhältnisse gezogenen Schranken dies gestatteten. Im letzten Drittel des 18. Jahrhunderts waren die nachdenkenden und einsichtigen Landwirte davon überzeugt, daß es notwendig sei, die Brache abzuschaffen oder doch einzuschränken, dieselbe ganz oder teilweise zum Anbau von Futterpflanzen, Wurzelfrüchten oder auch Handelsgewächsen zu benutzen und die Mehrproduktion an Futter zu verwenden, um die Viehhaltung zu vergrößern, Zug- und Nutzvieh besser zu füttern, die Düngerproduktion zu verstärken und dadurch die Erträge des Ackerbaues zu erhöhen. Der rote Klee, die Luzerne, die Kartoffel, die Futterrübe, der Tabak und einige andere Pflanzen, die bisher höchstens in kleinen Mengen und in Gärten kultiviert worden waren, wurden nun unter die Feldgewächse eingereiht und als solche im Großen vielfach angebaut. Freilich konnten sie die allgemeine Verbreitung, welche sie ihrer Wichtigkeit nach verdienten, im 18. Jahrhundert noch nicht finden, weil die erwähnten agrarrechtlichen Hindernisse dem im Wege standen. Die Beseitigung dieser erfolgte, von einzelnen Versuchen und Anläufen abgesehen, erst bei Beginn und im Laufe des 19. Jahrhunderts.

Vorbildlich dafür ist die preussische Agrargesetzgebung der Jahre 1807—1821 gewesen, welche man mit dem Ausdrucke „die Stein-Gardenbergische“ zu bezeichnen pflegt. Durch das Edikt vom 9. Oktober 1807, betr. den erleichterten Besitz und den freien Gebrauch des Grundeigentums sowie die persönlichen Verhältnisse der Landbewohner, wurde das Unterthänigkeitsverhältnis der niederen, bäuerlichen Bevölkerung unter die Gutsherren aufgehoben, auch die freie Teilbarkeit sowohl der adligen wie der bäuerlichen Güter im Prinzip zugestanden. Das Edikt vom 14. September 1811, betr. Regulierung der gutherrlichen und bäuerlichen Verhältnisse, gewährte den Inhabern der nicht eigentümlich besessenen bäuerlichen Höfe volles und freies Eigentum an diesen und hob alle aus jenem Verhältnis entspringenden persönlichen und sachlichen Dienste und Leistungen für beide Teile auf. Als Entschädigung mußten die Bauern, falls sie ein erbliches Besitzrecht hatten, ein Drittel, falls sie ein nicht erbliches hatten, die Hälfte ihres bisherigen Arealen an die Gutsherren abtreten. Unter dem 14. September 1811 erschien außerdem das Edikt zur Beförderung der Landeskultur, gewöhnlich Landeskultur-Edikt genannt, welches

---

1) Joh. Christ. von Schubart, Oekonomisch-kameralistische Schriften, 6 Teile, Leipzig 1784 und 85. Für die Kenntnis der damaligen landwirtschaftlichen Verhältnisse sind diese Schriften ganz besonders lehrreich.

aber weniger bestimmte gesetzliche Anordnungen, als Ratschläge für Verbesserung des landwirtschaftlichen Betriebes und Verheirathungen in Bezug auf die noch zu erlassende Agrargesetzgebung enthielt. Das Regulierungsedikt vom 14. September 1811 wurde durch die Deklaration vom 29. Mai 1816 insofern modifiziert und in seiner Anwendung eingeschränkt, als die kleineren bäuerlichen Besitzungen, welche keine selbständige Uckernahrung bildeten, von der Regulierung ausgeschlossen wurden. Die Folge hiervon war, daß die in großer Zahl vorhandenen Kleinstellen, die mit sog. Häuslern, Büdnern oder auch Kossäten besetzt waren, im Laufe der Zeit zu dem herrschaftlichen Lande eingezogen wurden. Dadurch ist es verhindert worden, daß in den alten preußischen Provinzen ein zahlreicher Stand von grundbesitzenden Arbeitern sich bildete, ein Mangel, der als die hauptsächlichste Ursache der in der Gegenwart so ungünstigen Arbeiterverhältnisse im nordöstlichen Deutschland betrachtet werden muß. Am 7. Juni 1821 erfolgte die Verordnung wegen Ablösung der Dienste, Geld- und Naturalleistungen von Grundstücken, welche eigentümlich, zu Erbzinns- oder Erbpacht besessen werden. Ihrem sachlichen Inhalte nach deckt sich diese Verordnung ungefähr mit dem Regulierungsedikt von 1811 bezw. der Deklaration von 1816, bezieht sich aber auf die eigentümlich besessenen sowie die Erbzinns- und Erbpacht-Höfe. Ebenfalls am 7. Juni 1821 wurde die Gemeinheitssteilungs-Ordnung erlassen. Diese bot die Möglichkeit oder legte die Notwendigkeit auf, die bestehenden gemeinsamen Weiderechte sowie Waldnutzungen aufzuheben oder doch einzuschränken. Mit dieser Maßregel, die man auch Separation nannte, war dann in der Regel eine vollständige Neuregulierung der ganzen Feldmark, eine Flurbereinigung, verbunden. Jeder Besitzer erhielt sein früher häufig in vielen Parzellen zerstreutes Eigentum in wenigen größeren zusammenhängenden Grundstücken, deren jedes einen Zufuhrweg besaß; Wege und Wasserläufe wurden so umgestaltet, wie es den Interessen der landwirtschaftlichen Produktion entsprach. Mit dem Jahre 1821 gelangte die agrarische Reformgesetzgebung in Preußen zu einem gewissen Abschluß. In den folgenden Jahrzehnten beschränkte sie sich in der Hauptsache darauf, an den erlassenen Bestimmungen einige Änderungen vorzunehmen, dieselben auch auf einzelne der neu hinzugekommenen Landesteile auszu dehnen. Unter dem 2. März 1850 wurde dann das Gesetz betr. die Ablösung der Realklasten und die Regulierung der gutsherrlich-bäuerlichen Verhältnisse publiziert, welches, unter Aufhebung aller früher hierüber ergangenen Gesetze, den Inhalt derselben zusammenfaßte, dabei aber auf die liberaleren Bestimmungen des Ediktes vom 14. September 1811 zurückgriff, namentlich die Regulierungsfähigkeit auch der kleinbäuerlichen Stellen, soweit sie nicht schon von den Gutsherren eingezogen waren, anerkannte.

Dem Beispiele Preußens folgten früher oder später die meisten übrigen deutschen Staaten; das Unterthänigkeitsverhältnis bezw. die Leibeigenschaft wurden aufgehoben, die Frondienste beseitigt, den Bauern das freie Eigentum an ihren Höfen gewährt, die Möglichkeit zur Zusammenlegung (Verfoppelung, Konsolidation, Arrondierung) der Grundstücke und zur Regulierung der Feldmark dargeboten. Allerdings ging man in den übrigen deutschen Staaten mit der Teilung der Gemeinheiten nicht so radikal vor, wie in Preußen. Vor allem im westlichen und südwestlichen Deutschland blieb der Gemeindegroßbesitz, die Allmende, noch in großer Ausdehnung erhalten.

Gleichzeitig mit dieser Agrargesetzgebung traten diejenigen Männer auf, welche zeigten, wie man die gewonnene Freiheit benutzen müsse, um vermittels

einer Umgestaltung sowohl der Betriebsweise im Ganzen wie der Ausführung der einzelnen technischen Maßregeln zu erheblich höheren Erträgen, als bisher, in der Landwirtschaft gelangen könne. Der weitaus bedeutendste und wirksamste unter ihnen war Albrecht Thaer (1752—1828). In seinen Grundsätzen der rationalen Landwirtschaft, die in 4 Bänden von 1809—1812 erschienen, stellte er zum ersten Male ein wissenschaftliches System der Landwirtschaft auf. Er schuf in Möglin die erste landwirtschaftliche Akademie, die das Muster wurde für die in den folgenden Jahrzehnten errichteten ähnlichen Anstalten. Thaer ist der Vater der Fruchtwechselwirtschaft und hat zugleich fast alle einzelnen Zweige des Ackerbau- und Viehzuchtbetriebes dadurch reformiert, daß er für sie neue, auf Wissenschaft und Erfahrung aufgebaute Regeln aufstellte. In ähnlicher Richtung wirkten gleichzeitig oder etwas später noch andere Männer, die zum Teil seine direkten Schüler waren: Johann Heinrich von Thünen (1782—1850), der Verfasser des isolierten Staates; Joh. Gottl. Koppe; Joh. Nepomuk Schwerz (1759—1843), der Begründer der Akademie Hohenheim; Joh. Burger (1773—1843), der in Oesterreich als Schriftsteller, praktischer Landwirt und Verwaltungsbeamter für die Umgestaltung der Landwirtschaft im Sinne Thaer's wirkte; Albrecht Bloch (1774—1847), der besonders das Gebiet der Betriebs- und Taxationslehre ausbaute.

Durch die Agrargesetzgebung und durch die Bemühungen einzelner hervorragender Männer der Wissenschaft und Praxis erfuhr die deutsche Landwirtschaft und die ländliche Bevölkerung in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts eine völlige Umwandlung. Jeder Besitzer vom kleinsten Häusler bis zum größten Huttergutsbesitzer konnte nun frei über seine Person wie über seinen Grund und Boden verfügen; er konnte seinen Betrieb so einrichten, wie es für seine Verhältnisse am angemessensten schien. Von solcher Freiheit wurde auch in dem Maße, als die Ausführung der Agrargesetze fortschritt und als die Intelligenz und die Wohlhabenheit der ländlichen Bevölkerung zunahmen, ein ausgiebiger Gebrauch gemacht. Die reine Dreifelderwirtschaft verschwand; sie wurde durch die verbesserte Dreifelderwirtschaft oder durch die Fruchtwechselwirtschaft ersetzt. Ebenso erfuhr die Feldgraswirtschaft eine gänzliche Umgestaltung, indem man auf sie ebenfalls die Grundsätze des Fruchtwechsels soweit als möglich zur Anwendung brachte. Neue und bessere Geräte und Maschinen wurden eingeführt; man bearbeitete den Boden nicht mehr, wie früher, auf 4—5 Zoll, sondern auf 8—10 Zoll Tiefe. Leistungsfähigere Zug- und Nutztiere gelangten zur Einführung; die Fütterung des Viehes wurde eine reichlichere und dem speziellen Gebrauchszweck angemessenere. Hierdurch erzielte man gleichzeitig eine ausgiebigere Düngerproduktion und damit die Möglichkeit, den Acker stärker in Anspruch zu nehmen und von ihm höhere Erträge zu gewinnen. Der Fortschritt, welchen die deutsche Landwirtschaft in dem halben Jahrhundert von 1800—1850 erfahren, ist größer, als der, welchen sie in dem vorangegangenen Jahrtausend gemacht hat. Seine materiellen Erfolge würden noch viel schneller und stärker zu Tage getreten sein, wenn nicht die deutsche Landwirtschaft in der Zeit von etwa 1800—1815 durch die fast ununterbrochenen Kriege so große Verluste gehabt hätte, und wenn nicht von etwa 1820—1840 der Preisstand der landwirtschaftlichen Produkte, namentlich des Getreides, ein so ungewöhnlich niedriger gewesen wäre. Nur dem Umstande, daß die deutschen Landwirte in ihrer überwiegenden Mehrzahl zu einer ganz anderen und viel lohnenderen Betriebsweise übergingen, ist es zu danken, daß nach Beendigung jener lang andauernden Kalamitäten die Landwirtschaft viel kräftiger und blühender da stand als vor deren Beginn.

Im Jahrzehnt 1840—50 hoben sich die Getreidepreise schon bedeutend,

noch viel mehr im Jahrzehnt 1850—60. Von der letzteren Periode an und in den beiden folgenden Jahrzehnten trat auch eine starke Preissteigerung der tierischen Produkte, mit Ausnahme der Wolle, ein. Gleichzeitig machten sich die günstigen Folgen der auf dem Gebiete der Naturwissenschaft un- dessen erzielten Fortschritte bemerkbar.

Albrecht Thaer war zwar von Hause aus Arzt und Naturforscher und mit der Naturwissenschaft, soweit sie das Leben der Kulturpflanzen und Haustiere betraf, wohl vertraut. Er brachte dieselbe auch bei seiner Reform des landwirtschaftlichen Betriebes zu umfassender Anwendung. Aber die Kenntnis von den das pflanzliche und tierische Leben beherrschenden Gesetzen war zu seiner Zeit noch eine ziemlich mangelhafte und in einzelnen wichtigen Punkten irrtümliche. Es ist das große Verdienst von Justus Liebig (1803—1873), daß er hierüber Klarheit gebracht und damit den Anstoß gegeben hat sowohl zu einer vollkommeneren Bearbeitung und Düngung des Bodens wie zu einer lohnenderen Fütterung der landwirtschaftlichen Haustiere. Seinem und seiner Nachfolger Einfluß ist es namentlich zuzuschreiben, daß man neue, nicht in dem eigenen Betrieb erzeugte Düngemittel entdeckte und in fortwährend steigendem Maße anwendete: Knochenmehl, Superphosphat, Kalisalze, Guano, Chilesalpeter, Thomasmehl u. a.; daß man ferner in dem eigenen Betrieb nicht produzierte Futtermittel, unter denen die verschiedenen Arten von Delfuchen die wichtigsten sind, außsändig machte und in großem Umfang benutzte. Dadurch wurde eine früher kaum für möglich gehaltene Steigerung der Hoherträge im Ackerbau und in der Viehhaltung erzielt. Das Wachstum der Heinerträge blieb dahinter nicht zurück; wenigstens so lange nicht, als die Preise der landwirtschaftlichen Produkte die in der Periode von 1850—75 erreichte Höhe behielten.

Diese Periode ist die glücklichste, welche die deutsche Landwirtschaft jemals erlebt hat. In ihr entwickelten sich auch in besonders hohem Grade solche Veranstaltungen und Unternehmen, die für die Förderung des Wohles der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung im allgemeinen bestimmt waren. Die landwirtschaftlichen Vereine nahmen an Zahl und Wirksamkeit bedeutend zu; landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten der verschiedensten Art traten neu ins Leben; landwirtschaftliche Genossenschaften zu mannigfachen Zwecken wurden gegründet; von der Versicherung gegen Brand- und Hagelschaden wurde ein ausgedehnterer Gebrauch gemacht; zahlreiche Anstalten für diese Zwecke sowie für Befriedigung des landwirtschaftlichen Personal- und Realcredits fanden ihre Entstehung.

Mit der Steigerung der Heinerträge war ein mindestens ebenso starkes oder noch stärkeres Wachstum der Preise von Grund und Boden verbunden. Man darf wohl behaupten, daß schon von den 30er Jahren des 19. Jahrhunderts ab die Kaufpreise der Güter höher sich stellten, als sie den augenblicklichen Ertragswerten entsprachen. Käufer wie Verkäufer rechneten mit der Wahrscheinlichkeit, daß in der Zukunft noch ein weiteres Wachstum der Heinerträge und damit der Kapitalwerte zu erwarten sei, und bemäßen danach ihre Angebote oder Forderungen. Diese Kalkulation erwies sich auch 30—40 Jahre hindurch als zutreffend. Landwirte, welche in dieser Periode Güter kauften und anscheinend hoch bezahlten, machten gute Geschäfte und wurden wohlhabende, zumweilen reiche Leute; letzteres namentlich dann, wenn sie mit besonderer Intelligenz und Thatkraft ihren Betrieb leiteten. Binnen eines oder anderthalb Menschenalters hoben sich die Heinerträge und Ertragswerte vieler Güter auf das Doppelte, ja auf das Dreifache und noch mehr. Man betrachtete diese Steigerung gewissermaßen als ein

festes, unabänderliches Naturgesetz, obwohl sie lediglich eine Erscheinung des wirtschaftlichen Lebens war, welches stets den mannigfachsten Schwankungen und Veränderungen unterliegt.

Die Verwechslung von Naturgesetzen mit wirtschaftlichen Erscheinungen, welche letzteren man selbst bei regelmäßiger Wiederkehr immer nur in übertragenem Sinne als Gesetze bezeichnen darf, hat ihren tieferen Grund in der einseitigen Ueberschätzung, welche die Vertreter der Praxis wie der Theorie der Naturwissenschaft in ihrer Bedeutung für den landwirtschaftlichen Betrieb zuteil werden ließen. Sie wurden hierzu verleitet durch die ganz ungewöhnlichen Resultate, welche sie in Folge der Anwendung der von Liebig und seinen Schülern verkündeten Lehren erzielten. Die Kohlerträge aus der Bodennutzung und aus der Viehhaltung stiegen ganz gewaltig und da ergab sich, bei dem gleichzeitigen Wachstum der Preise der landwirtschaftlichen Produkte, die Erhöhung der Reinerträge ganz von selbst. Dadurch bürgerte sich bei den Vertretern der Landwirtschaft, ihnen häufig ganz unbewußt, die Ansicht ein, als ob es bei einer landwirtschaftlichen Unternehmung lediglich darauf ankomme, dieselbe nach richtigen technischen Grundsätzen zu leiten; also die Bearbeitung, Düngung und Benutzung des Bodens, ferner die Zucht, Aufzucht, Pflege und Fütterung der Tiere so einzurichten, daß möglichst viele und wertvolle Produkte aus Ackerbau und Viehhaltung gewonnen würden. Man übersah aber dabei, daß die Höhe des Reinertrages auch noch davon abhängt, daß bei der Organisation und Leitung eines Betriebes nach richtigen wirtschaftlichen Grundsätzen verfahren wird. Ein solcher Irrtum konnte um so mehr Wurzel fassen, als auch die Mehrzahl der Vertreter der Landwirtschaftswissenschaft ein übertriebenes Gewicht auf den technischen Teil derselben legten, dagegen den wirtschaftlichen unterschätzten und vernachlässigten. Einige gingen sogar so weit, daß sie die Landwirtschaftslehre im ganzen als angewandte Naturwissenschaft bezeichneten. Die nächste Folge war, daß die so wichtigen Gebiete der Betriebslehre, der Taxationslehre und der Lehre von der Buchführung wenig gepflegt und ausgebaut und daß deren Grundsätze den praktischen Landwirten wenig bekannt und von ihnen daher auch in geringem Grade beachtet wurden. Sie gaben sich nicht in genügendem Maße Rechenschaft darüber, von welchen verschiedenen Bedingungen die Erzielung hoher Reinerträge abhängig sei, auf welche Weise man den Reinertrag und den Ertragswert von Gütern feststellen müsse, welches Betriebskapital für eine erfolgreiche Wirtschaftsführung erfordert werde, wie stark man ein Gut im Verhältnis zu seinem Ertragswert verschulden dürfe. Dieser mangelhaften Erkenntnis ist es zuzuschreiben, daß in sehr vielen Fällen die Güter zu teuer gekauft, bei Erbteilungen dem Erben zu hoch angerechnet wurden, daß sie zu sehr mit hypothekarischen Schulden belastet wurden, daß man aus Mangel an dem nötigen Betriebskapital nicht so wirtschaftete oder so wirtschaften konnte, wie es nach Lage der sonstigen Verhältnisse angezeigt gewesen wäre.

Die genannten Uebelstände machten sich vereinzelt schon in der für die Landwirtschaft im übrigen günstigen Periode geltend; sie traten aber massenhaft hervor, als die Reinerträge nicht mehr stiegen, sondern eine weichende Tendenz zeigten, was zu Ende der 70er und zu Anfang der 80er Jahre eintrat. Auf zwei Ursachen ist die veränderte Lage zurückzuführen: das Sinken der Getreidepreise und das Steigen der Wirtschaftskosten.

Die Preise für einen Centner Roggen stellten sich im Durchschnitt der preußischen Monarchie nach ihren Bestände vor dem Jahre 1866:

| für das Jahrzehnt | 1821—30 | auf | 4,34 | ℳ. |
|-------------------|---------|-----|------|----|
| " " "             | 1831—40 | "   | 5,03 | "  |
| " " "             | 1841—50 | "   | 6,13 | "  |
| " " "             | 1851—60 | "   | 8,02 | "  |
| " " "             | 1861—70 | "   | 7,37 | "  |
| " " Jahrzehnt     | 1871—75 | "   | 8,96 | "  |
| " " "             | 1876—80 | "   | 8,32 | "  |
| " " "             | 1881—85 | "   | 8,00 | "  |
| " " "             | 1886—90 | "   | 7,09 | "  |

Die Preise der tierischen Produkte sind von 1821—80 fortdauernd, und zwar in der zweiten Hälfte dieser 60-jährigen Periode besonders stark gestiegen, während sie von da ab einen Stillstand, hier und da sogar einen Rückgang erlitten haben.

Es betrug im Durchschnitt der alten preussischen Monarchie bezw. im Durchschnitt des ganzen Deutschen Reiches<sup>1)</sup> der Preis:

|              |         | für ein Pfund<br>Rindfleisch | für ein Pfund<br>Butter |
|--------------|---------|------------------------------|-------------------------|
| im Jahrzehnt | 1821—30 | 0,23 ℳ.                      | 0,51 ℳ.                 |
| " "          | 1831—40 | 0,26 "                       | 0,55 "                  |
| " "          | 1841—50 | 0,28 "                       | 0,60 "                  |
| " "          | 1851—60 | 0,35 "                       | 0,73 "                  |
| " "          | 1861—70 | 0,43 "                       | 0,89 "                  |
| " "          | 1871—80 | 0,57 "                       | 1,12 "                  |
| " "          | 1881—90 | 0,58 "                       | 1,09 "                  |

Die Preise der Wolle sind seit dem Jahrzehnt 1851—60 bis zur Gegenwart etwa um die Hälfte gesunken.

An und für sich würde der stattgehabte Preisrückgang der hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Erzeugnisse noch nichts sehr Bedenkliches an sich tragen. Es kommt aber hinzu, daß in den letzten 30—40 Jahren die Wirtschaftskosten ganz erheblich gestiegen sind. Seit dem Jahrzehnt 1851—60 bis zur Gegenwart hat der Tagelohn eine Erhöhung um mindestens 50 Proz., in vielen Gegenden um 100 Proz. erfahren, der bare Gesindelohn um 100—200 Proz. Desgleichen sind die öffentlichen Lasten und Abgaben, besonders die Gemeinde-, Kreis- und sonstigen Kommunalsteuern stark gestiegen. Große Geldopfer erheischt ferner die Kranken-, Alters- und Unfallversicherung. Man darf im Durchschnitt annehmen, daß die aus der sozialen Gesetzgebung den landwirtschaftlichen Unternehmern erwachsenden Ausgaben in der preussischen Monarchie dem Betrage der Grundsteuer gleichkommen. Eine gewisse Verminderung der Wirtschaftskosten ist allerdings dadurch eingetreten, daß mit den Getreidepreisen auch die Preise für die angekauften Futter- und Düngemittel entsprechend zurückgegangen sind; den preussischen Landwirten ist außerdem die Aufhebung der Grundsteuer als Staatssteuer zu gute gekommen. Ferner hat der Rückgang des Zinsfußes allen verschuldeten Landwirten — und hierzu gehörte die weit überwiegende Mehrzahl — eine bedeutende Erleichterung gebracht<sup>2)</sup>.

Die stattgehabte Verminderung der Wirtschaftsausgaben ist indessen sehr viel geringer gewesen, als die eingetretene und notwendige Vermehrung. Hierdurch und durch das gleichzeitige Sinken der Preise für Getreide und

1) In der folgenden Tabelle sind für die Periode von 1821—85 die durchschnittlichen Preise für die alte preussische Monarchie, für 1886—90 die für das ganze Deutsche Reich eingesetzt. Durch Rechnung habe ich ermittelt, daß beide keine nennenswerte Abweichung voneinander zeigen.

2) Die Schutzzinsen bilden zwar keinen Bestandteil der Wirtschaftskosten, aber sie müssen doch wie diese von dem Unternehmer aus seinen Einnahmen bestritten werden.

Wolle ist dann ein Niedergang der landwirtschaftlichen Reinerträge eingetreten. Für jedes einzelne Gut mag dies vielleicht nicht zutreffen; aber im großen und ganzen läßt sich mit Sicherheit behaupten, daß die deutschen Landwirte gegenwärtig erheblich niedrigere Reinerträge erzielen, als in der Periode von 1850—1880. Gerade die einsichtigsten und am genauesten kalkulierenden Landwirte sind auf Grund ihrer Erfahrungen zu der Ueberzeugung gelangt, daß man mit dem stattgehabten Rückgang der Reinerträge als einer notorischen Thatsache rechnen müsse. Am deutlichsten zeigt sich dies in dem fortschreitenden Sinken der Pachtpreise für die Staatsdomänen. In Preußen pflegen die Domänen auf 18 Jahre an den Meistbietenden bezw., nach Auswahl der Behörde, an einen der drei Meistbietenden verpachtet zu werden. In der preussischen Monarchie kamen in der Zeit von 1892—1897 zur Neuverpachtung <sup>1)</sup>:

| Jahr    | Zahl der Domänen | Pachtzins      |                | jetzt mehr (+)<br>jetzt weniger (-) |            |
|---------|------------------|----------------|----------------|-------------------------------------|------------|
|         |                  | früherer<br>M. | jetziger<br>M. | M.                                  |            |
| 1892    | 40               | 609 638,64     | 641 916,00     | +                                   | 32 277,36  |
| 1893    | 52               | 737 750,88     | 686 282,00     | —                                   | 51 468,88  |
| 1894    | 56               | 1 030 888,39   | 937 458,20     | —                                   | 90 430,19  |
| 1895    | 56               | 975 253,20     | 871 006,50     | —                                   | 104 246,70 |
| 1896    | 59               | 842 052,71     | 711 410,30     | —                                   | 130 642,41 |
| 1897    | 44               | 975 961,23     | 789 043,10     | —                                   | 186 918,13 |
| 1892—97 | 307              | 5 171 545,05   | 4 637 116,10   | —                                   | 534 428,95 |

In Prozenten der alten Pachtsumme betrug die Steigerung bezw. der Rückgang bei den neuen Pachtpreisen:

|         |   |       |       |            |
|---------|---|-------|-------|------------|
| 1892    | = | 5,28  | Proz. | Steigerung |
| 1893    | = | 6,97  | "     | Rückgang   |
| 1894    | = | 9,06  | "     | "          |
| 1895    | = | 10,86 | "     | "          |
| 1896    | = | 15,51 | "     | "          |
| 1897    | = | 19,15 | "     | "          |
| 1892—97 | = | 10,33 | Proz. | Rückgang.  |

Im Jahre 1892 fand also noch eine kleine Steigerung der Pachtpreise statt, von da ab indessen ein stetig wachsender Rückgang, der sich im Jahre 1897 auf nahezu 20 Proz. der früheren Pacht belief. Daraus läßt sich zwar kein direkter und allgemein zutreffender Schluß auf das Sinken der landwirtschaftlichen Reinerträge ziehen; aber mit Rücksicht auf die beträchtliche Zahl der in Rede stehenden Domänen darf man annehmen, daß gerade die sachkundigsten Landwirte der übereinstimmenden Ansicht waren, daß die Reinerträge einen erheblichen Rückgang erlitten hätten. Jedenfalls war es ihre Ueberzeugung, die ja auch in vielen Fällen durch klar vorliegende Thatsachen bestätigt wurde, daß die früheren Pachtpreise für die unterdessen veränderten Verhältnisse zu hoch seien. Da die preussischen Domänen in der Regel auf 18 Jahre verpachtet werden, so waren die meisten der in der Periode von 1892—1897 neu verpachteten Domänen das vorletzte Mal in den Jahren 1874—1879 zur Verpachtung gelangt. Es war dies die Zeit, in welcher die Rentabilität der Landwirtschaft zwar schon etwas im Rückgang begriffen war; man gab sich aber der Hoffnung hin, daß dies bloß ein vorübergehender Zustand sei, wie ein solcher auch in der Mitte der 60er Jahre bereits einmal sich eingestellt hatte.

1) Die folgenden Zahlen sind entnommen bezw. von mir berechnet worden aus den seitens des Landwirtschaftsministers dem Abgeordnetenhaus in den einzelnen Jahren vorgelegten Nachweisungen.



Auch die Kaufpreise der Güter sind in dem letzten Jahrzehnt in den meisten Gegenden zurückgegangen. Jedoch bieten diese keinen so sicheren Anhalt, weil bei der Feststellung der Kaufpreise sehr viele zufällige Umstände, sachlicher oder persönlicher Natur, einen mitwirkenden Einfluß ausüben. Im übrigen ist das Sinken der Erwerbspreise des Grund und Bodens, mag es sich um Erbfälle oder um Verkäufe handeln, als ein Gesundungsprozeß zu betrachten. Denn, wie schon früher ausgeführt wurde, so sind die Erwerbspreise der Güter lange Jahre hindurch weit höher gewesen, als dem wirklichen Ertragswerte zur Zeit der Erwerbung entsprach. Sie waren auf eine andauernde Steigerung der Reinerträge berechnet<sup>1)</sup>.

Man hat wohl die Befürchtung ausgesprochen, daß das Steigen der Wirtschaftskosten und das Zurückgehen der Reinerträge den Landwirt dazu zwingen werde, stellenweise sogar schon dazu gezwungen habe, eine extensivere Betriebsweise zu wählen. Hierin würde allerdings ein großer Rückschritt liegen, und es würde den Anfang einer für das ganze Deutsche Reich unheilvollen Entwicklung darstellen. Denn die Folge würde ein Sinken der landwirtschaftlichen Rohproduktion bedeuten, die schon jetzt den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an Nahrungsmitteln nicht mehr deckt. Aber glücklicherweise erweist sich jene Befürchtung bis jetzt als eine ganz grundlose. Im Gegenteil läßt sich nachweisen, daß gerade in den letzten 15—20 Jahren die Bodennutzung und die Viehhaltung an Intensivität und an Ausdehnung bedeutend zugenommen haben.

Unter den Bodennutzungs- oder Kulturarten ist das Acker- und Gartenland die intensivste. Unter den stattfindenden Verwendungsweisen des Ackerlandes ist die behufs Anbau von Wurzelfrüchten und Handelsgewächsen diejenige, welche die höchsten Hoherträge bringt sowie die stärkste Kapitalanlage erfordert und gleichzeitig bezahlt macht; dann folgen Getreide und Futterpflanzen; die Ackerweide bringt geringe, die Brache gar keine Erträge. Nun ist bereits S. 7 ff. auf Grund der in den Jahren 1878, 1883 und 1893 vorgenommenen Bodenstatistiken eingehend nachgewiesen worden, daß in dieser 15-jährigen Periode das Acker- und Gartenland zwar nicht viel, aber doch ständig zugenommen hat; daß ferner bei der Ackerungung ganz besonders der Anbau von Wurzelfrüchten und Gemüse, in zweiter Linie auch der von Getreide gestiegen ist, während in dem gleichen Maße die Ackerweide und namentlich die Brache zurückgegangen sind. Für den ungeheueren Fortschritt, den die landwirtschaftliche Produktion des Deutschen Reiches während des 19. Jahrhunderts gemacht hat, ist nichts so bezeichnend als die Abnahme der Brache. Zu Anfang desselben lagen etwa  $33\frac{1}{3}$  Proz. des Ackerlandes brach. Im Jahre 1878 betrug die Brache nur noch 8,89 Proz., im Jahre 1883 war sie auf 7,05 Proz., im Jahre 1893 auf 5,91 Proz. zurückgegangen. Desgleichen sind auf S. 2 ff. die zahlenmäßigen Beweise dafür erbracht worden, daß in den letzten Jahrzehnten die Viehhaltung im Deutschen Reiche sich sehr ausgedehnt, ja daß ihre Zunahme mit dem ungewöhnlich starken Wachstum der Bevölkerung gleichen Schritt gehalten hat.

Die intensivste Art der Ackerungung, von dem eigentlichen Gartenbau abgesehen, ist die Zuckerrübenkultur. Gerade diese aber hat in den letzten Jahrzehnten einen gewaltigen Aufschwung genommen und zwar sowohl bezüglich des Flächenumfanges wie bezüglich der intensiveren Gestaltung ihres

1) Eine sehr lehrreiche Darstellung über die Kaufpreise, Erbfällepreise und Substitutionspreise der Güter für einen einzelnen Bezirk bietet die Abhandlung von H. Sarrazin, „Die Entwicklung der Preise des Grund und Bodens in der Provinz Posen“. Sie erstreckt sich auf den Zeitraum von 1801—1894 und behandelt die kleinen, mittleren und großen Güter gesondert. Siehe Landwirtschaftliche Jahrbücher von H. Thiel, Bd. 26, 1897, S. 825—896.

Betriebes. Im Jahre 1878 waren 0,68 Proz., im Jahre 1893 dagegen 1,51 Proz. der Acker- und Gartenfläche mit Zuckerrüben bestellt. Die Vergrößerung der Zuckerproduktion und die Vermehrung des Zuckergehaltes der Rüben geht aus folgender Tabelle hervor<sup>1)</sup>:

| Betriebs-jahr | Zahl der Fabriken | Menge der verarbeiteten Rüben in Tonnen | Geerntete Rüben pro 1 ha in Doppelcentnern | aus 100 kg Rüben wurden Rohzucker gewonnen |
|---------------|-------------------|---|--|--|
| 1876/77       | 328               | 3 550 037                               | 252  | 8,15 kg                                    |
| 1881/82       | 343               | 6 271 948                               | 283  | 9,56 "                                     |
| 1886/87       | 401               | 8 306 671                               | 300  | 11,87 "                                    |
| 1891/92       | 403               | 9 488 002                               | 282  | 12,06 "                                    |
| 1895/96       | 397               | 11 672 816                              | 310  | — "  |

Die Zahl der Fabriken hat sich zwar in den beiden letzten Jahrzehnten nur wenig vermehrt, dagegen der Betrieb der einzelnen Fabriken sich stetig ausgedehnt. Die verarbeitete Rübenmenge war 1895/96 mehr als dreimal so groß, als im Jahre 1876/77; die pro ha geerntete Rübenmenge ist um etwa 20 Proz., der aus der gleichen Rübenmenge hergestellte Zucker um fast 50 Proz. gestiegen.

Inwieweit die Hoherträge für die übrigen Feldfrüchte, namentlich für Getreide, auf die Flächeneinheit berechnet, gewachsen sind, läßt sich mit Sicherheit nicht feststellen. Es wird zwar im Deutschen Reiche jährlich eine Erntestatistik vorgenommen, aber deren Resultate können aus hier nicht näher darzuliegenden Gründen keinen Anspruch auf volle Zuverlässigkeit machen. Da man indessen annehmen darf, daß diejenigen, von welchen die Angaben über die Ernteergebnisse herrühren, bei ihren Schätzungen im großen und ganzen alljährlich von den nämlichen Grundsätzen ausgehen, so kann man doch durch Vergleichung einer Reihe von Jahren zu einem annähernd richtigen Schluß über die Zu- oder Abnahme der Hoherträge gelangen.

In den 10 Jahren von 1879—1888 bezifferten sich im ganzen Deutschen Reiche die jährlichen Durchschnittserträge pro ha<sup>2)</sup>:

|              |     |       |               |
|--------------|-----|-------|---------------|
| für Roggen   | auf | 9,80  | Doppelcentner |
| " Weizen     | "   | 13,10 | "             |
| " Gerste     | "   | 13,00 | "             |
| " Hafer      | "   | 11,40 | "             |
| " Kartoffeln | "   | 81,00 | "             |
| " Wiesenheu  | "   | 29,70 | "             |

Dagegen stellten sich für das Jahrzehnt von 1885—1894 die Hoherträge pro ha<sup>3)</sup>:

|              |     |       |               |
|--------------|-----|-------|---------------|
| für Roggen   | auf | 10,49 | Doppelcentner |
| " Weizen     | "   | 14,01 | "             |
| " Gerste     | "   | 14,08 | "             |
| " Hafer      | "   | 11,74 | "             |
| " Kartoffeln | "   | 87,65 | "             |
| " Wiesenheu  | "   | 28,55 | "             |

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 17. Jahrg., 1896, S. 30, und 18. Jahrg., 1897, S. 45. Vom Jahre 1894/95 ab ist kein Nachweis über die aus 100 kg Rüben gewonnene Zuckermenge mehr gegeben worden.

2) Vergl. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 12. Jahrg., 1891, S. 17.

3) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 18. Jahrg., 1897, S. 31. Die hier angeführten Durchschnittserträge sind von mir erst berechnet worden. — Da erst von 1878 ab für das Deutsche Reich eine Erntestatistik aufgenommen wurde, so kommen in den beiden obigen 10-jährigen Perioden die 4 Jahre vor 1885—1888 doppelt vor.

Demnach ist der Durchschnittsertrag für alle genannten Feldfrüchte gesiegen<sup>1)</sup>; nur die Wiesen zeigen einen kleinen Rückgang auf. Derselbe liegt an der ungewöhnlichen Trockenheit und der dadurch bedingten Mähernte an Wiesenheu im Jahre 1893. Der Durchschnittsertrag belief sich in diesem Jahre auf nur 19,40 Doppelcentner Heu; im folgenden Jahre, 1894, bezifferte er sich auf 32,10 Doppelcentner. Wer nur einige Kenntnis von der stattgehabten Entwicklung unserer Viehzucht hat, kann nicht im Zweifel darüber sein, daß auch die Hoherträge der einzelnen Tiere im Durchschnitt gesiegen sind. Auf diesem Gebiete ist der Fortschritt zweifellos noch größer wie auf dem der Bodennutzung.

Das Wachstum der landwirtschaftlichen Rohproduktion wurde, abgesehen von der vermehrten Bildung und Einsicht in allen Schichten der ländlichen Bevölkerung, vorzugsweise dadurch herbeigeführt, daß die landwirtschaftlichen Unternehmer mehr Kapital in ihrem Betrieb zur Anwendung brachten. Namentlich hat der Gebrauch von künstlichen Düngemitteln, von angekauftem Kraftfutter sehr zugenommen, ebenso die Benutzung von Maschinen. Mit anderen Worten: die Ursache des erhöhten Hohertrages liegt in einer intensiveren Gestaltung des Betriebes und einer entsprechenden Erhöhung der Wirtschaftskosten.

Jedenfalls zeigt der bisherige Verlauf der Entwicklung, daß die praktischen Landwirte durch die in vieler Beziehung ungünstigen Verhältnisse nicht dazu bewogen worden sind, zu einer extensiveren oder weniger rationalen Betriebsweise überzugehen. Im Gegenteil haben sie in ihrer Mehrzahl die in ihrem Machtbereich liegenden Mittel und Wege benutzt, um die Nachteile auszugleichen, die ihnen aus der gegenwärtigen allgemeinen wirtschaftlichen Lage erwachsen sind. Wenigstens gilt solches von der technischen Handhabung des landwirtschaftlichen Betriebes. Diese steht auf einer bisher nicht erreichten Höhe. Man darf mit ziemlicher Bestimmtheit behaupten, daß hierin die deutsche Landwirtschaft mit derjenigen irgend eines anderen Kulturstaates unbeschränkt wetteifern kann, ja daß sie den meisten übrigen Kulturstaaten überlegen ist. In keiner früheren Periode sind Ackerbau und Viehhaltung mit so großer Sachkenntnis und Sorgfalt und unter Aufwendung von so viel Arbeit und Kapital betrieben worden, als gegenwärtig geschieht. Allerdings bleibt noch manches zu thun übrig. Gerade in der Landwirtschaft vollziehen sich aus bereits dargelegten Gründen Fortschritte nur langsam. Besonders gilt dies für die mittleren und kleinen Betriebe, deren Leiter durchschnittlich mit geringeren materiellen Mitteln und geringerer Bildung ausgerüstet sind, auch stärker an althergebrachten Gewohnheiten hängen, als die Leiter größerer Betriebe. Wie gewaltige Fortschritte auch die bäuerlichen Wirtschaften seit der Emancipation des Bauernstandes, also seit Beginn des 19. Jahrhunderts gemacht haben, so ist es doch vielfach auch mit der technischen Handhabung derselben noch ziemlich mangelhaft bestellt. Es muß, kann und es wird, wie man mit Zuversicht behaupten darf, zukünftig hierin noch weit Besseres geleistet werden.

Das Hauptaugenmerk ist aber, wenigstens in den großen Betrieben, gegenwärtig darauf zu richten, daß für die vorhandenen wirtschaftlichen Uebelstände Abhilfe gesucht und gefunden wird. Die hauptsächlichsten sind: die Ueberschuldung des Grund und Bodens, der damit zusammenhängende Mangel an Betriebskapital, sowie die unbefriedigenden Arbeiter-

1) Auf S. 13 ist bereits die stattgehabte Ertragssteigerung für die Periode von 1878/85 im Vergleich zur Periode von 1886/93 nachgewiesen; zur Dervollständigung schien es mir aber nötig, diesen Nachweis hier in etwas anderer und erweiterter Form noch einmal zu erbringen.

verhältnisse. Für die Beseitigung dieser und anderer die Landwirtschaft jetzt bedrängenden Schwierigkeiten haben die einzelnen Landwirte und die bei der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung beteiligten Faktoren zu gemeinsamem Wirken sich zu vereinigen<sup>1)</sup>.

#### IV. Die Aufgaben des Staates gegenüber der Landwirtschaft im allgemeinen.

Die wichtigen Aufgaben, welche die Landwirtschaft im Interesse des gesamten Volkes zu erfüllen berufen ist, legt dem Staat die Verpflichtung auf, derselben seinen Schutz und seine Fürsorge, soweit es in seiner Befugnis und Macht liegt, ausgiebig angedeihen zu lassen. Sie bedarf dieser Hilfe um so mehr, in je ungünstiger Lage sie sich gerade befindet. Unter allen Sachverständigen herrscht nun darin Uebereinstimmung, daß gegenwärtig die Landwirtschaft eine schwere Krisis durchzumachen hat und sie deshalb in besonderem Grade der staatlichen Unterstützung benötigt ist. Allerdings gehen die Ansichten darüber, was der Staat leisten kann oder darf oder soll, weit auseinander. Zum Teil beruht dies auf den in der Sache selbst liegenden Schwierigkeiten, zum Teil aber auch darauf, daß viele von denen, die in agrarischen Fragen mitzusprechen sich berufen fühlen, dieselben nicht gründlich genug kennen und sich von persönlichen Vorurteilen oder Parteischlagworten oder auch von einseitigem und kurzfristigem Egoismus leiten lassen.

Die Verkehrsverhältnisse haben in den letzten Jahrzehnten eine durchgreifende Umgestaltung erfahren, infolge deren eine starke Abhängigkeit der wirtschaftlichen Verhältnisse jedes einzelnen Kulturvolkes von denen der übrigen Nationen eingetreten ist. Wir sind in die Periode der Weltwirtschaft eingetreten, das wirtschaftliche Leben steht unter dem Zeichen des Verkehrs. Auch das Deutsche Reich und die deutsche Landwirtschaft können sich dem nicht entziehen. Wir brauchen ausländisches Getreide und ausländische tierische Produkte, um die einheimische Bevölkerung zu ernähren. Der Rübenbau würde schwer geschädigt, wenn wir nicht einen erheblichen Teil des bei uns erzeugten Zuckers exportieren könnten. Für die Düngung des Bodens und für die Fütterung der Tiere ist der Bezug von Düng- und Futtermitteln aus fremden Ländern den deutschen Landwirten fast unentbehrlich. Ein großer Bruchteil der zahlreichen Bevölkerung des Deutschen Reiches würde keine Arbeit finden und deshalb ihrer Erwerbsquelle verlustig gehen, wenn unsere Industrie nicht eine erhebliche Quote ihrer Produkte in fremden Ländern verkaufen könnte. Ein Abschluß vom Weltverkehr ist unthunlich; jeder Versuch hiernit würde nicht nur für den Handel und die Industrie, sondern auch für die Landwirtschaft von unheilvoller Wirkung sein. Die Aufgabe kann deshalb nur darin bestehen, daß man die Vorteile des Weltverkehrs sich möglichst zunutze macht, die Nachteile möglichst abzuschwächen versucht. Ihre Lösung

1) Wie dies zu geschehen hat, wird in den folgenden Abschnitten erörtert werden. Bei der Besprechung der einzelnen Punkte wird dann auch die Darstellung der geschichtlichen Entwicklung der deutschen Landwirtschaft und deren gegenwärtigen Zustandes, die in dem vorliegenden Abschnitt III nur in kurzen Zügen gegeben werden konnte, ihre notwendige Ergänzung finden.

erfordert eine gleichmäßige Berücksichtigung und sorgfältige Abwägung der verschiedenen Interessen der einzelnen Erwerbszweige und Bevölkerungsklassen.

Geleugnet kann nicht werden, daß die Wünsche und Bestrebungen öfters so auseinander gehen, daß man sie bei oberflächlicher Betrachtung für unvereinbar hält. Aber der Gegensatz ist doch nur scheinbar oder vorübergehend oder von untergeordneter Bedeutung gegenüber den viel wichtigeren gemeinsamen Interessen. Besonders häufig wird die Behauptung ausgesprochen, daß ein Widerstreit zwischen der Industrie und der Landwirtschaft bestehe. Nach gewissen Richtungen hin ist ein solcher auch vorhanden. Jene wünscht niedrige, diese hohe Preise für Getreide, Fleisch und andere Nahrungsmittel; jene sucht möglichst viele Arbeitskräfte aus der Landbevölkerung heranzuziehen, diese beklagt sich über den starken Abzug der Landarbeiter nach den Städten und Industriebezirken. Hierin liegen gewiß Gegensätze. Andererseits muß es aber als unzweifelhaft betrachtet werden, daß, je mehr die Industrie blüht, je zahlreicher und wohlhabender die industrielle Bevölkerung ist, desto leichter der Absatz für landwirtschaftliche Produkte, und desto höher deren Preis sich stellt, in desto größerer Menge namentlich auch Erzeugnisse besonders guter Qualität zu besonders hohen Preisen verkauft werden können. Erinnerung sei z. B. an feine Tafelbutter, an Mastvieh, an Gemüse und Obst. Umgekehrt hat die Industrie ein großes Interesse daran, daß es der Landwirtschaft gut geht, daß die Großgrundbesitzer und Bauern hohe Reinerträge erzielen, daß die ländlichen Arbeiter stetigen und hohen Lohnverdienst haben. Je mehr solches der Fall, in desto größerer Menge und in desto besserer Qualität wird die Landbevölkerung industrielle Erzeugnisse käuflich erwerben. Diese Gemeinschaft der Interessen findet durch die thatsächlichen Erscheinungen ihre Bestätigung. Im Deutschen Reich steht die Sache so, daß die Landwirtschaft dort am meisten Not leidet, wo die Industrie wenig entwickelt und eine schwache industrielle oder städtische Bevölkerung vorhanden ist; hier stehen die Preise der landwirtschaftlichen Produkte am niedrigsten, hier ist der Mangel an Landarbeitern am fühlbarsten. Von hier erschallen erklärlicher Weise auch die lautesten Klagen über die gegenwärtige Ungunst der Verhältnisse. Es sind die an Industrie und an vollreichen Städten relativ armen Bezirke des nordöstlichen Deutschlands. In den industrie- und städtereichen Teilen des westlichen und südwestlichen Deutschlands leidet die Landwirtschaft allerdings auch unter den zur Zeit unerfreulichen Zuständen, aber doch nicht in dem gleichen Grade wie dort. Hier ist man auch in allen Schichten der ländlichen wie der städtischen Bevölkerung davon überzeugt, daß die beiderseitigen Interessen mehr übereinstimmen, als im Widerstreit stehen, und daß deshalb in wirtschaftlichen Fragen ein Zusammengehen sich empfiehlt.

Das gegenseitige Abhängigkeitsverhältniß zwischen der Landwirtschaft und den übrigen Gewerbszweigen macht die richtige Beurteilung und Lösung agrarischer Fragen besonders schwierig. Welche Wirkung z. B. die Einführung des obligatorischen oder fakultativen Anerbenrechtes, eine direkte oder indirekte Beschränkung der Freizügigkeit, eine Erhöhung der Einfuhrzölle für Getreide oder Vieh und tierische Produkte, eine Aenderung in der Besteuerung bei der Rübenzucker- oder der Spiritusfabrikation auf die Volkswirtschaft im ganzen und auf die einzelnen Erwerbs- und Bevölkerungsgruppen ausüben werden, läßt sich im voraus niemals genau bestimmen. Auch ein annähernd zutreffendes Urtheil ist nur demjenigen möglich, der eine umfassende Kenntniß von den in Frage kommenden thatsächlichen Zuständen und von den wichtigsten Lehren der Nationalökonomie besitzt. Beides vereint ist aber nicht gerade häufig zu finden. Leicht erklärlich ist es daher, wenn über agrarische Fragen so widersprechende Meinungen geäußert, nicht selten

auch ganz verkehrte Forderungen aufgestellt werden. Viele, im übrigen sehr gebildete Stadtbewohner sind über das eigentümliche Wesen des landwirtschaftlichen Gewerbes gar nicht orientiert; sie verkennen namentlich die ausschlaggebende Bedeutung des Umstandes, daß der Landwirt durch die unveränderlichen natürlichen Verhältnisse in seinem Betriebe an bestimmte, ziemlich enge Grenzen gebunden ist. Andererseits sind die Landwirte leicht geneigt, sich als eine allein stehende Erwerbsgruppe zu betrachten und zu vergessen, daß ihre Forderungen nur insoweit auf Erfüllung rechnen dürfen, als sie mit unabweisbaren Ansprüchen anderer Bevölkerungsklassen nicht in unverföhllichem Gegensatz stehen. So lange die Landwirtschaft blühte, auch in der Lage war, den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an Nahrungsmitteln vollauf zu befriedigen, gingen ihre Vertreter und die der Industrie und des Handels gewissermaßen nebeneinander her, als wenn sie nichts miteinander zu thun hätten. Dadurch haben sie wenigstens in sehr vielen Teilen des Deutschen Reiches die notwendige Fühlung, welche zu Anfang des 19. Jahrhunderts vorhanden war, mit einander verloren. Aber gerade in der Periode, in welcher der Uebergang von der Nationalwirtschaft zur Volkswirtschaft sich vollzog, wäre die gegenseitige Verständigung und das Zusammenarbeiten besonders nötig gewesen. Jetzt haben die landwirtschaftlichen Kleinerrträge und die materielle Lage der einzelnen Landwirte einen Rückgang erlitten, während gleichzeitig die Landwirtschaft nicht mehr imstande ist, den Ansprüchen der stark gewachsenen Bevölkerung an Nahrungsmitteln nachzukommen. Infolge der stattgehabten Entfremdung stehen zur Zeit die Vertreter der verschiedenen Erwerbsgruppen sich oft gegenüber wie Personen, die eine ganz verschiedene Sprache reden. In den allerletzten Jahren ist allerdings eine Besserung eingetreten, aber doch noch lange nicht in dem Grade, als es im Interesse des Gesamtwohles wünschenswert wäre. Erschwert wird die unumgänglich notwendige Verständigung durch den übermächtigen und unheilvollen Einfluß, welchen das Parteiwesen über einen großen Teil der Bevölkerung gewonnen hat. Gerade den verständigsten und besonnensten Männern wird es dadurch oft unmöglich gemacht, ihre Ansicht zur Geltung zu bringen; nicht wenige von ihnen, durch das in Demagogentum ausartende Parteitreiben angeekelt, haben der Beteiligung am öffentlichen Leben sich gänzlich entzogen.

Je schwieriger und bestrittener die zu entscheidenden Fragen sind, je größer die Gefahr ist, daß ihre Erledigung im Sinne von sachkundigen oder von solchen Männern erfolgt, denen die Partei oder das persönliche Interesse höher wie das Wohl des Vaterlandes und des Volkes steht, desto bedeutungsvoller und verantwortungreicher wird die dem Staate dabei zufallende Aufgabe. Ihm liegt es ob, die Interessen aller Erwerbszweige und Bevölkerungsgruppen gleichmäßig zu berücksichtigen und nicht nur für die Gegenwart zu sorgen, sondern auch die Zukunft im Auge zu behalten. Die einzelnen Menschen sind vergänglich und leicht geneigt, nur das zu erstreben, was ihnen für den Augenblick oder für ihre Lebenszeit vorteilhaft dünkt, unbekümmert um das, was nach ihnen folgt. Der Staat ist unsterblich und muß bei allen seinen Anordnungen nicht bloß deren augenblickliche, sondern auch, und zwar dies vorzugsweise, deren dauernde Wirkungen berücksichtigen. Gerade für die Agrarpolitik ist dies wichtig, weil in der Landwirtschaft alle Entwicklungen nur sehr langsam sich vollziehen und weil die Folgen von vorgenommenen Maßregeln oft erst nach Jahren und gar nach Jahrzehnten klar und vollständig zu Tage treten. Für den Staat ist es ein Gebot der Pflicht, den Forderungen derjenigen Widerstand zu leisten, die von ihm die Beseitigung von Schwierigkeiten oder Notständen durch Mittel begehren, von denen er sich sagen muß, daß sie zwar zeitweilig einzelnen oder

auch vielen Personen eine gewisse Hilfe darbieten, die aber in ihren späteren Folgen sich als unheilvoll erweisen werden. Ihm liegt es auch ob, sorgfältig zu prüfen, welche verschiedenartige Wirkungen eine seinerseits geplante oder von ihm begehrte Maßregel auf die Landwirtschaft im ganzen sowohl wie auf die einzelnen Gruppen der ländlichen Bevölkerung voraussichtlich ausüben wird. Hierzu ist ganz besondere Vorsicht und Umsicht nötig, da gerade in der Gegenwart manche Dinge als Heilmittel angepriesen werden, die zwar diesen oder jenen Personen vorübergehend nützen, dagegen andere und die Landwirtschaft im ganzen auf die Dauer schädigen.

Wenn von der Lage der Landwirtschaft und von den Mitteln zu ihrer Besserung gesprochen wird, muß man sich vor allem vergegenwärtigen, daß der Ausdruck „Landwirtschaft“ in doppelter Bedeutung gebraucht wird. Man versteht darunter entweder die Landwirtschaft als einen Zweig der volkswirtschaftlichen Produktion oder die Landwirtschaft treibende Bevölkerung. Zwischen beiden sind zwar sehr nahe Beziehungen, aber sie dürfen doch nicht identifiziert werden. Die deutsche Landwirtschaft als Gewerbebetrieb hat die Aufgabe, auf der einmal gegebenen Bodenfläche möglichst viel Produkte zu erzeugen, also einen möglichst hohen Rohertrag zu gewinnen, um den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an Bodenerzeugnissen einigermaßen befriedigen zu können. Von diesem Standpunkte aus betrachtet, leidet die deutsche Landwirtschaft zur Zeit keine Not; im Gegenteil sie blüht wie nie zuvor. Die Roherträge aus Ackerbau und Viehhaltung sind höher, als sie jemals gewesen sind; hierüber ist früher bereits ausführlich gehandelt worden (I. S. 47 ff.).

Anderes steht es mit der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung; aber auch diese bildet nicht eine gleichartige Masse, sondern umfaßt sehr verschiedenartige Elemente, deren Bedürfnisse und Wünsche keineswegs immer übereinstimmen. Zwei Hauptgruppen lassen sich unterscheiden: die selbständigen Landwirte oder die landwirtschaftlichen Unternehmer und die ländlichen Arbeiter. Zwischen beiden giebt es allerdings manche Uebergangsstufen.

Die Unternehmer (Besitzer oder Pächter), welche man gewöhnlich ausschließlich meint, wenn man von Landwirten spricht, haben zunächst nur ein Interesse daran, einen möglichst hohen Reinertrag zu erzielen, d. h. die durch den Grund und Boden und die Betriebsmittel repräsentierten Kapitalien möglichst hoch zu verzinsen. Die energische Wahrnehmung dieses Interesses ist nicht nur ihr Recht, sondern ebenso ihre Pflicht. Ein hoher Rohertrag bildet allerdings die Voraussetzung für einen hohen Reinertrag und insofern sind die Interessen des Staates und der einzelnen Landwirte gleichlaufend. Indessen ist die Quote, welche vom Rohertrage nach Abzug der Wirtschaftskosten als Reinertrag übrig bleibt, eine sehr verschiedene. Durchschnittlich ist sie größer bei extensivem als bei intensivem Betrieb. Da nun die Wirtschaftskosten im Verhältnis zum Rohertrag gegenwärtig sehr hoch sind, so liegt, namentlich für die stark verschuldeten und kapitalarmen Landwirte, die Versuchung nahe, zu einer extensiveren Betriebsweise überzugehen, was für den Staat und die Volkswirtschaft ein Unglück wäre. Daß bis jetzt nur ein geringer Teil der Landwirte dieser Versuchung erlegen ist, daß im Gegenteil der landwirtschaftliche Betrieb ein fortdauernd intensiver geworden ist, wurde bereits S. 8 ff. und S. 47 ff. nachgewiesen. Ob auf einem bestimmten Gute ein mehr extensiver oder mehr intensiver Betrieb zweckmäßig ist, richtet sich zunächst zwar nach den vorhandenen natürlichen (Boden und Klima) und wirtschaftlichen Verhältnissen; aber diese lassen doch in allen Fällen dem Landwirt noch einen großen Spielraum. Tausendfältige, in Vergangenheit und Gegenwart gemachte Erfahrungen haben be-

wiesen, daß diejenigen Landwirte den absolut höchsten Reinertrag erzielen, die für ihren Betrieb die intensivste, nach den örtlichen Verhältnissen überhaupt zulässige Organisation gewählt haben. Wer freilich seinem Betrieb eine intensive Gestalt giebt, ohne im Besiz der dazu erforderlichen geistigen und moralischen Kräfte sowie der nötigen materiellen Mittel sich zu befinden, wird schlechte Geschäfte machen. Ein solcher thut besser, wenn er extensiv wirtschaftet und zwar nicht deshalb, weil es an und für sich das Vorteilhaftere, sondern weil es seinen persönlichen Verhältnissen, d. h. seinen ungenügenden Kräften und Mitteln angemessener ist. Die zur Ausübung ihres Berufes allseitig ausgerüsteten Landwirte haben thatsächlich ein fast ebenso großes Interesse an der Erzielung eines hohen Rohertrages wie an der eines hohen Reinertrages. Wenngleich letzterer ihren eigentlichen Endzweck bildet, so ist doch der erstere das notwendige Erfordernis zu dessen Erreichung.

Ein Zahlenbeispiel möge das Gesagte näher verdeutlichen. Dasselbe ist zwar fingiert, entspricht aber durchaus den thatsächlichen Verhältnissen. Es stellt den Rohertrag, die Wirtschaftskosten und den Reinertrag ein und desselben Gutes dar, je nach dem dasselbe in mehr intensiver oder in mehr extensiver Weise bewirtschaftet wird.

| Betriebsart | Rohertrag<br>M. | Wirtschaftskosten |                             | Reinertrag<br>M. |
|-------------|-----------------|-------------------|-----------------------------|------------------|
|             |                 | absolut<br>M.     | in Proz. des<br>Rohertrages |                  |
| intensiv    | 10 000          | 7 500             | 75                          | 2 500            |
| extensiv    | 6 000           | 4 000             | 66 $\frac{2}{3}$            | 2 000            |

Der intensive Betrieb bringt nach diesem Beispiel einen um 4000 M. höheren Rohertrag und einen um 500 M. höheren Reinertrag, als der extensive; bei jenem betragen die Wirtschaftskosten  $\frac{3}{4}$ , bei diesem  $\frac{2}{3}$  des Rohertrages.

Während der beiden letzten Jahrzehnte sind die Roherträge in der Landwirtschaft gestiegen, die Reinerträge gesunken. Einem weiteren Sinken der Reinerträge kann aber nicht durch eine extensivere Gestaltung der Betriebsweise, sondern viel eher durch eine intensivere vorgebeugt werden. Also auch nach dieser Richtung hin ist kein Widerstreit, sondern eine Uebereinstimmung zwischen den privatwirtschaftlichen und den volkswirtschaftlichen bezw. staatlichen Interessen. Die Uebereinstimmung wird noch dadurch verstärkt, daß es dem Staate keineswegs gleichgiltig sein kann, ob der Landwirt hohe oder niedrige Reinerträge erzielt. Je höher dieselben sind, desto mehr wächst die Wohlhabenheit der landwirtschaftlichen Bevölkerung, ihre Steuerkraft, ihre Opferwilligkeit und Opferfähigkeit für öffentliche Zwecke, ihre Zufriedenheit, ihre Heimats- und Vaterlandsliebe. Er darf deshalb die Thatsache nicht ignorieren, daß die Landwirte gegenwärtig in erheblich ungünstigerer Lage sich befinden, als vorher; daß viele sogar in große Not, viele andere bereits in Vermögensverfall geraten sind. Es erwächst ihm hieraus die Aufgabe und Verpflichtung, soweit es in seinen Kräften steht, darauf hinzuwirken, daß für die landwirtschaftlichen Unternehmer wieder bessere Zeiten eintreten.

Defungeachtet ist es aber nicht zulässig, die Landwirtschaft als Gewerbebetrieb für identisch mit den einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmern zu betrachten. Die landwirtschaftliche Produktion nimmt ihren Fortgang, mag es den Landwirten schlecht oder gut gehen. Das Interesse der Gesamtheit erfordert gebieterisch, daß die vorhandene Bodenfläche bebaut und daß sie bei starker Bevölkerung intensiv ausgenutzt wird. Da nun bei einer rationellen Handhabung und einer den Verhältnissen entsprechenden Intensivität des Betriebes absolut sowohl die höchsten Roherträge wie die höchsten Reinerträge gewonnen werden, also die Zwecke des Staates wie der Landwirte in gleicher



Weise am besten erreicht werden, so ist es eine notwendige Konsequenz, daß bei freiem Wettbewerb die Bodenbewirtschaftung in die Hände derjenigen gelangen muß, welche jenen Forderungen am meisten nachkommen. Sich hierüber klar zu werden, liegt im eigensten Interesse der landwirtschaftlichen Unternehmer. Der Staat kann nicht jedem derselben eine bestimmte Rente oder bestimmte Zinsen von den angelegten Kapitalien gewährleisten. Noch weniger kann er denjenigen zu Hilfe kommen, die aus Mangel an Kenntnissen oder an materiellen Mitteln oder an sittlichen, unumgänglich erforderlichen Eigenschaften mit negativem Erfolg ihr Gewerbe betreiben. Dies gilt für die landwirtschaftlichen ebenso wie für alle sonstigen Unternehmer.

Dabei soll nicht verkannt werden, daß ein häufiger oder massenhafter Wechsel in den Personen der Gutsbesitzer oder deren Familien auch im Interesse des Staates keineswegs wünschenswert ist; namentlich dann nicht, wenn derselbe durch eine finanzielle Notlage der Besitzer herbeigeführt wurde. Denn dem schließlich stattfindenden freiwilligen oder gezwungenen Verkauf eines Gutes pflegt in solchen Fällen eine kürzere oder längere Periode schlechter Bewirtschaftung voranzugehen, wodurch der Roh- wie der Reinertrag gemindert wird. Die Geschichte der deutschen Landwirtschaft im 19. Jahrhundert zeigt zwar, daß das Eintreten von Personen aus städtischen Kreisen in die Klasse der landwirtschaftlichen Unternehmer der Entwicklung der Landwirtschaft mehr genügt als geschadet hat; nicht zum mindesten deshalb, weil dadurch auch die bereits in altem Besitz befindlichen Landwirte angespornt oder genötigt wurden, ihre Kräfte möglichst zusammenzunehmen, um die Konkurrenz mit den geschäftlich oft besser geschulten Rivalen bestehen zu können. Aber die Zuführung städtischen Blutes in die Klasse der landwirtschaftlichen Unternehmer darf doch nur langsam und allmählich geschehen; anderenfalls geraten der landwirtschaftliche Betrieb und die ländliche Bevölkerung in Gefahr, ihren durch die Natur der Sache gegebenen, durch Jahrhunderte lange Erfahrung und Tradition bewährten und gewissermaßen geheiligten Charakter zu verlieren. Der Staat soll daher einen Wechsel in der Person der Grundbesitzer eher hintanhalten, als begünstigen. Aber er darf es nicht als seine Aufgabe betrachten, denselben zu erschweren oder gar zu verhindern, solange und sofern dadurch nicht die landwirtschaftliche Produktion oder ganze Gruppen der ländlichen Bevölkerung Schaden leiden. Bis zu diesem Punkte hin soll er vielmehr der von selbst sich vollziehenden Entwicklung freien Spielraum gewähren.

Das bisher Gesagte gilt in Bezug auf alle landwirtschaftlichen Unternehmer. Dieselben setzen sich aber aus sehr verschiedenen Gruppen zusammen, deren Lage, Bedürfnisse und Wünsche nach manchen Richtungen hin auseinandergehen. Man kann drei Hauptgruppen unterscheiden, zwischen denen es allerdings manche Uebergangsstufen giebt: die Großgrundbesitzer, die Bauern und die Kleinstellenbesitzer. Da in späteren Abschnitten dieses Buches noch ausführlich über die einzelnen Klassen gehandelt werden muß<sup>1)</sup>, so soll hier nur durch wenige Beispiele angedeutet werden, wie verschiedenartig die Interessen derselben sein können. Von hohen Getreidepreisen bezw. Getreidezöllen hat der Großgrundbesitzer einen sehr erheblichen, der Großbauer einen schon geringeren, der Kleinbauer und vollends der Parzellenbesitzer gar keinen Vorteil oder gar einen Schaden. Daß Rübenzucker und Spiritus nicht zu niedrig im Preise stehen und nicht zu hoch besteuert werden, ist für manche Großgrundbesitzer eine Existenzfrage; andere Großgrundbesitzer, ebenso die weit überwiegende Mehrzahl der Bauern und

1) Siehe Abschnitt IX.

der Kleinbesitzer werden davon gar nicht berührt, oder sie haben umgekehrt an niedrigen Preisen und hoher Besteuerung ein Interesse. Aus dem letzten Beispiel geht schon hervor, daß auch innerhalb derselben Gruppe die Bedürfnisse und Wünsche nicht immer die gleichen sind.

Es hängt dies wesentlich von der Organisation der einzelnen Wirtschaften und namentlich davon ab, durch welchen Betriebszweig der Ertrag hauptsächlich bedingt wird. Wirtschaften mit vorherrschendem Getreidebau müssen natürlich ein großes Gewicht auf angemessen hohe Getreidepreise legen; Viehwirtschaften, besonders Weidewirtschaften haben eher den entgegengesetzten Wunsch. Für Betriebe, die Magervieh zum Masten oder Jungvieh zum Aufziehen von dem Auslande zu beziehen pflegen, sind Einfuhrzölle oder sonstige Einfuhrerschwerungen oder gar Einfuhrverbote von Nachteil, für andere Betriebe ebenso von Vorteil. Die Interessen der einzelnen Unternehmergruppen und innerhalb derselben die der einzelnen Unternehmer kreuzen sich in der mannigfaltigsten Weise. Auch diejenigen der westdeutschen Landwirte gehen mit denen der ostdeutschen nicht immer Hand in Hand; in dem deutschen Landwirtschaftsrat sowohl wie in dem preussischen Landesökonomikollegium ist dies öfters von zweifellos sachkundiger Seite ausgesprochen worden. Es braucht kaum hervorgehoben zu werden, daß für die Agrarpolitik gerade in dem Widerspruch der mehr oder minder berechtigten Ansprüche der einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmer eine besonders große Schwierigkeit liegt.

Die zahlreichste Klasse der ländlichen Bevölkerung wird durch die landwirtschaftlichen Arbeiter gebildet, wenigstens wenn man zu ihr auch diejenigen Kleinstellenbesitzer rechnet, die von dem Ertrage ihres Bodens allein nicht leben können, sondern außerdem landwirtschaftlichen Lohnerwerb suchen müssen. Die Interessen der letzteren gehen mehr mit denen der reinen Lohnarbeiter wie mit denen der Bauern Hand in Hand. Ueber die Landarbeiter wird später ausführlich zu handeln sein. Daß der Staat ihnen als der zahlreichsten und wirtschaftlich schwächsten Klasse der Landbevölkerung seine Sorgfalt in besonderem Grade zuwenden muß, darf als selbstverständlich betrachtet werden. Nimmt man lange Zeiträume, so kann man vielleicht sagen, daß die wahren und dauernden Interessen von Arbeitern und Unternehmern zusammen- oder doch nicht weit auseinandergehen. Für die jedesmalige Gegenwart und für den einzelnen Fall trifft dies aber nicht zu. Der Arbeiter wünscht z. B. hohen Lohn und dauernde Beschäftigung während des ganzen Jahres; der Unternehmer dagegen wünscht niedrigen Lohn und die Möglichkeit, Arbeiter gerade in solcher Menge und Art beschäftigen zu können oder zu müssen, als der stark wechselnde Bedarf an Arbeitskräften während der einzelnen Jahreszeiten und Tage es für ihn vorteilhaft erscheinen läßt. Auch manche andere Gegensätze sind vorhanden, auf die hier nicht näher eingegangen werden soll. Aus dem Gesagten geht schon hinreichend deutlich hervor, daß der Staat bei seinen agrarpolitischen Maßregeln deren Wirkung nicht nur auf die Unternehmer, sondern auch auf die Arbeiter in Rechnung ziehen muß.

An das Eingreifen des Staates in das wirtschaftliche Leben werden gegenwärtig oft sehr übertriebene Forderungen gestellt; jede Bevölkerungsklasse verlangt von ihm, daß er seine Gesetzgebung und Verwaltung nach ihren speziellen Wünschen und Bedürfnissen einrichten soll. In besonderem Maße trifft dies für die jetzt im Vordergrund stehenden agrarischen Fragen zu, bezüglich deren Behandlung die entgegengesetztesten Ansprüche an den Staat gemacht werden. Dieselben entbehren sämtlich selten ganz der Begründung, sie leiden aber häufig an dem Fehler, daß sie ohne Verletzung anderer ebenso wichtiger oder noch wichtigerer Interessen sich nicht durchführen lassen. Eine der schwierigsten Aufgaben des Staates auf agrarpolitischem

Gebiet ist es und wird es immer bleiben, daß er bei jeder einzelnen Maßregel und vor deren Durchführung darüber ins klare zu kommen suchen muß, welche verschiedenartigen Wirkungen dieselbe voraussichtlich haben wird. Auf drei Punkte muß er dabei sein Augenmerk besonders richten.

Erstens hat der Staat zu unterscheiden zwischen der Landwirtschaft als Gewerbebetrieb und zwischen der ländlichen Bevölkerung. Die nicht Landwirtschaft treibende Bevölkerung, welche jetzt etwa  $\frac{3}{5}$  der Gesamtbevölkerung repräsentiert, hat das Verlangen, daß auf dem heimischen Boden möglichst viele Produkte erzeugt werden, und fragt an und für sich nicht danach, wie die ökonomische Lage der einzelnen Landwirte sich gestaltet. Für die letzteren ist aber gerade dies die Hauptsache, während sie an der Versorgung der Bevölkerung mit Nahrungsmitteln nur ein untergeordnetes Interesse haben. Der Staat soll beides in gleichem Grade berücksichtigen. Zweitens muß der Staat unterscheiden zwischen den einzelnen Gruppen der ländlichen Bevölkerung, also zwischen Großgrundbesitzern, Bauern bezw. mittleren und kleinen Grundbesitzern, und ländlichen Arbeitern. Was dem einen nützt oder schadet, trifft nicht immer auch in gleicher Weise die anderen. Die Fürsorge des Staates ist allen zuzuwenden und den schwächeren Gliedern am meisten. Drittens endlich ist zu unterscheiden zwischen den einzelnen Teilen des Deutschen Reiches und zwar dies sowohl bezüglich des landwirtschaftlichen Gewerbebetriebes wie bezüglich der einzelnen Gruppen der ländlichen Bevölkerung. Was für den Osten paßt, eignet sich nicht immer für den Westen und umgekehrt. Gegenden, in denen der Schwerpunkt der Wirtschaft in der Viehhaltung liegt, stellen andere Anforderungen, als solche, wo die Erzeugung von Getreide die Hauptsache bildet. Bezirke mit vorwiegendem Großgrundbesitz wollen anders behandelt sein, als solche mit vorwiegendem bäuerlichen oder Parzellen-Besitz zc.

Welche praktischen Folgerungen aus den hier genannten Gesichtspunkten zu ziehen sind, wird später im einzelnen darzulegen sein. Bei der Mannigfaltigkeit und Verschiedenartigkeit der zu berücksichtigenden Interessen kann der Staat nur dann zu einer, dem Gesamtwohl förderlichen Agrarpolitik gelangen, wenn er dabei von ganz bestimmten, in sich harmonischen Grundsätzen ausgeht und diese konsequent innehält. Die wichtigsten davon sind folgende:

Allen anderen voran ist der zu stellen, daß die agrarpolitische Thätigkeit des Staates eine erziehende sein muß. Ein landwirtschaftliches Unternehmen kann nur mit vollem Erfolg betrieben werden, wenn der Dirigent freie Hand hat, um in jedem Augenblick die der Sachlage entsprechende Maßregel ergreifen zu können. Wo möglich, sollen auch der Betriebsleiter und der Unternehmer in einer Person vereinigt sein; der besoldete Administrator hat an der Rentabilität des Betriebes kein so großes Interesse wie der selbst wirtschaftende Gutsbesitzer oder Pächter (vergl. hierzu S. 31 ff.). Deshalb würde es auch verkehrt sein, wenn der Staat den ganzen Grundbesitz an sich zöge und durch seine Beamten bewirtschaften ließe, oder wenn er auch nur ein Aufsichtsrecht über die einzelnen Privatbesitzer ausübte<sup>1)</sup>. Den Staatsbeamten würde das erforderliche persönliche Interesse, häufig auch die nötige Sachkenntnis fehlen; man müßte sie ferner durch bestimmte allgemeine Vorschriften in der Ausübung ihrer Wirksamkeit in einer Weise beschränken, daß dadurch deren Erfolg beeinträchtigt würde. In geringerem Grade gilt dies von jeder staatlichen Thätigkeit, die den einzelnen

---

1) Inwieweit es wünschenswert ist, daß der Staat einen Teil des Grundbesitzes für sich zurückbehält, oder daß er gar selbst als landwirtschaftlicher Unternehmer auftritt, soll in dem folgenden Abschnitt dargelegt werden.

Privatunternehmer in seiner Wirtschaftsführung beengt. Unbegrenzte Freiheit darf der Staat freilich nicht gewähren; aber er muß seine Eingriffe in die Wirksamkeit des Individuums auf das notwendige Maß beschränken. Dieses notwendige Maß ist kein absolutes und gleich bleibendes, sondern ein nach Zeit und Ort sehr verschiedenes. Je stärker die Wohlhabenheit, die Intelligenz, der Gemein Sinn und die Opferwilligkeit unter der ländlichen Bevölkerung entwickelt sind, desto mehr kann er dieser die Sorge für ihre eigenen Angelegenheiten überlassen. Ihm selbst bleibt trotzdem noch ein weites Gebiet fruchtbarer Thätigkeit. Denn je mehr Kapital, Scharfsinn und Fleiß auf die Landwirtschaft verwendet werden, desto komplizierter gestalten sich die landwirtschaftlichen Zustände, desto mehr neue Aufgaben treten ganz von selbst an den Staat herau. Wenn er nicht erdrückt werden soll unter der Last der an ihn gestellten Anforderungen, so muß er einen Teil der von ihm in früheren, weniger vorgeschrittenen Perioden geübten Thätigkeit nunmehr den direkt dabei Beteiligten überlassen. Sein Bestreben soll demzufolge darauf gerichtet sein, die Landwirte daran zu gewöhnen und, soweit es in seinen Kräften liegt, dazu zu befähigen, die Besorgung ihrer Angelegenheiten in möglichst großem Umfange selbst in die Hand zu nehmen. Das ist es, was ich unter der erzählerischen Aufgabe des Staates verstehe. Wie es die wichtigste Aufgabe der Eltern ist, ihre Kinder mit solchen Kenntnissen und einer solchen Willensrichtung auszustatten, daß sie nach vollendeter Erziehung die erlangte Freiheit vernünftig gebrauchen und ohne elterliche Leitung in dem erwählten Beruf etwas Tüchtiges leisten können, so muß es auch das ganz besondere Bestreben des Staates sein, auf die Landwirte derartig einzuwirken, daß er ihnen in immer ausgedehnterem Maße wirtschaftliche Freiheit gewähren darf, und daß sie in den Stand gesetzt werden, ihre Berufspflichten in stetig vollkommenerer Weise selbständig zu erfüllen.

Von allen weisen Fürsten und Staatsmännern ist auch diese Aufgabe richtig erkannt und danach gehandelt worden, mögen sie gleich im einzelnen manche Fehlgriffe gemacht haben. Friedrich der Große war zu der richtigen Ueberzeugung gelangt, daß die damals geübte Wirtschaftsweise nicht mehr den Anforderungen der Zeit entspreche, daß sie nach vielen Richtungen hin einer gründlichen Reform bedürfe. In Anbetracht der materiell gedrückten Lage und der geringen geistigen Entwicklung der bäuerlichen Bevölkerung sowie in Anbetracht des Umstandes, daß auch nur bei einem sehr kleinen Teil der Mittergutsbesitzer ein Verständnis für das, was der Landwirtschaft nötig war, sich kundgab, griff er zu Maßregeln, die man in der Gegenwart größtenteils als ganz außerhalb der staatlichen Wirksamkeit stehend betrachten würde. Er nötigte die Bauern durch Gendarmen, Kartoffeln zu pflanzen; er verteilte unter sie Gras- und Kleesamen und zwang sie zum Futterbau auf dem Ackerlande. Auf den Domänen und Domänenendörfern mußte jährlich eine bestimmte Anzahl von Obstbäumen und Nughölzern gepflanzt, die abgängig gewordenen durch neue ersetzt werden. Wo die Verhältnisse dazu angezeigt schienen, befahl er den Anbau von Tabak oder Hopfen oder die Anlage von Maulbeerhecken als unentbehrliches Hilfsmittel für die von ihm sehr begünstigte Seidenraupenzucht. Aus den Niederlanden und Großbritannien führte er in großen Mengen gute Rindviehrassen, aus Spanien Merinoschafe ein zur Hebung der sehr daniederliegenden Viehzucht in seiner eigenen Monarchie. Das versumpfte Oder- und Warthebruch legte er trocken und schaffte dadurch eine ausgedehnte Fläche fruchtbarsten Landes, in der viele Tausende von Kolonisten angesiedelt wurden und eine ihren Bedürfnissen durchaus entsprechende gesicherte Existenz fanden. Kein einzelner Mann im ganzen Deutschen Reiche hat in der 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts mehr für den Fortschritt der Land-

wirtschaft gethan, als Friedrich der Große. Durch seine bewußter- und ausgesprocheneremaßen pädagogische Wirksamkeit hat er an der im Anfang des 19. Jahrhunderts erfolgten Umgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes, die von so bedeutenden und erfreulichen Erfolgen für die einzelnen Landwirte und für den Staat begleitet gewesen ist, in hohem Grade mitgewirkt.

Ein so tiefes und oft scharfes Eingreifen, wie es Friedrich der Große geübt hat, war später nicht mehr nötig, wäre auch vom Uebel gewesen. Die Landwirte waren durch den großen König mit manchen wichtigen Neuerungen bekannt gemacht, stellenweise sogar zu deren Einführung gezwungen worden; sie hatten nun die Gelegenheit, dieselben daraufhin zu prüfen, ob und inwieweit sie für ihre Verhältnisse sich eigneten. Davon haben sie auch, wie die Folgezeit lehrte, ausgiebigen Gebrauch gemacht. Drei oder vier Jahrzehnte später suchte der preussische Staat seine pädagogische Aufgabe schon in einer ganz anderen Weise zu lösen. Albrecht Thaer war damals Mitglied des preussischen Staatsrates und hatte großen Einfluß auf die Behandlung der landwirtschaftlichen Angelegenheiten. Aus seiner Feder ist das Edikt zur Beförderung der Landeskultur vom 14. September 1811 geflossen. Dasselbe enthält weniger bestimmte gesetzliche Anordnungen, als daß es den Landwirten gewisse Einrichtungen und Maßregeln empfiehlt, deren Durchführung gerade in der damaligen Zeit der Umbildung der Betriebsweise besonders wünschenswert erschien. Friedrich Wilhelm III. und seine Ratgeber waren mit Recht der Ansicht, daß man es dem Ermessen der einzelnen Landwirte überlassen könne und müsse, ob sie von den nunmehr ziemlich allgemein bekannten Verbesserungen in dem landwirtschaftlichen Betrieb ihrerseits Gebrauch machen wollten oder nach Lage der örtlichen und persönlichen Verhältnisse Gebrauch machen könnten. Sie hatten die ausgesprochene Absicht, vieles von dem, was früher der Staat besorgt hatte, in die Hände der Landwirte selbst zu legen. Deshalb fordert das Landeskulturedikt dringend zur Gründung von landwirtschaftlichen Vereinen auf (§ 39) und weist immer wieder auf die eigene Initiative der Landwirte hin. Den Staatsbeamten dagegen und den Kreisverordneten wird es vorzugsweise zur Pflicht gemacht, durch Belehrung und Ermunterung auf die Grundbesitzer einzuwirken (§ 44).

In der Gegenwart ist auch letzteres nicht mehr in dem Maße nötig, wie im Anfange des 19. Jahrhunderts. Diese Arbeit wird jetzt hauptsächlich von landwirtschaftlichen Vereinen und Unterrichtsanstalten, durch Bücher, Zeitschriften und Tagesblätter besorgt: Hilfsmittel, die damals erst in ihren ersten Anfängen vorhanden und nur einem sehr kleinen Teil der Landwirte zugänglich waren. Abgesehen von den zahlreichen zur Unterstützung der Landwirtschaft nötigen Maßregeln, die überhaupt nur mit Hilfe der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung durchführbar sind, wird der Staat gegenwärtig des direkten Einflusses auf den landwirtschaftlichen Betrieb sich möglichst zu enthalten haben; er muß dahin streben, daß er in dieser Hinsicht mehr und mehr entbehrlich wird. Dadurch stärkt er die Energie, das Selbstvertrauen und das Selbstgefühl, die Geschicklichkeit der Landwirte, also Eigenschaften, die für den wirtschaftlichen Fortschritt besonders wichtig sind. Selbsthilfe ist schon deshalb die beste Hilfe, weil sie gleichzeitig moralisch hebt. Fremde Hilfe birgt stets die Gefahr in sich, daß sie die eigene Kraft schwächt oder doch nicht zur vollkommenen Entfaltung gelangen läßt. Dazu kommt noch ein anderes bedeutungsvolles Moment. Der Staat muß seine Anordnungen durch seine Beamten ausführen lassen, die im Durchschnitt sicher weniger sachverständig, weniger mit den örtlichen Verhältnissen vertraut sind, als die angelegenen Landwirte. Im Interesse der letzteren selbst liegt es daher, daß sie in möglichst weitem Umfange aus eigener Initiative und mit eigenen Kräften

die für die Landwirtschaft nötigen Einrichtungen ins Leben rufen und dauernd in der Hand behalten. Bildung und Erfahrung sind unter den Landwirten jetzt weit genug verbreitet, daß sie selbst wissen, was ihnen am meisten frommt, und daß sie die Mittel zur Erreichung ihrer Zwecke richtig zu beurteilen und zu wählen vermögen. Hierzu bedürfen sie heutzutage nicht mehr der Bevormundung durch den Staat.

Es wird später zu zeigen sein, wie viel trotz aller Selbsthilfe dem Staate noch zu thun übrig bleibt und wie seine Aufgaben voraussichtlich immer wachsen werden. Aber auch für diejenigen Gebiete, auf welchen seine Thätigkeit unentbehrlich ist, muß der Grundsatz gelten, daß der Staat, soweit als irgend möglich, die Landwirte zur Mitwirkung heranzieht. Auch hier muß er verfahren, wie verständige Eltern, die ihre heranwachsenden Kinder an ihren Arbeiten und Sorgen teilnehmen lassen und diesen, je mehr deren geistige und körperliche Kräfte zunehmen, auch ein desto weiteres Feld der Thätigkeit einräumen und ein desto größeres Maß von Verantwortlichkeit zuschieben. Dieser pädagogischen Weisheit entspricht es, daß der Staat bei der Vorbereitung und bei der Durchführung agrarischer Maßregeln sich des Rates und der Hilfe der Landwirte in so weitem Umfange bediene, als es nur irgend mit dem sachlichen Interesse vereinbar ist. Dabei denke ich nicht nur an einzelne besonders hervorragende Landwirte, sondern besonders auch an die landwirtschaftlichen Vereine, Genossenschaften u. sowie an die kommunalen Körperschaften. Je mehr der Staat diese zur Mitwirkung bei Lösung seiner agrarischen Aufgabe heranziehen kann und heranzieht, eine desto größere Garantie für die zweckmäßige Durchführung ist geboten; desto mehr wird der Gemein Sinn gestärkt und das Vertrauen der ländlichen Bevölkerung zu der Regierung gehoben. Die landwirtschaftlichen Verhältnisse sind so mannigfaltig und örtlich so verschieden, daß es den staatlichen Organen selbst bei dem besten Willen nicht möglich ist, die staatlichen Anordnungen, die doch immer eine mehr oder minder große Dehnbarkeit haben und haben müssen, in jedem einzelnen Fall so auszulegen und anzuwenden, wie es den speziell vorliegenden Bedürfnissen entspricht. Hierzu bedarf es durchaus der Mitwirkung von erfahrenen praktischen Landwirten, die zugleich mit den örtlichen Verhältnissen genau vertraut sind. Je nach der zu lösenden Aufgabe soll der Staat daher die kleineren oder größeren landwirtschaftlichen Vereine, die kleineren oder größeren kommunalen Körperschaften, also die Ortsgemeinden, Kreise, Provinzen, zur Mithilfe bei der Durchführung agrarischer Maßregeln heranziehen. Wie weit er hierin gehen darf, hängt freilich von der Geeignetheit derselben für die ihnen zuge dachte Thätigkeit ab. Diese ist nach Ort und Zeit verschieden, und deshalb lassen sich allgemeine Regeln dafür nicht aufstellen. Der Staat wird den Organen das Selbstverwaltung um so mehr zumuten und anvertrauen, und diese werden eine um so ausgedehntere Mitwirkung beanspruchen dürfen, je mehr Sachkenntnis und Willfährigkeit sie besitzen und thatsächlich beweisen; je mehr sie nicht persönlichen oder Standesinteressen, sondern den Interessen aller Gruppen der ländlichen Bevölkerung zu dienen bestrebt sind; je mehr sie endlich von dem Bewußtsein sich leiten lassen, daß die übrigen Erwerbszweige einen nicht minder großen Anspruch auf den Schutz und die Hilfe des Staates haben, wie ihn die Landwirtschaft erhebt.

Sind gleich die Grenzen der agrarischen Thätigkeit des Staates schwankende, nach Zeit und Ort wechselnde, so lassen sich doch die Gebiete, auf welche sie sich zu erstrecken hat, einigermaßen fest bestimmen. Freilich gilt auch hier, daß veränderte Verhältnisse auch andere und neue Anforderungen an den Staat bedingen können; daß weiter zu gewissen Zeiten der Staat seine Wirksamkeit einigen Gebieten in besonderem Maße zuwenden muß, andere dagegen

für ihn ganz in den Hintergrund treten dürfen. Zu anderen Zeiten erfordern dann vielleicht gerade die letzteren vorzugsweise seine Aufmerksamkeit. In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts erlangte die Merinoschafhaltung eine hervorragende Bedeutung für die heimische Landwirtschaft; sie bildete für viele große Güter des nordöstlichen Deutschlands, da gleichzeitig die Getreidepreise sehr niedrig waren, die hauptsächlichste Einnahmequelle. Die preußische Regierung wendete deshalb der Schafhaltung mit Recht ihre besondere Sorgfalt zu. Auf Betreiben von Albrecht Thaer errichtete sie sogar im Jahre 1816 zwei königliche Stammschäfereien (Frankenselde in der Mark und Panthen in Schlesien), die unter der Generalintendanz von Thaer viel zur Hebung der Merinoschafzucht beigetragen haben<sup>1)</sup>. Als die rationelle Handhabung der letzteren und sie selbst weitere Verbreitung gefunden hatten, ließ man die Staatsanstalten eingehen. In den ersten Jahren nach Gründung des deutschen Zollvereins betrug die Getreidezölle nur ein Minimum. Als die Getreidepreise von 1821 ab sehr niedrig standen, fand man es für nötig, dem Getreidebau durch Erhöhung der Einfuhrzölle zu Hilfe zu kommen. 1824 wurden die Zölle für alle Getreidearten auf 50 Pf. nach jetzigem Gelde pro Scheffel erhöht; für den Doppelcentner Hafer machte dies 2 M., für die Tonne 20 M. Nachdem mit Beginn der 50er Jahre die Getreidepreise stark gestiegen waren, erniedrigte man die Zölle auf den 10. Teil ihres früheren Betrages und schaffte sie 1865 ganz ab. Die Regierungen waren mit den Landwirten darin einig, daß der Getreidebau zur Zeit keines staatlichen Schutzes bedürfe. Eine Aenderung dieser Anschauung trat dann in der zweiten Hälfte der 70er Jahre ein, als die Getreidepreise stark zu sinken begannen. 1879 wurde der Zollsatz für Weizen und Roggen auf 1 M., 1885 auf 3 M., 1887 sogar auf 5 M. pro Doppelcentner festgestellt; im Jahre 1891 trat dann wieder eine Ermäßigung ein, die aber doch noch über den Sätzen des Jahres 1885 blieb. — Die angeführten Beispiele sollten nur zeigen, daß die Thätigkeit des Staates auf ein und demselben Gebiete je nach den gerade vorhandenen Umständen eine sehr verschiedene sein kann und muß, ja zeitweise ganz ruhen darf. Je mehr ein einzelner Zweig der landwirtschaftlichen Produktion blüht, oder in je besserer Lage eine einzelne Gruppe der ländlichen Bevölkerung sich befindet, desto weniger sind staatliche Maßregeln zu ihren Gunsten nötig oder auch nur wünschenswert; umgekehrt bedürfen die nothleidenden Zweige oder Glieder in besonderem Maße der staatlichen Fürsorge.

Uebersieht man den Inhalt der Agrarpolitik im ganzen, so lassen sich bei ihr drei Gebiete voneinander unterscheiden. Das erste umfaßt die den Grund und Boden betreffenden Fragen, vornehmlich seine Verteilung, Vererbung und Verschuldung. Dem zweiten gehören die Fragen zu, welche mit den wirtschaftlichen und sozialen Interessen der ländlichen Bevölkerung sich beschäftigen. Hierzu rechne ich: das Unterrichts-, Vereins-, Genossenschafts- und Kreditwesen, ferner die landwirtschaftliche Arbeiterfrage. In dem dritten Gebiete sind alle diejenigen Maßregeln umschlossen, welche der Staat zur Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes zu ergreifen hat, und zwar sowohl nach dessen technischer wie nach dessen wirtschaftlicher Seite. Es gehören hierzu: die Fürsorge für die Hebung von Ackerbau und Viehzucht, die landwirtschaftliche Polizei, das Versicherungswesen, das Zoll- und Steuerwesen.

---

1) Wilh. Körte: Albrecht Thaer, sein Leben und Wirken als Arzt und Landwirt, Leipzig 1839, S. 214.

Allerdings lassen sich diese Gebiete nicht immer scharf voneinander trennen, häufig greift eins in das andere über. Auch kann man bei einzelnen Fragen zweifelhaft sein, ob sie dem zweiten oder dritten Gebiet zuzuteilen sind, da die persönliche Lage der landwirtschaftlichen Bevölkerung von den staatlichen Maßregeln zur Förderung des landwirtschaftlichen Betriebes in hohem Grade abhängig ist. Ich glaube aber, daß die hier gegebene Einteilung der Agrarpolitik dem Wesen derselben im allgemeinen entspricht, auch dem Zwecke genügt, ein klares und übersichtliches Bild von ihrem mannigfaltigen Inhalt zu gewähren.

## V. Der Staat als Grundbesitzer und der Gemeindegrundbesitz (Allmende).

Der Grund und Boden ist der wertvollste Besitz einer Nation, dabei gleichzeitig unvermehrbar. Mit den in ihn gelegten produktiven Kräften ist er eine ohne Zuthun, ohne jegliche Arbeit den Menschen frei dargebotene Gabe der Natur oder vielmehr ihres Schöpfers. Das Vorhandensein des Bodens bildet die unumgängliche Voraussetzung für die Existenz und die Forterhaltung der Menschen. Insofern darf und muß jeder Einzelne einen Anspruch darauf erheben, an den Früchten der Erde teilnehmen zu dürfen. Bei dünner Bevölkerung ist diesem Anspruch leicht zu genügen. Auf ganz unentwickelten Kulturstufen bemächtigen sich die Menschen lediglich der auf der Erde frei umherlaufenden, fliegenden oder schwimmenden Tiere sowie der darauf von selbst gewachsenen Vegetabilien, um ihre geringen Bedürfnisse an Nahrung, Bekleidung und Behausung zu befriedigen. Reicht infolge gestiegener Bevölkerung zu diesem Zweck die einfache Besitzergreifung nicht mehr aus, so zähmen sie hierzu besonders geeignete Tiere, die herdenweise zusammengehalten, auf passende Weideplätze getrieben und, soweit es nötig und möglich ist, vor den Unbilden der Witterung geschützt und im Winter mit Futter, welches hierzu im Sommer besonders gesammelt und aufbewahrt wird, versorgt werden. In diesem Zustande befinden sich die Hirten- und Nomadenvölker. Bei ihnen entwickeln sich auch bald die Anfänge des Ackerbaues, wenngleich zunächst noch in sehr primitiver Form. Um des mühseligen Einsammelns der Erdfrüchte, welches zudem bei noch weiterem Wachstum der Bevölkerung deren Ernährung nicht genügend sicherstellte, überhoben zu sein, suchte man aus der unendlichen Zahl von wild gewachsenen Pflanzen einige wenige aus, deren Produkte nach Art und Menge vorzugsweise geeignet erschienen, den Menschen und auch den Herdentieren Nahrung zu gewähren. Zunächst waren es Pflanzen aus der Familie der Gräser, die auch schon in ihrem wilden Zustande das hauptsächlichste und beliebteste Futter der Weidetiere gebildet hatten. Ihre aus Körnern bestehenden Früchte erwiesen sich, auch abgesehen von ihrem Nährwert, noch deshalb den Zwecken des Menschen besonders entsprechend, weil sie eine große Haltbarkeit und Aufbewahrungsfähigkeit besaßen. Man streute die Körner dieser Pflanzen (Getreide) auf einzelnen, dazu ausgewählten Plätzen aus und brachte sie zum Schutz gegen den Vogelfraß mit sehr primitiven Werkzeugen unter die Erde. Um sie vor dem Ueberwuchern der wildwachsenden Pflanzen zu schützen, zerstörte man diese häufig vorher durch



ein Aufbrechen und teilweises Umnenden der obersten Bodenschicht, wodurch diese gleichzeitig gelockert und in einen für das Gedeihen der eingestreuten Saat günstigeren Zustand versetzt wurde. Damit war der Anfang des Ackerbaues gegeben. Nomaden- oder Halbnomadenvirtschaft und Ackerbau bestanden bei den gleichen Völkern oft Jahrhunderte lang nebeneinander. Hiemit mag es auch zusammenhängen, daß früher unter den Getreidearten die Gerste am meisten bevorzugt wurde. Sie hat von allen Körnerfrüchten die kürzeste Vegetationszeit; zwischen Einsaat bis zur Ernte liegen nur wenige Monate, in denen sie die Anwesenheit oder die Arbeit der Bebauer in Anspruch nimmt. Diese regellose und sporadische Ackerntzung reichte nicht aus, als nach weiterem Wachstum der Menschenzahl den einzelnen Völkern oder Stämmen oder Familien nicht mehr beliebig große Flächen zur Verfügung standen und die Notwendigkeit vorlag, in einem begrenzten Distrikt erhöhte Mengen von Nahrungsmitteln zu erzeugen. Solches war nur möglich durch Ausdehnung des Ackerlandes, das von allen Kulturarten (mit Ausnahme des Gartenlandes) die bei weitem höchsten Roberträge liefert. Der Ausdehnung des Ackerlandes folgte dann bald ein vollkommenerer Bearbeitung und eine ge- regeltere Benutzung, auch eine in bestimmten Zwischenräumen wiederholte Düngung. Hiermit war das frühere Nomadenleben nicht mehr vereinbar. Man gründete feste Wohnsitzge, auf denen sich, getrennt voneinander, die einzelnen Stämme oder Familien niederließen, um von dort aus die nächst liegenden dazu geeigneten Grundstücke als Ackerland zu bebauen, die ent- fernteren als Wiese, Weide oder Wald zu benutzen, soweit ein Bedürfnis hierzu vorlag und soweit die in der Nachbarschaft angesiedelten Stämme es zuließen. Die Nutzung aller Kulturarten war zunächst eine gemeinschaftliche. Für das Ackerland stellte sich aber schon frühzeitig das Bedürfnis heraus, dasselbe an die einzelnen Familien zu verteilen und diesen für immer oder für eine Reihe von Jahren zur ausschließlichen Bebauung und Benutzung zu überlassen. Wann und wie dieser Uebergang vom Gemeinbesitz zum Privatbesitz sich voll- zogen hat, läßt sich genau nicht feststellen. Man darf aber annehmen, daß er im 6. Jahrhundert unserer Zeitrechnung in den von deutschen Stämmen be- wohnten Gebieten der Hauptfache nach geschehen war. Dabei blieben den Gemeinde- oder Markgenossen immer noch gewisse gemeinsame Rechte an dem gesamten Ackerland; so namentlich Weidrechte auf der Brachflur und den Stoppelfeldern. Häufig blieb auch ein Teil des Ackerlandes im Gemeindebesitz und wurde nach bestimmten, aber örtlich sehr verschiedenen Grundätzen ein- zelnen Gemeindegliedern auf gewisse Jahre oder auf Lebenszeit zur Nutzung überlassen. Solche Gemeindeäcker finden sich noch in der Gegenwart, namentlich im südwestlichen Deutschland, in ziemlicher Zahl.

Unsere Vorfahren erkannten schon frühzeitig, daß es notwendig sei, dem einzelnen Gemeindegliede den Besitz und die Nutzung ein und derselben Acker- fläche dauernd zu gewährleisten. Die Erfahrung weniger Jahrzehnte mußte sie darüber belehren, daß der Ertrag des Ackerlandes von der Sorgfalt und dem Fleiße des jedesmaligen Bauers abhinge, und daß gerade die besten unter ihnen hiernach nachlassen würden, wenn sie nicht die Sicherheit hätten, auch die Früchte ihres Strebens selbst ernten, auch ihren Kindern hinterlassen zu können.

Die übrigen Kulturarten, Wiesen, Weiden und Wälder, blieben zu- nächst noch im gemeinen Besitz und in gemeinschaftlicher Nutzung. Sie waren in reichlicher, oft überflüssiger Menge vorhanden, und man hielt sie für keiner besonderen Pflege bedürftig. Unter ihnen stellte sich am ehesten bei den Wiesen die Zweckmäßigkeit der Ueberlassung zum Privateigentum heraus. Die schon frühzeitig, wenn auch in sehr primitiver Form, geübte Ent- oder Bewässerung,

ebenso das Abbringen und Trockenmachen des Grases erforderten Arbeit, und von der mehr oder minder sorgfältigen Ausführung dieser hing der Ertrag der Wiesen quantitativ wie qualitativ in hohem Grade ab. Deshalb wurde auch für Wiesen schon ziemlich frühzeitig das Privateigentum eingeführt, obwohl noch bis in das 19. Jahrhundert hinein ein gemeinsames Recht an der Vor- und Nachweide (bis zum 1. Mai und nach der Heuernte) in vielen Gegenden bestehen blieb.

Am längsten erhielt sich das gemeinsame Eigentum oder doch die gemeinsame Nutzung bei den (ständigen) Weiden und bei dem Wald. Das Eigentum an letzterem versuchten zwar die Großgrundbesitzer mehr und mehr in Anspruch zu nehmen und sie hatten dabei häufig auch Erfolg; aber den Bauern blieb doch in der Regel ein Mitbenutzungsrecht, das sich auf Entnahme des eigenen Bedarfes an Brenn-, Nutz- und Bauholz, Waldstreu, auch wohl auf Waldweide zc. erstreckte. Ein Teil der Waldungen erhielt sich indessen im Gesamtbesitz der Dorfgemeinden. Erst in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts tauchte der Gedanke von der Zweckmäßigkeit einer möglichst vollständigen Aufhebung der gemeinschaftlichen Besitz- und Nutzungsrechte an Weide und Wald auf. Im 19. Jahrhundert wurde er mehr oder weniger zur Verwirklichung gebracht, wenn auch nicht in allen deutschen Ländern mit der gleichen Konsequenz. Am radikalsten ging man in Preußen vor durch Erlass der Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821. Durch sie wurden die Weideberechtigungen auf Aekern, Wiesen, Angern, Forsten, und sonstigen Weideplätzen, ferner die Forstberechtigungen zur Mast, zum Mitgenusse des Holzes und zum Streuholen, endlich die Berechtigungen zum Plaggen-, Heide- und Bülfenrieb für ablösbar erklärt und zwar ohne Rücksicht darauf, ob diese Gerechtigkeiten auf einem gemeinschaftlichen Eigentume, einem Gesamteigentume oder einem einseitigen oder wechselseitigen Dienstbarkeitsrechte beruhen (§ 2 des Ges. v. 7. Juni 1821). Die Befugnis, auf Gemeinheitsteilung anzutragen, konnte weder durch Willenserklärungen, noch durch Verträge, noch durch Verjährung erlöschen (§ 26). Die Entschädigung der einzelnen Nutzungsberechtigten sollte in der Regel durch Land stattfinden (§ 66). Durch das Gesetz vom 2. März 1850 betr. die Ergänzung und Abänderung der Gemeinheitsteilungs-Ordnung zc. ist dann die Ablösbarkeit noch auf einige andere, in der G.L.O. nicht genannte Nutzungsrechte auf fremdem Grund- und Boden ausgedehnt worden (Art. 1 des Ges. v. 2. März 1850). Infolge dieser Gesetze ist, wenigstens in dem landrechtlichen Teil der preussischen Monarchie, die landwirtschaftlich benutzte Fläche fast durchweg, die forstwirtschaftlich benutzte, mit Ausnahme der Staatsforsten, zum weitaus überwiegenden Teil reines Privateigentum geworden. Für Forsten bestimmt allerdings die G.L.O. in § 109: „Die Naturalteilung eines gemeinschaftlichen Waldes ist ganz oder teilweise nur zulässig, wenn entweder die einzelnen Anteile zur forstmäßigen Benutzung geeignet bleiben oder sie vorteilhaft als Acker oder Wiese genutzt werden können.“ Wie gering aber trotzdem in den alten preussischen Provinzen der Gemeindeforstbesitz ist, geht u. a. aus folgenden Zahlen hervor. Nach der Bodenstatistik des Deutschen Reiches von 1893 betrug <sup>1)</sup>:

| Bezirk                     | Forstfläche im Ganzen<br>ha | davon Gemeindeforsten<br>ha |
|----------------------------|-----------------------------|-----------------------------|
| Prov. Ost- und Westpreußen | 1 190 942,5                 | 46 846,7                    |
| Rheinprovinz               | 831 092,6                   | 329 538,5                   |

1) Anbau, Forst- und Erntestatistik für das Jahr 1893. Herausgeg. vom Kaiserl. Statistischen Amt, Berlin 1894, S. IV, 186 und 188.

In Ost- und Westpreußen machten die Gemeindeforsten nur 3,9 Proz., in der Rheinprovinz dagegen 39,6 Proz. der gesamten Forstfläche aus.

Im westlichen und südwestlichen Deutschland hat man am Gemeindebesitz nicht nur für Forsten, sondern, wengleich in geringerem Grade, auch für landwirtschaftlich benutzte Grundstücke viel stärker festgehalten. Da am Schluß dieses Abschnittes darüber noch eingehender behandelt wird, so will ich hier nur einen Vergleich zwischen den oben herangezogenen Gebieten aufstellen. Nach der Betriebszählung vom 14. Juni 1895 betrug die landwirtschaftlich benutzte Fläche <sup>1)</sup>:

|                         | zusammen in<br>ha | davon Gemeindefand<br>ha |
|-------------------------|-------------------|--------------------------|
| in Ost- und Westpreußen | 4 196 632         | 1 484                    |
| in der Rheinprovinz     | 1 327 892         | 21 390                   |

In Ost- und Westpreußen machte das Gemeindefand nur 0,03 Proz., in der Rheinprovinz dagegen das 1,61 Proz. der landwirtschaftlich benutzten Fläche aus.

Vorstehende Grörterungen sollten hauptsächlich klar stellen, daß das ausschließlich private Eigentums- und Nutzungsrecht an Grund und Boden erst ganz allmählich im Laufe langer Jahrhunderte zur Geltung gelangt ist. Noch bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts war ein erheblicher Teil der land- und forstwirtschaftlich benutzten Fläche im Gemeindeeigentum und an der weitaus größten Quote des im Privateigentum stehenden Landes hatten dritte Personen irgend welche Nutzungsrechte. Diese Thatsache muß man berücksichtigen, wenn man die in der Gegenwart auftretenden Bestrebungen auf Beseitigung oder doch Einengung des privaten Grundeigentums richtig würdigen will.

Für den Sachkenner unterliegt es keinem Zweifel, daß gerade die Gewährung des Eigentumsrechtes und der uneingeschränkten Nutzung des Bodens sehr viel zu dem gewaltigen Aufschwung beigetragen hat, den die landwirtschaftliche Produktion im Laufe des 19. Jahrhunderts genommen und daß dieser ohne jene gar nicht möglich gewesen wäre. Der Zusammenhang zwischen beiden Thatsachen war so klar, daß kaum jemand hieran zu zweifeln wagte. Es wurden sogar gewichtige Stimmen laut, welche verlangten, der Staat sollte sich des ihm verbliebenen Domänenbesitzes durch Verkauf an Privatpersonen entäußern. Jede Beteiligung des Staates oder auch der Gemeinden an der landwirtschaftlichen Produktion hielt man vom Uebel und glaubte, durch die möglichst unbeschränkte Wirksamkeit der einzelnen Privatbesitzer werde das Wohl nicht nur dieser, sondern auch der Gesellschaft und des Staates am meisten gewährleistet.

Die in der 2. Hälfte des 19. Jahrhunderts auftretenden sozialistischen Ideen gingen freilich von der entgegengesetzten Auffassung aus; sie erstrebten den Uebergang des gesamten Grundeigentums in den Besitz des Staates oder der Gemeinden. Aber auch in Kreisen, die keineswegs zu den sozialistischen zu rechnen sind, tauchten Zweifel darüber auf, ob man in der Gewährung des freien Verfügungsrechtes über den Boden an Privatpersonen und namentlich in der Beschränkung des Gemeindeeigentums und der gemeinen Nutzungen nicht zu weit gegangen sei. Solche Bedenken entstanden namentlich infolge des Umstandes, daß die Bevölkerung ungewöhnlich stark wuchs und ein immer größerer Bruchteil derselben von dem Besitz und selbst von der Nutzung des Bodens, auf dem und von dem alle leben mußten, ausgeschlossen wurde. Eine geringschätzig zurückweisung dieses Bedenkens als eines ganz untergeordneten

1) Vierteljahreshefte der Statistik des Deutschen Reiches. Jahrg. 1897, Ergänzung zum 2. Heft, Berlin 1897, S. 71.

ist bei ernsthafter Erwägung nicht zulässig. In allen Staaten, in denen zufolge des Anwachsens der Bevölkerung oder aus anderen Ursachen ein erheblicher Bruchteil von der direkten Nutzung des Bodens ausgeschlossen wurde, haben sich dieserhalb heftige innere Kämpfe entwickelt, die Verwirrung und Elend, öfters gewaltsame Aufstände herbeiführten. Man darf nie vergessen, daß die Bodeneigentümer gewissermaßen ein Monopol haben, welches ihnen ein ausschließliches Recht auf einen festen Wohnsitz, eine gesicherte Heimat und auf die Erzeugung der jedem Menschen unentbehrlichen Bedürfnisse gewährt. Ein solches Monopol ist nur zulässig, wenn es in einer, dem Interesse der Gesamtheit entsprechenden Weise ausgeübt wird; andererseits kann es sich als eine Notwendigkeit herausstellen, wenn es das einzige oder doch beste Mittel bildet, um die Bodenkräfte so vollkommen auszunutzen, als der Bedarf der Bevölkerung an Bodenprodukten es erforderlich erscheinen läßt. Der Erwerb des Monopols ist allerdings von den jetzigen Besitzern oder deren Vorfahren gewöhnlich teuer bezahlt worden. Hierin würde aber noch kein triftiger Grund gegen eine Aufhebung liegen, wenn solche im Interesse der Gesamtheit nötig wäre. Sie müßte allerdings im Wege gesetzlich geordneter Expropriation, unter Entschädigung der zeitigen Bodenbesitzer, stattfinden. Die Agrarpolitik darf sich der Untersuchung der Frage nicht entziehen, ob und wie weit eine Beseitigung oder Beschränkung des jetzt bestehenden Verfügungsrechtes über den land- oder forstwirtschaftlich benutzten Boden als wünschenswert oder zulässig oder gar als notwendig erscheint. Hierbei hat sie zu unterscheiden zwischen Eigentumsrecht und Nutzungsrecht.

Die radikalste Maßregel würde darin bestehen, daß der Staat gegen Entschädigung der jeweiligen Besitzer das gesamte Grundeigentum an sich brächte und, nach Teilung in angemessene Betriebseinheiten, durch seine Beamte bewirtschaften ließe. Wie sehr dadurch die landwirtschaftliche Produktion leiden würde, ist schon S. 57 kurz berührt worden. Es müßten außerdem aber auch noch die meisten derjenigen Uebelstände eintreten, die mit der gelinderen Maßregel, nämlich mit der Verpachtung des in obiger Weise vom Staat in Besitz genommenen Bodens an einzelne Pächter, verbunden sind. Diese wird von den sog. Landreformern als das beste Heilmittel gegen die vorhandenen wirtschaftlichen und socialen Uebelstände empfohlen, freilich ohne zureichende Gründe.

Die Besitzergreifung und Verpachtung des gesamten Grund und Bodens durch den Staat würde nichts mehr und nichts weniger bedeuten als die Einführung des socialistischen Staates und somit etwas Unmögliches. Der Staat müßte dann bestimmen, wie viele und wie große landwirtschaftliche Betriebe überhaupt und in jeder Gemeinde vorhanden sein sollen, wer unter den voraussichtlich zahlreichen Bewerbern dieselben bewirtschaften dürfte. Er müßte die Höhe des Pachtgeldes und die sonstigen Pachtbedingungen in jedem einzelnen Fall feststellen; ihm würde es obliegen, genaue Aufsicht darüber zu führen, ob ordnungsmäßig gewirtschaftet wird zc. Dies würden Aufgaben sein, die vielleicht auf niederen Entwicklungsstufen, bei dünner Bevölkerung und den Bedarf übersteigender Bodenfläche, eine einzelne Gemeinde oder ein kleiner Volksstamm erfüllen könnte, denen aber ein größerer Staat nicht gewachsen ist. Vollends dann nicht, wenn zufolge der Dichtigkeit der Bevölkerung ein starker Wettbewerb um den Besitz oder die Nutzung der vorhandenen relativ geringen Bodenfläche herrscht und wenn neben der Landwirtschaft treibenden Bevölkerung auch eine große Zahl von Menschen vorhanden ist, die anderen Erwerbszweigen nachgehen und ebenfalls gewisse Ansprüche an den Boden machen. Unter derartigen Verhältnissen dem Staate zuzumuten, er solle den

Vorschlag der Landreformer zur Durchführung bringen, würde in seinen Folgen ungefähr dasselbe sein, als wenn man von ihm verlangte, er solle zwar das Privateigentum an Grund und Boden fortbestehen lassen, aber darüber Bestimmung treffen, wie viele und wie große landwirtschaftliche Betriebe existieren dürften und wie diese bewirtschaftet werden müßten. Bei Besprechung der Verteilung des Grundbesitzes (s. Abschn. VI) wird noch eingehend dargelegt werden, daß diese mit den übrigen wirtschaftlichen Verhältnissen fortwährend sich ändert und ändern muß; daß solche Veränderungen ganz von selbst sich vollziehen und daß ein Eingreifen des Staates nur dann zweckmäßig oder gar nötig ist, wenn ein mit dem gemeinen Wohl unverträglicher Zustand sich zu entwickeln droht. Die Männer, welche die geschilderte Landreform befürworten, haben entweder überhaupt keine Einsicht in das Wesen des landwirtschaftlichen Betriebes oder sie übersehen doch nicht die Folgen, welche aus der Verwirklichung ihrer Vorschläge mit Notwendigkeit sich ergeben. Ueber diese kann ein Sachkennner bei ruhiger Erwägung sich unmöglich täuschen. Sie würde dazu führen, daß der Staat jedem Landnutznießer nicht nur die Größe des von ihm zu bewirtschaftenden Arealis bestimmt, sondern auch vorschreibt, in welcher Art er den Boden bebauen, welche Fruchtfolge er beobachten, welches Vieh er halten soll. Die landwirtschaftliche Produktion im Ganzen sowie die Reinerträge des einzelnen Pächter würden dadurch stark geschädigt werden. Die Energie gerade der tüchtigsten Männer erlahmt, wenn sie durch staatliche Vorschriften verhindert werden, die nach ihren Ansichten und für ihre individuellen Verhältnisse zweckmäßigsten Maßregeln zu ergreifen.

Woher sollte man ferner das Heer von Beamten nehmen, welches in diesem Fall unentbehrlich wäre, und woher die Mittel, sie zu besolden? Für einen Staat vom Umfang des preußischen würden 100 000 Beamte für diesen Zweck nicht ausreichen. Ihnen, die von der Landwirtschaft durchschnittlich sehr viel weniger verstehen und verstehen können, als die praktischen Landwirte, soll nunmehr die Bestimmung über die Größe der einzelnen Betriebe und über die Art ihrer Bewirtschaftung in die Hand gegeben werden. Allgemeine Verwirrung und allgemeine Unzufriedenheit würden die notwendigen Folgen sein. Hierum machen sich unklare und schwärmerische Volksbeglückler freilich keine Sorgen. Sie denken, genug gethan und viel geleistet zu haben, wenn sie irgend einen utopistischen Plan zu Tage fördern, der nach ihrer Meinung aller wirtschaftlichen Not abhilft und der für die oberflächliche Betrachtung und für den Sachunkundigen manches Bestechende hat. Wenn der Staat ihren Plan nicht durchführt oder wenn der Versuch der Durchführung mißglückt — und eins von beiden ist im vorliegenden Falle nur möglich — so waschen sie ihre Hände in Unschuld. In weiten Kreisen, keineswegs bloß in socialistischen, ist man es leider jezt gewohnt, den Staat für alles verantwortlich zu machen, sowohl für die angeblich oder wirklich vorhandenen Uebelstände wie für das Fehlen der vielen vortrefflichen Einrichtungen, die man vermeintlicherweise haben könnte, wenn der Staat seine Schuldigkeit thäte. Die Ursachen dieser ebenso weit verbreiteten als verderblichen Anschauung liegen teils in ganz verkehrten Begriffen über die geistige und moralische Beschaffenheit der Menschen, teils in der übertriebenen Selbstsucht und dem mangelnden Pflichtgefühl der einzelnen Persönlichkeiten. Für sich will man wenig Arbeit, geringe Opfer, aber viel Lohn oder Gewinn; dies zu ermöglichen, soll der Staat seine Hilfe leisten. Verweigert er sie, so beschuldigt man ihn, daß er seiner Aufgabe nicht gewachsen sei. Leidet eine Erwerbs- oder eine Gesellschaftsklasse vorübergehend Not, so soll der Staat augenblicklich Abhilfe gewähren; man fragt nicht danach, aus welchen Ursachen die Not entstanden, ob schnelle Beseitigung möglich und wie weit der Staat dabei überhaupt Hilfe zu leisten im stande ist. Vor allem aber fragt man nicht danach, inwieweit

die Not eine selbst verschuldete ist und was zu deren Ueberwindung durch eigene Kräfte geleistet werden kann und muß.

Die Landreformer glauben die Einwendungen gegen die Verpachtung des landwirtschaftlich benutzten Bodens durch den Staat damit widerlegen zu können, daß sie auf die günstigen Erfolge hinweisen, die man mit der Verpachtung der Staatsdomänen gemacht habe. Hierin liegt aber ein Fehlschluß, wie er öfters in agrarischen Fragen gemacht wird. Weil in vielen Gegenden Kleingrundbesitzer und Bauern in verhältnismäßig günstiger Lage sich befinden, auch höhere Erträge herauswirtschaften als die Großgrundbesitzer, darf man noch nicht sagen, es sei zweckmäßig, alle großen Güter in bäuerliche und kleine Stellen zu zerschlagen; oder aus der Thatsache, daß in einzelnen Gegenden, wo das Anerbenrecht sich erhalten hat, ein wirtschaftlich gesunder und leistungsfähiger Bauernstand sich vorfindet, läßt sich nicht die Forderung ableiten, man müsse überall das Anerbenrecht einführen. In gleicher Weise ist es ungerechtfertigt, in dem Umstand, daß die Verpachtung von Domänengütern sich bewährt hat, einen genügenden Beweis für die Zweckmäßigkeit des Vorschlages zu erblicken, der Staat solle den ganzen Grund und Boden an sich ziehen und Pächtern zur Nutznießung übergeben.

Im Jahre 1890 besaß der preussische Staat<sup>1)</sup> zusammen 1080 Domänen-vorwerke mit einer nutzbaren Fläche von 340556 ha. Die Zahl aller landwirtschaftlichen Betriebe in der Monarchie belief sich 1895 auf 3308126 mit einem Flächeninhalt von 28479739 ha<sup>2)</sup>. Von den landwirtschaftlichen Betrieben im Ganzen machten die Domänen also 0,03 Proz. (drei Hundertstel Prozent), die dazu gehörende Fläche von der gesamten landwirtschaftlichen Fläche 1,19 Proz. aus. Auf 3091 landwirtschaftliche Betriebe kommt nur ein Domänenbetrieb. Nach dem Staatshaushalt-Etat für 1898/99 bezifferten sich die Kosten der Domänenverwaltung auf rund 6 Mill. M.; dies macht pro Domäne 5607 M., pro ha verpachteter Fläche 17,60 M. Würde der Staat die Verpachtung des ganzen landwirtschaftlich benutzten Bodens übernehmen, so würde, auch nur nach der Fläche berechnet, ihm ein Kostenaufwand von  $28479739 \times 17,60 \text{ M.} = 502243406 \text{ Mill. M.}$  daraus erwachsen. Thatsächlich würden aber die Ausgaben mehr mit der Zahl der Betriebe, als mit der Größe der Fläche parallel laufen. Nach der Zahl der Betriebe berechnet, würden die Kosten  $3308126 \times 5607 = 18548662482 \text{ Mill.}$ , also über  $18\frac{1}{2}$  Milliarden M. jährlich betragen.

Aber auch abgesehen von den unerschwinglichen Kosten, läßt sich aus der Zweckmäßigkeit des Domänenbesitzes und der Domänenverpachtung<sup>3)</sup> kein begründeter Schluß auf die Zweckmäßigkeit der Verpachtung der ganzen landwirtschaftlich benutzten Fläche ziehen. Ueber 1000 oder auch etwas mehr Betriebe kann der preussische Staat wohl die Aufsicht führen, aber nicht über  $3\frac{1}{3}$  Mill. Betriebe. Bei den Domänen handelt es sich auch lediglich um fest abgegrenzte Flächeneinheiten, die sich nach Zahl und Umfang wenig ändern. Wäre die ganze landwirtschaftlich benutzte Fläche im Besitz des Staates, so müßte letzterer alljährlich viele Tausende von neuen Abgrenzungen und Änderungen in der Zahl und Größe der Betriebe, entsprechend den veränderten Bedürfnissen, eintreten lassen. Mit Bezug hierauf bemerke ich vorhin, daß die Kosten der Domänenverwaltung mehr im Verhältnis zu der Zahl der Betriebe, als zu der Größe der Fläche sich stellen.

1) Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis und Sönnig, Artikel Domänen-Statistik von Conrad, a. a. O. Bd. II (1891), S. 977.

2) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Jahrg. 1897, Ergänzung zum 2. Heft, S. 70 und 71. Nach dem Staatshaushalt-Etat für 1898/99 betrug die Zahl der verpachteten Domänenvorwerke 1046 mit einer Gesamtfläche von 334799 ha.

3) Inwieweit der Domänenbesitz und die Domänenverpachtung überhaupt wünschenswert zu erachten ist, wird an einer späteren Stelle dieses Abschnittes zur Erörterung kommen.

Jeder, offene oder verdeckte Agrarkommunismus ist, auch abgesehen von seinen sonstigen nachtheiligen Folgen, als undurchführbar, wenigstens in Kulturstaaten, zurückzuweisen<sup>1)</sup>. Auch der genossenschaftliche Betrieb, wie oft er auch versucht wurde, hat sich auf die Dauer nirgends bewährt. Manche derartige Unternehmungen, die mit eben solchem Eifer und Enthusiasmus wie Opferwilligkeit ins Werk gesetzt wurden, sind schon nach ganz kurzer Zeit zu Grunde gegangen. Sie können sich überhaupt nur halten, wenn und solange ein Mann an der Spitze steht, der an Sachkenntnis, an geistigen und moralischen Kräften alle übrigen Genossen weit überragt und dem sich diese willig fügen. Dies schließt indessen nicht aus, daß landwirtschaftliche Unternehmer behufs Erreichung einzelner bestimmter Zwecke zu Genossenschaften sich zusammenthun; im Gegenteil haben Genossenschaften heutzutage für die Landwirtschaft eine besonders große Bedeutung. Ueber sie wird in Abschnitt XI ausführlich zu handeln sein.

Im Interesse der Erzielung hoher Hoherträge wie hoher Reinerträge, also im Interesse der gesamten Volkswirtschaft wie der einzelnen Unternehmer, muß es gefordert werden, daß der weitaus überwiegende Teil der landwirtschaftlich benutzten Fläche<sup>2)</sup> im Privateigentum sich befindet. Das Gleiche wird verlangt durch die Rücksicht auf die stetig fortschreitende Entwicklung des ländlichen Gewerbes, auf die Ruhe und Zufriedenheit der ländlichen Bevölkerung, auf die Anpassung der Verteilung des Grundbesitzes an die Veränderungen, die sich im gesamten wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben vollziehen. Je freier der landwirtschaftliche Unternehmer über die Organisation und Leitung seines Betriebes verfügen kann, desto günstigere Resultate wird er erzielen, desto mehr für sich und die Gesamtheit leisten. Je größer die Freiheit des Einzelnen sich gestaltet, desto mehr können die tüchtigen Wirthe sich emporarbeiten, desto sicherere Garantie ist dafür geboten, daß die durchschnittliche Qualität der landwirtschaftlichen Unternehmer sich fortbauernend verbessert. Damit soll keineswegs dem Grundsatz gehuldigt werden, der Staat solle alles gehen lassen, wie es gerade geht. Die nachfolgenden Abschnitte werden darthun, daß dem Staat noch ein großes und stetig wachsendes Gebiet für seine Thätigkeit bleibt, daß ihn diese auch häufig genug zwingt, den einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmern oder Bodenbesitzern unwillkommene Beschränkungen aufzuerlegen. Um so mehr soll er sich deshalb aber auch vor Eingriffen hüten, die nicht nötig sind und die mindestens Unzufriedenheit erregen, meist auch noch anderen und größeren Schaden anrichten.

Die Frage, ob es wünschenswert sei, daß der Staat einen Teil des Grund und Bodens in seinem Eigentum behalte, ist oft erörtert und in verschiedenem Sinne beantwortet worden. Die Gegner der Domänen haben als Beweis für ihre Behauptung besonders den Grund geltend gemacht, daß das in den Staatsgütern angelegte Kapital sich sehr niedrig verzinse; daß, wenn der Staat die Domänen verkaufe, er aus dem erhaltenen Erlös eine höhere Einnahme habe. Ich will dem nicht gerade widersprechen, obwohl es schwer sein würde, festzustellen, welcher Preis aus dem Verkauf der Domänen sich gegenwärtig etwa erzielen ließe. Im günstigen Fall würde er meines Erachtens das Vierzigfache des jetzigen Reinertrages der Domänen von rund 6 Mill. M., also

1) Als Agrarkommunismus betrachte ich es aber nicht, wenn eine Gemeinde einen kleineren Teil der Feldmark im Besitz behält; es gilt hierfür dasselbe wie für den Staat, der einen kleineren Teil seiner Gesamtfläche als sein Eigentum in Anspruch nimmt.

2) Für die forstwirtschaftlich benutzte Fläche gilt nicht das Gleiche, wie am Ende dieses Abschnittes noch nachzuweisen sein wird.

240 Mill. M., ausmachen. Angenommen, daß der Staat diese zur Schuldentilgung verwendete, so würde er dadurch, bei dem gegenwärtigen Kursstand des preußischen Staatspapiere (103 für  $3\frac{1}{2}$ =proz. Consols), 8 155 136 M. an Zinsen weniger zu zahlen haben. Da die Reineinnahme aus den Domänen 6 Mill. M. beträgt, so würde er bei ihrem Verkauf eine jährliche Ersparnis von etwas über 2 Mill. M. erzielen. Wäre eine solche wirklich vorhanden oder wären mit dem Domänenbesitz sonstige Vorteile nicht verbunden, so müßte der Staat zum Verkauf schreiten. Aber beides trifft nicht zu.

Für den Augenblick würde der Staat von dem Verkauf der Domänen wohl einen finanziellen Vorteil haben, aber nicht für die Dauer. Nach einer von Conrad gemachten Zusammenstellung ergibt die Vergleichung der Jahre 1849, 1869, 1879 und 1890/91 für die Domänen in den acht älteren Provinzen des preußischen Staates folgendes Resultat <sup>1)</sup>:

| Jahr    | Zahl der Domänen | nutzbare Fläche ha | Pacht im Ganzen M. | Pacht pro ha M. |
|---------|------------------|--------------------|--------------------|-----------------|
| 1849    | 874              | 326 754,39         | 4 541 418          | 13,90           |
| 1869    | 806              | 249 252,37         | 7 771 268,14       | 31,18           |
| 1879    | 776              | 286 860,43         | 10 222 187,94      | 35,63           |
| 1890/91 | 786              | 289 444,00         | 11 272 575,75      | 38,95           |

Obwohl die Zahl der Domänen und deren nutzbare Gesamtfläche sich nicht unerheblich vermindert haben, ist der Pächterlös im Ganzen um fast 7 Mill. M., der Pachtzins pro ha fast auf das Dreifache gestiegen. Nach dem Staatshaushalts=Etat für 1898/99 <sup>2)</sup> betrug die Einnahme aus 797 verpachteten Domänenvorwerken mit 334 799 ha nutzbarer Gesamtfläche 13 514 362 M., also pro ha nutzbarer Fläche 40,33 M. Finanziell würde der preußische Staat jetzt erheblich schlechter stehen, wenn er im Jahre 1849 die Domänen veräußert hätte; auch eine Veräußerung im Jahre 1879 würde ihm nur einen geringen und zudem bald vorübergehenden Vorteil gebracht haben. Seitdem ist der durchschnittliche Pächterlös pro ha zwar wenig gestiegen, bei den in den letzten Jahren zur Verpachtung gekommenen Domänen, wie bereits früher nachgewiesen wurde, sogar gesunken (s. S. 46). Die Ursache hiervon liegt aber, abgesehen von der jetzt vorhandenen und mit der Zeit wieder verschwindenden Krise, wesentlich in dem stattgehabten Rückgange des Zinsfußes. Alle Kapitalien, auch die im Grund und Boden angelegten, werfen jetzt geringere Zinsen, als früher, ab. Deshalb müssen die Pachtpreise, auch unter sonst gleich bleibenden Verhältnissen, zurückgehen. Dementsprechend hat der Staat den großen Vorteil, daß er seine Schulden um so viel niedriger zu verzinsen braucht. Im Jahre 1879 standen die  $4\frac{1}{2}$ =proz. preußischen Consols ungefähr so hoch wie jetzt die  $3\frac{1}{2}$ =proz. Hätte Preußen im Jahre 1879 seine Domänen verkauft und den Erlös zur Schuldentilgung verwendet, so würde die daraus in der Gegenwart resultierende Ersparnis an Schuldzinsen nur wenig oder gar nicht höher sein, als der jetzige Reinertrag aus den Domänen. Bei steigender Zahl und Wohlhabenheit der Bevölkerung müssen der Reinertrag und der Wert des Bodens zunehmen und dieses Wachstum kommt dem Staate, wenn er eigenen Grundbesitz hat, zu gute. Die vorübergehend stattfindenden Rückgänge im Wert und Ertrag der landwirtschaftlich benutzten Flächen hebt das allgemeine Gesetz, welches aus der Unvermehrbar-

1) Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Art. Domänen=Statistik, Bd. 2 (1891), S. 977.

2) Anlagen zum Staatshaushalts=Etat für das Jahr vom 1. April 1898/99, Bd. 1, Nr. 1, S. 2 und 3.



feit des Bodens und der Vermehrungsfähigkeit der Bevölkerung sich ergibt, nicht auf.

Ein anderer Einwand gegen den Domänenbesitz des Staates wird damit begründet, daß hierdurch ein Teil der landwirtschaftlich benutzten Fläche dem Privatverkehr entzogen werde. Dies trifft ja zu und könnte gerade in der Gegenwart bei dem starken Wettbewerb um Grund und Boden Bedenken erregen. Aber dies Bedenken gilt für jeden Besitz in sogenannter toter Hand. Daß derselbe stark sich anhäufe und einen erheblichen Teil der nutzbaren Bodenfläche ausmache, widerspricht allerdings dem volkswirtschaftlichen und staatlichen Interesse. Wiederholt im Laufe der christlichen Zeitrechnung hat der in den Händen der Kirchen und Klöster befindliche Grundbesitz einen solchen Umfang erreicht, daß der Staat mit vollem Recht dagegen einschreiten mußte; so z. B. unter den merowingischen Königen im Frankenreich, im 16. Jahrhundert sowie zu Ende des 18. und bei Beginn des 19. Jahrhunderts. Aber der Kirchenbesitz war in diesen Zeiten sehr viel ausgedehnter, als der Domänenbesitz in den deutschen Ländern<sup>1)</sup>. Zudem darf man annehmen, daß der Staat seine Güter in solcher Weise bewirtschaften oder verwalten läßt, wie es dem allgemeinen Interesse entspricht; daß er auch, wenn nötig, einen Teil derselben wieder veräußert. Solches hat schon öfter stattgefunden. Allerdings ist es nicht wünschenswert, wenn ein bedeutender Bruchteil der nutzbaren Bodenfläche durch den Staat dem Privatverkehr entzogen wird. Für Preußen und fast alle übrigen deutschen Staaten ist dies auch keineswegs der Fall. In der preussischen Monarchie nahmen 1898 die Domänenvorwerke 334 799 ha nutzbare Fläche in Anspruch; dazu kommen noch etwa 30 000 ha, welche der Gestütverwaltung, den Remontedepots zc. überwiesen sind. Im Ganzen beträgt der landwirtschaftliche Staatsbesitz in Preußen sicher nicht mehr wie 370 000 ha. Von der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche im Umfang von 23 107 605,4 ha macht der Staatsbesitz demnach nur etwas über 1 1/2 Proz. aus. Als mit dem Gemeinwohl unverträglich kann dies gewiß nicht betrachtet werden.

Wenn der Domänenbesitz in mäßigen Grenzen sich hält, so sind die dagegen möglicherweise geltend zu machenden Bedenken so untergeordneter Natur, daß sie in Hinsicht auf die damit verbundenen Vorteile ganz zurücktreten müssen.

Die Domänen geben den Staatsfinanzen und namentlich dem Staatskredit eine nicht zu unterschätzende Unterlage. Als solche haben sie an Bedeutung im Vergleich zu früheren Zeiten allerdings sehr eingebüßt. Andere Einkommensquellen liefern viel reichlichere Erträge und sind daher viel wichtiger für den Staat. Aber ganz unwesentlich sind in dieser Beziehung die Domänen auch in der Gegenwart nicht; dies um so weniger, als sie eine sehr sichere, nur geringen Schwankungen ausgesetzte, im Laufe der Zeit voraussichtlich wachsende Einnahme gewähren. Bedeutungsvoller sind sie noch für den Staatskredit. Der Verkaufswert der Domänen stellt doch immerhin einen nicht ganz unbedeutlichen Bruchteil der Staatsschulden dar und giebt für die Staatsgläubiger jedenfalls ein sehr viel sichereres Unterpfand ab, als jedes sonstige, bewegliche oder unbewegliche, Staatseigentum, mit Ausnahme etwa der Staatsforsten. Hätte der preussische Staat in den schweren Jahren von 1806—1815 bei seinen finanziellen Operationen sich nicht auf seine Domänen

1) Nach einem Kataster des Kurfürstentums Köln von 1669 waren von zusammen 347 792 alt kölnischen Morgen Ackerland allein 103 358, also fast 1/3 in Besitz der Geistlichkeit, Stifter und Klöster. Siehe Wygodzinski, Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes im Königreich Preußen, Herausgeg. von H. Sering. I. Oberlandesgerichtsbezirk Köln, Berlin 1897, S. 141, Anm.

stügen und diese als Pfand einsetzen können, so würden die Freiheitskriege wohl weniger günstig verlaufen und erst nach längeren Kämpfen beendet worden sein, als es thatsächlich der Fall gewesen ist. Schon das Vorhandensein eines wertvollen Domänenbesitzes und die sorgfältige Pflege, welche der Staat diesem angedeihen läßt, flößt, abgesehen von dem darin liegenden realen Unterpfand, den Gläubigern Vertrauen zu der betreffenden Regierung ein und hebt dadurch deren Kredit. Heißt doch das Wort Kredit nichts anderes als Vertrauen oder Vertrauenswürdigkeit.

Eine weitere Bedeutung der Domänen liegt darin, daß der Staat durch sie veranlaßt und sogar genötigt wird, mit der landwirtschaftlichen Produktion, auch mit den Wünschen und Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung sich vertraut zu machen. An dem Steigen oder Fallen der Pachtpreise<sup>1)</sup> sieht er, ob es mit der Landwirtschaft günstig oder ungünstig steht. Die Feststellung der Pachtbedingungen, die Beaufsichtigung der Pachtgüter zwingen ihn, sich über die Eigentümlichkeiten des landwirtschaftlichen Gewerbes genau zu informieren. Dadurch erhält er wertvolles Material zu einem sachgemäßen, für ihn unentbehrlichen, Urteil über das, was der Landwirtschaft nützt oder schadet; auch ein Urteil darüber, inwieweit die Wünsche einzelner Landwirte oder einzelner Gruppen von Landwirten für die ganze Landwirtschaft und für alle Gruppen der ländlichen Bevölkerung als berechtigt anzusehen sind oder nicht. In den mit der Domänenverwaltung betrauten Männern verfügt er über Beamte, die pflichtmäßig eingehend mit der Landwirtschaft sich andauernd beschäftigen und hierdurch mit der Zeit ein Interesse und Verständnis für dieselbe gewinnen, welches nicht nur den Domänen, sondern der ganzen Landwirtschaft im Staate zu gute kommt. Ueber viele wichtige Fragen hätten wir ein weit weniger sicheres Urteil, wenn uns nicht die bei den Domänen gemachten Erfahrungen zu gute kämen. Beispielsweise erinnere ich an das Steigen und Sinken der landwirtschaftlichen Reinerträge. Nichts belehrt uns zuverlässiger über das Wachsen der Erträge und Ertragswerte der Güter in der Periode von etwa 1850—1875, als die Zunahme der für Domänen gezahlten Pachtpreise. Die S. 70 gegebene Nachweisung zeigt gleichzeitig, daß diese Zunahme vorzugsweise in die Jahre von 1850—1870 fällt, während sie in der Folgezeit sehr nachläßt. Aus der S. 46 mitgetheilten Tabelle über die von 1892—1897 neu zur Verpachtung gelangten Domänen geht ebenso deutlich hervor, daß in den letzten Jahren ein nicht unerhebliches Sinken der Pachtpreise stattgefunden hat, was einen sicheren Schluß auf das Sinken der Reinerträge und Ertragswerte der Landgüter überhaupt möglich macht. Auch über die Höhe des in der Landwirtschaft nötigen Betriebskapitals, über dessen Verhältnis zum Grundkapital oder zu der bewirtschafteten Fläche, über die zweckmäßigste Formulierung von Pachtverträgen und über manche andere Fragen können die bei den Domänen gemachten Erfahrungen Aufschlüsse gewähren, die für die ganze Landwirtschaft eine Bedeutung haben.

Thatsächlich sind die Domänen seit 1 $\frac{1}{2}$  Jahrhunderten<sup>2)</sup> von ebenso großem wie segensreichem Einfluß auf die fortschreitende Entwicklung der Landwirtschaft gewesen. Die vielen und von großem Erfolg begleiteten Versuche Friedrich des Großen zu einer Verbesserung der landwirtschaftlichen Betriebsweise (s. S. 58) hätten unterbleiben müssen oder doch nur einen geringen

1) Ich setze hierbei voraus, daß die Domänen zum weit überwiegenden Teil verpachtet werden; die Zweckmäßigkeit der Verpachtung wird an einer späteren Stelle nachgewiesen werden.

2) Vermuthlich auch schon in früherer Zeit; darüber kann ich aber kein so sicheres Urteil abgeben.

Erfolg gehabt, wenn ihm hierfür nicht seine Domänengüter zur Verfügung gestanden hätten. Die Aufhebung des gütsherrlich-bäuerlichen Verhältnisses, die Verleihung des freien Eigentums an die Bauern, die Gemeinheitsteilung und andere wichtige agrarpolitische Maßregeln sind teils von Friedrich dem Großen, teils von Friedrich Wilhelm III. zuerst auf den königlichen Domänen eingeführt und erprobt worden, bevor sie in der Gesetzgebung von 1807—1821 auf die Landwirtschaft im ganzen ausgedehnt wurden. Man darf mit großer Zuversicht behaupten, daß diese Gesetzgebung weniger zweckmäßig ausgefallen sein würde, wenn nicht schon die viele und langjährige auf den Domänen gemachte Erfahrungen vorgelegen hätten. Ein Fehlschluß würde es sein, wollte man annehmen, daß jetzt und in Zukunft die Domänen zur Lösung ähnlicher Aufgaben nicht mehr berufen seien, weil sie von den einzelnen Landwirten oder den landwirtschaftlichen Vereinen ebenso gut oder besser erfüllt würden. Für die technische Handhabung der Landwirtschaft mag dies vielleicht, wenn auch nicht ganz ohne Einschränkung, zugegeben werden können. Es gilt aber nicht für Fragen, welche die Organisation und den Erfolg des Betriebes betreffen und noch viel weniger für agrarpolitische Aufgaben. Solche treten immer wieder neu in die Erscheinung, mag auch ihr Inhalt ein anderer als früher geworden sein. Mir ist es sehr wahrscheinlich, daß die Domänen in den östlichen preußischen Provinzen noch einmal eine wichtige Rolle spielen werden, wenn der Staat sich an die Aufgabe heranmacht, die dort in gewissen Beziehungen nicht normalen Verhältnisse in gesündere überzuführen. Von Seiten der Großherzöge von Mecklenburg-Schwerin ist in den letzten Jahrzehnten der Domänenbesitz mit dem besten Erfolg zur Gründung von bäuerlichen und ländlichen Arbeiterstellen benutzt worden, um den fast verschwundenen und doch so wichtigen Stand der kleinen und mittleren Grundbesitzer wieder zahlreicher zu machen.

Unter den praktischen Landwirten haben die Domänenpächter stets eine hervorragende Stellung eingenommen; die Organisation und Leitung der Domänenwirtschaften ist durchschnittlich eine bessere wie die der übrigen Wirtschaften. Es liegt dies teils daran, daß die Regierung unter den Pächtern sich die tüchtigsten Männer aussucht, teils daran, daß sie den Nachweis eines genügenden Betriebskapitals verlangt und daß sie durch regelmäßige Revisionen von der ordnungsmäßigen Wirtschaftsführung sich überzeugt. Überall, wo Verbesserungen im landwirtschaftlichen Betrieb eingeführt werden oder, wo es gilt, gemeinsame landwirtschaftliche Interessen zu vertreten, pflegen Domänenpächter in vorderster Reihe zu stehen. Sie stellen weiter ein nützlich und wertvolles Bindeglied zwischen der Regierung und den praktischen Landwirten dar. Niemand, der die Geschichte der deutschen Landwirtschaft im Laufe des 19. Jahrhunderts einigermaßen kennt oder der eine längere und vielseitige eigene Erfahrung hinter sich hat, kann darüber im Zweifel sein, daß der landwirtschaftliche Betrieb nicht auf seiner jetzigen Höhe stehen würde, wenn wir keine Domänenpächter gehabt hätten.

Bei den bisher gemachten Ausführungen ist von der Voraussetzung ausgegangen worden, daß der Staat seinen Grundbesitz nicht selbst bewirtschaftet, sondern verpachtet. Dies ist auch in der That das Richtige. Schon an einer anderen Stelle wurde dargelegt (s. S. 57), daß und weshalb es nicht zweckmäßig sei, die Domänen durch besoldete Beamte administrieren zu lassen. Die Beaufsichtigung der Administratoren würde einen kostspieligen Verwaltungsapparat notwendig machen und der Staat könnte ihnen nicht die Freiheit in der Bewirtschaftung einräumen, die zur Erzielung höchster Erfolge durchaus notwendig ist.

Sollen die Domänen für den Staat und die Landwirtschaft das leisten, wozu sie befähigt und bestimmt sind, so müssen sie in allen Gebieten des Staates einigermaßen gleich verteilt sein. Die Gründe hierfür in einzelnen darzulegen, kann als überflüssig betrachtet werden, da sie aus der Natur der Sache und den vorangegangenen Erörterungen von selbst sich ergeben. Im Deutschen Reich ist die Verteilung der Domänen eine sehr ungleiche. Alle östlichen Provinzen der preussischen Monarchie und deren einzelne Regierungsbezirke enthalten eine mehr oder minder große Anzahl von Domänen, ebenso die Provinzen Hannover und Hessen-Nassau; dagegen sind in den Provinzen Schleswig-Holstein, Westfalen und Rheinland so gut wie gar keine Domänen vorhanden. Das Königreich Sachsen und noch mehr Bayern sind arm an Domänen, Württemberg, Baden und Hessen viel reicher. Den größten Domänenbesitz hat Mecklenburg-Schwerin; er umfaßt 42,502 Proz. der Gesamtfläche des Großherzogtums <sup>1)</sup>. Unter anderen Verhältnissen würde eine derartige Ausdehnung des Domänenbesitzes viel zu groß sein; bei der eigentümlichen Lage der Dinge in Mecklenburg-Schwerin hat sie sich aber für die dortigen wirtschaftlichen und socialen Zustände als sehr nützlich erwiesen (s. S. 73).

Wenngleich die Verpachtung der Domänen als Regel zu gelten hat, so wird doch der Staat eine kleinere Anzahl seiner Landgüter in Selbstbewirtschaftung behalten d. h. durch seine Beamten administrieren lassen müssen. Es sind diejenigen, die er zur Förderung von solchen Zweigen oder Zwecken der Landwirtschaft nötig hat, die er der Privatunternehmung entweder überhaupt nicht oder doch nicht ausschließlich überlassen kann. Hierzu gehören namentlich die Domänen, welche zur Aufnahme von Gestüten oder Remontedepôts bestimmt sind. Mit Rücksicht auf die Erhaltung der Wehrfähigkeit des Landes muß der Staat Einrichtungen treffen, die ihm die nötige Garantie bieten, daß er jederzeit, auch im Kriegsfall, über die erforderliche Anzahl von Pferden verfügen kann, die für Militärzwecke sich eignen. Er treibt deshalb in seinen Hauptgestüten Pferdezuucht und stellt in seinen Landgestüten geeignete Hengste auf, die den privaten Pferdebesitzern unentgeltlich oder gegen eine geringe Entschädigung zur Bedeckung ihrer Stuten überlassen werden. In den Remontedepôts unterhält und pflegt er die für Militärzwecke angekauften 3- oder 4-jährigen Pferde eine Zeit lang, um sie für ihre künftige Bestimmung genügend vorzubereiten. Behufs Gewinnung des für die Tiere nötigen Bedarfs an Stallfutter, Einstreu und Weide werden nicht unbedeutende Flächen erfordert, und diese müssen in einer rationellen, dem vorliegenden bestimmten Zwecke angepaßten Weise bewirtschaftet werden. Es können daher nur Staatsgüter hierbei in Frage kommen, die nicht verpachtet sind, sondern unter der Administration von Beamten sich befinden. Nach dem Staatshaushalt-Etat für das Jahr 1898/99 dienten in Preußen der staatlichen Pferdezuucht im Ganzen 56 Domänenvorwerke mit einer ruhbaren Fläche von 22635 ha <sup>2)</sup>. — Die Gestüte und Remontedepôts geben übrigens einen Beleg dafür ab, daß auch in der Gegenwart noch Fälle vorkommen können, in denen der Staat selbst als landwirtschaftlicher Unternehmer aufzutreten und sogar auf einen einzelnen Zweig der landwirtschaftlichen Technik bestimmend einzuwirken berufen ist. Was die deutschen Regierungen durch ihre Mitbeteiligung an der Pferdezuucht geleistet haben, ist nicht nur den betreffenden Staatsverwaltungen, sondern in mindestens

1) Ausführliche Angaben über den Domänenbesitz der einzelnen deutschen Staaten finden sich in der bereits mehrfach citierten Abhandlung von Conrad im 2. Bande des Handwörterbuchs der Staatswissenschaften, S. 975 ff.

2) Anlagen zum Staatshaushalt-Etat für 1898/99, Bd. 1, Nr. 1, S. 3.

ebenso hohem Maße den privaten Pferdebesitzern und der ganzen Landes-  
pferdezucht zu gute gekommen.

Auch sonstige Staatszwecke giebt es, deren Erfüllung nur mit Hilfe eines  
Staatsgutes möglich ist. Hierhin gehört z. B. die Einrichtung und Erhaltung  
von landwirtschaftlichen, mit einem praktischen Betrieb verbundenen Unterrichts-  
anstalten und von landwirtschaftlichen Versuchsstationen. Die Zahl der hierzu  
etwa erforderlichen Domänen ist aber selbst in einem großen Staate nur gering.  
Auf den etwa in Zukunft eintretenden Bedarf an derartigen Gütern braucht  
die Domänenpolitik nicht Rücksicht zu nehmen, da sie vorkommenden Falles  
käuflich erworben werden können.

Von ganz oder teilweise anderen Gesichtspunkten wie der Domänenbesitz  
ist der Forstbesitz des Staates zu beurteilen. In jedem Lande giebt  
es ausgedehnte Flächen, die wegen ihrer steilen oder hohen Lage oder wegen  
der steinigten oder sonst schlechten Beschaffenheit des Bodens nur zur Holzzucht  
verwendet werden können oder doch bei dieser Nutzung die höchst möglichen  
Erträge gewähren. Häufig sind dies zugleich Grundstücke, deren Bepflanzung  
mit Holz im Interesse der Landeskultur durchaus erforderlich ist. Bleiben sie  
fahl oder werden sie zu der, vielleicht möglichen, Weidenutzung herangezogen,  
so liegt die Gefahr vor, daß benachbarte oder unterhalb liegende Grundstücke  
von Wasser überschwemmt oder von Sand überweht werden. Unter bestimmten  
örtlichen Verhältnissen bilden Wälder ein wichtiges Schutzmittel für landwirt-  
schaftlich benutzte Grundstücke gegen den schädlichen Einfluß von rauhen Winden;  
sie wirken auch regulierend auf die Temperatur- und Feuchtigkeitsverhältnisse  
der Nachbarschaft ein. Für die Land- und Volkswirtschaft ist es daher wichtig,  
daß alle Grundstücke gananter Art auch zum Waldbau verwendet und in einer,  
ihrer spezielle Natur und Bestimmung entsprechenden Weise forstlich gepflegt  
werden. Befinden sie sich im Privatbesitz, so ist die Gewähr hierfür häufig  
nicht geboten; auch für die im Gemeindebesitz stehenden Flächen fehlt sie oft.  
Die in vielen Teilen des Deutschen Reiches noch in großer Ausdehnung vor-  
handenen fahlen Bergabhänge oder öden Heideflächen, die absolutes Waldland  
darstellen, auch in früheren Zeiten meist als Wald genutzt worden sind, liefern  
den Beweis, daß der Staat ohne Schädigung des Gesamtwohles den Verrieb  
der Forstwirtschaft nicht in ähnlicher Weise wie den der Landwirtschaft fast aus-  
schließlich der Privatunternehmung überlassen darf. Aber auch noch andere  
Gründe lassen sich hierfür geltend machen.

Die Forstwirtschaft eignet sich am besten für den Großbetrieb; ihre  
rentabelste Form, die Hochwaldwirtschaft, ist überhaupt nur bei umfangreichen  
Komplexen mit Erfolg durchführbar. Eine rationelle Waldwirtschaft und ebenso  
die zweckmäßige Verrichtung der einzelnen Waldarbeiten erfordern Kenntnisse  
und Fertigkeiten, die den praktischen Landwirten und den ländlichen Arbeitern  
heutzutage in der Regel fehlen oder doch nur mangelhaft vorhanden sind.  
Für sie sind Personen nötig, die besonders für diesen Beruf vorgebildet oder  
darin eingeschult sind. Solches gilt für alle Stufen des Forstpersonals von  
den dirigierenden Oberförstern oder Forstmeistern bis zu den Unterförstern,  
Forstaufssehern und Waldarbeitern herab. Wer nur eine kleine Waldfläche hat,  
muß bei deren Bewirtschaftung in der Regel auf die Hilfe von wirklich Sach-  
verständigen verzichten und sich mit minderwertigen Kräften begnügen. Wollte  
er trotzdem geschulte Forstleute hierfür benutzen, so würden die Wirtschaftskosten  
ungebührlich hoch zu stehen kommen. Die Waldnutzung ist im Vergleich zur  
Landwirtschaft eine erste Art der Bodennutzung, die verhältnismäßig wenig  
Arbeit und Kapital in Anspruch nimmt, aber auch keine großen Aufwendungen  
an beiden bezahlt macht. In der preussischen Staatsforstverwaltung sind  
720 Oberförster und 3637 Revier- oder Unterförster angestellt. Das Staats-

forstareal beträgt 2783 620 ha<sup>1)</sup>. Für je 3866 ha ist daher nur ein Oberförster und für je 765 ha ein Unterförster erforderlich. Dieselbe Fläche, landwirtschaftlich benützt, würde das 5- bis 10-fache oder noch mehr an verwaltendem oder aufsichtsführendem Personal in Anspruch nehmen. Für den Bedarf an Handarbeitern stellt sich das Verhältnis zwischen Forst- und Landwirtschaft noch mehr zu Gunsten der ersteren. Eigene Gespannkräfte braucht die Forstverwaltung fast gar nicht. Aus allen diesen Ursachen ist der Forstbetrieb im Verhältnis zum landwirtschaftlichen Betrieb einfach. Er ist zudem wenig Veränderungen unterworfen, da die auf einer Waldfläche stehenden Hölzer dieselbe in der Regel 50 bis 100 oder mehr Jahre besetzen. Die großen Bedenken, welche der direkten Verwaltung des Staates bei den Domänen entgegenstehen, sind daher bezüglich des Staatsforstbesitzes nicht vorhanden.

Was zu Gunsten der Domänen angeführt wurde, daß sie eine sichere Einnahmequelle und eine wichtige Unterlage für den Staatskredit abgeben, gilt gleicherweise auch für die Staatsforsten; in den meisten deutschen Ländern haben sie sogar nach dieser Richtung hin eine noch viel größere Bedeutung. Der preussische Staatshaushalt-Etat für 1898/99 weist in der Forstverwaltung an Einnahmen 67 228 300 M., an dauernden sowie an einmaligen und außerordentlichen Ausgaben 40 444 320 M., also einen Ueberschuß (Reinertrag) von 26 783 980 M. nach<sup>2)</sup>. Betrachtet man letzteren als die Zinsen eines zu 3 Proz. angelegten Kapitals, so würde der Ertragswert der preussischen Staatsforsten auf  $33,33 \times 26\,783\,980 = 829\,810\,053$  M. sich stellen: eine Summe, die für den Kredit des preussischen Staates sehr erheblich ins Gewicht fällt. Auch der günstige Einfluß, den die staatliche Forstverwaltung durch ihr Beispiel und die bei ihr angestellten Personen, durch Matertheilung und sonstige Hilfeleistung, auf die Bewirtschaftung der Privat- und Gemeindewaldungen ausübt, darf nicht gering veranschlagt werden.

Nächst dem Staate sind die Großgrundbesitzer und die Gemeinden dazu berufen, das seiner Natur nach zum Waldbau bestimmte Land forstwirtschaftlich zu benutzen, und zwar weil sie, oder doch viele unter ihnen, über größere zusammenhängende derartige Flächen verfügen, was für die einzelnen bäuerlichen Besitzer nicht zutrifft. Beide bieten aber nicht die gleiche Garantie wie der Staat, daß die Forsten dauernd ihrer Bestimmung erhalten bleiben und zweckmäßig bewirtschaftet werden. Auf die Gemeinden kann allerdings der Staat einen gewissen Einfluß ausüben und es ist ganz in der Ordnung, daß er ein Aufsichtsrecht über die Gemeindewaldungen in Anspruch nimmt. Bei Privatwaldungen kann er ein solches nicht wohl geltend machen, außer wenn es sich um sog. Schutzwaldungen d. h. solche Waldungen handelt, die ausgesprochenenmaßen notwendig sind, um benachbarte oder unterhalb gelegene Flächen vor Ueberschwemmung oder Versandung zu bewahren. Bei nicht vom Staate beaufsichtigten Gemeindewäldern und bei Privatforsten liegt stets die Gefahr vor, daß sie, wenn die Besitzer Geld zu bedürfnis glauben, niedergeschlagen werden. Ein abgeholztes Terrain läßt sich aber nicht schnell und nicht ohne große Kosten wieder in Wald verwandeln. Die Mittel und Neigung zur Wiederaufforstung pflegen aber in dem gedachten Falle selten vorhanden zu sein. Um so wichtiger ist es, daß der Staat selbst über eine ausgedehnte Waldfläche als Eigentümer verfügt.

Nach der Bodenstatistik für das Deutsche Reich von 1893 betrug die als Waldland benutzte Fläche 13 956 827,3 ha oder 25,8 Proz. der Gesamtfläche des Deutschen Reiches. Davon kamen auf:

1) S. Anlagen zum Staatshaushalt-Etat für 1898/99, Bd. 1, Nr. 2, S. 4 und 18.  
2) a. a. D. Bd. 1, Nr. 2, S. 14.

|                         | in ha                      | in Proz. |
|-------------------------|----------------------------|----------|
| Kron- und Staatsforsten | 4 593 285,4                | 32,9     |
| Staatsanteilsforsten    | 47 560,2                   | 0,4      |
| Gemeindeforsten         | 2 180 584,1                | 15,6     |
| Privatforsten           | 6 625 466,0                | 47,5     |
| Genossenforsten         | 319 634,6                  | 2,3      |
| Stiftungsforsten        | 183 799,6                  | 1,3      |
| Zusammen                | 13 950 329,9 <sup>1)</sup> | 100,0    |

In runden Zahlen nahmen also die Privatforsten die Hälfte, die Staatsforsten ein Drittel, die Gemeindeforsten ein Sechstel der Waldfläche in Anspruch. Ein Vergleich der beiden Bodenstatistiken von 1893 und 1883 zeigt übrigens, daß in diesem 10-jährigen Zeitraum die Staatsforsten um 87 517,1 ha, die Gemeindeforsten um 70 671,0 ha zugenommen, dagegen die Privatforsten um 95 518,2 ha, die Genossenforsten um 25 122,4 ha abgenommen haben.

Schon an einer früheren Stelle (S. 63 ff.) wurde dargelegt, daß ursprünglich der ganze Grund und Boden im Gesamteigentum sich befand, daß auch noch zu Anfang des 19. Jahrhunderts die meisten Dörfer mehr oder weniger umfangreiche Flächen an Weiden oder Wald, zuweilen auch an Ackerland, besaßen, die im Eigentum der Gemeinde oder der nutzungsberechtigten Gemeindeglieder waren. In den zu der alten preussischen Monarchie gehörenden Provinzen, in denen das preussische Landrecht galt, sind wenigstens die Gemeindefleiden, später fast vollständig aufgeteilt worden; dasselbe ist in einzelnen anderen deutschen Ländern geschehen. Dagegen hat sich der Gemeindegroßbesitz im westlichen, besonders südwestlichen Deutschland noch in bedeutender Ausdehnung erhalten. In Württemberg nahm 1863 der Gemeindegroßbesitz zusammen 735 722 württembergische Morgen (0,315 ha) in Anspruch. Davon kamen auf Waldungen 563 837 Morgen, auf Wiesen 25 864 Morgen, auf Acker 58 285 Morgen, auf Gärten 5245 Morgen, auf sonstige Kulturarten (meist Weiden) 82 491 Morgen. Von den 1910 Gemeinden des Königreichs besaßen nur 213 oder 11,1 Proz. kein Grundeigentum, 1315 oder 68,9 Proz. besaßen Waldungen, 1629 oder 85,3 Proz. besaßen sonstiges Grundeigentum. In Baden gab es am 1. Januar 1876 noch 1250 Gemeinden mit Allmendnutzungen. Von sämtlichen Waldungen des Großherzogtums gehörten 47,1 Proz. oder 246 037 ha den Gemeinden. Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche waren 5,7 Proz. oder 125 967 ha Allmendbesitz. Hiervon kamen 61 954 ha auf Ackerland (4,1 Proz. der ganzen Ackerfläche), 29 157 ha auf Wiesen (6 Proz. der Wiesenfläche), 34 233 ha auf Weiden (19,9 Proz. der Weidenfläche) und 623 ha auf Nebland (1,1 Proz. des Neblandes). Noch verbreiteter ist der Allmendbesitz in den ehemaligen h o h e n z o l l e r n s c h e n F ü r s t e n t ü m e r n. In beiden zusammen nahmen die Gemeindefleiden fast  $\frac{3}{5}$  der sämtlichen Weiden ein. Von den 27 Gemeinden Hohenzollern-Neuchâtel ist bloß eine ohne Allmendbesitz; 47 Proz. des ganzen Grund und Bodens gehört den Gemeinden. Auch in H e s s e n = D a r m s t a d t und in E l s a ß = L o t h r i n g e n

1) Die Differenz zwischen dieser Summe und der vorher angegebenen über die gesamte Forstfläche erklärte sich daraus, daß aus einzelnen kleineren deutschen Ländern Angaben über die Besitzverhältnisse nicht vorliegen. S. Anbau-, Forst- und Erntestatistik für das Jahr 1893, S. IV, 187 und 190.

haben die Allmenden noch eine große Ausdehnung; genaue statistische Angaben fehlen freilich hierüber<sup>1)</sup>.

In den anderen deutschen Staaten ist der Allmendbesitz, wenigstens an landwirtschaftlich benutzten Grundstücken nur gering. Dagegen kommen Gemeindewaldungen fast überall in kleinerem oder größerem Umfange vor.

Zur weiteren Orientierung über die Verbreitung des Gemeindebesitzes im Deutschen Reiche und in dessen einzelnen Teilen mögen noch folgende Angaben hier Platz finden.

Die zu den landwirtschaftlichen Betrieben des Deutschen Reiches im Jahre 1895 gehörende Gesamtfläche betrug 43 278 487 ha<sup>2)</sup>. Davon kamen auf Gemeindefland 168 097 ha oder 0,39 Proz. Der Allmendbesitz machte nach absoluter Fläche aus:

|                                  |            |
|----------------------------------|------------|
| in der preussischen Rheinprovinz | 21 390 ha  |
| „ Hohenzollern                   | 3 347 „    |
| „ Württemberg                    | 23 011 „   |
| „ Baden                          | 31 357 „   |
| „ Hessen-Darmstadt               | 5 686 „    |
| „ Elsaß-Lothringen               | 25 062 „   |
| Zusammen                         | 109 853 ha |

Von dem zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörenden Gemeindefland fielen also auf die genannten 6 Staaten oder Bezirke 65,9 Proz.

Eine allgemeinere, wiewohl auch noch sehr ungleiche Verteilung weist der Gemeindeforstbesitz auf. Derselbe betrug im ganzen Deutschen Reiche 2 180 584,1 ha oder 15,6 Proz. der gesamten Forstfläche. Davon fielen auf die preussische Monarchie 1 025 524,7 ha oder 12,5 Proz. der preussischen Forsten. Mit Ausnahme der Provinzen Brandenburg und Schlesien, in welchen manche Städte über großen Waldbesitz verfügen, hatten aber nur in der Rheinprovinz, Hessen-Nassau und Hohenzollern die Gemeindeforsten eine erhebliche Ausdehnung. Dieselben nahmen ein<sup>3)</sup>:

|                    | absolut<br>ha | in Prozenten der Waldfläche<br>der betr. Landesteile |
|--------------------|---------------|--|
| in Hessen-Nassau   | 219 765,4     | 35,2   |
| „ der Rheinprovinz | 329 538,5     | 39,7   |
| „ Hohenzollern     | 20 004,4      | 52,1   |
| Zusammen           | 569 308,3     |  |

In allen übrigen Provinzen betrug der prozentische Anteil der Gemeindeforsten an der gesamten Waldfläche nur zwischen 2,0 und 9,9 Proz.

Durch verhältnismäßig großen Gemeindeforstbesitz zeichnen sich unter den außerpreussischen Ländern oder Landesteilen des Deutschen Reiches noch aus:

| Land<br>oder Landesteil         | Gemeindeforst    |   |
|---------------------------------|------------------|---|
|                                 | absolut in<br>ha | in Prozenten der<br>überhaupt vorhandenen<br>Waldfläche |
| bayr. Rheinpfalz                | 82 468,6         | 35,4  |
| „ Reg.-Bez. Unterfranken        | 114 368,8        | 36,5  |
| Königr. Württemberg             | 177 211,0        | 29,5  |
| Großherzogtum Baden             | 254 570,0        | 45,0  |
| „ Hessen                        | 87 308,0         | 36,3  |
| Oldenburg, Fürstent. Birkenfeld | 6 643,2          | 32,0  |
| Elsaß-Lothringen                | 198 493,6        | 44,8  |
| Zusammen                        | 921 083,2        |   |

1) Vergl. Artikel „Allmend“ von R. Bücher im Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 1 (1890), S. 187 ff. Ferner: Emil de Laveleye, Das Ureigentum herausg. von R. Bücher (1879), S. 152—230. Das Königreich Württemberg, Stuttgart 1863, S. 432.

2) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches, Berlin 1897, S. 71. Zu obiger Summe ist das, von landwirtschaftlichen Betrieben unabhängig bewirtschaftete Forstareal, welches den bei weitem größten Teil der gesamten Waldfläche ausmacht, nicht mit einbezogen.

3) Anbau-, Forst- und Erntestatistik für das Jahr 1893, Berlin 1894, S. IV, 202 und 203.



Rechnet man hierzu den Gemeindeforstbesitz von Hessen = Nassau, Rheinprovinz und Hohenzollern mit 569 308,3 ha, so ergibt sich, daß die aufgezählten Gebiete, welche zusammen nur den bei weitem kleineren Teil des Deutschen Reiches ausmachen, von dem ganzen deutschen Gemeindeforstareal 1 490 391,5 ha oder rund 68 Proz. in Anspruch nehmen. Es sind ungefähr die gleichen Gebiete, in denen auch die landwirtschaftlich benutzten Allmenden einen verhältnismäßig großen Umfang haben.

In der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts wurden, auch von sachverständigen und objektiv denkenden Männern, die Allmenden, namentlich die landwirtschaftlich benutzten, ungünstig beurteilt. Albrecht Thaer hat die Teilung der Gemeindefelder, welche, vom Walde abgesehen, den weit überwiegenden Teil des Gemeindefeldes ausmachten, eifrig befürwortet und befördert. Diese Anschauung ging aus der damals herrschenden individualistischen Theorie hervor, die das wirtschaftliche Wohl nicht nur der Einzelnen, sondern auch der Gesamtheit am meisten gesichert glaubte, wenn jeder frei und von anderen unabhängig über seine persönlichen Kräfte und über seine Produktionsmittel verfügen könne. Sie fand auch in den tatsächlichen Verhältnissen eine gewichtige Begründung. Die Gemeindefelder wurden sehr vernachlässigt und brachten bei weitem nicht das, was sie bei angemessener Pflege hätten bringen können; ein großer Teil davon eignete sich zudem besser zum Acker- und Wiesenbau. Thaer und seine Zeitgenossen hatten ferner eine übertriebene Vorliebe für die Sommerstallfütterung des Rindviehes und erachteten den Weidengang desselben in den meisten Fällen für überflüssig und unwirtschaftlich. Weiter übersah man die Wirkungen, welche eine Aufteilung der Gemeindefelder auf die bäuerlichen Besitzer und namentlich auf die erst in der Entstehung begriffene Klasse der ländlichen Arbeiter ausüben würde. Noch viel weniger zog man in Rechnung, daß Zeiten eintreten könnten, in denen der Gemeindefeldbesitz bedeutende Mittel erfordern würde. Für Wege, Schulen, Armenversorgung u. dergl. waren damals nur geringe Aufwendungen nötig und diese bestanden hauptsächlich in Naturalleistungen. Aus allen diesen Umständen erklärt es sich, weshalb man auf Erhaltung eines Gemeindefeldes wenig Gewicht legte und fast lediglich dessen Nachteile, aber nicht dessen Vorzüge ins Auge faßte. Es wird hieraus auch deutlich, weshalb man mit der Aufteilung der Gemeindefelder dort besonders radikal vorging, wo der Großgrundbesitz oder der große und geschlossene bäuerliche Besitz überwog und auf die Gesetzgebung und Verwaltung den entscheidenden Einfluß hatte. Für den Großbesitz und in zweiter Linie für den großbäuerlichen Besitz ist das Gemeindefeld entbehrlich oder doch von untergeordnetem Wert. Beide können vermöge des bedeutenden Umfangs der ihnen zur Verfügung stehenden Bodenfläche sich diejenigen Vorteile verschaffen, welche den kleineren Grundeigentümern nur zugänglich sind, wenn ausreichendes Gemeindefeld vorhanden ist.

Jetzt herrscht unter den Sachkennern ziemlich allgemeine Übereinstimmung darüber, daß es wünschenswert ist, daß ein Teil der Gemeindefelder dem Privatbesitz entzogen wird und Allmend bleibt. Nahezu nötig erscheint dies für das forstwirtschaftlich benutzte Areal. Eine rationelle und rentable Waldwirtschaft ist nur möglich bei größeren Flächen, die nach einem einheitlichen Plane behandelt werden und unter einheitlicher sachverständiger Aufsicht stehen. Wichtiger für den kleinen bäuerlichen Besitzer und die im Dorfe wohnenden Arbeiter und Handwerker ist das Vorhandensein von Gemeindefeldern. Diese bieten oft allein die Möglichkeit, Vieh zu halten und Dünger zu erzeugen, der wiederum für den Ackerbaubetrieb nicht entbehrt werden kann. Sommerstallfütterung ist für die kleinen Leute häufig entweder überhaupt undurchführbar oder übermäßig kostspielig; dasselbe, und zwar in noch höherem Grade, gilt von der Weide-

nutzung auf kleinen Flächen. Das erforderliche Winterfutter läßt sich viel leichter beschaffen.

Weniger wichtig ist der Allmendbesiß von Wiesen und noch weniger der von Ackerland. Indessen kann auch dieser von Nutzen sein, falls er nur einen kleinen Bruchteil des gesamten, zur Gemeindeflur gehörenden Wiesen- und Ackerlandes bildet, und falls seine Benutzung in zweckmäßiger Weise geregelt ist. Letzteres gilt übrigens von allem Gemeindebesiß.

Unter diesen Voraussetzungen gewährt die Existenz von Allmenden folgende Vorzüge.

Gemeindeweiden ermöglichen oder erleichtern und verbilligen den kleinen und mittleren Besißern, ebenso den auf dem Lande wohnenden Arbeitern und Handwerkern die Viehhaltung. Letztere gewährt ihnen außer der als Nahrungsmittel wichtigen Milch den für die Ackernutzung unentbehrlichen Dünger. In etwas abgeschwächtem Grade gilt das Gleiche von Gemeindegewässern.

Gemeindegewässern liefern den Dorfbewohnern ihren Bedarf an Brenn-, oft auch an Nutz- und Bauholz. Der über diesen Bedarf hinaus erzielte Ertrag kann durch Verkauf verwertet werden; der Erlös dient zur Deckung von Gemeindeausgaben oder kommt direkt den einzelnen Nutzungsberechtigten zu gute.

Etwa vorhandenes Gemeinde-Acker- oder Garten- oder Reb-Land wird einzelnen, dazu nach Ortsstatut oder nach hergebrachter Sitte berechtigten oder von der Gemeinde dazu bestimmten Personen auf längere Jahre oder auf Lebenszeit zur Nutzung überlassen. Geschieht dies gegen Zahlung eines Pachtzinses, so erzielt die Gemeindekasse daraus eine sichere Einnahme; geschieht es unentgeltlich, so wird die wirtschaftliche Lage der Nutzungsberechtigten gehoben und damit deren Leistungsfähigkeit für öffentliche Zwecke gesteigert.

Alle Allmenden haben die große Bedeutung, daß sie die finanziellen Verhältnisse der Gemeinde direkt oder indirekt verbessern. Sie bewirken eine Erniedrigung der andernfalls zu entrichtenden Abgaben oder erleichtern die Zahlung der aufgelegten öffentlichen Lasten. Sie verringern die Aufwendungen für Versorgung von Witwen oder anderen hilfsbedürftigen Personen und damit die sog. Armenlasten. Der bare Erlös aus der Verpachtung von Allmenden oder aus dem Verkauf von Allmendprodukten (Holz) reicht oft hin, um von Gemeindeabgaben ganz Abstand zu nehmen oder sie doch sehr niedrig zu halten; fließt er den Anteilberechtigten unmittelbar zu, so bildet er für sie eine wertvolle bare Einnahme. Von besonderer Wichtigkeit sind die Allmenden dadurch, daß sie die Möglichkeit darbieten, den kleinen Leuten Anteil an der Bodennutzung zu gewähren oder den vorhandenen bescheidenen Anteil zu vergrößern und hierdurch die wirtschaftlichen und socialen Unterschiede oder Gegensätze zwischen den Ortsbewohnern zu mildern. Auf diesen Punkt ist grade in der Gegenwart ein besonderes Gewicht zu legen<sup>1)</sup>.

Genannte Vorzüge sind mit den Allmenden aber nur verbunden, wenn sie gut bewirtschaftet und ihre Nutzung in einer den örtlichen Bedürfnissen entsprechenden Weise geregelt ist. Nach beiden Richtungen hin sind in den letzten Jahrzehnten erhebliche Fortschritte gemacht worden. Mag auch die Pflege der Gemeindegewässern und -Weiden an vielen Orten noch manches zu wünschen übrig lassen, so hat sich dieselbe doch sehr verbessert. Das Wachstum der Bevölkerung und damit des Wertes des Bodens und seiner Nutzungen, die zunehmende Einsicht bei den Gemeindegliedern, die allgemeinere Verbreitung

1) Hierüber wird in Abschnitt IX noch zu handeln sein.

einer rationellen Wirtschaftsweise haben bereits dazu geführt und werden weiter dazu führen, daß man den Allmenden eine stets gesteigerte Sorgfalt zuwendet.

Eine gewisse Aufsicht des Staates ist dabei allerdings unentbehrlich. Sie hat sich namentlich darauf zu erstrecken, daß die Allmenden nicht durch die gegenwärtige Generation derartig ausgebeutet werden, daß ihre Ertragsfähigkeit für die Zukunft geschwächt wird. Besonders für Gemeindewaldungen ist dies nötig. In den meisten deutschen Staaten hat sich die Regierung auch ein derartiges Aufsichtsrecht vorbehalten. Für die landwirtschaftlich benutzten Allmenden scheint die staatliche Aufsicht weniger nötig oder ganz entbehrlich.

Die Art, wie die Allmendnutzung verteilt ist und ausgeübt wird, gestaltet sich in den einzelnen Gemeinden sehr verschieden. Sie wird in der Regel entweder durch ältere Gewohnheitsrechte oder durch besondere statutarische Festsetzungen bestimmt. Je nach der Größe, Beschaffenheit und Kulturart der Allmenden sowie je nach den örtlichen, wirtschaftlichen und socialen Verhältnissen müssen diese ganz verschieden sich gestalten. Sofern nicht offenbare Mißbräuche vorliegen, die ein direktes Eingreifen nötig machen, soll der Staat sich darauf beschränken, gewisse allgemeine Bestimmungen über die Nutzung und Pflege der Allmenden zu erlassen, die Ausgestaltung und Anwendung derselben im einzelnen aber den Gemeinden selbst anheimstellen. Dabei wird es immer noch seine Aufgabe bleiben, den ihm zustehenden großen Einfluß nach der Richtung geltend zu machen, daß die Pflege der Allmenden und die Verteilung ihrer Nutzung in einer dem Gemeinwohle möglichst entsprechenden Weise erfolge.

Für diejenigen Länder oder Landesteile, in denen keine Allmenden oder doch nicht in genügender Art und Ausdehnung vorhanden sind, muß es Aufgabe des Staates sein, solche wieder neu zu begründen oder doch deren Neubegründung zu erleichtern. Vor allem gilt dies in Bezug auf die östlichen Provinzen der preussischen Monarchie. Die S. 64 angeführten Bestimmungen der Gemeinheitsteilungsordnung von 1821 und des Gesetzes vom 2. März 1850, welche die Errichtung von Gemeinheiten (Allmenden) unmöglich machen oder doch zwecklos erscheinen lassen, müßten aufgehoben werden. An ihre Stelle sollte ein Gesetz treten, welches die Begründung von Allmenden erleichtert und für deren Pflege und Nutzung gewisse allgemeine Grundsätze aufstellt. Neuerdings nimmt die preussische Regierung eine viel freundlichere Stellung zu den Allmenden ein, als in der 1. Hälfte des 19. Jahrhunderts. Es geht dies u. a. aus der Landgemeindeordnung für die sieben östlichen Provinzen der Monarchie vom 3. Juli 1891 hervor (§§ 6, 70, 72, 114)<sup>1)</sup>. Aber hierbei darf sie es nicht bewenden lassen, sondern muß noch den oben bezeichneten weiteren Schritt thun.

Der Gemeindegrundbesitz soll sich wesentlich auf Wald und Weide erstrecken. Bei diesen Kulturarten gewährt die gemeinschaftliche Bewirtschaftung und Nutzung mehr Vorteile als Nachteile oder ist sogar im Interesse der Sache geradezu geboten. Eine Allmend an Garten- und Ackerland hat nur einen bedingten Wert, kann sogar schädlich sein, wenn sie einen erheblichen Teil der insgesamt vorhandenen Garten- und Ackerfläche ausmacht. Aus den schon früher angeführten Gründen muß diese in der Hauptsache der privaten Nutzung und dem privaten Tauschverkehr überlassen bleiben. Eine wenig umfangreiche Acker-Allmend kann den Vorteil haben, daß sie die Versorgung von landlosen Gemeindegliedern mit kleinen Grundstücken ermöglicht, auf denen sie ihren

1) Vergl. hierüber: Th. Frhr. von der Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preussische Staat, Jena, G. Fischer, 1893, S. 268 ff.

Bedarf an Kartoffeln, Gemüse, vielleicht auch etwas Winterfutter für ihr Vieh, gewinnen können. Thatsächlich bildet auch die Acker- und Garten-Allmend dort, wo die Allmenden noch eine große Ausdehnung haben, in der Regel nur einen geringen Prozentsatz der letzteren überhaupt und ebenso des ganzen Acker- und Gartenlandes. Es geht dies aus den S. 77 mitgetheilten Zahlen hervor.

## VI. Die Arten und die Verteilung des Grundbesitzes.

Man kann 4 Hauptformen des landwirtschaftlichen Besitzes unterscheiden: Großgrundbesitz, großbäuerlicher Besitz, kleinbäuerlicher Besitz und Kleinstellen- oder Parzellenbesitz. Diese Ausdrücke beziehen sich allerdings nur auf den Umfang der zu einem Besitz gehörenden Fläche; die einzelnen Gruppen unterscheiden sich aber außerdem durch die Art der Bewirtschaftung und durch die abweichende wirtschaftliche und sociale Lage der Besitzinhaber<sup>1)</sup>.

Zum Großgrundbesitz rechnet man diejenigen Güter, welche so umfangreich sind, daß die Betriebsleitung die volle Kraft eines Mannes in Anspruch nimmt, der Dirigent also auf die persönliche Mitbeteiligung an der Ausführung der landwirtschaftlichen Arbeiten Verzicht leisten muß. In der Regel bedarf er sogar für die Betriebsleitung noch der Mithilfe eines oder mehrerer Beamten. Die Thätigkeit des Großbauern erstreckt sich allerdings auch zu einem wesentlichen Teil auf die Betriebsleitung, er verrichtet aber außerdem, soweit die Verhältnisse es erlauben und notwendig machen, selbst körperliche Arbeit. Auch zur Erfüllung der ersteren Aufgabe bedarf er keine Beamten. Sein Besitz ist so umfangreich, daß seine und seiner Familienglieder Kräfte nicht ausreichen, um alle nötigen Arbeiten zu bewältigen; hierzu muß er vielmehr noch Gesindepersonen und Tagelöhner halten. Der Kleinbauer pflegt, unter Zuhilfenahme seiner Familie, die in seiner Wirtschaft erforderlichen Geschäfte allein zu verrichten; nur ausnahmsweise benützt er hierfür noch fremde, von ihm gelohnte Personen. Sein Besitz ist aber so groß, daß er mit seiner Familie von dessen Ertrag leben kann. Der Kleinstellen- oder Parzellenbesitzer hat so wenig Land, daß dessen Ertrag für seine Lebensbedürfnisse nicht ausreicht, daß er vielmehr außerdem noch durch landwirtschaftliche Lohnarbeit oder durch eine sonstige gewerbliche Beschäftigung sich etwas hinzuverdienen muß.

Schon aus diesen Definitionen geht hervor, daß die Grenzen zwischen den genannten 4 Gruppen sich nicht ganz genau bestimmen lassen; thatsächlich giebt es viele Uebergangsstufen von der einen zu der benachbarten Gruppe. Aber, im großen und ganzen betrachtet, sind diese Gruppen nicht nur vorhanden, sondern sie unterscheiden sich auch so deutlich voneinander, daß man sie als die charakteristischen Typen für die einzelnen Klassen des gesamten Standes der Grundbesitzer ansehen kann.

1) Ueber die einzelnen Klassen der ländlichen Bevölkerung wird in Abschnitt IX noch besonders gehandelt werden; deren Verschiedenartigkeit in Bezug auf ihre persönlichen, sowohl wirtschaftlichen wie socialen, Verhältnisse kann daher hier unberücksichtigt bleiben.

Sowohl für den privatwirtschaftlichen Erfolg der einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmung wie für die Erfüllung der volkswirtschaftlichen Aufgabe des landwirtschaftlichen Gewerbes ist es wichtig oder geradezu notwendig, daß alle vier Besitzgruppen nebeneinander vorhanden sind. Jede bedarf der Unterstützung der übrigen; keine kann ohne dieselbe die höchstmöglichen Reinerträge erzielen; das staatliche wie sociale Leben des Volkes gerät auf eine verhängnisvolle, abschüssige Bahn, wenn die extremen Besitzformen, der Großgrundbesitz oder der Kleinbesitz, ein so starkes Uebergewicht haben, daß der mittlere Besitz in den Hintergrund gedrängt ist.

Dem Großgrundbesitz<sup>1)</sup> fällt die Aufgabe zu, bei der fortschreitenden Entwicklung des landwirtschaftlichen Betriebes die Führerrolle zu übernehmen. Hierzu ist er vermöge seiner größeren geistigen und materiellen Mittel ebenso befähigt wie verpflichtet. In der deutschen Landwirtschaft hat er diesen Beruf seit Anfang des 19. Jahrhunderts bis zur Gegenwart auch stets erfüllt. Er ist, absichtlich oder unabsichtlich, der Lehrmeister der Bauern gewesen. Zwischen den großen und den bäuerlichen Betrieben findet eine Art von Arbeitsteilung statt. Den ersteren fällt vorzugsweise der Getreidebau, die Erzeugung von Kartoffeln und Zuckerrüben behufs Herstellung von Spiritus und Zucker zu; ferner die Haltung guten Zuchtviehes und der Molkereibetrieb. Bäuerliche Wirtschaften sind von den genannten Produktionszweigen zwar nicht ausgeschlossen, aber ihr Schwerpunkt liegt mehr in der Kultur von verkäuflichen Wurzelgewächsen, Handelsfrüchten, Gemüse und Obst, weiter in der Aufzucht von Zug- und Nutztieren sowie in der Geflügelhaltung. Der Bauer bezieht von dem Großgrundbesitzer wertvolles Saatgut, junge Tiere zur weiteren Aufzucht; er benutz dessen männliche Zuchttiere zur Befruchtung seiner weiblichen Zuchttiere. Dafür liefert er dem Großgrundbesitzer junge Zugochsen, Milchkuhe, Magervieh zum Mästen, Arbeitspferde. Die bäuerliche Bevölkerung stellt ferner dem Großgrundbesitz einen erheblichen Teil der benötigten Gesindepersonen und Tagelöhner. Es läßt sich gar nicht entscheiden, welcher von beiden Teilen der vorzugsweise gebende oder welcher der vorzugsweise empfangende ist. Nur soviel steht fest, daß der Großgrundbesitzer Schaden leidet, wenn er keine Bauern in der Nachbarschaft hat, und die Bauern Schaden leiden, wenn ihnen die Großgrundbesitzer fehlen.

Ähnliche, wenn auch etwas anders geartete, Wechselbeziehungen finden zwischen dem großen und bäuerlichen Besitz einerseits, dem Kleinstellenbesitz andererseits statt. Letzterer ist wegen seiner großen Zahl ein wichtiger Konsument und Käufer für manche von dem ersteren erzeugten Produkte: Brotgetreide, Milch, Butter, Käse, Ferkel und Läuferf Schweine behufs weiterer Aufzucht und Mästung; auch wohl von Stroh, Heu, Gras oder sonstigen Futtermitteln. Besonders bedeutungsvoll ist aber der Umstand, daß die Kleinstellenbesitzer den Bauern und namentlich den Großgrundbesitzern einen erheblichen, in vielen Gegenden den weitaus größten Teil der für diese unentbehrlichen Arbeitskräfte liefern; umgekehrt wird vielen Kleinstellenbesitzern die Erwerbung eines auskömmlichen Lebensunterhaltes nur dadurch ermöglicht, daß sie, wenigstens im Sommer, Lohnverdienst auf großen oder bäuerlichen Gütern finden.

Auf die Reinerträge der landwirtschaftlichen Betriebe und auf die mehr oder minder vollkommene Art, in welcher die Landwirtschaft im ganzen ihre Aufgabe innerhalb der gesamten Volkswirtschaft erfüllt, hat kaum ein anderer

1) Für die an dieser Stelle behandelte Frage ist es ziemlich gleichgültig, ob der Grundbesitz in Eigenverwaltung steht oder verpachtet ist; das hier von dem Großgrundbesitz Gesagte gilt daher auch für die verpachteten großen Güter bezw. für die Großpächter.

Umstand einen so großen Einfluß wie die Verteilung des Grundbesitzes. Auch die gegenwärtige Lage der deutschen Landwirtschaft bietet dafür einen Beweis. Sie ist dort am ungünstigsten, wo infolge der übermäßigen Ausdehnung des Großbesitzes und der geringen Vertretung des bäuerlichen und Kleinbesitzes die Preise der landwirtschaftlichen Produkte besonders niedrig stehen und der Mangel an Arbeitskräften besonders stark sich fühlbar macht.

Die amtliche Statistik des Deutschen Reiches unterscheidet fünf Hauptgruppen des Grundbesitzes. Sie schiebt nämlich zwischen den großbäuerlichen und den kleinbäuerlichen noch den mittelbäuerlichen Besitz. Hiergegen ist auch nichts einzuwenden, insofern dadurch die besonders zahlreiche und wichtige Klasse der Bauern in drei statt in zwei Gruppen geteilt wird. Nach seinen charakteristischen Merkmalen steht der mittelbäuerliche Besitz zwischen dem groß- und dem kleinbäuerlichen und wird, je nach seinem Umfang, bald diesem, bald jenem ähnlicher sein.

Ob im einzelnen Fall ein Besitz zu der einen oder der anderen Gruppe zu rechnen sei, entscheidet sich nicht allein nach seinem Flächeninhalt, sondern auch nach der Beschaffenheit von Boden und Klima sowie nach den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen der betreffenden Gegend. Je günstiger die genannten Umstände sind, desto geringer braucht der Flächeninhalt eines Besitzes zu sein, um ihn in eine höhere Klasse einzureihen. Im Rheinthale zählt ein Besitz von 1—2 ha schon zu dem kleinbäuerlichen, während man ihn auf den Höhen der rheinischen Gebirge und ebenso im nordöstlichen Deutschland zu dem Kleinstellenbesitz rechnen muß. Dort ist ein Gut von 75—100 ha ein großes Gut, während hier dasselbe einen großbäuerlichen Betrieb darstellt. Es muß dies im Auge behalten werden, wenn man die Resultate der amtlichen Statistik richtig würdigen will. Diese kann bei der Unterscheidung der Besitzgruppen nur einen einheitlichen Maßstab wählen, der dann allerdings für einzelne Bezirke zu groß oder zu klein ist. Die deutsche Reichsstatistik bezeichnet als:

|                             |                  |        |                             |
|-----------------------------|------------------|--------|-----------------------------|
| 1) Parzellenbetriebe        | solche mit unter | 2      | ha Gesamtfläche             |
| 2) kleinbäuerliche Betriebe | " "              | 2—5    | " "                         |
| 3) mittelbäuerliche         | " "              | 5—20   | " "                         |
| 4) großbäuerliche           | " "              | 20—100 | " "                         |
| 5) Großbetriebe             | " "              | 100    | " und darüber Gesamtfläche. |

Im allgemeinen kann man diese Einteilung als zutreffend gelten lassen. Unter günstigen Verhältnissen gehören allerdings Betriebe von 1—2 ha schon zu den kleinbäuerlichen, unter sehr ungünstigen Verhältnissen Betriebe von 100—125 ha noch zu den großbäuerlichen.

Nach der Betriebsstatistik von 1895 fanden sich im Deutschen Reiche zusammen 5 556 900 landwirtschaftliche Betriebe. Nach diesen und der vorletzten Betriebsstatistik von 1882 kamen auf die Betriebe <sup>1)</sup> von:

<sup>1)</sup> Die Zahl der Betriebe deckt sich nicht mit der Zahl der Grundbesitzungen, da viele Betriebe nicht nur aus eigenem, sondern aus teils eigenem, teils gepachtetem Land oder aus nur gepachtetem Land bestehen. Für die vorliegende Betrachtung fällt dies aber nicht stark ins Gewicht, da im Deutschen Reich, wie S. 34 nachgewiesen wurde, 86,11 Proz. der landwirtschaftlich benutzten Fläche eigen bewirtschaftetes Land bilden.

| 1                  | Prozent aller Betriebe |        | Prozent der landwirtschaftlich benutzten Fläche <sup>1)</sup> |        | Prozent der Gesamtfläche <sup>1)</sup> |        |
|--------------------|------------------------|--------|---|--------|--|--------|
|                    | 1895                   | 1882   | 1895  | 1882   | 1895                                   | 1882   |
| unter 2 ha         | 58,22                  | 58,03  | 5,56  | 5,73   | 5,59                                   | 5,37   |
| 2— 5 "             | 18,29                  | 18,60  | 10,11   | 10,01  | 9,57                                   | 9,54   |
| 5— 20 "            | 17,97                  | 17,56  | 29,90   | 28,74  | 28,96                                  | 28,60  |
| 20—100 "           | 5,07                   | 5,34   | 30,35   | 31,09  | 30,39                                  | 30,90  |
| 100 ha und darüber | 0,45                   | 0,47   | 24,08   | 24,43  | 25,49                                  | 25,59  |
| zusammen           | 100,00                 | 100,00 | 100,00  | 100,00 | 100,00                                 | 100,00 |

Von der Gesamtzahl der Betriebe nehmen die Kleinstellen fast  $\frac{3}{5}$  in Anspruch; von der bewirtschafteten Fläche machen die mittel- und großbäuerlichen ungefähr genau  $\frac{3}{5}$  aus. Nach der Größe der einzelnen Besitzgruppen ergibt sich für 1895 nachstehende Reihenfolge. Es umfaßten in Prozenten:

|   | der landwirtschaftl. Fläche | der Gesamtfläche |
|---|-----------------------------|------------------|
| 1) die großbäuerlichen Betriebe von 20—100 ha | 30,35                       | 30,39            |
| 2) " mittelbäuerlich. 5—20 "                  | 29,90                       | 28,96            |
| 3) " Großbetriebe von 100 und "mehr ha "      | 24,08                       | 25,49            |
| 4) " kleinbäuerlichen Betriebe von 2—5 "      | 10,11                       | 9,57             |
| 5) " Parzellenbetriebe von unter 2 "          | 5,56                        | 5,59             |
| zusammen                                      | 100,00                      | 100,00           |

Es ist dies ein im allgemeinen günstiges Verhältnis. Der Großgrundbesitz verfügt über nahezu  $\frac{1}{4}$  der landwirtschaftlich benutzten Fläche, der bäuerliche in seinen 3 Abstufungen über 70,36 Proz. Für die Parzellenbetriebe bleiben zwar nur 5,56 Proz. der Fläche, sie repräsentieren aber nach ihrer Zahl 58,22 Proz. aller Betriebe. Man darf deshalb wohl behaupten, daß der Schwerpunkt der deutschen Landwirtschaft in den Bauernwirtschaften und in der bäuerlichen Bevölkerung liegt; dies um so mehr, als von den Parzellenbetrieben noch sehr viele eigentlich den kleinbäuerlichen zugeählt werden müssen.

In den einzelnen Teilen des Deutschen Reiches ist allerdings die Vertretung der einzelnen Besitzgruppen eine sehr abweichende. Im Nordosten ist der Großbesitz ungewöhnlich stark vertreten, im Westen und Südwesten dagegen die 3 Stufen des bäuerlichen Besitzes. Zum Beweise dieser für die Beurteilung der landwirtschaftlichen Zustände im Deutschen Reich so wichtigen Tatsache soll hier ein Vergleich zwischen Ostpreußen, Pommern und Mecklenburg-Schwerin einerseits, der preussischen Rheinprovinz, Württemberg und Baden andererseits angestellt werden. Unter je 100 der in den betreffenden Ländern oder Provinzen vorhandenen Betriebe kamen auf die Betriebe von<sup>2)</sup>:

1) In Kolonne 4 und 5 sind die Prozentzahlen nach der landwirtschaftlich benutzten Fläche berechnet, in Kol. 6 und 7 ist außerdem die zu landwirtschaftlichen Betrieben gehörende Forstfläche mitberücksichtigt worden.

2) Siehe Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches, Jahrg. 1897, Ergänzung zum 2. Heft, S. 73 und 75.

| Land oder Provinz         | unter 2 ha | 2—5 ha | 5—20 ha | 20—100 ha | 100 ha<br>und mehr |
|---------------------------|------------|--------|---------|-----------|--------------------|
| in Ostpreußen . . . . .   | 57,09      | 13,51  | 16,57   | 11,32     | 1,51               |
| „ Pommern . . . . .       | 61,92      | 12,16  | 17,31   | 7,67      | 1,54               |
| „ Mecklenburg-Schwerin    | 78,23      | 7,84   | 6,23    | 6,36      | 1,34               |
| in Rheinprovinz . . . . . | 68,94      | 16,42  | 13,00   | 1,58      | 0,06               |
| „ Württemberg . . . . .   | 51,14      | 27,46  | 18,81   | 2,54      | 0,05               |
| „ Baden . . . . .         | 54,17      | 29,03  | 15,51   | 1,24      | 0,05               |

Von je 100 ha landwirtschaftlich benutzter Fläche fielen auf die Betriebe von:

| Land oder Provinz         | unter 2 ha | 2—5 ha | 5—20 ha | 20—100 ha | 100 ha<br>und mehr |
|---------------------------|------------|--------|---------|-----------|--------------------|
| in Ostpreußen . . . . .   | 2,35       | 3,86   | 14,96   | 39,36     | 39,47              |
| „ Pommern . . . . .       | 2,97       | 3,44   | 15,64   | 22,82     | 55,13              |
| „ Mecklenburg-Schwerin    | 3,90       | 2,70   | 6,83    | 26,62     | 59,95              |
| in Rheinprovinz . . . . . | 12,34      | 19,92  | 43,24   | 20,99     | 3,51               |
| „ Württemberg . . . . .   | 9,66       | 23,32  | 45,05   | 19,83     | 2,14               |
| „ Baden . . . . .         | 13,23      | 29,37  | 41,78   | 12,56     | 3,06               |

Deutlicher tritt der große Unterschied zwischen dem Nordosten und dem Südwesten des Deutschen Reiches noch hervor, wenn man in beiden Gebiets-teilen die Reihenfolge der einzelnen Besitzgruppen nach der Größe der durch sie vertretenen landwirtschaftliche Fläche ins Auge faßt. Es nehmen von der landwirtschaftlichen Fläche ein in:

|                                   | Mecklenburg<br>Proz. | Pommern<br>Proz. | Ostpreußen<br>Proz. |
|-----------------------------------|----------------------|------------------|---------------------|
| 1) Großgrundbesitz . . . . .      | 59,95                | 55,13            | 39,47               |
| 2) Großbäuerl. Besitz . . . . .   | 26,62                | 22,82            | 39,36               |
| 3) Mittelbäuerl. Besitz . . . . . | 6,83                 | 15,64            | 14,96               |
| 4) Kleinbäuerl. Besitz . . . . .  | 2,70                 | 3,44             | 3,86                |
| 5) Parzellenbesitz . . . . .      | 3,90                 | 2,97             | 2,35                |
| zusammen                          | 100,00               | 100,00           | 100,00              |

Dagegen in:

|                                   | Rheinprovinz<br>Proz. | Württemberg<br>Proz. | Baden<br>Proz. |
|-----------------------------------|-----------------------|----------------------|----------------|
| 1) Mittelbäuerl. Besitz . . . . . | 43,24                 | 45,05                | 41,78          |
| 2) Kleinbäuerl. Besitz . . . . .  | 19,92                 | 23,32                | 29,37          |
| 3) Großbäuerl. Besitz . . . . .   | 20,99                 | 19,83                | 12,56          |
| 4) Parzellenbesitz . . . . .      | 12,34                 | 9,66                 | 13,23          |
| 5) Großgrundbesitz . . . . .      | 3,51                  | 2,14                 | 3,06           |
| zusammen                          | 100,00                | 100,00               | 100,00         |

In Mecklenburg und Pommern kommen der Fläche nach nahezu  $\frac{3}{5}$  auf den Großbesitz und nur 36,15 bzw. 41,90 Proz. auf alle 3 Gruppen des bäuerlichen Besitzes zusammen; in Ostpreußen steht es etwas günstiger. Dagegen repräsentieren in den genannten Gebieten des westlichen und südwestlichen Deutschlands die 3 bäuerlichen Gruppen zwischen 84 und 88 Proz. der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche, während der Großbesitz mit 2,14 bis 3,51 Proz. ganz in den Hintergrund tritt.

Auffallend könnte erscheinen, daß in den östlichen Gebietsteilen die prozentische Zahl der Parzellenbetriebe (unter 2 ha) fast noch größer ist, als in den westlichen, und der Unkundige könnte versucht sein, daraus den Schluß zu ziehen, daß dort der Kleinstellenbesitz eine starke Verbreitung hätte. Dies würde aber eine ganz unrichtige Folgerung sein. Die Parzellenbetriebe im nordöstlichen Deutschland stellen zum weit überwiegenden Teil die den Gutstagelöhnern von der Gutsherrschaft überwiesenen Deputatländereien dar, während sie im westlichen Deutschland ebenso überwiegend eigenes oder zu dem Eigen-



besitz hinzu gepachtetes Land bilden. Es geht dies schon aus folgender Zusammenstellung hervor. Es betrug:

| Land oder Provinz   | die Zahl aller Betriebe | darunter Betriebe mit ausschließlichem Deputatland |
|---------------------|-------------------------|--|
| in Ostpreußen . . . | 226 995                 | 67 921   |
| „ Pommern . . .     | 181 497                 | 47 122   |
| „ Mecklenburg . . . | 97 069                  | 21 438   |
| zusammen            | 505 561                 | 136 481  |
| in Rheinpreußen . . | 519 477                 | 1 027  |
| „ Württemberg . . . | 306 643                 | 323  |
| „ Baden . . .       | 236 159                 | 548  |
| zusammen            | 1 062 279               | 1 898  |

Während also in den 3 erstgenannten Gebieten die Betriebe mit ausschließlichem Deputatland fast genau 27 Proz. aller Betriebe ausmachten, betragen sie in den 3 letztgenannten nur 0,17 Proz.

Um das Bild über die Grundbesitzverteilung zu vervollständigen, mögen hier die Resultate der amtlichen Erhebungen darüber für die größeren Staaten oder Landesteile des Deutschen Reiches Platz finden. Nach den beiden letzten Betriebsstatistiken von 1895 und 1882 entfallen von 100 ha landwirtschaftlicher Fläche jedes Staates bezw. Landesteils auf die einzelnen Größenklassen<sup>1)</sup>:

| Staat oder Landesteil    | unter 2 ha |       | 2—5 ha |       | 5—20 ha |       | 20—100 ha |       | 100 ha und mehr |       |
|--------------------------|------------|-------|--------|-------|---------|-------|-----------|-------|-----------------|-------|
|                          | 1895       | 1882  | 1895   | 1882  | 1895    | 1882  | 1895      | 1882  | 1895            | 1882  |
| Prov. Ostpreußen . . .   | 2,35       | 2,10  | 3,86   | 3,51  | 14,96   | 13,98 | 39,36     | 41,81 | 39,47           | 38,60 |
| „ Westpreußen . . .      | 2,79       | 2,54  | 3,61   | 3,10  | 17,22   | 14,03 | 32,72     | 33,22 | 43,66           | 47,11 |
| „ Brandenburg . . .      | 4,10       | 3,97  | 5,35   | 4,92  | 20,73   | 19,42 | 34,58     | 35,37 | 35,24           | 36,32 |
| „ Pommern . . .          | 2,97       | 2,79  | 3,44   | 3,50  | 15,64   | 13,44 | 22,82     | 22,85 | 55,13           | 57,42 |
| „ Posen . . .            | 2,82       | 2,37  | 3,67   | 3,29  | 20,83   | 19,09 | 20,49     | 19,88 | 52,19           | 55,37 |
| „ Schlesien . . .        | 4,63       | 4,97  | 10,86  | 10,99 | 29,11   | 26,94 | 21,54     | 22,69 | 33,86           | 34,41 |
| „ Sachsen . . .          | 6,38       | 6,16  | 6,91   | 7,10  | 24,19   | 24,01 | 34,97     | 35,78 | 27,55           | 26,95 |
| „ Schleswig-Holstein     | 1,85       | 1,91  | 3,50   | 3,76  | 17,14   | 16,43 | 61,31     | 61,47 | 16,20           | 16,40 |
| „ Hannover . . .         | 6,61       | 7,26  | 11,83  | 11,02 | 32,01   | 30,27 | 42,41     | 44,53 | 7,14            | 6,92  |
| „ Westfalen . . .        | 9,80       | 10,38 | 13,64  | 13,49 | 34,67   | 34,26 | 36,59     | 37,10 | 5,30            | 4,77  |
| „ Hessen-Nassau . . .    | 10,65      | 10,97 | 20,84  | 20,70 | 43,15   | 42,77 | 18,02     | 18,87 | 7,34            | 6,69  |
| „ Rheinland . . .        | 12,34      | 12,79 | 19,92  | 20,73 | 43,24   | 43,15 | 20,99     | 20,66 | 3,51            | 2,67  |
| Bayern rechts des Rheins | 3,32       | 3,75  | 11,70  | 11,75 | 49,69   | 48,28 | 32,73     | 33,96 | 2,56            | 2,26  |
| „ links                  | 14,08      | 15,02 | 26,24  | 25,78 | 46,97   | 45,71 | 10,04     | 11,23 | 2,67            | 2,26  |
| Aggr. Sachsen . . .      | 5,75       | 6,11  | 9,57   | 9,70  | 40,18   | 39,56 | 30,43     | 30,53 | 14,07           | 14,10 |
| Württemberg . . .        | 9,66       | 10,91 | 23,32  | 22,91 | 45,05   | 43,61 | 19,83     | 20,57 | 2,14            | 2,00  |
| Baden . . .              | 13,23      | 13,70 | 29,37  | 28,72 | 41,78   | 42,27 | 12,56     | 13,51 | 3,06            | 1,80  |
| Hessen . . .             | 11,77      | 11,56 | 21,35  | 21,52 | 50,22   | 49,74 | 11,77     | 12,29 | 4,89            | 4,89  |
| Mecklenburg-Schwerin     | 3,90       | 4,00  | 2,70   | 2,36  | 6,83    | 6,41  | 26,62     | 27,34 | 59,95           | 59,89 |
| Sachsen-Weimar . . .     | 6,11       | 6,06  | 11,47  | 11,64 | 45,31   | 45,36 | 24,24     | 24,95 | 12,87           | 11,99 |
| Oldenburg . . .          | 4,94       | 5,40  | 13,11  | 13,19 | 29,43   | 28,27 | 49,36     | 49,74 | 3,16            | 3,40  |

Diese Zahlenreihen geben so deutlich, daß weitere Auseinandersetzungen unnötig erscheinen, der Thatsache Ausdruck, daß in den 6 östlichsten preussischen Provinzen, sowie in Mecklenburg der Großgrundbesitz stärker und der bäuerliche Besitz schwächer vertreten ist, als es mit Rücksicht auf die Interessen der Volkswirtschaft und auch der einzelnen landwirtschaftlichen Unternehmer gewünscht werden muß. In manchen Teilen des übrigen Deutschlands nimmt umgekehrt der Großgrundbesitz scheinbar eine zu geringe Fläche ein. Aber es

1) Siehe a. a. O. S. 75.

trifft dies doch nicht in dem Grade zu, als man aus den nackten Zahlen schließen könnte. Einmal muß man in den günstiger gelegenen Gegenden auch schon Güter von 75—100 ha zum großen und nicht zum großbäuerlichen Besitz rechnen. Fürs andere hat schon seit Jahrhunderten im westfälischen Deutschland der Grundbesitz des Adels aus Streubesitz bestanden, d. h. die einzelnen Adeligen hatten mehrere oder viele kleine Höfe an verschiedenen Stellen zerstreut. Dies ist auch jetzt noch der Fall. Die Betriebsstatistik giebt nur Aufschluß über die Zahl und Größe der einzelnen Betriebe, nicht über die Größe der den einzelnen Besitzern gehörenden Fläche. Im westfälischen Deutschland ist die Zahl der Großbetriebe allerdings verhältnismäßig gering; trotzdem giebt es dort noch eine stattliche Anzahl von Personen, deren jede einzelne über so viel Land verfügt, daß dasselbe in seiner Gesamtheit als ein Großbesitz anzusehen ist.

Als ein erfreuliches Zeichen der Entwicklung darf es betrachtet werden, daß während der zwischen den beiden letzten Betriebszählungen liegenden 13-jährigen Periode in den Gegenden mit vorherrschendem Großgrundbesitz dieser abgenommen, in Gegenden mit geringerem Großgrundbesitz dieser zugenommen hat, daß also eine gewisse Ausgleichung vorhandener extremer Verhältnisse sich anzubahnen scheint.

Von der landwirtschaftlich benutzten Fläche kamen auf den Großbesitz in Prozenten:

|               | 1895  | 1882  | 1895 im Vergleich zu 1882<br>mehr oder weniger |
|---------------|-------|-------|--|
| in Ostpreußen | 39,47 | 38,60 | 0,87 mehr                                      |
| „ Westpreußen | 43,66 | 47,11 | 3,45 weniger                                   |
| „ Brandenburg | 35,24 | 36,32 | 1,08 „   |
| „ Pommern     | 55,13 | 57,42 | 2,29 „   |
| „ Posen       | 52,19 | 55,37 | 3,18 „   |
| „ Schlesien   | 33,86 | 34,41 | 0,55 „   |

In sämtlichen 6 östlichen preussischen Provinzen, mit Ausnahme von Ostpreußen, hat demnach der Großbesitz abgenommen; man darf dies wohl hauptsächlich als eine Wirkung des preussischen Ansiedelungsgesetzes und der preussischen Rentengutgesetzes betrachten<sup>1)</sup>. In den zwei Provinzen, in denen beide Gesetze Gültigkeit haben, nämlich in Westpreußen und Posen, hat der stärkste Rückgang des Großbesitzes stattgefunden.

Umgekehrt war die Entwicklung in den Gegenden mit geringer Vertretung des Großbesitzes. Auf denselben fielen von der landwirtschaftlich benutzten Fläche in Prozenten:

|                    | 1895 | 1882 | 1895 im Vergleich<br>zu 1882 mehr oder weniger |
|--------------------|------|------|--|
| in Hannover        | 7,14 | 6,92 | 0,22 mehr                                      |
| „ Westfalen        | 5,90 | 4,77 | 0,53 „   |
| „ Hessen-Nassau    | 7,34 | 6,69 | 0,65 „   |
| „ Rheinland        | 3,51 | 2,67 | 0,84 „   |
| „ Württemberg      | 2,14 | 2,00 | 0,14 „   |
| „ Baden            | 3,06 | 1,80 | 1,26 „   |
| „ Hessen-Darmstadt | 4,89 | 4,89 | unverändert                                    |

Alle diese Staaten oder Provinzen, mit Ausnahme von Hessen-Darmstadt, wo keine Veränderung eingetreten ist, weisen eine Vermehrung des Großbesitzes auf.

1) Ueber die genannten Gesetze und deren Wirkungen wird an einer späteren Stelle dieses Abschnittes gehandelt werden.

Ganz naturgemäß ist es, wenn in Gegenden mit ungünstigem Klima oder auch ungünstigen Bodenverhältnissen die Besitzeinheiten durchschnittlich größer sind, als unter umgekehrten Verhältnissen. Dort bringt die nämliche Bodenfläche geringere Roh- und Reinerträge, als hier; zur Erreichung des gleichen privat- oder volkswirtschaftlichen Resultates ist also eine größere Bodenfläche nötig. Bei normalen Zuständen müssen daher im nordöstlichen Deutschland die Besitzeinheiten durchschnittlich größer sein, als im südwestlichen; sie müssen ferner in den hochgelegenen Teilen des mittleren und südlichen Deutschlands größer sein, als in den dort befindlichen Thälern. In der Nähe von Städten und überhaupt in Gegenden mit einer starken nicht Landwirtschaft treibenden Bevölkerung werden bei freiem Bodenverkehr die Besitzeinheiten kleiner sein, als im umgekehrten Falle. Denn dort ist es notwendig oder doch sehr vorteilhaft, durch intensiven Betrieb möglichst hohe Roherträge zu erzielen, die dann infolge der starken Nachfrage und des hohen Preises der landwirtschaftlichen Produkte zu entsprechend hohen Reinerträgen führen. Für kleine und mittlere Wirtschaften ist aber eine intensive Betriebsweise leichter und lohnender, als für große Wirtschaften. Aus allen diesen Gründen wird es erklärlich, weshalb die Besitzverteilung im Deutschen Reich eine verschiedene ist und sein muß; aber die so ungewöhnlich großen Unterschiede, wie sie zwischen dem Osten und dem Westen bestehen, werden dadurch nicht gerechtfertigt. Für diese liegt die Erklärung in der abweichenden geschichtlichen Entwicklung, welche von der ersten Besiedelung an die ostelbischen und die westelbischen Teile des Reiches genommen haben.

Die vorstehenden Darlegungen ergeben schon, daß es nicht möglich ist, bestimmte Zahlen über das wünschenswerteste Verhältnis der einzelnen Besitzgruppen aufzustellen. Dasselbe kann und muß vielmehr in verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten ein anderes sein. Trotzdem ist es möglich und für die Agrarpolitik nötig, zu gewissen allgemein gültigen Grundsätzen über eine zweckmäßige Verteilung des Bodenbesitzes und der Bodenbewirtschaftung zu gelangen. Wenn ich solche hier kurz zu geben versuche, so habe ich Kulturstaaten mit dichter Bevölkerung, speziell das jetzige Deutsche Reich, im Auge.

Der weitaus überwiegende Teil des landwirtschaftlich benutzten Bodens soll im Besitz und in der Bewirtschaftung der Bauern, des landwirtschaftlichen Mittelstandes, sich befinden. Es ist eine bekannte geschichtliche Thatsache, daß das wirtschaftliche und sociale Leben eines Volkes nur dann gesund ist, wenn zwischen den wenig und den viel Besitzenden eine zahlreiche Klasse von solchen steht, deren Glieder bei dem nötigen Fleiß einen genügenden und gesicherten Erwerb haben; die zwar nicht üppig, aber bei mäßigen Ansprüchen einigermaßen bequem leben können; die nicht reich sind, aber doch nicht mit Sorgen in die Zukunft zu blicken brauchen. Das gilt für die ländliche Bevölkerung ebenso wie für die städtische. Der Bauernstand hat vor dem weitaus größeren Teil des jetzigen städtischen Mittelstandes noch den großen wirtschaftlichen Vorzug, daß er in seinem Grund und Boden einen ungleich sichereren wirtschaftlichen Rückhalt besitzt, als die Stadtbürger in ihrem Handwerk, ihrer Industrie oder in ihren kaufmännischen Geschäften. Der Bauer geht weit mehr in dem landwirtschaftlichen Beruf auf wie die höher oder tiefer stehenden Klassen der ländlichen Bevölkerung. Er gehört demselben im wörtlichen Sinne mit Leib und Seele an; er arbeitet mit Körper und Geist Tag für Tag darin und wird kaum durch andere Interessen abgezogen; letztere beschränken sich wenigstens auf die eigene Familie und die Lokalgemeinde. Darin liegt zwar eine gewisse Einseitigkeit und Schwäche, aber auch die Stärke des Bauernstandes, die ihn zum Grundpfeiler der ländlichen

Bevölkerung und des landwirtschaftlichen Gewerbes macht. Der Großgrundbesitzer hat noch viele andere, mit der Landwirtschaft wenig oder gar nicht zusammenhängende Neigungen und Pflichten; die Erfüllung der letzteren ist für das Gemeinwohl ganz unentbehrlich, er kann und darf sich ihnen nicht entziehen. Für viele Großgrundbesitzer sind sie so geartet oder so umfangreich, daß sie sich um die Bewirtschaftung ihres Bodens gar nicht oder doch nur wenig kümmern können. Die Kleinstellenbesitzer, die einen Teil ihres Lebensunterhaltes durch Lohnverdienst erwerben müssen, und noch mehr die grundbesitzlosen landwirtschaftlichen Arbeiter werden zu sehr durch die Sorge um das tägliche Brot in Anspruch genommen und sind außerdem nach ihren materiellen wie geistigen Kräften so schwach ausgerüstet, daß sie nicht die Hauptrepräsentanten des landwirtschaftlichen Gewerbes und der ländlichen Bevölkerung darstellen können.

Ist der bäuerliche Besitz in seinen 3 Abstufungen vertreten, so kann er allenfalls für sich allein existieren, ohne daß dadurch erhebliche wirtschaftliche oder sociale Uebelstände zu Tage treten. Ich sage nicht, daß dies ein vollkommenes und deshalb wünschenswertes Verhältnis sei; aber es ist kein unhaltbares. Ein gänzlichcs Fehlen des Großbesitzes würde sich besonders dadurch empfindlich bemerkbar machen, daß bei den Bauern landwirtschaftliche Fortschritte sich langsam vollzögen und daß es an Männern mangelte, die geneigt und imstande sind, die Interessen der Landwirtschaft im öffentlichen Leben mit Nachdruck und Erfolg zu vertreten. Auch das gänzliche Fehlen von Kleinstellenbesitz würde sich, wenigstens für die Großbauern, durch einen gewissen Mangel an Arbeitskräften fühlbar machen. So viel darf man aber als ausgemacht betrachten, daß es ein Zeichen von gesunden Zuständen ist, wenn die landwirtschaftlich benutzte Fläche zum weit überwiegenden Teil in den Händen von bäuerlichen Besitzern sich befindet. So ist es auch in den meisten Teilen des Deutschen Reiches, wie die Tabelle auf S. 87 zeigt. Nach der Betriebsstatistik von 1895 fielen von der landwirtschaftlichen Fläche in Prozenten:

| Land oder Landesteil | auf den Parzellen und Großbesitz zusammen | auf den bäuerlichen Besitz |
|----------------------|---|----------------------------|
| Schleswig-Holstein   | 18,05                                     | 81,95                      |
| Hannover             | 13,75                                     | 86,25                      |
| Westfalen            | 15,10                                     | 84,90                      |
| Hessen-Nassau        | 17,99                                     | 82,01                      |
| Rheinprovinz         | 15,85                                     | 84,15                      |
| Bayern r. d. Rheins  | 5,88                                      | 94,12                      |
| l. " "               | 16,75                                     | 83,25                      |
| Kgr. Sachsen         | 19,82                                     | 80,18                      |
| Württemberg          | 12,80                                     | 87,20                      |
| Baden                | 16,29                                     | 83,71                      |
| Hessen               | 16,66                                     | 83,34                      |
| Sachsen-Weimar       | 18,98                                     | 81,02                      |
| Oldenburg            | 8,10                                      | 91,90                      |
| Elßaß-Lothringen     | 19,84                                     | 80,16                      |

Die hier aufgezählten Gebiete umschließen fast das ganze Deutsche Reich westlich der Elbe, auch noch einen allerdings kleinen Teil des ostelbischen Deutschlands. In allen nimmt der bäuerliche Besitz zwischen 80 und 90 Proz. der landwirtschaftlich benutzten Fläche ein, in Oldenburg und in Bayern rechts des Rheins sogar noch etwas mehr. Nun wird niemand behaupten können, daß die Besitzverhältnisse im westelbischen Deutschland ungesund seien. Im Gegenteil ist man zu der Annahme berechtigt, daß es den heutigen wirtschaftlichen Verhältnissen daselbst angemessen ist, wenn durchschnittlich 80—90 Proz. des landwirtschaftlichen Grundbesitzes in den Händen von Bauern sich befindet.

In den 6 östlichen Provinzen der preussischen Monarchie, sowie in den beiden Mecklenburg gehören in runden Summen 34—60 Proz. der landwirtschaftlich benutzten Fläche allein dem Großbesitz. Nun mag ja zugegeben werden, daß dort wegen des ungünstigen Klimas, auch wegen der geringeren Zahl von volkreichen Städten und der geringeren Entwicklung der Industrie der Großgrundbesitz stärker vertreten sein darf und muß, als im westfälischen Deutschland. Aber diese Unterschiede sind doch nicht so groß, daß sie ein derartiges Ueberwiegen des Großbesitzes bedingen oder erklären könnten. Die klimatischen und Bodenverhältnisse sind im nordöstlichen Deutschland durchschnittlich zwar ungünstiger, als in den tiefer gelegenen Distrikten des übrigen Deutschen Reiches, aber sicher mindestens ebenso günstig, wie in den Gebirgsgegenden, welche die größere Hälfte vom mittleren und südlichen Deutschland ausmachen. Was die geringere Zahl volkreicher Städte und die geringere Entwicklung der Industrie betrifft, so sind diese allerdings von Bedeutung für die Verteilung des Grundbesitzes. Man kann andererseits aber auch sagen, daß die vielen vorhandenen kleinen und mittleren Städte weit mehr Einwohner hätten und daß die Industrie in den meisten Teilen des ostelbischen Deutschlands sich schneller und kräftiger entwickelt haben würde, wenn mehr bäuerlicher Besitz und damit eine stärkere und kauffähigere ländliche Bevölkerung vorhanden gewesen wäre.

Die historische Entwicklung darf dabei nicht unberücksichtigt bleiben. Seit Jahrhunderten hat der Großgrundbesitz im ostelbischen Deutschland eine stärkere Ausdehnung gehabt, als im westfälischen; er wird und kann sie, ohne Schaden für die Gesamtheit, ja sogar zum Nutzen dieser, auch in Zukunft behalten. Aber man würde irren, wenn man annähme, die dermalige Ausdehnung des Großbesitzes sei das Resultat einer regelmäßigen und natürlichen, durch Jahrhunderte sich gleich gebliebenen Entwicklung. Der bäuerliche Besitz hatte viel mehr im ostelbischen Deutschland bis zur Mitte des 17. und selbst bis zum Beginn des 19. Jahrhunderts einen weit größeren Umfang, als in der Gegenwart. Nach dem 30-jährigen Krieg gingen die Rittergutsbesitzer in sehr umfassender Weise mit dem Einziehen der Bauerngüter, mit dem Bauernlegen, vor und betrieben dies, sofern die Staatsgewalt nicht hindernd in den Weg trat, das ganze 18. Jahrhundert hindurch. Mecklenburg und Schwedisch-Pommern haben dadurch den größten Teil der früher vorhanden gewesenen Bauern verloren. In den östlichen preussischen Provinzen, ebenso in Oesterreich, ging man ebenfalls mit dem Legen der Bauern vor; aber Friedrich der Große und Maria Theresia schritten dagegen mit dem Erfolg ein, daß in ihren Ländern immerhin noch ein ziemlich zahlreicher Bauernstand erhalten blieb. Dieser sog. Bauernschutz wurde in der preussischen Agrargesetzgebung von 1807—1821 fallen gelassen, da man ihn nicht mehr für notwendig hielt. Die Unterthänigkeit der Bauern wurde aufgehoben und ihnen das freie Eigentum an ihren Höfen verliehen. Die Ablösung der den Bauern obliegenden Dienste und Abgaben an die Gutsherrn wurde nach dem Edikt vom 14. Sept. 1811 so geordnet, daß dieselben ganz beseitigt wurden, wenn die Bauern bei erblichem Besitz  $\frac{1}{3}$ , bei nicht erblichem die Hälfte ihres Areal's an den Gutsherrn abtraten. Außerdem schloß die Deklaration vom 29. Mai 1816 diejenigen bäuerlichen Besitz, deren Areal so klein war, daß es als keine selbständige Ackeranbauung gelten konnte, von der Regulierung aus. Ihre Stellen wurden dann allmählich von den Rittergutsbesitzern eingezogen. Die Folge dieser Gesetzgebung war, daß das dem Großbetrieb unterliegende Areal bedeutend zunahm, das unter bäuerlicher Bewirtschaftung stehende sich ebenso verringerte. Gefördert wurde diese Besitzverschiebung noch dadurch, daß viele Bauern, die an das selbständige Wirt-

schaften nicht gewöhnt waren, in den durch die niedrigen Preise der landwirtschaftlichen Produkte so ungünstigen Jahren von 1820—1840 ihre Höfe an benachbarte Großgrundbesitzer verkauften. Alle diese Umstände haben vereint dazu beigetragen, daß in den östlichen Provinzen der preussischen Monarchie der Großgrundbesitz über ein weit ausgedehnteres, der bäuerliche Besitz über ein viel beschränkteres Areal gegenwärtig verfügt, als es in der Vergangenheit und noch bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts der Fall war. Hierin ist eine nicht unwesentliche Ursache für die Erscheinung zu erblicken, daß gerade im nordöstlichen Deutschland die kritische Lage, unter der die ganze deutsche Landwirtschaft zur Zeit leidet, sich besonders drückend fühlbar macht<sup>1)</sup>.

Eine den jeweiligen Verhältnissen und Bedürfnissen entsprechende Verteilung des Grundbesitzes ist eine der wichtigsten, vielleicht die wichtigste Vorbedingung für das wirtschaftliche und soziale Wohlbefinden der ganzen Nation und des Staates. Sie übt nicht nur auf die Landwirtschaft und die ländliche Bevölkerung, sondern auch auf alle anderen Erwerbszweige und Bevölkerungsgruppen einen sehr starken Einfluß aus. Seit Jahrtausenden zeigt die Geschichte der Völker, daß eine dem Allgemeinwohl widerstreitende Verteilung in dem Besitz oder der Benutzung des Bodens, wenn sie länger andauert, zu den schwersten innerpolitischen Kämpfen und selbst zu offenen Aufständen führt. Dem Staat erwächst daraus Recht und Pflicht, darüber zu wachen, daß eine solche nicht eintritt oder, wenn sie eingetreten ist oder auch nur einzutreten droht, auf gefeglichem Wege Abhilfe zu schaffen.

Der Aufgabe, selbst die Besitzverteilung in die Hand zu nehmen, ist freilich der Staat nicht gewachsen. Schon bei Besprechung des Vorschlages der Landreformer, der Staat solle allen Grund und Boden an sich nehmen und in geeigneten Stücken verpachten, ist nachgewiesen worden (S. 66), daß dies ein unausführbares oder doch sehr verderbliches socialistisches Experiment sein würde. Aus ähnlichen wie den dort angegebenen Gründen ist es auch, unter Beibehaltung des Privateigentumsrechtes, für den Staat nicht möglich, zu bestimmen, wie große und damit wie viele landwirtschaftliche Betriebe in jeder Gemeinde oder in jedem Bezirk sein sollen. Zahl und Größe der einzelnen Betriebe müssen andere werden, sobald die Bevölkerungs-, Verkehrs- und Erwerbsverhältnisse eine erhebliche Veränderung erfahren. Die alsdann notwendigen Verschiebungen vollziehen sich viel sachgemäßer und leichter, wenn man sie dem Ermessen der beteiligten Privatpersonen überläßt, als wenn der Staat sie in die Hand nimmt. Bei rapide wachsenden Städten könnte es zuweilen wohl zweckmäßig sein, wenn der Staat oder besser die Stadtgemeinde das umliegende, zur Zeit noch unbebaute Terrain in ihr Eigentum brächte und dann später allmählich in angemessenen Parzellen als Baupläze veräußerte. Es würde dies der unsinnigen Bauspekulation, wie sie in Berlin und anderen Städten wohl geübt worden ist, etwas Einhalt thun, auch noch andere Vorteile für die Stadtbewohner mit sich bringen. Für landwirtschaftlich benutzte Flächen liegt ein derartiges Bedürfnis aber nicht vor. Als Regel muß hier gelten, daß man dem Verkehr mit Grund und Boden freien Spielraum läßt.

Hiermit ist aber keineswegs gesagt, daß der Staat überall und immer jeder Einwirkung auf die Grundbesitzverteilung sich entschlagen soll. Auch wenn er dies wollte, könnte er es nicht, da er das Erbrecht regeln muß und

1) Hierüber wird noch in den Abschnitten VIII und IX eingehender zu handeln sein.

durch die Art, wie solches geschieht, auf die Verteilung des Grundbesitzes ein erheblicher Einfluß ausgeübt wird. Auch die unumgänglich notwendigen gesetzlichen Bestimmungen und Verwaltungsrechtsvorschriften bezüglich Regelung des Immobiliarkredit- und des Hypothekenwesens sowie bezüglich der Fideikomisse sind nicht ohne Einwirkung hierauf. Was der Staat im einzelnen auf diesem Gebiet zu thun hat, läßt sich nicht in bestimmten Sätzen zusammenfassen, die für alle Zeit und für jeden Ort zum Maßstab dienen können. Die Art und Richtung seiner Thätigkeit muß von den augenblicklich vorhandenen oder in nächster Zukunft zu erwartenden Verhältnissen abhängig gemacht werden. Hier soll daher auch nur von der Stellung gehandelt werden, die zur Zeit von den deutschen Staaten in der Frage der Grundbesitzverteilung einzunehmen ist <sup>1)</sup>.

Im allgemeinen zeigt sich die Verteilung des Grundbesitzes im Deutschen Reich als eine gesunde, wie aus den oben (S. 85 ff.) angeführten Zahlen hervorgeht. Zu den 3 Gruppen der bäuerlichen Betriebe gehören über 70 Proz. der landwirtschaftlichen Fläche, und diese bilden zum weit überwiegenden Teil nicht gepachtetes, sondern eigentümlich besessenes und von den Besitzern selbst bewirtschaftetes Land. Es liegen auch keine Anzeichen dafür vor, daß durch die seit zwei Jahrzehnten bestehende wenig günstige Lage der Landwirtschaft herein eine Verschlechterung eingetreten ist oder in Zukunft einzutreten droht. Im Gegenteil läßt sich für die zwischen den beiden Betriebszählungen von 1882 und 1895 liegende 13-jährige Periode eine Verbesserung nachweisen. 1882 betrug die Zahl der Betriebe im Deutschen Reich 5276344, im Jahr 1895 dagegen 5556900. Es hat also eine Zunahme von 280556 stattgefunden, was mit Rücksicht auf die gestiegene Bevölkerung nur als ein erfreuliches Zeichen zu betrachten ist. Von 100 ha landwirtschaftlicher Fläche nahmen ein in Prozenten:

|                          |        |        |
|--------------------------|--------|--------|
|                          | 1882   | 1895   |
| die Parzellenbetriebe    | 5,73   | 5,56   |
| die Großbetriebe         | 24,43  | 24,08  |
| die bäuerlichen Betriebe | 69,84  | 70,36  |
| Zusammen                 | 100,00 | 100,00 |

Es geht hieraus hervor, daß der bäuerliche Besitz noch etwas zugenommen hat und zwar vorzugsweise auf Kosten des Großbesitzes; auch dies ist insofern ein günstiges Zeichen, als grade in den Gegenden, in denen der Großbesitz ungewöhnlich stark vertreten ist, seine Abnahme stattgefunden hat. Die im Parzellenbetrieb befindliche Fläche hat von 1882—1895 allerdings etwas abgenommen und zwar um 18068 ha. Dafür ist aber die Zahl der Parzellenbetriebe um 173338 ha gewachsen, so daß erheblich über die Hälfte der Zunahme in den Betrieben überhaupt auf die Parzellenbetriebe fällt. Es nahmen also 1895 an der landwirtschaftlichen Bodennutzung 173338 selbständige erwerbsthätige Personen mehr teil, als es 1882 der Fall war. Die vorhandene Bodenbesitzverteilung im Deutschen Reich und deren Entwicklung in jüngster Zeit bietet im großen und ganzen keinen Anhalt für eine pessimistische Auffassung oder gar eine Veranlassung, mit gesetzgeberischen Maßregeln in den bisherigen Gang der Dinge einzugreifen.

Dringend wünschenswert ist allerdings, daß in den 6 östlichen Provinzen Preußens der bäuerliche Besitz und die Zahl der Bauern, auch der Parzellenbesitzer, vermehrt und dementsprechend der Großgrundbesitz vermindert wird. Von dieser Ueberzeugung hat sich auch die preußische Regierung leiten lassen, als sie das für die Provinzen Posen und Westpreußen günstige Ansiedelungs-

1) Die Stellung des Staates zum Erbrecht und zu den Fideikomissen lasse ich zunächst unberührt, da dieselbe im folgenden Abschnitt besonders zur Besprechung gelangen wird.

gesetz vom 26. April 1886 und die beiden, auf die ganze Monarchie sich erstreckenden Rentengutsgesetze vom 27. Juni 1890 und vom 7. Juni 1891 erließ. Diese 3 Gesetze haben den ausgesprochenen Zweck einer Vermehrung der bäuerlichen Stellen, das erstgenannte außerdem den Zweck der Beförderung des Deutschtums. Zieht man die bis jetzt kurze Zeit ihrer Wirksamkeit in Rechnung, so muß man zugestehen, daß sie schon viel geleistet haben. Die Ansiedelungskommission hat von 1886 bis Ende 1898 angekauft 184 große Güter und 51 Bauernwirtschaften, zusammen 235 Güter mit einem Gesamtflächeninhalt von 112467 ha<sup>1)</sup>. Daraus waren bis Ende 1897 gemacht worden: 3919 Stellen, von denen 3794 eine Größe bis zu 50 ha besaßen, 104 Stellen mit 50—120 ha, 21 Stellen mit über 120 ha. Diese Stellen besaßen einen Flächeninhalt von 67 742,6 ha; bei etwa 45 000 ha war also die Gründung von Bauernstellen noch nicht vollendet<sup>2)</sup>. Nach Analogie der bisherigen Verteilung werden dieselben noch etwa 2700 Bauernstellen abgeben.

Die Generalkommissionen hatten auf Grund des Gesetzes vom 7. Juli 1891 bis zu Ende 1896 im ganzen 709 große Güter mit einem Flächeninhalt von 168798 ha aufgeteilt und daraus 6188 Rentengüter von 2<sup>1</sup>/<sub>2</sub> ha bis 25 ha und darüber gemacht. Zu den Rentengütern wurden 67 293 ha verwendet. Von den 6188 neu gebildeten Rentengütern gehören zu den 6 östlichen preussischen Provinzen mindestens 5000 mit einem Flächeninhalt von etwa 50 000 ha<sup>3)</sup>. Man sieht hieraus, daß die Rentenguttbildung fast ausschließlich in den Teilen der preussischen Monarchie stattgefunden hat, wo der Großgrundbesitz besonders stark vertreten ist.

Rechnet man die Resultate der Ansiedelungskommission und der Generalkommissionen zusammen, so ergibt sich, daß in den 6 östlichen Provinzen von 1886—1897 etwa 12 000 neue landwirtschaftliche Betriebe entstanden sind, die zum weit überwiegenden Teil zu den bäuerlichen gehören und 180 000 ha Fläche umfassen. Für die Verteilung des Grundbesitzes ist dies nicht ohne Einfluß gewesen. Es ergibt sich dies namentlich aus den betr. Zahlen für Westpreußen und Posen, wo beide Gesetze in Wirksamkeit gewesen sind. Schon S. 88 wurde nachgewiesen, daß der Prozentsatz der vom Großbesitz innegehabten Fläche von 1882—1895 gesunken ist, in Westpreußen von 47,11 Proz. auf 43,66 Proz. und in Posen von 55,37 Proz. auf 52,19 Proz. Andererseits ist in der gleichen Periode der bäuerliche Besitz (2—100 ha) in Westpreußen von 50,33 Proz. der landwirtschaftlichen Fläche auf 53,55 Proz. und in Posen von 42,26 Proz. auf 44,99 Proz. gestiegen. Es ist deshalb ganz ungerechtfertigt und zeugt von Mangel an Sachkenntnis oder an Urteil, wenn die Wirkung der preussischen Gesetze von 1886 und 1891 auf die Verteilung des Grundbesitzes als unbedeutend dargestellt wird. Eine plötzliche starke Veränderung der Besitzverhältnisse kann überhaupt nicht gewünscht werden. Auf dem jetzt beschrittenen Wege vollzieht sie sich für den zu erreichenden Zweck schnell genug und ohne den stetigen Gang der Entwicklung zu unterbrechen.

Der Ansiedelungskommission ist durch das Gesetz von 1886 ein Fonds von 100 Mill. M. zur Verfügung gestellt. Derselbe dient zum Ankauf von Gütern und zur Deckung der Verwaltungskosten. Die angesiedelten Besitzer zahlen den vereinbarten Kaufpreis, teils in bar, teils und vorzugsweise in einer

1) S. Denkschrift über die Ausführung des Gesetzes vom 26. April 1886, betr. die Beförderung deutscher Ansiedelungen in den Provinzen Westpreußen und Posen für das Jahr 1898, S. 37.

2) a. a. O. S. 94.

3) Zeitschrift für die Landeskultur-Gesetzgebung der Preussischen Staaten, Bd. 33, 1898, S. 162 ff., besonders S. 166.



jährlichen Rente, in welcher gleichzeitig ein Amortisationsbetrag enthalten ist. Bis zum 31. März 1897 betragen <sup>1)</sup> die Ausgaben der Ansiedelungskommission 88599 317,02 M., die Einnahmen 14513 033,21 M., mithin die wirkliche Ausgabe 74 086 261,81 M. Von dem 100-Millionenfonds waren also fast  $\frac{3}{4}$  aufgebraucht. Um die erfolgreiche Thätigkeit der Ansiedelungskommission nicht ins Stocken geraten zu lassen, sind durch ein Gesetz vom Jahre 1898 weitere 100 Mill. für den gleichen Zweck bewilligt worden.

Die Rentengutsbildung nach dem Gesetz von 1891 vollzieht sich in anderer Weise. Großgrundbesitzer, die ihr Gut in Teilstücken verkaufen wollen, verabreden mit Kaufliebhabern die Verkaufsbedingungen. Werden dieselben von der zuständigen Generalkommission für annehmbar erklärt, so führt diese das ganze weitere Verfahren der Teilung, Abgrenzung, Hypothekenüberschreibung u. dgl. durch. Sie zahlt ferner dem Rentengutsverkäufer auf dessen Wunsch  $\frac{3}{4}$  des taxierten Wertes in Rentenbriefen aus und legt dafür den Käufern eine jährlich zu zahlende Rente, die auch hier zugleich einen Amortisationsbetrag enthält, auf.

Bei den Ansiedelungs-, wie bei den Rentengütern beruht also die Verwandlung der Großgüter in Bauernstellen auf reiner Freiwilligkeit der alten wie der neuen Besitzer. Jene erhalten den Kaufpreis ganz oder größtenteils bar und können ihn zu neuen Unternehmungen benutzen. Die Rentengutskäufer brauchen bloß einen geringen Teil des Kaufpreises bar zu erlegen und für den Rest an Zinsen und Amortisation zusammen nicht mehr zu zahlen, als sie einem Privatgläubiger allein an Zinsen geben müßten.

Indessen reicht die Rentenguts-gesetzgebung nicht aus, um überall dort, wo der bäuerliche oder der Kleinstellenbesitz zu spärlich vertreten ist, einen solchen neu zu schaffen. Denn sie kann nur dort in Wirksamkeit treten, wo Großgrundbesitzer mit einer Reihe von Kaufliebhabern über die Teilung ihrer Güter in eine Anzahl kleinerer Stellen und deren Verkauf bereits einig geworden sind. Die Generalkommission wirkt dabei wesentlich nur als vermittelnde Instanz. Sie kann allerdings ihre Hilfe ablehnen, wenn ihr etwa die ausbedungenen Kaufpreise zu hoch erscheinen oder kann ihre Mitwirkung an die Bedingung einer Preisherabsetzung knüpfen. Hiervon macht sie auch oft Gebrauch. Aber ihr sind die Hände doch viel mehr gebunden wie der Ansiedelungskommission. Letztere kauft große Güter dort, wo sie die Neugründung von Landgemeinden für zweckmäßig hält, zahlt dafür den ihr angemessenen scheinenden Preis und bedingt sich dann von den neuen Ansiedlern einen Preis bezw. eine Rente aus, bei welcher dieselben voraussichtlich gut bestehen können. Ihr Zweck ist nicht, die angelegten Kapitalien hoch zu verzinsen, sondern deutsche Bauern in polnischen Distrikten anzusiedeln. Dies ist wichtig genug, um den Staat zur Darbringung von Geldopfern zu veranlassen. Nach der Denkschrift der Ansiedelungskommission für das Jahr 1898 hatten sich die für die vollständig fertiggestellten Ansiedelungen verausgabten Gelder mit durchschnittlich 2,56 Proz. verzinst <sup>2)</sup>. Mit diesem Zinssatz kann sich ein Großgrundbesitzer, der sein Gut in Rentengüter zerlegt, nicht begnügen und begnügt sich thatsächlich nicht damit. Die Käufer von Rentengütern müssen einen höheren Preis zahlen und werden unter ungünstigeren Bedingungen angesiedelt, als diejenigen von Ansiedelungsgütern. Wenngleich die Behauptung der grundsätzlichen Gegner der Rentenguts-gesetzgebung, daß die Mehrzahl der neuen Ansiedler wegen der zu hohen Erwerbspreise wirtschaftlich auf die Dauer nicht bestehen könnten, unbegründet ist, so läßt sich doch nicht leugnen, daß es im Interesse der Sache wünschenswert wäre, wenn dieselben von vorne

1) S. S. 190 der citierten Denkschrift.

2) S. die angeführte Denkschrift S. 17.

herein in eine etwas günstigere Lage gebracht würden. Es handelt sich dabei um eine Maßregel, die für den ganzen Staat eine große Bedeutung hat und für die er deshalb auch wohl Opfer bringen kann. Man muß es daher als wünschenswert oder gar geboten bezeichnen, daß der preußische Staat auch in den anderen Provinzen, in denen der Großgrundbesitz zu ausgedehnt ist, ebenso wie er es in Posen und Westpreußen gethan hat, einen Fonds zur Verfügung stellt, mit Hilfe dessen große Güter behufs Zerlegung in bäuerliche Stellen erworben werden. Man würde damit den zweifachen Erfolg erzielen, einmal, daß die Gründung neuer Landgemeinden gerade dort erfolgte, wo sie besonders nötig sind, und fürs andere, daß die Ansiedler mit nicht zu hohen Renten belastet würden. Der Staat kann sich mit einem Zinssatz von  $2\frac{1}{2}$  Proz. begnügen; was er an Zinsen zur Zeit einbüßt, gewinnt er mit der Zeit reichlich durch die Verbesserung, welche die gesaunten wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse der davon betroffenen Gegenden erfahren. Wenn der Staat für die 4 Provinzen Ostpreußen, Pommern, Brandenburg und Schlessien je 50 Mill. M. zu besagtem Zweck zur Verfügung stellte, so würde damit schon viel gewonnen sein.

Auch noch nach einer anderen Richtung hin bedarf die Rentengutzgesetzgebung einer Ergänzung. Wenngleich nicht ihrem Wortlaute nach, so doch nach der Interpretation, die sie bei den parlamentarischen Verhandlungen von autoritativer Seite erhalten hat, soll sie lediglich dazu dienen, neue bäuerliche Stellen d. h. solche zu errichten, von deren Ertrag der Besitzer leben kann. Dabei wird allerdings auf die für eine Landgemeinde unentbehrliche Ansiedelung von Handwerkern Bedacht genommen. Außer dem Bereich der Rentengutzgesetzgebung liegt aber die Ansiedelung von grundbesitzenden ländlichen Arbeitern oder, mit anderen Worten, der Errichtung von Arbeiterrentengütern. Der Zweck dieser ist zwar auch die Herbeiführung einer angemesseneren Verteilung des Grundbesitzes. Wichtiger aber ist der andere Zweck, nämlich die Zahl der landwirtschaftlichen Arbeitskräfte zu vermehren und den Hauptgrund, weshalb so viele der vorhandenen Arbeiter aus- oder abwandern, zu beseitigen. Wie zur Erreichung dieses Zieles die Rentengutzgesetzgebung zu ergänzen ist, wird in Abschnitt IX dargelegt werden.

### Die Feldregulierung.

Im bisherigen wurde von derjenigen Verteilung des Grundbesitzes gehandelt, welche sich auf die verschiedenen Größenklassen bezieht. Für die einzelnen Besitzer jeder Gemeinde ist es aber außerdem wichtig, in welcher Weise die ihnen gehörigen Grundstücke innerhalb der Gemeindeflur verteilt sind und welche Lage sie haben. Eine zweckmäßige Einrichtung des Betriebes und die Erzielung eines den sonstigen Verhältnissen entsprechenden Reinertrages werden dadurch bedingt, daß die zu einem Betrieb gehörenden Grundstücke nicht zu zahlreich und nicht zu klein sind, daß sie eine einigermaßen regelmäßige Form besitzen, daß sie an einen Zufuhrweg grenzen, daß eine zweckmäßige Regulierung der Wasserverhältnisse stattgefunden hat.

Die frühere Entwicklung der agrarischen Zustände hatte es mit sich gebracht, daß man bis zu Anfang des 19. Jahrhunderts diesen Forderungen an eine rationelle Art der Bodennutzung wenig Rechnung tragen zu müssen glaubte. Jede Gegend hatte ihr bestimmtes Feldsystem; gemäß dieses war die Dorfmarkung in 3 oder mehr Fluren geteilt, in deren jeder die einzelnen überhaupt vorhandenen Besitzer über eins oder mehrere Grundstücke verfügten. Alle in einer Flur liegenden Grundstücke wurden von ihren Nutznießern in

der gleichen Weise und zu derselben Zeit bearbeitet, bestellt und abgeerntet<sup>1)</sup>. Bei stattfindenden Grundstücksteilungen erschien es daher unnötig, dieselben derartig vorzunehmen, daß jedes Teilgrundstück einen besonderen Zufuhrweg erhielt. Auf eine regelmäßige Form der neu gebildeten Grundstücke nahm man zwar einige Rücksicht, aber doch nicht in dem Maße, als es im Hinblick auf möglichste Arbeitersparnis notwendig gewesen wäre. Man verwendete überhaupt wenig Arbeit auf den Boden, und die Arbeitskräfte waren verhältnismäßig wohlfeil. Der Ent- und Bewässerung, auch wo sie eigentlich nötig und den natürlichen Verhältnissen nach ausführbar war, wurde ebenfalls wenig Aufmerksamkeit geschenkt. Infolge dieser Umstände entwickelten sich Zustände, die fast jeden gründlichen Fortschritt in dem Ackerbaubetrieb unmöglich machten. Besonders empfindlich zeigte sich dies in den Gegenden, wo das Dorfsystem herrschte, also keine geschlossenen Höfe vorhanden waren. Den einzelnen Grundstücksbesitzern fehlte die Möglichkeit, jederzeit auf ihre Aecker zu gelangen, sie also auch in der ihnen gut scheinenden Art und Zeit zu bestellen; sie waren durch den Flurzwang an die örtlich hergebrachte, meist sehr unrationelle Art der Bewirtschaftung gebunden. Wandel konnte nur geschafft werden durch Feldregulierung oder Flurberreinigung d. h. durch eine vollständige Umgestaltung und Neuverteilung der Dorfmarkung und zwar nach der Richtung hin, daß jeder Besitzer seine Grundstücke möglichst im Zusammenhang, sowie daß jedes der neuen Grundstücke einen Zufuhrweg erhielt; daß ferner die Regulierung des Wege- und Grabennezes in einer den Bedürfnissen einer rationellen Wirtschaftsführung entsprechenden Weise erfolgte.

Selbstverständlich konnte eine derartige, in die Eigentumsrechte so tief einschneidende Maßregel nur auf dem Wege der Gesetzgebung vorgenommen werden. Diese ist dann auch im Laufe des 19. Jahrhunderts in den meisten deutschen Staaten erlassen worden. Den Anfang machte Preußen mit der Gemeinheitsteilungs-Ordnung vom 7. Juni 1821 (S. 64). Zunächst hatte diese zwar den Zweck, die vorhandenen gemeinschaftlich benutzten Grundstücke, namentlich die Gemeindeweiden, unter die Berechtigten zur beliebigen Privatnutzung zu verteilen. Hierbei lag aber zugleich die Notwendigkeit vor, die ganze Dorfmarkung, besonders auch das Wege- und Grabennez, umzugestalten. Man nahm deshalb die Gelegenheit wahr, mit der Gemeinheitsteilung eine vollständige Feldregulierung, namentlich eine möglichste Zusammenlegung der jedem Besitzer gehörenden Grundstücke, zu verbinden. In den älteren Provinzen Preußens nannte man und nennt man noch diese Maßregel Gemeinheitsteilung oder Separation; sie war gewissermaßen nur eine Zubehör zu der Gemeinheitsteilung und konnte nur im Zusammenhang mit dieser stattfinden. Durch das Gesetz vom 2. April 1872 ist aber bestimmt worden, daß auch außerhalb des Gemeinheitsteilungsverfahrens Zusammenlegungen vorgenommen werden können und müssen, sofern die Eigentümer von mindestens der Hälfte der Feldflur und zugleich des Grundsteuerreinertrags derselben dies beantragen und die Kreisversammlung ihre Zustimmung giebt.

Wie einschneidend und erfolgreich die Gemeinheitsteilungs-Ordnung gewirkt hat, erhellt aus folgenden Zahlen. Bis zum Jahre 1866 waren in den 8 alten preussischen Provinzen 15 262 100 ha Fläche, die 1 600 510 Besitzern gehörten, der Gemeinheitsteilung und Zusammenlegung unterworfen worden; dabei umfaßte der preussische Staat damals bei 27 770 910 ha Gesamtfläche nur 14 067 877 ha Ackerland. Bis zum Jahre 1895 ist, einschließlich der seit 1867 auch auf die neuen Provinzen angewendeten Zusammenlegung, die ihr

1) Siehe hierüber das Nähere in Abschnitt III, S. 39 und 41.

unterzogene Fläche auf 20585232 ha und die Zahl der davon betroffenen Besitzer auf 2165938 gewachsen. Die Gesamtfläche des preussischen Staates beträgt jetzt 34835428 ha<sup>1)</sup>.

In den meisten übrigen deutschen Staaten ist die Flurbereinigung oder Feldregulierung unabhängig von der Gemeinheitsteilung erfolgt. Sie wird dementsprechend auch mit anderen Ausdrücken als in Preußen bezeichnet und zwar nach Ländern und Gegenden sehr verschiedenen. Sie heißt: Zusammenlegung, Konsolidation, Arrondierung, Verkoppelung, Gewannregulierung, Kommassation zc. Für die süddeutschen Staaten, ebenso für den Teil der preussischen Rheinprovinz, in welchem der Code Napoléon gilt, sind die betreffenden Gesetze erst in den 80er Jahren des 19. Jahrhunderts erlassen worden. Auf dieselben im einzelnen einzugehen, verbietet schon die Rücksicht auf die für die Darstellung gebotene Kürze. Es erscheint aber auch unnötig, da die Gesetzgebung über die Flurbereinigung für Deutschland im wesentlichen als abgeschlossen betrachtet werden kann und auf diesem Gebiete, wenigstens in absehbarer Zeit, keine neuen und besonderen Aufgaben mehr zu lösen sind. Es handelt sich jetzt vorzugsweise darum, die gesetzlich zugelassene Zusammenlegung dort, wo sie noch nicht stattgefunden hat, möglichst schnell zur Durchführung zu bringen; ferner darum, die durch die Zusammenlegung erzielten Errungenschaften auch für die Dauer sicherzustellen.

Nachstehend gebe ich eine kurze Zusammenstellung derjenigen Vorteile, welche aus der Flurbereinigung erwachsen. Dieselbe gewährt zugleich ein Bild von den mannigfachen Veränderungen, denen dabei die Flur unterworfen wird; ferner eine Ergänzung zu dem, was im Vorangegangenen über die Bedeutung der Zusammenlegung im allgemeinen gesagt wurde<sup>2)</sup>.

1) Jeder Besitzer kann seine Grundstücke so benutzen, wie es der Natur des Bodens, Klimas, den allgemeinen wirtschaftlichen Verhältnissen, auch dem Umfang seines Besitzes am meisten entspricht. Was dies zu bedeuten hat, geht schon aus der Thatsache hervor, daß heute noch vielfach die Besitzer gezwungen sind, an der Dreifelderwirtschaft festzuhalten, weil die starke Parzellierung und der dadurch bedingte Flurzwang die Einführung eines rationellen Fruchtwechsels unmöglich machen.

2) Durch die Zusammenlegung wird Kulturland gewonnen und zwar um so mehr, eine je größere Verringerung der Parzellenzahl damit erreicht wird. Denn in demselben Grade nimmt die für die Grenzraine erforderliche Gesamtfläche ab. Diese Raine sind nicht nur unproduktiv, sondern geben auch noch Veranlassung zur Verunkrautung der benachbarten Felder.

3) Es wird an Arbeitsaufwand und Saatgut gespart. Solches einmal dadurch, daß die neu ausgeworfenen Grundstücke durchschnittlich größer sind, als die bisher vorhanden gewesenen. Eine Fläche von 1 ha, die im Zusammenhang liegt, beansprucht weniger Arbeit und Saatgut, als 4 voneinander getrennte Grundstücke von je  $\frac{1}{4}$  ha. Die Ersparnis an Arbeit ist um so größer, je weiter die örtliche Entfernung der früheren, nicht zusammengelegten Parzellen untereinander war. Fürs zweite wird aber der Aufwand an Arbeit und Saatgut dadurch verringert, daß die neu ausgeworfenen Parzellen eine regelmäßige, meist rechteckige Figur erhalten, während dies bei den früheren häufig nicht zutraf. Die Arbeit des Pfluges, der Egge, der Walze, der Säe- und Mäh-

1) A. Weitzel, Landwirtschaft, II. Teil, in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Aufl., 2. Teil, 1. Hälfte, 1896, S. 192.

2) Die folgenden Sätze sind nahezu wörtlich entnommen meiner Abhandlung „Die wirtschaftlichen Grundlagen der Kulturtechnik“ in Ch. A. Vogler, Grundlehren der Kulturtechnik, 2. Aufl., 2. Bd., 1898. Siehe a. a. O. S. 63 ff.

maschine, der Pferdehacke wird erschwert, verlangsamt, auch in ihrer Wirkung unvollkommener, wenn sie auf spitz- oder stumpfwinkligen Grundstücken vollzogen werden muß.

4) Die Wegeführung in nicht zusammengelegten Gemarkungen ist häufig eine sehr unzweckmäßige, namentlich in gebirgigen Distrikten. Die Wege sind oft zu steil, erfordern deshalb beim Aufwärtsbewegen von Lasten zu viel Kraft; nach starken Regengüssen werden sie abgeschwemmt; man kann sie nur mit großen Kosten in gutem Zustande erhalten und deshalb haben sie häufig eine sehr mangelhafte Beschaffenheit. Diese Uebelstände verschwinden durch die Zusammenlegung. Dadurch, daß man den neuen Wegen eine geringere Steigung giebt, verliert man zwar etwas Land, aber der erzielte Vorteil ist viel größer. Für dieselbe Last, zu deren Herausziehen ehemals 4 Pferde nötig waren, genügen jetzt 2; oder während man früher einem Pferde nicht mehr als 10 Ctr. aufladen konnte, bewältigt es jetzt 20 Ctr. Ferner beansprucht die jährliche Unterhaltung der neuen Wege kaum die Hälfte des Aufwandes, wie die der alten. Der stattfindende Verlust an Land fällt deshalb nicht stark ins Gewicht, weil es sich in der Regel um feinigtes Terrain von geringer Fruchtbarkeit handelt.

5) Bei der Zusammenlegung werden die Wasserverhältnisse zweckentsprechend reguliert, so daß das Tagewasser schnell abfließen kann, ohne dabei Kulturland abzuschwemmen. An gesamter Grabenlänge und damit an Kulturland wird dabei häufig gespart. Die Gräben erhalten überall das nach Maßgabe des Terrains günstigste Gefälle und eine angemessene Böschung, wodurch ihre Unterhaltungskosten vermindert werden.

6) Die Möglichkeit ist geboten, jedes Grundstück der für dasselbe passendsten Kulturart zuzuweisen. Häufig findet man in nicht zusammengelegten Gemarkungen eine solche Benutzung von Grundstücken, welche ihrer Bodenbeschaffenheit oder ihrer Lage nicht entspricht; Flächen, die ihrer Natur nach am meisten zum ständigen Grasbau oder zum Waldbau geeignet sind, werden als Ackerland behandelt sowie umgekehrt. Durch die Zusammenlegung, bei der ohnehin eine allgemeine Regulierung der Feldmark und ein allgemeiner Austausch der Grundstücke stattfindet, werden diese Uebelstände beseitigt.

7) Eine besonders günstige Wirkung der Zusammenlegung besteht darin, daß sie Gelegenheit darbietet, um notwendige oder doch vorteilhafte Entwässerungsanlagen für die ganze Feldmark oder für einzelne Teile derselben ins Werk zu setzen, bezw. auch Drainage- und Wiesenbewässerungs-Genossenschaften ins Leben zu rufen. Diese so wichtigen Meliorationen ist der einzelne Besitzer, wenigstens der bäuerliche und kleine, überhaupt fast nie imstande für sich allein durchzuführen, da er dabei von seinen Nachbarn abhängt. Bei der Zusammenlegung wird aber die ganze Feldmark bezüglich der Entwässerung so behandelt, als ob sie einem einzigen Besitzer gehörte.

8) Wird eine Feldmark zusammengelegt, so ist eine genaue Vermessung sowohl der ganzen Fläche wie der den einzelnen Besitzern bisher gehörenden und der ihnen neu zuzuweisenden Grundstücke nötig. Die letzteren werden genau und auf die Dauer erkennbar abgegrenzt. Hieraus erwachsen mannigfache Vorteile. Der einzelne Besitzer weiß nun zuverlässig, wie viel Land er hat und zwar in jeder einzelnen Kulturart, wie groß jedes seiner Grundstücke ist, wo dessen Grenzen laufen. Dies trifft für nicht regulierte Feldmarken gewöhnlich nicht zu und hieraus erwachsen manche wirtschaftliche Verluste und außerdem häufig Rechtsstreitigkeiten. Thatsache ist, daß in Folge der Zusammenlegung die Zahl der um den Besitz oder die Nutzung des Bodens anhängig gemachten Prozesse erheblich abzunehmen pflegt.

9) Wie stark die Roh- und Reinerträge aus der Landwirtschaft im Deutschen Reiche durch die bereits erfolgten Zusammenlegungen gewachsen sind oder durch die noch vorzunehmenden in Zukunft gesteigert werden können, entzieht sich der zahlenmäßigen Feststellung. In den einzelnen Gemarkungen gestaltet sich dies auch sehr verschieden. Durch unzählige Erfahrungen ist es aber bezeugt, daß die Zusammenlegung außerordentlich günstige Wirkungen sowohl auf die landwirtschaftliche Rohproduktion wie auf die ökonomische Lage der einzelnen Grundbesitzer ausgeübt hat.

Gegenüber diesen großen Vorzügen fallen die mit der Zusammenlegung verbundenen Schädigungen nicht ins Gewicht. Sie bestehen einmal darin, daß während ihrer Durchführung, die gewöhnlich 2—3 Jahre in Anspruch nimmt, die einzelnen Besitzer in ihrer Wirtschaftsführung derartig gestört werden, daß gewisse Verluste unvermeidlich sind. Es ist dies aber ein schnell vorübergehender Uebelstand. Fürs andere verursacht die Zusammenlegung gewisse Kosten, deren Höhe je nach den örtlich vorliegenden Terrain- und sonstigen Verhältnissen sich sehr abweichend gestaltet. In Baden schwanken die Kosten zwischen 25—90 M. pro ha. Im Königreich Sachsen veranschlagt man die Kosten, abgesehen von denen für Wege- und Grabenanlagen, pro ha bei großen Fluren auf 13,15—15,74 M., bei mittleren Fluren auf 21,33—23 M., bei kleinen Fluren auf 21,4—26,7 M.<sup>1)</sup> Nimmt man als Durchschnittsaufwand 50 M. pro ha, was jedenfalls sehr hoch gerechnet ist, so würde zum Erfaß für denselben, bei Annahme eines Zinsfußes von 4 Proz., nur eine jährliche Ertragssteigerung im Werte von 2 M. pro ha oder von 25—30 Pfund Roggen pro ha nötig sein. Es kann gar keinem Zweifel unterliegen, daß die durch die Zusammenlegung erzielte Erhöhung des Reinertrages durchschnittlich das Vielfache der genannten Sätze ausmacht.

An der Zusammenlegung haben nicht nur die einzelnen Grundbesitzer, sondern hat ebenso der Staat ein großes Interesse. Deshalb ist es ganz in der Ordnung, daß der Staat diese Maßregel unter seiner Aufsicht und durch seine Beamten durchführen läßt; wo die Zusammenlegung mit besonderen Schwierigkeiten verknüpft ist und deshalb ungewöhnlich große Kosten erfordert, oder wo es sich um sehr bedürftige Gemeinden handelt, soll der Staat auch einen Teil der Kosten auf sich nehmen. Man kann ferner von ihm beanspruchen, daß er, namentlich in den eben erwähnten Fällen, die Kosten ganz oder zum Teil vorschießt und erst im Laufe mehrerer Jahre von den Besitzern ratenweise sich zurückerstatten läßt. Den genannten Forderungen pflegt auch in den einzelnen deutschen Staaten Rechnung getragen zu werden.

Allerdings bietet die Durchführung einer Zusammenlegung keine unbedingte Garantie dafür, daß nicht manche der durch sie beseitigten Uebelstände mit der Zeit sich wieder aufs neue einstellen. Dies gilt vorzugsweise von einer unzuweckmäßigen neuen Zerteilung der zusammengelegten Grundstücke. Es ist die Möglichkeit nicht ausgeschlossen, daß im Laufe der Jahre wieder eine ähnliche Kleinheit und Gemengelage der einzelnen Parzellen sich bildet, wie sie vor der Zusammenlegung bestanden hat. Indessen ist von der Möglichkeit bis zur Wirklichkeit in diesem Falle noch ein weiter Weg. Jeder Bauer weiß, wie wichtig es für ihn ist, daß er über die Art der Bestellung und Benutzung seiner Grundstücke frei verfügen kann; ferner wie viel rentabler bei gleichem Umfange die Bewirtschaftung einer großen, zusammenhängenden Fläche als vieler kleiner Parzellen ist. Er wird sich deshalb vor allem davor hüten, Grundstücke so zu teilen, daß eine oder mehrere Parzellen ihren Zufuhrweg verlieren; auch wird sich auf den Kauf von solchen Parzellen nicht leicht

1) A. Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. 1, 1892, S. 316.

jemand einlassen<sup>1)</sup>. Die Gefahr, daß auch nur annähernd die alten Zustände bezüglich der Gemengelage der Grundstücke nach der Zusammenlegung wieder eintreten könnten, darf daher als ausgeschlossen betrachtet werden. Wohl aber ist es möglich, daß mit der Zeit wieder eine unwirtschaftliche und durch die sonstigen Umstände nicht gerechtfertigte Verkleinerung vieler Grundstücke eintritt, auch wenn man bei der Teilung darauf Rücksicht nimmt, daß jede neu gebildete Ackerparzelle wenigstens einen Zufuhrweg behält. Um dem Eintritt dieses Mißstandes vorzubeugen, haben die Gesetzgebungen einzelner Länder ein Minimum festgestellt, unter welches herab ein Grundstück nicht mehr geteilt werden darf; dasselbe ist für die verschiedenen Kulturarten von ungleicher Größe. Derartige Bestimmungen sind vorhanden für die Großherzogtümer Baden, Hessen und Sachsen-Weimar, für das ehemalige Herzogtum Nassau (den jetzigen preussischen Regierungsbezirk Wiesbaden) und das Fürstentum Hohenzollern-Sigmaringen. In einzelnen dieser Länder sind sie schon vor den betr. Gesetzen über Zusammenlegung, in anderen gleichzeitig mit diesen erlassen worden. Für Ackerland bewegt sich das Minimum zwischen 9 a (Baden) und 30 a (Sachsen-Weimar); am höchsten ist es überall für Waldland, am niedrigsten für Gärten und Weinberge, sofern für diese überhaupt ein Minimum bestimmt ist<sup>2)</sup>.

Zur Veranschaulichung gebe ich hier die für den jetzigen Reg.-Bez. Wiesbaden gültigen Vorschriften wieder, die auf Herzoglich nassauischen Verordnungen aus den Jahren 1829, 1830 und 1837 beruhen. Danach beträgt das Minimum, unter welches nicht geteilt werden darf:

|                             |            |         |
|-----------------------------|------------|---------|
| für Ackerland . . . . .     | 50 qm oder | 12,50 a |
| „ Wiesen . . . . .          | 25 „ „     | 6,25 „  |
| „ Gartenparzellen . . . . . | 20 „ „     | 5,00 „  |
| „ Kraut- und Gemüesfelder   | 15 „ „     | 3,00 „  |

Diese Bestimmungen finden keine Anwendung: a) auf Seulings-Pflanzenbeete und Bleichplätze; b) zum Zweck der Vereinigung von Teilparzellen mit benachbarten Grundstücken; c) innerhalb des Ortsbereichs; d) zu besonderen Zwecken, welche nicht die bessere Kultivierung der Ländereien betreffen, wie Errichtung und Erweiterung von Gebäuden, Anlage von Wegen, Chausseen, Eisenbahnen, Kanälen, Gräben, Abtretungen zu industriellen Etablissements; e) wenn ein Grundstück von einem Wege durchschnitten wird. In besonderen Fällen kann die Regierung bezw. die Generalkommission Dispensation von diesen Bestimmungen erteilen.

Es ist der Erwägung wohl wert, ob man nicht ähnliche Vorschriften über Minimalparzellen auch in denjenigen Ländern oder Landesteilen erlassen soll, wo sie bis jetzt noch nicht bestehen. Für die Bemerkungen, bei denen die Zusammenlegung bis jetzt noch nicht stattgefunden hat, sondern noch bevorsteht, ist dies meines Erachtens unbedingt zu bejahen. Der durch die Zusammenlegung gewonnene große Vorteil, daß wenigstens jede Ackerparzelle einen Zufuhrweg behält, könnte dadurch für die Dauer gesichert werden. Die für Nassau bestimmten Minima entsprechen im allgemeinen sowohl den Anforderungen an eine rationelle Bodennutzung wie auch den Bedürfnissen der ländlichen Bevölkerung. Schließt man außer den Weinbergen die innerhalb des Ortsberings liegenden Grundstücke aus und setzt das Minimum für außer-

1) Hierbei ist von Gemüse- und Obstgärten, sowie von Weinbergen, deren Benutzung teine Spannarbeit verlangt, abgesehen.

2) In der „Denkschrift über die Einführung einer Minimalparzelle in der Rheinprovinz“ (1895, verfaßt von dem Präsidenten der Generalkommission in Düsseldorf, Küster) sind die in den einzelnen Ländern gültigen gesetzlichen Bestimmungen über die Minimalparzelle angegeben, a. a. O. S. 18 ff.

halb des Beringes liegende Gärten und Gemüsfelder, die der Spatenkultur unterliegen, so niedrig fest, wie es in Nassau geschehen ist, dann können auch die kleinen Dorfbewohner (landwirtschaftliche und industrielle Arbeiter, Handwerker, Krämer zc.) ihre durchaus berechtigten Wünsche nach Landbesitz hinreichend befriedigen.

Aus naheliegenden Gründen hat in den Gegenden, wo das Dorfsystem herrschte, eine viel stärkere Parzellierung und eine der Bewirtschaftung viel nachtheiligere Gemengelage der Grundstücke sich herausgebildet, als dort, wo das Hofsystem in Uebung war, wo also von vornherein die einzelnen Wirtschaftshöfe getrennt voneinander angelegt wurden und jeder Hof von den zu ihm gehörenden Grundstücken umgeben war. Die Ursachen, weshalb man bei der ersten Kolonisation in manchen Bezirken das Dorf-, in anderen das Hofsystem zur Anwendung gebracht hat, sind noch nicht hinreichend sicher festgestellt. Früher hat man viel darüber gestritten, welchem System der Vorzug zu geben sei, und viele waren geneigt, das Hofsystem als das allgemein zweckmäßigere zu bezeichnen. Später ist man mit Recht mehr davon abgekommen. Je komplizierter das Wirtschaftsleben wird, je mehr das Bedürfnis auch der ländlichen Bevölkerung nach geistiger Bildung steigt, desto stärker wird auch die Notwendigkeit, daß die zu einer Gemeinde gehörenden Grundbesitzer in häufigen persönlichen Verkehr treten; daß sie einen für jeden leicht erreichbaren örtlichen Mittel- und Sammelpunkt haben, an dem und von dem aus sie ihre wirtschaftlichen und sonstigen gemeinsamen Angelegenheiten beraten und besorgen können. Wo Einzelhöfe von alters her vorhanden sind, wäre es Unverstand, auf ihre Beseitigung hinzuwirken. Andererseits liegt aber noch weniger ein Grund vor, um den Nachteilen der Gemengelage der Grundstücke zu entgehen, die Dörfer auseinanderzureißen, neue Wirtschaftshöfe zu bauen und demnächst den einzelnen Besitzern ihre Grundstücke um dieselben herum im Zusammenhang anzuweisen. Vom Jahre 1540 ab hat man dies Verfahren im Hochstift Kempten angewendet, und sind dort im Laufe der folgenden Jahrhunderte sogenannte Vereindungen vorgenommen worden. Auch bei der Ausführung der preussischen Agrargesetze von 1811—1821 hat man zuweilen die neuen Bauernhöfe außerhalb des Dorfes gelegt; man nannte dieselben und nennt sie noch *Abbauten*. Die Erfahrungen, die man damit gemacht hat, sind aber keineswegs günstige. Wo einmal das Dorfsystem herrscht, bietet eine zweckmäßig durchgeführte Zusammenlegung das beste Mittel, um die aus der Gemengelage der Grundstücke erwachsenden Uebelstände zu beseitigen. Durch Vereindungen oder Abbauten würden diese zwar noch gründlicher fortgeschafft, dafür aber andere und größere neu ins Leben gerufen.

---

## VII. Die Vererbung des Grundbesitzes.

Bis zu Ende des 18. oder Beginn des 19. Jahrhunderts war im größten Teil des Deutschen Reiches die geschlossene oder gebundene Erbsfolge Gesetz oder Sitte, d. h. die häuerlichen wie großen Güter gingen ungeteilt auf einen Erben, den Unerben, über. Damit waren gleichzeitig Be-



schränkungen bezüglich der Teilung bei Lebzeiten und der Verschuldung verbunden; namentlich galt dies für Bauernhöfe. Die Besitzer von solchen hatten außerdem in der Regel, auch wenn sie erbliche waren, nicht volle und freie Verfügung, sondern waren bei Maßregeln, welche die Substanz des Gutes betrafen, an die Zustimmung ihrer Grund- oder Gutsherren gebunden. Im Interesse dieser pfliegte es aber nicht zu liegen, eine Teilung oder Verschuldung zuzulassen. Soweit infolge der gestiegenen Bevölkerung und der Zunahme des Bedarfs an Arbeitskräften eine Teilung notwendig erschien, erfolgte sie in der Weise, daß man einen ganzen Bauernhof in mehrere zerlegte, so daß neben den Vollbauern auch Halb- und Viertelsbauern entstanden. Derselbe Umstand bewirkte dann auch die Errichtung von noch kleineren Stellen, die größtenteils nicht einmal spannsfähig waren und die man je nach ihrer Größe verschieden benannte: Kötter-, Kätner-, Büdner-, Häuslerstellen. Jede neu gegründete Stelle, für die dann auch besondere Wirtschaftsgebäude hergestellt wurden, bildete aber dann wieder ein Besitztum, für welches die gebundene Erbfolge maßgebend war. Die Teilung der ursprünglich ganzen Bauernhöfe in kleinere Wirtschaftseinheiten fand am frühesten und am stärksten in den Thälern und Ebenen des westlichen und südwestlichen Deutschlands statt, wo die landwirtschaftliche Kultur am meisten vorgeschritten und die Bevölkerung am zahlreichsten war. Aber auch dort blieb die gebundene Erbfolge die Regel<sup>1)</sup>.

Diese viele Jahrhunderte währende Ausübung des Auerbenrechtes könnte zu dem Schluß verleiten, daß eine Sitte, die sich so lange gehalten und durch ihr ehrwürdiges Alter den Stempel des Heiligtums gewissermaßen aufgedrückt bekommen hat, für immer beibehalten werden müsse. In der That wird diese Beweisführung gegenwärtig noch von manchen für stichhaltig angesehen. Es scheint daher nicht unnötig, die Ursachen darzulegen, welche die lange und fast allgemeine Konservierung des Auerbenrechtes möglich und zulässig gemacht haben. Auch in der Vergangenheit vermehrte sich, von außergewöhnlichen Ereignissen wie menschenverschlingenden Kriegen und Seuchen abgesehen, die ländliche Bevölkerung so stark, daß schon nach wenigen Generationen die Menge der Nachkommen nicht mehr auf der nämlichen Fläche Beschäftigung und Erwerb fand, die noch für ihre Vorfahren ausgereicht hatte. Wären sie sämtlich in ihrer Heimat geblieben, so hätte die gebundene Erbfolge gar nicht beibehalten werden können. Vielsach half man sich mit der schon erwähnten Maßregel, daß man die ganzen Bauernhufen halbierte oder vierteilte, auch Kätnerstellen zc. gründete. Dies reichte aber für die Dauer um so weniger aus, als man im wesentlichen an der althergebrachten Betriebsweise festhielt und kaum Mittel kannte, aus der einmal gegebenen Bodenfläche höhere Erträge zu gewinnen. Der Ueberschuß der ländlichen Bevölkerung mußte daher nach anderweitigen Wohnsitzen oder Erwerbsquellen sich umsehen. Zur Befriedigung des dringenden Bedürfnisses eröffneten sich mannigfaltige Wege, die nach Ort und Zeit allerdings verschieden waren.

Der zunächst eingeschlagene war der, daß man innerhalb der eigenen Dorfmark Urbarmachungen an Wald- und Weideflächen vornahm, dieselben in Acker- oder Wiesenland umwandelte und dadurch die Möglichkeit zur Gründung neuer Stellen schuf. Wo dies nicht ausreichte, wanderte ein Teil der ländlichen Bevölkerung in Gegenden, die noch Ueberschuß an Wäldern und anderen unkultivierten, aber der Kultur fähigen Ländereien hatten.

1) So z. B. in der jetzigen preussischen Rheinprovinz. Vergl. hierüber: Die Vererbung des ländlichen Grundbesitzes in Preußen, herausgeg. von W. Serin g. I. Oberlandesgerichtsbezirk Köln von W. Wygodzinski, Berlin, Parey, 1897. A. a. O. S. 80ff.

Während der ganzen ersten Hälfte des Mittelalters und darüber hinaus fanden derartige Kolonisationen in umfassender Weise statt. Aus dem dichter bevölkerten Westen kamen zahlreiche Bauern nach den noch weniger besiedelten mittleren und östlicheren Teilen des damaligen Deutschen Reiches und gründeten sich dort neue Wohnsitz. Etwa vom 11. Jahrhundert ab eröffnete sich eine neue Abzugsquelle für die ländliche Bevölkerung in den vielen neu gegründeten Städten, die, solange sie noch Mangel an Einwohnern hatten, das Hereinströmen von Landbewohnern in jeder Weise begünstigten. Fast gleichzeitig damit begann die Eroberung und Germanisierung des ostelbischen Teiles des jetzigen Deutschen Reiches; den Abschluß machte die Erwerbung Preußens durch den deutschen Orden. Vom 11. bis 14. Jahrhundert sind viele Hunderttausende von west- und mittel-deutschen Bauern nach dem Osten gezogen und haben dort eine neue Heimat sowie lohnenden Erwerb gefunden.

In den geschilderten Erscheinungen ist die Hauptursache zu erblicken, weshalb man an der gebundenen Erbfolge festhalten konnte, ohne daß sich große wirtschaftliche oder sociale Mißstände gezeigt hätten. Vom 15. Jahrhundert ab versiegten die genannten Abzugsquellen oder flossen doch nur sehr spärlich. Damit stellten sich aber auch, wenigstens in den dichter bevölkerten Gegenden, Unzuträglichkeiten ein. Man darf wohl annehmen, daß die zu Ende des 15. und bei Beginn des 16. Jahrhunderts eingetretenen Bauernaufstände und Bauernkriege zum Teil mit dadurch veranlaßt wurden, daß die vorhandene Landfläche nicht mehr ausreichte, um die stark angewachsene Bevölkerung genügend zu ernähren. Sie brachen gerade dort aus, wo eine für damalige Verhältnisse besonders zahlreiche ländliche Bevölkerung sich fand. Damit steht in Zusammenhang die Thatsache, daß in den gleichen Bezirken des südwestlichen und mittleren Deutschlands man am frühesten den Versuch machte, die Sitte der gebundenen Erbfolge zu durchbrechen. Es hätte sich diese Maßregel auch nicht nur dort, sondern auch in anderen Teilen des Deutschen Reiches als eine allgemeine Notwendigkeit herausgestellt, wenn nicht im 17. Jahrhundert der dreißigjährige Krieg so verhängnisvoll in die Geschichte unserer wirtschaftlichen Entwicklung eingegriffen hätte. Hunderte von Bauerndörfern wurden zerstört, viele Tausende von Bauernhöfen ihrer Bewohner beraubt und verwüstet, die ländliche Bevölkerung stark gelichtet. Nun war kein Mangel mehr an Grund und Boden, wohl aber Mangel an Menschen, die ihn bebauten. Die Grund- und Gutsherren suchten förmlich nach Leuten, welche die wüst gewordenen Stellen wieder in Kultur nahmen; sie fanden solche in den entlassenen Soldaten, den heimatlos umherirrenden Personen aller Art. Sie hatten die Möglichkeit und machten davon Gebrauch, diese unter ihnen selbst passend scheinenden Bedingungen, die aber für die Kolonisten wenig günstig zu sein pflegten, anzusiedeln. In ihrem Interesse lag es, einen mit der angebauten Scholle eng verwachsenen Bauernstand wieder heranzuziehen. Dazu war aber die Aufrechterhaltung des geschlossenen Erbganges nötig. Infolge dieser Umstände geschah es, daß letzterer eine neue Stärkung erfuhr: ein Bedürfnis nach seiner Aufhebung war kaum vorhanden, und das Interesse der Grundherren lag auf Seite seiner Erhaltung. Erst nach Verlauf vieler Jahrzehnte trat hierin ganz allmählich eine Aenderung ein.

In der ersten Hälfte des 18. Jahrhunderts hatte sich die Landwirtschaft und die ländliche Bevölkerung von den Folgen des 30-jährigen Krieges wieder einigermaßen erholt; aber grade in dieser Zeit wurden große Bezirke des nordöstlichen Deutschlands von einer entvölkernden Pest heimgesucht, die dann, nach ihrem Erlöschen, die Veranlassung zur Heranziehung zahlreicher Kolonisten aus anderen deutschen Gebieten darbot. Auch die später von Friedrich dem Großen

infolge Trockenlegung des Oder- und Warthebruches und sonstiger versumpfter Gegenden vorgenommenen umfassenden Kolonisationen gewährten zahlreichen Landbewohnern aus dichter bevölkerten Bezirken die Möglichkeit, einen selbständigen Wohnsitz zu erwerben. Aber diese Abzugsquellen floßen doch nicht reichlich genug, um die aus der gebundenen Erbfolge immer stärker sich geltend machenden Uebelstände zu beseitigen. Sie traten zunächst in dem westfälischen Teil des deutschen Reiches, nicht minder allerdings in dem benachbarten Frankreich, hervor.

Wohl zu keiner Zeit zeigte in beiden Ländern das Vagabundenwesen eine so erschreckende Ausdehnung wie im 18. Jahrhundert. Zahllose arbeitslose Individuen trieben sich umher und nährten sich vom Bettel. Die Ursachen dieser traurigen Erscheinung sind zwar mannigfaltiger Art gewesen; als eine davon ist aber der Umstand zu bezeichnen, daß infolge der stattgehabten Zunahme der Bevölkerung und der trotzdem beibehaltenen geschlossenen Erbfolge viele Landbewohner in ihrer Heimat keinen Wohnsitz und Erwerb mehr finden konnten.

Gegen das herrschende Erbrecht erhob sich aber auch von anderen Seiten Widerspruch. Mit Rücksicht auf allgemeine Staatsinteressen suchten gerade die einsichtigsten Fürsten auf eine Vermehrung der Bevölkerung hinzuwirken. Sie wurden darin durch die Vertreter der neu aufgetauchten Kameralwissenschaft unterstützt. Nicht nur von diesen, sondern auch von den Vertretern anderer Wissenschaften wurde es betont, daß die bisherigen Einrichtungen zu wenig die Interessen der einzelnen Menschen berücksichtigten, daß die Masse des Volkes durch die Vorrechte besonderer Stände oder besonderer Gruppen von Menschen, die alle zusammen den bei weitem geringeren Teil der Gesamtbevölkerung ausmachten, zurückgesetzt wurde. Mit anderen Worten: das Prinzip des Individualismus gelangte zur Herrschaft, und diesem, in seiner konsequenten Auslegung, widersprach faum etwas anderes so sehr wie die gebundene Erbfolge, wie das Unerbenrecht.

Von besonderem Einfluß auf die öffentliche Meinung und auf die Gesetzgebung war auch der Umstand, daß die hervorragendsten Vertreter der Landwirtschaft sich entschieden für die unbeschränkte Verkehrsfreiheit bezüglich des Grund und Bodens aussprachen. An ihrer Spitze stand kein geringerer wie der Reformator der deutschen Landwirtschaft, Albrecht Thaer. Seiner Feder entsammt das preußische Landeskultur-Edikt vom 14. Sept. 1811, das in seinem ersten Paragraphen so bestimmt als möglich die freie Erbteilung für Landgüter als das den Interessen der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung allein angemessene hinstellt. Schon früher hatte Thaer sich in dem gleichen Sinne ausgesprochen. In einer Abhandlung, die 1806 erschienen ist, sagt er u. a. wörtlich: „Eine nötige Freiheit folglich, kleinere Güter zusammen zu ziehen oder mit einem großen zu vereinigen, und wiederum große Güter in Parzellen von beliebiger Größe zu zer schlagen, und zu wählen, was jedem nach seiner individuellen Lage am vorteilhaftesten scheint, wird für die allgemeine Wohlfahrt am vorteilhaftesten sein“<sup>1)</sup>. Und an einer anderen Stelle: „Bei jeder positiven Bestimmung (nämlich über die Vererbung bezw. Teilung der Güter) aber läuft man Gefahr, Mißgriffe zu machen. Gesezt, man beurteilte den gegenwärtigen Zustand einer Provinz oder eines Distrikts richtig, fände, daß Parzellen von gewisser Größe nach den bestehenden Verhältnissen am vorteilhaftesten wären, und setzte diese Größe fest. Wie bald kann sich das ändern? Ein Teil der Besitzer erwirbt sich durch Fleiß und Ordnung Vermögen, und mit demselben Kraft und Talente, einer größeren

1) Annalen des Ackerbaues, herausgeg. von Alb. Thaer, 4. Bd., Berlin 1806, S. 42.

Wirtschaft vorzustehen. Ein anderer Teil, der Landbauer, verarmt durch Nachlässigkeit und unangemessenen Luxus, und ihre Wirtschaft erschläfft. Keins der Kinder der letzteren kann die Wirtschaft annehmen, wäre aber wohl noch imstande, mit dem Rest der Verkaufssumme eine kleinere Wirtschaft zu betreiben. Warum sollen die benachbarten Wohlhabenden den Hof nicht mit den übrigen vereinigen, warum soll es anderen nicht frei stehen, ihr Areal zu verteilen, an solche, die nur kleineren Wirtschaften gewachsen sind?"). Ähnlich wie Thaeer urteilten seine zeitgenössischen Mitbegründer eines rationellen landwirtschaftlichen Betriebes, namentlich Schurz und Koppe.

Es entsprach nur der unter Staatsmännern, Gelehrten und auch praktischen Landwirten vorherrschenden Ansicht, wenn man die geltende geschlossene Erbfolge entweder ganz beseitigte oder auf bestimmte Gruppen von Gütern oder bestimmte Gegenden beschränkte.

Am radikalsten ging hierin Napoleon I. vor, der im Code civil bestimmte: „Jeder Miterbe kann seinen Anteil an Fahrnis und Liegenschaft in Natur verlangen“. Für die Entwicklung der erbrechtlichen Verhältnisse im Deutschen Reich ist dies nicht ohne Einfluß gewesen, da in nicht unerheblichen Teilen desselben der Code civil bürgerliches Gesetzbuch geworden ist; so u. a. in dem größten Teil der preussischen Rheinprovinz und in dem Großherzogtum Baden. Aber auch das preussische Edikt vom 9. Oktober 1807 spricht sich ebenso wie das 1811 erlassene Landesulturedikt grundsätzlich gegen ein Zwangs-Anerbenrecht aus, indem es festsetzt (§ 4): „Die Besitzer an sich veräußerlicher städtischer und ländlicher Grundstücke und Güter aller Art, sind nach erfolgter Anzeige bei der Landespolizeibehörde, unter Vorbehalt der Rechte der Realgläubiger und der Vorkaufsberechtigten zur Trennung der Realien und Pertinenzien, sowie überhaupt zur teilweisen Veräußerung, also auch die Miteigentümer zur Teilung derselben unter sich berechtigt.“ Und im Landesulturedikt heißt es § 1, Absatz 2: „Demgemäß kann, mit Ausnahme dieser Fälle (gemeint sind Fideikommiss, Majorate zc.) jeder Eigentümer sein Gut oder seinen Hof durch Ankauf oder Verkauf oder sonst auf rechtliche Weise vergrößern oder verkleinern. Er kann die Zubehörungen an einen oder mehrere Erben überlassen. Er kann sie vertauschen, verschenken oder sonst nach Willkür im rechtlichen Wege damit schalten, ohne zu einer dieser Veränderungen eine besondere Genehmigung zu bedürfen.“

Ähnlich wie in Preußen wurde dann im Laufe des 19. Jahrhunderts die rechtliche Gebundenheit in Bezug auf Teilung und Vererbung der Güter<sup>2)</sup> auch in den meisten übrigen deutschen Staaten beseitigt. Wesentliche Beschränkungen wurden beibehalten nur noch im Königreich Sachsen, in Sachsen-Altenburg, Schwarzburg-Sondershausen, Reuß jüngere Linie und im badischen Schwarzwald; außerdem wurde für Hannover, Oldenburg, Braunschweig das in diesen Ländern gewohnheitsmäßig geübte Anerbenrecht für bestimmte Gruppen von Gütern gesetzlich festgelegt<sup>3)</sup>.

Nicht geleugnet werden kann, daß unter der Herrschaft dieser freiheitlichen Bestimmungen die Landwirtschaft im ganzen Deutschen Reich einen ungewöhnlich großen, früher kaum für möglich gehaltenen Aufschwung genommen hat. Die Ursachen lagen freilich vorzugsweise in anderen, in Abschnitt III geschilderten Umständen. Aber man darf doch behaupten, daß ohne die Frei-

1) Annalen des Ackerbaues a. a. O. S. 54.

2) Abgesehen von den fideikommissarisch gebundenen Gütern, über die später noch gehandelt werden wird.

3) Siehe das Nähere hierüber bei Buchenberger, Agrarwesen und Agrarpolitik, Bd. 1, S. 454—456

teilbarkeit des Bodens ein derartiger Fortschritt nicht hätte eintreten können. Sie bewirkte, daß zahlreiche Personen, die mit den nötigen geistigen Kräften und materiellen Mitteln ausgerüstet waren und die unter den alten Verhältnissen von dem selbständigen Betrieb der Landwirtschaft ausgeschlossen gewesen wären, nunmehr einen solchen übernehmen und mit Erfolg durchführen konnten. Weiter machte sie es möglich, daß die Größe der einzelnen Betriebe sich überall den örtlich vorhandenen wirtschaftlichen Verhältnissen anzupassen vermochte; daß in Gegenden, wo eine intensivere Wirtschaftsweise durchführbar und lohnend war, eine dementsprechende Verkleinerung der Betriebe unter gleichzeitiger Vermehrung ihrer Anzahl eintrat. Viele neue und existenzfähige mittel- und kleinbäuerliche Stellen wurden ins Leben gerufen; ebenso erwarben viele ländliche und gewerbliche Arbeiter sich Grundbesitz. Durch beides wurde eine Vermehrung der im allgemeinen noch dünnen Bevölkerung herbeigeführt, ferner eine Steigerung der Nachfrage nach landwirtschaftlichen Produkten und damit deren Preises. Die Zahl der für die Landwirtschaft und für die Industrie zur Verfügung stehenden Arbeitskräfte wuchs beträchtlich. Die Freiteilbarkeit des Bodens war eine notwendige Vorbedingung für die gewaltige aufsteigende Entwicklung der ganzen deutschen Volkswirtschaft im 19. Jahrhundert. Ueble Folgen derselben zeigten sich, wenigstens in den ersten drei Vierteln desselben nur selten. Allerdings machte man in einzelnen Bezirken des westlichen und südwestlichen Deutschlands von der Teilungsbefugnis einen zu ausgedehnten Gebrauch. Schon zu Ende der 30er und in den 40er Jahren war dort infolge des Anwachsens der Bevölkerung eine so starke Parzellierung des Bodens eingetreten, daß viele kleine Besitzer in Not gerieten und daß die Gefahr vorlag, daß ein zahlreiches ländliches Proletariat sich bildete. Dieselbe wurde damals zunächst beseitigt durch massenhafte, von den Regierungen und Gemeinden unterstützte Auswanderung aus den überfüllten Ortschaften nach überseeischen Ländern. Später hat gerade die Auswanderung im südwestlichen Deutschland ganz nachgelassen trotz weiterer Zunahme der Landbewohner. Es lag dies in dem Aufblühen der städtischen Gewerbe und der Industrie, sowie in der Verbesserung der Verkehrsmittel, wodurch der überschüssigen Landbevölkerung Gelegenheit zu anderweitigem Lohnerwerb geboten und der Absatz für landwirtschaftliche Produkte viel leichter und lohnender wurde.

In dem weit überwiegenden Teil des Deutschen Reiches wurde von dem neu gewonnenen freien Verfügungsrecht über den Grund und Boden keine ausgedehntere Anwendung gemacht, als sie den vorhandenen wirtschaftlichen Verhältnissen entsprach. Insbesondere gilt dies von der Vererbung der Bauerngüter. Die Bauern, namentlich die großen und mittleren, vielfach aber auch die kleinen, hielten an der altgewohnten Sitte fest, ihre Höfe ungeteilt ihren Nachkommen zu übertragen. Die Wege, die sie zu diesem Zweck einschlugen, ohne mit den gesetzlichen Bestimmungen in Konflikt zu kommen, waren je nach den örtlichen und persönlichen Verhältnissen sehr verschiedene. In manchen Gegenden war und ist die Familientradition und der Familiensinn so stark, daß die Kinder es für selbstverständlich halten, daß nur eins von ihnen den Hof erbt und die anderen mit geringen Barzahlungen abgefunden werden. In anderen wieder heiratet nur der Auerbe; seine Geschwister, falls sie nicht einen sonstigen Beruf ergreifen, bleiben für Lebenszeit unverheiratet auf dem elterlichen Hof. Zuweilen macht auch der Bauer ein, dem Auerbenrecht entsprechendes Testament. Viel häufiger und ungemein verbreitet ist aber die Sitte, daß der Bauer bei Lebzeiten seinen Hof einem der Kinder um ein billiges verkauft und die übrigen mit verhältnismäßig geringen Beträgen abfindet. Für sich selbst bezw. auch seine Frau behält er sich ein Altenteil oder Ausgedinge, meist in Wohnung, Naturallieferungen, einer kleinen Summe baren

Geldes bestehend, auf Lebenszeit vor; man nennt solche Bauern Altstücker, Ausgedingter, Auszügler. In einigen Gegenden, namentlich des westlichen Deutschlands, haben die Bauern auch leider die von dem benachbarten Frankreich überkommene, für Leib und Seele verderbliche Sitte des Zweifindersystems nachgeahmt.

Man sieht hieraus, daß unter den deutschen Bauern die Ueberzeugung von der Zweckmäßigkeit der Uebertragung der Höfe auf einen Erben noch sehr lebendig ist; ebenso davon, daß dies Ziel nur erreicht werden kann, wenn der Anerbe durch die an die Geschwister zu machenden Auszahlungen nicht überlastet und zu einer übermäßigen Verschuldung des Gutes gezwungen wird. In den letzten Jahrzehnten hat sich indessen vielfach die Besorgnis geltend gemacht, als ob die alte bäuerliche Erbsitte im Schwinden begriffen sei und die Gefahr nahe liege, daß der bäuerliche Besitz sich in Kleinbesitz auflöse oder in die Hände von Großgrundbesitzern übergehe. Einzelne Erscheinungen sprechen allerdings für die Begründetheit dieser Befürchtung. Durch die für die Landwirtschaft nicht günstige Lage während der beiden letzten Jahrzehnte ist die Verschuldung der Bauernhöfe stark gewachsen<sup>1)</sup>, ebenso die Zahl der Zwangsversteigerungen gestiegen; in manchen Gegenden wurden in nicht geringer Zahl Bauernhöfe von städtischen Kapitalisten oder von Großgrundbesitzern aufgekauft, um dann in der Regel verpachtet oder auch aufgeforstet zu werden. Sollte diese Entwicklung allgemeine Verbreitung finden, so würde der Bauernstand im Deutschen Reich allmählich ebenso verschwinden, wie es in England der Fall gewesen ist. Solches zu verhüten, würde die Anwendung auch von scharf eingreifenden Maßregeln gerechtfertigt und geboten erscheinen lassen.

Die vorliegenden statistischen Erhebungen bieten indessen noch keinen Anhalt für eine irgend besorgniserregende Abnahme der bäuerlichen Güter. Eine Besitzstatistik haben wir allerdings noch nicht, wohl aber die beiden Betriebsstatistiken aus den Jahren 1882 und 1895. Wir kennen wohl die Zahl und den Umfang der landwirtschaftlichen Betriebe im Deutschen Reich, wissen aber nicht, wie viel ländliche Grundbesitzer vorhanden sind und wie groß die von den einzelnen besessene Fläche ist. Es giebt Besitzer, denen mehrere oder viele Güter gehören; außerdem wird ein Teil der landwirtschaftlich benutzten Fläche nicht von deren Besitzern, sondern von Pächtern bewirtschaftet. Namentlich in dem westlichen Teil des Reiches liegen häufig Betrieb und Besitz nicht in einer Hand. Schon seit Jahrhunderten war dort der Großbesitz vorwiegend Streubesitz d. h. die großen Grundherren hatten ihren Besitz vorwiegend nicht in zusammenhängenden Komplexen, sondern an verschiedenen, oft zahlreichen Orten zerstreut in kleineren Flächen, die etwa einem mittleren oder großen Bauernhof entsprachen. Diese waren dann und sind auch in der Gegenwart noch meist verpachtet. Aber gerade der letztgenannte Umstand ermöglicht ein gewisses Urteil darüber, ob und in wie weit ein Verschwinden des bäuerlichen Besitzes eingetreten ist oder zu befürchten steht; denn über den Umfang des Pachtlandes gewährt die Betriebsstatistik genauen Aufschluß.

Für die Beurteilung der hier vorliegenden Frage ergibt sich aus den Erhebungen der Jahre 1882 und 1895 folgendes.

Die kleinen, mittel- und großbäuerlichen Betriebe, also die Betriebe von 2—100 ha, betragen im Deutschen Reich zusammen<sup>2)</sup>:

1) Ueber die Verschuldung auch der bäuerlichen Güter wird im folgenden Abschnitt eingehend gehandelt.

2) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches. Jahrg. 1897. Ergänzung zum II. Heft, S. 72—75.

| im Jahre              | in absoluter Zahl | mit einer landw. benutzten Fläche von |
|-----------------------|-------------------|---------------------------------------|
| 1882                  | 2 189 522         | 22 256 771 ha                         |
| 1895                  | 2 296 674         | 22 875 022 „                          |
| Zunahme von 1882—1895 | 107 152           | 618 251 ha                            |

Dieselben nahmen ein in Prozenten:

| im Jahre         | aller Betriebe | der landw. benutzten Fläche |
|------------------|----------------|-----------------------------|
| 1882             | 41,56          | 69,84                       |
| 1895             | 41,33          | 70,36                       |
| Zunahme bis 1895 | —              | 0,52                        |
| Abnahme bis 1895 | 0,23           | —                           |

Es haben also in den 13 Jahren von 1882—1895 die bäuerlichen Betriebe zugenommen in absoluter Zahl, in der Größe der von ihnen eingenommenen Fläche und in Prozenten der landwirtschaftlich benutzten Fläche überhaupt; eine ganz geringe Abnahme hat nur stattgefunden in bezug auf die Prozente aller landwirtschaftlichen Betriebe.

Zum Verständnis dieses Resultates ist allerdings noch zu bemerken, daß im Deutschen Reich von 1882—1895 die Gesamtzahl aller landwirtschaftlichen Betriebe von 5 276 344 auf 5 556 900, also um 280 556 oder um 5,3 Proz. gewachsen ist. Ebenso ist die landwirtschaftlich benutzte Fläche von 31 868 972 ha auf 32 511 899 ha, also um 642 927 ha oder um 2,2 Proz. gestiegen. Die Zunahme in der Fläche ist, wie die Vergleichung der angeführten Zahlen ergibt, fast ausschließlich den bäuerlichen Betrieben zu gute gekommen; von den neu entstandenen Betrieben fallen ihnen fast  $\frac{2}{5}$  zu.

Hieraus ergibt sich, daß die in der letzten Zeit stattgehabte Entwicklung keineswegs die Befürchtung rechtfertigt, daß die mittleren Betriebe zu Gunsten der kleinen oder Großbetriebe abzunehmen drohen. Es würde sich nur noch fragen, ob nicht unter den mittleren Betrieben ungewöhnlich viele sind, die nicht im Besitze von Bauern, sondern von Großgrundbesitzern sich befinden. Hierüber giebt der Umfang des Pachtlandes zwar keinen ganz sicheren Aufschluß, aber doch einen gewissen Anhalt für die Beurteilung.

Wie schon an einer früheren Stelle (S. 34) erwähnt wurde, so ist im Deutschen Reich durchschnittlich die Pachtfläche im Verhältnis zur eigen bewirtschafteten Fläche glücklicher Weise noch gering. Sie betrug von der landwirtschaftlich benutzten Fläche überhaupt im Jahre 1895 nur 12,38 Proz., während sie im Jahre 1882 eine Kleinigkeit mehr, nämlich 12,88 Proz. ausmachte. Unter 100 Betrieben waren 1):

| im Jahre | Betriebe mit Pachtland 2) | ohne Pachtland |
|----------|---------------------------|----------------|
| 1882     | 44,02                     | 55,98          |
| 1895     | 46,90                     | 53,10          |

Die Zunahme der Betriebe mit Pachtland und ihr verhältnismäßiger Anteil an der gesamten bewirtschafteten Fläche in den einzelnen Betriebsgrößen fällt vorzugsweise auf die bäuerlichen Betriebe.

1) a. a. D. S. 59.

2) Unter die Betriebe mit Pachtland sind nicht nur die eigentlichen Pachtbetriebe, sondern auch alle diejenigen gerechnet, zu denen überhaupt etwas Pachtland gehört.

| Größenklasse                        | Von 100 Betrieben jeder Größenklasse sind solche |       |                |       | von 100 ha bewirtschafteter Fläche jeder Größenklasse ist |       |                 |       |
|-------------------------------------|--|-------|----------------|-------|---|-------|-----------------|-------|
|                                     | mit Pachtland                                    |       | ohne Pachtland |       | Pachtland   |       | nicht gepachtet |       |
|                                     | 1895   | 1882  | 1895           | 1882  | 1895  | 1882  | 1895            | 1882  |
| unter 2 ha                          | 51,65  | 49,94 | 48,35          | 50,06 | 24,78   | 27,71 | 75,22           | 72,29 |
| 2— 5 "                              | 49,55  | 44,79 | 50,45          | 55,21 | 15,93   | 14,61 | 84,07           | 85,39 |
| 5— 20 "                             | 35,90  | 31,44 | 64,10          | 68,56 | 8,17  | 7,25  | 91,83           | 92,75 |
| 20—100 "                            | 22,61  | 19,08 | 77,39          | 80,92 | 7,30  | 7,09  | 92,70           | 92,91 |
| 100 ha und darüber                  | 37,56  | 36,77 | 62,44          | 63,23 | 19,17   | 22,39 | 80,83           | 77,61 |
| im Durchschnitt aller Größenklassen | 46,90  | 44,02 | 53,10          | 55,98 | 12,38   | 12,88 | 87,62           | 87,12 |

In allen Gruppen hat prozentisch die Zahl der Betriebe mit Pachtland zugenommen; dagegen hat sowohl in den Parzellenbetrieben wie in den Großbetrieben die gepachtete Fläche prozentisch abgenommen, während sie bei den bäuerlichen Betrieben aller Klassen prozentisch gewachsen ist. Es läßt sich also gerade bei den bäuerlichen Wirtschaften ein nicht unerhebliches Steigen des Pachtbetriebes konstatieren, welches zum Teil wahrscheinlich mit dem bereits erwähnten Aufkaufen von Bauerngütern durch Kapitalisten und Großgrundbesitzer zusammenhängt. Allerdings muß dieser an und für sich nicht unbedenklichen Erscheinung der Umstand entgegengehalten werden, daß bis jetzt gerade von den bäuerlichen Betrieben ein verhältnismäßig kleiner Teil in den Händen von Pächtern sich befindet, wie aus der vorstehenden Tabelle deutlich hervorgeht. Immerhin wird aber die Agrarpolitik ihr Augenmerk darauf zu richten haben, daß die Entwicklung des Pachtsystems bei den mittleren Betrieben keine bedenkliche Ausdehnung erlangt und dadurch der seßhafte, besitzende Bauernstand an Zahl zu stark geschwächt wird. In dem westfälischen Teil des Deutschen Reiches ist diese Gefahr viel größer, als in dem ostelbischen, da dort ohnedem schon Pachtbetriebe an Zahl und gesamttem Flächeninhalt eine ungewöhnliche Ausdehnung haben.

In der preussischen Rheinprovinz z. B. betrug nach der Betriebsstatistik von 1882 von der landwirtschaftlich benutzten Fläche das Pachtland 23,4 Proz.; unter der Gesamtzahl der landwirtschaftlichen Betriebe befanden sich 54,8 Proz., die ganz oder teilweise aus Pachtland bestanden. Für den gesamten preussischen Staat im Durchschnitt stellten sich diese Prozentsätze dagegen nur auf 17 Proz. bzw. 45,3 Proz.<sup>1)</sup>

Seitdem hat das Pachtland in der Rheinprovinz noch zugenommen. Nach der Betriebsstatistik von 1895 machte hier aus<sup>2)</sup>:

|  |   |  |
|--|---|--|
| die landwirtschaftlich benutzte Fläche<br>1 378 509 ha | davon Pachtland<br>348 858 ha           | Pachtland in Prozenten <sup>3)</sup><br>25,3 Proz.                             |
| die Zahl der Betriebe<br>519 477                       | davon Betriebe mit Pachtland<br>299 939 | Betriebe mit Pachtland in Prozenten aller Betriebe <sup>3)</sup><br>57,7 Proz. |

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich für 1886, S. 17.

2) Vierteljahrshefte zur Statistik des Deutschen Reiches für 1897. Ergänzung zum II. Heft, S. 71, Spalte 19 und 27. Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich für 1898, S. 20.

3) Die Prozentsätze sind von mir erst berechnet worden.



Obwohl die Pachtfläche und die Zahl der Betriebe mit Pachtland schon früher unverhältnismäßig groß war, so sind beide von 1882—1895 noch gewachsen.

Ein großer Uebelstand bleibt es jedenfalls, daß die bei den Bauern meist noch herrschende Sitte der geschlossenen Erbfolge mit der gesetzlich meist zu Recht bestehenden gleichen Erbfolge aller Kinder im Widerspruch sich befindet, vorausgesetzt daß der Erblasser nicht testamentarisch anders verfügt hat. Auf die Dauer läßt sich eine dem positiven Recht entgegenlaufende Sitte schwer aufrecht erhalten, am wenigsten in der Gegenwart. Man hat vielfach die Beobachtung gemacht, daß die nicht zum Anerben berufenen Kinder jetzt nicht mehr so willig wie früher sich in die Bevorzugung des Anerben fügen, daß sie es dadurch auch den Eltern erschweren, das Gut unter erträglichen Bedingungen einem Kinde zu überlassen; daß infolge dessen die Bauerngüter entweder in andere Hände übergehen oder mit ungewöhnlich hohen Schulden belastet werden. Für solches Vorgehen können sich jetzt die übrigen Kinder auf das Gesetz berufen und dies ist gerade in den Augen der Bauern eine starke Waffe, welcher sie auf die Dauer nicht zu widerstehen vermögen. Es liegt deshalb die Frage nahe, ob man nicht die Sitte der geschlossenen Erbfolge, soweit man sie für zweckmäßig hält, auch durch das Gesetz einigermaßen schützen und sanktionieren soll.

In der That sind hierzu auch Versuche gemacht worden. Für den badischen Schwarzwald wurde schon durch das Edikt vom 23. März 1808 bestimmt, daß in denjenigen Bezirken, in welchen bereits früher die Höfe vermöge eines Gesetzes oder rechtsgenüglihen Herkommens ungetrennt von einem Inhaber auf den anderen übergegangen seien, dies auch in der Folge so bleiben solle. Dies Edikt ist seinem wesentlichen Inhalte nach in das badische Gesetz vom 23. Mai 1888 aufgenommen worden. In einem für das Königreich Sachsen am 30. Nov. 1843 erlassenen Gesetz werden diejenigen Ritter- und Bauerngüter aufgeführt, die in Zukunft als geschlossen gelten sollen; von ihnen darf nur  $\frac{1}{3}$  der Fläche abgetrennt werden, die übrigen  $\frac{2}{3}$  müssen zusammen bleiben. In Preußen hat man die geschlossene Erbfolge durch die sog. Höfe- oder Landgüterordnungen zu erhalten und zu fördern gesucht. Solche sind in den Jahren 1874 bis 1887 für die Provinzen Hannover, Westfalen, Schlesien, Schleswig-Holstein, den Regierungsbezirk Cassel und den Kreis Herzogtum Lauenburg und zwar für jeden Landesheil in besonderer Ausgestaltung ergangen. Dieselben lassen die freie Verfügung bei Lebzeiten wie durch Testament unberührt. Sie setzen nur fest, daß, wenn der Besitzer ohne Testament stirbt, das Gut an einen Erben übergehen soll und gewähren diesem nicht unbeträchtliche Vorteile vor den übrigen Erben. Diesen Bestimmungen der Landgüterordnungen sind aber überall nur diejenigen Höfe unterworfen, deren Besitzer dieselben in die zu diesem Zweck angelegte Landgüter- oder Höferolle haben eintragen lassen; auch ist den Besitzern jederzeit gestattet, die bereits bewirkte Eintragung wieder löschen zu lassen.

Von der Befugnis zur Eintragung in die Höferolle ist aber ein irgend nennenswerter Gebrauch nur dort gemacht worden, wo bereits die geschlossene Erbfolge ein fast allgemeines Gewohnheitsrecht war, nämlich in einzelnen Teilen der Provinzen Westfalen und Hannover. In Westfalen hat man diesen Erfolg nicht für genügend erachtet und es ist, nach Anhörung und auf Wunsch des dortigen Provinziallandtages am 2. Juli 1898 ein neues, mit dem 1. Januar 1900 in kraft tretendes Gesetz erlassen worden, welches die herrschende Erbsitte energischer schützt. Auch dieses hält die freie Verfügung über das Gut seitens des Besitzers bei Lebzeiten wie von Todeswegen auf-

recht. Es bestimmt aber, daß alle Landgüter, die eine selbständige Nahrungsstelle bilden, falls kein Testament es anders verfügt, nach dem Tode des Besitzers nur auf einen Erben, den Anerben, übergehen sollen. Das Gut wird im Erbfall nach seinem Ertragswert, nicht nach seinem Verkaufswert, abgeschätzt; der Anerbe erhält, nach Abzug etwa vorhandener Schulden,  $\frac{1}{3}$  des Ertragswertes als Voraus. Für einzelne Kreise oder Amtsgerichtsbezirke tritt das Anerbenrecht nur ein, wenn der Besitzer das Gut als Anerbengut an öffentlicher Stelle hat eintragen lassen. Die Motive zu dem Gesetz nennen die letztere Form das mittelbare, die erstere, für den größten Teil der Provinz gültige Form, das unmittelbare Anerbenrecht.

Durch das preußische Gesetz von 8. Juni 1896 ist für die nach dem An siedelungs gesetz von 1886 und nach den Rentengutsge setzen von 1890 und 1891 errichteten Rentengüter ebenfalls das Anerbenrecht eingeführt. Dasselbe enthält außerdem die wichtige Bestimmung, daß im Erb falle die staatliche Rentenbank die Auszahlung der Miterben in Kapital übernimmt, während sie den Anerben mit einer entsprechenden Rente, die zugleich eine Amortisationsquote in sich schließt, belässt.

Von vielen Seiten wird jetzt gefordert, man solle allgemein, behufs Erhaltung eines zahlreichen und lebenskräftigen Bauernstandes, Beschränkungen in der Teilung bzw. Vererbung des Grundbesitzes gesetzlich feststellen, d. h. mehr oder weniger zu den früher in dieser Hinsicht vorhanden gewesenen Zuständen zurückkehren. Das Material, nach dem diese Forderung beurteilt werden kann und muß, ist in dem vorangegangenen Teil dieses Abschnittes, sowie in früheren Abschnitten dargeboten. Das aus demselben nach meiner Ansicht sich ergebende Resultat ist folgendes. Als Regel muß die Freiheit bezüglich Zerteilung und Vererbung des Grundbesitzes gelten. Man kann nicht bestimmen, wie zahlreich und wie groß die einzelnen Grundbesitzungen an jedem Ort und zu jeder Zeit sein sollen. Je nach den sonstigen wirtschaftlichen, sowie nach den Bevölkerungsverhältnissen, auch nach den Mitteln und Bedürfnissen der einzelnen Landbebauer müssen fortwährend Veränderungen hierin eintreten. Welcher Art dieselben sein sollen, können die einzelnen Interessenten am besten beurteilen. In den letzten Jahrzehnten hat die Bevölkerung im Deutschen Reich sich ungemein vermehrt, eine weitere Vermehrung steht bevor. Wenn man nicht der Sozialdemokratie bedrohlichen Vorschub leisten will, so darf man den Zuwachs an Bewohnern nicht von dem Bodenbesitz ausschließen. Im Gegenteil ist nach Möglichkeit dafür zu sorgen, daß die Arbeiter, ländliche wie industrielle, in den Besitz eines kleinen Grundstückes gelangen. Dies macht ihre wirtschaftliche Existenz sicherer, erhöht ihre Zufriedenheit, ihre Heimats- und Vaterlands liebe. Zur Erreichung solchen Zweckes muß aber ein Teil des Bodens, der jetzt von bäuerlichen oder Großbesitzern bewirtschaftet wird, von diesen verkauft und an kleine Leute abgegeben werden. Die Zahl der mit der bestehenden staatlichen Ordnung Unzufriedenen und zu umstürzlerischen Bestrebungen Geneigten würde im Deutschen Reich um das Mehrfache größer sein, als sie jetzt ist, wenn die Freiteilbarkeit des Bodens nicht vielen Personen die Gelegenheit geboten hätte, eigenen Grundbesitz zu erwerben.

Ferner muß man den jeweiligen Besitzern das Recht lassen, über ihr Gut bei Lebzeiten und von Todeswegen zu verfügen; letzteres allerdings nur insoweit sie nicht durch die allgemeinen Bestimmungen über den Anspruch aller Kinder auf ein Pflichtteil beschränkt sind. Die Eltern können am besten

ihre Vermögensverhältnisse, sowie die Bedürfnisse und Fähigkeiten ihrer Kinder beurteilen und darnach ihre Verfügungen bei Lebzeiten oder letztwillig treffen. Ein Zwang sowohl nach der Richtung des Anerbenrechtes wie nach der Richtung der gleichen Verteilung unter alle Kinder würde moralisch wie wirtschaftlich große Nachteile mit sich bringen. Die Gesetzgebung darf in ihren Beschränkungen der freien Teilbarkeit und Vererbung nicht zu weit gehen. Als zulässig muß die Verhinderung solcher Teilungen betrachtet werden, durch welche eine wirtschaftliche Benützung des Bodens überhaupt unmöglich gemacht wird (Minimalparzelle). Es muß ferner nicht nur als zulässig, sondern als rätlich bezeichnet werden, daß der Staat die Bestrebungen auf Erhaltung der bestehenden Wirtschaftseinheiten, soweit solche im allgemeinen Interesse als wünschenswert erscheint, dadurch unterstützt, daß er sowohl dem Anerben die Uebernahme des Gutes wie auch den Miterben den Verzicht auf dessen Besitz möglichst erleichtert. Hierzu giebt es, wie später zu zeigen sein wird, mannigfaltige Wege und Mittel.

Schon aus dem Gesagten geht hervor, daß der Staat keineswegs auf jegliche Bestimmungen oder Beschränkungen bezüglich des Verkehrs mit Boden verzichten soll; er könnte dies schon gar nicht, auch wenn er wollte. Er muß sich aber immer dessen bewußt bleiben, daß es nicht in seiner Befugnis und im Bereich seiner Aufgabe liegt, die Verteilung des Bodens soweit zu regulieren, daß sie mehr von seinen Gesetzen, als von dem sachverständigen Ermessen der jetzigen oder künftigen Bodenbesitzer abhängig gemacht wird. Vor allem muß er sich darüber klar sein, daß je nach den örtlichen Verhältnissen und noch mehr je nach den einzelnen Besitzgruppen eine verschiedene Art der Verteilung zweckmäßig sein kann und deshalb zu unterstützen ist. Besonders entscheidend ist der letztgenannte Umstand, der übrigens mit erstgenannten in innerem Zusammenhang steht. Es soll daher in folgendem dargelegt werden, welche Grundsätze für die Verteilung und Vererbung des kleinen, der bäuerlichen und des Großgrundbesitzes zur Anwendung zu kommen haben.

Unter dem kleinen Grundbesitz verstehe ich hier zunächst denjenigen, welcher nicht so umfangreich ist, daß er ausschließlich eine Familie ernähren kann, also den Besitz von Lohnarbeitern aller Art, von Handwerkern, Krämern zc. Ich rechne aber auch dazu den Besitz von Personen, die ganz oder nahezu lediglich von dessen Ertrag leben, die aber durch besonders intensive Kultur (Gemüse-, Handelsgewächs-, Obst-, Weinbau) auch aus kleinen Flächen einen für ihren Lebensunterhalt zureichenden Ertrag gewinnen. Um eine deutlicher erkennbare Unterscheidung zu machen, könnte man auch sagen: zum Kleinbesitz in dem hier besprochenen Sinne zählen alle diejenigen Wirtschaftseinheiten, für deren Betrieb keine besonderen tierischen Arbeitskräfte gehalten, auf denen vielmehr die erforderlichen Einrichtungen, hauptsächlich oder lediglich durch Menschenhände vorgenommen werden; mit anderen Worten diejenigen, welche nach dem landläufigen Ausdruck der Spatenkultur unterliegen, bei deren Bestellung nur ab und zu einmal mietzweise herangezogene Zugtiere oder die behufs Milchherzeugung ohnehin gehaltenen Kühe zur Verwendung kommen.

Die zu solchen Kleinbetrieben gehörenden Grundstücke müssen durchaus dem freien Verkehr unterliegen; bei ihnen sind Beschränkungen bezüglich Teilbarkeit und Vererbung nicht angebracht. Es muß jedem Arbeiter oder Handwerker auf dem Lande möglich bleiben, ein Grundstück zu erwerben oder den etwa schon vorhandenen Landbesitz zu vergrößern. Dem Kubbauern darf ferner die Aussicht nicht abgeschnitten werden, durch Fleiß und Sparsamkeit allmählich seinen Grundbesitz derartig vermehren zu können, daß er in die Reihe der Spannviehhaltenden Besitzer tritt. Die Freiheit des Verkehrs liegt im

Interesse nicht nur der genannten Personen selbst, sondern auch der Bauern und Großgrundbesitzer. Die beiden letztgenannten Klassen erhalten dadurch einen Stamm sicherer, weil angelegener Arbeiter; es entsteht eine für die Gestaltung gesunder socialer Verhältnisse wichtige Stufenleiter von dem kleinsten Grundbesitzer bis zu dem Großbauern. Wenn an eine Beschränkung in dem Verkehr mit Parzellen gedacht werden soll, so könnte es nur die bereits besprochene (s. S. 101) sein, daß man die Teilung derselben unter ein bestimmtes Mindestmaß verbietet.

Anderß steht es mit den Bauerngütern. Auch bei diesen empfiehlt es sich nicht, den jeweiliger Besitzer irgendwie zu verhindern, bei Lebzeiten sein Gut ganz oder teilweise zu veräußern oder durch Testament die Teilung unter die Kinder zu verfügen. Wo noch, wie es vereinzelt vorkommt, gesetzliche Vorschriften bestehen, daß gewisse Bauerngüter ungeteilt bleiben und auf einen Erben übergehen müssen, mag man sie erhalten, mag man sie lange keine großen Unzuträglichkeiten daraus erwachsen; aber sie neu einzuführen, ist kein Grund vorhanden. Andererseits ist es aus wirtschaftlichen und politischen Rücksichten sehr wichtig, daß ein zahlreicher, innerlich gesunder, leistungsfähiger und nicht hoch verschuldeter Bauernstand erhalten bleibt. Dies ist aber nur möglich, wenn die Mehrzahl der Bauerngüter Generationen hindurch in ein und derselben Familie bleibt; wenn die bäuerliche Tradition von Geschlecht zu Geschlecht sich vererbt; wenn die Bauerngüter eine angemessene Ausdehnung behalten und die jeweiligen Besitzer nicht durch übermäßige Schulden gehindert werden, ihre Höfe rationell zu bewirtschaften.

Diese Forderungen entsprechen auch durchaus den Anschauungen der Bauern selbst. Deshalb hat sich in den meisten Teilen des Deutschen Reiches bei ihnen die Sitte erhalten, die Höfe ungeteilt einem Kinde zu übertragen, trotzdem das Gesetz diese Sitte nicht begünstigt. Aufgabe der Gesetzgebung muß es daher sein, sich wieder in Uebereinstimmung zu bringen sowohl mit der Sitte wie mit den Bedürfnissen einer gesunden volkswirtschaftlichen Entwicklung. Mit beiden Forderungen würde es aber in Widerspruch stehen, wollte man den Bauern verbieten, bei Lebzeiten und von Todes wegen frei über seinen Hof zu verfügen. Es kann sich nur darum handeln, daß das Gesetz Bestimmungen über ein Intestatenerbenrecht im Sinne der geschlossenen Erfolge trifft. Die Vorzüge eines solchen sind wesentlich folgende.

Der Gesetzgeber spricht damit aus, daß er die geschlossene Erbfolge für das Normale hält. Damit giebt er dem Bauern eine wirksame Direktive und zugleich einen Rückhalt gegenüber den nicht als Erben berufenen Kindern. Es wird der Bauer ferner der Notwendigkeit enthoben, ein Testament zu machen. In der Regel entschließen sich die Bauern ohnehin ungerne hierzu; die Einführung des Intestatenerbenthtes würde dieser Abneigung zum Vorteil für die Gesamtheit entgegenkommen. Soll dasselbe die gewünschte Wirkung haben, so muß es nachstehenden Forderungen genügen.

Der Anerbe muß den Miterben gegenüber bevorzugt werden, damit er nicht mit einer, die erfolgreiche Wirtschaftsführung verhindernden Schuldenlast bedrückt wird. Das ihm gewähre Voraus soll  $\frac{1}{5}$  bis höchstens  $\frac{1}{3}$  des Gutswertes betragen. Letzterer ist nach dem Ertragswert, nicht nach dem Verkaufs- (Verkehrs-)Wert festzusetzen. Falls der Anerbe innerhalb der ersten 10 oder 15 Jahre nach der Uebernahme das Gut verkaufen will, muß den Miterben ein Vorkaufsrecht zustehen. Machen sie davon keinen Gebrauch und der Anerbe verkauft das Gut höher, als es ihm angerechnet wurde bei der Uebernahme, so hat er das erhaltene Voraus wieder herauszugeben. Die Miterben dürfen von dem Anerben zunächst keine Kapitalzahlung, sondern nur die Zahlung einer jährlichen Rente beanspruchen, welche der

vierprozentigen Verzinsung ihres Erbtheils entspricht. Kapitalzahlung dürfen sie erst nach vorausgegangener sechsmonatlichen Kündigung fordern.

Letzgenannte Bestimmung ist von besonderer Wichtigkeit. Der Anerbe wird in vielen oder in den meisten Fällen nicht imstande sein, die Miterben auszuführen. Diese lassen aus geschwisterlichen Rücksichten vielleicht zunächst ihr Erbteil auf dem Gute stehen; sie brauchen aber früher oder später Geld für ihre Ausbildung, oder um irgend ein wirtschaftliches Unternehmen zu beginnen. Wirkliche oder eingebildete Not drängt sie zur Kündigung ihres Erbtheils. Der Anerbe kann aber dann oft gar nicht das bare Geld aus eigenen Mitteln beschaffen; um seine Geschwister zu befriedigen, muß er Kapitalien von fremden Personen zu hohen Zinsen aufnehmen. Die Folge ist eine übermäßige Verschuldung seines Gutes und die weitere vielleicht dessen notgedrungenere Verkauf. Damit wird aber der Zweck des Anerbenrechtes vereitelt.

Aus diesem Grunde muß es als unerläßlich bezeichnet werden, daß man dort, wo man das Intestatanerbenrecht einführt, gleichzeitig Vorkehrungen trifft, die den berechtigten Bedürfnissen und Wünschen sowohl des Anerben wie der Miterben entgegenkommen. Es muß seitens des betreffenden Staates oder Landessteiles ein Renteninstitut eingerichtet werden, welches die Vermittelung zwischen dem Anerben und den Miterben in der Art übernimmt, daß es die Miterben in Kapital auszahlt und dem Anerben eine jährlich abzuführende Rente auferlegt. Letztere soll außer den Zinsen eine Amortisationsquote von  $\frac{1}{2}$  bis 1 Proz. enthalten, so daß in 40 bis 50 Jahren die Schuld ganz getilgt ist. Dabei muß es dem Anerben freistehen, auch schneller zu amortisieren. Wird so verfahren, dann werden sich die Miterben leicht in die dem Anerben zuteil gewordene Bevorzugung fügen; der Anerbe wird seinerseits durch die Befriedigung der Miterben nicht zu stark belastet. Was er dem Renteninstitut an Zinsen und Amortisation zusammen zahlt, wird in der Regel nicht mehr sein, als er einem Privatgläubiger an Zinsen allein zahlen müßte. Dabei wird er nach einer Reihe von Jahren schuldenfrei.

Eine derartige Anerbenrechtsgesetzgebung würde nicht nur direkt zur Erhaltung der Bauerngüter in der gleichen Familie viel beitragen, sondern auch auf die allmähliche Entschuldung derselben und damit indirekt auf das nämliche Ziel hinwirken. Sie erfordert aber notwendig die Errichtung eines Renteninstituts genannter Art; ohne ein solches wird die Einführung des Anerbenrechtes voraussichtlich wenig Erfolg haben, aber vielleicht große Unzufriedenheit erregen.

Bei der Anwendung des Anerbenrechtes empfiehlt es sich, nach dem Vorgang des westfälischen Gesetzes zu unterscheiden zwischen unmittelbarem und mittelbarem (s. S. 112). Das unmittelbare ist überall dort am Platze, wo nach hergebrachter Sitte schon jetzt die Vererbung auf ein Kind stattfindet. Es wird dadurch nur das Gesetz mit der wohl begründeten Sitte in Uebereinstimmung gebracht und letzterer gleichzeitig eine feste Grundlage und Richtung gegeben. Das mittelbare Anerbenrecht eignet sich für alle übrigen Bezirke, also für diejenigen, in denen die Art der Vererbung von keiner festen Sitte getragen ist, sondern sich sehr mannigfaltig gestaltet. Auch hier soll man dem Bauern die Möglichkeit gewähren, durch Eintragung seines Hofes als Anerbengut in ein öffentliches Buch dessen Vererbung auf ein Kind nach den vom Gesetz vorgeschriebenen Normen herbeiführen zu können, falls er nicht bei Lebzeiten oder durch Testament anders darüber verfügt. Es wird dadurch der große Vorteil erzielt, daß nunmehr nicht die Willkür des Erblassers, sondern das Gesetz über die Erbteilung bestimmt; dies fällt für die persönliche Auffassung und somit für die Stimmung der Erben sehr stark ins Gewicht. Die Art der Erbteilung müßte bei dem unmittelbaren und dem

mittelbaren Anerbenrecht die gleiche sein. Ueberhaupt würden sich beide lediglich dadurch unterscheiden, daß, mangels eines Testaments, bei ersterem ausnahmslos die ungeteilte Erbfolge eintritt, bei letzterem nur, wenn das Gut in die Anerbenrolle eingetragen ist.

Die Einzelbestimmungen eines Anerbenrechtes müßten sich in den verschiedenen Ländern oder Landesteilen je nach den örtlichen Verhältnissen und Gewohnheiten etwas abweichend gestalten. Vor dem Erlaß eines bezüglichen Gesetzes wären die lokalen Vertretungskörper (Kreisstage, Provinziallandtage), auch die landwirtschaftlichen Vereine oder Landwirtschaftskammern, gutachtlich zu hören. Namentlich gilt dies auch bezüglich der Gruppe und Art von Bauerngütern, auf welche das neue Recht zur Anwendung kommen soll. Das weisfällische Gesetz erstreckt sich auf alle Landgüter, die eine selbständige Nahrungsstelle bilden. Dies ist für die meisten Gegenden des Deutschen Reiches zu weitgehend. In der Regel wird es sich empfehlen, das Anerbenrecht zu beschränken auf Bauerngüter, die einen Grundsteuerreinertrag von bestimmter, nicht zu gering bemessener Höhe gewähren, wodurch also einerseits die kleineren Bauerngüter, andererseits die großen Güter ausgeschlossen werden. Eine vom rheinpreussischen landwirtschaftlichen Verein zu diesem Zweck niedergesetzte Kommission hat beschlossen, der Staatsregierung vorzuschlagen, dem Intestatenerbenrecht die Bauerngüter mit mindestens 500 M. Grundsteuerreinertrag zu unterwerfen. Sie hat es gleichzeitig der Erwägung anheimgegeben, ob nicht für einzelne Bezirke ein niedrigerer Satz gewählt werden solle. Der Centralvorstand des genannten Vereins hat diese Vorschläge angenommen und an die Staatsregierung eine entsprechende Erklärung gerichtet. Um so bemerkenswerter muß das Vorgehen der Vertreter der rheinischen Landwirtschaft erscheinen, als es sich um eine Provinz handelt, in deren größtem Teil seit fast einem Jahrhundert das französische Recht mit seinem radikalen Teilungsprinzip in Geltung gewesen ist und in welcher gleichzeitig eine zahlreiche Bevölkerung und eine stark entwickelte Industrie sich vorfindet<sup>1)</sup>.

Für den Großgrundbesitz ist die gesetzliche Feststellung eines Intestatenerbenrechtes unnötig, kann sogar nachteilig wirken. Die Inhaber desselben sind gebildet, gewandt und weitblickend genug, um selbst zu wissen, welche Art der Vererbung für ihre Verhältnisse die angemessenste ist, und können danach bei Lebzeiten ihre Verfügungen treffen. In vielen Fällen entspricht es gerade den Interessen sowohl der einzelnen Familie wie der Land- und Volkswirtschaft, daß große Güter unter mehrere Erben geteilt werden. Besonders ist eine Teilung unter verschiedene Kinder dann wünschenswert, wenn der Erblasser im Besitz von nicht bloß einem Gute sich befunden hat. Die Gefahr der Gegenwart ist nicht die, daß der Parzellenbesitz, sondern daß der Latifundienbesitz und gleichzeitig der Pachtbetrieb überhand nimmt. Diese Gefahr, die allen dicht bevölkerten und hoch kultivierten Ländern droht und der im Laufe der Geschichte wiederholt Völker unterlegen sind, würde aber sehr verstärkt werden, wenn man wirklich allgemein das Anerbenrecht auf große Güter zur Anwendung brächte. Eine Ansammlung des Grundbesitzes in den Händen verhältnismäßig weniger Personen wäre die fast unausbleibliche Folge. Man darf nicht vergessen, daß es viel leichter ist, mehrere kleine Güter zu einem großen Gut zusammenzuschlagen, als aus einem großen Gut wieder mehrere kleine zu machen. Denn in letzterem Falle liegt die Notwendigkeit vor, für

1) Vergl. hierüber Zeitschrift des rheinpreuss. landw. Vereins für 1898, Nr. 44. Es ist dort ein von mir auf der Generalversammlung dieses Vereins am 26. Sept. 1898 gehaltenen Vortrag abgedruckt, der außer der Sache selbst auch die Entwicklung, welche die Anerbenrechtsfrage in der Rheinprovinz gehabt hat, zur Darstellung bringt.

jeden der neu gebildeten Einzelbetriebe auch neue Wirtschaftszgebäude aufzuführen, was grade in der Gegenwart bedeutende Kosten verursacht. Der Großgrundbesitz hat schon von Alters her die vollkommen berechnete Neigung und Gewohnheit, seine Güter in der Familie ungeteilt zu erhalten, und wird hierin durch die Gesetzgebung nicht gehindert; es liegt deshalb aber auch keine Veranlassung vor, diese Gewohnheit auch noch durch das Gesetz besonders zu unterstützen.

Um so weniger erscheint die Einführung eines Intestatanerbenrechtes für den Großgrundbesitz angebracht, als dieser schon seit Jahrhunderten eine andere Form gefunden und angewendet hat, um die Güter in der Familie dauernd zu erhalten. Diese Form ist das Fideikommiß. Ueber die Zweckmäßigkeit oder Unzweckmäßigkeit der Fideikommiße ist viel gestritten worden, und grade in der Gegenwart sind die abweichendsten Meinungen darüber laut geworden. Auf die Einzelheiten dieser Sache kann hier nicht näher eingegangen werden; ich muß mich vielmehr damit begnügen, die Punkte, auf die es hauptsächlich ankommt, kurz zu erörtern.

Das Eigentümliche des Fideikommisses besteht darin, daß zufolge einer von einem Gutbesitzer gemachten, von der Obrigkeit bestätigten Satzung ein bestimmtes Gut dauernd nur einem Familiengliede zufällt, daß der jeweilige Fideikommißbesitzer dasselbe nicht veräußern darf, und daß er bezüglich seiner Zerteilung und Verschuldung an die Zustimmung der Familie gebunden ist. Der Fideikommißbesitzer hat nur die Nutznießung des Gutes für Lebenszeit; er ist nicht voller Eigentümer, sondern das Obereigentum kommt der Familie zu.

Die Fideikommiße, mögen deren Inhaber den Adelstitel führen oder nicht, bilden das materielle Fundament für eine wohlhabende, gebildete, unabhängige Grundaristokratie, deren Vorhandensein für jeden Staat von größter Bedeutung ist. Ihr fällt in hervorragendem Grade die Aufgabe zu, die Tradition im Staat- wie Familienleben aufrecht zu erhalten. Sie ist viel fester mit dem vaterländischen Boden, mit Land und Leuten verwachsen, als die Vertreter der Großindustrie, des Großkapitals und des Großhandels. Diese haben naturgemäß schon einen stark internationalen Zug und werden ihn mit Ausbreitung der Weltwirtschaft immer mehr bekommen. Zudem pflegen die großen Geschäfte, bei denen das mobile Kapital die Hauptrolle spielt, selten viele Generationen hindurch in derselben Familie zu bleiben; nach verhältnismäßig kurzer Zeit gehen sie entweder ganz ein oder in die Hände anderer Familien oder gar von Aktiengesellschaften über. Geld giebt Macht, auch politische Macht, besonders in Staaten, in denen Parlamente einen erheblichen Einfluß auf Gesetzgebung und Verwaltung ausüben. Stets wirkt es unheilvoll, wenn die im materiellen Besitz liegende Macht ausschließlich oder doch weit überwiegend in den Händen des mobilen Kapitals ruht. Es muß für ein gesundes Staatsleben als durchaus notwendig bezeichnet werden, daß als Gegengewicht eine Grundaristokratie vorhanden ist, der die nötigen materiellen Mittel zu Gebote stehen, um die Interessen des Grund und Bodens, der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung, anderen Interessen gegenüber, die ja an und für sich durchaus berechtigt sind, wirksam zu vertreten. Dieser Aufgabe haben sich auch die deutschen Fideikommißbesitzer bisher nicht ohne Erfolg unterzogen.

Der zuweilen erhobene Vorwurf, daß Fideikommissgüter durchschnittlich schlechter bewirtschaftet würden, als andere Güter, läßt sich durch die Thatfachen nicht erhärten; ebensowenig der, daß durch die Fideikommiße Unzufriedenheit und Uneinigkeit unter den betreffenden Familien und deren einzelnen Gliedern erzeugt werden. Selbstverständlich sind unter den Fideikommissgütern wie unter allen anderen Gruppen von Gütern solche, deren Bewirtschaftung

nicht mustergültig ist; aber sie stehen in dieser Hinsicht durchschnittlich gewiß nicht zurück. Im Gegenteil haben sie den für die Jetztzeit so wichtigen Vorzug, daß sie nicht hoch verschuldet sind und bei ihnen deshalb das für sehr viele Wirtschaften größte Hindernis einer rationellen Bewirtschaftung fortfällt. Was den zweiten Vorwurf angeht, so ist glücklicherweise der Familiensinn bei den Gliedern der in Betracht kommenden Geschlechter noch so stark entwickelt, daß das Bestehen des Fideikommisses nicht als ein Uebelstand, sondern als eine Wohlthat empfunden wird. Unzähligen bedürftigen Mitgliedern einer an einem Fideikommiss beteiligten Familie ist es schon sehr zu statten gekommen, daß in dem Fideikommissbesitzer ein Mann vorhanden war, der mit den nötigen Mitteln die Bereitwilligkeit verband, helfend für sie einzutreten.

Die geschilderten Vorzüge der Fideikommissse zeigen sich aber nur unter gewissen Voraussetzungen. Vor allem darf das fideikommissarisch gebundene Areal keinen zu großen Teil der Gesamtfläche eines Landes, namentlich nicht der landwirtschaftlich benutzten, ausmachen. Für den Wald trifft dies weniger zu, da, aus früher dargelegten Gründen, bei diesem die Großwirtschaft vorzuziehen ist. Die landwirtschaftlich verwendete Fläche muß aber zum weitaus überwiegenden Teil dem freien Verkehr überlassen bleiben, besonders in Ländern mit starker und noch immer wachsender Bevölkerung. Ein über eine große Quote der Gesamtfläche eines Staates ausgedehnter Fideikommissbesitz wirkt in diesem Falle geradezu zerrüttend auf die wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse. Ein warnendes Beispiel dafür bietet das heutige England. Hier ist der bei weitem größte Teil des landwirtschaftlich benutzten Bodens fideikommissarisch gebunden, wenngleich in einer etwas anderen Form als bei uns. Der numerische Rückgang des Bauernstandes, der Mangel an ländlichen Arbeitskräften, die Abnahme der Ackerfläche und der landwirtschaftlichen Produktion im ganzen hängen ursächlich hiermit zusammen.

Im Deutschen Reiche nehmen die Fideikommissse einen viel geringeren Raum ein. Sie betragen im Jahre 1895 in Preußen 6,09 Proz. der Gesamtfläche, im Jahre 1894 in Bayern 2,12 Proz. Die Fideikommissse in Preußen umfaßten von der gesamten Waldfläche des Staates 11,65 Proz., von der gesamten landwirtschaftlich benutzten Fläche 4,5 Proz.; ihr Grundsteuerreinertrag belief sich auf 5,80 Proz. des Grundsteuerreinertrages der ganzen Monarchie <sup>1)</sup>. Von dem gesamten Fideikommissbesitz in Preußen kamen allein auf Wald 45 Proz. In den einzelnen Provinzen stellt sich dies allerdings sehr verschieden.

(Es fielen auf die Fideikommissse <sup>2)</sup>:

| Landesteil           | in Prozent<br>der Gesamtfläche | davon auf Wald<br>in Prozent<br>der Fideikommissfläche |
|----------------------|--------------------------------|--|
| in Ostpreußen        | 3,40                           | 29,81  |
| „ Westpreußen        | 3,38                           | 42,92  |
| „ Brandenburg        | 7,55                           | 49,90  |
| „ Pommern            | 6,64                           | 24,51  |
| „ Posen              | 6,00                           | 44,58  |
| „ Schlesien          | 13,66                          | 53,71  |
| „ Sachsen            | 5,95                           | 43,90  |
| „ Schleswig-Holstein | 7,28                           | 18,49  |
| „ Hannover           | 2,13                           | 45,17  |
| „ Westfalen          | 7,54                           | 53,70  |
| „ Hessen-Nassau      | 4,75                           | 60,84  |
| „ Rheinprovinz       | 2,65                           | 57,01  |
| „ Hohenzollern       | 16,32                          | 76,39  |

1) Die Prozentzahl des Fideikommissbesitzes von der landwirtschaftlich benutzten Fläche ist von mir berechnet worden; die übrigen Zahlen sind der amtlichen Statistik entnommen. Siehe darüber die folgende Anmerkung.

2) Die Angaben über die preußischen Fideikommissse sind entnommen aus der Zeitschrift



Die Verteilung der Fideikomnisse ist also in den einzelnen Landesteilen Preußens eine stark abweichende; ihr Umfang bewegt sich, Hohenzollern abgerechnet, von 2,13 Proz. (Hannover) bis 13,66 Proz. (Schlesien).

Die Zahl der Fideikomnisse betrug 1045, ihr Gesamtflächeninhalt 2 121 412 ha, die Zahl der Fideikommißbesitzer 939. Einzelne der letzteren hatten demnach mehrere Fideikomnisse inne. Unter den Fideikommißbesitzern hatten

| 83 eine Besitzfläche von unter 100 |       | ha                    |
|------------------------------------|-------|-----------------------|
| 50                                 | " " " | 100— 200 "            |
| 149                                | " " " | 200— 500 "            |
| 196                                | " " " | 500— 1 000 "          |
| 204                                | " " " | 1 000— 2 000 "        |
| 164                                | " " " | 2 000— 5 000 "        |
| 59                                 | " " " | 5 000—10 000 "        |
| 34                                 | " " " | 10 000 ha und darüber |
| 939 zusammen                       |       |                       |

Unter den 1045 Fideikomnissen sind 785 als solche gegründet, 260 aus früheren Lehnsgütern hervorgegangen. Von jenen 785 bestanden nur 434 schon 1850, während 351 der Zeit von 1851—1895, darunter 136 den 15 Jahren von 1881—1895 ihre Entstehung verdanken. Man sieht hieraus, daß gerade in der Gegenwart die Neigung zur Errichtung von Fideikomnissen eine ungewöhnlich große ist.

Obige Zahlen berechtigen zu dem Schluß, daß im Durchschnitt der preußischen Monarchie die Zahl und Ausdehnung der Fideikomnisse keine übermäßig große ist. Von der Gesamtfläche nehmen sie rund 6 Proz., von der landwirtschaftlich benutzten Fläche nur 4,5 Proz. in Anspruch. Die Bedeutung der Fideikomnisse für Staat und Volkswirtschaft ist erheblich genug, um den Entzug einer derartigen Quote des Bodens aus dem freien Verkehr unbedenklich erscheinen zu lassen. Daß in den ostelbischen Gebieten Preußens die Fideikomnisse stärker vertreten sind, als in den westelbischen, ist naturgemäß und entspricht den wiederholt geschilderten Verhältnissen<sup>1)</sup>. Allerdings ist in Schlesien und an zweiter Stelle in Brandenburg der Fideikommißbesitz ungewöhnlich stark ausgedehnt; eine weitere Vergrößerung kann durchaus nicht als wünschenswert bezeichnet werden. Welche Quote der Gesamtfläche oder der landwirtschaftlich benutzten Fläche ohne Schaden fideikommissarisch gebunden sein darf, läßt sich schwer in festen Zahlen ausdrücken, da dies nach den örtlichen und zeitlichen Verhältnissen verschieden zu normieren ist. Meines Erachtens könnte als ungefährer Anhalt hierfür dienen, daß im ostelbischen Deutschland auf den Fideikommißbesitz nicht mehr als etwa 5—7 Proz. der landwirtschaftlich benutzten Fläche und nicht mehr als 10—15 Proz. der Waldfläche des betreffenden Landes oder der betreffenden Provinz fallen sollten. Für das westelbische Deutschland, wo die Bevölkerung durchschnittlich eine viel stärkere, ist ein Fideikommißbesitz von 3—4 Proz. der landwirtschaftlich benutzten Fläche schon reichlich hoch.

Die zweite Voraussetzung für eine nicht nachteilige, sondern vorzugsweise günstige Wirkung der Fideikomnisse ist die, daß die für sie gültigen

des Königl. Preuß. Statist. Bureaus, 37. Jahrg., 1897, S. 1—22. Siehe besonders S. 3, 13 und 18. Vergl. hierüber auch: P. Hager, Familienfideikomnisse, Jena, G. Fischer, 1897 (Bd. 6 S. 5 der Staatswissenschaftl. Studien von L. Elster). Ferner die Abhandlungen von D. Gierke und J. Conrad in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften, Bd. 3, S. 413 ff. (Jena, G. Fischer, 1892).

1) Hohenzollern lasse ich dabei außer Betracht, zumal hier von dem gesamten Fideikommißbesitz in Ausdehnung von 18 639,5 ha allein 14 238,4 ha auf Wald kommen, a. a. D. S. 13.

Satzungen (Stiftungsbekunden) eine ihrer Bestimmung und den Gemeininteressen entsprechende Fassung haben. Dazu gehört unter anderem folgendes. Die Verschuldungsmöglichkeit darf ein gewisses und zwar geringes Maß nicht übersteigen; auch in Bezug auf dieses muß sie abhängig gemacht werden von einem Familienbeschuß bzw. von der Fideikommißbehörde. Eine Verschuldung ganz auszuschließen, würde unzweckmäßig sein; sie soll aber höchstens 25 Proz. des Ertragswertes betragen dürfen. Abverkäufe oder sonstige Abtretungen einzelner kleiner Teile des Fideikommißgutes müssen unter Zustimmung der Behörde zulässig sein. Weiter muß es gestattet sein, ein Fideikommiß wieder in ein Allodgut zu verwandeln, falls die Familie bzw. auch die Behörde darin willigen. Ein Weg muß offen gelassen werden, um für den Fall, daß ein Fideikommißinhaber notorisch das Gut schlecht bewirtschaftet, dies seiner Verwaltung zeitweise oder ganz zu entziehen. Sehr wünschenswert ist es auch, daß bei Errichtung von Fideikommissen zugleich ein Geldfideikommiß damit verbunden d. h. ein Geldkapital fideikommissarisch festgelegt wird, dessen Erträge den nicht zum Fideikommißerben berufenen Kindern zu gute kommen. Ähnliche Festsetzungen existieren schon für viele Fideikommissе; es wäre aber wünschenswert, wenn man darüber einheitliche Normativbestimmungen aufstellte. Dieselben könnten nicht nur den Fideikommißbegründern, sondern auch den Behörden bei Prüfung und Genehmigung von vorgelegten Stiftungsbekunden als Anhalt dienen. Sie sollen sich nicht ins Detail verlieren, müssen vielmehr den einzelnen Begründern einen ziemlichen Spielraum lassen. Es bleibt immerhin noch genug übrig, was einer allgemeinen Regelung fähig und bedürftig ist.

Schon aus dem Gefagten ergibt sich, daß das Fideikommißwesen einer staatlichen Aufsicht bedarf. Die oberste Instanz für diese muß eine Centralbehörde des Landes bilden; die Errichtung sehr umfangreicher Fideikommissе könnte sogar an die Genehmigung des Monarchen geknüpft werden. In einem Großstaate wie Preußen empfiehlt es sich, als erste Instanz eine Provinzialbehörde zu bezeichnen, weil diese mit den örtlichen Verhältnissen besser vertraut ist. Für Preußen bilden jetzt die Oberlandesgerichte die erste Instanz. Zweckmäßiger würde es mir scheinen, damit die Generalkommissionen zu betrauen, weil diese mehr Kenntnisse von den landwirtschaftlichen Verhältnissen besitzen. Als zweite und für die gewöhnlichen Fälle oberste Instanz könnte dann das Oberlandeskulturgericht oder auch das Staatsministerium funktionieren.

Der staatlichen Aufsichtsbehörde würde es zukommen: Normativbestimmungen für die Errichtung von Fideikommissen aufzustellen; eingegangene Gesuche um Begründung neuer Fideikommissе auf ihre Uebereinstimmung mit den Normativsatzungen zu prüfen; über die Innehaltung der Satzungen zu wachen; Klagen der Familienglieder über satzungswidrige Handlungen des Fideikommißinhabers entgegenzunehmen bzw. zu entscheiden. Für die Bestätigung oder Nichtbestätigung eines neu zu errichtenden Fideikommisses würde stark ins Gewicht fallen die Zahl und der Umfang der bereits bestehenden Fideikommissе, sei es im ganzen Staat, sei es in der betreffenden Provinz. Sache der Centralbehörde müßte es sein, bestimmte Festsetzungen über die ungefähre Zahl und den Gesamtumfang der für den Staat und die einzelnen Landesteile zulässigen Fideikommissе zu treffen.

Wird nach den hier erörterten Grundsätzen verfahren, so werden die Fideikommissе nicht nur nicht schädlich wirken, sondern sie werden eine für den Staat sowie die Land- und die gesamte Volkswirtschaft nützliche Institution bilden.

## VIII. Die Verschuldung des Grundbesitzes.

Bereits in Abschnitt III wurde dargelegt, daß seit vielen Jahrzehnten eine Ueberschätzung des Bodenwertes und infolgedessen bei nicht wenigen Besitzern eine Ueberschuldung desselben eingetreten ist (§. 44 ff.). Wenn die statistischen Erhebungen hierüber zwar auch keinen erschöpfenden Aufschluß gewähren, so sind sie doch genau und vollständig genug, um obigen Satz zu bestätigen.

Im Jahre 1883 veranstaltete die preussische Regierung in 42 aus den sieben östlichen Provinzen sowie aus den Provinzen Schleswig-Holstein, Hannover und dem Regierungsbezirke Wiesbaden als typisch ausgewählten Amtsgerichtsbezirken Erhebungen über die Höhe der hypothekarischen Verschuldung des ländlichen Grundbesitzes. Dazu kamen noch 6 Bezirke aus der Provinz Westfalen und 2 aus dem Regierungsbezirke Cassel; in den letzteren 8 Bezirken konnte aber wegen der Eigentümlichkeit der dortigen Grundbuchverhältnisse die Feststellung nicht in so eingehender Weise erfolgen. Im Jahre 1896 wurden die Erhebungen in den nämlichen Bezirken wiederholt, außerdem aber auf die 1883 übergangenen Landesteile ausgedehnt, so daß sie sich im ganzen auf 56 Bezirke erstreckten<sup>1)</sup>. In beiden Fällen wurden die ländlichen Grundstücke in 6 Gruppen gefondert, nämlich:

- I. Fideikommiss und Stiftungsgüter;
- II. Besitzungen mit 500 Thlr (1500 M.) oder mehr Grundsteuerreinertrag;
- III. " " 100—500 Thlr (300—1500 M.) " "
- IV. " " 30—100 " (90—300 M.) " "
- V. " " weniger als 30 Thlr (90 M.) " "
- VI. die zu Fabriken, Bergwerken und nicht in Verbindung mit der Landwirtschaft betriebenen Anlagen gehörenden Besitzungen.

Für jede Gruppe wurde die Verschuldung gefondert berechnet, Gruppe VI dagegen von der weiteren Untersuchung überhaupt ausgeschlossen.

Ein Vergleich der Jahre 1883 und 1896 konnte, wie sich aus der vorstehenden Darstellung ergibt, nur für die erwähnten 42 Amtsbezirke gemacht werden. Dieselben umfaßten im Jahre 1883 zusammen 1701 Gemeinde- und 1198 Gutsbezirke, im Jahre 1896 von jenen 1587, von diesen 1170. Die Zahl der im Jahre 1896 zur Ermittlung gezogenen Besitzungen betrug im ganzen 77 913.

In den 42 Amtsgerichtsbezirken stellte sich in Mark (a. a. D. S. 106 und 107, Spalte 11, 12, 17, 18):

| die Gesamtverschuldung |             | Namen auf 1 Mark<br>Reinertrag an Schulden |       |
|------------------------|-------------|--|-------|
| 1883                   | 1896        | 1883                                       | 1896  |
| 407 275 586            | 485 166 480 | 23,59                                      | 29,24 |

Es hat also in dem Zeitraum von 1883—1896 eine nicht unerhebliche Vermehrung der Schulden stattgefunden. Dieselbe trifft alle Besitz-

1) Der ausführliche, von A. Meitzen abgefaßte Bericht über die Verschuldungsstatistik von 1883 findet sich in H. Thiel's Landwirthschaftlichen Jahrbüchern, Bd. 14, Ergänzungsband 2, S. 1 ff. Die Resultate der Verschuldungsstatistik von 1896 und deren Vergleich mit 1883 sind erschienen in der Zeitschrift der Kgl. Preuss. Statist. Bureau's, Heft 1 und 2 für 1898, S. 93 ff.

gruppen. Auf 1 Mark Grundsteuerreinertrag fielen an Schulden (a. a. D. S. 107 ff.):

|           |     | 1883    | 1896    |
|-----------|-----|---------|---------|
| in Gruppe | I   | 6,77 M. | 7,05 M. |
| " "       | II  | 28,13 " | 33,39 " |
| " "       | III | 18,02 " | 24,81 " |
| " "       | IV  | 18,72 " | 29,03 " |
| " "       | V   | 46,06 " | 55,17 " |

Am niedrigsten ist die Verschuldung bei den Fideikommiß- und Stiftungsgütern (I), dann kommen die mittel- und großbäuerlichen (III und IV); darauf folgt der allodiale Großbesitz (II); an letzter Stelle erscheint als am höchsten verschuldet der Kleinbesitz (V).

Durch diese Zahlen werden die früher in diesem Buche gemachten Angaben bestätigt, nämlich daß der Fideikommißbesitz den Vorzug hat, nicht hoch verschuldet zu sein, daß ferner der Großbesitz besonders stark, der bäuerliche Besitz weniger unter der Verschuldung leidet. Allerdings hat die Verschuldung grade des letzteren in der Zeit von 1883—1896 bedeutend zugenommen. Am größten ist die Verschuldung bei dem Kleinstellenbesitz; sie muß aber hier, wie schon die offizielle Statistik hervorhebt, anders beurteilt werden als bei den übrigen Besitzgruppen. Zu den Kleinstellenbesitzern gehören viele Gastwirte, Krämer, Handwerker, die einen viel höheren Kredit genießen und beanspruchen dürfen, als es lediglich durch den Ertrag ihres Grundbesitzes gerechtfertigt ist. Für diese und alle übrigen Kleinstellenbesitzer gilt ferner, daß die mit ihrem Besitz verbundenen Gebäude einen im Verhältnis zur bewirtschafteten Fläche sehr hohen Wert haben, der für die Höhe der hypothekarischen Beleihung stark ins Gewicht fällt. Bei den amtlichen Ermittlungen ist aber bloß der Grundsteuerreinertrag berücksichtigt, dagegen mit Recht die Gebäudesteuer außer Betracht gelassen worden. Es kommt endlich hinzu, daß grade der Ertrag der Kleinstellen von der die Landwirtschaft jetzt bewegenden Krise nicht betroffen worden ist. Er repräsentiert im Durchschnitt ein sehr viel höheres Multiplum des abgeschätzten Grundsteuerreinertrages, als es bei allen übrigen Besitzgruppen der Fall ist.

Mit der abweichenden Verschuldung in den verschiedenen Besitzgruppen hängt es wesentlich zusammen, daß die Verschuldung in den einzelnen Provinzen eine so ungleichartige ist. Durchschnittlich zeigt sie sich viel stärker dort, wo der Großgrundbesitz, als dort, wo der bäuerliche Besitz überwiegt. In Einheiten des Grundsteuerreinertrages betrug die Verschuldung in den Provinzen (a. a. D. S. 131):

|                              | 1896  |                              | 1882  |
|------------------------------|-------|------------------------------|-------|
| Posen . . . . .              | 42,54 | Posen . . . . .              | 36,09 |
| Ostpreußen . . . . .         | 36,57 | Schlesien . . . . .          | 28,36 |
| Schlesien . . . . .          | 32,61 | Ostpreußen . . . . .         | 26,40 |
| Westpreußen . . . . .        | 31,70 | Westpreußen . . . . .        | 25,95 |
| Brandenburg . . . . .        | 31,50 | Brandenburg . . . . .        | 24,64 |
| Pommern . . . . .            | 25,11 | Pommern . . . . .            | 21,27 |
| Hessen-Nassau . . . . .      | 24,19 | Sachsen . . . . .            | 14,67 |
| Hannover . . . . .           | 20,23 | Hannover . . . . .           | 14,43 |
| Sachsen . . . . .            | 18,96 | Schleswig-Holstein . . . . . | 12,09 |
| Schleswig-Holstein . . . . . | 16,20 | Hessen-Nassau . . . . .      | 10,99 |

Nach beiden Erhebungen zeigen die 6 östlich gelegenen Provinzen, wo zugleich der Großgrundbesitz stark vertreten ist, eine erheblichere Verschuldung, als die westlicheren.

Um zu einem einigermaßen sicheren Urtheil über die Bedeutung der vorhandenen Verschuldung zu gelangen, ist es durchaus nötig, auf die Resultate der stattgehabten Ermittlungen noch etwas näher einzugehen.

Von den 56 im Jahre 1896 untersuchten Amtsgerichtsbezirken konnte in 44 gleichzeitig der Wert, zu dem die Grundstücke behufs Feststellung der Ergänzungsteuer veranschlagt waren, behufs Beurteilung der verhältnismäßigen Höhe der Verschuldung mit herangezogen werden; dabei wurde gleichzeitig die Zahl der ganz schuldenfreien Besitzungen ermittelt. Die Veranlagung zur Ergänzungsteuer bietet einen zuverlässigeren Maßstab als die zur Grundsteuer; einmal, weil sie in der Gegenwart vorgenommen ist, während die Veranlagung zur Grundsteuer in den älteren preussischen Provinzen vor etwa 38 Jahren stattfand. Ferner aber auch deshalb, weil bei der Grundsteuerermittlung mit Fug und Recht Reinerträge angenommen wurden, die schon damals unter den wirklichen durchschnittlich erzielten sich bewegten.

In den genannten 44 Amtsgerichtsbezirken befanden sich zusammen 44 132 ländliche Besitzungen. Davon waren <sup>1)</sup>:

| überhaupt<br>in der Gruppe | schuldenfrei | in Einheiten des Grundsteuer-<br>reinertrags verschuldet |           |             |
|----------------------------|--------------|--|-----------|-------------|
|                            |              | bis 20fach   | 20—40fach | über 40fach |
|                            | 12 609       | 7039   | 8098      | 16 386      |
| I                          | 50           | 82   | 16        | 10          |
| II                         | 201          | 331  | 508       | 382         |
| III                        | 1 615        | 1835   | 1910      | 1 074       |
| IV                         | 2 777        | 2579   | 2713      | 2 813       |
| V                          | 7 966        | 2212   | 2951      | 12 107      |

Von den nämlichen 44 132 Besitzungen waren:

| überhaupt<br>in Gruppe | schuldenfrei | verschuldet in Hundertteilen des Schätzungswertes |        |        |          | zusammen |
|------------------------|--------------|---|--------|--------|----------|----------|
|                        |              | unter 30  | 30—60  | 60—100 | über 100 |          |
|                        | 12 609       | 12 541  | 11 499 | 5662   | 1821     | 44 132   |
| I                      | 50           | 86  | 16     | 5      | 1        | 158      |
| II                     | 201          | 216   | 395    | 528    | 82       | 1 422    |
| III                    | 1 615        | 2 044   | 1 830  | 812    | 133      | 6 434    |
| IV                     | 2 777        | 3 784   | 2 979  | 1084   | 258      | 10 882   |
| V                      | 7 966        | 6 411   | 6 279  | 3233   | 1347     | 25 236   |

Von allen Besitzungen befanden sich also 12 609 oder 28,30 Proz. in der glücklichen Lage, ganz schuldenfrei zu sein. Sie verteilen sich in den einzelnen Gruppen, wie folgt. Schuldenfrei waren <sup>2)</sup>:

|                             |            |
|-----------------------------|------------|
| I. von den Fideikommissen   | 31,5 Proz. |
| II. " " Großgütern          | 14,4 " "   |
| III. " " großbäuerl. Gütern | 25,1 " "   |
| IV. " " mittelbäuerl. " "   | 25,5 " "   |
| V. " " Kleinstellen         | 31,5 " "   |

Fideikommissgüter und Kleinstellen weisen also die höchste Prozentzahl, die großen Güter die niedrigste Prozentzahl unter den unverschuldeten Besitzungen auf; die bäuerlichen Güter stehen in der Mitte, aber doch den Fideikommissen und Kleinstellen viel näher, als den Großgütern.

Geht man davon aus, daß eine Verschuldung von unter 30 Proz. des Schätzungswertes eine niedrige und durchaus ungefährliche, dagegen eine solche

1) Zeitschrift des Königl. Preuß. Statistischen Bureaus, a. a. O. S. 138 u. 139.

2) Diese und die in den beiden folgenden Tabellen angegebenen Prozentfäge sind von mir erst berechnet worden.

von 60 Proz. eine hohe ist, so ergibt sich folgendes Resultat. In den einzelnen Besitzgruppen waren procentisch:

|                             | niedrig verschuldet | hoch verschuldet |
|-----------------------------|---------------------|------------------|
|                             | Proz.               | Proz.            |
| I. bei den Fideikommissen   | 54,4                | 3,8              |
| II. " " Großgütern          | 15,2                | 42,9             |
| III. " " großbäuerl. Gütern | 31,8                | 14,6             |
| IV. " " mittelbäuerl. "     | 34,7                | 12,3             |
| V. " " Kleinstellen         | 25,4                | 18,1             |

Zählt man die schuldenfreien und die niedrig verschuldeten zusammen, so ergibt sich folgendes Bild.

|            | gar nicht oder<br>niedrig verschuldet | hoch verschuldet | mittlere Verschuldung,<br>30—60 Proz. des<br>Schätzungswertes |
|------------|---------------------------------------|------------------|---|
| bei Gruppe | I                                     | II               | III   |
|            | Proz.                                 | Proz.            | Proz.   |
| " " I      | 85,9                                  | 3,5              | 10,3  |
| " " II     | 29,6                                  | 42,9             | 27,5  |
| " " III    | 56,9                                  | 14,6             | 28,5  |
| " " IV     | 60,2                                  | 12,3             | 27,5  |
| " " V      | 56,9                                  | 18,1             | 25,0  |

Abgesehen von dem sehr günstig stehenden Fideikommißbesitz sind fast  $\frac{3}{5}$  der Güter in den Gruppen III bis V gar nicht oder niedrig verschuldet, von dem Großbesitz dagegen nur 29,6 Proz. Von letzterem zeigen 42,9 Proz. eine hohe Verschuldung, während unter den beiden Gruppen der bäuerlichen Güter nur 14,6 Proz. bzw. 12,3 Proz. eine solche aufweisen. An der mittleren Verschuldung nehmen alle Gruppen annähernd in gleichen Prozentfäßen teil.

Hieraus ergibt sich, daß die Verschuldung eine bedenklich hohe zur Zeit nur bei dem Großgrundbesitz ist; 70,4 Proz. desselben sind mittelhoch oder hoch, darunter 42,9 Proz. hoch verschuldet.

Die gemachten Erhebungen erstrecken sich allerdings nur auf einen verhältnismäßig kleinen Teil der preussischen Monarchie; die dazu herangezogenen Bezirke sind aber mit Sorgfalt aus allen Provinzen ausgewählt, und das gewonnene Resultat gewährt immerhin einen wichtigen Anhalt für die Beurteilung der gegenwärtigen Lage. Es repräsentierte die für die Verschuldungsstatistik herangezogene Fläche<sup>1)</sup>:

|                                |      |      |
|--------------------------------|------|------|
|                                | 1883 | 1896 |
| in Proz. der Gesamtfläche      | 5,81 | 6,21 |
| " " des Grundsteuerreinertrags | 5,95 | 6,42 |

Unerfreulich ist besonders der Umstand, daß, wie ein Vergleich der Zahlen von 1883 und 1896 ergibt (s. S. 122), die Verschuldung stark im Wachsen begriffen ist, auch bei dem bäuerlichen Besitz.

Bezüglich der Landwirte mit 3000 M. Einkommen und mehr bieten die Resultate der preussischen Einkommensteuerschätzung einen ziemlich sicheren Anhalt für die Beurteilung ihrer Verschuldung, weil die Schuldzinsen von dem Einkommen bei der Steuerveranlagung in Abzug gebracht werden.

Im Jahre 1896/97 fanden sich<sup>2)</sup> in den Landgemeinden und Gutsbezirken des preussischen Staates 79 133 Steuerpflichtige mit einem Einkommen von 3000 M. und mehr; ihr Grundvermögen betrug 9,69 Milliarden, die Schuldenlast 3,44 Milliarden oder 35,51 Proz. des Grundvermögens.

1) Zeitschrift des Königl. Preuss. Statistischen Bureaus, a. a. O. S. 103.

2) Zeitschrift des Königl. Preuss. Statistischen Bureaus, 37. Jahrg. 1897, Statistische Korrespondenz, S. LI.

Unter den Gensiten befinden sich allerdings auch die Nichtlandwirthe, die in Landgemeinden oder Gutsbezirken ihren Wohnsitz haben; auch sind in das Grundvermögen Wertgegenstände mit eingerechnet, die nicht zu dem landwirtschaftlichen Grundbesitz gehören. Ebenso stecken in den Schulden auch die der eben erwähnten Nichtlandwirthe. Ungeachtet dieser Fehler bieten aber doch die nachfolgenden Zahlen ein annähernd richtiges Bild über die starken Unterschiede in den einzelnen Bezirken bezüglich Höhe der Verschuldung.

Es betrug bei den Steuerpflichtigen der Gutsbezirke und Landgemeinden mit mehr als 3000 M. Einkommen:

| im Reg.-Bezirk                            | Zahl der Gensiten | die Verschuldung in Proz. des Grundvermögens |
|---|-------------------|--|
| 1. Königsberg . . . .                     | 1 855             | 50,09  |
| 2. Gumbinnen . . . .                      | 1 438             | 48,58  |
| 3. Danzig . . . . .                       | 1 451             | 55,11  |
| 4. Marienwerder . . .                     | 1 215             | 55,68  |
| 5. Potsdam . . . . .                      | 9 959             | 43,48  |
| 6. Frankfurt . . . . .                    | 1 802             | 42,02  |
| 7. Stettin . . . . .                      | 1 565             | 52,10  |
| 8. Köslin . . . . .                       | 916               | 51,00  |
| 9. Stralsund . . . . .                    | 591               | 48,37  |
| 10. Posen . . . . .                       | 1 319             | 50,53  |
| 11. Bromberg . . . . .                    | 773               | 57,29  |
| 12. Breslau . . . . .                     | 3 701             | 37,72  |
| 13. Liegnitz . . . . .                    | 2 152             | 39,66  |
| 14. Oppeln . . . . .                      | 3 371             | 41,27  |
| 15. Magdeburg . . . . .                   | 4 547             | 22,82  |
| 16. Merseburg . . . . .                   | 4 115             | 27,82  |
| 17. Erfurt . . . . .                      | 758               | 23,40  |
| 18. Schleswig . . . . .                   | 5 625             | 28,35  |
| 19. Hannover . . . . .                    | 1 512             | 18,71  |
| 20. Hildesheim . . . . .                  | 2 037             | 17,50  |
| 21. Lüneburg . . . . .                    | 1 340             | 22,05  |
| 22. Stade . . . . .                       | 1 611             | 20,79  |
| 23. Osnabrück . . . . .                   | 853               | 12,02  |
| 24. Aurich . . . . .                      | 1 461             | 23,67  |
| 25. Münster . . . . .                     | 1 983             | 16,29  |
| 26. Minden . . . . .                      | 1 531             | 18,72  |
| 27. Arnsherg . . . . .                    | 4 504             | 23,88  |
| 28. Cassel . . . . .                      | 1 739             | 23,58  |
| 29. Wiesbaden . . . . .                   | 1 420             | 17,40  |
| 30. Coblenz . . . . .                     | 1 921             | 25,95  |
| 31. Düsseldorf . . . . .                  | 4 789             | 27,21  |
| 32. Köln . . . . .                        | 2 252             | 17,94  |
| 33. Trier . . . . .                       | 1 856             | 15,83  |
| 34. Aachen . . . . .                      | 1 171             | 13,32  |
| im ganzen Staat<br>(auschl. Hohenzollern) | 79 133            | 35,51  |

Diese, zwar den ganzen Staat, aber nur die höher Besteuerten umfassende Nachweisung bietet ein ähnliches Bild wie die 1883 und 1896 in einzelnen Bezirken für alle ländlichen Grundbesitzer stattgehabten Erhebungen. Die Schuldenlast beträgt nach Prozenten des Grundvermögens in den 14 am meisten östlich gelegenen Bezirken, in denen gleichzeitig der Großgrundbesitz besonders stark vertreten ist, durchschnittlich mindestens das Doppelte wie in den 20 westlicher gelegenen, in denen der bäuerliche Besitz überwiegt. In jenen bewegt sie sich zwischen 37,72 Proz. (Breslau) und 57,29 Proz. (Bromberg) des Grundvermögens, in diesen zwischen 13,32 Proz. (Aachen) und 28,35 Proz. (Schleswig). Die höchste prozentische Verschuldung im Westen bleibt also hinter der niedrigsten im Osten noch erheblich zurück.

Eine sehr gründliche Nachweisung über die Verschuldung liegt für das Großherzogtum Baden, aus der Feder von A. Buchenberger vor<sup>1)</sup>. Dieselbe ist festgestellt auf Grund der bei der Ermittlung des steuerpflichtigen Einkommens gemachten Erhebungen. Es wurden dabei sowohl die Real- wie die Personalschulden in Rechnung gezogen; gleichzeitig wurden die Grundbesitzer in zwei Klassen getrennt: in solche, die einen rein landwirtschaftlichen Betrieb, und in solche, die außerdem noch einen gewerblichen Betrieb hatten. Ferner wurden innerhalb beider Klassen 6 Einkommen- bzw. Steuerstufen unterschieden, nämlich mit einem Einkommen von unter 1000 M., 1001—1500 M., 1501—2000 M., 2001—3000 M., 3001—5000 M., endlich 5000 M. und mehr.

Das Gesamtergebnis ist folgendes. Es betrug die Verschuldung (a. a. D. S. 26):

|  |      |   |
|--|------|---|
| der rein landwirtschaftlichen Betriebe | 17,7 | Proz. des Vermögenswertes <sup>2)</sup> |
| der gemischten Betriebe                | 28,7 | " " "                                   |
| aller Betriebe zusammen                | 22,7 | " " "                                   |

Für die einzelnen Einkommensgruppen der rein landwirtschaftlichen Betriebe ergibt sich nachstehendes Resultat. Auf 100 M. Vermögenswert entfallen Schulden in der Steuerstufe (a. a. D. S. 25):

|                    |      |       |
|--------------------|------|-------|
| von unter 1000 M.  | 21,7 | Proz. |
| " 1001—1500 "      | 18,5 | " "   |
| " 1501—2000 "      | 15,4 | " "   |
| " 2001—3000 "      | 14,1 | " "   |
| " 3001—5000 "      | 13,8 | " "   |
| " 5000 M. und mehr | 11,3 | " "   |
| durchschnittlich   | 17,7 | Proz. |

Nun haben aber viele Landwirte außer ihrem Besitz an Immobilien und Betriebskapital noch Geldkapitalien oder Rentenbezüge, die in dem oben angegebenen Vermögenswert nicht mit in Rechnung gezogen sind. Unter Berücksichtigung derselben vermindert sich die durchschnittliche Verschuldung in der Einkommensgruppe (a. a. D. S. 30):

|                    |          |           |      |       |
|--------------------|----------|-----------|------|-------|
| bis 1000 M.        | von 21,7 | Proz. auf | 17,4 | Proz. |
| von 1001—1500 M.   | " 18,5   | " "       | 15,2 | " "   |
| " 1501—2000 "      | " 15,4   | " "       | 10,1 | " "   |
| " 2001—3000 "      | " 14,1   | " "       | 9,5  | " "   |
| " 3001—5000 "      | " 13,8   | " "       | 8,9  | " "   |
| " 5001 M. und mehr | " 11,3   | " "       | 4,6  | " "   |

Aus dieser Zusammenstellung ergibt sich, daß die durchschnittliche Verschuldung bei den badischen Landwirten keinen Anlaß zu Besorgnis giebt. Besonders erfreulich ist der Umstand, daß bei allen Besitzgruppen außer dem in dem Betrieb stekenden Kapital noch ein sonstiger, nicht unerheblicher Kapitalbesitz sich vorfindet. Es betragen (a. a. D. S. 29):

| in der Einkommensteuerguppe | die Zahl der rein landw. Betriebe | der durchschnittliche Kapitalbesitz auf einen Betrieb |
|-----------------------------|-----------------------------------|---|
| bis 1000 M.                 | 48 705                            | 764 M.  |
| von 1001—1500 M.            | 22 348                            | 995 "   |
| " 1501—2000 "               | 8 266                             | 2 108 "   |
| " 2001—3000 "               | 5 024                             | 4 530 "   |
| " 3001—5000 "               | 1 707                             | 17 696 "  |
| " 5001 M. und mehr          | 439                               | 128 424 "   |
| Summe                       | 86 489                            | 2 995 M.  |

1) Die Belastung der landwirtschaftlichen Bevölkerung durch die Einkommensteuer und die Verschuldung der Landwirtschaft im Großherzogtum Baden, Karlsruhe 1896.

2) In dem Vermögenswert ist der Wert von Grundstücken, Gebäuden und des landwirtschaftlichen Betriebskapitals zusammengefaßt.



Unter den 86489 Betrieben waren 38390 mit Kapitalbesitz bezw. mit Zinsen- oder Rentenforderungen.

In den einzelnen Bezirken stellt sich die Verschuldung allerdings verschieden. Am erheblichsten zeigt sie sich in den Gegenden, wo der großbäuerliche Besitz besonders stark vertreten und wo gleichzeitig das Auerbenrecht in Gültigkeit ist. Es liegt in dieser Thatsache ein Beweis für die früher ausgesprochene Behauptung, daß das Auerbenrecht nur dann günstig auf die Verschuldung wirkt, wenn der Auerbe durch die Auszahlung der Miterben nicht zu hoch mit Schulden belastet wird und wenn gleichzeitig ihm die Möglichkeit geboten wird, die Erbschulden durch Rentenzahlungen allmählich zu amortisieren.

Nach geographischen Bezirken geordnet, betrug (a. a. O. S. 36):

| Nr. | Bezirk                              | Zahl der landw. Betriebe | Verschuldung in Prozenten des geschätzten Vermögenswertes |                     |                             |
|-----|-------------------------------------|--------------------------|---|---------------------|-----------------------------|
|     |                                     |                          | der rein landw. Betriebe                                  | der gemüchten Betr. | im Durchschnitt aller Betr. |
| 1.  | Pfinz- und Kraichgau                | 25 554                   | 12,9  | 20,9                | 16,0                        |
| 2.  | Mittlere Rheinebene                 | 32 626                   | 12,4  | 22,7                | 17,2                        |
| 3.  | Bauland                             | 18 628                   | 13,2  | 22,1                | 16,5                        |
| 4.  | Untere Rheinebene                   | 25 156                   | 14,5  | 25,4                | 19,8                        |
| 5.  | Obere Rheinebene                    | 18 013                   | 16,0  | 27,2                | 21,4                        |
| 6.  | Kaiserstuhlgebiet                   | 3 995                    | 16,3  | 21,7                | 18,5                        |
| 7.  | Odenwald                            | 8 867                    | 17,1  | 30,8                | 23,7                        |
| 8.  | Mittlerer u. nördlicher Schwarzwald | 21 049                   | 19,5  | 36,2                | 26,6                        |
| 9.  | Südlicher Schwarzwald               | 15 770                   | 25,8  | 37,7                | 32,8                        |
| 10. | Donaueggend                         | 10 692                   | 31,2  | 32,8                | 32,1                        |
| 11. | Seegegend                           | 14 214                   | 32,9  | 40,8                | 36,7                        |
|     |                                     | Summe                    | 194 474   |                     |                             |

Die 4 letztgenannten Bezirke (8—11), welche eine besonders hohe Verschuldung aufweisen, sind zugleich diejenigen, in denen vielfach die geschlossene Erbfolge, die Uebernahme des Gutes durch ein Kind, als Sitte herrscht oder gesetzlich (Nr. 9) eingeführt ist. Hier zeigt sich schon eine ziemlich hohe Verschuldung. Sie übertrifft die durchschnittliche Verschuldung, welche in Preußen für die westlich gelegenen Teile der Monarchie (Provinz Sachsen bis Rheinprovinz) bezüglich der Gensiten über 3000 M. nachgewiesen worden ist<sup>1)</sup>.

Um die früher mitgeteilten Zahlen über die lediglich auf Grund der Hypothekendbücher ermittelte Verschuldung richtig zu würdigen, muß man noch folgendes berücksichtigen. Zunächst scheint sie etwas größer, als sie in Wirklichkeit sich stellt, da notorisch in den Grundbüchern noch manche Schulden ungelöscht stehen, die bereits getilgt sind. Ferner haben nicht wenige unter den Grundbesitzern, abgesehen von dem in ihrer Wirtschaft thätigen Betriebskapital, noch sonstiges bewegliches Kapital im Eigentum. Endlich darf nicht übersehen werden, daß in den letzten 15 bis 20 Jahren der Zinsfuß stark gefallen ist. Damals betrug der Zinsfuß für ganz sicher angelegte Hypotheken mindestens  $4\frac{1}{2}$  bis 5 Proz., jetzt  $3\frac{1}{2}$  bis 4 Proz. Für eine Schuld von 100000 M. mußte der Grundbesitzer früher 4500 bis 5000 M., jetzt braucht er noch 3500 bis 4000 M. zu zahlen. Oder mit anderen Worten: ein Gutsbesitzer, der imstande ist, jährlich 4000 M., aber nicht mehr an Hypothekenzinsen zu entrichten, kann jetzt sein Gut bei  $3\frac{1}{2}$ proz. Verzinsung der Schuld mit rund 114000 M. belasten, während er dies früher bei  $4\frac{1}{2}$ proz. Verzinsung nur bis rund 89000 M. durfte.

1) Siehe hierüber die Tabelle auf S. 125 dieses Buches, Nr. 15—34.

Deffenungeachtet bleibt aber die Thatsache bestehen, daß sehr viele Gutsbesitzer, namentlich unter den großen, ungewöhnlich hoch verschuldet sind; daß auch die Verschuldung der Bauern in manchen Gegenden stark zugenommen hat und fernerhin zuzunehmen droht. Ja man kann noch weiter gehen und darf behaupten, daß neben dem Arbeitermangel die hohe Verschuldung dasjenige ist, was gegenwärtig am schwersten auf der deutschen Landwirtschaft lastet. Die Wichtigkeit und Bedeutung dieses Umstandes würde schon früher und allgemeiner erkannt worden sein, als es geschehen ist und noch geschieht, wenn die Wirkungen einer zu hohen Verschuldung immer sofort und klar zu Tage träten. Solches ist aber keineswegs der Fall.

Seiner Verpflichtung zur Zinszahlung muß der Landwirt vor allem nachkommen, weil anderenfalls seine ganze Existenz auf dem Spiele steht. Bieten ihm die regelmäßigen Einnahmen aus dem Betriebe hierzu einmal oder wiederholt nicht die genügenden Mittel, so stellt er nicht etwa die Zinszahlung ein, sondern sucht sich das Geld aus dem Betriebe selbst zu verschaffen. Er kauft weniger Futter- oder Düngmittel, weniger Zug- und Nutzvieh, verwendet weniger menschliche Arbeitskräfte u., als früher, und als ein rationeller Betrieb eigentlich erfordert. Andererseits verkauft er mehr Nutz- oder Zugtiere, Getreide oder sonstige Produkte. Er schwächt dadurch sein Betriebskapital und verengt die Quellen, aus denen ihm die Einnahmen zufließen. Dadurch kommt seine Wirtschaft allmählich immer mehr herunter und bricht schließlich vielleicht zusammen. Ein solcher Prozeß des Verfalles kann sich eine Reihe von Jahren hinziehen; es bleibt den ferner Stehenden oft sogar den Betroffenen selbst verborgen, daß die eigentliche und erste Ursache in der zu hohen Verschuldung liegt. Es kommt ja auch zuweilen vor, daß infolge guter Ernten oder hoher Preise oder zufolge rein persönlicher günstiger Umstände ein hoch verschuldeter Landwirt, der zu den eben genannten Mithilfemitteln hat greifen müssen, sich wieder herausreißt und wieder zu einer rationellen Wirtschaftsweise zurückkehren kann; aber dies ist nicht die Regel.

An einer früheren Stelle (S. 25) wurde auf die Notwendigkeit eines genügenden Betriebskapitals sowie darauf hingewiesen, daß heutzutage viele landwirtschaftliche Betriebe daran franken, daß es ihnen an solchem fehlt. Die Ursache dieses Mangels ist in der weit überwiegenden Zahl der Fälle die vorhandene hohe Verschuldung. Es zeigt sich dies auch darin, daß auf den Pachtgütern durchschnittlich ein größeres Betriebskapital zur Verwendung kommt, als auf den von den Grundbesitzern selbst bewirtschafteten Gütern.

Wenn man der Verschuldung entgegenarbeiten will, muß man vor allem über ihre Ursachen im klaren sein. Dieselben sind nicht, wie vielfach behauptet wird, vorzugsweise in der zur Zeit wenig günstigen Lage der Landwirtschaft zu suchen, obwohl auch diese das Ihrige dazu beiträgt. Schon S. 43 ff. wurde dargelegt, daß die Landwirte, veranlaßt durch die andauernde Steigerung der Reinerträge, viele Jahrzehnte lang sich daran gewöhnt hatten, ihre Güter höher zu bezahlen und überhaupt höher zu schätzen, als dem augenblicklichen Ertragswert entsprach. Es schadete dies nicht viel, so lange die Reinerträge erheblich und stetig zunahmen. Aber auch nur ein Stillstand derselben würde für manche Landwirte verhängnisvoll geworden sein. Schon bei Beginn der siebenziger Jahre des 19. Jahrhunderts, als noch niemand an ein Sinken der Getreidepreise dachte, sahen weiterblickende sachkundige Männer mit Besorgnis in die Zukunft. Es war damals nichts Ungewöhnliches, daß bei

Käufen von Gütern nur 10 oder 20 Proz. des Kaufpreises angezahlt wurden und daß der Kapitalwert von Gütern bei Verkäufen oder Erbfällen um 20—25 Proz. höher veranschlagt wurde, als dem Ertragswert entsprach. Dieser Zustand war auf die Dauer nicht haltbar; er mußte früher oder später den wirtschaftlichen Untergang vieler besonders hoch verschuldeter Besitzer herbeiführen. Durch das seit etwa Mitte der achtziger Jahre stattgehabte Sinken der Reinerträge ist die ohnehin unvermeidlich gewesene Krisis nur beschleunigt und verschärft worden.

Die Hauptursache der Ueberschuldung liegt in der bei Käufen und Erbteilungen meistens stattgehabten und noch in der Gegenwart häufig vorkommenden Ueberschätzung des Ertragswertes der Güter. In vielen Fällen liegt allerdings auch die Ursache in der mangelhaften wirtschaftlichen oder sittlichen Qualifikation der Besitzer.

Auf Anregung der Landesökonomie-Kollegiums hat die preussische Regierung über die im ganzen Reich der Monarchie während der 3 Jahre von 1886/87 bis 1888/89 stattgehabten Zwangsversteigerungen ländlicher Grundstücke sowie über deren Ursachen eine Erhebung veranstaltet<sup>1)</sup>. Die Ursachen sind in 9 Hauptgruppen zusammengefaßt: I. Schlechte Lage der Landwirtschaft; II. Wucher, Uebervorteilung im Handel; III. Unzweckmäßige Erbregulierung; IV. Wirtschaftsunfälle und Naturereignisse; V. Familienverhältnisse und Krankheit; VI. Geschäftliche Verhältnisse; VII. Freiwillige ungünstige Uebernahme; VIII. Eigenes Verschulden (schlechte Wirtschaftsweise, Verschwendung, Trunksucht u.); IX. Sonstige Ursachen. Dabei ist noch unterschieden worden zwischen alleiniger Ursache und Mitursache. Die Untersuchung erstreckte sich auf zusammen 7780 Zwangsversteigerungen, die sich auf die 3 Jahre ziemlich gleichmäßig verteilten. Es hat sich nun herausgestellt, daß die überwiegende Mehrzahl der Zwangsversteigerungen durch freiwillige ungünstige Uebernahme (VII) oder durch eigenes Verschulden (VIII) herbeigeführt worden ist. Auf diese beiden Ursachen fielen in Prozenten (a. a. D. S. 153):

I. Freiwillige ungünstige Uebernahme

| im Jahre | der alleinigen Ursachen | der Mitursachen | der ursächlichen Verhältnisse überhaupt |
|----------|-------------------------|-----------------|---|
| 1886/87  | 26,14 Proz.             | 30,40 Proz.     | 32,19 Proz.                             |
| 1887/88  | 18,41 " "               | 21,77 " "       | 21,77 " "                               |
| 1888/89  | 19,97 " "               | 23,31 " "       | 23,46 " "                               |

II. Eigenes Verschulden

| im Jahre | der alleinigen Ursachen | der Mitursachen | der ursächlichen Verhältnisse überhaupt |
|----------|-------------------------|-----------------|---|
| 1886/87  | 37,36 Proz.             | 41,84 Proz.     | 42,50 Proz.                             |
| 1887/88  | 42,82 " "               | 40,66 " "       | 39,57 " "                               |
| 1888/89  | 41,71 " "               | 40,87 " "       | 40,11 " "                               |

Auf beide Ursachen zusammen sind also rund  $\frac{3}{5}$ — $\frac{3}{4}$  aller Zwangsversteigerungen zurückzuführen gewesen. Außerdem kommen etwa 10—12 Proz. auf Familienverhältnisse und Krankheit, 6—8 Proz. auf geschäftliche Verhältnisse, 5—6 Proz. auf die schlechte Lage der Landwirtschaft und ungefähr ebenso viele auf unzweckmäßige Erbregulierung.

1) Deren Resultat ist veröffentlicht in der Zeitschrift des Kgl. Preuß. Statist. Bureaus, 29. Jahrg. 1889, Heft 2, S. 109 ff.

Bei der für die Jahre 1889/90 bis 1891/92 aufgenommenen Statistik über die Zwangsversteigerungen hat man von der Feststellung der Ursachen abgesehen. Ihre Zahl war gegen die 3 Vorjahre etwas herabgegangen. Sie betrug zusammen 5770 <sup>1)</sup>.

Das Resultat der preussischen Erhebungen sind bestätigt durch eine seitens der kgl. Sächsischen Regierung über die Zwangsversteigerungen nach einer etwas anderen Richtung hin vorgenommene Ermittlung. Danach unterlagen während der 8 Jahre von 1885 bis 1892 im Königreich Sachsen der Zwangsversteigerung <sup>2)</sup>:

|     |                  |                 |   |     |     |      |               |
|-----|------------------|-----------------|---|-----|-----|------|---------------|
| 554 | kleinbäuerliche  | Besitzungen von | 1 | bis | 5   | ha   | Fläche        |
| 424 | mittelbäuerliche | "               | " | "   | 5   | "    | <sup>20</sup> |
| 207 | großbäuerliche   | "               | " | 20  | und | mehr | ha            |
| 21  | Rittergüter      |                 |   |     |     |      | Fläche        |

1206 Besitzungen zusammen

Unter den von der Zwangsversteigerung heimgesuchten Schuldnern waren im Besitz ihrer Güter gewesen:

| Besitzgruppen            | weniger als 5 Jahre |          | 5—10 Jahre  |          | über 10 Jahre |          |
|--------------------------|---------------------|----------|-------------|----------|---------------|----------|
|                          | absol. Zahl         | in Proz. | absol. Zahl | in Proz. | absol. Zahl   | in Proz. |
| 1. Kleinbäuerl. Besitzer | 216                 | 39,4     | 133         | 24,3     | 199           | 36,3     |
| 2. Mittelbäuerl. "       | 197                 | 46,6     | 92          | 21,7     | 134           | 31,7     |
| 3. Großbäuerl. "         | 118                 | 57,0     | 36          | 17,4     | 53            | 25,6     |
| 4. Rittergutsbesitzer    | 10                  | 47,6     | 5           | 23,8     | 6             | 28,6     |
| Summe von 1—4            | 541                 | —        | 266         | —        | 392           | —        |
| Durchschnitt "           | 1—4                 | 45,1     | —           | 22,2     | —             | 32,7     |

Aus den mitgeteilten Zahlen erhellt, daß von den zur Zwangsversteigerung gelangten ländlichen Anwesen 45,1 Proz. weniger als 5 Jahre, 67,3 Proz. unter 10 Jahren in den Händen ihrer Besitzer gewesen sind. Man kann hieraus mit ziemlicher Sicherheit den Schluß ziehen, daß die erhebliche Mehrzahl der von der Zwangsversteigerung betroffenen Landwirte entweder schon beim Antritt des Besitzes überschuldet waren, daß sie denselben also mit zu geringen Mitteln angetreten hatten oder daß ihnen die für eine erfolgreiche Bewirtschaftung nötige geistige oder sittliche Befähigung abging.

Zur Bildung eines Urteils darüber, wie der wachsenden Verschuldung vorgebeugt oder die bereits vorhandene gemildert werden kann, ist fernerhin eine Klarstellung des Begriffes „Uberschuldung“ nötig. Man muß mit anderen Worten darüber im klaren sein, wie hoch zulässigerweise unter normalen Verhältnissen ein Gut mit Schulden belastet werden darf.

Unter durchschnittlichen Verhältnissen ist es ganz ungefährlich, ein Gut bis zur Hälfte seines Ertragswertes zu verschulden. Bei unkündbaren und nicht hochverzinslichen (3 1/2—4 Proz.) Hypotheken kann auch eine Verschuldung bis drei Fünftel, im höchsten Falle zwei Drittel, als zulässig erachtet werden. Diese Zahlen gelten aber nur für den Ertragswert d. h. für den auf Grund des durchschnittlichen Reinertrages ermittelten Kapitalwert des Gutes. Wie hoch das Gut beim letzten Kauf bezahlt oder wie hoch es bei der letzten Erbteilung angerechnet worden ist oder wie hoch der Besitzer es auf Grund von etwa für andere Güter gezahlten Er-

1) Zeitschrift des kgl. Preuß. Statist. Bureau's, 33. Jahrg. 1893, S. 96 ff.

2) Siehe Separatabdruck aus Heft 3 und 4 des 20. Jahrgangs der Zeitschrift des kgl. Sächs. Statist. Bureau's (1893), S. 90. Die in der nächstfolgenden Tabelle angegebenen Prozentsätze sind von mir berechnet worden.

werbspreisen abschätzt, muß dabei ganz außer Betracht bleiben. Ist der Besitzer ein besonders tüchtiger Landwirt, dabei bescheiden in seinen Lebensansprüchen, so ergibt sich die Möglichkeit, daß er auch bei einer höheren als der eben angegebenen Verschuldung noch bestehen kann. Aber jeder, der erheblich stärker sein Gut belastet, muß wissen, daß er damit ein gefährliches Unternehmen beginnt, welches, abgesehen von dem Eintritt besonders günstiger, nicht voraussehender Ereignisse (gute Ernten, hohe Preise), nur dann für ihn glücklich verlaufen kann, wenn er im Handeln wie im Entsagen mehr wie das Gewöhnliche leistet.

Unkündbare und zugleich niedrig verzinsliche Darlehne werden in der Regel nur von öffentlichen Kreditinstituten (Landschaften, Landeskreditkassen zc.) gegeben; diese aber beleihen selten höher wie zur Hälfte des Ertragswertes. Wer sein Gut stärker belasten will, muß daher an Privatkreditinstitute oder einzelne Privatpersonen sich wenden und hat dann höhere Zinsen zu zahlen, muß auch häufig oder meistens auf Unkündbarkeit verzichten. Durch diese Umstände wird die in einer hohen Verschuldung liegende Gefahr noch besonders verschärft<sup>1)</sup>.

Zur Vermeidung einer Ueberschuldung hat man wohl vorgeschlagen, der Staat solle für die Verschuldungshöhe eine Maximalgrenze, die nicht überschritten werden darf, festsetzen. Dies wäre ein zwar sehr starker Eingriff in das freie Verfügungsrecht der Grundbesitzer, welcher aber gerechtfertigt werden könnte, wenn er mit Erfolg durchführbar wäre und wenn dadurch nicht andere, ebenso schwere oder noch schwerere Mißstände herbeigeführt würden. Beides trifft indessen nicht zu.

Schon bei Bestimmung der Grenze, bis zu welcher eine Verschuldung erlaubt sein soll, stößt man auf eine Aufgabe, die in befriedigender Weise nicht zu lösen ist. Soll man 50 Proz., 60 Proz., 65 Proz., 70 Proz., 75 Proz., oder gar noch mehr annehmen? Die Wahl der 3 ersten Sätze würde in zahlreichen Erbfällen die Notwendigkeit herbeiführen, ein Gut, ohne daß es aus anderen Gründen geboten wäre, zu verkaufen und aus der Familie zu lassen, weil kein Erbe in stande ist, es zu übernehmen. In mindestens ebenso vielen Fällen würden strebsame, tüchtige Personen, deren Kapitalbesitz aber nicht groß ist, ein Gut, zu dessen erfolgreicher Bewirtschaftung sie im übrigen durchaus geeignet sind, käuflich zu erwerben, verhindert werden. Geht man bis zu 70 Proz., 75 Proz. oder noch höher herauf, so erzielt man nicht die gewünschte Wirkung, weil eine solche Verschuldung in der Mehrzahl der Fälle schon eine zu große ist.

Dazu kommen dann noch die, man darf wohl sagen, unüberwindlichen Hindernisse, die sich der praktischen Handhabung einer Verschuldungsbeschränkung entgegenstellen. In der ganzen Landwirtschaft giebt es kein schwierigeres Geschäft als die Wertsermittlung von Grund und Boden. Wie notwendig sie auch sein mag, sie bleibt immer eine Schätzung, deren Resultate mehr oder weniger unsicher sind. Auch erfahrene, sach- und ortskundige Männer weichen in der Taxierung ein und desselben Gutes zuweilen um 10 Proz., 15 Proz., oder gar noch mehr von einander ab. Bei der Festsetzung einer Minimalgrenze für die Verschuldung würden derartige Differenzen den Zweck der Festsetzung geradezu vereiteln. Es könnte auch nicht ausbleiben, daß die Taxen in einzelnen Gegenden oder Fällen, je nach der Ansicht des Taxators oder je nach den Wünschen der Beteiligten, ganz verschieden, bald zu hoch,

1) In meinem Handbuch der landwirtschaftlichen Betriebslehre (2. Aufl. 1896) habe ich an einem Beispiel nachzuweisen versucht, weshalb die Verschuldung eine gewisse Grenze nicht übersteigen darf, a. a. O. S. 598 ff.

bald zu niedrig, ausfielen. Dazu kommt, daß der Ertragswert der Güter sich ändert je nach Art der Bewirtschaftung, je nach den vorgenommenen Meliorationen, den Verkehrs- und Absatzverhältnissen, den stattgehabten Zufäufen oder Abverkäufen. Es müßten immer wieder neue Taxen gemacht werden. Wer soll diese Arbeit leisten? Wir haben im Deutschen Reich 5—6 Mill. landwirtschaftliche Betriebe mit einer landwirtschaftlich benutzten Gesamtfläche von 32—33 Mill. ha.

Die Festsetzung und Durchführung einer Verschuldungsgrenze würde sich überhaupt nur ermöglichen lassen, wenn der Staat oder unter dessen Aufsicht die Provinzen oder Kreise oder noch kleinere Gemeindeförpser die Sache in die Hand nähmen. Es würde dies eine Verstaatlichung oder Kommunalisierung des ganzen Hypothekarkredits bedeuten, wie er in der That von einigen vorgeschlagen worden ist. Gegen eine solche Maßregel sind aber die gleichen Bedenken zu erheben, die soeben gegen die Festsetzung einer Verschuldungsgrenze überhaupt geltend gemacht wurden.

Rodbertus hat seiner Zeit angeregt, man solle statt der Kapitalverschuldung eine Rentenverschuldung einführen. Er ging von dem richtigen Gedanken aus, daß der Landwirt höchstens nach einer langen Reihe von Jahren imstande sei, ein aufgenommenes Kapital aus den erzielten Erträgen vollständig zurückzuzahlen. Man könne von ihm deshalb billiger Weise nicht mehr wie eine jährlich zu zahlende Rente beanspruchen, die, so lange nicht gekündigt werden darf, als sie pünktlich geleistet wird. Die Kapitalverschuldung habe besonders in Zeiten des steigenden Zinsfußes große Uebelstände. Von seiten der Gläubiger würden dann höhere Zinsen beansprucht oder gar die geliehenen Kapitalien gekündigt; die Schuldner seien dann plötzlich gezwungen, höhere Zinsen zu zahlen oder sich nach neuen Darlehen umzusehen und zwar in einer Zeit, wo das Geld knapp sei. Diese Einwendungen gegen die Kapitalverschuldung sind nicht unberechtigt und die Theorie von Rodbertus hat deshalb auch gerade unter den Landwirten viele Anhänger gefunden. Behufs ihrer Beurteilung ist nun zunächst darauf hinzuweisen, daß Rodbertus in einer Zeit schrieb, in welcher der Zinsfuß in stark steigender Bewegung sich befand<sup>1)</sup>. Viele Landwirte gerieten damals durch Kapitalkündigung oder Zinserhöhung in große Verlegenheit. Unmöglich ist es allerdings nicht, daß eine solche Erscheinung einmal wiederkehrt. Man muß deshalb den Vorschlag von Rodbertus prinzipiell für richtig erklären; trotzdem ist eine irgend allgemeine Durchführung nicht zu erwarten, auch nicht zu empfehlen. Denn das, was Rodbertus will, ist thatsächlich und in einfacherer Weise erreicht durch das von den landschaftlichen Kreditinstituten beobachtete Verfahren. Diese geben unkündbare Darlehne zu verhältnismäßig niedrigem Zinsfuß. So lange die Zinsen bezahlt werden, steht der Schuldner ebenso, als ob er eine jährliche Rente abzuführen hätte. Weder eine Kündigung des Kapitals noch eine Erhöhung des Zinsfußes darf stattfinden. Dagegen tritt umgekehrt eine Erniedrigung der Zinsen auch für bereits früher eingegangene Schulden ein, falls der Zinsfuß dauernd sinkt. Vor etwa 20 Jahren gaben die preussischen Landschaften 5- und 4<sup>1</sup>/<sub>2</sub>-proz. Pfandbriefe aus; dieselben sind später in 4, meist sogar in 3<sup>1</sup>/<sub>2</sub>-proz. konvertiert worden. Landschaftsschuldner genießen alle und noch mehr Vorteile, als mit einer Rentenverschuldung verbunden sein können. Wo landschaftliche Kreditinstitute bestehen und jedem Landwirt zugänglich sind, liegt durchaus kein Grund vor, von der üblichen Kapitalverschuldung abzugehen<sup>2)</sup>.

1) Von Rodbertus Buch „Zur Erklärung und Abhilfe der heutigen Kreditnot des Grundbesitzes“ erschien der 1. Bd. 1868, der 2. Bd. 1869.

2) Ueber die landschaftlichen Kreditinstitute wird in Abschnitt XII noch besonders gehandelt werden.

Die heutigen Uebelstände liegen nicht in der Kapitalverschuldung als solcher, sondern theils in der zu starken Verschuldung, theils darin, daß nicht überall geeignete öffentliche Kreditinstitute bestehen oder daß die vorhandenen nicht vollkommen die Aufgaben erfüllen, zu deren Lösung sie im Interesse der Landwirtschaft berufen und befähigt sind. Hiermit ist schon angedeutet, an welchen Punkten eine Reform des Verschuldungswesens einzusetzen hat.

Jedes Land oder jede Provinz sollte ein auf genossenschaftlicher Grundlage beruhendes öffentliches Kreditinstitut besitzen, welches seine Wirksamkeit nicht nur auf die großen, sondern auch auf die bäuerlichen Güter, womöglich auch auf die Kleinstellen, auszudehnen hat. Erscheint das Hineinnehmen der Kleinstellen nicht angängig, so ist dafür zu sorgen, daß die ebenfalls auf genossenschaftlicher Grundlage beruhenden Pachtlehnsklassen den Bedarf jener an Hypothekarkredit in geeigneter Weise befriedigen, wozu sie durchaus imstande sind, es auch hier und da schon thun. Aufgabe der Landschaften wird es sein, das Beleihungsverfahren so einfach, wohlfeil und schnell zu gestalten, auch mit der Beleihungsgrenze so hoch hinaufzugehen, als es mit der eigenen Sicherheit irgend vereinbar ist. Letzterer Gesichtspunkt darf allerdings nie außer Augen gelassen werden. Die Rücksicht auf ihn wird es stets mit sich bringen, daß die Landschaften nicht höher oder doch nicht erheblich höher ihre Beleihung ausdehnen wie bis zur Hälfte, höchstens  $\frac{3}{5}$  des wirklichen Ertragswertes. Zur Erwägung würde bleiben, ob sie nicht für denjenigen Teil des Darwertes, der etwa zwischen 50 und 60 Proz. des Ertragswertes liegt, zweifelhafte, höher verzinsliche und einer schnelleren Amortisation unterliegende Pfandbriefe ausgeben sollen <sup>1)</sup>.

Wenn überall in vorbeschriebener Weise wirksame landschaftliche Kreditinstitute vorhanden wären, dann würde dem berechtigten Bedürfnisse der Landwirte nach Hypothekarkredit Genüge geleistet sein. Wie viel gerade in Deutschland nach dieser Richtung hin auch geschehen ist, so sind wir doch von dem bezeichneten Ziel noch weit entfernt. Zum Zweck seiner Erreichung müssen der Staat und die berufenen Vertreter der Landwirtschaft Hand in Hand gehen. Durch den Staat sind die ersten Landschaften gegründet worden; sie haben stets unter seiner Aufsicht gestanden und sind von ihm in jeder Hinsicht gefördert worden. Dies muß auch in Zukunft so bleiben. Der Staat muß es als seine Aufgabe betrachten, dort, wo noch keine landschaftlichen Kreditinstitute bestehen, solche ins Leben zu rufen und bei den vorhandenen dahin zu wirken, daß sie in immer vollkommenerer Weise ihre Organisation und Thätigkeit den Bedürfnissen der Landwirte anpassen. Zur Lösung solcher Aufgabe hat er viele Mittel an der Hand.

Unerfüllbar ist freilich das Verlangen nach Einrichtungen, die einen billigen und unkündbaren Kredit über die Grenze hinaus möglich machen sollen, welche unter durchschnittlichen Verhältnissen als zulässig erachtet werden muß (S. 130). Wer diese Grenze überschreiten zu dürfen oder zu sollen glaubt, der hat sich als selbstverständliche Folge darauf gefaßt zu machen, daß er nur kündbare und höher verzinsliche Kapitalien geliehen erhält.

Die wirksamsten Mittel, einer Ueberschuldung vorzubeugen, befinden sich in den Händen der einzelnen Landwirte selbst; darin, daß sie bisher in vielen Fällen nicht genügend zur Anwendung gekommen sind, liegt die wesentlichste Ursache der stellenweise vorhandenen Ueberschuldung.

Vor allem muß der Guttbefitzer sich darüber klar sein, daß, wenn er ein gewisses Maß der Verschuldung überschreitet, er einen mit Gefahr verbundenen

1) Hierbei bemerke ich, daß die von den Landschaften gemachten Beleihungssätzen meist unter dem wirklichen Ertragswert bleiben; dafür pflegen sie aber bis zu  $\frac{2}{5}$  des ermittelten Darwertes zu beleihen.

Weg einschlägt. Ist er ein besonders tüchtiger Landwirt, schränkt er außerdem die Ausgaben für seine Person und Familie sehr ein, dann mag er eine für durchschnittliche Verhältnisse unzulässige Schuldenlast auf sich nehmen dürfen. Anderenfalls droht ihm der wirtschaftliche Untergang, wenn ihm nicht der Eintritt unerwarteter günstiger Verhältnisse zu Hilfe kommt. Die absolute Höhe der zulässigen Verschuldung kann nur nach dem Ertragswert des Gutes festgestellt werden, nicht nach einem Wert, den man auf Grund eines Kaufgeschäftes oder einer Erbteilung oder auf Grund irgend eines sonstigen Anhaltes sich herausgerechnet hat. Schon wiederholt habe ich darauf hingewiesen, daß man jahrzehntelang gewohnt gewesen ist, den Wert des Grund und Bodens zu überschätzen, daß dies auch nicht viel geschadet hat, solange die Reinerträge fortdauernd stiegen. Die nachteiligen Folgen haben sich erst gezeigt, nachdem die günstigen Verhältnisse weniger günstigen gewichen sind. Die alte Gewohnheit der Ueberschätzung ist aber zunächst beibehalten worden und übt noch in der Gegenwart eine starke Wirkung aus. Sie aufrecht zu erhalten, haben alle Landwirte ein Interesse, die ihr Gut verkaufen oder hoch verschulden möchten; ebenso Erblasser mit Rücksicht auf die nicht zum Erben berufenen Kinder und namentlich die letzteren selbst. Die Zahl der aufgeführten Personen ist eine ungemein große und dementsprechend ihr Einfluß auf die übliche zu hohe Wertschätzung des Bodens. Dieselbe wird aber auch noch durch andere Umstände bedingt.

Der eine liegt darin, daß die Landwirte mit den für die Taxation von Grundstücken und Landgütern maßgebenden Grundsätzen wenig vertraut sind; viel weniger, als mit den für eine erfolgreiche Wirtschaftsführung entscheidenden Lehren der Naturwissenschaft<sup>1)</sup>. Sowohl in der periodischen landwirtschaftlichen Litteratur wie in den landwirtschaftlichen Vereinen werden jene äußerst selten behandelt, eine Besprechung in vielen Fällen sogar geflissentlich vermieden. Wenn man in landwirtschaftlichen Vereinen auch nur einen ganz bescheidenen Teil der Zeit, die man jetzt den technischen Fragen des Ackerbaues und Viehzuchtbetriebes widmet, dazu verwendete, um über die Höhe der zulässigen Verschuldung und über die örtlich vorhandenen Ertragswerte des Bodens nach seinen einzelnen Klassen und Kulturarten Klarheit zu gewinnen, dann würde bald ein zweckentsprechenderes Verfahren sowohl bei der Abschätzung wie bei der Verschuldung der Güter Eingang finden.

Ein zweiter Umstand, der es bewirkt, daß die Preise der Güter häufig über deren Ertragswert hinausgehen, ist darin zu finden, daß es in der Gegenwart viele, mit großem Kapitalbesitz ausgerüstete Nichtlandwirte giebt, die sich Grundbesitz erwerben wollen. Ihnen kommt es hauptsächlich darauf an, einen Teil ihres Vermögens sicher anzulegen; sie verzichten zunächst um so eher auf eine hohe Verzinsung, weil sie wohl wissen, daß bei normaler Entwicklung der Ertrag und damit der Wert des Bodens mit der Zeit doch zunehmen muß. Sie bezahlen daher die erworbenen Besitzungen ungewöhnlich hoch und geben hiermit Veranlassung zu einer durch die sonstigen Verhältnisse nicht gerechtfertigten Steigerung der Bodenpreise. Diese Erscheinung findet man namentlich in den Teilen des westlichen und mittleren Deutschlands, wo infolge der hoch entwickelten Industrie und eines lebhaften Handelsverkehrs viele reiche Geschäftsleute vorhanden sind. Hierin liegt eine für die Zukunft nicht zu unterschätzende Gefahr; in der Gegenwart ist sie allerdings bloß für einzelne beschränkte Bezirke vorhanden. In diesen werden auch die Landwirte von Beruf, die sich ankaufen wollen, gezwungen, unmotiviert hohe Erwerbspreise anzulegen; deren Folge ist dann häufig eine Ueberschuldung.

1) Siehe hierüber das S. 44 Gefagte.



Einen wohlthätigen Einfluß auf eine gesunde Gestaltung der Bodenpreise wird mit der Zeit das für die preussische Monarchie gültige Gesetz vom 14. Juli 1893 über die Ergänzungssteuer ausüben. Nach diesem ist der in dem Grund und Boden bezw. in dem landwirtschaftlichen Betrieb stehende Vermögenswert der Besteuerung unterworfen und unterliegt demnach der Einschätzung durch staatlicherseits eingesetzte Behörden.

Es kann nicht ausbleiben, daß künftig bei Abschätzung von Gütern behufs Verkauf, Erbteilung, Beleihung zc. das Resultat der Veranlagung zur Ergänzungssteuer als ein wichtiger Anhalt benützt werden wird. Man darf es aber schon jetzt als unzweifelhaft ansehen, daß in den meisten Fällen die Steuereinschätzung nicht ganz unerheblich hinter dem zurückbleibt, was man im privaten Verkehr bisher als Wert des Bodens anzusehen oder auszugeben gewohnt war. In jener ist daher ein wichtiges Korrektiv für die Abschätzung und Gestaltung der Güterpreise gegeben; dessen Benutzung liegt im Interesse der Landwirtschaft selbst.

Als Mittel, um einer Ueberschuldung vorzubeugen oder eine bereits vorhandene allmählich zu beseitigen, können noch genannt werden: die Amortisation und die Lebensversicherung. Erstere besteht darin, daß durch einen kleinen Zuschlag zu den eigentlichen Zinsen, für welchen dem Schuldner nicht nur Zinsen, sondern auch Zinseszinsen zu gute geschrieben werden, die Kapitalschuld im Laufe einer bestimmten Reihe von Jahren getilgt wird. Die Dauer der Tilgungsperiode richtet sich nach der Höhe der Amortisationsquote und nach dem für das entliehene Kapital ausbedungenen Zinsfuß. Bei einer 4-proz. Verzinsung der aufgenommenen Schuld wird, beispielsweise, letztere durch eine jährliche Amortisationsquote von  $\frac{2}{3}$  Proz. in 50 Jahren ganz getilgt. Das Amortisationsverfahren ist namentlich allen Landwirten zu empfehlen, die bei landschaftlichen Kreditinstituten verschuldet sind. Denn bei diesen ist der Zinsfuß relativ niedrig; er beträgt zur Zeit etwa  $3\frac{1}{2}$  Proz. Unter Zuschlag von  $\frac{2}{3}$  Proz. Amortisation würde also die jährliche Zahlung nicht mehr wie  $4\frac{1}{6}$  Proz. des Schuldkapitals ausmachen; diesen Betrag müssen aber bei Privathypotheken viele Landwirte, selbst in der Gegenwart noch, lediglich für die einfache Verzinsung hergeben. Alle landschaftlichen, aber auch die meisten privatgesellschaftlichen Kreditinstitute bieten ihren Schuldnern die Möglichkeit zur Amortisation; erstere pflegen aber billigeren, freilich auch weniger ausgedehnten Kredit zu geben. Das Normale würde es sein und das zu erstrebende Ziel muß es daher bleiben, daß jeder Landwirt nur bei landschaftlichen Kreditinstituten Hypotheken aufnimmt und diese dann allmählich amortisiert. Mit Erlangung dieses Zieles ist die Verschuldung als Notstand beseitigt; auf dasselbe hinzuwirken, müssen die Landwirte, die landschaftlichen Kreditinstitute und die Staatsbehörden zu gemeinschaftlichem Handeln sich die Hände reichen.

Die Lebensversicherung hat vor allem die Bedeutung, daß sie es den Eltern erleichtert, das Gut nach ihrem Tode einem Kinde ungeteilt zu hinterlassen, ohne den Anerben zu stark mit Schulden zu beschweren oder die übrigen Kinder zu sehr zu benachteiligen. Sie besigt ferner den großen Vorzug, daß sie zur vollen Geltung kommt, auch wenn der Versicherte frühzeitig stirbt. Hierin liegt ein wichtiger Unterschied zwischen ihrer Wirkung und derjenigen der Amortisation. Ein anderer ist der, daß durch die Lebensversicherung einer künftigen Verschuldung vorgebeugt, während durch die Amortisation eine bereits vorhandene allmählich beseitigt wird. Soll die Lebensversicherung nicht zu große Opfer auferlegen, so muß sie in frühem Lebensalter abgeschlossen werden. Jeder landwirtschaftliche Unternehmer sollte es als seine

Pflicht betrachten, sobald er selbständig einen Betrieb übernommen und einen Hausstand gegründet hat, sein Leben bei einer als solid bekannten Gesellschaft zu versichern.

Finden die hier genannten Mittel auch nur eine einigermaßen ausgedehnte Anwendung, so wird der wachsenden Verschuldung wenigstens so weit vorgebeugt, daß sie für die Zukunft keine Gefahr mehr bildet. Allerdings ist damit den jetzt bereits hypothekarisch zu hoch belasteten Landwirten wenig geholfen. Die Entschuldung läßt sich der Natur der Sache nach sehr viel schwieriger bewerkstelligen, als die Fernhaltung künftiger Ueberschuldung; einer Krankheit vorzubeugen ist leichter, als sie zu heilen. Alle Vorschläge, die bis jetzt zur Herbeiführung einer durch Staatshilfe zu bewirkenden allgemeinen Entschuldung gemacht wurden, sind undurchführbar; ich glaube auch nicht, daß es überhaupt gangbare Wege zur Erreichung dieses Zieles giebt. Die Opfer, welche dabei den Gläubigern oder auch dem Staate zugemutet werden müßten, würden unerschwinglich, auch ungerechtfertigt sein. Zudem würde eine solche Maßregel zu sehr bedenklichen Folgen führen. Bietet der Staat zu einer Entschuldung die Hand und mutet dabei den Gläubigern oder sich selbst große Opfer zu — und eins von beiden ist unausbleiblich — dann muß er auch eine Verschuldungsgrenze für die Zukunft festsetzen. Denn ohnedem würde die Verschuldung bald wieder zunehmen und eine neue Entschuldung nötig machen; die bereits stattgehabte Entschuldung würde direkt dazu anreizen, mit der Ueberschuldung wieder zu beginnen. Es ist aber schon dargelegt worden (S. 131), weshalb die Festsetzung einer Verschuldungsgrenze unzulässig und undurchführbar erscheint. Eine mit ihr Hand in Hand gehende Entschuldung auf Grund staatlicher Zwangsmaßregeln müßte notwendigerweise zum sozialistischen Staat führen.

Läge die Ursache der Ueberschuldung wesentlich in einem vorübergehend ungewöhnlich hohen Zinsfuß, dann könnte man ja allenfalls in Betracht ziehen, ob nicht auf gesetzlichem Wege eine zeitweise Herabsetzung des Zinsfußes für bereits aufgenommene Hypotheken, etwa unter materieller Beihilfe des Staates, möglich wäre. Auch dies würde eine ziemlich gewaltsame und tief einschneidende, die Interessen aller übrigen Volksgruppen verletzende Maßregel sein. Aber einmal ist, wie die früher gemachten Zahlen beweisen, der durch die Verschuldung bewirkte Notstand nicht so groß, daß er ein derartiges ganz außergewöhnliches Verfahren rechtfertigte; fürs andere steht der Zinsfuß gegenwärtig sehr niedrig, wenn er gleich in dem letzten Jahre eine geringe Steigerung erfahren hat.

Die hohe Verschuldung ist für viele Gutsbesitzer sicher ein großes Uebel und schwerer Druck; ihn zu beseitigen, liegt aber im Bereiche weder der Pflicht noch der Macht des Staates. Seine Aufgabe bei Bekämpfung der Verschuldung muß sich auf ein Doppeltes beschränken. Zunächst soll er die in seinem Bereiche liegenden, bereits angegebenen Mittel anwenden, um einem weiteren Anwachsen der hypothekarischen Belastung vorzubeugen. Außerdem soll er durch geeignete Maßregeln dazu mitwirken, daß die Reinerträge der Landwirtschaft sich wieder heben. Zur Erreichung dieses Zieles stehen ihm mannigfaltige Wege offen, deren Darlegung den Inhalt späterer Abschnitte dieses Buches bilden wird. Ergreifen die Landwirte die vom Staate dargebotene Hand, versuchen sie außerdem und vor allem das in ihrer eigenen Macht Liegende zu thun, um ihre Hoherträge zu erhöhen, ihre wirtschaftlichen und persönlichen Ausgaben zu vermindern, so wird der wachsenden Verschuldung ein mächtiger Damm entgegengesetzt; es wird auch vielen unter den jetzt sehr hoch verschuldeten Besitzern möglich werden, aus ihrem Notstande

sich emporzuarbeiten und zu geordneten und gesunden wirtschaftlichen Verhältnissen zu gelangen<sup>1)</sup>.

## IX. Die ländliche Bevölkerung, insbesondere die landwirtschaftlichen Arbeiter.

In Abschnitt I (S. 18) wurde bereits angegeben, daß von 1882—1895 die der Landwirtschaft, Gärtnerei und Forstwirtschaft angehörende Bevölkerung um rund  $\frac{3}{4}$  Mill. Menschen abgenommen hat und daß die landwirtschaftlich Erwerbsthätigen 1895 nur noch 35,75 Proz. betragen, während sie 1882 auf 43,38 Proz. sich stellten. Die prozentische Abnahme der Landbevölkerung liegt in der Natur der Sache; bei den Fortschritten der Industrie ist es selbstverständlich, daß die ihr angehörende Bevölkerung stark zunimmt. Sie beansprucht wenig Bodenfläche und kann, wenn sie Absatz für ihre Produkte findet, immer wieder neue Mengen von Menschen beschäftigen. Die Zahl der in der Landwirtschaft zu beschäftigenden Personen wird dagegen vor allem durch die Ausdehnung der produktiven Bodenfläche bedingt und diese ist im Deutschen Reich fest gegeben; nur ein verhältnismäßig kleiner Bruchteil des deutschen Bodens ist noch unkultiviert, aber kulturfähig. Allerdings hängt die Zahl der in der Landwirtschaft mit Vorteil zu beschäftigenden Menschen auch von der Art des Betriebes ab. Sie wird um so größer, je mehr ein intensiver Betrieb möglich und lohnend sich erweist. An einer früheren Stelle wurde bereits dargelegt (S. 47 ff.), daß der landwirtschaftliche Betrieb bei uns fortwährend an Intensivität zugenommen hat und daß es eine Aufgabe für die Zukunft bildet, ihn noch immer intensiver zu gestalten. Ein Hauptersfordernis hierfür bildet die Aufwendung einer größeren Menge von Arbeit. Angesichts dessen ist es allerdings eine unerfreuliche Thatsache, daß die der Landwirtschaft angehörende Bevölkerung absolut nicht zu-, sondern abnimmt. Die ungünstige Wirkung hiervon wird zwar dadurch, daß jetzt viel mehr Maschinen, als früher, in der Landwirtschaft benutzt werden, etwas abgeschwächt, aber keineswegs beseitigt<sup>2)</sup>.

Man kann die ländliche Bevölkerung in zwei Hauptgruppen sondern, nämlich in 1) landwirtschaftliche Unternehmer, 2) landwirtschaftliche Arbeiter. Zur ersteren gehören die verschiedenen Arten der Grundbesitzer sowie der Pächter, zur letzteren die landwirtschaftlichen Tagelöhner und Dienstboten. In der Mitte stehen die Besitzer und Pächter von Kleinstellen, die von dem Ertrage des von ihnen bewirtschafteten Landes ausschließlich nicht leben können, sondern einen Teil ihres Unterhaltsbedarfes durch Lohnarbeit erwerben müssen.

Die Zahl der landwirtschaftlichen Unternehmer hat in der Periode von 1882—1895 nicht unbedeutend zugenommen. Es ergibt sich dies aus

1) Sehr beachtenswerte Vorschläge zur Vermeidung der Ueberschuldung bzw. zur Entschuldung auf dem Wege der Amortisation und der Lebensversicherung sind enthalten in der als Manuskript gedruckten Schrift von Felix Hecht, „Die Entschuldung des ländlichen Grundbesitzes (Die Hypothekentilgungs-Versicherung)“, Mannheim 1899.

2) Bei Besprechung der landwirtschaftlichen Arbeiter in einem späteren Teile dieses Abschnittes wird hierüber noch eingehend gehandelt werden.

der Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe, welche von 5276344 im Jahre 1882 auf 5556900 im Jahre 1895 gestiegen, also um 280576 oder 5,05 Proz. gewachsen ist. Die Betriebsinhaber sind mit geringen Ausnahmen (Deputatisten, Bewirtschafter von Dienstländereien) entweder Besitzer oder Pächter. Beide lassen sich nicht genau voneinander trennen, da, wie aus den gemachten Angaben erhellt, viele Grundbesitzer gleichzeitig auch Pachtland bewirtschaften (S. 34 und S. 109). Die ganze Pachtfläche betrug aber im Deutschen Reich im Jahre 1895 nur 12,38 Proz. der landwirtschaftlich benutzten Fläche überhaupt. In Anbetracht dieser Umstände sollen daher hier Besitzer und Pächter unter der Gruppe „landwirtschaftliche Unternehmer“ zusammengefaßt werden. Was von den Besitzern gilt, trifft auch in der Hauptsache für die Pächter zu; worin beide sich unterscheiden, ist S. 32 ff. kurz dargelegt worden.

Die landwirtschaftlichen Unternehmer gliedern sich je nach dem Umfang der von ihnen bewirtschafteten Fläche in Großgrundbesitzer, Bauern und Kleinstellenbesitzer. Ueber die Bedeutung und die Aufgaben dieser 3 Gruppen ist in Abschnitt VI (S. 82 ff.) ausführlich gehandelt worden. Hier soll lediglich eine Charakteristik in Bezug auf gewisse persönliche und sociale Eigentümlichkeiten der einzelnen Gruppen versucht werden.

Die Großgrundbesitzer repräsentierten früher, und zwar viele Jahrhunderte lang in ganz anderer Weise, als gegenwärtig, einen besonderen Stand innerhalb des Staates und der Gesellschaft. Sie bildeten die Ritterschaft oder den Adel, der mit großen Vorrechten ausgestattet war, aus dem die Offiziere, die höheren Beamten, auch die höheren Würdenträger der Kirche vorzugsweise oder fast ausschließlich genommen wurden. Als Grundherren hatten sie außerdem eine mehr oder minder ausgedehnte obrigkeitliche Gewalt über die große Masse der Landbevölkerung, über die Bauern. Ihrer hervorragenden socialen und politischen Stellung entsprachen ihr materieller Besitz und ihre Lebensgewohnheiten. Abgesehen von einigen Kaufherren in den großen Handelsstädten, deren Zahl aber gering war, repräsentierten sie die wohlhabendste, in der günstigsten äußeren Lage befindliche Klasse der Bevölkerung. Dies hat sich allerdings im Laufe des 19. Jahrhunderts etwas geändert. Großgrundbesitzer und Adel fallen nicht mehr in der früheren Ausdehnung zusammen. Besondere Standesvorrechte genießt der Adel nicht mehr oder doch nur in ganz verschwindendem Maße. Obrigkeitliche Befugnisse stehen den Großgrundbesitzern nicht mehr zu, abgesehen davon, daß sie dort, wo die Gutsbezirke noch eigene Gemeinwesen darstellen, die Funktionen des Gutsvorstandes ausüben. Unter den Offizieren und höheren Beamten besteht ein sehr erheblicher, unter den letzteren sogar der überwiegende Bruchteil aus Männern, die weder aus dem Adel noch aus der Klasse der Großgrundbesitzer hervorgegangen sind.

Trotzdem bilden auch in der Gegenwart noch die Großgrundbesitzer einen besonderen Stand und zwar einen solchen, dem für Staat und Gesellschaft eine hervorragende Bedeutung zukommt. Er ist enger wie alle Stadtbewohner mit dem Grund und Boden, mit der vaterländischen Erde verwachsen; er verfügt, zusammen mit den Bauern, über den wertvollsten Besitz der Nation; er hat auf die Bildung und Gesinnung der Landbevölkerung einen viel wirksameren Einfluß, als ihn die Vertreter der Industrie und des Handels auf die städtische Bevölkerung ausüben. Aus den Großgrundbesitzern geht auch in der Gegenwart noch ein, im Verhältnis zu ihrer Zahl, ungewöhnlich starker Bruchteil namentlich der Offiziere, aber auch der höheren Beamten hervor. Sieht man von den beiden letztgenannten Klassen, die, als im Staatsdienste befindlich, eine Ausnahmestellung einnehmen, ab, so darf man sagen, daß die

Großgrundbesitzer den ersten und vornehmsten Stand auch jetzt noch repräsentieren. Hiermit hängt es zusammen, daß wohlhabende oder reich gewordene Vertreter der Industrie und des Handels mit besonderer Vorliebe einen Teil ihres Vermögens in Grundbesitz anlegen. Eine sehr bedeutende Quote unserer jetzigen Großgrundbesitzer setzt sich aus Personen zusammen, deren Eltern oder Großeltern noch nicht zu jenen gehörten. Dabei pflegen die neu hinzugekommenen Elemente sehr schnell die Lebensanschauungen und Lebensgewohnheiten anzunehmen, die bei den Großgrundbesitzern traditionell geworden sind.

Eine in wirtschaftlicher und sozialer Hinsicht wichtige und segensreiche Umwandlung hat sich im Laufe des 19. Jahrhunderts bei den Großgrundbesitzern dadurch vollzogen, daß sie zum weit überwiegenden Teil ihre Güter selbst bewirtschafteten. Solange sie von den bäuerlichen Diensten und vom Flurzwang in Abhängigkeit sich befanden, war solches überhaupt nur in geringem Grade möglich. Nachdem diese Fesseln gefallen sind, haben sie sich zu landwirtschaftlichen Unternehmern umgebildet. Sie haben dadurch nicht nur ihren äußeren Wohlstand verbessert, sondern auch, wenngleich nach anderen Richtungen hin, den Einfluß auf das öffentliche Leben behauptet oder neu gewonnen, den sie nach Entziehung der alten Standesvorrechte verloren hatten oder zu verlieren bedroht waren.

Ohne eine zahlreiche und wohlhabende Klasse von Großgrundbesitzern, die gleichzeitig in überwiegender Zahl ihre Güter selbst bewirtschafteten, ist ein gesundes staatliches und gesellschaftliches Leben auf die Dauer nicht haltbar. Bis jetzt existiert eine solche bei uns, im Gegensatz zu England und Italien, glücklicherweise noch. Sie ungeschwächt zu bewahren, liegt im Interesse der Gesamtheit.

Wie alle übrigen Klassen der Bevölkerung, so hat auch die der Großgrundbesitzer besondere charakteristische Eigentümlichkeiten, die man als ein Ergebnis ihrer bisherigen geschichtlichen Entwicklung betrachten darf. Die für den Inhalt dieses Buches wichtigsten sollen hier kurz berührt werden.

Sie vereinigen in sich die Eigenschaften und Obliegenheiten, die ihnen einerseits als Besitzern von großen Bodenflächen, andererseits als Unternehmern umfangreicher landwirtschaftlicher Betriebe zukommen. Beides geht ja vielfach ineinander über, ist aber nicht ganz identisch. Ihnen kommt es vornehmlich zu, die Landwirtschaft und die ländliche Bevölkerung gegenüber allen anderen Berufsklassen, im gesellschaftlichen wie im staatlichen Leben, zu vertreten. Der Bauer ist hierzu nur mangelhaft geeignet; ihm fehlt es an Bildung, Zeit, Geld, Ansehen und Einfluß. Für die parlamentarischen Körperschaften, für die landwirtschaftlichen Vereine bilden die Großgrundbesitzer ein sehr wichtiges und unentbehrliches Element. In der Selbstverwaltung, die einen Grundpfeiler des staatlichen und Gemeindelebens abgibt, müssen sie, soweit das platte Land in Frage kommt, die leitende Rolle übernehmen und zwar aus den bereits angegebenen Gründen. Nicht nur in ihrem, sondern vor allem im Interesse des Staates ist es nötig, daß ein erheblicher Teil der höheren Beamten und namentlich der Offiziere aus den Großgrundbesitzern hervorgeht. Ihre Söhne kennen von Jugend auf die ländlichen Verhältnisse und die landwirtschaftliche Bevölkerung. Sie wissen mit den aus der letzteren hervorgegangenen Soldaten am besten umzugehen; sie können als Richter oder Verwaltungsbeamte am sachgemäßesten alle, die Landwirtschaft betreffenden Angelegenheiten beurteilen. Dazu kommt ein anderer, für das Staatsleben wichtiger Punkt. Die Großgrundbesitzer und ihre Söhne sind durch Tradition und durch Erziehung an das Befehlen und Herrschen gewöhnt; sie haben ein angeborenes, durch zahlreiche Generationen fortgeerbtes Herrschertalent.

Mag sich solches auch zuweilen für die Untergebenen in einer etwas unliebsamen Form Geltung verschaffen, so ist es doch für das öffentliche Leben von der größten Bedeutung und für eine energische Staatsverwaltung unentbehrlich. Mit dem Herrschertalent verbindet sich ein praktischer Blick, schnelle Entschlußfähigkeit, ein großer persönlicher Mut und Selbstvertrauen. Ich will nicht sagen, daß diese Eigenschaften allen Söhnen von Großgrundbesitzern zukommen, auch nicht behaupten, daß sie nicht zu Untugenden ausarten können. Vergleicht man aber die aus den Großgrundbesitzern hervorgegangenen Offiziere und höheren Beamten mit denen, die aus anderen Berufsklassen stammen, so darf man sagen, daß jene hinter diesen keinesfalls zurückstehen, daß sie vielmehr gewisse unentbehrliche Funktionen besser und leichter erfüllen. Für das staatliche wie für das kommunale Leben würde es jedenfalls ein großes Unglück bedeuten, wenn die Großgrundbesitzer nicht mehr in der Lage wären, zu der Ergänzung des Offizier- und Beamtenstandes einen erheblichen Bruchteil zu liefern. Auch durch das Interesse der Landwirtschaft wird solches gefordert. Wenn nicht mehr ein Teil der Nachkommen der Großgrundbesitzer im Heere und in der Staatsverwaltung eine angemessene Lebensstellung finden könnte, dann müßte dies bald zu einer unerträglichen Verschuldung der großen Güter und zu einem Verfall des Standes der Großgrundbesitzer selbst führen. Das Endresultat würde aber keineswegs, wie manche annehmen, die Bildung zahlreicher bäuerlicher Besitzungen, sondern der Latifundienbesitz sein. Die großen Güter würden schließlich in die Hände von einer verhältnismäßig kleinen Anzahl sehr reicher Kapitalisten fallen.

Die Obliegenheiten, welche die Großgrundbesitzer in Staat und Gesellschaft zu erfüllen haben, machen es nötig, daß sie hiernach auch ihre Lebenshaltung und die Erziehung ihrer Kinder einrichten. Sie können sich nicht mit der einfachen Lebensweise eines Bauern begnügen, sie müssen vielmehr hierin mit den Gliedern der anderen sog. höheren Stände auf einem einigermaßen gleichen Fuß sich halten. Es ist notwendig, daß sie ihre Söhne in noch jugendlichem Alter zur weiteren Ausbildung auf eine städtische Schule, dann wo möglich auf die Universität schicken, oder ins Kadettenkorps und demnächst als Offiziere in das Heer eintreten lassen. Bevor die Knaben aus dem Hause kommen, muß für sie ein Hauslehrer gehalten werden; auch behufs Ausbildung der Töchter ist die Anstellung eines Lehrers oder einer Lehrerin unentbehrlich. Ohne die Darbringung großer Geldopfer wird die Befriedigung aller dieser unvermeidlichen Anforderungen zur Unmöglichkeit. Das Interesse der Gesamtheit erfordert es, daß die hierzu durchaus nötigen Mittel den Großgrundbesitzern nicht fehlen.

Fern liegt es mir, einen übertriebenen Luxus der Großgrundbesitzer oder ihrer Söhne verteidigen zu wollen. Für den einzelnen bleibt es immer ein Gebot der Pflicht, seine Ausgaben nach seinen Einnahmen einzurichten und alle Aufwendungen, mögen sie an und für sich auch noch so berechtigt sein, zu vermeiden, die über das eigene Vermögen hinausgehen. So gut wie vielen anderen ist es auch mir bekannt, daß von manchen Großgrundbesitzern oder deren Söhnen dieser Regel nicht nachgekommen wird; daß sogar in nicht ganz seltenen Fällen hierin vorzugsweise die Ursache der vorhandenen Ueberschuldung zu suchen ist. Aber als einen allgemein verbreiteten Uebelstand kann man es keineswegs bezeichnen.

Die ganze geschichtliche Entwicklung und die jahrhundertelange Tradition haben es bedingt, daß in ihrem Durchschnitt die Großgrundbesitzer zu Geldausgaben eine ganz andere Stellung einnehmen, wie die Bauern. Während diese sparsam, oft bis zum Geiz gesteigert, zu sein pflegen, sind jene viel eher zu dem Umgekehrten geneigt. Unrichtig würde es zwar sein, wollte man be-

haupten, daß die deutschen Großgrundbesitzer im allgemeinen über ihre Verhältnisse lebten oder gar verschwenderisch wären; aber zuzugeben ist, daß manche von ihnen aus Rücksichten, die sie ihrem Stande schuldig zu sein glauben, größere Ausgaben machen, als es nötig wäre und als es ihre Vermögensverhältnisse eigentlich gestatten. Unter anderen Berufsclassen kommt dies freilich auch zuweilen vor, aber doch weniger häufig.

Aus der Doppelstellung, welche der Großgrundbesitzer als landwirtschaftlicher Unternehmer und als Vertreter einer besonders hervorragenden Gesellschaftsklasse einnimmt, erwachsen unvermeidlich gewisse Unzuträglichkeiten. Häufig lassen die Großgrundbesitzer auch diejenigen Söhne, die einmal das Gut erben sollen, zunächst die Laufbahn als Offizier oder Staatsbeamter ergreifen. Sie können dabei unzweifelhaft viel lernen, namentlich für ihre künftige Thätigkeit in Staat und Gesellschaft. Nachteilig ist es aber insofern, als sie den ländlichen Verhältnissen und der landwirtschaftliche Praxis entfremdet werden. Sie gewinnen in letztere überhaupt keine genaue Einsicht und noch weniger in diejenigen Zweige der Wissenschaft, deren Kenntnis für die erfolgreiche Leitung eines landwirtschaftlichen Betriebes heutzutage kaum entbehrt werden kann. Nach einigen, zuweilen erst nach vielen Jahren, die sie im öffentlichen Dienst zugebracht haben, treten sie dann die Bewirtschaftung des ererbten Gutes an. Manche leisten trotzdem noch Vortreffliches als praktische Landwirte, sofern sie die nötige Willenskraft und Selbstverleugnung besitzen, sich in das unbekannte Wirkungsgebiet neu und vollkommen einzuarbeiten. Anderen aber gelingt dies nicht, sie wollen es vielleicht auch nicht. Infolgedessen findet sich unter den Großgrundbesitzern ein größerer Bruchteil, als in anderen Berufsclassen, von solchen Personen, deren Kenntnisse und Fähigkeiten für eine erfolgreiche Erfüllung ihrer wirtschaftlichen Aufgabe als unzulänglich sich erweisen. Gegen diesen Uebelstand die Augen zu verschließen, würde den Interessen der Großgrundbesitzer selbst zuwiderlaufen. Als Regel müßte gelten, daß die künftigen Großbesitzer eine gründliche praktische und theoretische Ausbildung in der Landwirtschaft erhalten.

Eine weitere und schwerer zu beseitigende Unzuträglichkeit liegt darin, daß diejenigen Großgrundbesitzer, welche eine umfassende Thätigkeit im öffentlichen Leben ausüben, gezwungen sind, häufig, vielleicht gar den größeren Teil des Jahres, von ihren Gütern entfernt zu leben. Dadurch leiden zunächst ihre Privatinteressen; ihre Ausgaben werden stark vermehrt, die Wirtschaftseinnahmen in der Regel vermindert. Für die wirklich Wohlhabenden oder Reichen fällt dies nicht ins Gewicht oder sollte es doch nicht, wohl aber für die mit weniger Vermögen Bedachten. Diese dürften auf eine öffentliche Thätigkeit, die sie voraussichtlich einen erheblichen Teil des Jahres nötig, fern von ihrem Wohnsitz zuzubringen, sich nicht einlassen. Ihnen bieten die mannigfachen Aufgaben, welche jetzt aus der lokalen Selbstverwaltung und aus den örtlich beschränkten privaten gemeinnützigen Bestrebungen erwachsen, hinreichende Gelegenheit, auch für das öffentliche Leben sich nützlich zu erweisen, ohne daß sie dabei ungewöhnlich große materielle Opfer zu bringen brauchten.

Immer ist es von mehr oder weniger nachteiligen Folgen begleitet, wenn der Gutbesitzer einen großen Teil des Jahres von seinem Gute entfernt lebt. Er wird dadurch seiner Wirtschaft, den darin thätigen Menschen und den heimatischen Verhältnissen überhaupt entfremdet. Die ersteren muß er besoldeten Beamten, die häufig wechseln und noch in jüngeren Jahren stehen, überlassen; er verliert in der Lokalgemeinde und deren Umkreis den Einfluß, den auszuüben er berufen ist. Ueberall, wo der Absentismus, wie man wohl die regelmäßige Abwesenheit der Großgrundbesitzer von ihren

Gütern nennt, eine starke Ausdehnung gewonnen hat, pflegen die socialen und wirtschaftlichen Zustände auf dem Lande sich ungünstig zu gestalten. Vor allem übt er auf die Arbeiterverhältnisse einen zerrüttenden Einfluß aus. England und manche Teile Italiens bieten dafür einen traurigen Beweis.

Man kann es dem Großgrundbesitzer nicht verdenken, wenn er, sofern die Mittel es erlauben, jedes Jahr ein paar Wochen in einer Stadt oder auf Reisen zubringt. Er erhält dadurch geistige Erfrischung und Anregung, kann auch manches für seinen eigentlichen Beruf Nützliche lernen. Aber der Hauptsache nach muß er Zeit und Kraft seinem Gute bezw. der Gegend widmen, in welchem sich dies befindet. Schwierig und oft unausführbar wird dies freilich für die Grundherren, die sehr großen Besitz haben, dabei auch über so viele materielle und geistige Mittel verfügen, daß sie sich vorzugsweise in den Dienst des öffentlichen Lebens stellen können. Solche Männer sind für die Gesundheit des socialen und staatlichen Lebens unentbehrlich; sie dürfen ihre öffentliche Wirksamkeit geradezu als Erfüllung einer Pflicht betrachten. Um die schädlichen Folgen, die selbstverständlich auch mit ihrem Absentismus verbunden sind, möglichst zu mildern, empfiehlt es sich, daß sie zur Bewirtschaftung ihrer Güter als leitende Personen nicht mehr ganz junge, verheiratete Beamte (Administratoren, Direktoren) anstellen, die schon eine gewisse Erfahrung haben und von denen zu erwarten ist, daß sie viele Jahre in ihrer Stellung bleiben. Auch diese können ja die Gutsherrschaft nie ganz ersehen. Werden sie aber richtig instruiert und genügend kontrolliert, so kann doch der Grundherr einen großen Teil der Uebelstände, die aus seiner Abwesenheit erwachsen, zur Ausgleichung bringen. Bei Verpachtung ist solches dagegen nicht möglich.

Enger noch als die Großgrundbesitzer sind die Bauern mit der Scholle verknüpft, auf der sie wohnen und die sie bewirtschaften. Die heutigen bäuerlichen Besitzer stammen fast ausnahmslos auch von Bauern ab; seit vielen Generationen haben ihre Voreltern diesem Stande angehört, in überwiegender Mehrzahl auch in dem gleichen Dorfe oder doch in der gleichen Landschaft geessen. Ihr Verkehr mit der städtischen Bevölkerung ist ein geringer. Alle ihre Anschauungen und Interessen wurzeln in dem Boden, den sie bebauen, und in der Gemeinde, der sie angehören. Die geringe Veränderlichkeit, der Boden, Klima und demgemäß die Bodenbenutzung unterworfen sind, hat sich dem Charakter und der Lebensweise der Bauern mitgeteilt. Sie hängen an den hergebrachten Gewohnheiten, sind im eigentlichen Sinne des Wortes noch viel konservativer, als die Großgrundbesitzer. Ihnen wohnt eine gewisse körperliche und geistige Schwerfälligkeit inne, verbunden mit zäher Ausdauer und Charakterfestigkeit, die nicht selten in Eigensinn ausartet. Die zu Anfang des 19. Jahrhunderts erworbene Freiheit weiß der Bauer wohl zu schätzen; er fühlt sich als Herr auf seinem Hofe und läßt sich in seine Privatangelegenheiten nicht gerne von dritten Personen hineinreden. Teils infolge seiner Isoliertheit, teils infolge der jahrhundertelangen Unfreiheit und Bedrückung, unter welcher er gelitten, ist er mißtrauisch gegen andere Menschen, besonders gegen Personen aus den höheren Schichten der Gesellschaft. Dagegen hat er Respekt vor der Obrigkeit und Ehrfurcht gegenüber der Kirche.

Die Ansprüche des Bauern an Bequemlichkeiten und Genüsse des Lebens sind gering. Er ist in der Regel sparsam, häufig geizig. Bares Geld giebt er so wenig wie möglich aus. Mit seinen Ausgaben pflegt er sich nach seinen Einnahmen zu richten. Sind letztere einmal knapp, so weiß er sich nach der Decke zu strecken.

In seiner Wirtschaft übt der Bauer die Funktionen des Betriebsleiters,



des Aufsehers und des Arbeiters gleichzeitig aus, und es fallen ihm demnach auch die aus diesen Thätigkeiten fließenden Einkommen, die in Großbetrieben unter verschiedene Personen sich verteilen, gemeinschaftlich zu. Ebenso erfüllt seine Frau die Obliegenheiten einer Wirtschafterin und einer Magd. Dies schließt ja nicht aus, daß auch auf Bauerngütern Knechte, Mägde und Tagelöhner beschäftigt werden. Aber der Bauer und die Bäuerin führen nicht nur die Aufsicht, sondern arbeiten, soweit es Zeit und Kräfte gestatten, körperlich selbst mit. Zu andauernd harter Arbeit sind sie erzogen und setzen eine Ehre darin. Die ganze bäuerliche Wirtschaft mit allen darin befindlichen und wirkenden Tieren und Menschen steht unter der beständigen Aufsicht ihrer Inhaber und Leiter.

Mit den hier geschilderten Umständen hängt es hauptsächlich zusammen, daß die bäuerlichen Güter im Durchschnitt geringer verschuldet sind, als die großen Güter.

Selbstverständlich sind nicht alle Bauern gleich. Auch unter ihnen, wie unter den Angehörigen aller anderen Berufsklassen, giebt es faule und fleißige, sorgsame und nachlässige, vereinzelt selbst verschwenderische neben sparsamen. Aber im großen und ganzen glaube ich in obigen Zügen die Eigentümlichkeiten des Bauern richtig wiedergegeben zu haben, und diese sind überall im Deutschen Reiche annähernd die gleichen. Aus ihnen geht hervor, daß Großgrundbesitzer und Bauern in sehr wesentlichen Dingen voneinander verschieden, in manchen sogar entgegengesetzter Natur sind. Dies überträgt sich auch auf die Art der Erziehung und Auszubildung der Kinder. Bei den Bauern wachsen diese ganz im Elternhause auf. Von frühester Jugend an werden sie nach Maßgabe ihrer Kräfte im Hause, im Stalle, im Hofe, auf dem Felde beschäftigt. Ihren Unterricht empfangen sie in ihrem Heimatdorfe. Nach Entlassung aus der Schule sind sie mit ihrer vollen Kraft in der elterlichen Wirtschaft thätig. Dabei lernen sie mit der Zeit alle ihrem Alter und ihrem Geschlecht angemessenen landwirtschaftlichen Arbeiten kennen und selbst ausführen. Sie brauchen keine besondere Lehrzeit durchzumachen. Wenn die Bauertochter heiratet oder der Bauernsohn selbständig den väterlichen oder einen sonstigen Hof übernimmt, dann haben beide lediglich durch die im elterlichen Hause genossene Erziehung und ausgeübte Thätigkeit dasjenige gelernt, was sie für ihren neuen Beruf zunächst brauchen. Das für eine selbständige Leitung eines Haushaltes und eines landwirtschaftlichen Betriebes nötige Fundament ist gelegt; das Weitere muß die Erfahrung bringen.

Es kommt jetzt wohl häufiger als früher vor, daß der Bauer eins oder mehrere Kinder auf eine städtische Schule schickt. Bei den Töchtern pflegt dies aber nur auf ein, höchstens zwei Jahre zu geschehen. Will der Bauer einen Sohn studieren oder einen nicht landwirtschaftlichen Beruf ergreifen lassen, so muß er ihn allerdings, ähnlich wie der Großgrundbesitzer, für lange Jahre aus dem Hause geben. Bei dem Sohn, der den Hof erben soll, pflegt er aber nicht so zu handeln. Er behält ihn möglichst lange bei sich in der Wirtschaft oder schickt ihn höchstens für einige Zeit in eine andere Wirtschaft zur Erlernung der Praxis. Darauf oder vorher läßt er ihn vielleicht eine niedere oder mittlere landwirtschaftliche Lehranstalt besuchen. Immerhin ist aber seine Sorge darauf gerichtet, daß sein Sohn, wenn er den väterlichen Hof übernimmt, eine gründliche Kenntnis von dem besitzt, was zu dessen erfolgreicher Bewirtschaftung nötig ist.

Erhebliche Geldausgaben für die Erziehung und Auszubildung seiner Kinder zu machen, ist der Bauer, im Gegensatz zum Großgrundbesitzer, niemals gezwungen. Sein angeborener Sparsamkeitssinn bringt es auch mit sich, daß er sie nur zu machen pflegt, wenn er die erforderlichen Mittel dazu in

Händen hat. Man kann als Regel annehmen, daß dort, wo die Bauern ihren Kindern eine weiter gehende Ausbildung angeheißen lassen, wie das Elternhaus und das Heimatdorf sie darbieten, sie in günstigen wirtschaftlichen Verhältnissen sich befinden.

Weil die Bauern fester wie die über und die unter ihnen stehenden Klassen der ländlichen Bevölkerung mit dem Grund und Boden verwachsen sind, weil ferner ihre Thätigkeit sich so ganz auf dessen Bebauung und Benutzung konzentriert, weil sie endlich auf der glücklichen Mittelstraße zwischen Reichen und Armen sich bewegen: aus allen diesen Gründen bilden sie das wichtigste Glied der ländlichen Bevölkerung, deren äußeres Wohlergehen und innere Gesundheit für das Gedeihen nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch des gesamten socialen und staatlichen Lebens von besonders hervorragender Bedeutung ist.

Eine allgemeine Charakteristik der Kleinstellenbesitzer läßt sich nicht geben, da sie aus zu verschiedenen Elementen zusammengesetzt sind. Die größeren unter ihnen, die vielleicht eine oder zwei Kühe halten, die sie gleichzeitig als Milchvieh und als Arbeitsvieh benutzen, tragen manche der bereits bei dem Bauernstande geschilderten Eigentümlichkeiten an sich; sie bilden dessen unterste Stufe. Der überwiegende Teil der Kleinstellenbesitzer stellt aber ein sehr buntes Gemisch dar. Es gehören zu ihnen landwirtschaftliche und industrielle Arbeiter; auf dem Lande wohnende Handwerker, Krämer, Gastwirte zc. Für die meisten von ihnen bildet der Ertrag aus dem Grund und Boden nur einen Nebenerwerb. Ihre materielle Lage ist durchschnittlich keine ungünstige<sup>1)</sup>. Ihre an früherer Stelle nachgewiesene hohe hypothekarische Verschuldung ist aus den daselbst angeführten Gründen nicht so bedenklich als die der Großgrundbesitzer und der Bauern. Zu dem darüber Gesagten (s. S. 122) ist noch hinzuzufügen, daß die Kleinstellenbesitzer gewöhnlich nur einen geringen Personalkredit genießen, ihre Gläubiger daher zu verlangen pfehlen, daß gewährte Darlehne hypothekarisch eingetragen werden. Die Kleinstellenbesitzer sind meist sehr sparsam und benutzen gemachte Ersparnisse am liebsten zur Vergrößerung ihres Grundeigentums. In vielen Gegenden, besonders dicht bevölkerten, herrscht unter ihnen ein förmlicher Landhunger. Dadurch werden die Preise, namentlich der kleineren Parzellen, ungewöhnlich hoch getrieben. Trotzdem befinden sich die Kleinstellenbesitzer in leidlicher Existenz, die fleißigen unter ihnen kaufen immer neue Fetzen Land zu. Sie können dabei bestehen, weil die in ihrem Betrieb notwendigen wirtschaftlichen Arbeiten meist von den Frauen und Kindern oder von den Männern in den von Lohnarbeit freien Stunden oder Tagen verrichtet werden.

Von besonderer Bedeutung für die in diesem Buche zu besprechenden Fragen sind diejenigen Kleinstellenbesitzer, welche selbst oder deren Angehörige einen Teil ihrer Kraft und Zeit dazu verwenden, um in anderen landwirtschaftlichen Betrieben als Tagelöhner wirksam zu sein. Sie bilden die unterste Stufe der landwirtschaftlichen Unternehmer und gleichzeitig die oberste Stufe der ländlichen Arbeiter. In dem Falle, daß ein Teil der zu einer Kleinstellenbesitzerfamilie gehörenden Mitglieder in landwirtschaftlicher, ein anderer Teil in industrieller Lohnarbeit Erwerb findet, kommt eine Uebergangsstufe zwischen der landwirtschaftlichen und der industriellen Bevölkerung zur Erscheinung. Im mittleren und westlichen Deutschland findet sie sich häufig. An Kopfszahl und dementsprechend an Bedeutung für unsere gesamten wirtschaftlichen und socialen Verhältnisse nimmt sie von Jahr zu Jahr zu.

1) Ueber die Lebensweise und die wirtschaftliche Lage der Kleinstellenbesitzer haben wir zwei sehr eingehende und lehrreiche Darstellungen, die eine aus Thüringen, die andere aus Baden: E. Tolkien, Die ländlichen Verhältnisse der Gemeinde Zwängen, Sena 1894, und Moritz Hecht, Drei Dörfer der Badischen Harz, Leipzig 1895.

## Die landwirtschaftlichen Arbeiter.

Bei den Landarbeitern kann man zunächst zwei Gruppen unterscheiden: die Gesindepersonen und die Tagelöhner. Erstere, die Knechte und Mägde, werden vorzugsweise zur Beforgung des inneren Haushaltes und zur Pflege der Nutz- und Zugtiere verwendet. Die Natur ihrer Obliegenheiten bringt es mit sich, daß sie den ganzen Tag, nötigenfalls auch zur Nachtzeit, zur Verfügung stehen müssen. Dadurch wird bedingt, daß sie meist auf dem Wirtschaftshofe selbst wohnen, von der Herrschaft beköstigt werden und demzufolge im weiteren Sinne des Wortes zur Familie ihres Brotherrn gehören. Hiermit hängt es ferner zusammen, daß sie gewöhnlich in jüngeren Jahren sich befinden und unverheiratet sind. Der weit überwiegenden Mehrzahl nach heiraten sie später und treten aus dem Gesindedienst aus. Das Gesinde stellt daher eine Uebergangsstufe dar. Außer seiner Wichtigkeit für eine geregelte Wirtschaftsführung gewinnt es noch dadurch eine besondere Bedeutung, daß es in täglichen persönlichen Verkehr mit der Familie des Arbeitgebers tritt und dieser die Möglichkeit darbietet, erziehend auf die in der Regel hierfür noch empfänglichen Personen einzuwirken. Ein sehr großer Teil der verheirateten ländlichen Arbeiter hat früher kürzere oder längere Zeit im Gesindedienst zugebracht und die während dessen empfangenen Eindrücke wirken in hohem Grade bestimmend auf ihre späteren Lebensanschauungen ein.

Die Tagelöhner zerfallen in kontraktlich gebundene und in freie. Erstere führen örtlich sehr verschiedene Bezeichnungen: Hof- oder Gutstagelöhner, Instleute, Insten, Gärtner, Dreschgärtner; auch die westfälischen Heuerlinge oder Heuerleute kann man im weiteren Sinne zu ihnen rechnen. Sie wohnen auf dem Gute ihres Brotherrn und empfangen von diesem ein, gewöhnlich aus Wohnung, Landnutzung, Viehfutter, Brennmaterial und Getreide bestehendes Naturaldeputat, sowie einen, allerdings geringen, Geldlohn. Dem gesamteten Werte nach pflegt jenes viel höher zu sein, als dieser. Der Gutstagelöhner muß täglich auf herrschaftliche Arbeit kommen, hierfür auch noch eine zweite Person, den sogenannten Hofgänger oder Scharwerker stellen, der zuweilen ein erwachsenes Kind des Tagelöhners, meist aber ein von diesem gemieteter Diensthote ist. Außerdem liegt den Frauen der Instleute die Verpflichtung ob, wenigstens im Sommer, falls es verlangt wird und sie in arbeitsfähigem Zustande sich befinden, gegen einen fest bestimmten Geldlohn, in der Gutswirtschaft thätig zu sein. Zwischen dem Instmann und seinem Herrn wird ein, die Einzelheiten ihrer Rechte und Pflichten regelnder Kontrakt geschlossen, der beiderseits vierteljährlich oder halbjährlich kündbar ist. Auf den großen Gütern des nordöstlichen Deutschlands bilden die Instleute die Hauptmasse der beschäftigten Tagelöhner. Sie sind dort ganz unentbehrlich, weil bei den verhältnismäßig spärlich vorhandenen und dünn bevölkerten Dörfern die großen Besitzer sonst fast über gar keine ständigen Arbeiter verfügen könnten. In den anderen Teilen des Deutschen Reiches kommen Gutstagelöhner nur in geringer Anzahl vor.

Die freien Tagelöhner heißen so, weil sie, sofern nicht ausnahmsweise durch Vertrag etwas anderes ausgemacht ist, täglich ihre Arbeitsstelle verlassen und andererseits sie selbst täglich entlassen werden können. In der Regel empfangen sie lediglich baren Geldlohn, in manchen Gegenden auch noch Essen oder wenigstens Getränke. Bei ihnen kann man unterscheiden zwischen grundbesitzlosen und grundbesitzenden Arbeitern. Erstere, gewöhnlich Einlieger genannt, wohnen bei einem Bauer, auch wohl bei einem Großgrundbesitzer, zur Miete und sind lediglich auf ihren Lohnerwerb ange-

wiesen. Im Sommer pflegt dieser selten zu fehlen, häufig aber im Winter. Letzteres gilt allerdings auch von den grundbesitzenden Tagelöhnern. Aber diese haben in ihrem Grundbesitz einen sehr wichtigen materiellen Rückhalt. Derselbe gewährt ihnen außerdem die Möglichkeit, an den Tagen oder in den längeren Perioden, in welchen der Lohnerwerb mangelt, ihre Arbeitskraft innerhalb der eigenen kleinen Wirtschaft nutzbringend zu verwerten. Man bezeichnet die grundbesitzenden Tagelöhner örtlich mit verschiedenen Ausdrücken; sie heißen Eigenkätner, Büdner, Häusler zc. Im Durchschnitt repräsentieren sie die intelligenteste, fleißigste, sparsamste und wirtschaftlich wie sittlich am höchsten stehende Gruppe der Landarbeiter. Umgekehrt stehen die Einlieger auf der tiefsten Stufe; man kann sie als das Proletariat unter den Landarbeitern bezeichnen. In der Mitte zwischen beiden befinden sich die Gutstagelöhner, deren Lage allerdings je nach den einzelnen Gegenden und je nach der Persönlichkeit der Gutsherren oder deren Beamten, unter denen sie sich befinden, eine sehr abweichende ist.

Eine eigentümliche, von Jahr zu Jahr leider wachsende Gruppe von ländlichen Tagelöhnern bilden die Wanderarbeiter, auch Sachsen-gänger genannt. Sie kommen im Frühjahr teils aus ländlichen Distrikten des Deutschen Reiches, in denen das Angebot an Arbeitskräften größer ist als die Nachfrage (Warthebruch, einzelne Teile Schlesiens), dann aber namentlich auch aus Rußland, Polen, Galizien. Zu mehreren Hunderttausenden ziehen sie alljährlich auf die großen Güter des nordöstlichen, aber auch des mittleren und westlichen Deutschlands, verrichten dort während des Sommers Lohnarbeit und kehren im Spätherbst wieder in die Heimat zurück. Sie sind meist in noch jugendlichem Alter und in ihrer Mehrzahl weiblichen Geschlechts. Für die Gutbesitzer bilden sie ein willkommenes Aushülfemittel, um den so stark abweichenden Bedarf an Arbeitskräften während des Sommers und während des Winters auszugleichen. Aber abgesehen von gewissen sittlichen Mängeln, schließt das starke Anwachsen der Wanderarbeiter auch noch wirtschaftliche und politische Gefahren in sich. Durch sie wird ein Teil der an Ort und Stelle befindlichen Tagelöhner überflüssig oder doch in ihrem regelmäßigen Lohnerwerb beeinträchtigt und dadurch veranlaßt, dem bisherigen Wohnsitz den Rücken zu kehren. Sie geben dann häufig nicht nur ihre Arbeitsstelle, sondern ihre ganze bisherige Beschäftigung auf und wenden sich einer anderen Erwerbstätigkeit zu. Besonders befördert wird dieser Vorgang noch dadurch, daß ein sehr erheblicher Bruchteil der Wanderarbeiter nicht-deutscher, namentlich polnischer Nationalität ist. Mit den Polen wollen die Deutschen aus Gründen, deren Darlegung hier zu weit führen würde, auf die Dauer nicht gerne zusammen arbeiten; namentlich nicht, wenn diese in großer Anzahl oder gar in der Ueberzahl vorhanden sind. Keinem Zweifel kann es unterliegen, daß aus diesem Grunde viele deutsche Landarbeiter fortwandern und gleichzeitig dann größtenteils ihren bisherigen Beruf überhaupt aufgeben. Schon im Interesse der Landwirtschaft ist solches sehr beklagenswert. Die Zahl der ständigen und sesshaften Arbeiter wird vermindert; diese sind aber aus mannigfaltigen Gründen im Durchschnitt den wandernden Arbeitern vorzuziehen. Ebenso bewähren sich deutsche Arbeiter besser, als polnische. Letztere zeichnen sich zwar durch Genügsamkeit und Unterwürfigkeit aus; sie sind aber gleichzeitig unzuverlässiger, weniger sorgfältig, trunksüchtiger, schmutziger und bei schwereren Arbeiten nicht so leistungsfähig. Dazu kommt die große Gefahr für den Staat, die mit dem Anwachsen des polnischen Elementes verbunden ist. In vielen Teilen der östlichen preussischen Provinzen haben auf dem Lande die polnischen Arbeiter erheblich zugenommen, während die Zahl der deutschen Arbeiter ebenso gesunken ist. Die Gefahr der

Polonisierung großer Gebiete der preussischen Monarchie ist kein bloßes Schreckgespenst, sondern eine Thatsache, die nicht nur von den Staatslenkern, sondern von allen patriotisch gesinnten Männern ernstlich ins Auge gefaßt zu werden verdient.

Ein auf der deutschen Landwirtschaft gegenwärtig besonders schwer lastender Uebelstand ist der große Mangel an Arbeitskräften. Er drückt nicht nur den einzelnen Landwirt, sondern beeinträchtigt die landwirtschaftliche Produktion im ganzen. Allerdings tritt er in den verschiedenen Gegenden sehr verschieden stark auf, ist stellenweise auch gar nicht vorhanden. Aber abgesehen von unzähligen einzelnen Erscheinungen, wird der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitskräften schon dadurch konstatiert, daß die Gesamtzahl derselben im Deutschen Reiche abnimmt. Die im Interesse der Volkswirtschaft und des Staates dringend erwünschte intensivere Gestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes wird dadurch sehr erschwert, in vielen Fällen geradezu verhindert.

Aus der Vergleichung der beiden deutschen Berufsstatistiken von 1882 und 1895 geht die Abnahme der ländlichen Bevölkerung überhaupt und insbesondere der ländlichen Arbeiter deutlich hervor. Es betrug die Zahl der zur Landwirtschaft gehörenden Personen:

|                   |            |
|-------------------|------------|
| 1882              | 19 225 455 |
| 1895              | 18 501 307 |
| also 1895 weniger | 724 148    |

Darunter waren:

|  | 1882       | 1895       | also 1895<br>+ oder — |
|--|------------|------------|-----------------------|
| a) Erwerbsthätige . . . . .                              | 8 236 496  | 8 292 692  | + 56 196              |
| b) Dienstboten für häusliche<br>Dienste und Angehörige . | 10 988 959 | 10 208 615 | — 780 344             |

Von den Erwerbsthätigen kamen auf:

|                        | 1882      | 1895      | also 1895<br>+ oder — |
|------------------------|-----------|-----------|-----------------------|
| Selbständige . . . . . | 2 288 033 | 2 568 725 | + 280 692             |
| Angestellte . . . . .  | 66 644    | 96 173    | + 29 529              |
| Arbeiter . . . . .     | 5 881 819 | 5 627 794 | — 254 025             |
| zusammen               | 8 236 496 | 8 292 692 | — 56 196              |

Es ergeben sich hieraus folgende Resultate. Die zur Landwirtschaft gehörende Bevölkerung hat um etwa  $\frac{3}{4}$  Mill. Personen abgenommen. Die Abnahme ist erfolgt lediglich auf Kosten der Dienstboten für häusliche Dienste und der Angehörigen; die Erwerbsthätigen zeigen sogar eine Zunahme von 56 196. Unter den Erwerbsthätigen sind die selbständigen um 280 692 gewachsen, dagegen haben die Arbeiter um 254 025 abgenommen. Da außerdem die Zahl der Dienstboten für häusliche Dienste und die Angehörigen der Erwerbsthätigen, von denen doch immerhin viele ab und zu Lohnarbeit verrichten, stark gesunken sind, so ergibt sich deutlich, daß die Landwirtschaft 1895 nicht mehr über so viele einheimische Arbeitskräfte verfügt hat, wie es noch im Jahre 1882 der Fall gewesen ist.

Einen gewissen Ersatz für den Ausfall suchen und finden die landwirtschaftlichen Unternehmer in den aus dem Auslande kommenden Wanderarbeitern. Welche Uebelstände und Gefahren durch diese aber heraufbeschworen werden, ist bereits dargelegt worden <sup>1)</sup>.

1) Zu den oben mitgetheilten Zahlen vergl. Vierteljahrsheft zur Statistik des Deutschen Reiches, Jahrg. 1897, Ergänzung zum II. Heft, S. 10 und 11. Jahrbuch für die amt-

Besonders groß ist der Mangel an Gesindepersonen, namentlich an weiblichen, der mehr oder weniger im ganzen Deutschen Reich sich geltend macht. Bezüglich der Tagelöhner ist die Lage sehr verschieden. Es giebt Gegenden, in denen kein fühlbarer Mangel herrscht. Denn man kann als solchen nicht den Umstand bezeichnen, daß die Landwirthe während der dringendsten Arbeitsperioden nicht immer augenblicklich so viel Leute erhalten können, als sie wünschen und zu beschäftigen vermögen. Dies ist stets gewesen und läßt sich nicht ändern. Aber es giebt auch viele Gegenden, in denen die Landwirthe jetzt über erheblich weniger einheimische Arbeitskräfte verfügen, als früher, während doch die intensivere Gestaltung des Betriebes mehr Leute erfordert. Sie greifen deshalb zu den mannigfaltigsten Aushilfsmitteln: Heranziehung von Wanderarbeitern, vermehrte Anwendung von Maschinen oder auch eine extensivere und weniger lohnende Art der Wirtschaftsführung. Trotzdem erleiden sie oft große Verluste dadurch, daß eigentlich notwendige Arbeiten ganz unterbleiben, andere nicht rechtzeitig oder in unvollkommener Weise ausgeführt werden müssen.

Am meisten werden von dem Arbeitermangel die Großgrundbesitzer betroffen und namentlich im nordöstlichen Deutschland, wo eine verhältnismäßig dünne Bevölkerung, wo wenige und meist nur kleine Bauerndörfer sich finden. In Bezirken, in denen der bäuerliche Besitz überwiegt, und namentlich dort, wo viele Kleinstellenbesitzer vorhanden sind, tritt der Arbeitermangel weit weniger, oft gar nicht hervor. Durch das Vorhandensein einer ausgedehnten Industrie werden einerseits zwar der Landwirtschaft Arbeitskräfte entzogen, andererseits aber auch wieder zugeführt. Viele Tausende von Familien giebt es, von denen ein Teil der Mitglieder in der Industrie, ein anderer in der Landwirtschaft Erwerb findet; die meisten von ihnen würden keine sie befriedigende Existenz haben und ihren Bohnsüß nicht beibehalten können, wenn sie auf den landwirtschaftlichen Lohnernwerb ausschließlich angewiesen wären.

Der Mangel an landwirtschaftlichen Arbeitern wird zunächst und direkt dadurch hervorgerufen, daß alljährlich große Scharen derselben ihre Heimat und ihren Bedarf verlassen. Theils ziehen sie in die Städte und Industriebezirke des Deutschen Reiches, theils wandern sie in fremde, namentlich überseeische Länder. Beide Arten der Fortwanderung unterscheidet man wohl durch die Ausdrücke *Ab- oder Binnenwanderung* und *Auswanderung*. An und für sich sind sie natürlich und berechtigt, in Ländern mit stark wachsender Bevölkerung sogar notwendig. In ihnen kann die Landwirtschaft nicht den ganzen Nachwuchs an Menschen beschäftigen, ein Teil muß sich anderweitigen Erwerb suchen. Vom Uebel ist es nur, wenn die Landbewohner in solchem Umfange fortwandern, daß die Landwirtschaft an Arbeitskräften empfindlichen Mangel leidet.

Ich enthalte mich hier, Zahlen über die Stärke der Fortwanderung zu geben, verweise vielmehr in dieser Hinsicht auf die reichhaltige hierüber erschienene Litteratur<sup>1)</sup>. Sie nimmt periodisch ab und zu. Die Schwankungen

liche Statistik des Deutschen Reiches, 19. Jahrg., 1898, S. 10—14. Ferner Joh. Conrad, „Die Landwirtschaft im Deutschen Reich nach der landwirtschaftlichen Betriebszählung vom 14. Juni 1895“ in den Jahrbüchern für Nationalökonomie und Statistik, 3. Folge Bd. 16 (1899), S. 495 ff.

1) Es ist mir überhaupt in diesem Buche nicht möglich, in die Einzelheiten der landw. Arbeiterfrage einzugehen; für diejenigen, welche sich näher informieren wollen, lasse ich hier die Titel der wichtigsten darüber erschienenen Schriften folgen: Th. Frhr. von der Goltz, Die ländliche Arbeiterfrage und ihre Lösung, 2. Aufl. 1874. Derselbe, Die Lage der ländl. Arbeiter im Deutschen Reich, Berlin 1875. Zur inneren Kolonisation, 32. Bd. der Schriften des Vereins für Socialpolitik, Leipzig 1886. G. Fr. Knapp, Die Bauernbefreiung und der Ursprung der Landarbeiter, 2 Bde., Leipzig 1887. K. Kaerger, Die

werden vorzugsweise bedingt nicht durch die jeweilige Lage der heimischen Landwirtschaft, sondern durch die mehr oder weniger günstigen Ausflchten, welche die Industrie oder die überseeischen Länder darbieten. Ein großer Aufschwung der deutschen Industrie hat stets eine starke Abwanderung von Landarbeitern zur Folge, die Gröföffnung neuer Kolonisationsgebiete eine starke Auswanderung. Hieraus erklärt sich der in den letzten Jahren so besonders zahlreiche Zug vom Lande nach der Stadt; ebenso aber auch die augenfällige Abnahme der Auswanderung. Das hauptsächlichste Ziel der Auswanderer, die Vereinigten Staaten Nordamerikas bieten zur Zeit den auswandernden Kolonisten keineswegs günstige Ausflchten.

Unter unbefangenen Sachverständigen herrscht darin Uebereinstimmung, daß die Fortwanderung vom Lande eine erheblichere Ausdehnung angenommen hat, als es im Interesse nicht nur der Landwirtschaft, sondern auch der Städte und somit des ganzen Staates liegt. Zufolgedessen sammelt sich in den großen Städten ein zahlreiches Proletariat an, welches an Leib und Seele Not leidet und auch vor Gewaltthaten nicht zurückschreckt, wenn es dadurch seine Lage zu verbessern hoffen darf. Auf der anderen Seite leidet die Landwirtschaft durch den Mangel an Arbeitskräften empfindlichen Schaden; ihre Hoch- wie Heinerträge könnten erheblich gesteigert werden, wenn sie über mehr Menschen verfügte. Die kraftlos und häufig arbeitscheu gewordenen städtischen Proletariat vermögen ihr freilich nicht zu helfen; es muß vielmehr versucht werden, den Zug vom Lande nach der Stadt abzuschwächen.

Um hierfür wirksame Mittel zu finden, ist es vor allem nötig, sich darüber klar werden, welche Beweggründe zu der Fortwanderung Veranlassung geben. Für die einzelnen Personen mögen diese ja sehr verschiedenartige sein; man kann sie aber für die weit überwiegende Mehrzahl in den einen zusammenfassen, daß sie glauben, anderwärts eine ihnen mehr zusagende Lebensweise führen zu können. Bei vielen mag diese eine ganz unbegründete Vermutung sein; viele andere stützen sich dabei aber auf die günstigen Erfahrungen, welche bereits früher fortgewanderte Verwandte und Bekannte gemacht haben. Bei der Entscheidung über Bleiben oder Fortziehen sind häufiger das Gefühl, die Empfindung, als kühle verstandesmäßige Erwägungen maßgebend. Dies im Auge zu behalten, ist von Bedeutung. Nicht wenige Landarbeiter oder deren Angehörige wandern fort, weil sie aus diesem oder jenem Grunde in ihrer gegenwärtigen Stelle sich nicht wohl fühlen, obgleich ihre materielle Lage im allgemeinen keineswegs eine ungünstige ist. Sie werden vielleicht von dem Arbeitgeber oder dessen Beamten zu rauh behandelt; selbst auf ihre berechtigten und erfüllbaren Wünschen wird zu wenig Rücksicht genommen; sie erhalten den Lohn nicht immer rechtzeitig und regelmäßig; das gelieferte Naturaldeputat ist von ungenügender Beschaffenheit zc. Derartige Beweggründe sind namentlich bei Gutstagselöhner n oft entscheidend. Sie stehen in viel näherem und häufigerem Verkehr mit dem Arbeitgeber, sind von ihm weit abhängiger, als die freien Tagelöhner. Ihre thatsächliche Lage und noch mehr ihre Gemüthsstimmung wird in hohem Grade von dem Wohlwollen bestimmt, mit welchem der Brotherr oder dessen Vertreter ihnen begegnen. Gewinnen sie den Eindruck, daß diese ihnen freundlich entgegenkommen, nach Kräften für sie sorgen, an ihren persönlichen Freuden und Leiden teilnehmen,

Sachseugängerei, Berlin 1890. Die Verhältnisse der Landarbeiter in Deutschland, 53. 54. und 55. Bd. d. Schrift. d. Vereins f. Socialpolitik, Leipzig 1892. Auswanderung und Auswanderungspolitik in Deutschland, 52. Bd. d. Schrift. d. V. f. Socp. Max Sering, Die innere Kolonisation im östlichen Deutschland, 56. Bd. d. Schr. d. Ver. f. Socp., Leipzig 1893. Th. Frhr. von der Goltz, Die ländliche Arbeiterklasse und der preussische Staat, Jena 1893.

so sind sie weit weniger zum Fortwandern geneigt, als im umgekehrten Fall. Es ist ein verbreiteter, aber verderblicher Irrtum, daß die Art der Behandlung der Arbeiter hierauf von keinem Einfluß sei. Jeder Kenner der Verhältnisse weiß, daß in ein und derselben Gegend auf dem einen Gute die Instleute selten fortwandern, während auf dem anderen ein beständiger Wechsel stattfindet; die Verschiedenheit ist in der Regel auf die abweichende persönliche Behandlung zurückzuführen. Dort, wo lediglich freie Tagelöhner zur Verwendung kommen, fällt das persönliche Element weniger stark ins Gewicht; aber auch hier ist es nicht ohne Bedeutung.

Die Lohn- und Einkommensverhältnisse der ständig beschäftigten ländlichen Arbeiter sind gerade keine ungünstigen; sie befinden sich im Durchschnitt nicht schlechter, als die städtischen und industriellen Arbeiter. Während des letzten Menschenalters sind die Löhne der ländlichen Arbeiter, namentlich der Gesindepersonen, stark gestiegen. Bei dem Vergleich ihrer äußeren Lage mit der Lage anderer Arbeiter ist zu berücksichtigen, daß die notwendigsten Lebensbedürfnisse auf dem Lande erheblich billiger, als in der Stadt sind; daß ferner viele Landarbeiter einen Teil ihres Lohnes, die Gutstageelöhner sogar den weitaus größeren Teil, in Naturalien empfangen und dadurch von den Schwankungen der Preise unabhängig gemacht werden. In einzelnen Gegenden ist freilich der Tagelohn noch recht niedrig; aber aus einer Zusammenstellung der im Jahre 1873 von dem Kongreß deutscher Landwirte und der 1891 von dem Verein für Socialpolitik gemachten Erhebungen ergibt sich, daß bezüglich der Lohnhöhe allmählich ein gewisser Ausgleich innerhalb der verschiedenen Gegenden des Deutschen Reiches sich vollzieht. Die Freizügigkeit sowie vor allem die starke Entwicklung und die Wohlfeilheit der Verkehrsmittel machen diese Thatsache auch leicht erklärlich.

Abgesehen von den besprochenen persönlichen Verhältnissen sind es zwei Umstände, deren Druck viele Landarbeiter zur Fortwanderung veranlaßt. Der eine besteht in der Unregelmäßigkeit ihres Lohnerwerbes und trifft die freien Tagelöhner. Nicht wenige derselben finden im Winter oder während eines Teiles des Winters keine Beschäftigung und damit keinen Verdienst. Besonders hart trifft dies die Einlieger, während die grundbesitzender Tagelöhner hierin weit günstiger gestellt sind. Im Gegensatz zu den freien Arbeitern genießen die Gutstageelöhner den großen Vorzug, daß ihnen der Lohnerwerb das ganze Jahr hindurch gleichmäßig zufließt. Sie haben aber unter dem Uebelstande zu leiden, daß ihnen gekündigt werden kann, daß sie damit gleichzeitig ihren Wohnsitz verlieren und daß es ihnen, falls sie nicht mehr jung sind, oft schwer fällt, eine neue Stelle zu finden. Noch empfindlicher drückt auf sie, daß sie keine Aussicht haben, es einmal weiter als bis zum Instmann zu bringen. Denn dort, wo Gutstageelöhner die Hauptmasse der ländlichen Tagelöhner bilden, fehlt es an Gelegenheit zur Erwerbung eines eigenen kleinen Grundbesitzes. Der Instmann weiß, daß er auf der socialen Stufenleiter zwar herabsteigen, nicht aber sich emporschwingen kann. Die Unsicherheit ihrer Lage und die Hoffnungslosigkeit für die Zukunft bilden in der Mehrzahl der Fälle für die Gutstageelöhner den Beweggrund zur Fortwanderung. Es wäre im Interesse einer Gesundung der ländlichen Arbeiterverhältnisse, wenn man diese, nach meiner Ansicht unzweifelhafte Thatsache allgemeiner anerkennt und schärfer ins Auge faßt, als es bisher geschehen ist.

Bei vielen Landarbeitern wirkt für die Fortwanderung bestimmend oder mitbestimmend die Aussicht, welche die Stadt und das städtische Leben auf größere Ungebundenheit, auf die vermehrte Gelegenheit zu geselligen Vergnügungen, auch zu geistiger Anregung und Belehrung, darbietet. Namentlich



bei Personen, die noch in jüngeren Lebensjahren stehen, ist dies oft von entscheidender Bedeutung.

Unzutreffend oder doch nur in geringem Grade zutreffend ist die Behauptung, durch das später auch zum Reichsgesetz erhobene Gesetz des Norddeutschen Bundes vom 1. November 1867, welches das Recht der Freizügigkeit für das ganze Deutsche Reich feststellte, habe der Zug der Landbevölkerung nach den Städten erst eine große Ausdehnung gewonnen. Die Freizügigkeit ist altes deutsches Recht, welches allerdings nach Einführung der Hörigkeit oder Erbunterthänigkeit dadurch eine große Beschränkung erlitt, daß die schollenpflichtigen Bauern, sowie deren Angehörige ohne Erlaubnis des Gutsherrn ihren Wohnsitz nicht wechseln durften. Mit Aufhebung der Unterthänigkeit war die Herstellung der Freizügigkeit im wesentlichen schon gegeben. Was an Beschränkungen zurückblieb, war polizeilicher Natur und wurde mit Rücksicht auf das Sicherheits- und Armenwesen beibehalten. In Preußen war man sich schon nach Erlaß des Edictes vom 9. Oktober 1807, welches die Gutsunterthänigkeit aufhob, darüber klar, daß hiermit auch die Freizügigkeit im Prinzip zugestanden sei. Um Zweifel zu beseitigen, wurde dann in dem Gesetz vom 31. Dezember 1842 ausdrücklich ausgesprochen, daß keinem selbständigen preussischen Unterthanen an dem Orte, wo er eine eigene Wohnung oder ein Unterkommen sich selbst zu verschaffen imstande sei, der Aufenthalt verweigert oder durch lästige Bedingungen erschwert werden dürfe. In einigen anderen deutschen Staaten unterlag allerdings die Freizügigkeit insofern größeren Beschränkungen, als zwar nicht der Abzug erschwert wurde, aber es doch den Gemeinden leichter gemacht wurde, auswärtig wohnenden Personen, von denen man in Zukunft eine Erhöhung der Armenlasten befürchten zu dürfen glaubte, den Zuzug zu verweigern. Hier mag das Gesetz von 1867 allerdings auf die Fortwanderung der Landarbeiter einigermaßen befördernd eingewirkt haben. Aber darüber sollte man im klaren sein, daß der vermehrte Zug nach den Städten in viel höherem Grade durch die Verbesserung und Verbilligung der Verkehrsmittel, als durch die Ausdehnung der Freizügigkeit veranlaßt worden ist.

Gleichwie in früheren Jahrzehnten die Auswanderung nach Amerika fast einen epidemischen Charakter angenommen hatte, so trifft dies jetzt für den Fortzug der Landarbeiter nach den Städten und Industriebezirken zu. Ist derselbe auch bis zu einem gewissen Grade unvermeidlich, ja notwendig, und wird er auch oft durch sehr reale und triftige Beweggründe veranlaßt, so geschieht er doch häufig nur deshalb, weil man unbewußt von dem unter die Landarbeiter gefahrenen Geist der Unruhe und Unbefriedigung, der übrigens auch unter anderen Volksklassen sich findet, ergriffen worden ist. Derartige sociale Bewegungen, welche man als Epidemien bezeichnen könnte, sind in der Geschichte der Nationen nichts Neues. Wie sie gekommen sind, so pflügen sie auch allmählich zu verschwinden; um so rascher, je schneller und gründlicher den thatsächlichen Mißständen, welche bei ihrer Entstehung mitgewirkt haben, Abhilfe geschafft wird. Aus diesen geschichtlichen Erfahrungen darf man zwar einerseits die Hoffnung schöpfen, daß der jetzt so mächtig nach den Städten fließende Menschenstrom mit der Zeit nachlassen wird; man soll daraus andererseits aber auch den Antrieb entnehmen, mit allen zu Gebote stehenden Mitteln auf eine Verbesserung der Lage der ländlichen Arbeiter hinzuwirken.

Bezüglich der freien Tagelöhner ist in erster Linie dafür zu sorgen, daß sie möglichst das ganze Jahr hindurch regelmäßig beschäftigt werden. Wenigstens sollte dies für die Männer gelten, soweit sie zur Erwerbung des nötigen Lebensunterhaltes auf landwirtschaftliche Lohnarbeit angewiesen sind. Das wirksamste Mittel hierfür liegt in der möglichsten Beschränkung der

Sommerarbeiten durch umfassende Anwendung von Menschen ersparenden Maschinen und durch möglichste Ausdehnung der im Winter durch menschliche Kräfte vorzunehmenden Berrichtungen. Darin kann noch viel mehr gethan werden, wie bis jetzt geschehen ist<sup>1)</sup>.

Um die am Ort oder in der Nähe befindlichen Tagelöhner zu veranlassen, im Sommer regelmäßig auf Arbeit zu kommen, hat es sich in vielen Fällen als erfolgreich erwiesen, daß man ihnen ein Stück Kartoffelland oder Grasland zur Nutzung überläßt oder ihnen ein anderweitiges Naturaldeputat verabreicht oder ihnen auch einen bestimmten Anteil an der Getreideernte oder dem Futterertrag zusichert. Sie erhalten diese Vergünstigungen nur unter der Voraussetzung und Bedingung, daß sie in einer festgesetzten Periode oder zu bestimmten Berrichtungen ihre Arbeitskraft dem betreffenden Gute gegen einen außerdem zu zahlenden, vorher vereinbarten Geldlohn zur Verfügung stellen. Das geschilderte Verfahren ist als eine teilweise Naturallohnung zu betrachten.

Will man den Gutstagelöhnern ihre Arbeitsstelle lieb machen, so ist hierzu, außer einer humanen persönlichen Behandlung, vor allem nötig, daß man ihnen die vertragsmäßig zu liefernden Naturalien in einer, billigen und gerechtfertigten Anforderungen entsprechenden Beschaffenheit zukommen läßt. Solches gilt z. B. von der Wohnung, der Landnutzung, dem Viehfutter, dem Brennmaterial, dem Brotgetreide. Kontraktlich kann man die Beschaffenheit dieser Naturalien nicht feststellen; der Instmann ist darin in hohem Grade von seinem Herrn oder dessen Beamten abhängig. Thatsächlich werden auf den einzelnen Gütern die Naturalien in sehr abweichender Beschaffenheit geliefert. Wo dieselbe gewohnheitsmäßig mangelhaft ist, gehen die Instleute viel häufiger fort, als dort, wo das entgegengesetzte Verfahren innegehalten zu werden pflegt.

In den letzten Jahrzehnten hat man auf den meisten großen Gütern des nordöstlichen Deutschlands den Naturallohn gekürzt und dafür den Geldlohn erhöht. Einzelne Formen der Naturallohnung mögen ja nicht mehr zeitgemäß gewesen sein. Aber im großen und ganzen war dieselbe zweckentsprechend eingerichtet. Man ist in der Einschränkung der Naturallohnung vielfach zu weit gegangen; so z. B. hinsichtlich des Viehfutters oder der Viehhaltung, auch bezüglich des Drescherlohnes. Es ist dringend zu wünschen, daß die hierauf gerichtete Entwicklung nicht noch weitere Fortschritte macht. Durch eine umfassende und zweckmäßig gehandhabte Naturallohnung wird eine Interessengemeinschaft zwischen den Arbeitgebern und ihren Tagelöhnern begründet, die für Herstellung und Bewahrung eines guten Verhältnisses zu einander von großem Werte ist und durch nichts anderes ersetzt werden kann.

Die auf dem Gute befindlichen Instleute soll man, so lange als möglich, darauf erhalten. Man soll ihnen nicht kündigen, wenn sie wegen Alters oder eines vorzeitig sich einstellenden Gebrechens nicht mehr voll leistungsfähig sind. In vielen derartigen Fällen wird es zwar notwendig sein, ihnen die Gutstagelöhnerstelle zu nehmen; man soll sie aber dann anderweitig beschäftigen und dafür sorgen, daß sie in ähnlicher Art wie früher ihre Bedürfnisse bestreiten können. Es muß sich unter den Instleuten eines Gutes die auf Erhaltung begründete Meinung bilden, daß sie, falls sie nach Maßgabe ihrer Kräfte für ihren Brotherrn thätig sind, auch Zeit ihres Lebens an ihrem Wohnsitz bleiben können, ohne Mangel zu leiden. Erst hierdurch erlangen sie das für ihr gemüthliches Wohlbefinden so wichtige Heimatsgefühl.

1) Vergl. das S. 28 ff. hierüber Gesagte.

Die beschriebenen Maßregeln genügen aber nicht allein, um die Fortwanderung der Gutstagelöhner in dem wünschenswerten Grade einzuschränken. Hierzu ist außerdem nötig, daß man ihnen die Möglichkeit gewährt, einmal selbst in den Besitz eines kleinen Grundeigentums zu gelangen. Es wurde bereits erwähnt, daß die Hoffnungslosigkeit und Ausichtslosigkeit für die Zukunft viele Gutstagelöhner, aber auch Einlieger, dazu bewegt, der Landarbeit überhaupt den Rücken zu kehren. Dieser Uebelstand läßt sich nur dadurch beseitigen, daß man ihnen die jetzt fast gänzlich fehlende Gelegenheit giebt, mit Hilfe ihrer Ersparnisse eine kleine Landstelle zu erwerben. Dieselbe wird zwar stets so wenig umfangreich sein, daß sie von deren Ertrag allein nicht leben können, daß sie vielmehr auch in Zukunft vorzugsweise auf Lohnarbeit angewiesen bleiben; aber sie haben dann doch einen festen Wohnsitz und eine sichere Heimat, einen Fleck Erde, von dem sie niemand vertreiben kann. Auf dem Domanium des Großherzogtums Mecklenburg-Schwerin ist der Staat schon seit Jahrzehnten und zwar mit großem Erfolg mit der Ansiedelung von Häuslern und Büdnern vorgegangen. In den östlichen preussischen Provinzen ist hier und da etwas Ähnliches von Privatleuten ins Werk gesetzt worden; aber es ist bis jetzt bei ganz vereinzeltten Unternehmungen geblieben. Ohne Mitwirkung der staatlichen Gesetzgebung und Verwaltung kann auch auf eine für die Allgemeinheit ins Gewicht fallende Ansiedelung grundbesitzender Tagelöhner nicht gerechnet werden.

Wie gemachte Versuche gelehrt haben, ist es unzweckmäßig, Arbeiter innerhalb eines Gutsbezirkes sesshaft zu machen. Es kann dies mit Erfolg nur innerhalb eines Bauerndorfes geschehen<sup>1)</sup>. In einer isolierten Kolonie fühlen die Arbeiter selbst sich nicht wohl und dem Gutsbesitzer erwächst daraus möglicherweise später eine drückende Last. Zu dem Wesen einer normalen Dorfgemeinde gehört es, daß darin große, mittlere, kleine Bauern, auch Kleinstellenbesitzer sich befinden. Diese verschiedenen Gruppen ergänzen und unterstützen sich gegenseitig; sie bilden eine naturgemäße sociale Gliederung, welche die mannigfaltigsten Zwischenstufen aufweist oder doch zuläßt. Dem auf einer unteren Stufe befindlichen Grundbesitzer ist nicht die Aussicht genommen, durch wirtschaftliche Tüchtigkeit sich allmählich zu einer höheren entporzuarbeiten. Bis jetzt fehlt es in den Bauerndörfern des nordöstlichen Deutschlands noch sehr an Kleinstellenbesitzern. In einzelnen wenigen Bezirken sind sie wohl zahlreich, oft zu zahlreich vorhanden; aber sie mangeln gerade dort, wo sie am nötigsten gebraucht werden, nämlich in den Gegenden, wo der Großgrundbesitz überwiegt. Um ihre Ansiedelung zu bewirken, ist es nötig, daß in geeignet gelegenen Dörfern ein oder ein paar Bauernhöfe angekauft und in Kleinstellen zerlegt werden. Das Verfahren muß ein ähnliches sein, wie es bei der Errichtung von Rentengütern nach dem Gesetz von 1891 innegehalten wird. Noch besser würde es sein, wenn der Staat oder die größeren Kommunalverbände (Provinz, Kreis) den Ankauf und die Zerteilung der Bauernhöfe übernehmen und dabei ähnlich verfahren, wie es die Ansiedelungskommission für Posen und Westpreußen nach dem Gesetz von 1886 thut (s. S. 95 ff.). Aufgabe des Staates müßte es aber immer bleiben, Normativbestimmungen über die Durchführung dieser Maßregel zu erlassen, dieselbe auch durch Gewährung materieller Mittel zu unterstützen. Die Normativbestimmungen haben dem Zweck, um dessen Erreichung es sich handelt, nämlich die An-

1) Ausführlich habe ich mich über die Art, wie die Ansiedelung grundbesitzender Arbeiter durchzuführen ist, ausgesprochen in dem Buche „Die ländliche Arbeiterklasse und der preussische Staat“ (Jena 1893, S. 201 ff.). Hier muß ich mich mit einigen kurzen Bemerkungen begnügen.

Siedelung von grundbesitzenden Landarbeitern, vollständig anzupassen. Durch die Rentengutsgelese und das Ansiedelungsgesetz soll vornehmlich die Vermehrung der Bauernstellen erzielt werden; hier dagegen handelt es sich um Arbeiterstellen. Um den Unterschied auch äußerlich hervorzuheben, habe ich den letzteren den Namen „Arbeiterrentengüter“ beigelegt. Dieselben sollen einen Umfang von  $\frac{1}{2}$  bis höchstens 1 ha haben. Erwerber der zu teilenden Bauernhöfe ist der Staat oder der Kommunalverband; der Arbeiter hat einen kleinen Teil des Kaufpreises bar zu erlegen, für den übrigen Teil eine jährliche Rente, die zugleich einen Amortisationsbetrag enthält, an die Rentenbank abzuführen. Solange die Schuld noch nicht ganz getilgt ist, darf das Arbeiterrentengut nicht geteilt werden und ist dem Anerbenrecht unterworfen. An zahlungsfähigen Kaufliebhabern würde es meines Erachtens nicht fehlen. Zu wünschen wäre es allerdings, wenn der Staat, ebenso wie er es bei dem Ansiedelungsgesetz gethan hat, einen Fonds zum Ankauf von Bauerngütern hergäbe. Er würde dabei sich zwar mit einer geringen Verzinsung begnügen müssen; aber der hierdurch erwachsende Verlust kommt nicht in Betracht gegenüber dem großen ins Auge gefaßten Ziel. Wenn die Landwirtschaft in den östlichen preussischen Provinzen nicht zurückgehen oder wenn diese Provinzen durch Uebernahme der fremdländischen Wanderarbeiter nicht polonisiert werden sollen, dann muß die Ansiedelung grundbesitzender Arbeiter in großem Maßstabe stattfinden.

Freilich begegnet man dabei einer Schwierigkeit. Man kann den Bauerngemeinden nicht zumuten, ohne weiteres Personen bei sich aufzunehmen, deren Arbeitskraft den Großgrundbesitzern zu gute kommt, während sie selbst die Armen- und Schullasten dafür zu tragen haben. In manchen Fällen würde mit Hilfe besonderer, für den einzelnen Fall zu treffender Einrichtungen (Schul- oder Armenverbände) ein beide Teile befriedigender Ausgleich getroffen werden können. Aber ein solcher bietet immer viele Schwierigkeiten und ist oft gar nicht möglich. Das Einfachste und Zweckmäßigste würde es sein, wenn die isolierten Gutsbezirke, die jetzt in den östlichen Provinzen selbständige Kommunen bilden, mit den Bauerndörfern zu einer Landgemeinde verschmolzen würden. Diese Maßregel ist auch aus anderen Gründen wünschenswert; auf sie wird noch am Schluß dieses Abschnittes eingegangen werden. Schon ihre Durchführung allein, ohne daß staatlicherseits für Errichtung von Arbeiterrentengütern etwas geschähe, würde bewirken, daß sich eine nicht geringe Anzahl von Arbeitern in Bauerndörfern ansiedelte. Wenn unter den gegenwärtigen Verhältnissen die Bauern dies nicht wünschen und daher nicht nur nicht befördern, sondern zu verhindern suchen, so darf man sich darüber nicht wundern.

Durch die Ansiedelung von grundbesitzenden Arbeitern sollen die Gutstagelöhner nicht überflüssig gemacht oder gar beseitigt werden. Auf den großen Gütern sind sie vielmehr unentbehrlich. Das gleichzeitige Vorhandensein von Kleinstellenbesitzern bietet aber dem Gutsherrn verschiedene wichtige Vorteile. Er kann die Haltung von Instleuten auf eine solche Zahl beschränken, die er auch während des ganzen Winters mit Nutzen zu beschäftigen imstande ist; er kann ferner auf die Heranziehung von Wanderarbeitern verzichten und kann endlich seine Gutstagelöhner von der jetzt so drückenden Verpflichtung, einen Scharwerker für den herrschaftlichen Dienst zu halten, entbinden. Es ist notorisch, daß gerade die letztgenannte, an manchen Orten kaum erfüllbare Verpflichtung viele Instleute zum Fortwandern veranlaßt. Für den Gutstagelöhner würde der durch die Errichtung zahlreicher Kleinstellen erwachsende Gewinn einmal in dem eben besprochenen Umfange, dann aber namentlich

darin liegen, daß ihm die bisherige Hoffnungslosigkeit in Bezug auf seine Zukunft genommen wird. Er weiß dann, daß ihm die Aussicht offen steht, selbst einmal in den Besitz eines Hauses und eines nugharen Grundstücks und damit zu einem festen Wohnsitz zu gelangen, den ihm niemand kündigen, aus dem ihn niemand vertreiben kann. Diese Aussicht allein schon wirkt auf seine Stimmung erhebend, auf seinen Mut belebend; sie treibt ihn zu Fleiß und Sparsamkeit an. Sie benimmt ihm auch das Gefühl, als sei er von der Willkür seines Arbeitgebers abhängig. Ist der Gutstagelöhner vor die Wahl gestellt, ob er sein dermaliges kontraktliches Verhältnis beibehalten oder es kündigen und in die Klasse der Kleingrundbesitzer treten soll, dann wird er es erst richtig würdigen, welche Vorteile er in jenem Verhältnis durch die Sicherheit und Stetigkeit seines Einkommens genießt. Manche Instleute werden es dann vermutlich vorziehen, in ihrer bisherigen Stellung zu verharren. Es ist dies aber dann ihr freier Entschluß, und sie brauchen sich nicht mehr, wie es zur Zeit der Fall ist, zu sagen, daß lediglich die Gewalt der Umstände sie zwingt, Gutstagelöhner zu bleiben.

Ist die Reform der Landarbeiterverhältnisse im Osten nach der beschriebenen Art durchgeführt, so wird sich die Sache normalerweise so gestalten, daß die Arbeiter, nachdem sie einen eigenen Hausstand gegründet haben, zunächst eine Instmannsstelle annehmen. Haben sie im Laufe der Jahre etwas gespart, so erwerben sie ein Arbeiterrentengut oder übernehmen ein solches als Erbteil von ihren Eltern, die selbst in jüngeren Jahren Instleute waren.

Alle Maßregeln, die geeignet sind, das Leben der Landarbeiter angenehmer, befriedigender, an unschuldigen Freuden oder gar an edeln Genüssen reicher zu gestalten, werden auch ihre Neigung zum Fortwandern eindämmen. Hierunter rechne ich die Veranstaltung von Volksfesten, die Einrichtung von Lese- oder Vortragsabenden, von Volksbibliotheken; ferner, wenn es die örtlichen Verhältnisse möglich und erwünscht machen, die Gründung von Konsumvereinen, von Sparkassen, von Kleinkinder- und Fortbildungsschulen. Von sichtbarem Erfolg pflegt es auch zu sein, wenn in einer Landgemeinde oder in einem großen Gutbezirk oder in mehreren der letzteren zusammen eine ständige Gemeindefschwester angestellt wird. Derartige Einrichtungen, verständig durchgeführt, wirken zwar nicht plötzlich auf die Stimmung der Landarbeiter, aber mit der Zeit um so sicherer und nachhaltiger.

Mit Grund wird über das Unwesen geklagt, welches viele Gesindevermittler treiben und es wird mit Recht von dem Staate verlangt, daß er diesem durch strengere Gesetze entgegenetrete. Daß dies in nächster Zukunft geschieht, darf erwartet werden. Aber, wie in vielen anderen Dingen, so kann auch hierin der Staat nur gewisse Auswüchse beseitigen, nicht aber diejenigen positiven Maßregeln anordnen, die das vorhandene Bedürfnis befriedigen. Dies muß er der Selbsthülfe überlassen, zu welcher auch in den letzten Jahren die Landwirte geschritten sind. Verschiedene landwirtschaftliche Vereine oder Landwirtschaftskammern haben Vermittlungsstellen eingerichtet, durch welche den Arbeitern Arbeitsgelegenheiten, den Arbeitgebern Arbeiter nachgewiesen werden. Es steht zu hoffen und zu erwarten, daß diese Einrichtungen bei längerer Wirksamkeit einen günstigen Einfluß auf die Arbeiterverhältnisse ausüben werden. Können und sollen sie auch nicht die privaten Gesindevermittler beseitigen, so werden sie diese doch, besonders wenn außerdem die Gesetzgebung zu Hülfe kommt, zu einer solideren Geschäftsführung nötigen. Sie werden aber auch vielen Arbeitern, die Beschäftigung suchen, zu dieser und vielen Arbeitgebern zu Arbeitern verhelfen. Denn trotz des herrschenden Mangels an Arbeitskräften auf dem Lande giebt es doch noch eine große Zahl

von Personen, die Beschäftigung dort begehren, aber nicht wissen, an welche Stelle sie sich deshalb wenden sollen. Besonders wirksam wird es sein, wenn die städtischen Arbeitsnachweiskstellen sich mit den ländlichen in Verbindung setzen, wie dies auch auf der im September 1898 stattgehabten Versammlung des Verbandes deutscher Arbeitsnachweise in Vorschlag gebracht ist. Die Städte können sich der zahlreichen unbeschäftigten Personen kaum erwehren, auf dem Lande werden sie dringend gebraucht.

Ein ähnlicher Weg der Selbsthilfe ist zu beschreiten, um den häufig vorkommenden und beklagten Kontraktbruch ländlicher Arbeiter zu beseitigen oder doch auf ein geringes Maß einzuschränken. Prinzipiell wäre ja nichts dagegen einzuwenden, wenn derselbe, wie es auch in einigen deutschen Staaten geschieht, kriminell bestraft würde. Aber geholfen wird hiermit, wie die Erfahrung gelehrt hat, sehr wenig. Aus einer Haftstrafe macht sich der Arbeiter nichts, eine Geldstrafe kann er nicht leisten. Mit beiden ist auch dem Landwirt nicht geholfen. Er muß den Arbeiter zu einer ganz bestimmten Zeit haben; bekommt er ihn zu dieser nicht, dann ist der entstandene Schaden nicht wieder gut zu machen. In wirksamer Weise ist der landwirtschaftliche Centralverein und dessen Nachfolgerin, die jetzige Landwirtschaftskammer der Provinz Sachsen, gegen den Kontraktbruch vorgegangen. Die Landwirte haben dort einen Verband gebildet, dessen Mitglieder sich verpflichten, einen kontraktbrüchigen Arbeiter niemals anzunehmen. Es ist in der That erreicht worden, daß der Kontraktbruch dort jetzt weit seltener als früher vorkommt. Derselbe hätte überhaupt keine so große Ausdehnung erreichen können, wenn nicht viele Arbeitgeber die sich ihnen anbietenden Personen ohne Rücksicht auf deren bereits eingegangene Verpflichtungen angenommen und wenn nicht die Arbeiter selbst hiervon Kenntnis gehabt hätten.

Eine Beschränkung der Freizügigkeit ist weder wünschenswert noch durchführbar. Selbst für die Landwirtschaft würden daraus unangenehme Folgen entstehen. Angebot und Nachfrage wechseln auch bei ihr im Laufe der Jahre, wenngleich nicht so schnell und so stark wie bei der Industrie. Die angemessene Befriedigung beider würde durch eine Beschränkung der Freizügigkeit sehr erschwert werden. Vor allem aber würde die Aufhebung der Freizügigkeit als notwendige Vorbedingung erfordern, daß jeder Landgemeinde bezw. jedem Gutsbezirke die Verpflichtung auferlegt wird, alle darin heimatsberechtigten Personen, falls sie an Ort und Stelle keine Arbeit finden, zu unterhalten. So war es in den Zeiten der Hörigkeit. — Die Hörigen waren schollenpflichtig, aber auch schollenberechtigt. Nach dem norddeutschen Bundesgesetz vom 6. Juni 1870 über den Unterstützungswohnsitz, welches später auf Hessen, Baden und Württemberg ausgedehnt wurde, wird der Unterstützungswohnsitz erworben durch zweijährigen Aufenthalt innerhalb ein und desselben Armenverbandes. Ueber die Wirkung dieses Gesetzes ist viel, auch von seiten der Landwirte, geklagt worden. Manche Landgemeinden oder Gutsbezirke sind dadurch zeitweise hart betroffen worden. Aber trotz aller Beratungen und Verhandlungen darüber hat man noch keinen Vorschlag machen können, der auch nur von seiten der Vertreter der Landwirtschaft sich einer irgend allgemeinen Billigung zu erfreuen gehabt hätte. Im Gegenteil gehen unter ihnen die Ansichten in entgegengesetzter Richtung auseinander. Die einen wünschen, daß der Unterstützungswohnsitz schon nach einjährigem, die anderen, daß er erst nach dreijährigem Aufenthalt erworben wird. Hiernach dürfte man zu der Annahme berechtigt sein, daß die Gesetzgebung die richtige Mitte getroffen hat.

Mögen die Interessen der einzelnen Glieder und Gruppen der ländlichen Bevölkerung auch nach manchen Richtungen auseinandergehen, so ist doch ihre Uebereinstimmung eine viel größere. Die Landwirtschaft findet sich hierin im Vorteil vor der Industrie. Bei letzterer herrscht oft eine sehr scharfe Konkurrenz zwischen den einzelnen Unternehmern; das Glück des einen kann das Verderben des anderen bedingen. Die Produktion ist hier einer ungemessenen Ausdehnung fähig, während die Konsumtion und damit die Nachfrage an mehr oder minder enge Schranken gebunden sind. Ganz anders verhält es sich bei der Landwirtschaft. Der Umfang der Produktion hängt von der einmal gegebenen Ausdehnung und Beschaffenheit des kulturfähigen Bodens, die Konsumtion hauptsächlich von dem unter allen Umständen zu befriedigenden Bedürfnis der Bevölkerung nach Nahrungsmitteln ab. Im Deutschen Reich wird diesem Bedürfnis durch die einheimische Produktion bei weitem nicht genügt, die ausländische Produktion muß zur Hülfe gezogen werden. Infolgedessen findet der Landwirt für seine Erzeugnisse stets sicheren Absatz, ob die Ernte seiner Berufsgenossen auch noch so reich ausfällt. Sogenannter Brotweid kann zwischen den landwirtschaftlichen Unternehmern nicht aufkommen. Höchstens ist dies bei den wenigen Landwirten der Fall, die sich mit der Erzeugung und dem Verkauf besonders edler, dabei nur in geringem Umfang begehrter Produkte abgeben, wie z. B. Zuchtvieh, Saatgut. Aber selbst zwischen ihnen ist die Konkurrenz lange nicht so scharf und drückend wie zwischen den Vertretern gleicher Industriezweige, da sie außerdem stets eine Menge von anderen, der Konkurrenz nicht unterliegenden Produkten erzeugen.

Was die rein privatwirtschaftliche Seite betrifft, so darf man wohl sagen, daß die Interessen aller landwirtschaftlichen Unternehmer annähernd identisch sind. Eine Differenz kann allerdings entstehen zwischen den in verschiedenen Teilen des Deutschen Reiches wohnenden Landwirten oder zwischen den einzelnen Gruppen der landwirtschaftlichen Unternehmer. Diese wird aber hervorgerufen durch Umstände, die mit dem landwirtschaftlichen Betrieb als solchem nichts zu thun haben, die auch der Willkür des Einzelnen entzogen sind. Sie werden vielmehr hauptsächlich durch staatliche Maßregeln auf dem Gebiete des Verkehrs-, Zoll- und Steuerwesens bedingt. Hiervon wird noch später eingehend gehandelt werden (s. Abschnitt XV und XVI).

Im übrigen gehen die Interessen der einzelnen Gruppen der landwirtschaftlichen Unternehmer Hand in Hand; sie sind sogar gegenseitig direkt aufeinander angewiesen. Nur wenn sie alle nebeneinander bestehen, kann eine jede zu dem für sie überhaupt erreichbaren höchsten Ziele gelangen. Wenn trotzdem zwischen den Unternehmern der einzelnen Gruppen Gegensätze vorkommen, so liegt dies entweder in rein persönlichen Verhältnissen oder darin, daß durch eine unzweckmäßige Gestaltung der öffentlich-rechtlichen Zustände eine unnatürliche Spaltung hervorgerufen worden ist. Solches trifft z. B. zu für das Kommunalwesen in den östlichen preussischen Provinzen durch die scharfe Scheidung von isolierten Gutsbezirken und von Landgemeinden. Vor der zu Anfang des 19. Jahrhunderts stattgehabten Emancipation des Bauernstandes existierte zwar auch eine gewisse kommunale Trennung zwischen den Bauern und den Rittergutsbesitzern. Aber die letzteren waren doch die Herren, die Obrigkeit, der ersteren und hatten ihren Unterthanen gegenüber nicht nur Rechte, sondern auch Pflichten, zu deren Erfüllung sie von der Staatsregierung angehalten wurden. Außerdem hing von den bäuerlichen Diensten und Leistungen das Wohlergehen der Rittergutsbesitzer in hohem Grade ab; letztere waren ferner dem Staate für die Prästationsfähigkeit der Bauern haftbar. Zwischen Ritter- und Bauerngütern herrschte

endlich in der Regel eine sehr weitgehende Feldgemeinschaft. Erst durch die Agrargesetzgebung des 19. Jahrhunderts ist eine vollständige wirtschaftliche und kommunale Trennung zwischen den Rittergütern, die als sog. isolierte Gutsbezirke besondere Kommunaleinheiten bilden, und den Bauerndörfern als den Landgemeinden eingetreten. Durchaus unrichtig und irreführend ist es, wenn man behauptet, diese Trennung habe seit Jahrhunderten bestanden; ihr gebühre daher die Ehrfurcht und Schonung, die man mit Recht altbewährten Einrichtungen auf dem Lande zuteil werden läßt.

Durch die Unterscheidung zwischen Gutsbezirken und Landgemeinden werden Antipathien und Gegensätze erweckt, die in der Natur der übrigen Verhältnisse keine Begründung finden. Besonders zeigt sich dies auf dem Gebiete des Armen- und Unterstützungswesens, aber auch in Schul- und Begegnungen und in anderen Angelegenheiten. Jeder von beiden Teilen will möglichst wenig leisten und verlangt von dem anderen Teil möglichst viel; jeder sucht die unvermeidlichen Lasten von sich ab- und dem anderen zuzuschieben. Infolgedessen unterbleibt manches, was geschehen könnte und sollte; anderes wird weniger zweckmäßig oder kostspieliger ausgeführt, als man wünschen muß oder als es nötig ist. Es entsteht leicht eine Entfremdung oder gar eine Verbitterung, die auch das Zusammenwirken auf anderen Lebensgebieten erschwert oder vereitelt. Es ist meine feste Ueberzeugung, daß durch ein Zusammen-schmelzen der Mehrzahl der jetzigen isolierten Gutsbezirke mit den benachbarten Bauerndörfern zu einer Landgemeinde die Großgrundbesitzer nicht nur materiell, sondern auch an Ansehen und Einfluß auf dem Lande gewinnen würden. Dabei ist allerdings Voraussetzung, daß durch eine angemessene Gestaltung der Gemeindeordnung und namentlich durch eine der wirtschaftlichen Bedeutung der Unternehmergruppen entsprechende Zusammenfassung der Gemeindevertretung dafür gesorgt wird, daß nicht eine einzelne Gruppe das Uebergewicht hat. Solcher Forderung trägt die für die östlichen preussischen Provinzen gültige Landgemeindeordnung vom 3. Juli 1891 ausgiebig Rechnung. Sie faßt auch bereits die Verschmelzung kleinerer isolierter Gutsbezirke mit benachbarten Landgemeinden ins Auge. Es kann aber meines Erachtens nur noch eine Frage der Zeit sein, daß man mit dieser Maßregel in viel ausgedehnterem Grade, als bisher, vorgeht. In ihr erblicke ich eine Vorbedingung für die Herbeiführung gesunder wirtschaftlicher und socialer Verhältnisse in jenen Provinzen. Man darf damit zwar nicht schablonenhaft vorgehen, sondern muß die örtlichen Verhältnisse berücksichtigen; aber schon jetzt würde es möglich sein und sich als nützlich erweisen, wenn man die Mehrzahl der isolierten Gutsbezirke, deren Fläche 2000—3000 Morgen (500 bis 750 ha) nicht übersteigt, mit den benachbarten Bauerndörfern zu einer kommunalen Einheit verbände. Ohne eine solche Maßregel halte ich vor allem eine befriedigende Gestaltung der ländlichen Arbeiterverhältnisse für unmöglich. Sie durchzuführen, ist eine der wichtigsten Aufgaben des Staates auf agrarpolitischem Gebiet in jenen Provinzen; erst dann kann auch ein durchschlagender Erfolg von der bereits besprochenen Errichtung von Arbeiterrentengütern erwartet werden (s. S. 153 ff.).

Zwischen den Unternehmern und den Arbeitern wird allerdings stets ein gewisser Gegensatz der Interessen bleiben. Aber auch dieser ist in der Landwirtschaft viel geringer, als in der Industrie oder könnte und sollte es doch sein. Zwischen den grundbesitzenden Landarbeitern und den landwirtschaftlichen Unternehmern sind die gemeinsamen Interessen viel größer, als die widerstreitenden; auch zwischen den Gutstagelöhnern und ihren Brotherrn besteht bei richtiger Organisation und Handhabung des beiderseitigen kontraktlichen Verhältnisses eine weitgehende Interessengemeinschaft. Dieselbe wird



noch viel größer, wenn allen Gutstageslöhnern einmal die Wahl freisteht, ob sie in diesem Verhältnis bleiben oder Kleinstellenbesitzer werden wollen. Nach umfassender Errichtung von Arbeiterrentengütern ist aber solche Möglichkeit geboten. Befriedigende wirtschaftliche und sociale Verhältnisse auf dem Lande sind nur zu erwarten, wenn jeder selbständige Landbewohner ein Eigentums- oder doch ein sicheres Nutzungsrecht an einer, sei es auch kleinen Fläche kulturfähigen Bodens hat. Erst dann wird ihm der Aufenthalt und die Arbeit auf dem Lande lieb; nur hierin findet er eine genügende Entschädigung für den Verzicht auf die Freuden und Genüsse, die das städtische Leben darbietet.

Gehört die überwiegende Mehrzahl der Landarbeiter zu den Grundbesitzern, dann stehen ihre Interessen denen der Bauern und Großgrundbesitzer viel näher, als den Interessen aller übrigen Erwerbs- und Berufsclassen. Sie werden dann auch unzugänglich für die trügerischen Lockungen der Socialdemokratie. Sie hier vor zu bewahren, ist in der Gegenwart eine gewiß nicht unwichtige Aufgabe.

Oft erschallt jetzt das Losungswort: „Das Deutsche Reich muß ein Industriestaat werden“. Die Verkehrtheit desselben wurde bereits nachgewiesen; damit ist es aber noch nicht beseitigt. Gerade in den kommenden Jahren werden, in Anknüpfung an die zu erwartende Erneuerung der Handelsverträge, lebhafteste Kämpfe zwischen denen stattfinden, welche jenem Losungswort huldigen, und denen, welche annehmen, daß auch in Zukunft die Landwirtschaft die wichtigste Grundlage unserer gesamten volkswirtschaftlichen Produktion bilden muß. Die Ansicht der letzteren, welche meines Erachtens die allein richtige ist, wird desto eher den Sieg davontragen, je fester und einmütiger die verschiedenen Gruppen der Landbevölkerung zusammenhalten; je weniger es somit denen, welche die Bedeutung der Landwirtschaft unterschätzen oder ihr gar feindlich gegenüberstehen, möglich ist, eine etwa vorhandene Uneinigkeit unter jenen für ihre Zwecke auszunutzen<sup>1)</sup>.

---

## X. Der landwirtschaftliche Unterricht und die landwirtschaftlichen Vereine.

### Der landwirtschaftliche Unterricht.

Auf die Entwicklung der landwirtschaftlichen Praxis hat die Landwirtschaftslehre während des ganzen 19. Jahrhunderts einen maßgebenden Einfluß ausgeübt; beide sind stets Hand in Hand gegangen. Albrecht Thaer hat die Landwirtschaftslehre zur Wissenschaft erhoben und war gleichzeitig einer der hervorragendsten praktischen Landwirte. Auch Scherz,

---

1) Vor einigen Jahren hat sich ein Ausschuß für Wohlfahrtspflege auf dem Lande gebildet, deren Vorsitzender Ministerialdirektor Thiel ist. Er hat es sich zum Ziel gesetzt, die Interessen der gesamten ländlichen Bevölkerung, namentlich aber von deren schwächeren Gruppen, der Bauern und Arbeiter, zu fördern. Sein Organ ist die von Sohnehey vortrefflich redigierte Zeitschrift „Das Land“. Jede Nummer derselben bringt Mitteilungen über Maßregeln, durch welche das Wohl der Bauern und ländlichen Arbeiter gefördert und durch welche dem Abzug der Landbewohner nach der Stadt ein Damm entgegen gesetzt werden kann.

Koppe, Schweizer, Burger und andere Männer leisteten Ausgezeichnetes nicht nur als Lehrer oder Schriftsteller, sondern auch als Leiter von landwirtschaftlichen Betrieben. Dadurch kam es, daß im Deutschen Reich mehr wie in anderen Kulturländern auch seitens der praktischen Landwirte ein großer Wert auf die theoretische oder wissenschaftliche Ausbildung gelegt wurde und daß das landwirtschaftliche Unterrichtswesen nirgend anderswo eine so hohe Stufe der Entwicklung erreicht hat. Zur Erlangung dieses Zieles haben der Staat, die Kommunalverbände und die landwirtschaftlichen Vereine gemeinschaftlich beigetragen.

Man kann drei Gruppen von landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten unterscheiden: die Hochschulen, die mittleren und die niederen Lehranstalten.

Das Bedürfnis nach einer theoretischen Unterweisung macht sich naturgemäß zunächst bei den höher Gebildeten geltend. Dementsprechend traten die landwirtschaftlichen Hochschulen auch zuerst ins Leben. Die älteste unter ihnen ist die von N. Thaer 1806 begründete landwirtschaftliche Akademie in Möglin, nach deren Muster dann in den folgenden Jahrzehnten eine ganze Anzahl ähnlicher Hochschulen errichtet wurde: Hohenheim in Württemberg (1818), Idstein in Nassau (1818), später nach Hofgeißberg bei Wiesbaden verlegt, Schleißheim in Bayern (1822), später (1852) nach Weyenstephan verlegt, Jena (1822), Tharandt in Sachsen (1829), Eldena bei Greifswald (1835), Regenwalde (1842), Proßkau in Schlessien (1847), Poppelsdorf bei Bonn (1847), Weende bei Göttingen (1851) und Waldau bei Königsberg i. Pr. (1858). Alle diese Hochschulen waren mit einer mehr oder minder großen Gutswirtschaft verbunden, die als Demonstrations- und Versuchsmaterial diente. Unter ihnen befanden sich die Anstalten in Jena, Eldena, Weende und Poppelsdorf in organischer Verbindung mit den an dem gleichen Orte oder in nächster Nachbarschaft befindlichen Universitäten, hatten aber ihre eigene Verwaltung. Die übrigen entbehrten dieser Anlehnung, man nannte sie daher auch wohl isolierte Akademien. In den Jahren 1860 und 1861 griff Justus von Liebig als Präsident der Akademie der Wissenschaften in München die landwirtschaftlichen Hochschulen in zwei, später veröffentlichten Festreden heftig und zwar der Hauptsache nach in ungerechtfertigter Weise an; er forderte, der höhere landwirtschaftliche Unterricht solle an die Universitäten verlegt werden. Die maßgebenden Kreise traten auf seine Seite. Infolgedessen wurden in den nächsten Jahrzehnten eine ganze Reihe von landwirtschaftlichen Universitätsinstituten neu gegründet, während die Mehrzahl der isolierten Akademien einging. Zu den ersteren zählt: Halle (1862), Leipzig (1869), Gießen (1871), Königsberg (1876), Kiel, Breslau (1881). Von den Akademien wurden aufgehoben: Regenwalde (1859), Möglin (1862), Waldau (1868), Tharandt (1869), Hofgeißberg (1871), Eldena (1877), Proßkau (1880). Weende wurde mit der Universität Göttingen verschmolzen, in München an der dortigen technischen Hochschule eine besondere landwirtschaftliche Abteilung eingerichtet, in Berlin eine landwirtschaftliche Hochschule gegründet. Von den eigentlichen isolierten Akademien blieben nur Hohenheim und Weyenstephan erhalten; Jena und Poppelsdorf, die bereits in organischer Verbindung mit einer Universität standen, behielten ihre alte Verfassung im wesentlichen bei.

Der viele Jahre nicht ohne Leidenschaft geführte Streit über die Frage, ob die isolierten Akademien oder die Universitätsinstitute oder die zwischen beiden stehenden Hochschulen den Vorzug verdienen, ist jetzt verstummt. Der Wettstreit zwischen diesen drei Gruppen hat es zu Wege gebracht, daß jede

derselben das Bestmögliche zu leisten sucht, daß auch die einzelnen Staatsregierungen und in Preußen die beiden Ministerien für Unterricht und für Landwirtschaft, die sich in die Oberaufsicht über die preußischen landwirtschaftlichen Hochschulen teilen, eifrig bemüht sind, die ihnen unterstellten Institute hinter anderen nicht zurücktreten zu lassen. In der That ist denn auch der Fortschritt, den der akademische landwirtschaftliche Unterricht im letzten Menschenalter gemacht hat, ein sehr großer und erfreulicher gewesen.

Auf die innere Gestaltung desselben kann hier nicht eingegangen werden. An einem mir besonders nahe liegenden und genau bekannten Beispiel will ich nur zeigen, eine wie starke Zunahme sowohl die Lehrkräfte wie die zur Verfügung gestellten Geldmittel erfahren haben. An der Akademie Poppelsdorf betrug 1872 die Zahl der angestellten ordentlichen Lehrer und Hilfslehrer 16, die Jahresausgabe 83 541 M., im Jahre 1896/97 war die Zahl jener auf 23, die Jahresausgabe auf rund 199 000 M. gestiegen. Dabei sind die Ausgaben für die Gutswirtschaft nicht mit eingerechnet<sup>1)</sup>. Ähnliche Fortschritte ließen sich auch bei den übrigen Hochschulen nachweisen.

Die Fürsorge für den höheren landwirtschaftlichen Unterricht kommt ausschließlich dem Staate zu. Von den älteren Akademien waren zwar einige Privatunternehmungen, die nur Staatsunterstützung genossen, aber ein solches Verhältnis ist in der Gegenwart nicht mehr zweckmäßig, existiert auch nicht mehr. Nur der Staat verfügt über die zur Gründung, Erhaltung, obersten Leitung und Ueberwachung von Hochschulen erforderlichen materiellen Mittel und Personen. Jedes Privatunternehmen birgt zudem die Gefahr in sich, daß es nach dem Tode seines Begründers eingeht oder dahinsiecht, wofür die Geschichte der landwirtschaftlichen Akademien mehrere Beispiele darbietet.

Die landwirtschaftlichen Hochschulen haben die doppelte Aufgabe: die wissenschaftliche Forschung zu pflegen und ihre Schüler mit den wissenschaftlichen Grundlagen der Landwirtschaft bekannt zu machen. Um der ersteren Aufgabe zu genügen, muß der Staat ihnen die erforderlichen Hilfsmittel wie Laboratorien, Versuchsfelder oder eine ganze Gutswirtschaft, auch die zur Unterhaltung und zum Betriebe dieser nötigen Gelder zur Verfügung stellen. Der Unterricht an den landwirtschaftlichen Hochschulen bietet insofern gewisse Schwierigkeiten, als die Studierenden nach Herkunft, Vorbildung und Studiengweck sehr verschieden sind. Es finden sich darunter die Söhne von Großgrundbesitzern oder anderen Personen höherer Stände, die sich die zur Bewirtschaftung eines umfangreichen Gutes nötigen Kenntnisse erwerben, ferner solche junge Leute, die in der Praxis als Verwalter, Inspektoren, Administratoren thätig sein, später vielleicht ein Gut pachten wollen. Nachdem in den letzten Jahrzehnten das landwirtschaftliche Vereinswesen und die mittleren sowie niederen landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten einen so gewaltigen Aufschwung genommen haben, besteht außerdem ein erheblicher Teil der Studierenden landwirtschaftlicher Hochschulen aus Personen, die sich der Laufbahn als Landwirtschaftslehrer oder als Beamter bei landwirtschaftlichen Centralvereinen oder bei Landwirtschaftskammern widmen wollen. Diese Gruppe von Studierenden legt ausnahmslos vor dem Verlassen der Hochschule eine Abgangsprüfung ab; sie bildet ein besonderes wertvolles Element, da ihre Glieder meistens durch Fleiß und Strebamkeit sich auszeichnen. Ein Teil der Studierenden hat das Abiturientenexamen bestanden, andere besitzen nur die Berechtigung zum einjährig-freiwilligen Dienst; wieder andere sind früher

1) Festschrift zur Feier des 50-jährigen Bestehens der Königl. Preuß. Akademie Poppelsdorf, Bonn 1897, S. 1—29 und S. 202 u. 203.

Offiziere oder auch Kaufleute gewesen oder haben einen sonstigen Beruf gehabt. Durch einengende Aufnahmebedingungen diese Mannigfaltigkeit beseitigen oder beschränken zu wollen, würde verkehrt sein und dem Zweck der landwirtschaftlichen Hochschulen zuwiderlaufen. Sie müssen ihre Thore weit öffnen für alle, die an ihnen etwas lernen wollen und können. Nur der kleinere Teil der gesamten Zahl von Schülern unterzieht sich der Abgangsprüfung und erwirbt sich dadurch, wenn auch nicht die Berechtigung, so doch eine gewisse Anwartschaft auf eine Stelle als Lehrer oder landwirtschaftlicher Beamter. Daraus erwächst den Hochschulen die Pflicht, für die Abgangsprüfungen die Anforderungen nicht zu niedrig zu stellen. Hierfür ist jetzt auch insofern gesorgt, als der Staat bindende Vorschriften über diese Examina gegeben hat. Denjenigen Studierenden, die ohne Prüfung abgehen, muß es überlassen werden, in welcher Weise sie die auf der Hochschule zuzubringende Zeit ausnutzen wollen. Aufgabe der akademischen Lehrer bleibt es, den einzelnen Studierenden, soweit sie es wünschen und dafür zugänglich sind, Rat zu erteilen, wie sie, nach ihren speziellen Bedürfnissen und nach dem ins Auge gefaßten Lebensberuf, ihre Studien am besten einrichten. Die landwirtschaftlichen Hochschulen sind jetzt so reichlich mit Lehrkräften und Lehrmitteln ausgerüstet, ihr Lehrplan ist auch so mannigfaltig gestaltet, daß jeder Studierende leicht dasjenige finden kann, was grade seinen Zwecken am meisten entspricht.

Selbstverständlich muß der Staat die oberste Leitung in der Hand behalten; er muß auch ein Aufsichtsrecht über die akademischen Lehrer und deren Thätigkeit ausüben; er hat für ausreichende Lehrkräfte und Lehrmittel, für eine angemessene Gestaltung des Lehrplanes im allgemeinen und für eine ebensolche der Abgangsprüfungen zu sorgen. Im übrigen aber soll er den Grundsatz der Freiheit der Forschung, des Lehrens und des Lernens aufrecht erhalten; nur dann können die landwirtschaftlichen wie alle anderen Hochschulen gedeihen. Bis jetzt sind die Regierungen der dabei in Betracht kommenden deutschen Staaten den Anforderungen, die man billigerweise an sie stellen darf, gerecht geworden. Man kann nur wünschen, daß sie auf dem betretenen Wege fortschreiten. Seitdem die agrarpolitischen Fragen mehr in den Vordergrund getreten sind, liegt allerdings eine gewisse Gefahr vor, daß die verschiedenen Parteien versuchen werden, ihren Einfluß dahin geltend zu machen, daß die Lehrstühle für Land- und Volkswirtschaft an den landwirtschaftlichen Hochschulen mit Männern ihrer Richtung besetzt werden. Aufgabe des Staates wird es sein, solchen unberechtigten Anforderungen zu widerstehen und bei der Besetzung von Professuren nach wie vor lediglich danach zu fragen, welche Befähigung zum Forschen und Lehren der zu Berufende besitzt.

Die mittleren landwirtschaftlichen Lehranstalten sind erst etwa 30 Jahre alt; sie gingen hervor aus den besprechenden theoretisch-praktischen Ackerbauschulen. Auf diesen wurde den Schülern, meist Söhnen aus dem Bauernstande, Unterricht in der landwirtschaftlichen Theorie und Praxis erteilt. In manchen Gegenden, wo ein zahlreicher wohlhabender und intelligenter Bauernstand mit der Zeit sich herausgebildet hatte, genügten vielen Bauern diese Schulen nicht mehr. Sie glaubten, ihre Söhne könnten eine rationelle Praxis besser zu Hause oder in anderen privaten Betrieben lernen; dagegen wünschten sie einen ausgiebigeren theoretischen Unterricht, als die Ackerbauschulen ihn gewährten. Diesem Bedürfnis entsprechend gründete Michelsen 1858 in Hildesheim eine theoretische Ackerbauschule, die er landwirtschaftliche Mittelschule nannte. Auf derselben wurde lediglich theoretischer Unterricht erteilt und zwar nicht nur in Landwirtschaft und Naturwissenschaft, sondern auch in den Fächern, die zum Gebiet der Realschulen

gehören. Nach der Annexion von Hannover durch Preußen gelang es ihm, für seine Schule die Berechtigung zu erwerben, den Abiturienten gültige Zeugnisse für den einjährig-freiwilligen Militärdienst auszustellen. Diese Vergünstigung wurde dann später auf andere, nach dem Muster von Hildesheim gegründete Schulen ausgedehnt. Sie erhielten offiziell den Namen „Landwirtschaftsschulen“; für Preußen ist ihr Lehrplan geordnet durch das Reglement vom 10. August 1875. Im Jahre 1898 bestanden im Deutschen Reich 22 solcher Anstalten, von denen 16 auf die preußische Monarchie fielen.

Wenn man die Landwirtschaftsschulen richtig charakterisieren wollte, müßte man sie als mittlere landwirtschaftliche Realschulen bezeichnen. Sie haben, sofern sie nicht außerdem mit einer Vorschule verbunden sind, drei Klassen mit je einjährigem Kursus, die der Untertertia, Obertertia und Untersekunda eines Gymnasiums oder einer Realschule erster Ordnung entsprechen. Der Unterricht erstreckt sich auf Religion, eine oder zwei fremde Sprachen, Geschichte, Geographie, Mathematik, Naturwissenschaften und Landwirtschaftslehre. Die Landwirtschaftsschulen unterscheiden sich von den eigentlichen Realschulen dadurch, daß die Landwirtschaftslehre mit 4—6 wöchentlichen Stunden in den Lehrplan aufgenommen ist und daß den Naturwissenschaften mehr Zeit (8—10 Stunden wöchentlich) gewidmet wird. Dementsprechend findet dann bei den übrigen Fächern eine Verkürzung statt. Für junge Leute, die auf dem Lande ihre Heimat haben, wird dadurch die Erlangung der Qualifikation zum einjährigen Dienst erheblich erleichtert.

Da der Staat den Landwirtschaftsschulen ein Recht zuteilt, wie es keine andere landwirtschaftliche Lehranstalt genießt, so muß er über sie eine besonders eingehende Aufsicht ausüben, was denn auch thatsächlich geschieht. Er setzt den Lehrplan fest, hält regelmäßige Revisionen ab und ist bei den Abgangsprüfungen durch einen Schulmann als Kommissar vertreten. Im übrigen pflegen die Landwirtschaftsschulen unter einem Kuratorium zu stehen, welches die direkte Aufsicht ausübt und die Verwaltungsgeschäfte, soweit sie nicht dem Direktor übertragen sind, besorgt. In dem Kuratorium ist die Staatsbehörde durch ein oder mehrere Mitglieder vertreten. Dem Kuratorium liegt auch die Sorge für die materielle Unterhaltung der Schule ob. Die Landwirtschaftsschulen sind in ihrer Mehrzahl aus der Initiative von Gemeinden, Kreisen oder landwirtschaftlichen Vereinen hervorgegangen, die ein Interesse an der Gründung einer solchen Anstalt zu haben glaubten. Ihnen überläßt daher mit Recht der Staat zunächst die Sorge sowohl für die finanzielle Unterhaltung wie für die laufende Verwaltung. Allerdings pflegt er nicht unbedeutende jährliche Zuschüsse zu leisten, auch dafür zu sorgen, daß die Lehrer in Bezug auf Gehalt, Pensionsansprüche etc. ihren an Gymnasien oder Realschulen wirkenden Berufsgenossen annähernd gleich gestellt werden.

Die ältesten niederen landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten sind die Ackerbauschulen. Ihr erster Ursprung leitet sich her von den durch Pestalozzi, Fellenberg und Wehrli in der Schweiz begründeten landwirtschaftlichen Armenschulen, die allerdings mehr erzieherische als unterrichtliche Zwecke verfolgten. Die Zahl der Ackerbauschulen im Deutschen Reich war anfangs nur sehr gering; erst von Ende der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts ab begann sie sich erheblich zu vermehren. Sie waren meist Privatunternehmungen mit Staatsunterstützung und unter einer gewissen staatlichen Aufsicht; sie befanden sich auf einem kleinen oder mittelgroßen Gute, dessen Besitzer oder Pächter zugleich die Leitung der Schule hatte. Die Schüler, meist Bauernsöhne, wohnten im Hause des Direktors, befanden sich also im Internat; im Sommer wurden sie vorzugsweise praktisch beschäftigt, während der Winter hauptsächlich dem theoretischen Unterricht gewidmet war. Nach

dem Aufkommen der Landwirtschaftsschulen und der noch zu erwähnenden Winterschulen gingen die meisten Ackerbauschulen ein. Mehrere bestehen aber noch jetzt und entfalten eine günstige Wirksamkeit; besonders diejenigen, welche auf einer staatlichen oder stiftungsmäßigen Grundlage beruhen, so daß ihnen der private Charakter genommen ist. Bei den meisten der früheren Ackerbauschulen hing das Gedeihen der Anstalt davon ab, daß der betreffende Unternehmer nicht nur ein tüchtiger Landwirt, Lehrer und Pädagog, sondern daß er auch uneigennützig genug war, um seinen eigenen Vorteil erforderlichen Falles hinter die Ansprüche der Schule zurücktreten zu lassen. Die Gründer von Ackerbauschulen vereinigten häufig diese Eigenschaften, ihren Besitz- oder Pachtnachfolgern mangelten sie aber öfters. Diese gaben dann entweder freiwillig die Anstalt auf oder sie ging aus Mangel an Schülern von selbst ein. Die Ursache der Verminderung der theoretisch-praktischen Ackerbauschulen darf man nicht darin suchen, daß dieselben dem heutigen Bedürfnis nicht mehr entsprechen, sondern darin, daß es schwierig ist, die Bedingungen herzustellen, an die ihr dauerndes Gedeihen geknüpft ist. Für viele Bauernsöhne ist die gleichzeitige Ausbildung in der Praxis und in der Theorie heilsamer, als die ausschließliche Beschäftigung mit der letzteren allein, wie sie in den Winterschulen geübt wird. Man soll daher die Ackerbauschulen, deren materielles Fundament durch ein Staats- oder Stiftungsgut gebildet wird, auch fernerhin erhalten.

Eine besonders starke Verbreitung haben in den letzten Jahren die landwirtschaftlichen Winterschulen erlebt. Sie sind nur im Winter in Wirksamkeit, der volle Kursus für den einzelnen Schüler pfllegt zwei Winter zu dauern. Meist befinden sie sich in kleinen, höchstens mittelgroßen Städten. Der Unterricht ist ein rein theoretischer, er erstreckt sich auf Land- und Volkswirtschaft, die für Landwirte wichtigen Zweige der Naturwissenschaft, auch auf Religion, deutsche Sprache, Rechnen und andere Elementarfächer. Als Direktor steht ihnen ein geprüfter Lehrer der Landwirtschaft vor; neben ihm wirken dann als Hülfskräfte Lehrer, die im Hauptamt an den vorhandenen sonstigen Schulen der betreffenden Stadt angestellt sind, auch wohl der Ortsgeistliche. Die Schüler wohnen und essen bei den Bürgern der Stadt zerstreut; sie bestehen fast ausschließlich aus Söhnen der in der Umgegend, in demselben oder in den benachbarten Kreisen, angezessenen bäuerlichen Besitzer. Das Opfer, welches diese für die Ausbildung ihrer Kinder zu bringen haben, ist verhältnismäßig gering. Während des Winters können sie die Arbeitshilfe der Söhne leicht entbehren; das Schulgeld sowie der in den Bürgerhäusern zu bezahlende Pensionspreis pfllegen nicht hoch zu sein. Was die Wirksamkeit der Winterschulen noch besonders unterstützt, ist der Umstand, daß deren Direktoren in der Regel zugleich Wanderlehrer für den Bezirk sind, in dem die Schule sich befindet. Während des Sommers bereisen sie ihren Bezirk, halten Vorträge, erteilen Rat und stehen den Bauern, soweit sie können, hülfreich zur Seite. Dadurch lernen sie ihr räumliches Wirkungsgebiet genau kennen, gewinnen Einsicht in die vorhandenen Bedürfnisse und Mängel, stehen mit ihren früheren Schülern und deren Eltern in beständigem persönlichen Verkehr und haben die beste Gelegenheit, sich deren Vertrauen zu erwerben. Was sie im Sommer draußen gesehen und gehört haben, können sie im Winter bei dem Unterricht nutzbringend verwerten. Es braucht wohl kaum hervorgehoben zu werden, daß der Unterricht, namentlich in der Landwirtschaft, an die örtlichen Zustände anknüpfen muß. Hierzu ist aber der Direktor einer Winterschule, der im Sommer als Wanderlehrer fungiert, besonders gut befähigt. Nimmt man noch den Umstand hierzu, daß die Winterschulen keinen großen Aufwand für ihre Unterhaltung erfordern, so wird es leicht erklärlich, weshalb sie eine so schnelle und ausgedehnte Verbreitung gefunden haben.

Ihre Errichtung erfolgt meist auf Anregung von Kommunalverbänden (Provinz, Kreis etc.) oder von landwirtschaftlichen Vereinen bzw. unter der gemeinschaftlichen Mitwirkung beider. Diese pflegen dann auch den größten Teil der Einrichtungs- und der laufenden Unterhaltungskosten aufzubringen, dabei allerdings durch staatliche Beihilfen wesentlich unterstützt zu werden. Demgemäß liegt dann auch die direkte Beaufsichtigung der Winterschulen in den Händen der beteiligten Kommunalverbände oder landwirtschaftlichen Vereine, bzw. in den Händen der von diesen bestellten Kuratorien. Häufig ist ein Staatsbeamter (Landrat etc.) Vorsitzender des Kuratoriums. Die hier geschilderte Organisation entspricht durchaus den Bedürfnissen und dient zur Förderung der Sache. Die Winterschulen sind Anstalten, deren Wirkungsbereich ein lokal beschränktes sein muß. An der Errichtung und dem Gedeihen einer jeden einzelnen Schule hat fast lediglich die in der näheren Umgebung wohnende Bevölkerung ein direktes Interesse. Sie muß daher auch vorzugsweise für die Kosten aufkommen und darf andererseits beanspruchen, daß ihr bei der Aufsicht und der laufenden Verwaltung die erste Stimme eingeräumt wird. Der Staat soll die Winterschulen finanziell unterstützen; im Bereich seines Rechtes und seiner Pflicht liegt es außerdem, die Winterschulen so weit zu überwachen, als es für eine dem Zweck entsprechende Handhabung des Unterrichtes und der Disziplin notwendig erscheint.

Im Jahr 1870 gab es in Preußen noch keine landwirtschaftliche Winterschule, in dem übrigen Deutschland 12, wovon 11 allein auf das Großherzogtum Baden fielen; 1880 war ihre Zahl schon auf 55 gewachsen, die zum weitaus größten Teil im südlichen und südwestlichen Teil des Reiches sich befanden. Im Jahr 1888 gab es 76 landwirtschaftliche Winterschulen, welche zu fast gleichen Hälften auf die preussische Monarchie und die übrigen deutschen Staaten sich verteilten. Jetzt (Ende 1898) beträgt die Zahl der landwirtschaftlichen Winterschulen im Deutschen Reich 163, davon 104 in Preußen.

Die landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen sind keine besonderen Lehranstalten. Man bezeichnet damit den Unterricht, welcher in vielen Orten den aus der Schule entlassenen Söhnen von Bauern, Kleinstellenbesitzern oder auch ländlichen Arbeitern an Winterabenden oder an Sonntagnachmittagen erteilt wird. Er erstreckt sich vorzugsweise auf die Elementarfächer, Lesen, Schreiben und Rechnen, die aber mit besonderer Anwendung auf die landwirtschaftlichen Verhältnisse und Bedürfnisse gelehrt werden; ferner auf einzelne Gebiete der Naturwissenschaft und der Landwirtschaftslehre. Der Unterricht liegt ausschließlich oder doch vorzugsweise in der Hand des am Orte angestellten Volksschullehrers, welcher zuweilen noch durch den Ortsgemeindevorstand oder andere Personen unterstützt wird. Die Schüler bezahlen kein oder nur ein ganz geringes Unterrichtsgeld; der Lehrer erhält für seine Bemühungen eine kleine Remuneration. Als Schullokal dient in der Regel die Volksschule. Infolge dieser Umstände beansprucht die Einrichtung und Unterhaltung einer Fortbildungsschule einen nur sehr geringen Aufwand; ihre Benutzung erfordert seitens der Schüler oder deren Eltern bloß minimale Opfer an Zeit oder Geld. Dagegen gewährt sie erhebliche Vorteile. Die Schüler werden in den Elementarkenntnissen, die sie im Volksunterricht erworben haben, befestigt und weiter gefördert; sie lernen deren Wert für das praktische Leben schätzen und sie auf dieses anwenden. In gewisse, für sie wichtige und zugleich verständliche Gebiete der Naturkunde und der Landwirtschaftslehre werden sie eingeführt. Dabei unterstehen sie während des Unterrichtes einer geistigen und sittlichen Zucht, die gerade nach dem Verlassen der Volksschule und vor Beginn des Militärdienstes besonders notwendig ist.

Die ersten landwirtschaftlichen Fortbildungsschulen entstanden bei Beginn der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts in der preussischen Rheinprovinz. Ihre größte Verbreitung haben sie im südlichen und westlichen Deutschland gefunden; im nördlichen und nordöstlichen sind sie nur spärlich vertreten. Zur Zeit giebt es in Württemberg etwa 1000, in Bayern etwa 500 ländliche Fortbildungsschulen. Die preussische Monarchie zählte am Schluß des Jahres 1896 deren 930. Hiervon kamen auf die Rheinprovinz 244, auf Hessen-Nassau 325, auf Hannover 138; die 6 östlichsten Provinzen hatten zusammen nur 64 Fortbildungsschulen.

Die Einrichtung, Unterhaltung und Beaufsichtigung der Fortbildungsschule ist zunächst und vor allem Sache der Ortsgemeinde, der die landwirtschaftlichen Vereine und die größeren Kommunalverbände anregend und beratend, auch wohl materiell helfend zur Seite treten müssen. Der Staat kann diese Schulen dadurch fördern, daß er seine Beamten anweist, auf die Errichtung solcher hinzuwirken, daß er gewisse allgemeine Grundzüge für den Fortbildungsunterricht aufstellt und daß er Gelder bewilligt, um den Ortsgemeinden die Tragung der notwendig entstehenden Kosten zu erleichtern. Die Regierungen der meisten deutschen Staaten sind auch schon seit Jahren bemüht, diesen Pflichten nachzukommen.

### Die landwirtschaftlichen Vereine.

Die ersten landwirtschaftlichen Vereine im Deutschen Reich entstanden während der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts. Ihre Gründung erfolgte von seiten derjenigen Männer, welche die Notwendigkeit einer gänzlichen Umgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes und der socialen Verhältnisse auf dem Lande besonders lebhaft erkannten und öffentlich vertraten. Aber wie die Zahl dieser Männer, so blieb auch die Zahl der landwirtschaftlichen Vereine zunächst gering. Sie erhob sich im 18. Jahrhundert kaum über 10. Hierunter befand sich u. a. die Landwirtschaftsgesellschaft in Celle und die ökonomische Gesellschaft in Leipzig; in jener war Albrecht Thaer, in dieser Schubart von Kleefeld das bedeutendste Mitglied.

Ein rasches Wachstum der Vereine wurde zu Anfang des 19. Jahrhunderts durch die Kriegsdrangsale verhindert. Aber sowohl unter den hervorragenden Landwirten wie unter den Staatsmännern hatte sich die Ueberzeugung herausgebildet, daß in den landwirtschaftlichen Vereinen ein vorzügliches und unentbehrliches Mittel zur Förderung der Landwirtschaft gegeben und daß ein Zusammenwirken dieser Vereine mit den staatlichen Organen geboten sei. In dem preussischen Landeskultur-Edikt vom 14. September 1811 heißt es hierüber (§ 39, Abs. 2, 3 und 5):

„Es ist deshalb Unser Wunsch und Wille, daß erfahrene und praktische Landwirte in größeren und kleineren Distrikten zusammentreten und praktische landwirtschaftliche Gesellschaften bilden, damit durch solche sowohl sichere Erfahrungen und Kenntnisse, als auch mancherlei Hülfsmittel verbreitet und ausgetauscht werden mögen.“

„Wir werden ein Centralbureau in Unserer Residenz errichten<sup>1)</sup>, welches diese verschiedenen Associationen in Unseren sämtlichen Staaten in eine gewisse

1) Dies Versprechen ist erst 1842 und zwar durch die Errichtung des Landesökonomie-Kollegiums eingelöst worden.



Verbindung setzt, Berichte und Anfragen von ihnen fordert und erhält, nicht nur Rat schläge erteilt, sondern auch durch Besorgung von Werkzeugen, Sämereien, Viehkrassen und in gewissen Geschäften erfahrenen Arbeitern die gewünschte Hilfe leistet. Auch wird dieses Centralbureau gerechte und zweckmäßige Wünsche des ländlichen Publikums, die ihm durch die Associationen zukommen, den obersten Staatsbehörden vortragen und empfehlen.“

„Die Organisation der Societäten wird ihnen selbst, jedoch nach genommener Rücksprache mit dem Centralbureau überlassen und braucht nicht in allen Distrikten gleichförmig zu sein.“

In diesen kurzen Sätzen ist die Aufgabe und Organisation der landwirtschaftlichen Vereine nach ihren wesentlichsten Grundlagen und in der Richtung charakterisiert, welche sie später thatsächlich eingeschlagen haben. Der Hauptverfasser des Landeskultur-Edictes war auch kein Geringerer als Albrecht Thaer.

Selbst nach Beendigung der Freiheitskriege machte zunächst das landwirtschaftliche Vereinswesen nur langsame Fortschritte. Die einzelnen Landwirte mußten sich erst erholen von den schlimmen Folgen des Krieges und sich gleichzeitig in die durch die Agrargesetzgebung gänzlich veränderten wirtschaftlichen Verhältnisse eingewöhnen. Im Jahr 1820 zählte der ganze preussische Staat bloß 15 Vereine; im Jahr 1830 waren sie auf 45 gestiegen. Dann erfolgte eine schnellere Zunahme. Ihre Zahl stellte sich 1840 auf 145, im Jahr 1850 auf 313, im Jahr 1860 auf 541, im Jahr 1870, nach dem Zutritt der neu erworbenen Landesteile, auf 865, im Jahr 1881 auf 1322 und 1896 auf 2761 mit 133911 Mitgliedern<sup>1)</sup>. Die übrigen deutschen Staaten sind in der Entwicklung des landwirtschaftlichen Vereinswesens hinter Preußen nicht zurückgeblieben.

Mit der wachsenden Zahl trat die Notwendigkeit hervor, die zu einem Lande oder größeren Landesteil gehörenden Vereine zu einer einheitlichen Körperschaft zusammenzufassen. Auf diese Weise entstanden die landwirtschaftlichen Central- oder Haupt- oder Provinzialvereine. Sie bildeten die obere Instanz für die in ihrem Bezirk liegenden Orts- oder Zweigvereine und zugleich die vermittelnde Stelle zwischen den letzteren und den Staatsbehörden. In den größeren deutschen Staaten wurden dann oberste Instanzen für die landwirtschaftlichen Vereine eingerichtet, die sich aus den Deputierten der Hauptvereine, außerdem gewöhnlich auch noch aus, von der Staatsregierung ernannten Mitgliedern zusammensetzten. Sie trugen und haben noch jetzt einen halbamtlichen Charakter. In Preußen heißt die oberste Instanz „Landesökonomie-Kollegium“, in Bayern „Bayerischer Landwirtschaftsrat“, im Königreich Sachsen „Landeskulturrat für das Königreich Sachsen“, in Württemberg „Centralstelle für die Landwirtschaft“. — Nach der Gründung des neuen Deutschen Reiches trat 1872 der Deutsche Landwirtschaftsrat ins Leben. Er besteht aus 75 Deputierten der einzelnen landwirtschaftlichen Centralvereine oder Landwirtschaftskammern; er tritt jedes Jahr zu mehrtägigen Beratungen zusammen und hat außerdem einen ständigen Ausschuss. Von der Reichsregierung wird er als die zuständige Vertretung der deutschen Landwirtschaft betrachtet.

Neben den hier beschriebenen landwirtschaftlichen Vereinen, deren Organisation vom Staate anerkannt und gebilligt ist, die vom Staate auch Unterstützung beziehen und von ihm als Berater und Gehülfen bei Ausführung

1) Landwirtschaftliche Jahrbücher, herausgeg. von S. Thiel, Bd. 25, 3. Ergänzungsband, 1897, S. 408\*.

staatlicher Maßregeln herangezogen werden, giebt es noch andere Vereinigungen von Landwirten, die nach keiner Richtung einen amtlichen oder halbamtlichen Charakter tragen. Hierzu gehörte früher die Wanderversammlung deutscher Land- und Forstwirte, welche 1837—1872 fast alljährlich in irgend einer deutschen Stadt zusammenkam und über landwirtschaftliche Fragen Beratungen pflog, dabei in der Regel auch eine allgemeine landwirtschaftliche Ausstellung veranstaltete. Einen ähnlichen Zweck verfolgte der 1867 gegründete Kongreß norddeutscher Landwirte, der sich 1872 zum Kongreß deutscher Landwirte erweiterte. Die Wanderversammlung deutscher Landwirte tagte zum letzten Mal 1872 in Dresden; der Kongreß deutscher Landwirte löste sich 1894 auf, nachdem der Bund der Landwirte ins Leben getreten war. Letzterer hat nach seinen Satzungen den Zweck, „alle landwirtschaftlichen Interessen, ohne Rücksicht auf politische Parteilichkeit und Größe des Besitzes, zur Wahrnehmung des der Landwirtschaft gebührenden Einflusses auf die Gesetzgebung zusammenzuschließen und der Landwirtschaft eine ihrer Bedeutung entsprechende Vertretung in den parlamentarischen Körperschaften zu verschaffen.“ Der Schwerpunkt seiner Wirksamkeit liegt auf wirtschaftspolitischem Gebiet. — Die im Jahre 1885 ins Leben getretene Deutsche Landwirtschafts-Gesellschaft hat sich die Förderung der landwirtschaftlichen Technik zur Aufgabe gemacht. Zu diesem Zweck hat sie für die wichtigsten Zweige des landwirtschaftlichen Betriebes Abteilungen und ständige Ausschüsse gebildet; so z. B. für das Düngewesen, für Saatgut, für Futtermittel, für den Ackerbau, für Maschinen und Geräte, für Baumwesen, für Buchführung. Alljährlich veranstaltet sie eine, in den verschiedenen Gegenden des Deutschen Reiches wechselnde landwirtschaftliche Ausstellung. Im Jahre 1887 wurden ihr die Rechte einer juristischen Person verliehen.

Zu den außerhalb des staatlichen Einflusses stehenden landwirtschaftlichen Vereinen gehören auch die Bauernvereine, wie der westfälische, rheinische, die bayerischen Bauernvereine. Eine allgemeine Charakteristik läßt sich von ihnen nicht geben; in ihrer Organisation wie in ihrer Wirksamkeit sind sie zu verschieden. Manche von ihnen haben eine politisch ausgeprägte Tendenz.

Auf die Entwicklung der Landwirtschaft haben die landwirtschaftlichen Vereine einen ebenso großen wie günstigen Einfluß ausgeübt. Die hervorragendsten praktischen Landwirte und Lehrer der Landwirte gehörten zu ihren thätigen Mitgliedern. Durch sie kamen die auf dem Gebiete der landwirtschaftlichen Praxis gemachten Entdeckungen und bewährten Erfahrungen zur allgemeinen Kenntnis; unzählige wichtige und nützliche Unternehmungen verdanken ihrer Initiative den Ursprung. Immer neuer Gebiete haben sie sich bemächtigt; die Intensivität ihrer Wirksamkeit ist von Jahrzehnt zu Jahrzehnt ebenso gewachsen wie ihre Zahl und die Summe ihrer Mitglieder. Bei der örtlichen Zerstreuung und der gesellschaftlichen Isolierung, in der die Landwirte zufolge ihres Berufes leben, war es von hervorragender Wichtigkeit, daß in den Vereinen die Möglichkeit und gewissermaßen die Notwendigkeit dargeboten wurde, daß die benachbarten Landwirte regelmäßig sich von Zeit zu Zeit zusammensanden, um persönlichen Verkehr zu pflegen und die gemeinschaftlichen Berufsinteressen zu besprechen. Wenn die deutsche Landwirtschaft die jegige hohe Stufe der Entwicklung erreicht hat, so verdankt sie dies zu einem wesentlichen Teile der Thätigkeit der landwirtschaftlichen Vereine. Diese sowie die landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten und die im folgenden Abschnitt zu besprechenden Genossenschaften sind in erster Reihe zu nennen, wenn man fragt, durch welche Faktoren die deutsche Landwirtschaft während der letzten beiden Menschenalter am meisten gefördert worden ist.

Das wirklich erzielte günstige Resultat konnte allerdings nur dadurch erreicht werden, daß der Staat in sachgemäßer Weise die landwirtschaftlichen Vereine in ihrer Wirksamkeit unterstützte und sie als vermittelnde Organe benutzte, um die seinerseits zu Gunsten der Landwirtschaft geplanten Maßregeln zu verwirklichen. Auch für die Zukunft hängt viel davon ab, daß beide sich in die Hände arbeiten; der Staat kann die landwirtschaftlichen Vereine ebenso wenig entbehren, wie diese der Hülfe jenes entraten können. Aufgabe der landwirtschaftlichen Vereine ist es, die staatlichen Organe über die Bedürfnisse und Wünsche der Landwirtschaft aufzuklären; ihn zu notwendigen, ohne seine Hülfe nicht zu verwirklichenden Maßregeln anzuregen; die praktische Durchführung von staatlichen Anordnungen, soweit sie dazu imstande sind und angerufen werden, zu übernehmen. Vermöge ihrer Sach- und Ortskenntnis sind sie auf diesen Gebieten viel mehr und Besseres zu leisten imstande, als der Staat, wenn er ausschließlich auf seine amtlichen Organe angewiesen ist. Hieraus ergibt sich auf der anderen Seite, daß der Staat sich in möglichst weitem Umfange der landwirtschaftlichen Vereine zur Hülfeleistung in Rat und That bedienen muß. Die zur Förderung der Landwirtschaft verfügbaren Staatsgelder soll er, so weit als der Zweck es gestattet, durch Vermittelung der Vereine zur Verwendung gelassen lassen. Solches gilt z. B. von den Fonds, die bestimmt sind zur Errichtung und Unterhaltung von mittleren oder niederen landwirtschaftlichen Lehranstalten und von Versuchsstationen, zur Veranstaltung von Ausstellungen, zur Einführung besserer Viehrasen, zur Prämiiierung von guten Zuchtthieren oder von musterhaft geführten Wirtschaften zc., zur Vornahme von Bodenmeliorationen: überhaupt zu allen in das Gebiet der Landwirtschaft einschlagenden Maßregeln, bei welchen die Mitwirkung von sachverständigen, mit den örtlichen Verhältnissen vertrauten Männern wünschenswert erscheint. Desgleichen liegt es im allgemeinen Interesse, daß die Staatsbehörden, bevor sie wichtige, die Landwirtschaft betreffende neue Verordnungen erlassen oder eben solche Gesezentswürfe den parlamentarischen Körperschaften unterbreiten, diese vorher den landwirtschaftlichen Vereinen zur Begutachtung oder Meinungsäußerung zugehen lassen. Durch ein Zusammenwirken der staatlichen Organe mit den berufenen Vertretern der Landwirtschaft wird einmal eine größere Sicherheit dafür geboten, daß die staatlichen Maßregeln zur Förderung der Landwirtschaft auch dem beabsichtigten Zweck entsprechen und den gewünschten Erfolg haben. Fürs andere wird dadurch das Vertrauen der ländlichen Bevölkerung zu dem guten Willen und zu der Einsicht der Staatsbehörden gestärkt. Nicht minder wächst bei den Vertretern der Landwirtschaft sowohl das berechnigte Selbstbewußtsein wie das Gefühl der eigenen Verantwortlichkeit. Sie gewinnen Übung in der Behandlung öffentlicher Angelegenheiten, lernen auch die Schwierigkeiten würdigen, mit denen der Staat bei der Fürsorge für die wirtschaftlichen Interessen der einzelnen Berufsclassen zu kämpfen hat. Wenn die landwirtschaftlichen Vereine in der richtigen Weise vom Staate zur Mithülfe herangezogen werden und wenn sie selbst diese in einer dem Gemeinwohle entsprechenden Art gewähren, dann repräsentieren sie Organe der Selbstverwaltung, die an Bedeutung hinter keinem anderen der staatlich anerkannten Selbstverwaltungskörper zurückstehen.

Ein erspriechliches Zusammenwirken des Staates mit den landwirtschaftlichen Vereinen ist an folgende Bedingungen oder Voraussetzungen geknüpft. Der Staat kann und muß ein gewisses Aufsichtsrecht über die Vereine ausüben. Die Statuten der Vereine, mit denen er direkt verkehrt und denen er die Verwaltung und Verteilung von öffentlichen Mitteln überläßt, müssen seiner Genehmigung unterliegen. Der Staat kann von den Vereinen regelmäßige Berichte und namentlich genaue Nachweisungen

über die Verwendung der ihnen zur Verfügung gestellten Gelder fordern; er darf einschreiten, wenn ein Verein seine Pflichten offenbar verletzt. Im äußersten Notfall muß er ihm die staatliche Anerkennung entziehen und die Verbindung mit ihm lösen. Andererseits soll der Staat den Vereinen möglichst freie Bewegung einräumen, sich in ihre inneren Angelegenheiten nicht unnötig einmischen, sie auch nicht nach irgend einer politischen Parteirichtung hin beeinflussen. Ihrerseits müssen die Vereine sich immer dessen bewußt bleiben, daß sie nicht bloß freie Vereinigungen von Landwirten sind, sondern daß sie gleichzeitig mittelbare Organe der Staatsverwaltung repräsentieren. Soweit es sich nicht lediglich um ihre inneren Angelegenheiten handelt, soweit namentlich Meinungsäußerungen oder Maßregeln in Frage stehen, welche die staatliche Verwaltung oder Gesetzgebung direkt betreffen, dürfen sie es nie aus den Augen verlieren, daß mit der großen, ihnen vom Staate eingeräumten Vertrauens- und Machtstellung auch entsprechende Pflichten verknüpft sind. Von ihnen muß erwartet werden, daß sie die Interessen aller Klassen der landwirtschaftlichen Bevölkerung gleichmäßig vertreten; daß sie die persönlichen Interessen hinter den allgemeinen zurückstellen lassen; daß sie mehr darauf sehen, was auf die Dauer nützlich und heilsam ist, als auf das, was für den Augenblick oder für kurze Zeit einige vorübergehende Vorteile bringt. Ferner müssen sie den innigen und untrennbaren Zusammenhang berücksichtigen, in welchem das landwirtschaftliche Gewerbe mit allen übrigen Zweigen der nationalen Produktion sich befindet. Sie werden es endlich als ihre pflichtmäßige Aufgabe zu betrachten haben, jede politische Parteitagitation von sich fern zu halten.

In ein ganz neues Stadium der Entwicklung ist das landwirtschaftliche Vereinswesen eingetreten durch die in der preussischen Monarchie auf Grund des Gesetzes vom 30. Juni 1894 erfolgte Einrichtung von Landwirtschaftskammern. Die erste Veranlassung zu diesem Gesetz bot die Erwägung, daß es notwendig oder doch dringend wünschenswert sei, den landwirtschaftlichen Vereinen behufs Erfüllung ihrer zahlreichen und umfangreichen Aufgaben größere Geldmittel verfügbar zu machen. Trotz der von Jahr zu Jahr gewachsenen Staatszuschüsse reichten dieselben nicht mehr aus. Durch eine relativ sehr geringe Steuerauslage auf die einzelnen Landwirte war die Möglichkeit geboten, den Vereinen erhebliche Summen zuzuführen. Ein Besteuerungsrecht konnte man aber nur Körperschaften zugestehen, welche unzweifelhaft als die berufenen Vertreter der ganzen Landwirtschaft betrachtet werden durften. Für die von altersher bestehenden landwirtschaftlichen Vereine traf dies nicht zu. Sie setzten sich und setzen sich noch lediglich aus Mitgliedern zusammen, die freiwillig ihren Beitritt erklärt haben. Der größere Teil der deutschen Landwirte gehört auch in der Gegenwart noch zu keinem Verein. Man ersieht dies schon daraus, daß sämtliche landwirtschaftliche Vereine Preußens im Jahre 1896 nur rund 140 000 Mitglieder besaßen, worunter zudem viele waren, die mehreren Vereinen angehörten, mithin doppelt gezählt worden sind. Die Zahl der landwirtschaftlichen Betriebe in Preußen belief sich aber auf über 3 Millionen.

Eine weitere Veranlassung zu dem Gesetz war der Umstand, daß vielfach in landwirtschaftlichen Kreisen darüber Klage geführt wurde, daß die landwirtschaftlichen Interessen seitens der Staatsbehörden und der parlamentarischen Körperschaften zu wenig Berücksichtigung fänden. Dieser Stimmung verdankt auch der Bund der Landwirte vorzugsweise seine Entstehung. Es lag ebenso im staatlichen wie im landwirtschaftlichen Interesse, Organe ins Leben zu rufen, bei deren Zusammenfügung alle landwirtschaftlichen Unternehmer direkt oder indirekt mitzuwirken hatten, die demgemäß sowohl von den Land-

wirten selbst wie von den übrigen Berufsclassen und dem Staate als die legitimen Vertreter der Landwirtschaft angesehen werden mußten.

Das Gesetz läßt die Landwirtschaftskammern nur fakultativ zu, d. h. es stellt die Entscheidung darüber, ob eine Landwirtschaftskammer eingerichtet werden soll oder nicht, den Landtagen der einzelnen Provinzen anheim. Alle preussischen Provinzen, mit Ausnahme von Hannover und der Rheinprovinz, haben die Einrichtung einer Landwirtschaftskammer für ihren Bezirk auf Grund des Gesetzes beschlossen und durchgeführt; voraussichtlich werden diese beiden Provinzen demnächst dem Beispiele der übrigen folgen<sup>1)</sup>.

Das Gesetz bezeichnet als allgemeine Aufgabe der Landwirtschaftskammern, „die Gesamtinteressen der Land- und Forstwirtschaft ihres Bezirkes wahrzunehmen, zu diesem Behuf alle auf die Hebung der Lage des Grundbesitzes abzielenden Einrichtungen, insbesondere die weitere korporative Organisation des Berufsstandes der Landwirte zu fördern. Auch haben sie das Recht, selbständige Anträge zu stellen.“ Aus der weiteren Aufzählung der Befugnisse der Landwirtschaftskammern geht dann hervor, daß dieselben erheblich ausgedehntere sind, als die der landwirtschaftlichen Centralvereine. Vor allem ist ihnen das Recht beigelegt, zur Bestreitung ihrer Ausgaben bis  $\frac{1}{2}$  Proz. des Grundsteuerreinertrages von den in ihrem Bezirk befindlichen Ackerbauern zu erheben; diese Abgabe hat den Charakter einer öffentlichen Last. Mit Genehmigung des Ministers kann die Abgabe auch über  $\frac{1}{2}$  Proz. des Grundsteuerreinertrages hinausgehen. Die Mitglieder der Landwirtschaftskammern werden gewählt. Wählbar sind Eigentümer, Nutznießer oder Pächter von Grundstücken, die zusammen mindestens eine Ackerbauern repräsentieren; ausgeschlossen sind demnach die Kleinstellenbesitzer und die grundbesitzenden Arbeiter. Den einzelnen Landwirtschaftskammern ist es überlassen, durch ihre Statuten, die der königlichen Genehmigung bedürfen, den Begriff Ackerbauern näher zu bestimmen. Für Ostpreußen ist er auf 90 M., für Westpreußen auf 75 M., für Pommern auf 60 M., für Brandenburg auf 105 M., für Posen auf 120 M., für Schlesien auf 105 M., für Sachsen auf 90 M., für Schleswig-Holstein auf 150 M., für den Reg.-Bez. Cassel auf 120 M., für den Reg.-Bez. Wiesbaden auf 60 M. Grundsteuerreinertrag normiert worden. Das aktive Wahlrecht zu den Landwirtschaftskammern wird zunächst von den ländlichen Vertretern der Kreistage ausgeübt. Jedoch können die Landwirtschaftskammern auch eine Aenderung des Wahlverfahrens beschließen. Dasselbe muß aber dann ein indirektes, nach dem Grundsteuerreinertrage abgestuftes sein. In diesem Falle ist es auch gestattet, kleineren Landwirten, die nicht im Besitze einer Ackerbauern sind, das Wahlrecht beizulegen. Die Mitglieder der Landwirtschaftskammern werden auf 6 Jahre gewählt; alle 3 Jahre scheidet die Hälfte aus, die Ausscheidenden sind wieder wählbar. Der Vorstand der Landwirtschaftskammer besteht aus dem Vorsitzenden, dessen Stellvertreter und 3 gewählten Mitgliedern. Außerdem hat die Kammer das Recht, Ausschüsse aus ihrer Mitte zu wählen und diese mit besonderen regelmäßigen oder vorübergehenden Aufgaben zu betrauen. Sie hat die rechtliche Stellung einer Korporation. Alljährlich einmal haben die Landwirtschaftskammern dem Minister über die Lage der Landwirtschaft ihres Bezirkes zu berichten. Von 5 zu 5 Jahren müssen sie einen umfassenden Bericht über die gesamten landwirtschaftlichen Zustände ihres Bezirkes erstatten. Auf Antrag des Staatsministeriums kann eine Kammer durch königliche Verordnung aufgelöst werden. Es sind dann Neuwahlen anzuordnen, welche innerhalb 3 Monaten, vom Tage der Auflösung an, erfolgen müssen.

---

1) Ist vor wenigen Wochen geschehen.

Den Landwirtschaftskammern ist die Befugnis beigelegt, die Anstalten, das gesamte Vermögen sowie die Rechte und Pflichten der bestehenden landwirtschaftlichen Centralvereine auf deren Antrag zur bestimmungsmäßigen Verwendung und Verwaltung zu übernehmen und mit deren bisherigen lokalen Gliederungen ihrerseits in organischen Verband zu treten, sowie sonstige Vereine und Genossenschaften, welche die Förderung der landwirtschaftlichen Verhältnisse zum Zweck haben, in der Ausführung ihrer Aufgaben zu unterstützen. Infolge dieser Bestimmungen haben sich in den meisten Provinzen, in denen Landwirtschaftskammern eingerichtet sind, die früheren landwirtschaftlichen Centralvereine aufgelöst und sind in jene aufgegangen. In einzelnen Provinzen oder Bezirken hat man davon zunächst allerdings noch Abstand genommen; aber es ist nur eine Frage der Zeit, daß man auch hier den gleichen Weg beschreiten wird. Es ist solches schon deshalb eine Nothwendigkeit, weil dort, wo Landwirtschaftskammern bestehen, diesen die vom Staate gezahlten Zuschüsse zufließen.

Mit den Landwirtschaftskammern sind Körperschaften ins Leben gerufen worden, die, mindestens formell, mit größerem Recht wie die landwirtschaftlichen Centralvereine sich als die Vertreter der gesamten Landwirtschaft betrachten können; die ferner in der Lage sich befinden, zufolge ihrer erweiterten Befugnisse und Mittel mit stärkerem Nachdruck für die landwirtschaftlichen Interessen einzutreten. Dementsprechend ist aber auch der Staatsregierung ein erhöhter Einfluß auf die Organisation und Wirksamkeit der auf parlamentarischer Grundlage errichteten Landwirtschaftskammern eingeräumt worden. In Anbetracht der kurzen Zeit ihres Bestehens läßt sich noch kein Urtheil darüber abgeben, inwieweit die Landwirtschaftskammern einen Fortschritt gegenüber den bisherigen landwirtschaftlichen Centralvereinen bedeuten. Die Möglichkeit einer noch intensiveren Förderung der landwirtschaftlichen Interessen ist zweifellos vorhanden. Deren Verwirklichung ist aber vor allem an zwei Bedingungen geknüpft. Die Landwirtschaftskammern müssen es verstehen, mit den vorhandenen landwirtschaftlichen Zweigvereinen in eine ebenso nahe und organische Verbindung zu treten, wie die Centralvereine sie unterhalten haben. Es hat dies insofern gewisse Schwierigkeiten, als die Zweigvereine auf Freiwilligkeit beruhen und beruhen müssen, wenn man ihnen nicht einen Theil ihrer tüchtigsten Kräfte und die Schaffensfreudigkeit nehmen soll. Die Landwirtschaftskammern dagegen gehen nicht wie die Vorstände der Centralvereine aus den Wahlen der Zweigvereine, sondern aus den Kreistagen, also aus Körperschaften hervor, die direkt mit den landwirtschaftlichen Zweigvereinen nichts zu thun haben. Hieraus kann sich ein Gegensatz zwischen den letzteren und den Landwirtschaftskammern herausbilden, der auf die Wirksamkeit beider einen lähmenden Einfluß ausüben müßte. Bei Anwendung der nötigen Vorsicht und Weisheit läßt sich diese Schwierigkeit allerdings überwinden. Größer ist die Gefahr, daß die Landwirtschaftskammern von politischen oder wirtschaftspolitischen Parteien zu sehr abhängig werden, weil sie aus Wahlen von Körperschaften hervorgehen, die ihrer Bestimmung nach einen mehr oder minder politischen Charakter an sich tragen. Würde eine solche Abhängigkeit eintreten, so könnten die Landwirtschaftskammern ihre Aufgabe nur unvollkommen und einseitig erfüllen; es würden sich auch viele von den Männern, welche zu den besten Stützen der landwirtschaftlichen Centralvereine gehört haben oder noch gehören, von den Landwirtschaftskammern fern halten.

Vermeiden dagegen die Landwirtschaftskammern die ihnen drohenden Klippen und erfüllen sie die auf sie gesetzten Hoffnungen, so werden sie einen Fortschritt in der Entwicklung des landwirtschaftlichen Vereinswesens darstellen. Dann kann es auch nicht ausbleiben, daß die außerpreussischen deutschen

Staaten zur Einführung ähnlicher Körperschaften für die landwirtschaftliche Interessensvertretung schreiten werden.

## XI. Die landwirtschaftlichen Genossenschaften.

Die Anwendung des Genossenschaftsprinzips auf die Landwirtschaft ist eine sehr alte; sie hat aber im Laufe der Jahrhunderte mancherlei Umwandlung erfahren. Solange und soweit der Grund und Boden noch nicht in Privateigentum übergegangen war (s. S. 35 und 63), bildeten alle an der Nutzung der gemeinsamen Grundstücke Anteilberechtigten eine Genossenschaft: die Markgenossenschaft. Nach bestimmten, durch Gewohnheitsrecht festgesetzten Regeln wurde die Nutzung der gemeinen Mark unter die Genossen verteilt, auch über die Art der Nutzung Verfügung getroffen. Der Uebergang vom Gesamteigentum in das Privateigentum erfolgte nur ganz allmählich. Zuerst geschah er bei dem Ackerland, dann bei den Wiesen, viel später bei den Wäldern und beim Wald. Noch bis in die Gegenwart hinein hat sich vielfach ein solcher genossenschaftlicher Grundbesitz in der Form der Allmend (s. S. 77 ff.) erhalten. Die Allmend ist zwar teilweise Eigentum der politischen Gemeinde geworden; ein großer Teil derselben gehört aber nur einer Anzahl von Gemeindegliedern, den Allmendgenossen.

Mit Einführung des Privateigentums verschwand der genossenschaftliche Betrieb keineswegs vollständig. Abgesehen von den noch im Gesamteigentum verbliebenen Grundstücken unterlagen auch die in Privateigentum übergegangenen Acker und sonstigen Kulturlächen bezüglich ihrer Bestellung und Nutzung den von den Flurgenossen darüber festgesetzten Bestimmungen. Von diesen hing es ab, zu welcher Zeit jeder Genosse seinen Acker bearbeiten, mit welchen Gewächsen er ihn bebauen mußte; wie viel Vieh er auf die gemeinschaftlichen Weiden treiben durfte; wann die Weidezeit begann und wann sie aufhörte; welche Rechte dem Einzelnen an den gemeinsamen Holzungen zustanden, wie der Ertrag aus diesen zur Verteilung gelangte u. dgl. Auch gewisse andere Einrichtungen des landwirtschaftlichen Betriebes wurden schon in früheren Jahrhunderten genossenschaftlich geregelt; so z. B. die Haltung von männlichen Zuchtthieren, die Herstellung und Unterhaltung von Schutzvorrichtungen gegen Wasser (Deichgenossenschaften), die Verteilung und Nutzungsweise der abwechselnd zum Waldbau und zum Ackerbau bestimmten Grundstücke (Haubergsgenossenschaften). Die Regelung dieser und anderer Betriebseinrichtungen ging zwar mit der Zeit vielfach in die Hände der ganzen Gemeinde oder deren Vorsteher über, vielfach blieb sie aber auch bei einer gewissen Anzahl von Gemeindegliedern, deren Verbindung man als eine Genossenschaft bezeichnen kann. Das Verhältnis der Abhängigkeit von den Großgrundbesitzern, in welches der weit überwiegende Teil des deutschen Bauernstandes mit der Zeit geriet, hat zwar die Wirksamkeit der bäuerlichen Genossenschaften beschränkt, aber nicht ganz beseitigt. Die aufgezählten genossenschaftlichen Befugnisse blieben auch den hörigen Bauern in ziemlich weitem Umfange erhalten, wenngleich die Art von deren Ausübung häufig von der Zustimmung der Herren abhängig war.

Mit der zu Anfang des 19. Jahrhunderts erfolgten Reform der agrar-gesetzlichen Zustände und des landwirtschaftlichen Betriebes erfuhr auch das

Genossenschaftswesen eine gänzliche Umgestaltung. Zunächst schien dies eine solche zu sein, welche einen starken Rückgang oder gar eine allmähliche Auflösung bedeutete. Von den gemeinschaftlich benutzten Grundstücken wurde die überwiegende Masse geteilt und den einzelnen Berechtigten als Privateigentum überwiesen; nach erfolgter Feldregulierung (s. S. 96 ff.) hörten der Flurzwang und die gemeinschaftliche Beweidung der Aecker und Wiesen auf. Infolge der Beseitigung des gutscherrlich-bäuerlichen Verhältnisses trat überall die Notwendigkeit hervor, die Landgemeinden neu zu organisieren, neue Landgemeindevordnungen zu erlassen. Durch diese wurden viele Angelegenheiten, die früher der genossenschaftlichen Regelung unterstanden, den Gemeindebehörden überwiesen. Alle diese Umstände bedingten es, daß die alten genossenschaftlichen Einrichtungen an Bedeutung verloren oder ganz eingingen. In der öffentlichen Meinung fanden sie auch nur noch eine geringe Unterstützung; die in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts herrschende individualistische Richtung war dem Genossenschaftswesen keineswegs günstig. Die Landwirte, insbesondere die Bauern, freuten sich nicht nur darüber, daß sie der Abhängigkeit von den Gutsherrn entledigt, sondern auch darüber, daß sie in der freien Benutzung ihres Grundeigentums nicht mehr durch die eigenen Standesgenossen beschränkt waren. Wie vorteilhaft die erlangte Freiheit auf die wirtschaftlichen Erfolge ihrer Thätigkeit wirkte, trat ihnen bald sehr deutlich vor Augen. Eine Vergleichung mit der Vergangenheit konnte sie nur immer aufs neue in der Ueberzeugung bestärken, daß ihre gesamte Lage sich ungewöhnlich zum Besseren verändert habe. Nach Eingehung neuer genossenschaftlicher Vereinigungen, die stets eine mehr oder minder große Beschränkung der individuellen Freiheit der einzelnen Mitglieder in sich schloß, fühlten sie vorab kein Bedürfnis,

Ein solches zeigte sich erst gegen Mitte des 19. Jahrhunderts. Wenn der Bauer mit dem Großgrundbesitzer erfolgreich konkurrieren sollte, so mußte er die von diesem eingeführten Verbesserungen so weit als möglich auch auf seinem Hof zur Anwendung bringen. Es trat die Notwendigkeit hervor, komplizierte und kostspielige Maschinen zu benutzen, wertvolle Zuchtthiere anzuschaffen, sog. künstliche Dung- und Futtermittel käuflich zu erwerben, Ent- und Bewässerungsanlagen einzurichten, größere Geldmittel zur unentbehrlichen Verstärkung des Betriebskapitals zu gewinnen etc. In allen diesen Dingen befanden sich die Bauern im Nachteil gegen den Großgrundbesitz, weil der Umfang ihrer Wirtschaften im verhältnismäßig geringer war, auch die materiellen und geistigen Kräfte der einzelnen bäuerlichen Besitzer vielfach als unzureichend sich erwiesen. Nur durch genossenschaftlichen Zusammenschluß konnte einigermaßen ein Ausgleich für diese Mängel gefunden werden. Auch die Großgrundbesitzer, die nicht grade sehr umfangreiche Betriebe hatten, erkannten, daß die Durchführung mancher wirtschaftlicher Maßregeln ihnen auf dem Wege der Genossenschaftsbildung erheblich leichter gemacht werde, als wenn jeder für sich allein damit vorgehe.

Abgesehen von ganz vereinzelt Versuchen wurden die Bestrebungen zur Bildung landwirtschaftlicher Genossenschaften durch die Erfolge veranlaßt, welche man in England und Frankreich auf dem Gebiete des gewerblichen Genossenschaftswesens erzielt hatte. Drei Männer sind es insbesondere gewesen, die als Bahnbrecher auf diesem Wege vorangingen: Victor Aimé Huber (1800—1869), Schulze-Delitzsch (1808—1883) und Raiffeisen (1818—1888). Der erstgenannte erstreckte seine Thätigkeit auf das ganze Genossenschaftswesen, das er auf wiederholten Reisen in Belgien, England und Frankreich gründlich kennen gelernt hatte und nun auf Deutschland zu übertragen versuchte. Seiner Anregung haben die beiden anderen genannten Männer viel zu danken. Die Bestrebungen von Schulze-Delitzsch galten zunächst



und vorzugsweise den Handwerkern und dem bürgerlichen Mittelstande überhaupt; sie dehnten sich später aber auch auf den landwirtschaftlichen Mittelstand, die Bauern, aus. Ihr erster und Hauptzweck war, das Kreditbedürfnis zu befriedigen. Schulze-Delitsch gab den Genossenschaften daher auch die Bezeichnung „Vorschußklassen“, nannte sie später auch wohl „Volksbanken“. Raiffeisen hatte anfangs nur die mittleren und kleinen Grundbesitzer im Auge, die er aus den Händen wucherischer Ausbeuter durch Gründung genossenschaftlicher Kreditinstitute befreien wollte. Im Anschluß an die von ihm ins Leben gerufenen und als Darlehnskassen bezeichneten Genossenschaften gründete er dann in der Folge noch ähnliche Vereinigungen, die anderweitigen Bedürfnissen der Landwirte zu dienen bestimmt waren. Huber wirkte fast ausschließlich durch Schriften und Vorträge; Schulze-Delitsch und Raiffeisen beteiligten sich außerdem praktisch an der Einrichtung und Leitung von Genossenschaften.

Die älteren genossenschaftlichen Bildungen erstrebten vorzugsweise eine den Bedürfnissen entsprechende Bearbeitung und Benutzung des Grund und Bodens. Sie wurden zum größeren Teile unnötig, nachdem durch die Gesetzgebung jedem einzelnen Landwirt die freie Benutzung seines immobilien Besitzes gewährleistet war. Mit der im Laufe des 19. Jahrhunderts erfolgten Umgestaltung des landwirtschaftlichen Betriebes trat dagegen die Notwendigkeit einer erheblichen Vermehrung des stehenden und umlaufenden Betriebskapitals hervor. Die Beschaffung desselben machte den Landwirten, namentlich den Bauern, wegen ihrer isolierten Lage, ihrer Entfernung von den Mittelpunkten des Verkehrs, auch wegen ihrer meist mangelhaften Geschäftsgewandtheit große Schwierigkeiten. Manche Bestandteile des Betriebskapitals waren zudem so geartet, daß ihre Beschaffung und Benutzung für den einzelnen bäuerlichen Besitzer zu kostspielig sich gestaltete, daß sie bloß lohnend erschien, wenn eine Anzahl von Besitzern sich zu diesem Zweck zusammenschloß. Dahin gehörten z. B. gewisse landwirtschaftliche Maschinen, wertvolle männliche Zuchttiere. Für andere Betriebsmittel stellten sich beim Bezug in kleinen Quantitäten die Transportkosten zu hoch; auch fehlte in diesem Falle die Möglichkeit, eine Kontrolle über die dem gezahlten Preise angemessene Beschaffenheit der bezogenen Waren auszuüben. Beiden Uebelständen konnte am wirksamsten durch genossenschaftlichen Ankauf dieser Wirtschaftsbedürfnisse, unter denen die Handels-, Futter- und Düngemittel die wichtigste Stelle einnahmen, abgeholfen werden. Auch bei dem Absatz vieler Produkte hatten die kleinen und mittleren Landwirte manche Schwierigkeiten zu überwinden oder positive Nachteile zu erleiden. Der Transport geringer Mengen nach der Stadt verursachte verhältnismäßig große Kosten oder war überhaupt ganz unrentabel; die Großhändler ließen zudem auf den Ankauf kleiner Quantitäten sich gar nicht ein, die Bauern waren daher an Zwischenhändler gewiesen. Abhilfe bot auch für diesen Uebelstand nur der genossenschaftliche Zusammenschluß. Die Entwicklung der Verkehrsverhältnisse oder die Fortschritte der Technik oder die zunehmende Wohlhabenheit der konsumierenden Bevölkerung ließen es häufig vorteilhaft erscheinen, landwirtschaftliche Rohprodukte an Ort und Stelle in ein für den unmittelbaren Verkehr bestimmtes Fabrikat zu verwandeln, welches in größeren Mengen auf einmal transportiert und in den Städten verkauft werden konnte. Die einzelnen Bauern waren wegen der Kleinheit ihres Besitzes nicht imstande, die zur Fabrikation erforderlichen Einrichtungen herzustellen und zugleich genügend auszunutzen; sie konnten auch nicht so große Mengen von Fabrikaten liefern, als zu einem lohnenden Absatz nötig war. Aus diesem Bedürfnis erwuchsen die Genossenschaften zur gemeinsamen Herstellung von Butter oder Käse (Molkerei-Genossenschaften), von Obst- oder

Traubenwein (Winger-Genossenschaften), von zubereitetem Gespinnstmateriale (Flachsberbeitungs-Genossenschaften). Endlich stellte sich die Notwendigkeit heraus, den bereits früher vorhandenen Meliorationsgenossenschaften, namentlich denen zur Einrichtung von gemeinschaftlichen Be- und Entwässerungsanlagen, eine größere Verbreitung zu verschaffen und sie zu dem Zweck auf neuen, den Fortschritten der Technik und den veränderten wirtschaftlichen Verhältnissen entsprechenden Grundlagen aufzubauen.

Infolge aller dieser Umstände ist eine große Zahl von landwirtschaftlichen Genossenschaften mannigfaltiger Art entstanden. Viele von ihnen erstreben nur ein einzelnes, eng begrenztes Ziel; andere bedienen sich der einmal geschaffenen Organisation, um verschiedenartigen Bedürfnissen ihrer Mitglieder, sei es dauernd, sei er vorübergehend, zu genügen. Eine scharfe Grenze zwischen den verschiedenen Arten von Genossenschaften läßt sich daher nicht ziehen. Im allgemeinen kann man aber folgende Gruppen von Genossenschaften unterscheiden: 1) Kreditgenossenschaften; 2) Genossenschaften zum Ankauf von Betriebsmitteln, wie Futter, Dünger, Sämereien, Geräte, Zuchtvieh; sie heißen auch Konsumgenossenschaften; 3) Genossenschaften zur gemeinschaftlichen Benutzung von Betriebsmitteln, namentlich von Maschinen und Zuchtvieh; 4) Genossenschaften zum Verkauf von Produkten oder auch zur vorherigen Verarbeitung dieser auf anderweitige Fabrikaten; man faßt sie unter der Bezeichnung Verkauf- oder auch Produktionsgenossenschaften zusammen; 5) Genossenschaften zur Durchführung und Unterhaltung von Bodenmeliorationen.

Bei weitem die zahlreichsten und auch die wichtigsten sind die Kreditgenossenschaften. Ueber sie wird eingehend in dem folgenden, dem landwirtschaftlichen Kreditwesen gewidmeten Abschnitt gehandelt werden.

Die anfangs geringe Bedeutung der Konsumgenossenschaften wuchs mit der Zeit in dem Maße, als die Landwirte es für lohnend oder gar notwendig erkannten, außer den in der eigenen Wirtschaft erzeugten Futter- und Düngemitteln, sowie Sämereien auch noch solche zu verwenden, die durch Ankauf erworben werden mußten. Der Verbrauch an diesen Betriebsmitteln ist gerade in den letzten Jahrzehnten ganz gewaltig gestiegen, namentlich auch bei den bäuerlichen Besitzern. Ihre Beschaffung im Großen, in Waggonladungen, stellt sich viel wohlfeiler wie im Kleinen. Besonders ist aber in jenem Fall die Kontrolle über die dem Preise angemessene oder die vom Verkäufer garantierte Qualität der gekauften Waren sehr viel leichter und sicherer. Seitens der Konsumgenossenschaften werden die betreffenden Betriebsmittel von einem Großhändler in bedeutenden Mengen auf einmal bezogen. Der Verkäufer wird dabei verpflichtet, für eine genau vereinbarte Beschaffenheit der gelieferten Waren Garantie zu leisten. Die Kontrolle hierüber wird von den landwirtschaftlichen Versuchsstationen geführt, mit denen die Genossenschaften ein darauf bezügliches Abkommen getroffen haben. Zur Anerkennung der Entscheidung der Versuchsstationen pflegen sich die Verkäufer von vornherein zu verpflichten. Die Sicherheit, welche durch den genossenschaftlichen Bezug den Landwirten für die gute Beschaffenheit der gekauften Waren gewährt wird, ist noch wichtiger, wie die dadurch erzielte Kostenersparnis. Denn es handelt sich dabei meist um Gegenstände, deren normale Beschaffenheit auch der erfahrene und gebildetste Landwirt nicht zuverlässig beurteilen kann, bei denen daher die Landwirte großen Uebervorteilungen und Betrügereien ausgesetzt sind. Hiervor kann sie nur die von Männern der Wissenschaft ausgeführte Untersuchung der gelieferten Waren schützen. Wie einerseits der wachsende Bedarf an Handels-, Futter- und Düngemitteln zur Gründung von landwirtschaftlichen Konsumgenossenschaften angeregt hat, so ist andererseits durch die letzteren der Absatz und die Verwendung jener stark gesteigert worden.

Die Zahl der für gemeinschaftliche Benutzung von Betriebsmitteln bestimmten Genossenschaften ist verhältnismäßig gering. Eine solche gemeinschaftliche Benutzung ist stets mit gewissen Unzuträglichkeiten verbunden; wo sie zweckmäßig erscheint, läßt sie sich zudem häufig durch einfachere Mittel erreichen. Die wichtigsten hierher gehörenden Genossenschaften sind die behufs Beschaffung und Benutzung von männlichen Zuchtthieren.

Weit größere Bedeutung haben die Genossenschaften zum Verkauf oder auch zur vorherigen Verarbeitung landwirtschaftlicher Erzeugnisse. Ihrer Zahl nach kommen sie hinter den Kreditgenossenschaften; die erste Stelle unter ihnen nehmen die Molkereigenossenschaften ein. Sie beschäftigen sich entweder bloß mit dem Verkauf der von den Mitgliedern eingelieferten frischen Milch oder, und zwar in der Regel, mit der Herstellung und dem Verkauf von Butter oder Käse. Für viele bäuerliche, aber auch manche Großgrundbesitzer ist nur durch den Beitritt zu einer Genossenschaft die Möglichkeit geboten, das erzeugte Milchquantum für einen den Produktionskosten entsprechenden Preis zu verwerten. Ebenso kann man sagen, daß erst die Errichtung von Molkereigenossenschaften vielen Grundbesitzern die Möglichkeit eröffnet hat, ihre Rindviehhaltung auf das gegenwärtige Maß auszudehnen oder von der weniger lohnenden Schafhaltung zu der rentableren Rindviehhaltung überzugehen. Außerdem giebt es aber auch noch andere Verkaufs- oder Verwertungsgenossenschaften, so für Eier, frisches Obst, für Herstellung und Verkauf von Traubenwein, für die Bearbeitung und Verwertung des Flachsens. Die letztgenannten und ähnliche Genossenschaften dienen vorzugsweise nur den kleinen und bäuerlichen Besitzern. Ihre Produktion an den in Frage kommenden Erzeugnissen ist so gering, daß sie dieselben an die großen Märkte nicht bringen oder daß sie daraus keine Fabrikate guter und deshalb hoch bezahlter Qualität herstellen können. Hierzu sind große Mengen nötig und, insofern eine weitere Verarbeitung in Frage kommt, eine gut geleitete Fabrikation unter ständiger sachkundiger Aufsicht.

Grade in den letzten Jahren sind viele neue, zum Teil auch neuartige Genossenschaften entstanden, die unter die hier besprochene Gruppe fallen. Zu ihnen gehören auch die behufs gemeinsamen Verkaufs des hauptsächlichsten landwirtschaftlichen Produktes, des Getreides. Die Kornhaus- oder Getreideverwertungsgenossenschaften besorgen nicht nur den Verkauf des von den Mitgliedern eingelieferten Getreides, sondern auch, so weit als nötig, dessen vorherige Reinigung und Mischung; sie geben ferner Vorschüsse auf dasselbe, erfüllen also damit die Funktionen eines Kredit- oder Bankinstitutes. Dadurch, daß sie das Getreide in die für den Verkauf günstigste Beschaffenheit versetzen und dasselbe an die Großhändler veräußern, sind sie imstande, höhere Preise zu erzielen, als sie dem einzelnen Landwirt bei direktem Verkauf gewährt würden. Besonders gilt dies für alle Landwirte, die bisher an kleine Zwischenhändler gewiesen waren und für solche, denen die zu einer vollkommenen Reinigung des Getreides nötigen Maschinen fehlen. Die Kornhausgenossenschaften können auch den günstigsten Zeitpunkt für den Verkauf abpassen; sie brauchen nicht, wie es jetzt bei vielen Landwirten der Fall ist, bald nach der Ernte ihre Vorräte loszuschlagen. Ihre allgemeinere Verbreitung würde möglicherweise auch einen für die Landwirte günstigen Einfluß auf die Getreidepreise und die Formen des Getreidehandels ausüben. Inwieweit sie die von ihnen erwarteten Vorteile wirklich bringen, können erst längere Erfahrung lehren; die bisher gemachten sind nicht ungünstig. Außer acht gelassen werden darf allerdings nicht der Umstand, daß die Errichtung und Verwaltung der Kornhäuser mehr oder minder große einmalige Kapitalaufwendungen und laufende Kosten verursachen, deren Bestreitung der Genossen-

schaft zur Last fällt. Wenn diese sich als nützlich erweisen soll, muß der den Mitgliedern aus der gemeinsamen Verwertung zufließende Gewinn höher sein, als die für Verzinsung und Amortisation des Anlagekapitals, sowie für die ständige Verwaltung notwendigen Ausgaben.

Manche der Verkaufsgenossenschaften tragen schon den Charakter von Produktivgenossenschaften an sich, so die meisten Molkerei- und Winzergenossenschaften. Es ist wohl möglich und sogar wünschenswert, daß das genossenschaftliche Prinzip auch auf noch andere Zweige der landwirtschaftlichen Produktion zur Anwendung kommt, namentlich auf Herstellung und Verkauf von Fabrikaten aus den Roherzeugnissen des Obst- und Gemüsebaues. Durch Beitritt zu einer solchen Genossenschaft wird der einzelne Landwirt in der Organisation und Leitung seines Betriebes gar nicht oder kaum eingeschränkt; er verpflichtet sich nur, einen Teil der von ihm erzeugten Produkte für die genossenschaftliche Verarbeitung herzugeben. Daß es unthunlich ist, einen Wirtschaftsbetrieb im ganzen auf genossenschaftlicher Grundlage aufzubauen, wurde schon früher (S. 69) nachgewiesen.

Einen ganz eigentümlichen Charakter tragen die Meliorationsgenossenschaften an sich. Bei ihnen handelt es sich in der weitaus überwiegenden Zahl der Fälle um Regulierung der Wasserverhältnisse, um Schutz vor unzeitigen Ueberschwemmungen, um Entwässerung oder um Bewässerung des Kulturlandes. Die Meliorationsgenossenschaften fallen daher annähernd mit den Wassergenossenschaften zusammen. Einige von ihnen, z. B. die Deichgenossenschaften, gehören zu den ältesten Genossenschaften überhaupt. Sie bestehen schon seit Jahrhunderten in den Küstendistrikten der Nord- und Ostsee und haben den Zweck, die dem Meere oder den Mündungsgebieten der großen Flüsse abgewonnenen Ländereien durch Deiche zu schützen und diese selbst in ordnungsmäßigem Zustande zu erhalten. Auch die Haubergsgenossenschaften, die eine zweckmäßige Verteilung und Nutzung der abwechselnd zum Waldbau und zum Ackerbau verwendeten Grundstücke erstreben, reichen Jahrhunderte weit zurück. Verhältnismäßig jungen Ursprungs sind die Genossenschaften, welche behufs künstlicher Ent- oder Bewässerung sich gebildet haben. Die ältesten unter ihnen sind wohl die Wiesenbaugenossenschaften des Siegener Landes, die um die Mitte des 18. Jahrhunderts entstanden, als die nassau-oranischen Fürsten den künstlichen Wiesenbau dort einführten. Aber erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts haben sowohl die Be- wie die Entwässerungsgenossenschaften eine erhebliche Verbreitung gefunden, nachdem nämlich durch die staatliche Gesetzgebung hierfür die nötige Grundlage geschaffen war.

Be- und Entwässerungsanlagen kann der einzelne Bauer, sehr häufig auch der einzelne Großgrundbesitzer für sich allein nicht durchführen, weil dadurch gleichzeitig benachbarte Grundstücksbesitzer in Mitleidenschaft gezogen werden. Für sie gilt etwas Ähnliches wie für die Feldregulierungen (s. S. 96 ff.). Sollen diese besonders wichtigen Bodenmeliorationen gefördert und überall dort, wo sie notwendig erscheinen, zur Durchführung gebracht werden, so muß der Staat durch seine Gesetzgebung die Möglichkeit gewähren, eine widerstrebende Minorität der Interessenten zu zwingen, behufs Herstellung und Unterhaltung der erforderlichen Anlagen mit der dafür geeigneten Majorität zu einer Genossenschaft zusammenzutreten. Unter den deutschen Staaten ging auf diesem Wege Preußen voran, indem es durch Gesetz vom 28. Febr. 1843 die Bildung von Bewässerungsgenossenschaften ermöglichte. Das Gesetz vom 2. Mai 1854 ordnete etwas Ähnliches für Entwässerungsgenossenschaften an, unter Ausschluß freilich der Drainage. Am 1. April 1872 erging dann ein Gesetz, welches, unter Aufhebung der früheren Gesetze, die Genossenschafts-

bildung für alle wasserwirtschaftlichen Unternehmungen gestattete und regelte. Ausgenommen blieben nur die Deichgenossenschaften, für welche besondere Gesetze erlassen wurden. Dem Beispiele Preußens sind dann fast alle übrigen deutschen Staaten gefolgt. Die Wassergenossenschaften haben zur Hebung der landwirtschaftlichen Roh- wie Reinerträge und somit zur Förderung der Landeskultur im allgemeinen viel beigetragen. Sie stehen aber insofern noch im Anfange ihrer Wirksamkeit, als sie bis jetzt nur auf den bei weitem kleineren Teil der Grundstücke Anwendung gefunden haben, für welche sie Anwendung finden müßten, wenn dieselben in rationellster Weise ausgenutzt werden sollen. In Anbetracht ihrer großen Bedeutung für die Landeskultur haben die meisten deutschen Staaten oder auch Provinzialverwaltungen Anstalten ins Leben gerufen, welche den Meliorationsgenossenschaften finanziell zu Hülfe kommen. Diese gewähren ihnen Darlehne zu billigen Zinsen, in denen gleichzeitig eine Amortisationsquote enthalten ist, so daß nach einer nicht zu langen Reihe von Jahren das geliehene Kapital zur Tilgung gelangt. Ueber sie wird noch in dem den landwirtschaftlichen Kredit behandelnden Abschnitt XII die Rede sein.

Während die Meliorationsgenossenschaften ohne einen vom Staat geübten Beitrittzwang nicht bestehen können, müssen umgekehrt die übrigen, vorher besprochenen Gruppen von Genossenschaften den Grundsatz der Freiwilligkeit aufrecht erhalten. Damit ist aber nicht gesagt, daß der Staat sich um sie nicht bekümmern soll. In den ersten Jahren ihres Bestehens hat er dies allerdings kaum gethan, auch nicht zu thun gebraucht. An Zahl und Bedeutung waren sie noch zu gering; sie mußten auch selbst erst für ihre Organisation und Verwaltung die zweckmäßigsten Wege finden. Nachdem sie aber stark zugenommen und eine mehr einheitliche feste Gestalt gewonnen hatten, erkannten sie sowohl wie die Regierungen, daß für diese neue und zukunftsreiche Form des Wirtschaftslebens auch neue, ihr besonders angepasste gesetzliche Bestimmungen notwendig seien. Dieselben ergingen zuerst im Jahre 1868 durch ein norddeutsches Bundesgesetz. Das jetzt für das ganze Deutsche Reich gültige Gesetz betr. die Erwerb- und Wirtschaftsgenossenschaften ist am 1. Mai 1889 erlassen. In diesem wird u. a. festgestellt, welche Bedingungen für die Bildung einer Genossenschaft erfüllt sein müssen, welche Rechte und Pflichten die Genossenschaft als solche und ihre einzelnen Mitglieder haben, welche Arten von Genossenschaften zulässig sind, daß mindestens in jedem zweiten Jahre eine Prüfung der Einrichtungen und der Geschäftsführung jeder Genossenschaft durch einen ihr nicht angehörigen sachverständigen Revisor stattzufinden hat etc. Die nach Vorschrift des Gesetzes gebildeten Genossenschaften, ebenso ihre Statuten und Vorstandsmitglieder, werden in das vom Gericht geführte Genossenschaftsregister eingetragen. Die eingetragene Genossenschaft kann Eigentum und andere dingliche Rechte an Grundstücken erwerben, vor Gericht klagen und verklagt werden; sie gilt als Kaufmann im Sinne des Handelsgesetzbuches. Genossenschaften können in drei verschiedenen Gestalten errichtet werden, nämlich: 1) so, daß die einzelnen Mitglieder (Genossen) für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft dieser sowohl wie unmittelbar den Gläubigern derselben mit ihrem ganzen Vermögen haften: eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Haftpflicht; 2) so, daß die Genossen zwar mit ihrem ganzen Vermögen, aber nicht unmittelbar den Gläubigern verhaftet, vielmehr nur verpflichtet sind, der Genossenschaft selbst die zur Befriedigung der Gläubiger erforderlichen Nachschüsse zu leisten: eingetragene Genossenschaft mit unbeschränkter Nachschußpflicht; 3) so, daß die Haftpflicht der Genossen für die Verbindlichkeiten der Genossenschaft sowohl dieser wie unmittelbar den Gläubigern gegenüber im voraus auf eine bestimmte

Summe beschränkt ist: eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht.

Dadurch, daß die staatliche Gesetzgebung den Genossenschaften ein festes und sicheres Fundament gegeben hat, ist deren Ausbildung ungemein gefördert worden. Namentlich gilt dies auch von dem letztgenannten Gesetz, in welchem die vielfältigen, teils erfreulichen, teils auch unerfreulichen Erfahrungen, welche die Genossenschaften gemacht hatten, ausgiebige Verwertung fanden. Gerade in den letzten Jahren ist die Zahl der landwirtschaftlichen Genossenschaften sehr stark gewachsen.

Die Mehrheit der einzelnen Genossenschaften hat sich zu größeren Verbänden und Unterverbänden zusammengethan, die teils auf besondere Länder oder Landesteile sich beziehen, teils auch durch gemeinsame allgemeine Grundsätze in ihrer Organisation und Verwaltung sich charakterisieren. Die beiden größten Verbände sind: der allgemeine Verband der landwirtschaftlichen Genossenschaften in Deutschland (gegründet 1884) mit seinem Sitz in Offenbach a/M. und der Verband ländlicher Genossenschaften in Neuwied. Ersterer ist aus den von Schulze-Delitzsch<sup>1)</sup>, letzterer aus den von Raiffeisen begründeten Genossenschaften hervorgegangen. Die zwischen beiden früher vorhanden gewesenene Unterschiede haben sich jetzt sehr abgeschwächt, nachdem durch das Gesetz für alle Genossenschaften gewisse Normativbestimmungen in Geltung getreten sind.

Der erstgenannte Verband giebt alljährlich eine Statistik über die landwirtschaftlichen Genossenschaften heraus, die alle ihm bekannt gewordenen, dem Genossenschaftsgesetz unterstehenden, aber keineswegs sämtliche, überhaupt vorhandenen Genossenschaften umfaßt. Danach gab es im Deutschen Reich:

| am 1. Juli 1896                     |      |
|-------------------------------------|------|
| Kreditgenossenschaften . . . . .    | 6391 |
| Konsumvereine . . . . .             | 925  |
| Molkereigenossenschaften . . . . .  | 1397 |
| sonstige Genossenschaften . . . . . | 273  |
| Zusammen                            | 8986 |

Von der Gesamtzahl obiger Genossenschaften waren:

|  |      |
|--|------|
| 1896                                     |      |
| mit unbeschränkter Haftpflicht . . . . . | 8214 |
| Nachschußpflicht . . . . .               | 75   |
| „ beschränkter Haftpflicht . . . . .     | 697  |
| Zusammen                                 | 8986 |

Die Genossenschaften mit unbeschränkter Haftpflicht, der sogen. Solidarhaft, überwiegen demnach weitaus. Dies ist auch ihre ursprüngliche, von Schulze-Delitzsch wie von Raiffeisen befürwortete Form. In ihr kommt das Genossenschaftsprinzip am vollkommensten und reinsten zum Ausdruck.

Am 1. Juli 1890 betrug die Zahl der Genossenschaften auf Grund derselben Statistik nur 3000. In 6 Jahren hat sie sich also verdreifacht. Ihre Verteilung in den einzelnen Bezirken des Deutschen Reiches ist allerdings eine sehr abweichende. Im westlichen und südlichen Deutschland sind sie viel stärker vertreten, als im nördlichen und besonders im nordöstlichen. Erst seit wenigen Jahren haben sie in dem letzteren eine nennenswerte Verbreitung erfahren und befinden sich zur Zeit in einem sehr erfreulichen Aufschwunge.

1) Dieser, unter Leitung des Geh. Reg.-Rat Haas stehende Verband ist selbständig und unabhängig von dem Schulze-Delitzsch'schen Genossenschaftsverband.

Besonders förderlich für die Entwicklung der Genossenschaften in der preussischen Monarchie ist die durch das Gesetz vom 31. Juli 1895 erfolgte Gründung der preussischen Central-Genossenschaftskasse in Berlin gewesen. Sie hat u. a. die Befugniß, an solche Vereinigungen und Verbandskassen eingetragener Erwerbs- und Wirtschafts-genossenschaften, welche unter ihrem Namen vor Gericht klagen oder verklagt werden dürfen, Darlehne zu gewähren, von denselben auch verzinsliche Gelder anzunehmen, für sie ferner Effekten zu kaufen und zu verkaufen. Sie bildet für die Genossenschaften eine Central-Geldausgleichsstelle, die unter Aufsicht und Leitung des Staates steht. Zur Erfüllung ihrer Aufgabe ist ihr vom Staate als Grundkapital eine Einlage von 5 Mill. M. gewährt, welche durch Gesetz vom 20. April 1898 auf 50 Mill. M. erhöht wurde.

Nach den von der Central-Genossenschaftskasse veröffentlichten Mitteilungen gab es am 28. Februar 1897 in der preussischen Monarchie zusammen 6958 Genossenschaften mit 965 160 Mitgliedern. Zum weit überwiegenden Teil sind dies landwirtschaftliche Genossenschaften. 2111 mit 128 115 Mitgliedern gehören den offenbachischen, 1572 mit 110 205 Mitgliedern dem Neuwieder Verbände, 841 mit 398 497 dem Schulze-Dehlesch'schen Verbände an. Die beiden ersten Gruppen umfassen lediglich landwirtschaftliche, die letzte Gruppe vorwiegend gewerbliche bezw. städtische Genossenschaften. Keinem der größeren Verbände sind angeschlossen 2434 mit 328 343 Mitgliedern. Die Mehrzahl dieser gehört zu den landwirtschaftlichen Genossenschaften<sup>1)</sup>.

Von den Genossenschaften kommen auf<sup>2)</sup>:

|  | Zahl der<br>Genossenschaften | Zahl der<br>Mitglieder |
|--|------------------------------|------------------------|
| 1. Vorschuß- und Kreditvereine . . . . . | 4455                         | 645 295                |
| 2. Rohstoffvereine . . . . .             | 367                          | 29 327                 |
| 3. Abfallgenossenschaften . . . . .      | 43                           | 3 724                  |
| 4. Magazinvereine . . . . .              | 12                           | 247                    |
| 5. Produktivgenossenschaften . . . . .   | 1239                         | 68 399                 |
| 6. Konsumvereine . . . . .               | 605                          | 183 691                |
| 7. Wohnungs-genossenschaften . . . . .   | 134                          | 20 950                 |
| 8. sonstige Genossenschaften . . . . .   | 103                          | 13 527                 |
| Summe                                    | 6958                         | 965 160                |

Unter ihnen sind 5103 mit unbeschränkter Haftpflicht, 92 mit unbeschränkter Nachschußpflicht, 1763 mit beschränkter Haftpflicht.

Von den Genossenschaften fallen auf:

|                               | Zahl der<br>Genossenschaften | Zahl der<br>Mitglieder |
|-------------------------------|------------------------------|------------------------|
| Provinz Ostpreußen . . . . .  | 360                          | 61 323                 |
| " Westpreußen . . . . .       | 277                          | 30 285                 |
| Stadt Berlin . . . . .        | 95                           | 16 852                 |
| Provinz Brandenburg . . . . . | 460                          | 73 185                 |
| " Pommern . . . . .           | 311                          | 43 904                 |
| " Posen . . . . .             | 463                          | 58 618                 |
| " Schlesien . . . . .         | 869                          | 131 083                |
| " Sachsen . . . . .           | 560                          | 94 170                 |
| " Schlesw.-Holstein . . . . . | 325                          | 35 479                 |
| " Hannover . . . . .          | 736                          | 97 302                 |
| " Westfalen . . . . .         | 476                          | 69 664                 |
| " Hessen-Rhassau . . . . .    | 781                          | 123 574                |
| " Rheinland . . . . .         | 1235                         | 128 665                |
| Hoheznollern . . . . .        | 10                           | 1 056                  |
| Summe                         | 6958                         | 965 160                |

1) Mitteilungen der Preussischen Central-Genossenschaftskasse, Heft 1, Berlin 1898, S. 8, 9 u. 39.

2) a. a. O. S. 84.

Am meisten verbreitet sind die Genossenschaften in den Provinzen Rheinland, Hessen-Nassau, Hannover und Schlesien; aber auch in den nordöstlichsten Provinzen haben sie schon viel Boden gewonnen.

Der Einfluß, welchen die Genossenschaften auf die Entwicklung der Landwirtschaft gehabt haben und noch ausüben, ist ein ebenso vielseitiger wie tiefgreifender. Durch sie sind manche drückend empfundene Uebelstände beseitigt; durch sie ist für viele Landwirte erst die Möglichkeit geschaffen worden, gewisse, sehr nützliche oder gar notwendige Einrichtungen für ihren eigenen Betrieb sich dienstbar zu machen. Ihrer Bedeutung nach an der Spitze stehen die Kreditvereine oder Darlehnskassen, die vor allem den kleinen Landwirten, deren Personalkredit ein geringer zu sein pflegt, zu gute kommen. Sie entziehen die Bauern den Händen wucherischer Ausbeuter, gewähren ihnen gegen niedrige Zinsen das erforderliche Betriebskapital, bieten auch gleichzeitig die Möglichkeit, die aufgenommenen Gelder nach Maßgabe der erzielten Reinerträge ratenweise zurückzuzahlen bezw. gemachte Ersparnisse in jedem Betrage zinsbar und sicher anzulegen. In ihnen vereinigen sich die Funktionen einer Darlehns- und einer Sparkasse. Die Kreditvereine bilden die Grundlage des ganzen Genossenschaftswesens; aus ihnen haben sich die meisten übrigen Genossenschaften erst entwickelt und lehnen sich auch gegenwärtig noch vielfach an sie an. Aus dieser fundamentalen Bedeutung der Kreditvereine erklärt es sich, weshalb sie an ihrer eigenen und ihrer Mitgliederzahl alle übrigen Genossenschaften zusammen übertreffen<sup>1)</sup>.

Die von den letzteren gewährten Vorteile bestehen zunächst darin, daß sie dem Landwirt die Möglichkeit verschaffen, gewisse Erzeugnisse überhaupt oder zu einem höheren Preis zu verwerten, nötige Wirtschaftsbedürfnisse billiger oder in besserer Beschaffenheit käuflich zu erwerben, nützliche, aber die Kraft des einzelnen Unternehmers übersteigende Maßregeln durchzuführen. Wenn gerade in den letzten Jahrzehnten der Verbrauch an käuflichen Düng- und Futtermitteln eine so ungewöhnlich starke Steigerung erfahren, wenn die Rindviehhaltung eine so große Ausdehnung gewonnen hat, wenn so viele Ent- und Bewässerungsanlagen eingerichtet worden sind, so hat man diese Fortschritte nicht zum geringsten Teile den Konsum-, den Molkerei-, den Meliorationsgenossenschaften zu danken. Unter ihrer Einwirkung haben sich die landwirtschaftlichen Roherträge bedeutend gehoben, und ist es möglich geworden, ein noch stärkeres Sinken der Reinerträge zu verhüten. An der Ausbreitung und dem inneren Gedeihen der Genossenschaften haben daher nicht nur die einzelnen Landwirte, sondern auch der Staat als solcher ein hervorragendes Interesse. Die Fürsorge für sie bildet eine wichtige Aufgabe des Staates, der er auch bis jetzt in vollem Umfange nachgekommen ist.

Eine zweite günstige Wirkung der Genossenschaften muß darin gefunden werden, daß durch sie der Handel mit Bedarfsgegenständen wie mit Erzeugnissen der Landwirtschaft ein reellerer und soliderer geworden ist. Mag auch auf diesem Gebiete noch manches zu wünschen übrig bleiben, so ist doch gegenüber den früheren Zuständen schon vieles erreicht. Vor allem gilt dies von dem Handel mit Düng- und Futtermitteln. Bei ihnen ist der einzelne Landwirt, namentlich der Bauer, den größten Uebervorteilungen und Schwindeleien ausgesetzt, weil ihm die Möglichkeit fehlt, die Zusammenfügung und Preiswürdigkeit der gelieferten Waren zu prüfen. Die Genossenschaften kaufen für ihre Mitglieder diese und andere Bedarfsartikel im Großen, lassen sich von den Händlern für die ausbedungene Beschaffenheit Garantie leisten,

1) Eingehender wird über die genossenschaftlichen Kreditvereine noch im folgenden Abschnitt gehandelt.



außerdem die gelieferten Gegenstände von sachkundigen Männern der Wissenschaft untersuchen. Hierdurch werden die Händler gezwungen, sowohl bei ihren eigenen Ankäufen wie bei dem Verkauf an Landwirte vorichtig zu verfahren. Den soliden Händlern muß dies nur angenehm sein, da die Konkurrenz der unsoliden ihnen nicht mehr so nachteilig werden kann; den letzteren wird ihre Geschäftsgebarung sehr eingeengt. Eine für Käufer und Verkäufer völlig befriedigende Gestaltung des Dünger- und Futtermittelhandels hat große und eigentümliche Schwierigkeiten; gewisse Verhältnisse in den Ansichten und Interessen beider Teile werden immer bleiben. Aber zur Ausgleichung dieser und zur gegenseitigen Verständigung haben die Genossenschaften schon viel beigetragen; es wird ihre Aufgabe sein, auch in Zukunft auf diesem Gebiet nach Erzielung weiterer Erfolge zu streben.

Eine ähnlich günstige Wirkung haben die Genossenschaften ausgeübt und werden noch ausüben auf den Handel mit Milch und Molkereiprodukten, mit Wein, Obst und Obstfabrikaten, auch mit anderen landwirtschaftlichen Erzeugnissen, welche für die genossenschaftliche Produktion oder Verwertung in Betracht kommen.

Weniger augenfällig und an bestimmten Thatsachen nachweisbar, aber keineswegs geringer, ist ein dritter, durch die Genossenschaften erzielter Erfolg. Durch sie hat das Gefühl der Zusammengehörigkeit und der Interessengemeinschaft unter den Landwirten eine mächtige Stärkung erfahren. Infolge ihrer isolierten Lage und einer angeborenen gewissen Schwerfälligkeit pflegt dies bei den Landwirten schwach entwickelt zu sein, viel schwächer wie bei den einzelnen Erwerbsgruppen der städtischen Bevölkerung. Jene sind dadurch in offenbarem Nachteil gegen diese, besonders in einem Zeitalter, wie dem gegenwärtigen, in dem die Presse, die Parlamente und andere Organe des öffentlichen Lebens eine so einflußreiche Rolle spielen. Die Landwirtschaft hat hierunter während des letzten halben Jahrhunderts schon oft und viel gelitten. Wie Großes auch die landwirtschaftlichen Vereine geleistet haben, so konnten sie doch diesem Uebelstand nur in beschränktem Grade abhelfen. Der Zusammenhang unter ihren Mitgliedern war hierfür ein zu lockerer; diese hatten auch als solche keine bestimmten, geschweige denn rechtliche Verpflichtungen gegeneinander oder gegen den Verein. Ferner wurden die materiellen Interessen der Mitglieder durch die Zugehörigkeit zu einem Verein nicht weiter berührt, als daß sie jährlich einen, gewöhnlich sehr geringen Beitrag zu entrichten hatten. Ob es einem Mitglied eines Vereins wirtschaftlich gut oder schlecht geht, wird den übrigen gar nicht fühlbar.

Im Gegensatz dazu stellen Genossenschaften Vereinigungen von Personen dar, die gemeinsam ganz bestimmte wirtschaftliche Maßregeln ins Werk setzen wollen und zwar Maßregeln, an deren Erfolg jedes einzelne Mitglied finanziell mehr oder minder stark beteiligt ist. Besonders gilt dies von der verbreitetsten Form der Genossenschaften, von denen mit Solidarhaft; bei ihnen steht ein Mitglied für alle und alle für jedes einzelne. Da nun außerdem die Genossenschaften mit Solidarhaft fast durchgängig auf eine oder einige benachbarte Ortschaften oder Kirchspiele sich beschränken, so erwecken sie unter ihren Mitgliedern ein Gefühl der Zusammengehörigkeit, welches auch für viele andere persönliche und geschäftliche Verhältnisse von günstiger Wirkung sein muß.

Die Genossenschaften üben einen wichtigen erziehenden Einfluß aus. Sie nötigen nach gewissen Richtungen hin ihre Mitglieder zur Selbstducht und Selbstverleugnung, gewöhnen sie an Sparsamkeit und wirtschaftliche Ordnung; sie wecken und nähren ihren Gemein Sinn. Die einzelnen Genossen werden zur Wahrung des eigenen Interesses gezwungen, über den Geschäftsgang und die Unternehmungen ihrer Vereinigung sich zu orientieren. Dadurch

wächst sowohl ihre Geschäftstüchtigkeit im allgemeinen wie auch ihre Erkenntnis in Dingen, welche für den Erfolg ihrer Wirtschaft von großer Wichtigkeit sind. Durch die Teilnahme an Genossenschaften sind viele Landwirte zur Anlegung einer geordneten Buchführung gebracht worden; noch mehrere haben ein Verständnis für die Bedeutung und richtige Anwendung von Futter- und Düngemitteln gewonnen. Wie Milch, Butter und Käse zu behandeln bezw. herzustellen, wie das Getreide zu reinigen ist, um beim Verkauf dieser Erzeugnisse hohe Preise zu erzielen, hat eine große Zahl von Landwirten erst durch die Teilnahme an einer Genossenschaft gelernt. Letztere zwingt ihre Mitglieder direkt oder indirekt nach manchen Richtungen hin zu einer rationellen Betriebsführung. Dabei wird der ausgeübte Zwang kaum als solcher empfunden, da es jedem freisteht, aus der Genossenschaft auszuscheiden.

Deutschland ist die Wiege des heutigen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens und steht hierin noch immer allen anderen Ländern voran. Seine Entwicklung war bisher eine sehr gesunde und wird es hoffentlich auch in Zukunft bleiben. Voraussichtlich wird sich die Zahl der Genossenschaften und die ihrer Mitglieder noch stark vermehren. Letztere repräsentieren zur Zeit nur den bei weitem kleineren Teil der selbständigen Landwirte und insbesondere der bäuerlichen Besitzer. Dennoch giebt es keinen unter diesen allen, der nicht aus einer Genossenschaft Nutzen ziehen könnte, für den sie nicht gewissermaßen ein Bedürfnis wäre.

Je mehr die Genossenschaften an Zahl und Umfang zunehmen, desto größer wird allerdings auch die Gefahr, daß sich bei einzelnen oder vielen Mißstände einschleichen. Am wenigsten ist dies bei den auf Solidarität beruhenden Vereinigungen, die gleichzeitig auf einen geringen räumlichen Wirkungskreis sich beschränken, zu befürchten. Bei ihnen kennt und kontrolliert ein Mitglied das andere; auch ist es für die Mitglieder verhältnismäßig leicht, die Thätigkeit des Vorstandes, soweit als nötig, zu überwachen. Für die Mehrzahl der Genossenschaften, namentlich für die Kreditvereine, sollte daher an den Grundsätzen der Solidarität und der örtlichen Beschränkung festgehalten werden. Bei einzelnen Genossenschaften, namentlich Konsumvereinen, an denen viele Großgrundbesitzer beteiligt sind, mag vielleicht eine der beiden anderen Formen zweckmäßiger sein.

Daß die einzelnen Genossenschaften sich zu größeren Verbänden zusammenschließen, kann nur gebilligt werden. Hierdurch wird die Abwicklung der Geldgeschäfte erleichtert; ein Verein kann dem anderen ausshelfen, der Kredit der einzelnen kleinen Vereine wird erhöht. Auch eine sachgemäße Ausführung der gesetzlich vorgeschriebenen Revisionen wird dadurch besser gewährleistet. Dem Verbands ist es viel leichter, geeignete und zuverlässige Revisoren zu gewinnen, als der einzelnen Genossenschaft.

Die Centralisierung der Genossenschaften darf aber nicht so weit gehen, daß die Centralstelle die Uebersicht über die ihr zugehörigen Vereine verliert; oder daß sie versucht wird, behufs Beschaffung von Geldmitteln sich auf unsichere Operationen einzulassen; oder daß sie um der Uebersichtlichkeit und Einheitlichkeit willen für ihren Bereich allgemeine Vorschriften erläßt, die für manche Gegenden und Genossenschaften nicht passen und das Gedeihen der bestehenden Vereinigungen hindern oder die Gründung neuer erschweren. Mit Rücksicht hierauf scheint es geboten, daß die Verbände den ihnen zugehörigen Genossenschaften möglichst freie Bewegung lassen, sie nur insoweit in dieser einengen, als es im Interesse der einzelnen Vereinigungen selbst nötig ist. Ferner wird es sich empfehlen, auch die Verbände lokal zu beschränken, z. B. auf eine Provinz oder auf einen kleineren bezw. auch mehrere kleinere, aneinander grenzende Staaten. Dadurch wird die Uebersichtlichkeit und somit

die Geschäftsführung erleichtert, letztere auch in ihrem Erfolg mehr gesichert. Die wirtschaftlichen und persönlichen Verhältnisse sind in den einzelnen Theilen des Deutschen Reiches so verschieden, daß auch die Organisation und Leitung der Genossenschaften darauf Rücksicht nehmen muß, wenn deren Gedeihen nicht beeinträchtigt werden soll. Hierdurch wird ja nicht ausgeschlossen, daß die Vertreter der Provinzialverbände von Zeit zu Zeit zusammenkommen, um ihre Erfahrungen auszutauschen und um über gemeinsame, das ganze landwirtschaftliche Genossenschaftswesen betreffende Fragen sich zu besprechen. Unter allen Umständen empfiehlt es sich, daß die landwirtschaftlichen Genossenschaften von den übrigen gewerblichen Genossenschaften getrennte Verbände bilden. Gerade auf diesem Gebiete sind die Bedürfnisse der ländlichen und der städtischen Bevölkerung sehr verschieden.

Aus der Freiwilligkeit sind die Genossenschaft entsprungen, diesen Charakter müssen sie auch bewahren. Kein Zwang zum Beitritt darf ausgeübt, am wenigsten gesetzlich festgestellt werden. Eine Ausnahme machen hiervon nur die Meliorationsgenossenschaften, die aber überhaupt eine von den sonstigen Genossenschaften wesentlich verschiedene Natur an sich tragen (s. S. 178). Sie haben es mit der Behandlung und Nutzung des Bodens und des Wassers zu thun; das Verfügungsrecht über diese kann nie so ausgedehnt sein, wie das über bewegliche Gegenstände. Der Staat darf und muß im Interesse der Gesamtheit und der Landeskultur unter Umständen den einzelnen Bodenbesitzern Beschränkungen auferlegen oder sie zu gewissen Leistungen zwingen. Hierfür ist es selbstverständlich nötig, daß im Gesetz ausdrücklich und bestimmt ausgesprochen wird, welche Verpflichtungen von den Genossenschaften zu erfüllen sind. Dieselben dürfen nicht weiter gehen, als der Zweck der Unternehmung es durchaus erforderlich macht. Der letzte Satz gilt allerdings auch für die übrigen Genossenschaften. Aber für die Zwecke dieser genügt es, wenn der Staat sich darauf beschränkt, im allgemeinen die Bedingungen festzustellen, unter denen er eine aus Freiwilligkeit hervorgegangene Genossenschaft als solche anerkennt und ihr seinen Schutz angedeihen läßt. Untrennbar hiermit zusammen hängt dann, daß er ein gewisses Aufsichtsrecht über diese Vereinigungen ausübt. Abgesehen hiervon soll er in deren innere Verwaltung nicht eingreifen, auch nicht in einzelnen die Gebiete bestimmen, weder sachlich noch räumlich, über welche ihre Wirksamkeit sich erstrecken soll oder darf. Für ihn handelt es sich in der Hauptsache darum, den Genossenschaften eine ihrem Wesen und Zweck entsprechende rechtliche Gestalt zu geben und zu sichern, sowie darüber zu wachen, daß die hierfür erlassenen Bestimmungen auch beobachtet werden. Wenn der preussische Staat darüber hinaus durch Gründung der Central-Genossenschaftskasse diesen Vereinigungen noch eine gewisse finanzielle Unterstützung zuteil werden läßt, so findet dies in der großen Bedeutung der Sache seine Rechtfertigung. Es würde aber verhängnisvoll sein, wenn jene Kasse in ihrer Wirksamkeit so weit ginge, daß dadurch die Genossenschaften verführt würden, in ihren Geldgeschäften weniger sorgfältig und vorsichtig, als es für sie nötig ist, zu verfahren; nicht minder, wenn dadurch die einzelnen Genossenschaften oder Verbände zu einer ihrem Gedeihen nicht zuträglichen Uniformität ihrer Einrichtungen veranlaßt würden.

Viel haben die Genossenschaften bis jetzt schon geleistet und zu noch größeren Leistungen für die Zukunft sind sie berufen. Sie müssen sich aber stets der Grenzen ihres Wirkungsbereiches bewußt bleiben. Die Genossenschaften sind kein Universalheilmittel für alle möglichen Uebel. Ihre Aufgabe ist, in das wirtschaftliche Leben dort einzugreifen, wo die Kraft des Einzelnen nicht ausreicht, sei es um bestimmte, früher nicht vorhandene Einrichtungen ins Werk zu setzen, sei es um sich des übermächtigen und der

Landwirtschaft schädlichen Einflusses anderer Erwerbsskreise zu erwehren. Häufig werden beide Zwecke gleichzeitig verfolgt. Durch die Kreditgenossenschaften z. B. erhalten deren Mitglieder den ihren Bedürfnissen entsprechenden Kredit und untergraben die den Landwirten verderbliche Thätigkeit wucherischer Geldverleiher. Auch die Konsumgenossenschaften ermöglichen oder erleichtern einerseits den Bezug wichtiger Bedürfnisse, während sie andererseits die Händler zu einer rücksichtsvolleren und solideren Geschäftsführung veranlassen oder zwingen. Man darf aber nicht glauben, daß man durch Genossenschaften den Zwischenhandel entbehrlich machen oder gar unterdrücken könne. Derselbe ist und bleibt in großem Umfange nötig, auch im eigenen Interesse der Landwirte. Ferner soll man nicht vergessen oder zu niedrig veranschlagen, daß, wenn die Genossenschaften gewisse, bisher von den Zwischenhändlern besorgte Geschäfte übernehmen, ihnen daraus mindestens ebenso große Kosten erwachsen, wie den letzteren. Beamte oder Beauftragte einer Genossenschaft können nie so frei ihre Wirksamkeit entfalten, wie ein Händler, der seine Maßregeln jeden Augenblick nach den vorhandenen Umständen zu bemessen imstande ist. Außerdem sind die persönlichen Interessen des letzteren mit dem Interesse an dem Erfolg des Geschäftes viel enger verbunden, als bei jenen. Etwas Ähnliches gilt von den Produktivgenossenschaften. Mit diesen Sätzen will ich keineswegs die große Bedeutung von Konsum-, Verwertungs- und Produktiv-Genossenschaften in Abrede stellen; dieselbe ist vielmehr in den früher gemachten Ausführungen voll anerkannt worden. Gegenwärtig liegt aber eine gewisse Gefahr vor, daß man genossenschaftliche Einrichtungen auch auf Gebiete in Anwendung zu bringen versucht, für die sie nicht passen. Beispielsweise glaube ich nicht, daß Bäckerei- oder Schlachtvieh-Genossenschaften, sofern sie sich nicht auf die Herstellung der für den eigenen Bedarf nötigen Erzeugnisse beschränken, sondern vorzugsweise den Verkauf von Brot oder Fleisch ins Auge fassen, wirtschaftlich zweckmäßig und daher gerechtfertigt sind. Die Genossenschaften bilden eine der erfreulichsten Erscheinungen in dem landwirtschaftlichen Leben der Gegenwart, deren Förderung mit allen zulässigen Mitteln zu erstreben ist. Bringt man sie aber auf Gebieten zur Anwendung, für welche sie sich nicht eignen, so wird dies ihrer Verbreitung und ihrem Ansehen mehr schaden, als nützen.

## XII. Der landwirtschaftliche Kredit, Geldwesen und Börse.

### Der landwirtschaftliche Kredit.

Je mehr die Notwendigkeit hervortritt, aus der ein für alle Mal gegebenen Bodenfläche höhere Roherträge für die steigende Bevölkerung zu gewinnen; je intensiver die Landwirtschaft demnach sich gestalten muß, d. h. je mehr Kapital zu ihrem Betrieb erfordert wird; je stärker die Bodenpreise wachsen, desto mehr tritt an den landwirtschaftlichen Unternehmer das Bedürfnis heran, den Kredit in Anspruch zu nehmen. Die innere Berechtigung hierzu liegt in einem zweifachen Umstande. Fürs erste bietet der Grund und Boden, in geringerem Grade auch das lebende Inventar, dem Gläubiger

eine besonders große Sicherheit für die gewährten Darlehne. Zum anderen werden die meisten in der Landwirtschaft gemachten Aufwendungen erst nach längerer Zeit, sehr häufig erst nach Jahresfrist, zuweilen erst nach mehreren Jahren, durch die erzielten Erträge dem Unternehmer ersetzt. Daß im Spätsommer des einen Jahres eingesäte Wintergetreide, zu dessen Aufnahme das Feld schon Monate vorher bearbeitet und gedüngt wurde, kann erst im folgenden Sommer abgeerntet werden; Ausbruch und Verkauf der Körner geschehen durchschnittlich erst gegen Weihnachten. Ein Kalb braucht 2—3 Jahre, bevor es als Kuh oder als Ochse, ein Fohlen 3—4 Jahre, ehe es als Pferd in Gebrauch genommen werden kann. Das Getreide nimmt aber im Deutschen Reich über die Hälfte des Acker- und Gartenlandes ein; von den am 1. Dezember 1892 vorhanden gewesenen 17 555 694 Stück Rindvieh befanden sich 6 045 641 Stück, über ein Drittel, in einem Alter von unter 2 Jahren, waren also noch nicht nutzbar<sup>1)</sup>. Sowohl vom Standpunkt des Gläubigers wie von dem des Schuldners aus kann nicht in Abrede gestellt werden, daß eine Inanspruchnahme des Kredits seitens der landwirtschaftlichen Unternehmer zulässig und unbedenklich, selbst für die meisten Landwirte unentbehrlich ist. Allerdings muß derselbe der eigentümlichen Natur der Landwirtschaft sich anpassen.

Die landwirtschaftliche Unternehmung ist eine besonders sichere; sie übertrifft hierin fast alle industriellen und Handels-Unternehmungen. Dafür gewährt sie aber auch durchschnittlich geringere Erträge, sie verzinst die eingelegten Kapitalien niedriger. Ferner fließen dem Landwirt die Zinsen aus den gemachten Aufwendungen erst nach Verlauf längerer Zeiträume zu, wie schon oben ausgeführt wurde. Hieraus ergibt sich, daß der von dem Landwirt beanspruchte und ihm gewährte Kredit billig und langfristig sein darf und muß. Es gilt dies im Verhältnis zu dem für andere gewerbliche Unternehmungen üblichen Kredit. Jene beiden Forderungen treffen für alle Arten des landwirtschaftlichen Kredits zu; ihre praktische Anwendung ist allerdings verschieden je nach der für den gesforderten Kredit dargebotenen Unterlage.

Man unterscheidet im allgemeinen zwei Formen des Kredits: den Personal- und den Realkredit. Letzterer kann wieder Immobiliar- oder Mobiliarkredit sein. Dem Immobiliarkredit dienen Grundstücke oder Gebäude, dem Mobiliarkredit bewegliche Gegenstände, totes und lebendes Inventar oder Vorräte als Unterlage. Der Personalkredit stützt sich zwar zunächst auf die Person des Schuldners, aber er wird doch bewilligt mit Rücksicht auf dessen bewegliches oder auch unbewegliches Vermögen. Der Mobiliarkredit im engeren Sinne kommt in der Landwirtschaft wenig zur Anwendung. Man unterscheidet bei ihr daher in der Regel zwischen dem Personal- und Mobiliarkredit einerseits, dem Immobiliarkredit andererseits. Eine besondere Form des landwirtschaftlichen Kredits bildet noch der Meliorationskredit.

### Der Personal- und Mobiliarkredit.

Dieser dient vorzugsweise zur Beschaffung und Verstärkung des für eine erfolgreiche Wirtschaftsführung notwendigen Betriebskapitals, sowohl des stehenden wie ganz besonders des umlaufenden. Zum Ankauf von Düng- und Futtermitteln, sowie von Saatgut, zur Heranziehung der nötigen Arbeitskräfte und zu anderen Zwecken braucht der Landwirt viele bare Mittel und

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 15. Jahrg., 1894, S. 17.

dies häufig ganz unerwartet. Der Bedarf hängt sehr von dem Eintritt voraus nicht zu berechnender Ereignisse, wie ungünstige Witterung, Pflanzenkrankheiten, Viehseuchen zc. ab. Sollen die dadurch erwachsenden Schädigungen nicht zu groß werden, so muß man augenblicklich die zu ihrer Milderung dienlichen Mittel ergreifen, und diese sind stets mit mehr oder minder großen Geldopfern verknüpft.

Der früher einzig mögliche Weg zur Befriedigung des Bedürfnisses an Personalkredit, der auch noch jetzt häufig eingeschlagen wird, bestand in der Inanspruchnahme von privaten Geldverleihern oder Banken. Das hier erhaltene Geld ist aber in der Regel teuer, wird auch nicht auf längere Zeit, außer unter sehr erschwerenden Bedingungen, gegeben. Besonders haben darunter die bäuerlichen Besitzer zu leiden wegen ihrer im allgemeinen geringen Geschäftsgewandtheit, und weil ihre wirtschaftliche Lage von den in der Stadt wohnenden Darlehnsgebern schwer zu beurteilen ist. Aber auch dem Großgrundbesitzer wird aus dem letzteren Grunde die Inanspruchnahme von Personalkredit erschwert und verteuert. Infolge dieser Umstände war früher die Mehrzahl der Landwirte auf einzelne Geldverleiher angewiesen, die ein Geschäft daraus machten, die Verlegenheit oder Not ihrer Mitmenschen in wucherischer Weise auszubenten. Der Ausdruck „Wucher auf dem Lande“ ist zum Sprüchwort geworden. In ganzen Dörfern und selbst Landesteilen waren die meisten Bauern in den Netzen jener unsauberen Persönlichkeiten gefangen, die alle Mittel benutzten, um zunächst die außersebenen Opfer in Schulden zu stürzen und sie dann allmählich dem wirtschaftlichen Untergang zuzuführen. Ueber die große Verbreitung dieser Kalamität und ihre einzelnen Erscheinungen geben die vom Verein für Socialpolitik im ganzen Deutschen Reiche veranstalteten Erhebungen einen ebenso sicheren und ausführlichen wie erschreckenden Aufschluß<sup>1)</sup>. Noch immer treibt der Wucher auf dem Lande sein unheimliches Wesen; aber er ist doch infolge der von den Landwirten ergriffenen Maßregeln der Selbsthilfe, teilweise auch durch Eingreifen der staatlichen Gesetzgebung, erheblich zurückgedrängt worden. Wenn er überhaupt eine so große Ausdehnung erlangen konnte, so lag dies hauptsächlich daran, daß keine für das berechnete Kreditbedürfnis wirklich geeignete Einrichtungen vorhanden waren. Solche traten erst mit den auf Solidarhaft beruhenden Kreditgenossenschaften ins Leben.

Daß die ganze Entwicklung des heutigen landwirtschaftlichen Genossenschaftswesens an die von Schulze-Delitzsch und von Raiffeisen fast gleichzeitig ins Leben gerufenen Kreditgenossenschaften angeknüpft hat, wurde bereits im vorigen Abschnitt dargelegt. Ebenso, daß heute noch unter den landwirtschaftlichen Genossenschaften die Kreditgenossenschaften sowohl an Bedeutung wie an Zahl die erste Stelle einnehmen (s. S. 180 bis 182). In ihrer Organisation und Geschäftsführung unterschieden sich früher die von Schulze und Raiffeisen gegründeten Vereinigungen in wesentlichen Punkten. Es kam dies hauptsächlich daher, daß von Anfang an jene hauptsächlich auf die städtische Bevölkerung und deren Bedürfnisse, diese ausschließlich auf die Landwirtschaft berechnet waren. Nachdem aber die Schulze'schen Genossenschaften auch auf dem Lande Eingang gefunden hatten, hielt man es mit Recht für zweckmäßig, manche der von Raiffeisen getroffenen Einrichtungen auch auf sie zu übertragen. Außerdem wirkte das Genossenschaftsgesetz dadurch ausgleichend, daß es für alle ihm unterworfenen Vereinigungen gewisse Normativbestimmungen aufstellte. Infolgedessen ist die Organisation der landwirtschaft-

1) Der Wucher auf dem Lande. Schriften des Vereins für Socialpolitik, Bd. 35, Leipzig 1887.

lichen Kreditgenossenschaften im ganzen Deutschen Reiche eine ziemlich ähnliche. Sie befriedigen das berechnete Bedürfnis der Landwirte, namentlich der bäuerlichen, nach Personalkredit in vollkommenster Weise. Mit geringen Ausnahmen haben sie Solidarhaft und gewähren dadurch einerseits ihren Gläubigern eine ungewöhnlich große Sicherheit, wie sie andererseits ihre Mitglieder und Leiter zur Vorsicht im Gewähren von Darlehen veranlassen. Die einzelne Genossenschaft beschränkt ihren Wirkungskreis auf ein so enges räumliches Gebiet, daß es möglich bleibt, die Kreditfähigkeit und Kreditwürdigkeit der einzelnen Mitglieder genau zu beurteilen. Hierdurch wird ferner bewirkt, daß die Geschäftsführung einfach und wenig kostspielig sich gestaltet. Der Vorstand versteht sein Amt unentgeltlich oder bei größeren Genossenschaften auch gegen eine kleine Entschädigung; der Rechner (Kassierer) pflegt stets eine geringe Vergütung zu beziehen. Wegen der großen Sicherheit, welche die Genossenschaft gewährt, fließt ihr Geld in genügender Menge und für einen nicht hohen Zinsfuß zu. Sie dient ihren Mitgliedern gleichzeitig als Sparkasse, steht mit diesen also im Kontokorrentverkehr, in laufender Rechnung; sie erstrebt aber nicht, wie der private Geldverleiher es thut und thun muß, einen Gewinn. Für die Geschäftsanteile der Mitglieder und für die von denselben gemachten Einlagen werden lediglich die gewöhnlichen Zinsen gewährt, die  $\frac{1}{2}$ —1 Proz. niedriger sind, als die von den Schuldnern der Genossenschaft zu entrichtenden. Ein etwa erzielter Geschäftsgewinn fließt der Genossenschaftskasse zu; er wird als Reservefonds zurückgelegt, zuweilen auch teilweise zu gemeinnützigen Zwecken verwendet. Infolge aller dieser Einrichtungen ist die Genossenschaft imstande, ihren Mitgliedern Darlehne zu verhältnismäßig niedrigem Zinsfuß zu gewähren. Sie bietet ihnen weiter die Möglichkeit, geliehene Summen in beliebigen Beträgen ratenweise zurückzuzahlen. Endlich kommen die Kreditgenossenschaften dem der Landwirtschaft eigentümlichen Bedürfnis nach langfristigen Kredit dadurch entgegen, daß sie auch Darlehne auf ein halbes, ein ganzes Jahr oder auch für mehrere Jahre gewähren. Nach den strengen Regeln des Bankverkehrs würde dies allerdings nicht zulässig sein, da das Geld, welches den Genossenschaften von ihren Gläubigern geliehen ist, niemals so lange Kündigungsfristen besitzt. Trotzdem hat dieser thatsächlich vorhandene Widerspruch bis jetzt zu keinen Unzuträglichkeiten geführt und wird es auch voraussichtlich in Zukunft nicht. Jetzt noch weniger, als früher, nachdem durch die Genossenschaftsverbände und in Preußen durch die staatliche Central-Genossenschaftskasse die Möglichkeit geboten ist, daß bei augenblicklicher Verlegenheit einer einzelnen Genossenschaft die Verbandskasse oder die Centrakasse ihr zu Hilfe kommt. Auf die Verbeibaltung eines langfristigen Kredits ist großer Wert zu legen. Ob und für welchen Zeitraum die Bewilligung eines solchen angebracht ist, muß die Genossenschaft in jedem einzelnen Falle entscheiden.

Dort, wo die Darlehnskassen schon eine längere Vergangenheit hinter sich und einen hohen Stand der Entwicklung erreicht haben, wie z. B. in der preussischen Rheinprovinz, aber auch in einigen anderen westdeutschen Gebieten, versehen sie für einen großen Teil der bäuerlichen Bevölkerung die Funktionen von Geldausgleichstellen oder von Banken. Jedes Mitglied der Genossenschaft hat seinen, in bestimmter Höhe von dem Vorstande festgesetzten Kredit und steht mit ihr in laufender Rechnung. Die an dritte Personen zu leistenden Zahlungen läßt der Genosse durch die Darlehnskasse ausführen; umgekehrt liefert er empfangene und zur Zeit überflüssige Gelder an die Kasse ab, von der sie ihm verzinst werden. Infolgedessen braucht der einzelne Genosse kein bares Geld im Kasten oder gar im Strumpf aufzubewahren und zinslos liegen zu lassen; er weiß andererseits, daß in Zeiten eigenen Geldmangels ihm eine

bestimmte Summe gegen geringe Zinsen von der Genossenschaft zur Verfügung gestellt wird. Die meisten Genossenschaften erhalten von den eigenen Mitgliedern so viele Einlagen, daß sie an fremde Gläubiger sich gar nicht zu wenden brauchen. Allerdings steht die Sache so, daß der Landwirt im Frühjahr und Sommer viel Geld braucht, dagegen im Herbst und Winter solches am meisten überflüssig hat. Dementsprechend werden in jener Jahreszeit die Darlehnskassen besonders stark in Anspruch genommen, während in dieser ihr besonders viele Gelder zufließen. Um nicht in Verlegenheit zu geraten, mußten sie früher besondere Vorsichtsmaßregeln ergreifen. Es ist eine große Errungenschaft, daß, wenigstens für die preussischen Genossenschaften, hierin eine erhebliche Erleichterung stattgefunden hat. Wie bei der einzelnen Genossenschaft jedes Mitglied und bei jedem Genossenschaftsverbande wieder jede einzelne Genossenschaft, so haben die Genossenschaftsverbände auch bei der Central-Genossenschaftskasse einen Kredit von bestimmter Höhe, den sie stets in Anspruch nehmen können. In Zeiten der periodisch bei ihnen eintretenden Geldebbe machen sie davon Gebrauch, und in Zeiten periodisch eintretender Geldflut liefern sie die überflüssigen Beträge an die Central-Genossenschaft ab, welche dieselben verzinst.

Viele Darlehnskassen erleichtern ihren Mitgliedern den Geldverkehr bis zu solchem Grade, daß sie sogar in deren Auftrag die Zahlung von Hypothekenzinsen oder von Lebensversicherungsbeiträgen, natürlich nur innerhalb des bewilligten Kredits, übernehmen. Infolgedessen dienen sie, indirekt wenigstens, auch den Zwecken des Immobiliarkredits. Direkt auf Hypotheken geben jetzt die Darlehnskassen in der Regel kein Geld. Früher geschah es bei den Raiffeisen'schen Kassen häufiger, aber selbstverständlich nur auf eine bestimmte Reihe von Jahren. Der an den Hypothekarkredit zu stellenden Forderung der Unkündbarkeit können sie nicht genügen. Die Befriedigung desselben wird daher besser anderen, später zu besprechenden Anstalten überlassen.

Ihrer ganzen Natur nach sind die Darlehnskassen vorzugsweise für die kleinen und mittelgroßen Grundbesitzer bestimmt. Für diese ist auch der Personalkredit sehr viel wichtiger, als der Immobiliarkredit. Dem Großgrundbesitzer wird es aus mannigfachen Ursachen leichter, als dem Bauern, sein Bedürfnis nach Personalkredit in angemessener Weise bei privaten Geldverleihern oder Banken zu befriedigen. Von diesen erhält er das gewünschte Geld in der Regel auch schneller und mit weniger Umständen, als von der Genossenschaft, die um ihrer Sicherheit willen die vorherige Erfüllung bestimmter Formalitäten beanspruchen oder sich auf Gewährung eines verhältnismäßig niedrigen Kredits beschränken muß. Eine Kreditgenossenschaft von Großgrundbesitzern muß sich zudem über eine bedeutende räumliche Fläche ausdehnen, da sonst die Zahl der Genossen zu klein wird. Im Jahre 1896 betrug die Zahl der Mitglieder der einzelnen zum allgemeinen Verbände gehörenden Kreditgenossenschaften im Durchschnitt 84; für die Provinzen Brandenburg und Pommern stellte sich der Durchschnitt nur auf 30 bzw. 26, dagegen für die Rheinprovinz auf 154<sup>1)</sup>. Diese bedeutenden Unterschiede hängen mit der Thatsache zusammen, daß in jenen Provinzen der Großgrundbesitz, in diesen der bäuerliche Besitz besonders stark vertreten ist. Aber auch schon eine Genossenschaft von bloß 30 Großgrundbesitzern muß sich über ein Areal erstrecken, welches weit über den sonst für Darlehnskassen gewöhnlichen und wünschenswerten Umfang hinausgeht. Es wird dadurch nicht nur die Geschäftsführung, sondern auch die Feststellung der Kreditfähigkeit der einzelnen Mitglieder erschwert. Genossenschaften, die aus wenigen, nicht dicht beisammen wohnenden Mitgliedern bestehen, ist besondere Vorsicht bei Darlehns-gewährung geboten, falls sie in ihrem Bestande nicht ge-

1) Siehe Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes für 1897, Dffenbach 1898, S. 115.



fährdet werden sollen. Namentlich gilt dies von den auf Solidarhaft beruhenden Vereinigungen. Für Kreditgenossenschaften, die vorzugsweise aus Großgrundbesitzern bestehen, wird daher häufig die beschränkte Haftpflicht der unbeschränkten vorzuziehen sein. Bei jener weiß jedes Mitglied, daß es schlimmsten Falles doch nur für einen bestimmten, ihm genau bekannten Betrag aufzukommen hat. In der That wird auch von den Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht nur dort ein umfassender Gebrauch gemacht, wo der Großgrundbesitz stark vertreten ist. Von den in der Statistik des Allgemeinen Verbandes<sup>1)</sup> aufgenommenen 7612 Darlehnskassenvereinen des ganzen Deutschen Reiches waren 7316 mit unbeschränkter und bloß 278 oder 3,6 Proz. mit beschränkter Haftpflicht, 18 mit unbeschränkter Nachschußpflicht. Dagegen war die Verteilung auf die beiden erstgenannten Gruppen in den einzelnen Landesteilen sehr verschieden.

| Es betrug              | Gesamtzahl<br>der<br>Darlehnskassen | davon mit beschränkter Haftpflicht<br>absolut | in Proz. der Gesamtzahl |
|------------------------|-------------------------------------|---|-------------------------|
| in der Provinz Pommern | 148                                 | 112   | 75,7                    |
| " " " Posen            | 286                                 | 20  | 7,0                     |
| " " " Sachsen          | 181                                 | 93  | 51,2                    |
| <hr/>                  |                                     |   |                         |
| in Hessen-Nassau       | 550                                 | 3   | 0,54                    |
| " der Rheinprovinz     | 752                                 | 6   | 0,79                    |

Von den 278 Kreditgenossenschaften mit beschränkter Haftpflicht fielen demnach 225 allein auf die drei erstgenannten Provinzen, während auf das ganze übrige Deutsche Reich zusammen nur 53 kamen.

Ein gewisser Ersatz dafür, daß sie sich die in den Kreditgenossenschaften liegenden Vorteile nicht in dem Maße zu Nutzen machen können, wie die Bauern, ist den Großgrundbesitzern, wenigstens in einigen preussischen Provinzen, durch die mit den Landschaften verbundenen Darlehnskassen gegeben. Diese gewähren den Landschaftsmitgliedern unter gewissen Voraussetzungen Personalkredit. Solche landschaftliche Darlehnskassen bestehen für Ostpreußen, Westpreußen, die Kur- und Neumark, Posen und Schlesiens.

### Der Immobiliarkredit.

In Abschnitt VII wurde bereits dargelegt: 1) daß eine hypothekarische Verschuldung des Grundbesitzes, wenn sie ein gewisses Maß nicht übersteigt, durchaus unbedenklich ist; 2) daß eine den Bedürfnissen entsprechende Organisation des Immobiliarkredits nicht nur im Interesse der einzelnen Landwirte, sondern in dem der ganzen Volkswirtschaft und des Staates liegt; 3) daß dieser Kredit, wenn er seinen Zweck erfüllen soll, billig und unkündbar sein, womöglich außerdem amortisationsfähig oder noch besser amortisationspflichtig sein muß. Am meisten entsprechen den letztgenannten Forderungen die landschaftlichen Kreditinstitute, die amtlich in der Regel den Namen „Landschaft“ oder „Ritterschaft“ tragen.

Die Landschaften sind eine Schöpfung Friedrichs des Großen, der dabei einem ihm von dem Kaufmann Büding vorgelegten Plane folgte. Nach dem siebenjährigen Kriege waren die schlesischen Rittergutsbesitzer stark verschuldet, Geld gar nicht oder nur zu ungewöhnlich hohen Zinsen, 10 Proz. und mehr, zu erhalten. Zur Abhülfe der Not gründete der große König durch Kabinetts-

1) Jahrbuch des Allgemeinen Verbandes zc. für 1897, Offenbach 1898, S. 78.

ordre vom 29. August 1769 und durch Reglement vom 9. Juli 1770 die schlesische Landschaft. Sie stellte eine auf Solidarhaft beruhende Zwangsgenossenschaft aller Rittergutsbesitzer der Provinz Schlesien dar, welche den Zweck hatte, ihren Mitgliedern einen dem Wert ihrer Güter entsprechenden wohlfeilen und unkündbaren Kredit darzubieten. Die Landschaft verwaltete sich nach Maßgabe der im Reglement gegebenen Vorschriften selbst, stand aber unter Staatsaufsicht. Ihre Erfolge waren so ausgezeichnet, daß der König beschloß, auch für andere Provinzen seiner Monarchie ähnliche Institute ins Leben zu rufen. Im Jahre 1777 wurde die kur- und neumärkische Ritterschaft, 1781 die pommersche, 1787 die westpreussische, 1788 die ostpreussische Landschaft gegründet. Alle diese Institute haben die schweren Zeiten der napoleonischen Kriege mit ihren für die Landwirtschaft so drückenden Folgen glücklich überstanden, und ihnen haben zahlreiche alteingesessene Familien die Erhaltung ihres Grundbesitzes zu danken. Abgesehen von einzelnen vielleicht vorhandenen Mängeln ist aber auch die Organisation der Landschaften so vortrefflich, daß sie von Anbeginn an als Vorbild für viele später gegründete landwirtschaftliche Kreditinstitute gedient hat. Die in der Folgezeit entstandenen Landschaften tragen zwar nicht mehr den Charakter von Zwangsgenossenschaften, haben aber doch zumeist und mit Recht die Solidarhaft aller ihrer Mitglieder beibehalten. So z. B. die 1864 und 1877 ins Leben getretenen landschaftlichen Kreditverbände für die Provinzen Sachsen und Westfalen. Die Landschaften sind im Besitze von Korporationsrechten. Zur Beschaffung der nötigen Geldmittel geben sie auf den Inhaber lautende Pfandbriefe aus, deren Gesamtbetrag aber den Gesamtbetrag der ihnen zustehenden Hypothekenforderungen niemals übersteigen darf. Der Zinsfuß der Pfandbriefe hat je nach dem zur Zeit üblichen Zinsfuß geschwankt und sich zwischen 3 und 5 Proz. bewegt. Die Pfandbriefe haben in der Regel einen nahezu ebenso hohen Kursstand behauptet wie die preussischen Staatspapiere mit dem gleichen Zinsfuß. Wenn schon die Landschaften unter Staatsaufsicht stehen und die wichtigeren Beschlüsse der Generallandtage, namentlich Statutenänderungen, der staatlichen bzw. landesherrlichen Genehmigung bedürfen, so haben sie doch im übrigen freie Selbstverwaltung. Die für das Gedeihen und die Sicherheit der Genossenschaft wichtigsten Geschäfte werden von deren hierzu erwählten Mitgliedern selbst besorgt. So namentlich die Taxierung der zu beleihenden Güter. Jede Landschaft ist in eine Anzahl von Kreisen oder Departements eingeteilt, und für jeden derselben ist ein dort angeessenes Mitglied zur Beforgung der darin vorkommenden Geschäfte bestellt. Die Bestätigung der Taxe und die Festsetzung der Höhe des zu gewährenden Darlehns liegt in den Händen des Gesamtdirektoriums. Auf diese Weise ist die sicherste Garantie dafür geboten, daß einerseits der creditsuchende Landwirt ein so hohes Darlehn empfängt, als er nach den Grundsätzen der Landschaft beanspruchen kann, und daß andererseits das Interesse der gesamten Genossenschaft nicht geschädigt wird. Selbstverständlich müssen die Landschaften bei der Beleihung und somit bei der Taxation vorsichtig sein. Sie gewähren in der Regel höchstens zwei Drittel des abgeschätzten Wertes, und letzterer bleibt fast immer unter dem wirklichen Ertragswerte nicht unerheblich zurück. Infolgedessen übersteigt das gegebene Darlehn, welches immer nur zur ersten Stelle eingetragen werden darf, selten die Hälfte des Ertragswertes oder geht doch nur in Ausnahmefällen weit darüber hinaus. Zur Vereinfachung und Beschleunigung der Geschäfte haben viele Landschaften die zweckmäßige Einrichtung getroffen, daß sie bis zu einem gewissen Multiplum des Grundsteuerreinertrages, dem 20—25-fachen, ohne Taxe beleihen und letztere nur aufstellen, wenn ein höheres Darlehn gefordert wird.

Im Laufe des 19. Jahrhunderts sind auch in den meisten anderen preussischen Provinzen landschaftliche Kreditinstitute errichtet worden; so für Posen 1821, für Sachsen 1864, für Westfalen 1877, für Schleswig-Holstein 1882. Im Königreich Hannover bestanden schon vor dessen Einverleibung in die preussische Monarchie drei nach dem Muster der preussischen Landschaften gebildete Kreditinstitute, jedes für einen besonderen Bezirk. Von sämtlichen preussischen Provinzen haben nur die Rheinlande, sowie Hessen-Nassau bis jetzt keine derartigen Genossenschaften. Hier dienen die bestehenden Landesbanken oder Landeskreditkassen dem landwirtschaftlichen Hypothekarkredit; sie erfüllen diesen Zweck aber minder vollkommen, als die Landschaften.

Die älteren Landschaften waren bloß für die Rittergüter bestimmt. Als ein großer Fortschritt ist es zu bezeichnen, daß sie später, wie es alle neueren Landschaften von Anfang an gethan haben, ihre Wirksamkeit auch auf bäuerliche Besitzungen ausgedehnt haben. Allerdings nicht auf alle, sondern nur auf solche, die mindestens einen Grundsteuerertrag von bestimmter Höhe aufweisen. Bei den Landschaften für die Provinzen Sachsen und Westfalen beginnt z. B. die Beleihungsfähigkeit bei 150 M. Grundsteuerertrag.

Das außerpreussische Deutschland weist an genossenschaftlichen Immobilienkreditinstituten noch auf: den erbländischen ritterschaftlichen Kreditverein im Königreich Sachsen (1844), die landständische Bank des königlich sächsischen Markgrafentums Oberlausitz (1844), den Kreditverein der mecklenburgischen Ritterschaft (1818), den ritterschaftlichen Kreditverein im Herzogtum Braunschweig (1862). Für das Königreich Bayern ist im Jahre 1897 die Bayerische Landwirtschaftsbank als eingetragene Genossenschaft mit beschränkter Haftpflicht ins Leben getreten, welche ähnliche Funktionen und unter ähnlichen Bedingungen wie die Landschaften erfüllt.

Außerdem bestehen noch in manchen deutschen Staaten unter dem Namen Landeskreditkasse oder Landesbank unter staatlicher Aufsicht oder Leitung befindliche Einrichtungen für den Immobilienkredit. So in Altenburg (seit 1792), in Meiningen (seit 1849), in Schwarzburg-Rudolstadt (seit 1855), in Weimar (seit 1863), in Schwarzburg-Sondershausen (seit 1883), in Oldenburg (seit 1883), in Hessen-Darmstadt (seit 1890). Dem gleichen Zwecke dient das schon 1765 für Braunschweig gegründete herzogliche Leihhaus. Wie nützlich diese Institute auch wirken mögen, so können sie doch den Zwecken des Immobilienkredits nicht so vollkommen genügen wie die Landschaften, weil sie nicht unter der Selbstverwaltung der beteiligten Landwirte stehen und weil bei ihnen nicht in gleicher Weise wie bei jenen die Interessen von Schuldnern und Gläubigern zusammenfallen.

Bezeichnender, aber erklärlicher Weise ist die Errichtung von landschaftlichen Kreditinstituten von denjenigen Bezirken ausgegangen, in welchen der Grundbesitz eine starke Verbreitung hat. Es geschah dies zu einer Zeit, als die Bauerngüter zumeist noch gar nicht im freien Eigentum ihrer Besitzer standen und außerdem gewöhnlich gesetzlichen Verschuldungsbeschränkungen unterlagen. Auch fehlte den Bauern die für die Bildung und Verwaltung solcher Genossenschaften nötige Geschäftsgewandtheit und der erforderliche korporative Zusammenschluß. Letzteren besaß die Ritterschaft schon von alters her. Es kommt hinzu, daß es sich bei den Rittergütern um eine verhältnismäßig geringe Anzahl handelt, während in dem gleichen Bezirke mehrere oder viele Tausende von Bauerngütern in Frage stehen, es auch durchaus nötig ist, zum Zwecke der hypothekarischen Beleihung eine Grenze zwischen Bauern und Kleinrentenbesitzern zu ziehen. Diese und andere Umstände haben es mit sich gebracht,

daß die Bildung landschaftlicher Kreditinstitute von dem Osten und Norden des Deutschen Reiches, wo der Großgrundbesitz hauptsächlich vertreten ist, erst ganz allmählich nach dem Westen und Süden fortschritt. Noch in der Gegenwart entbehren die meisten mittel- und süddeutschen Staaten solcher Einrichtungen; sie ihnen darzubieten, ist eine Aufgabe der Zukunft. Sowohl sachliche Erwägungen wie die vorliegenden, mehr als hundertjährigen Erfahrungen führen zu dem Resultat, daß die Befriedigung des Bedürfnisses nach Immobilienkredit durch keine Einrichtung so vollkommen bewirkt wird, wie durch landschaftlich abgeschlossene, auf Solidarität beruhende Genossenschaften<sup>1)</sup>.

Als die Gründung der ersten Landschaften im 18. Jahrhundert erfolgte, fehlte die Veranlassung, auch wohl die Möglichkeit, die Bauerngüter in sie aufzunehmen. Ein Bedürfnis hierzu zeigte sich erst nach der Bauernbefreiung und nachdem die auf den Bauerngütern liegenden Verschuldungsbeschränkungen aufgehoben waren. Gerade im Bereich der alten Landschaften erkannte man zuerst dessen Befriedigung als eine Notwendigkeit. Dementsprechend erhielt durch Kabinettsordre vom 4. Mai 1849 die ostpreussische Landschaft die Befugnis, ihre Wirksamkeit auch auf bäuerliche Güter mit einem Werte von mindestens 500 Thalern, die gleichzeitig eine selbständige Ackeranahrung darstellen, auszudehnen. Zu dem gleichen Zwecke wurde in organischer Verbindung mit der bestehenden Landschaft 1857 der Neue Kreditverein für die Provinz Posen errichtet und 1877 ganz mit der Posener Landschaft verschmolzen. Auch die westpreussische, die pommersche, die schlesische Landschaft, sowie die kur- und neumärkische Ritterschaft dehnten von den Jahren 1861, 1871, 1867 und 1869 ab ihre Wirksamkeit auf bäuerliche Güter aus. Sie alle aber haben ein Minimum an Grundsteuerreinertrag festgesetzt, von welchem ab die Beleihungsfähigkeit erst beginnt. Die später gegründeten Landschaften für die Provinzen Sachsen, Westfalen und Schleswig-Holstein nahmen von Anfang an auch bäuerliche Güter auf und bestimmten als geringsten Grundsteuerreinertrag einen solchen von 150 M.

Der Ausschluß der Kleinstellen von der Wirksamkeit der landschaftlichen Kreditinstitute ist durchaus gerechtfertigt. Von den 5556 900 landwirtschaftlichen Betrieben des Deutschen Reiches sind 3235 169, also fast  $\frac{3}{5}$ , unter 2 ha groß. Ihre Einbeziehung in die Landschaften würde deren Verwaltung sehr schwierig und kostspielig machen. Zudem repräsentieren die Kleinstellenbesitzer in ihrer Mehrzahl Personen, die nicht ausschließlich, oft nicht einmal hauptsächlich, landwirtschaftliche Unternehmer, die vielmehr außerdem Handwerker, Gastwirte, Krämer, landwirtschaftliche oder industrielle Lohnarbeiter zc. sind. Für den Immobilienkredit dieser Personen zu sorgen, liegt außerhalb des Bereiches der den Landschaften gesteckten Aufgabe. Eine Grenze zwischen bäuerlichem und kleinem Besitz festzustellen, bietet allerdings in vielen Fällen eine gewisse Schwierigkeit; sie wird aber immer in dem altberkömmlichen und noch neuerdings in der Gesetzgebung angewendeten Begriff der „selbständigen Ackeranahrung“ oder „Ackerwirtschaft“ zu suchen sein. Jeder hierzu nicht ausreichende Grundbesitz ist von landschaftlicher Beleihung auszuschließen. Das berechtigte Bedürfnis der Kleinstellenbesitzer, nicht nur nach Personals-, sondern auch nach Realkredit, findet seine angemessenste Befriedigung durch die Darlehnskassen; letztere müssen, soweit es nicht schon geschehen ist, sich hierauf einrichten.

Die von den Landschaften gewährten Darlehne sind seitens dieser, solange der Schuldner seinen Verpflichtungen nachkommt, unkündbar; der Schuldner selbst kann sich jederzeit von seiner Schuld, ganz oder teilweise, durch Rück-

1) Vergl. hierzu auch das S. 131 ff. über die Landschaften Gesagte.

zahlung des geliehenen Kapitals befreien. Bei den meisten Landschaften besteht außerdem die Einrichtung, daß die Schuldner, sei es unbedingt, sei es, wenn das aufgenommene Darlehn eine bestimmte Quote des Landwertes überschreitet, zur allmählichen Abtragung ihrer Schuld gezwungen werden, also die Zwangsamortisation. Die jährlich zu zahlende Tilgungsquote ist in der Regel auf  $\frac{1}{2}$  Proz. festgesetzt. Bei 4-proz. Hypotheken ist dann die Schuld in etwas über 56 Jahren getilgt; beträgt die Tilgungsquote 1 Proz., so erfolgt die vollständige Abstopfung der Schuld schon nach 41 Jahren.

In der Amortisation liegt das einfachste und sicherste Mittel für den Landwirt, sich von den eingegangenen Hypothekenverpflichtungen allmählich zu befreien oder doch eine vorhandene Ueberschuldung zu beseitigen; ebenso dafür, seinen Nachkommen die Erhaltung des Grundbesitzes innerhalb der Familie zu erleichtern oder gar überhaupt erst zu ermöglichen (vgl. auch S. 115). Allerdings erzielt selbst die Zwangsamortisation nicht den beabsichtigten Zweck, wenn der Landwirt sich ihr entziehen will. Denn die Landschaften müssen, sobald ein statutenmäßig festgesetzter Teil des Schuldkapitals durch Amortisation getilgt ist, diesen von der Pfandbriefschuld abschreiben und es bleibt dann dem Schuldner unbenommen, ein neues Darlehn bei der Landschaft wieder aufzunehmen. Nach den Bestimmungen der sächsischen wie der westfälischen Landschaft wird dies schon möglich, wenn 10 Proz. der ursprünglichen Schuld amortisiert sind. Gegen eine solche Festsetzung läßt sich zwar vom Standpunkte der Billigkeit nichts einwenden, sie schwächt aber die Wirkung der Amortisation sehr ab.

Es wird die Aufgabe der Landschaften immer bleiben, ihre Institutionen und ihre Verwaltungspraxis den mit der Zeit wechselnden Bedürfnissen und Verhältnissen anzupassen. Daß sie hierzu bereit sind, hat ihre bisherige Entwicklung gelehrt. Die in ihrer Verwaltung maßgebenden Personen sind selbst ausübende Landwirte und vermögen daher am besten zu beurteilen, inwieweit den Wünschen ihrer kreditsuchenden Genossen, ohne die Sicherheit und damit den Zweck der ganzen Institution zu gefährden, nachgekommen werden kann. Von Anfang an bis zur Gegenwart sind sich die Landschaften darüber klar gewesen, daß sie mit der Kreditgewährung nicht bis an die äußerste, allenfalls noch zulässige Grenze gehen dürfen; daß es ihnen auch nicht gestattet ist, mit Rücksicht auf die ungewöhnliche persönliche Tüchtigkeit eines kreditsuchenden Landwirts die durchschnittlich innegehaltene Grenze zu überschreiten. Denn die Sicherheit für das unkündbare Darlehn beruht nicht auf der Person, sondern auf dem Werte des beliebigen Gutes, dessen Besitzer jederzeit wechseln kann. An einer früheren Stelle wurde bereits nachgewiesen (s. S. 130 ff.), daß nicht selten Fälle vorkommen, in denen ein Landwirt, ohne leichtsinnig zu handeln, sein Gut über das durchschnittlich zulässige Maß verschulden darf oder gar muß. Die landschaftlichen Darlehne halten sich aber häufig noch unter der durchschnittlich statthafter Höhe der Verschuldung.

Wenngleich es als ein erstrebenswerter Zustand anzusehen ist, daß kein Landwirt sein Gut stärker, als bis zur Höhe der landschaftlichen Beleihung verschuldet, so bleibt dies Ideal doch stets unerreichbar. Neben den Landschaften muß es daher noch andere Mittel zu Befriedigung des Immobilienkredits geben. Es ist keineswegs genügend, daß den Landwirten außerdem noch private Geldverleiher zur Verfügung stehen. Unter diesen finden sich oft solche, die man mit Recht als Wucherer bezeichnen kann. Nun gewähren zwar auch Sparkassen, milde Stiftungen, Korporationen verschiedener Art hypothekarische Darlehne. Aber diese sind doch einmal bezüglich der Höhe der Belastung vorsichtig und dann können sie ebensowenig, wie Privatpersonen, unkündbaren Kredit gewähren. Ein solcher ist aber für den

Landwirt sehr wichtig, ja in vielen Fällen ganz unentbehrlich. Aus den hier geschilderten Bedürfnissen heraus sind die privaten Immobiliarkreditinstitute, die Hypothekenbanken, erwachsen.

Die Hypothekenbanken sind Aktienunternehmungen, also Erwerbsgesellschaften; sie beleihen sowohl ländliche wie städtische Grundstücke. Ihre Thätigkeit ist auf Gewinn berechnet; sie können daher keine so billigen Darlehne geben wie die Landschaften oder auch die Landeskreditkassen. Wenn sie gleich der staatlichen Genehmigung bedürfen und unter einer gewissen Staatsaufsicht sich befinden, so ist doch ihre Geschäftsführung eine viel ungebundenere. Dies gewährt den Hypothekenbanken allerdings die Möglichkeit, mit ihren Darlehnen höher hinauf zu gehen, auch im einzelnen Fall die grade vorliegenden Umstände mehr zu berücksichtigen und hierin liegt für viele Landwirte offenbar ein Vorteil. Ein solches Entgegenkommen lassen sie sich aber durch höhere Zinsen bezahlen, zumal sie einen Gewinn bei dem Darlehnsgeschäft machen wollen und müssen. Dieser fließt aus der Tasche der Darlehnsnehmer. Die Schuldner der Hypothekenbanken sind immer ungünstiger gestellt, als die der Landschaften; auch dadurch, daß die Bedingungen, unter denen sie Geld erhalten, mehr oder weniger von dem Belieben der Bankverwalter abhängen. Trotzdem sind diese Privat institute für den landwirtschaftlichen Immobiliarkredit, namentlich zur Zeit, noch unentbehrlich. Einmal deshalb, weil noch nicht überall landschaftliche Kreditinstitute oder Landeskreditkassen bestehen. Zweitens deshalb, weil die letztgenannten Organe immer nur in beschränkter Höhe Darlehne gewähren können und es stets Landwirte geben wird, deren Kreditbedürfnis ein weiter gehendes ist. Als wünschenswert freilich muß es bezeichnet werden, daß die Hypothekenbanken für den landwirtschaftlichen Immobiliarkredit immer mehr sich als überflüssig erweisen.

Gewisse, auch für die Hypothekenbanken gültige Normativbestimmungen sind in dem Reichsgesetz vom 18. Juli 1884 betr. die Kommanditgesellschaften auf Aktien und Aktiengesellschaften enthalten. Ein neues, speziell für Hypothekenbanken bestimmtes Reichsgesetz ist in Vorbereitung.

### Der Meliorationskredit.

Die wichtigsten landwirtschaftlichen Meliorationen sind die Entwässerung von Grundstücken, besonders von Ackerland, und die Bewässerung von Wiesen; außerdem gehören noch die Urbarmachung oder die Aufforstung von Ved- oder Unland, die Moorkultur, die Eindeichung von der Ueberschwemmung ausgefekten Ländereien zu den Meliorationen. Alle diese Maßregeln erfordern nicht unerhebliche einmalige Aufwendungen. An der richtigen Stelle und in zweckentsprechender Weise durchgeführt, verzinsen sie aber durch die höheren Erträge nicht nur das Anlagekapital reichlich, sondern gewähren auch noch einen solchen Ueberschuß, daß dasselbe in einer nicht sehr langen Reihe von Jahren vollständig getilgt werden kann. Im Interesse des einzelnen Landwirts, wie im Interesse des Staates liegt es, daß Meliorationen überall dort, wo sie angebracht sind, auch ins Werk gesetzt werden. Besonders gilt dies für das Deutsche Reich, in welchem die landwirtschaftlich benutzte Fläche zur Zeit den Bedarf an notwendigen Bodenprodukten nicht vollständig erzeugt. Den meisten Landwirten fehlen die zur Durchführung kostspieliger Meliorationen erforderlichen Kapitalien, sie müssen dieselben sich daher auf dem Wege des Kredits verschaffen.

Seiner Natur nach steht der Meliorationskredit zwischen dem Personal- und dem Realkredit. Seine Unterlage beruht einerseits auf der persönlichen wirtschaftlichen Tüchtigkeit und Zuverlässigkeit des Schuldners, andererseits auf der durch die Melioration bewirkten dauernden Wertserhöhung des Bodens. Er muß zwar langfristig, darf aber nicht wie bei unkündbaren Hypotheken ein gleichsam immerwährender sein. Die meisten Meliorationen verzinsen sich zwar hoch, die dazu gemachten Anlagen nützen sich aber mit der Zeit ab und müssen erneuert werden. Solches gilt namentlich von Kunstwiesen, im geringeren Grade auch von Entwässerungsanlagen. Die Natur des Meliorationskredits erfordert daher notwendig, daß derselbe dem Amortisationszwang unterworfen wird. Seine Sicherheit ist zwar deshalb, weil er auf zweifache Unterlage sich gründet, eine große; andererseits wird dieselbe aber dadurch abgeschwächt, daß man den Erfolg einer Melioration häufig nicht mit Bestimmtheit im voraus berechnen kann. Dieser hängt außerdem nicht bloß von der guten Ausführung der Anlage, sondern auch von der pfleglichen Behandlung ab, die ihr der Landwirt dauernd zu teil werden läßt. Es erscheint daher gerechtfertigt, daß für den Meliorationskredit, auch abgesehen von der Amortisationsquote, etwas höhere Zinsen wie für die sichersten Hypotheken, aber keinesfalls höhere wie für den reinen Personalkredit gefordert werden.

Eine angemessene Befriedigung kann für den Meliorationskredit, noch weniger wie für die beiden anderen Kreditformen von dem Privatkapital erwartet werden. Einzelne Privatleute sind fast niemals, private Geldinstitute selten in der Lage, eine sachverständige Prüfung darüber anzustellen, ob die beabsichtigte Melioration und die Art der geplanten Durchführung zweckmäßig sind, ob und wie hoch das Anlagekapital sich voraussichtlich verzinst, ob eine Garantie für eine sorgfame Unterhaltung geboten ist. Außerdem werden sie sich nicht leicht darauf einlassen, für eine längere Reihe von Jahren die Unkündbarkeit der dargeliehenen Gelder zu bewilligen und ihre allmähliche Tilgung auf dem Wege der Amortisation zuzugestehen. Alle diese Umstände weisen darauf hin, daß eine den Bedürfnissen entsprechende Organisation des Meliorationskredits nur vom Staate oder von Kommunalverbänden oder von Genossenschaften, bezw. von dem gemeinsamen Wirken dieser, erwartet werden kann und muß. In der That hat man auch in den meisten deutschen Ländern diesen Weg eingeschlagen; namentlich in den letzten Jahrzehnten sind große Fortschritte auf demselben gemacht worden.

In der preussischen Monarchie bestanden schon in der ersten Hälfte des 19. Jahrhunderts für einzelne Landesteile Meliorationsfonds, aus denen Landwirten oder Korporationen unter billigen Bedingungen Darlehne gewährt wurden. Im Jahre 1850 wurde ein Central-Meliorationsfonds für die ganze Monarchie gegründet, der 1875 schon eine Höhe von fast  $3\frac{1}{2}$  Mill. erreicht hatte. Im Jahre 1876 wurde der größte Teil desselben den einzelnen Provinzen zur Selbstverwaltung überwiesen. Nur der bei weitem kleinere Teil blieb dem landwirtschaftlichen Ministerium zur Verfügung, hauptsächlich um zur Ausführung von Vorarbeiten und zur Unterstützung von Meliorationen, die über das provinzielle Interesse hinausgehen, verwendet zu werden. Am 13. Mai 1879 wurde das Gesetz betr. die Errichtung von Landeskultur-Rentenbanken erlassen. Dasselbe giebt dem Vertretungskörper jeder Provinz das Recht, unter seiner Verwaltung stehende Landeskultur-Rentenbanken zu errichten. Diese sind befugt, für Ausführung von Entwässerungsanlagen, Urbarmachungen, Deichbauten, Flußregulierungen, Anlage neuer ländlicher Wirtschaften u. unkündbare, aber innerhalb einer bestimmten Reihe von Jahren der vollständigen Amortisation unterliegende Darlehne zu gewähren. Anstatt der baren Darlehne können auch Landes-

kultur-Rentenbriefe gegeben werden. Bis jetzt haben nur die Provinzen Schlesien, Schleswig-Holstein und Posen von diesem Gesetz Gebrauch gemacht; die übrigen Provinzen glaubten, daß die sonstigen ihnen zur Verfügung stehenden Mittel oder Kassen ausreichten, um den durch die Landeskultur-Rentenbanken erstrebten Zweck genügend zu erreichen.

Für das Königreich Sachsen wurde durch Gesetz vom 26. Nov. 1861, welches durch Gesetz vom 1. Juni 1872 noch eine Erweiterung erfahren hat, eine Landeskultur-Rentenbank gegründet, die sowohl an einzelne Personen wie an Genossenschaften zur Ausführung von Ent- und Bewässerungsanlagen und sonstigen Meliorationen Darlehne gewährt. Für dieselben haben die Schuldner  $4\frac{2}{3}$  Proz. zu zahlen, von denen  $3\frac{1}{3}$  Proz. als Zinsen,  $1\frac{1}{2}$  Proz. als Amortisation gerechnet werden; die Kapitalschuld ist dann in 38 Jahren vollständig getilgt. Von 1862 bis 1897 hat die sächsische Landeskultur-Rentenbank zusammen über 25 Mill. M. für Meliorationen hergegeben; davon fällt fast die Hälfte auf landwirtschaftliche Be- und Entwässerungsanlagen<sup>1)</sup>. In dem Großherzogtum Hessen wurde durch Gesetz vom 5. April 1880 eine Landeskultur-Rentenkasse errichtet mit ähnlichen Zwecken und ähnlicher Organisation wie die entsprechenden preussischen und sächsischen Institutionen. Die durch Gesetz vom 21. April 1884 ins Leben getretene Landeskultur-Rentenanstalt für das Königreich Bayern gewährt Meliorationsdarlehne zu  $3\frac{3}{4}$  Proz. Zinsen und  $\frac{1}{2}$  Proz. Amortisation, so daß die Kapitalschuld in 58 Jahren getilgt ist. Für Ent- und Bewässerungsanlagen hat man in Bayern nur eine Amortisationsfrist von  $28\frac{1}{2}$  Jahren angenommen. Außer den Zinsen von  $3\frac{3}{4}$  Proz. müssen daher noch 2 Proz. an Amortisation jährlich entrichtet werden.

In einzelnen Ländern oder Landesteilen werden die Zwecke der Landeskultur-Rentenbanken durch die bestehenden Landeskreditkassen oder ähnliche Anstalten erfüllt.

Die Gewährung von Kredit für Meliorationen schließt für den Darleiber die Notwendigkeit in sich, eine Prüfung der in Aussicht genommenen Anlagen auf ihre Zweckmäßigkeit anzustellen, ebenso deren planmäßige Ausführung und spätere ordnungsmäßige Unterhaltung zu überwachen. Dies geschieht auch in der That seitens der genannten Kreditinstitute. Dieselben gewähren also den doppelten Nutzen, daß sie dem Landwirt das erforderliche Kapital zu billigen Bedingungen leihen und daß sie ihn nötigen, bei der Projektierung und Durchführung von Meliorationen mit Umsicht und Sorgfalt vorzugehen.

Auch auf dem Gebiete des Meliorationskredits steht das Genossenschaftswesen mit dem Kreditwesen in engster Beziehung; beide unterstützen sich gegenseitig. Wie schon S. 198 ff. hervorgehoben wurde, so lassen sich, namentlich dort, wo bäuerlicher Besitz vorherrscht, die meisten Meliorationen ohne Genossenschaftsbildung gar nicht ins Werk setzen. Die Kreditbedürftigen sind in diesen Fällen nicht einzelne Personen, sondern Genossenschaften, welche ihrerseits den Kreditanstalten eine viel sicherere Garantie gewähren, als es jene thun können. Mit dem Entstehen und dem Ausblühen der Genossenschaften hängt die Notwendigkeit der Gründung von Meliorationskreditinstituten und die Ausdehnung von deren Wirksamkeit innig zusammen.

Das landwirtschaftliche Kreditwesen hat während des letzten Menschenalters ungewöhnlich große Fortschritte gemacht. Für alle Arten des

1) Mitteilungen über die Wirksamkeit der Landeskultur-Rentenbank im Königreich Sachsen während ihres 36-jährigen Bestehens von 1862—1897, Dresden 1898, S. 5, 13 u. 14.



Kredits sind diejenigen Formen gefunden, die ihrem Wesen und den gegenwärtigen Bedürfnissen am meisten entsprechen. Für den Real-, den Personal- und den Meliorationskredit giebt es Veranstellungen, die den berechtigten Forderungen an Billigkeit, an Langfristigkeit oder Unkündbarkeit, an die Möglichkeit oder Notwendigkeit der Amortisation des Schuldkapitals in ausreichender Weise Rechnung tragen. Gerade die wirksamsten dieser Einrichtungen haben außerdem den großen Vorzug, daß sie auf Selbsthülfe der Landwirte beruhen und in deren Selbstverwaltung stehen, nämlich die landschaftlichen Kreditinstitute und die genossenschaftlichen Darlehnskassen. Zu ihrer Gründung, zu ihrem Wachstum und zu ihrem inneren Gedeihen haben auch die Staatsregierungen sehr viel beigetragen. In richtiger Erkenntnis der Sachlage haben diese aber ihre Wirksamkeit auf das notwendige Maß beschränkt und die eigentliche Verwaltung und damit die Verantwortung den Genossenschaften selbst überlassen. So muß es auch in Zukunft bleiben. Der Staat kann und soll zur Gründung von genossenschaftlichen Kreditinstituten anregen, für ihre Organisation und Verwaltung gewisse Normativbestimmungen erlassen, ein Aufsichtsrecht über sie ausüben. Er darf aber in seiner Einwirkung nie so weit gehen, daß ihren Mitgliedern die Freudigkeit zum selbstthätigen Wirken oder das Gefühl der Verantwortlichkeit genommen wird.

Was dem landwirtschaftlichen Kreditwesen in der Gegenwart fehlt, ist nicht die Erfindung und Einführung ganz neuer Einrichtungen, sondern die allgemeine Verbreitung und Benutzung von bereits vorhandenen und bewährten Institutionen. Hierin bleibt für die Zukunft noch viel zu thun übrig. Manche deutsche Länder oder Provinzen haben für den Hypothekarkredit noch keine, den Landschaften ähnliche Einrichtungen, die doch weitaus die vollkommensten sind. Trotz den nach vielen Tausenden zählenden Darlehnskassen ist doch die Mehrzahl der deutschen Landgemeinden noch nicht mit solchen versehen; aber auch dort, wo sie bestehen, giebt es noch manchen kreditbedürftigen Landwirt, der aus anderen, weniger guten Quellen sich das nötige Geld zu beschaffen sucht.

Alle Wünsche nach Kredit können freilich die genossenschaftlichen Kreditinstitute nicht befriedigen; um der Selbsterhaltung und um des eigenen Kredites willen ist es nötig, daß sie eine gewisse Vorsicht beobachten. Es kann daher wohl vorkommen, daß sie auch einmal eine vielleicht an und für sich nicht unberechtigte Kreditforderung abweisen müssen. Besonders bei dem Hypothekarkredit ist dies möglich, und deshalb sind private Hypothekenbanken wohl nie ganz entbehrlich. Bei dem Personalkredit trifft dies nur ausnahmsweise zu; nicht viel öfter, als es bei der Unvollkommenheit menschlicher Einsicht und menschlichen Willens unvermeidlich ist. Für den Landwirt kommt es nicht darauf an, möglichst umfangreichen Kredit zu genießen. Dadurch, daß ihnen ein zu hoher Kredit bewilligt wurde, der dann auch gewöhnlich entsprechend teuer war, sind mehr Landwirte ins Unglück geraten, als dadurch, daß ihnen der auch nach vernünftiger Erwägung zulässige Kredit nicht vollständig dargeboten wurde.

Auf die Eindämmung des unsoliden oder wucherischen Kredits haben eine günstige Wirkung die beiden deutschen Reichsgesetze vom 24. Mai 1880 und vom 19. Juni 1893 ausgeübt. Durch dieselben wird mit Gefängnis bis zu 6 Monaten und außerdem mit Geldbuße bis zu 3000 M. bestraft, wer die Notlage, den Leichtsinn oder die Unerfahrenheit anderer dadurch ausbeutet, daß er für ein Darlehn zc. sich Vermögensvorteile versprechen oder gewähren läßt, die in auffälligem Mißverhältnis zu der gemachten Leistung stehen. Dies trifft nicht nur den Geldwucher, sondern auch den auf dem Lande oft viel schlimmeren Sachwucher.

## Geldwesen und Börse.

Kredit- und Geldwesen stehen in nahem Zusammenhang miteinander. Bei Kreditgeschäften tritt an Stelle der Zahlung in barem Geld das, durch irgend ein physisches oder moralisches Unterpfand gesicherte Zahlungsverprechen des Käufers bzw. Schuldners. Der Kredit repräsentiert bares Geld, und sein Preis wird daher zunächst durch den Geldpreis bestimmt; außerdem allerdings durch die größere oder geringere Sicherheit der für die Erfüllung des Zahlungsverprechens dargebotenen Unterlage. Ist diese gleichwertig, so laufen die Preise von Kredit und Geld mit einander parallel. Bei billigem Gelde ist auch der Kredit billig und umgekehrt. Der Preis des Geldes wird ebenso wie der anderer Waren durch Angebot und Nachfrage geregelt, wobei allerdings nicht nur die absolute Größe von beiden, sondern auch noch begleitende Umstände eine Einwirkung ausüben; so z. B. ob Angebot oder Nachfrage von einer oder von wenigen oder von vielen Personen ausgehen, ob eine von beiden gegenüber der anderen besonders dringlich ist u. Das Gleiche gilt auch von dem Kredit. In der Höhe des Zinsfußes findet der Preis des Geldes seinen Ausdruck.

Da das bare Geld in Kulturstaaten das allgemeine Tauschmittel bildet, so stehen die Preise aller übrigen Waren im umgekehrten Verhältnis zum Preise des Geldes. Unter sonst gleichen Umständen muß der Käufer einer Ware um so mehr Geld dafür zahlen, je billiger letzteres ist; der Verkäufer erhält für seine Ware um so weniger Geld, je höher dessen Preis steht. Läge die Sache so, daß der eine Teil der Menschen lediglich Käufer, der andere Teil lediglich Verkäufer wäre, so müßte man sagen, daß jene ein vorwiegendes Interesse an einem hohen, diese an einem niedrigen Stand des Geldpreises haben. Aber in dem wirtschaftlichen Leben ist jeder sowohl Käufer wie Verkäufer. Selbst für den einfachen Lohnarbeiter oder Handwerker trifft solches zu; sie verkaufen ihre Arbeitskraft oder ihr Arbeitsprodukt gegen Geld und kaufen mit dem empfangenen Geld die notwendigen Lebensbedürfnisse. Noch deutlicher tritt dies bei Kaufleuten und Fabrikanten hervor. Diese kaufen für ihr Geschäft lediglich Waren, um sie entweder direkt, oder nachdem sie dieselben einem Umwandlungsprozeß unterworfen haben, wieder zu verkaufen. Auch der landwirtschaftliche Unternehmer vereinigt in sich die Funktionen von Käufer und Verkäufer. Er verkauft Getreide, Kartoffeln, lebende Tiere, Milch, Butter u.; er kauft die Arbeitskraft von Gesindepersonen und Tagelöhnern, er kauft Geräte und Maschinen, Futter- und Düngemittel, Saatgut u.

Allerdings ist der Landwirt nicht in dem gleichen Umfang Käufer und Verkäufer wie alle übrigen wirtschaftlichen Unternehmer. Sein Geschäft hat die ebenso wichtige wie charakteristische Eigentümlichkeit, daß die darin erzeugten Produkte zum großen, meist sogar größten Teil behufs Unterhaltung des Produktionsprozesses selbst wieder verbraucht werden; bezüglich ihrer findet daher weder Kauf noch Verkauf statt. Diesen Charakter der Landwirtschaft bezeichnet man mit dem Ausdruck „Naturalwirtschaft“. In früheren Zeiten und noch bis Anfang des 19. Jahrhunderts trug auch im Deutschen Reich die landwirtschaftliche Unternehmung fast vollständig das Gepräge der Naturalwirtschaft. Der zum Verkauf gelangende Teil der Produkte bildete einen ganz geringen Bruchteil des Gesamterzeugnisses. Ebenso wurde von den in der Wirtschaft zur Verwendung kommenden Betriebsmitteln bloß ein geringer Bruchteil käuflich erworben; selbst die Arbeiter wurden vorwiegend oder gar ausschließlich mit Naturalien bezahlt. Hierin ist in dem 19. Jahr-

hundert eine erhebliche Aenderung eingetreten. Wie der Landwirt gegenwärtig sehr viel mehr bares Geld zur Beschaffung von Arbeitskräften, Maschinen, Düng- und Futtermitteln zc. braucht, so verwertet er auch eine entsprechend größere Menge seiner Erzeugnisse durch Verkauf. Das Geld hat für ihn daher an Wichtigkeit gewonnen, und an der Gestaltung der Geldverhältnisse ist er ungleich mehr, als früher, interessiert. Es kann auch keinem Zweifel unterliegen, daß in Zukunft die Geldwirtschaft ebenso weiteren Boden gewinnen, wie die Naturalwirtschaft zurücktreten wird.

Trotz der geschilderten stattgehabten Umgestaltung hat aber die Naturalwirtschaft auch jetzt noch eine große Bedeutung in der Landwirtschaft und wird sie stets behalten. Selbst für die Mehrzahl der intensiv geführten Großbetriebe, welche ihrer Natur nach verhältnismäßig das meiste bare Geld brauchen, kann man annehmen, daß sie den vorwiegenden Teil ihrer Erzeugnisse, sowohl der Masse wie dem Werte nach, in natura wieder verwenden. Je erstensüber und je kleiner der Betrieb, desto mehr nehmen die in der Wirtschaft verbrauchten Produkte im Vergleich zu den verkauften zu. Für bäuerliche Wirtschaften kann man selbst in der Gegenwart annehmen, daß durchschnittlich mindestens  $\frac{3}{4}$ , oft  $\frac{9}{10}$ , der Erzeugnisse, und zwar nach dem Werte berechnet — nach dem Gewicht und Volumen erheblich mehr — in dem Betrieb wieder zur Verwendung gelangen.

Aus dem Gesagten ergibt sich, daß das bare Geld und dessen Preis für den Landwirt keine so große Bedeutung besitzt wie für die meisten anderen wirtschaftlichen Unternehmer. Hierbei ist auch noch ein anderer Umstand zu berücksichtigen. Bis zu einem bestimmten Grade liegt es in der Hand des Landwirts, ob er gewisse selbstherzeugte Produkte verkaufen oder in dem eigenen Betrieb verwenden will; ebenso, ob er gewisse Wirtschaftsbedürfnisse durch käuflichen Erwerb von Waren oder durch Verbrauch eigener Produkte decken soll. Getreidekörner, Kartoffeln zc. kann er an sein Vieh verfüttern oder verkaufen. Den Bedarf an Zug- oder Nutztieren kann er sich selbst heranziehen, das erforderliche Viehfutter und Saatgut, den nötigen Dünger in der eigenen Wirtschaft erzeugen. Es steht ihm aber auch frei, diese Gegenstände ganz oder zum Teil durch Ankauf zu beschaffen. Zu den wesentlichen Aufgaben der Landwirte gehört es, immer wieder aufs neue zu prüfen, ob in dem einzelnen Fall für ihn Naturalwirtschaft oder Geldwirtschaft das Zweckmäßigere sei. Bedingt wird die Entscheidung hauptsächlich durch das Preisverhältnis zwischen den anzukaufenden und den zu verkaufenden Waren und Erzeugnissen; dies kann aber nach Art wie nach Zeit sehr verschieden sein. Auch wird der Landwirt oft vor die Wahl gestellt, ob er lieber Kredit in Anspruch nehmen und diesen zur Erwerbung von nicht gerade nötigen, aber doch nützlichen Betriebsmitteln benutzen oder ob er auf beides verzichten soll; weiter vor die Wahl, ob er verfügbare Bestandteile des stehenden oder umlaufenden Kapitals verkaufen und dafür anderweitige Wirtschaftsbedürfnisse beschaffen oder ob er letztere durch Inanspruchnahme von Kredit befriedigen soll. Infolge aller dieser Umstände hat trotz der in der Landwirtschaft noch immer in weitem Umfang herrschenden Naturalwirtschaft der Geldpreis wie der Warenpreis für den Unternehmer eine erhebliche Bedeutung. Sie tritt um so stärker hervor, je größer der Anteil der in dem eigenen Betrieb erzeugten Produkte ist, für den ein Verkauf in Frage kommt. In dem Großbetrieb ist dieser, wie bereits früher bemerkt, nicht nur absolut, sondern auch relativ ausgedehnter, als in dem bäuerlichen oder gar kleinen Betrieb.

Je niedriger der Geldpreis, desto höher stellt sich der Preis für die zum Verkauf gebrachten Produkte, desto höher aber auch der Preis für die anzukaufenden Wirtschaftsbedürfnisse. Insofern könnte dem Landwirt der Geldpreis

gleichgültig sein; aber was den niedrigen Geldpreis für ihn wichtig macht, ist der Umstand, daß damit auch der Kredit billig sich gestaltet. Die Bedeutung des Kredits ist, wie aus früheren Darlegungen hervorgeht, während der letzten Jahrzehnte in der Landwirtschaft ungeheuer gewachsen und wird es noch weiter thun. Je niedriger der Geldpreis, desto billiger ist nicht nur der Kredit, sondern desto leichter ist er auch zu erlangen. Die über die Landwirtschaft herein gebrochene Kriß würde eine viel heftigere geworden sein und viel mehr Opfer gefordert haben, wenn nicht in den letzten  $1\frac{1}{2}$  Jahrzehnten der Geldpreis stark gesunken wäre. Es macht einen großen Unterschied, ob man, wie es damals nötig war, selbst sehr sicher gestellte Darlehne mit 5 Proz. oder nur mit  $3\frac{1}{2}$  Proz., wie es jetzt möglich ist, verzinsen muß.

Im allgemeinen stehen zwar Geldpreis und Warenpreis in einem gegenseitigen Abhängigkeitsverhältnis; steigt der eine, so sinkt der andere und umgekehrt. Solches trifft aber keineswegs immer für jede einzelne Ware zu, da deren Preis außerdem bedingt wird durch die Stärke des Angebotes und der Nachfrage nach dieser speziellen Ware, welche von dem Geldpreis unabhängig ist. Man darf daher auch nicht, wie es oft geschieht, aus dem Sinken oder Steigen des Preises einiger oder mehrerer Waren ohne weiteres auf ein Steigen oder Sinken des Geldpreises schließen. Nur dann erscheint solches zulässig, wenn eine allgemeine Veränderung der Warenpreise nach oben oder nach unten stattgefunden hat. Trifft sie nur für einzelne Waren zu, so muß man zunächst prüfen, ob hinsichtlich dieser eine Wandelung in dem Verhältnis von Angebot und Nachfrage eingetreten ist.

Auch ein anderer Umstand darf bei Beurteilung des Einflusses von Geldpreis auf Warenpreis nicht übersehen werden. Derselbe macht nämlich in der Regel nicht sofort, sondern erst nach einiger Zeit, kürzerer oder längerer, sich geltend. Der alte Geldpreis wirkt, schwächer oder stärker, noch so lange nach, als Waren vorhanden sind, die unter seiner Herrschaft erzeugt wurden. Auch die einmal bestehenden Lebensgewohnheiten und Anschauungen, sowie das zwischen Käufern und Verkäufern vorhandene Machtverhältnis tragen dazu bei, daß der Warenpreis oft nur ganz allmählich dem Geldpreis folgt. Die letztgenannten Umstände sind außerdem sehr bestimmend für das gegenseitige Preisverhältnis der einzelnen Waren zu einander. Ganz besonders gilt solches von dem Preise der menschlichen Arbeit zu dem Preise anderer Tauschgüter, namentlich zu dem der wichtigsten Nahrungsmittel. Einer Steigerung der Getreidepreise pflegt der Arbeitslohn ebenso langsam zu folgen wie einem Sinken derselben. Als die Getreidepreise um die Mitte des 19. Jahrhunderts ungewöhnlich stark zunahmen, blieb der Lohn der Landarbeiter noch längere Zeit auf einer sehr niedrigen Stufe; umgekehrt hat das Sinken der Getreidepreise in den letzten Jahrzehnten bis jetzt noch keine Erniedrigung der Arbeitslöhne gebracht. Für die Höhe der Arbeitslöhne sind zwar noch andere Umstände maßgebend, wie die Lebensmittelpreise, aber in erster Linie sind diese doch bestimmend. Vergleicht man längere Zeiträume, so tritt dies auch deutlich hervor.

Der Landwirt hat ein besonderes Interesse daran, daß sowohl der Preis des Geldes wie der Preis der seinerseits zu kaufenden oder zu verkaufenden Waren nicht häufig oder stark wechselt; daß die unausbleiblichen Veränderungen sich nicht plötzlich und sprungweise, sondern allmählich und stetig vollziehen. Weil der wirtschaftliche Erfolg der von ihm eingeleiteten Maßregeln durchschnittlich frühestens nach Jahresfrist, oft erst nach mehreren oder vielen Jahren zu Tage tritt, so hat er ein dringendes Bedürfnis, mit Preisen rechnen zu können, die voraussichtlich in ähnlicher Höhe längere Zeit anhalten. Je weniger dies der Fall ist, desto unsicherer wird seine wirtschaftliche Lage; desto eher wird er auch zu Spekulationen geneigt, und dazu ist weder das

landwirtschaftliche Unternehmen geeignet, noch pflegt der Landwirt hierfür Geschick zu besitzen.

Preisschwankungen sind unvermeidlich; sie aber auf ein möglichst geringes Maß zu beschränken, erfordert das Interesse nicht nur der Einzelnen, sondern auch des Staates. Letzterer hat vor allem für eine den Bedürfnissen entsprechende Regelung der Münzverhältnisse zu sorgen. Das Deutsche Reich ist dieser Verpflichtung nachgekommen durch das Münzgesetz vom 9. Juli 1873. Ein unbefrittener Gewinn desselben liegt darin, daß es ein einheitliches Münzsystem für das ganze Reich zur Durchführung gebracht hat an Stelle der bis dahin herrschend gewesenen Mannigfaltigkeit, die auch für die Landwirte mit vielen Unbequemlichkeiten und Schädigungen verknüpft war. Durch das neue Münzsystem ist ferner das Gold anstatt des Silbers als gesetzliches Zahlungsmittel für alle Zahlungen über 20 M. festgestellt d. h. die Goldwährung eingeführt worden. Allerdings nicht ganz vollständig, insofern als die noch vorhandenen Thaler bis zu jedem Betrag ebenfalls als gesetzliches Zahlungsmittel anerkannt wurden. Wir haben im Deutschen Reich noch jetzt etwa 450 Mill. M. in Thalern im Umlauf, demnach keine reine Goldwährung, sondern eine sogenannte hinkende Währung. Fast um dieselbe Zeit führten die skandinavischen Reiche die Goldwährung ein; von 1876 ab hat Frankreich die Prägung von Silbergeld eingestellt. Später haben Oesterreich und Rußland Vorbereitungen getroffen, um zur Goldwährung überzugehen.

Gleichzeitig mit diesen, auf das nämliche Ziel zusteuern den Maßregeln vollzog sich ein starker Rückgang des Silberpreises. Das Wertverhältnis zwischen Silber und Gold war 1870 wie 1:15,45, dagegen 1897 nur noch wie 1:35. Dieses Sinken des Silberpreises hat man der in Deutschen Reich und in anderen Ländern teilweise oder vollständig eingeführten Goldwährung zugeschrieben. Man hat ferner annehmen zu dürfen geglaubt, daß an dem Rückgang der Getreidepreise vorzugsweise die Goldwährung die Schuld trage. Gerade in landwirtschaftlichen Kreisen wird deshalb häufig und lebhaft eine Aenderung des Münzsystems zu Gunsten des Silbers gefordert. Wenn auch gegenwärtig nur noch wenige Stimmen mehr sich für die Wiedereinführung der reinen Silberwährung erheben, so findet doch die Doppelwährung d. h. die gesetzliche Gleichstellung beider Metalle als Zahlungsmittel noch immer viele Fürsprecher.

Die heftig umstrittene Währungsfrage eingehend zu erörtern, liegt nicht in der Aufgabe dieses Buches. Wenige kurze Bemerkungen sollen daher nur Platz finden.

Es läßt sich nicht in Abrede stellen, daß durch die Einführung der Goldwährung die hypothekarisch belasteten Landwirte insofern geschädigt worden sind, als sie nunmehr gezwungen wurden, ihre Schuldzinsen in Gold anstatt in dem viel billiger gewordenen Silber zu zahlen. Demgegenüber haben sie aber auch den Vorteil gehabt, daß gleichzeitig mit Veränderung des Wertverhältnisses zwischen Gold und Silber der Zinsfuß stark heruntergegangen ist; inwieweit hierbei die Goldwährung mitgewirkt hat, läßt sich schwer feststellen.

Nicht zutreffend ist die Behauptung, daß durch Einführung der letzteren der Silberpreis so stark, wie es geschehen, gefallen ist. Die Ursache hiervon liegt vielmehr in der ungewöhnlichen Vermehrung der Silberproduktion. Die Jahresausbeute an Silber auf der ganzen Erde ist innerhalb des letzten Menschenalters um das Fünffache gestiegen. Für die Goldwährung traf es sich ungünstig, daß bald nach ihrer Einführung die Goldausbeute abnahm und eine gewisse Gefahr vorhanden war, daß das Gold zu knapp würde. Diese

Gefahr kann aber jetzt als vollständig beseitigt angesehen werden, da in den letzten 10 Jahren die Goldproduktion eine sehr reichliche war und es für lange Zeit zu bleiben verspricht. Hätte man im Deutschen Reich und in den anderen genannten Ländern die Goldwährung nicht eingeführt, so würde ja vorausichtlich der Silberpreis etwas, aber schwerlich viel höher stehen, als es gegenwärtig der Fall ist. Es würde dann zwar mehr Silber zu Münzzwecken gebraucht, aber auch die Silberproduktion noch stärker gesteigert worden sein.

Keineswegs erweislich ist, daß die Goldwährung ein allgemeines Sinken der Warenpreise und namentlich der Getreidepreise hervorgerufen hat. In Bezug auf letztere wird noch in Abschnitt XVI darzulegen sein, daß deren Rückgang vorzugsweise auf der Veränderung des Verhältnisses zwischen Angebot und Nachfrage beruht.

Zugegeben werden muß, daß infolge des starken Rückganges des Silberpreises die Getreide exportierenden Länder mit Silberwährung oder gar mit Papierwährung, wenn letzterer Ausdruck überhaupt statthaft ist, vorübergehend im Vorteil gewesen sind gegenüber den Ländern mit Goldwährung oder mit fester Währung überhaupt. Sie haben ihr Getreide oder sonstigen Exportwaren unter der Herrschaft eines im Wert sinkenden Geldes produziert und konnten dieselben daher eine Zeitlang den Goldwährungsländern billiger anbieten, als diese sie zu produzieren vermochten. Aber solches war und ist doch nur so lange möglich, als in jenen Ländern die Produktionskosten, namentlich auch die Kosten für die menschliche Arbeit, sich noch nicht dem gesunkenen Silberpreis accommodiert hatten. Dies geschieht erst allmählich, dann aber auch sicher. Auf die Dauer sind die Länder mit Silber- oder Papierwährung viel schlimmer daran, als die mit Goldwährung. Wäre dies nicht der Fall, dann würden nicht Oesterreich und Rußland so große Anstrengungen machen, ihrerseits auch zur Goldwährung überzugehen.

Weniger das Sinken des Silberpreises, als die Veränderungen und Schwankungen im Preise oder Werte der Zahlungsmittel überhaupt sind es, die auf den Tauschverkehr ungünstig wirken. Darunter leiden selbstverständlich auch die Länder mit Goldwährung, weil und insoweit sie mit Ländern anderer Währung Handel treiben. Aber diese selbst leiden darunter noch viel mehr. Am meisten die Länder mit Papierwährung, bei denen die Valuta sehr unterwertig und beständigen Schwankungen ausgesetzt ist. Man frage nur unsere stammesverwandten Landwirte aus den russischen Ostseeprovinzen, was sie von den dortigen Währungsverhältnissen halten. Mit Freuden würden sie dieselben gegen unsere Goldwährung vertauschen, wenn es möglich wäre. Die hauptsächlichsten Uebelstände, die man der Goldwährung zuschreibt, sind in den Valutaschwankungen begründet. Durch diese werden hüben und drüben Produzenten wie Konsumenten geschädigt; Vorteil davon haben nur die Geldhändler, die Banken und deren Inhaber.

An eine Rückkehr zur Silberwährung ist für das Deutsche Reich nicht zu denken; sie würde nicht nur Handel und Industrie, sondern auch die Landwirtschaft aufs empfindlichste schädigen. Es könnte nur die Einführung der Doppelwährung, also die Gleichstellung von Silber und Gold als gesetzliches Zahlungsmittel, der sogen. Bimetallismus, in Betracht kommen. Würden beide Metalle unter Festsetzung eines bestimmten gegenseitigen Wertverhältnisses nicht nur formell vom Staate, sondern auch thatsächlich im Geschäftsverkehr, als in gleicher Weise gültige Zahlungsmittel anerkannt, so fielen allerdings einige mit der ausschließlichen Goldwährung verbundenen Uebelstände fort. Aber mit einer solchen Einrichtung kann, wie jetzt auch allgemein zugestanden wird, das Deutsche Reich nicht allein vorgehen. Es ist dies nur möglich durch ein internationales Uebereinkommen aller

Kulturstaaten. An das Gelingen eines solchen ist aber gegenwärtig und in absehbarer Zeit um so weniger zu denken, als eine Knappheit an Gold nicht zu befürchten steht. Aber auch an inneren Schwierigkeiten würde dasselbe scheitern. Wie soll das Wertverhältnis zwischen Silber und Gold normiert werden? Soll man das frühere Verhältnis wie 1:15—16 oder das in den letzten Jahren bestandene, also etwa wie 1:32—35, wählen? Nimmt man das erstere oder ein ähnliches, so kann keine Macht der Welt hindern, daß nicht trotz der gesetzlichen Regelung ein Goldagio sich bildet und infolgedessen der ganze Geldverkehr auf eine unsichere Grundlage gestellt wird. Nimmt man das letztere, so werden die Hauptübelstände, welche die Gegner der Goldwährung dieser zuschreiben, gradezu gesetzlich festgelegt. Die Erzielung einer Uebereinstimmung über diesen wichtigen Punkt ist nicht zu erwarten. Dazu kommt ein anderes. Wer kann die einzelnen Staaten zwingen, daß sie einen etwa geschlossenen internationalen Vertrag auch wirklich dauernd innehalten und sich nicht, wenn es ihnen grade paßt, davon lossagen? Ohne Kündigungsrecht wird sich überhaupt kein Staat darauf einlassen; sobald aber ein größerer, für den Welthandel bedeutender Staat davon Gebrauch macht, dann hat das ganze internationale Abkommen seinen Wert verloren. Ebenso würde jeder große Krieg dasselbe erschüttern oder hinfällig machen. Endlich kommt hinzu, daß Staaten, die keine gesicherte Metallwährung, sondern Papierwährung haben, ein für sie wirklich durchführbares internationales Münzabkommen gar nicht treffen können. Aber grade diese Länder sind es, deren Währungsverhältnisse an den der Goldwährung zugeschobenen Uebelständen hauptsächlich Schuld tragen.

Es ist viel wahrscheinlicher, daß die europäischen Kulturstaaten, welche jetzt noch Silberwährung besitzen, sowie Nordamerika zur Goldwährung übergehen, als daß ein internationales Abkommen über Doppelwährung getroffen wird. Jene Maßregel würde auch dem Deutschen Reich zu statten kommen. Die in Zukunft zu erwartende weitere Aufschließung Asiens für den Welthandel bietet reichliche Gelegenheit, das in den Goldwährungsländern überflüssig gewordene Silber zur Verwendung zu bringen.

Den Mittelpunkt für den Geldverkehr bilden die in großen Städten etablierten Börsen. Sie stellen einen eigentümlich gearteten, auch mit besonderen Rechten und Pflichten ausgestatteten Markt dar, an dem sowohl mit Geld oder Wertpapieren als auch mit anderen Waren gehandelt wird. Danach unterscheidet man zwei Hauptarten von Börsen: die Effekten- oder Fondsbörsen und die Waren- oder Produktenbörsen. Beide befinden sich, wenigstens auf dem europäischen Kontinent, gewöhnlich in ein und demselben Gebäude. „Börse ist jede in kurzen Zeitabständen, meist täglich, wiederkehrende Versammlung von Kaufleuten und anderen beim Handel beteiligten Personen zum Zweck des Abschlusses von Handelsgeschäften ohne gleichzeitige Vorzeigung, Uebergabe und Bezahlung der Ware“<sup>1)</sup>. Das Unterscheidende der Börse von anderen Märkten liegt darin, daß auf ihr nicht mit individuellen Waren, die selbst oder doch in Mustern an Ort und Stelle vorhanden sind, gehandelt wird, sondern mit bestimmten Typen von Waren, deren charakteristische Eigenschaften den Käufern und Verkäufern bekannt sind. Deshalb erfolgt bei Abschluß von Börsengeschäften auch nicht sofortige Uebergabe und Bezahlung der gekauften Waren. Sie geschieht entweder bald nach dem Abschluß, an demselben oder an einem der nächstfolgenden Tage: Kassa-

1) Diese Begriffsbestimmung ist der Abhandlung von G. Schanz „Börsenwesen“ in dem Wörterbuch der Volkswirtschaft von L. Eiser entnommen, a. a. O. Bd. 1, 1898, S. 407.

geschäft, oder an einem festgesetzten späteren Tage: Zeitgeschäft, Termingeschäft. Beim Zeitgeschäft gelten im Effektenhandel gewöhnlich die letzten, von der Börse festgesetzten, Tage im Monat als Lieferungstage; es wird per ultimo gehandelt. Beim Warenhandel sind die Termine nicht so fest bestimmt, sondern pflegen zwischen den Kontrahenten vereinbart zu werden; sie lauten oft auf mehrere Monate. Aus dem Termingeschäft hat sich das Differenzgeschäft entwickelt, bei welchem nicht wirklich geliefert, sondern von dem einen Teil nur die Differenz zwischen dem vereinbarten Preis und dem am Fälligkeitstermine gültigen herausgezahlt wird.

Die Börse ist eine sehr alte Einrichtung, deren Anfänge in Italien, Frankreich, Spanien zu suchen sind und bis in das 12. und 13. Jahrhundert hinaufreichen. Für den Geld- und Handelsverkehr sind die Börsen unentbehrlich, namentlich in der Gegenwart. Sie vermitteln den Verkehr zwischen Produzenten und Konsumenten, zwischen den einzelnen Märkten des Inlandes, zwischen den Weltmarktplätzen der verschiedenen Länder; sie wirken zudem preisausgleichend. Allerdings haben sich bei ihnen auch manche Mißstände gezeigt. Sie ermöglichen und begünstigen nicht nur die gerechtfertigte und notwendige, sondern auch die ungerechtfertigte oder gar betrügerische Spekulation; sie leisten der Spielwut Vorschub. Beim Produktenhandel insbesondere kann der weniger mit Geschäften Vertraute leicht geschädigt werden, zumal nicht nach vorgezeigter Ware, sondern nach Typen gehandelt wird. Die auf der Börse notierten Preise bestimmen die Preise im ganzen Lande und in der ganzen Welt. Wird bei ihrer Festsetzung nicht mit Gewissenhaftigkeit verfahren, so werden die übrigen Käufer und Verkäufer irreführt und gewissermaßen gezwungen, Preise zu fordern oder zu bewilligen, die nicht den tatsächlichen entsprechen. Diese und andere Mißbräuche sind aber nicht notwendig mit der Börse verbunden, wenn sie gleich regelmäßig sich einschleichen, falls nicht durch eine höhere Gewalt ihnen gesteuert wird. Unumgänglich notwendig ist es daher, daß der Staat sich um die Börse bekümmert und für ihre Organisation und ihre Geschäftspraxis bestimmte Vorschriften erläßt. Im Deutschen Reich ist dies in umfassender Weise durch das Börsengesetz vom 22. Juni 1896 geschehen. Nach demselben ist für Errichtung einer Börse die Zustimmung der Landesregierung erforderlich. Diese übt durch einen Staatskommissar Aufsicht über die Börse aus; sie kann eine Börse wieder aufheben. Außerdem trifft das Gesetz zahlreiche Bestimmungen über die Handhabung der Börsengeschäfte, wodurch vorhandene Auswüchse beseitigt, das Aufkommen neuer verhütet werden soll. Unter anderem enthält es Anordnungen über die Mitgliedschaft, über den Börsenvorstand, über Handhabung der Ordnung an der Börse und über Einsetzung eines Börsenschiedsgerichtes; ferner über das Maklerwesen, die Feststellung der Börsenpreise, über die an der Börse zuzulassenden Wertpapiere, über den Terminhandel; endlich trifft es Strafbestimmungen gegen betrügerische oder auf Täuschung berechnete Operationen. Der Terminhandel wird durch die §§ 48—69 des Gesetzes reguliert. Danach entscheiden über die Zulassung von Waren und Wertpapieren zum Börsenterminhandel die Börsenorgane (§ 49). Der Bundesrat ist indessen befugt, den Börsenterminhandel von Bedingungen abhängig zu machen oder in bestimmten Waren oder Wertpapieren ganz zu untersagen. Ein börsenmäßiger Terminhandel in Getreide und Mühlenprodukten ist verboten (§ 50).

Anzweifelhaft wird die Wirkung dieses Gesetzes eine günstige sein oder ist es schon gewesen. Es hat manchen gerechten Beschwerden der Landwirte, die übrigens auch von vielen angesehenen Vertretern des Handels als solche anerkannt wurden, Abhilfe geschafft. Zugleich gewährt es in weitem Umfange die Möglichkeit, neu sich einschleichende Mißbräuche zu beseitigen, ohne daß



eine Anrufung der gesetzgebenden Gewalten erforderlich wäre. Das Verbot des Getreideterminhandels befand sich nicht in dem, dem Reichstage vorgelegten Gesetzentwurf, sondern ist von diesem erst, auf Wunsch der Vertreter der landwirtschaftlichen Interessen, in das Gesetz gebracht worden. Ueber seine Zweckmäßigkeit oder Notwendigkeit waren übrigens die Meinungen sowohl unter den Landwirten wie unter den Vertretern des Handels geteilt; sie sind es auch jetzt noch. Die seit Erlaß des Gesetzes verstrichene Zeit ist noch zu kurz, um über die Wirkung jenes Verbotes ein sicheres Urteil zu fällen. Die von seinen Gegnern vorausgesagten schlimmen Folgen hat es jedenfalls nicht gehabt; ob es die von seinen Befürwortern erhofften guten Wirkungen haben wird, muß die Zukunft lehren. Zu seinen Gunsten spricht jedenfalls der Umstand, daß die Mannheimer Börse, welche nach der Berliner den in Deutschland größten Getreidemarkt darstellt, von dem Terminhandel in Getreide niemals Gebrauch gemacht hat.

---

### XIII. Das landwirtschaftliche Versicherungswesen und die Landwirtschafts-Polizei.

#### Das landwirtschaftliche Versicherungswesen.

Wiederholt wurde darauf hingewiesen, daß das landwirtschaftliche Gewerbe ein besonderes sicheres sei. Es gilt dies insofern, als die produktive Kraft des Bodens unzerstörbar, unerschöpflich und dabei die Bodenfläche unvermehrbar, deshalb die Konkurrenz eine beschränkte ist; weiter insofern, als die Nachfrage nach landwirtschaftlichen Erzeugnissen in besonders dringender, stetiger und ausgedehnter Weise sich geltend macht. Mit Rücksicht auf alle diese Umstände muß die Landwirtschaft im Vergleich mit den meisten übrigen Gewerben als ein relativ sicheres bezeichnet werden. Namentlich gilt solches, wenn man nicht einzelne Jahre, sondern Perioden von 5, 10 oder noch mehr Jahren miteinander vergleicht. Ein Beweis hierfür liegt schon in der That- sache, daß es ungezählte große und bäuerliche Güter noch jetzt giebt, die seit Jahrhunderten im Besiße ein und derselben Familie sich befunden haben und noch befinden, während die Zahl der gewerblichen Betriebe, für die das gleiche zutrifft, verschwindend gering ist.

Andererseits läßt sich allerdings nicht in Abrede stellen, daß die Landwirtschaft manchen Unglücksfällen ausgesetzt ist, von denen andere Gewerbe gar nicht oder doch viel weniger zu leiden haben. Dieselben treffen im Laufe der Zeit jeden landwirtschaftlichen Betrieb und wirken unter Umständen derartig verheerend, daß sie den Reinertrag eines ganzen Jahres größtenteils, in besonders schlimmen Fällen sogar vollständig, aufzehren. Sie sind aber stets vorübergehend. Wenn der Landwirt ohne dauernden Nachteil sie überwinden will, so muß er entweder sehr kapitalkräftig sein oder er muß geeignete Mittel anwenden, um die in den ungünstigen Jahren erlittenen Verluste auf die besseren Jahre mit zu verteilen. Bei Feststellung des Reinertrages oder des Wertes von Landgütern pflegt hierauf auch Rücksicht genommen zu werden<sup>1)</sup>.

1) Siehe von der Goltz, Landwirtschaftliche Taxationslehre, 2. Aufl. 1892, S. 461 ff.

Man setzt unter die notwendigen Ausgaben einen Posten ein für „Risiko“ oder „Verlustgefahr“. In glücklichen Jahren wird derselbe ganz oder zum größten Teil gespart. Legt man das Ersparte zurück, so reicht es im Durchschnitt der Betriebe reichlich aus, um die in schlechten Jahren erlittenen Verluste zu ersetzen. In dieser regelmäßigen Form geschieht solches allerdings nur ausnahmsweise, obwohl vorsichtig und genau rechnende Landwirte in Jahren mit sehr hohen Reinerträgen, zur Deckung von später zu erwartenden Ausfällen, etwas zurücklegen. Früher und noch bis weit in das 19. Jahrhundert hinein war dies, von wenigen Ausnahmen abgesehen, überhaupt das einzige Mittel, welches der Landwirt anwenden konnte, um nicht durch den Eintritt unerwarteter Ereignisse in große Bedrängnis versetzt zu werden. Jetzt ist ihm die Möglichkeit geboten, mit Hilfe der Versicherung die aus dem Eintritt außerordentlicher Unglücksfälle etwa drohenden Schäden gleichmäßig oder doch annähernd gleichmäßig auf die einzelnen Jahre zu verteilen. Er zahlt jährlich eine bestimmte Summe und empfängt dafür die Garantie, daß, wenn der in dem Vertrag vorgefehene Unglücksfall ihn trifft, der erlittene Verlust ihm ganz oder doch zum größten Teil wieder ersetzt wird. Allerdings ist eine solche Versicherung nicht gegen alle außerordentlichen Ereignisse möglich, aber doch gegen die den Landwirt am meisten bedrohenden.

Gemeinsam mit allen anderen Menschen ist der Landwirt der Feuergefahr ausgesetzt. Außerdem aber — und dies trifft ihn zum Unterschied von fast allen übrigen Gewerbetreibenden — wird der Ertrag seines Unternehmens in hohem Grade bedingt durch Vorgänge in der belebten und unbelebten Natur, deren Eintritt oder Verlauf dem menschlichen Willen ganz oder doch zu einem wesentlichen Teile entrückt sind. Hierzu gehören abnorme Witterungsverhältnisse, wie ungewöhnliche Trockenheit, Kälte oder Hitze; das massenhafte Auftreten von schädlichen Tieren oder von Pflanzenkrankheiten; auch Ueberschwemmungen, Versandungen, Dammbrüche, Windbrüche lassen sich hierzu rechnen. Gegen die Folgen dieser und ähnlicher Ereignisse ist eine Versicherung nicht möglich oder doch nicht durchführbar. Weder ihr Eintritt noch ihre Wirkungen lassen sich auch nur annähernd so genau im voraus feststellen, daß darauf ein Versicherungsunternehmen gegründet werden könnte. Außerdem hängen beide in hohem Grade von dem Verhalten der Landwirte selbst ab. Diese können selbst viel dazu beitragen, daß jene Unglücksfälle entweder überhaupt nicht eintreten oder daß doch ihre schädlichen Folgen sehr abgeschwächt werden. Wenn auch eine Versicherung möglich wäre, so würde sie immerhin das große Bedenken haben, daß sie den Landwirt weniger geneigt macht, die in seinen Kräften stehenden Mittel zur Abwendung jener Schädigungen in Bewegung zu setzen. Auf diesem Gebiet fällt es hauptsächlich dem einzelnen Landwirt selbst zu, vor dem Eintritt von Unglücksfällen und vor deren nachteiligen Folgen sich möglichst zu schützen. Allerdings ist er hierin von dem guten Willen und der Sorgfalt seiner Nachbarn vielfach abhängig; so z. B. häufig bei Verlusten, die durch Pflanzenkrankheiten, Unkräuter, schädliche Tiere, Ueberschwemmungen u. dgl. ihm drohen. Durch die Nachlässigkeit oder Unkenntnis eines Landwirtes können viele andere in Mitleidenschaft gezogen werden. Solches möglichst zu verhüten, ist die Aufgabe des Staates, der allein die Macht hat, Zwangsmaßregeln auszuüben. Sofern Wissenschaft oder praktische Erfahrung Mittel ausfindig gemacht haben, welche durch gemeinsames Vorgehen der Landwirte es ermöglichen, dem Eintritt gewisser Unglücksfälle vorzubeugen oder deren Wirkung abzuschwächen, hat der Staat das Recht und die Pflicht, die beteiligten Grundbesitzer zur Anwendung dieser Mittel zu nötigen. Voraussetzung ist dabei selbstverständlich, daß die Kosten dafür in einem angemessenen Verhältnis zu

dem vermutlichen Erfolge stehen. Die hier angedeutete Thätigkeit des Staates gehört in das Gebiet der Landwirtschafts-Polizei, welche am Schluß dieses Abschnittes zu behandeln sein wird.

Neben den durch Feuer bewirkten Schädigungen sind es die durch Hagelschlag und durch Viehsterben verursachten, für welche nicht nur eine Versicherungsmöglichkeit vorliegt, sondern auch ein Versicherungsbedürfnis vorhanden ist. Die Wirkungen dieser drei Ereignisse sind oft so verheerend, daß der Landwirt alle Veranlassung hat, die daraus drohende Verlustgefahr gleichmäßig auf alle Jahre zu verteilen.

Schon Ende des Mittelalters gab es einzelne Versicherungsgesellschaften gegen Brandschaden, sogenannte Brandgilden; sie beruhten auf Gegenseitigkeit. Im Laufe des 18. Jahrhunderts fanden sie große Verbreitung; häufig wurden sie durch obrigkeitliche Anordnung ins Leben gerufen und stellten Zwangsgenossenschaften dar. Die jährlich zu zahlenden Beiträge nannte man zuweilen Brandsteuer, weil sie einen steuerähnlichen Charakter angenommen hatten. Auch jetzt noch bestehen in einzelnen deutschen Ländern staatliche oder kommunale Feuerversicherungsanstalten mit Versicherungszwang, wenigstens für Gebäude. Spekulative (Aktien-) Feuerversicherungsgesellschaften bildeten sich erst zu Ende des 18. Jahrhunderts; sie fanden zunächst nur äußerst langsame Verbreitung, haben sich aber später sehr ausgedehnt und, wenigstens hinsichtlich der Mobiliarversicherung, die Gegenseitigkeitsgesellschaften bereits überflügelt. Das Nebeneinanderbestehen beider Formen hat sich durchaus nicht als nachteilig erwiesen; im Gegenteil hat die Konkurrenz im Verein mit der vermehrten Erfahrung bewirkt, daß die Versicherungsbedingungen für die Versicherten leichtere wurden. Besonders gilt solches von der Mobiliarversicherung, die ihrer Natur nach größere Schwierigkeiten wie die Immobilienversicherung darbietet.

In den deutschen Staaten ist es feststehender Grundsatz, daß die privaten Versicherungsgesellschaften aller Art der Konzession, also der Genehmigung bedürfen, daß sie auch unter fortdauernder obrigkeitlicher Aufsicht sich befinden. Zum Schutz der Versicherten ist dies durchaus nötig.

Man darf zweifellos als berechtigt es betrachten, wenn der Staat, wie es auch in vielen Ländern geschieht, von allen Besitzern, also auch von den Landwirten verlangt, daß sie sowohl ihre Wohn- wie ihre, gewerblichen Zwecken dienenden Gebäude gegen Brandschaden versichern. Die zu zahlenden jährlichen Prämien sind gering, durchschnittlich etwa 2—3 pro Mille des versicherten Wertes, und es muß von jedem irgend sorgsamem Besitzer erwartet werden, daß er dies kleine Opfer für die eigene wirtschaftliche Sicherstellung bringt. Ein staatlicher Zwang darf allerdings nur als zulässig betrachtet werden, falls eine staatliche oder kommunale Versicherungsgesellschaft vorhanden ist.

Auch von der Versicherung des toten und lebenden Inventars, ebenso der Vorräte an Futtermitteln, Getreide u. gegen Brandschaden darf man sagen, daß sie eigentlich zu den Pflichten eines sorgsamem Landwirts gehört. Deshalb pflegt man sie auch mit Recht den Pächtern von Staatsgütern, häufig auch denen von Privatgütern, aufzuerlegen. Jeder Pachtliebhaber kann sich die ungefähre Höhe der zu zahlenden Versicherungsprämie leicht berechnen und danach sein Pachtgebot einrichten. Ein Mobiliarversicherungszwang gegen Gutbesitzer läßt sich dagegen nicht rechtfertigen; schon deshalb nicht, weil seine Durchführung mit großen Unzuträglichkeiten und fast unüberwindlichen Schwierigkeiten verbunden wäre. Die einzelnen Bestandteile des toten und lebenden Inventars und namentlich der Vorräte wechseln in der Landwirtschaft fortwährend nach Art und Menge, auch nach der Vertik-

keit, wo sie sich befinden. Ein Versicherungszwang würde die Notwendigkeit in sich schließen, bis ins einzelne gehende Bestimmungen zu treffen über die Art der zu versichernden Gegenstände, über die Ermittlung ihres Brandkassenwertes, über die Gefahrlassen, über die Feststellung der Menge und des Wertes der im Falle eines Brandschadens vorhanden gewesenen, in die Versicherung einbegriffenen Objekte zc. Schon jetzt ergeben sich hieraus viele Schwierigkeiten und Differenzen sowohl bei Vertragsabschlüssen wie namentlich bei Schadenregulierungen; im Falle des Versicherungszwanges würden dieselben zu unhaltbaren Zuständen führen. Ein solcher würde überhaupt nur möglich sein, wenn eine staatliche Anstalt die Sache in die Hand nähme. Diese müßte aber ein ganzes Heer von Beamten anstellen, welche die Versicherungsabschlüsse und die Schadensregulierungen bewerkstelligten. Hierdurch würde, von allem anderen abgesehen, die Versicherungsprämie sehr hoch zu stehen kommen.

Gelugnet werden soll nicht, daß die privaten Gesellschaften sich die am meisten gefährdet scheinenden Versicherungen, die sogenannten unsicheren Risikos, gerne abschütteln und darunter grade die bäuerlichen und kleinen Besitzer am meisten leiden. Zum Schutze dieser wäre es allerdings erwünscht, wenn überall neben den Privatgesellschaften staatliche oder kommunale Versicherungsanstalten beständen, so daß jedem Besitzer die Wahl zwischen beiden bliebe und mindestens die Möglichkeit geboten würde, sein Mobiliar unter nicht allzu drückenden Bedingungen gegen Brandschaden zu versichern.

Ferner kann nicht in Abrede gestellt werden, daß die privaten Gesellschaften zuweilen harte oder zweideutige oder dem Versicherten unverständliche oder in ihrer Tragweite unsafliche Bedingungen aufstellen oder daß sie bei Schadenregulierungen unbillig verfahren. Es ist in dieser Beziehung zwar schon manches besser geworden, und namentlich hat der Deutsche Landwirtschaftsrat mit seiner gewichtigen Autorität hier zu Gunsten der Versicherten eine erfolgreiche Wirksamkeit ausgeübt. Es wird auch ferner die Aufgabe der Vertreter der Landwirtschaft bleiben müssen, die Feuerversicherung für die Versicherten immer günstiger zu gestalten und ihr dadurch eine noch allgemeinere Verbreitung zu verschaffen. Hierbei ist die Hülfe des Staates unentbehrlich; dieser muß die Versicherungsanstalten veranlassen und nötigen Falls zwingen, den berechtigten Forderungen der Landwirtschaft immer mehr nachzukommen. Er wird dies um so besser vermögen, je bestimmter, begründeter und einhelliger die von den Landwirten vorgebrachten Wünsche sind. Man darf aber dabei nicht vergessen, daß die Häufigkeit von Feuerschäden sehr von dem Grade der Vorsicht und der Gewissenhaftigkeit der Versicherten abhängt; daß es ferner vorkommt, daß beim Abschluß von Verträgen oder bei Schadenregulierungen von den Versicherten unrichtige Angaben gemacht werden. Eine staatliche Zwangsversicherung des Mobilars könnte leicht dazu führen, daß die Versicherten weniger sorgfältig und gewissenhaft in der Handhabung mit Feuer und in ihren Aufstellungen bezüglich der zu versichernden oder der verbrannten Gegenstände verfahren. Den Fiskus zu schädigen, gilt im allgemeinen für weniger verwerflich, als einen Privatmann. Wegen des Einflusses, den der Versicherte selbst auf den Eintritt von Feuerschäden hat und wegen der Schwierigkeit, die Menge und den Wert der im Schadensfalle verbrannten Objekte festzustellen, ist die Feuerversicherung ganz anders zu beurteilen und praktisch zu handhaben, als die Hagelversicherung.

Der Hagelschaden hat das Eigentümliche, daß sein Eintritt oder sein Nicht-eintritt dem menschlichen Willen und Können vollständig entzogen ist. Man war früher so fest davon überzeugt, daß der Hagelschlag eine direkte Schickung Gottes sei, daß manche Landwirte es sogar für unstatthaft hielten,

deren nachtheilige Folgen durch Versicherung von sich abzuwenden. Diese Vorstellung ist der Verbreitung der Hagelversicherung sehr hinderlich gewesen und hemmt sie noch immer. Ihre Unrichtigkeit braucht kaum nachgewiesen zu werden. Man müßte in Konsequenz jener Anschauung bei jedem ohne eigenes Verschulden eingetretenen Unglücksfall darauf verzichten, seine üblen Folgen abzuwehren oder zu mildern. Das ist nicht christliche Lehre, sondern mohamedanischer Fatalismus. Der christlichen Moral entspricht es im Gegentheil, daß der Mensch alle seine Kräfte anbietet und alle statthaften Mittel anwendet, um seine und der Seinigen wirtschaftliche Existenz möglichst sicherzustellen. Man kann es in der Gegenwart geradezu als eine Pflicht eines jeden deutschen Landwirts, der nicht über großes Kapitalvermögen verfügt, bezeichnen, daß er seine Feldfrüchte gegen Hagelschaden versichert. Daher ist es auch ganz berechtigt, wenn der Staat solches von seinen Domänenpächtern fordert.

Schon in der zweiten Hälfte des 18. Jahrhunderts traten einzelne, auf Gegenseitigkeit beruhende Hagelversicherungsgesellschaften ins Leben. Sie gingen aber meist bald wieder ein, entweder weil sie ihre Wirksamkeit auf zu kleine räumliche Gebiete beschränkten oder weil sie, aus Mangel an genügender Erfahrung, eine fehlerhafte Organisation hatten. Die erste Hagelversicherungsgesellschaft wurde 1822 in Berlin gegründet, der dann eine Reihe ähnlicher Anstalten folgte. Die von diesen erzielten günstigen Resultate führten dann zur Gründung neuer Gegenseitigkeitsgesellschaften, die sich von vorneherein auf ein größeres räumliches Gebiet wie die früheren erstreckten. Gerade in den letzten Jahrzehnten haben diese an Zahl und Geschäftsumfang sehr zugenommen und jene jetzt schon überflügelt. Gegenwärtig bestehen im Deutschen Reich 5 Gesellschaften auf Aktien und 25 auf Gegenseitigkeit.

Ueber die Vorzüge oder Nachteile beider Formen ist viel gestritten worden, und noch immer gehen die Meinungen darüber auseinander. Auf Grund der bisherigen Erfahrungen kann man nur sagen, daß das Nebeneinanderwirken beider Formen der Sache selbst und den versicherten Landwirten zu gute gekommen ist. Die Konkurrenz hat auch hier wie bei der Feuerversicherung günstig gewirkt, und es liegt zur Zeit kein Grund vor, dieselbe durch irgend welche staatliche Anordnungen zu unterdrücken. An dem Bestand der Gegenseitigkeitsgesellschaften zu rütteln, wird keinem vernünftigen Menschen einfallen; im Gegentheil muß man es als das Natürliche betrachten und es mit Genugthuung begrüßen, wenn auch auf diesem Gebiete die Landwirte sich selbst helfen. Aber hierin liegt kein sichhaltiger Grund dafür, es den Landwirten, die lieber die Hilfe einer Aktiengesellschaft in Anspruch nehmen, dies durch Aufhebung der letzteren unmöglich zu machen. Dieselben haben sämtlich eine mehr als 30-jährige Wirksamkeit hinter sich, die Berliner eine mehr als 70-jährige; sie haben sich auch gehalten, nachdem neben ihnen eine viel größere Zahl von Gegenseitigkeitsgesellschaften entstanden ist. Im Durchschnitt der Jahre mögen die Prämien bei den Aktiengesellschaften etwas höher sein, obwohl dies von ihnen selbst nicht zugegeben wird; jedenfalls ist der Unterschied nicht groß. Dagegen haben sie den Vorzug, daß die Prämie jedes Jahr sich gleich bleibt, während sie bei den Gegenseitigkeitsgesellschaften oft stark schwankt je nach der Häufigkeit der in den einzelnen Jahren auftretenden Schadensfälle. Viele Landwirte ziehen es aber vor, jedes Jahr eine gleich hohe Versicherungssumme zu zahlen, als hierin unliebsamen Ueberraschungen ausgesetzt zu sein. Im großen Durchschnitt kann man annehmen, daß bei beiden Formen die jährliche Prämie rund 1 Proz. der versicherten Summe beträgt.

Selbstverständlich muß der Staat ein Aufsichtsrecht über die Aktien- wie über die Gegenseitigkeitsgesellschaften ausüben. Ihre Statuten müssen von ihm genehmigt werden, ihre Geschäftsführung einer gewissen Kontrolle unterliegen.

Von manchen Seiten ist der Wunsch nach Gründung einer Reichsversicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit, unter Aufhebung aller übrigen bestehenden Anstalten, ausgesprochen worden. Zu einer solchen liegt aber weder ein Bedürfnis vor, noch würde sie eine Verbesserung in dem Hagelversicherungswesen herbeiführen. Daß sie, wie von ihren Befürwortern angenommen wird, mit geringeren Verwaltungskosten wirtschaftet, erscheint sehr unwahrscheinlich. Sie ist auch kaum anders denkbar wie als Zwangsversicherungsanstalt, so daß jeder Landwirt genötigt wird, ihr sich anzuschließen. Stellte man den Eintritt frei, so würden unzählige Landwirte aus solchen Gegenden, in denen es erfahrungsmäßig wenig hagelt, denselben verweigern. Bei den jetzigen Einrichtungen haben sie hierzu deshalb weniger Veranlassung, weil auch bei derselben Gesellschaft die Prämien sehr verschieden hoch sind, je nach der vorhandenen Hagelgefahr. Nun wäre es zwar möglich, daß auch die Reichsversicherungsanstalt ihre Prämien nach der Größe ihrer Gefahr abstuft. Bei einer Zwangsversicherung würde dies gar nicht zu vermeiden sein, wenn man nicht eine große Ungerechtigkeit begehen und eben solche Unzufriedenheit erregen soll. Aber eine derartige Abstufung würde fortwährende Reklamationen hervorrufen und keine Reichstagsession würde vorübergehen, ohne daß nicht heftige Angriffe gegen die Reichsregierung gerichtet würden, mag diese auch noch so sorgfältig und gewissenhaft verfahren. Denn es giebt keinen unanfechtbaren Maßstab für die Höhe der Schadensgefahr. Die private wie die offizielle Statistik müht sich seit Jahren ab, feste Unterlagen dafür zu gewinnen. Wir sind hierüber jetzt zwar viel besser orientiert, als früher; aber zu einem einigermaßen sicheren und für die Folgezeit maßgebenden Resultat kann man niemals gelangen. Dafür reicht Menschenweisheit nicht aus. Im allgemeinen ist die Hagelgefahr in Süddeutschland erheblich größer, als in Norddeutschland; aber selbst in dicht benachbarten Bezirken zeigen sich darin zuweilen große Abweichungen. Nun hat man wohl gesagt, von einem entwickelten Gemeinssinn könne gefordert werden, daß die minder gefährdeten Gegenden für die stärker bedrohten mit eintreten, man dürfe daher die Prämienätze überall gleich hoch normieren. Aber hierin liegt eine verkehrte Anwendung von der allerdings in einem gesunden Staatswesen nötigen Forderung, daß der Stärkere die Last des Schwächeren mittragen muß, wie sie z. B. in der progressiven Einkommensteuer verwirklicht ist. Die vom Hagel mehr bedrohten Landwirte sind keineswegs überhaupt wirtschaftlich ungünstiger gestellt, als die weniger bedrohten. Es gilt dies nur für diesen einen Umstand; in manchen anderen Dingen sind sie bevorzugt. In der norddeutschen Tiefebene, namentlich auch in den Provinzen Ost- und Westpreußen, Brandenburg, Pommern und Posen, ist die Hagelgefahr erheblich geringer, als in Bayern, Württemberg und Baden. Vergleicht man aber die Günst- oder Ungünst-Verhältnisse auf den Ertrag der Landwirtschaft einflußreichen Verhältnisse, so sind die nordöstlichen Teile des Deutschen Reiches erheblich schlechter gestellt, als die süddeutschen. Es würde deshalb eine Ungerechtigkeit sein, von jenen zu verlangen, daß sie die größere Hagelgefahr jener mittragen sollen.

Bis vor nicht langer Zeit waren allerdings die süddeutschen Landwirte bezüglich der Hagelversicherung schlimm daran, namentlich in den Bezirken, in denen es ganz besonders häufig hagelte. Die bestehenden Gesellschaften nahmen dort entweder überhaupt keine Versicherungen an oder beanspruchten ganz ungewöhnlich hohe Prämien. Dieser Uebelstand veranlaßte die bayrische

Staatsregierung durch Gesetz vom 13. Februar 1884 eine öffentliche Hagelversicherung auf Gegenseitigkeit ins Leben zu rufen, welche seit ihrem Bestehen eine durchaus befriedigende Wirksamkeit entfaltet hat. Sie befindet sich unter staatlicher Leitung und ist mit einem Dotationskapital von einer Million Mark aus öffentlichen Mitteln ausgestattet. Sie bezieht außerdem einen jährlichen Staatszuschuß, der anfangs 40000 M. betrug, später aber gesteigert wurde und für die laufende Finanzperiode auf 200000 M. festgesetzt ist. Zwar beruht sie auf Gegenseitigkeit, doch steht es jedem bayrischen Landwirt frei, ihr sich anzuschließen oder einer anderen Gesellschaft beizutreten oder auch unversichert zu bleiben. Die Gesellschaft erhebt feste Prämien, ohne Nachschüsse zu verlangen. Dadurch hat sie sich aber vor allzu hohen Anforderungen geschützt, daß sie für jede Gemeindeflur ein allerdings veränderliches Maximum der Versicherungssumme (Flurmaximum) festsetzt und daß sie im Bedürfnisfalle die zu zahlende Entschädigungssumme für alle von Hagelschaden Betroffenen um einen gewissen Prozentsatz kürzt. In den 14 Jahren ihres Bestehens hat die bayrische Hagelversicherungsgesellschaft sich durchaus bewährt und den Nothstand, in welchem nach dieser Richtung hin zahlreiche bayrische Landwirte sich befanden, beseitigt oder doch erheblich gemildert. Ein deutlicher Beweis dafür, daß sie von den dortigen Landwirten selbst als eine Wohlthat empfunden wird, liegt in der fortwährend steigenden Zahl ihrer Mitglieder. Im Jahre 1884 betrug die Zahl ihrer Mitglieder 7375; 1886 war sie auf 22597, im Jahre 1894 schon auf 85580 gestiegen. Die jährlichen Beiträge schwankten in der Zeit von 1885—1897 zwischen 1,16 und 1,28 Proz. der versicherten Summe, die gezahlten Entschädigungen zwischen 1,27 und 1,54 Proz. Insgesamt machten von 1884—1897 die Beiträge 14,2 Mill., die Entschädigungen 14,5 Mill. M. aus. Der Mehrbetrag der Entschädigungen von 300000 M. wurde durch die Zinsen der Staatsdotacion und die jährlichen Staatszuschüsse gedeckt. Die Zahl der vom Hagelschlag betroffenen Landwirte belief sich in der ganzen Zeit auf 98200. Im Durchschnitt der Jahre stellte sich die an den Entschädigungsgeldern vorgenommene Kürzung auf 14 Proz. der versicherten Summe. Die von der bayrischen Gesellschaft erhobenen Prämien sind also nicht viel höher wie die durchschnittlich von anderen Gesellschaften geforderten und sehr viel niedriger, als diejenigen, welche früher die meisten bayrischen Landwirte zahlen mußten, falls überhaupt eine Gesellschaft sie aufnahm. Ein Nachteil liegt zwar in der Kürzung der Entschädigungen; aber dieser ist unvermeidlich und fällt wenig ins Gewicht gegen die großen durch die neue Gründung erzielten Vorteile<sup>1)</sup>. Dem Vorgange Bayerns sind in den letzten Jahren Baden und Württemberg, wenigstens in etwas anderer Form, gefolgt. Damit ist für die, früher allerdings begründeten Beschwerden der süddeutschen Landwirte hinsichtlich der Hagelversicherung Abhilfe geschafft und zwar ohne das fragwürdige Experiment einer allgemeinen Reichsversicherung.

Der Deutsche Landwirtschaftsrath hat, wie mit der Feuerversicherung, so auch mit der Hagelversicherung sich wiederholt eingehend beschäftigt und auf die praktische Handhabung derselben seitens der einzelnen Gesellschaften einen günstigen Einfluß ausgeübt. In seinem Schoße gingen die Meinungen über die Vorzüge und Nachteile der Aktien- und der Gegenseitigkeitsgesellschaften auseinander; die Errichtung einer Reichsversicherungsanstalt wurde nur vereinzelt befürwortet. Er faßte in den zwei aufeinander folgenden Sitzungsperioden von 1886 und 1887 den gleichlautenden Beschluß: „Der Deutsche Landwirtschaftsrath erklärt, es sei in denjenigen Staaten

1) Vergl. No. 11 des Wochenblattes des landwirtschaftlichen Vereins in Bayern pro 1898.

und Provinzen, in denen durch die bestehenden Hagelversicherungsinstitute dem landwirtschaftlichen Bedürfnis nicht genügt ist, öffentliche Hagelversicherungsanstalten mit gegenseitiger Schadensübertragung ins Leben zu rufen“ (Archiv des D.L.N., Jahrg. 10, 1886, S. 485, und Jahrg. 11, 1887, S. 193). Ferner wurde 1892 einstimmig beschlossen: „Der Deutsche Landwirtschaftsrat wiederholt seine längst ausgesprochene Ansicht, daß der Erlass eines Reichsversicherungsgesetzes in hohem Maße wünschenswert ist“ (Archiv, Jahrg. 16, 1892, S. 763). Dieser letzte Beschluß zielt nicht auf Errichtung einer Reichsversicherungsanstalt, sondern auf Erlass von reichsgesetzlichen Normativbestimmungen, welche besonders zum Zweck haben sollen, dem unlauteren Gebahren einzelner Gesellschaften einen Riegel vorzuschieben. Die Verhandlungen und Beschlüsse des Deutschen Landwirtschaftsrates befinden sich in Uebereinstimmung mit den hier von mir zum Ausdruck gebrachten Ansichten, nämlich daß: 1) sowohl die Aktien- wie die Gegenseitigkeitsgesellschaften ihre eigentümlichen Vorzüge und Mängel besitzen; 2) deshalb ein Nebeneinanderbestehen beider Formen der Landwirtschaft nicht nachteilig ist; 3) für die Gründung einer Reichsversicherungsanstalt mindestens kein Bedürfnis vorliegt; 4) es wünschenswert ist, daß von Reichs wegen für alle Gesellschaften Normativbestimmungen vornehmlich zu dem Zweck erlassen werden, um die Versicherten vor Willkür, Ausbeutung und Betrug zu schützen.

Von der Hagelversicherung wird seitens der deutschen Landwirte ein fortwährend steigender Gebrauch gemacht. Im Jahre 1853 betrug die bei allen Gesellschaften versicherte Summe rund 300 Mill. M.; im Jahre 1873 war sie auf rund 1  $\frac{1}{4}$  Milliarde, im Jahre 1893 auf rund 2  $\frac{1}{4}$  Milliarde M. gestiegen <sup>1)</sup>.

Unter den für die Landwirte vorzugsweise in Betracht kommenden Arten der Versicherung bietet die Viehversicherung bei weitem die größten Schwierigkeiten. Sie ist daher auch noch am wenigsten verbreitet und in ihrer Organisation am meisten zurück. Es liegt dies darin begründet, daß der durch Viehsterben verursachte Verlust <sup>2)</sup> in hohem Grade von der größeren oder geringeren Sorgfalt abhängt, welche der einzelne Landwirt seinem Vieh zuwendet; daß er außerdem bedingt ist durch örtliche Verhältnisse, teils natürlichen, teils wirtschaftlichen Charakters, die Leben oder Gesundheit mehr oder weniger gefährden. Das erstere trifft besonders für die durch gewöhnliche, nicht ansteckende Krankheiten herbeigeführten Schädigungen zu, das zweite besonders für die durch Seuchen veranlaßten. Aber auch für die Abwendung von Seuchen oder für die Verminderung der aus ihnen erwachsenden Nachteile kann der Landwirt viel thun. Das Interesse an der Viehversicherung ist bei den einzelnen Landwirten ein sehr verschieden großes. Für denjenigen, der gewillt und imstande ist, bei der Fütterung, Pflege und sonstigen Behandlung seiner Tiere stets sorgfältig zu verfahren, stellt es sich viel geringer dar, als für landwirtschaftliche Unternehmer, bei denen dies nicht zutrifft. Man mag die Sache noch so rationell einrichten, es bleibt immer der Uebelstand, daß der gute Landwirt für die Versehen des weniger guten mit aufkommen muß. Es besteht ferner ein Unterschied zwischen dem kleinen und dem großen Besitzer. Wer nur ein oder ein paar Stücke Vieh hat, kann in die größte Bedrängnis geraten, wenn ein Tier durch Krankheit ihm ver-

1) Vergl. über das Hagelversicherungswesen: N. Freih. von Thünen, Geschichte des Hagelversicherungswesens in Deutschland, Dresden 1896. H. Suchland, Die Hagelversicherungfrage in Deutschland, Jena, 1890.

2) Unter diesen Verluste rechne ich auch denjenigen, welcher dem Landwirt dadurch erwächst, daß er ein erkranktes oder beschädigtes Tier notschlachten oder um einen ganz geringen Preis verkaufen muß.



loren geht. Der in einzelnen Theilen Deutschlands weit verbreitete Viehwucher knüpft nicht selten an diese Bedrängniß an und schöpft aus ihr beständig neue Nahrung. Der Großbesitzer kann ohne Schaden Selbstversicherung üben, wenigstens gegen die gewöhnlichen Krankheiten und Unglücksfälle. Wenn ein Tier ihm stirbt, so ersetzt er es durch ein anderes oder er läßt es zunächst auch unersetzt. Die Verluste welche er dadurch erleidet, sind im Durchschnitt der Jahre geringer, als wenn er den ganzen Viehstand versichern wollte. Bei Seuchen mag ja die Sache etwas anders stehen; für die verheerendsten derselben hat aber, wie später zu zeigen sein wird, die Reichsgesetzgebung bereits Vorsorge getroffen.

Auch die örtlich vorhandenen klimatischen, Boden- und Futterverhältnisse bedingen nicht unwesentliche Unterschiede in der Größe der bei dem Viehstande obwaltenden Verlustgefahr.

Von allen landwirtschaftlichen Haustieren ist das Pferd am meisten von Unfällen bedroht. Dasselbe hat eine besonders empfindliche Natur, leidet am ehesten unter nicht ganz normalen Zuständen in Bezug auf Futter, Witterung oder Art der Behandlung. Nun wird grade das Pferd am meisten von allen Tieren wechselnden und ungewöhnlichen Einflüssen ausgesetzt. Am Tage ist es gewöhnlich im Freien, muß häufig weite und anstrengende Märsche machen, in auswärtigen Ställen verweilen, ungewohntes Futter zu sich nehmen &c. Die hieraus entstehende Gefahr ist in den einzelnen Fällen eine sehr abweichende, je nachdem die Pferde mehr oder minder häufig oder lange außerhalb des Gutbezirkes weilen, je nachdem sie unter der stetigen Aufsicht und Behandlung ihres Besitzers sich befinden oder gemieteten Knechten überlassen werden müssen. Endlich kommt hinzu, daß, wenn ein Pferd zur Arbeit untauglich wird, was schon durch eine Verletzung der besonders stark in Anspruch genommenen Extremitäten geschehen kann, es überhaupt bloß noch einen sehr geringen Wert hat. Bei ihm ist nicht nur unter allen Haustieren die Verlustgefahr am größten, sondern deren Höhe hängt auch mehr wie bei allen anderen von der Art der Behandlung ab, die ihm zuteil wird.

Wenn bei größeren, einem einzelnen Landwirt gehörenden Viehbeständen die Versicherung für den Besitzer den beabsichtigten Zweck erreichen soll, dann kann nicht von ihm gefordert werden, daß er jedes Individuum als solches versichert; dies wäre nur bei Pferden möglich. Er muß vielmehr seinen Viehstand oder jede Viehgattung im Ganzen, unter Zugrundelegung einer durchschnittlichen Stückzahl, versichern können. In Mast-, in Jungvieh-, auch in vielen Milchwirtschaften wechseln die einzelnen Individuen, auch wohl die Stückzahl, so sehr, daß eine individuelle Versicherung unmöglich wird oder doch zu kaum überwindlichen Schwierigkeiten und unerträglichen Mißhelligkeiten Veranlassung geben würde.

Alle vorgenannten Umstände muß man ins Auge fassen, wenn man über die Durchführbarkeit der Viehverversicherung und über die Art ihrer Organisation ein begründetes Urtheil gewinnen will. Für sie kommen ganz andere Gesichtspunkte in Betracht wie für die Feuer- und noch mehr wie für die Hagelversicherung. Nur sehr langsam kann sie eine größere Verbreitung gewinnen; sie wird und soll niemals so allgemein werden, wie es für die beiden anderen Versicherungsarten schon jetzt zutrifft oder doch erstrebt werden muß.

Auch um das Viehverversicherungswesen hat der Deutsche Landwirtschaftsrat sich große Verdienste erworben. Vor allem dadurch, daß er die fast unglaublich großen Mißbräuche, die sich einzelne Versicherungsgesellschaften zu Schulden kommen ließen, ans Licht zog und die Staatsregierungen zum Einschreiten veranlaßte. Ferner aber auch dadurch, daß er allgemeine Versicherungsbedingungen und ein Normalstatut ausarbeitete,

die er den deutschen Staatsregierungen zur Kenntnismahme unterbreitete. Bei Abfassung derselben hat er die Vertreter der in Deutschland vorhandenen Versicherungs-gesellschaften zu Rate gezogen, und ist von diesen die Reformbedürftigkeit der jetzigen Zustände anerkannt worden. Das Normalstatut zc. soll keineswegs die Grundlage für eine Reichsviehversicherungsanstalt abgeben, sondern lediglich die allgemeinen Bestimmungen festlegen, deren Innehaltung für die Versicherung überhaupt als wünschenswert erscheint. Es soll den einzelnen Gesellschaften als Anhalt dienen und darauf hinwirken, daß sowohl eine gewisse Einheitlichkeit in die Handhabung des Viehversicherungswesens kommt, als auch namentlich darauf, daß den vorhandenen Mißbräuchen gesteuert und das Aufkommen neuer verhindert wird. Der Deutsche Landwirtschaftsrat verfolgte ferner bei seinen Verhandlungen und Beschlüssen in dieser Sache das wichtige Ziel, der deutschen Reichsregierung und den einzelnen Landesregierungen das Material und damit die notwendigen Unterlagen an die Hand zu geben, um, hierauf gestützt, ihrerseits im Wege der Verwaltung oder Gesetzgebung bessere Zustände herbeizuführen<sup>1)</sup>.

Es soll nunmehr kurz dargestellt werden, welche Erfolge auf dem Gebiet der Viehversicherung bereits erzielt sind, und was für die Zukunft noch zu erstreben ist.

Die Versicherung des Viehes muß je nach der Tierart verschieden behandelt werden. Auch wenn ein und dieselbe Gesellschaft die Versicherung mehrerer Tierarten: Rindvieh, Pferde, Schweine gleichzeitig übernimmt, so muß sie doch für jede Gruppe besondere Bestimmungen aufstellen und über jede besonders Rechnung führen.

Bei weitem am wichtigsten ist die Versicherung des Rindviehes. Schon aus dem Grunde, weil das Rindvieh dem körperlichen Gewichte und annähernd auch dem Werte nach etwa drei Viertel des landwirtschaftlichen Viehbestandes ausmacht. Ferner auch deshalb, weil bei vielen bäuerlichen Besitzern das gehaltene Rindvieh, mit Ausnahme von einem oder ein paar Schweinen und einigem Geflügel, den ganzen Bestand ihres Zug- und Nutzviehes ausmacht und der Verlust von ein oder zwei Stücken sie in die größte Ungelegenheit bringen kann. Hiermit hängt es zusammen, daß die ersten Versuche einer Viehversicherung sich auf das Rindvieh beziehen. Schon im 18. Jahrhundert gab es hier und da Ruhgilden oder Ruhladen, d. h. örtlich eng begrenzte, auf Gegenseitigkeit beruhende Vereine zur Versicherung gegen die aus Krepieren oder Not schlachten von Rindvieh erwachsenden Verluste. Im 19. Jahrhundert und besonders in dessen zweiter Hälfte haben sich diese sehr vermehrt. Hier und da entstanden auch ähnliche Vereine zur Versicherung von Pferden oder Schweinen. Man kann annehmen, daß allein in der preussischen Monarchie jetzt etwa 5000 kleinere (Orts-)Viehversicherungsvereine existieren. Ganz mit Recht glaubte man mit Ortsvereinen sich begnügen zu müssen, weil bei diesen allein eine genaue Kontrolle darüber möglich ist, ob der einzelne Versicherte sein Vieh auch gut hält und daß er nicht die Versicherung benützt, um durch unlautere oder betrügerische Manipulationen sich zu bereichern. Diese Vereine haben allerdings den großen Uebelstand, daß die Zahl der versicherten Tiere eine sehr geringe ist und daß sie bei Eintritt größerer Verluste leicht zahlungsunfähig werden. Zur Abhilfe dieses Mangels haben sich im Laufe der letzten Jahrzehnte Viehversicherungs-

1) Vergl. hierüber die verschiedenen Jahrgänge des Archivs des Deutschen Landwirtschaftsrats, namentlich: Jahrg. 17, 1893, S. 419—498; Jahrg. 18, 1894, S. 425—490; Jahrg. 19, 1895, S. 425—466; Jahrg. 20, 1896, S. 391—395. In dem Jahrgang 19, S. 444 ff. sind die im Text erwähnten allgemeinen Versicherungsbedingungen sowie das Normalstatut abgedruckt.

gesellschaften gebildet, die ihre Wirksamkeit auf ein größeres räumliches Gebiet, manche unter ihnen über das ganze Deutsche Reich erstrecken. Aber diese leiden an dem noch erheblicheren Mangel, daß eine Kontrolle sowohl über die einzelnen Viehbesitzer seitens der Gesellschaft wie über die Verwaltung der Gesellschaft seitens der einzelnen Versicherten so gut wie unmöglich ist. Derartige Gesellschaften, die sämtlich auf Gegenseitigkeit beruhen, giebt es im Deutschen Reiche jetzt schon über 20. Aber grade über sie sind von den Landwirten die lautesten Klagen, teils verdient, teils unverdient, erhoben worden. Durch das Eingreifen des Landwirtschaftsrates ist zwar manches besser geworden, aber von befriedigenden Verhältnissen sind wir noch weit entfernt. Die Ursache liegt keineswegs allein an dem unberechtigten Widerstand, den manche Gesellschaften leisten, sondern ebenso in der erwähnten Schwierigkeit der Sache selbst. Hierüber muß man sich klar sein, wenn man nicht auf unausführbare, unpraktische Vorschläge, wie sie öfters gemacht werden, verfallen will.

Für das Rindvieh ist unzweifelhaft die beste Form der Versicherung in den auf Gegenseitigkeit beruhenden Ortsvereinen zu suchen. Es handelt sich bei ihnen lediglich noch darum, den einzelnen Vereinen einen Rückhalt für den Fall zu gewähren, daß sie einmal durch Eintritt einer ungewöhnlich großen Zahl von Unglücksfällen in die Lage kommen, ihren Verpflichtungen nicht mehr gerecht werden zu können. Durch die Reichsgesetzgebung über Viehseuchen, von der später zu handeln sein wird, ist die Möglichkeit für den Eintritt eines solchen Falles zwar erheblich beschränkt, aber doch nicht ganz beseitigt worden. Eine Abhilfe kann nur darin gefunden werden, daß fürs erste möglichst überall Ortsvereine ins Leben treten und daß die Ortsvereine eines größeren Bezirkes zu einem Verbande sich zusammenschließen, der helfend eintritt, wenn einzelne Vereine von besonders großen Verlusten heimgesucht worden sind. Dieser Weg ist im Großherzogtum Baden durch das Gesetz vom 26. Juni 1890, die Versicherung der Rindviehbestände betreffend, eingeschlagen worden. Nach demselben muß in jeder Gemeinde eine Gemeinde-Rindvieh-Versicherungsanstalt auf Gegenseitigkeit eingerichtet werden, wenn mehr als die Hälfte der Besitzer von in der Gemeinde dauernd eingestelltem Rindvieh dafür gestimmt haben und diese zugleich im Besitze von mehr als der Hälfte der versicherungsfähigen Tiere sich befinden. Als nicht versicherungsfähig gelten u. a., die mit ansteckenden Krankheiten behaftet (wozu das Gesetz auch die Tuberkulose rechnet), oder solcher verdächtig sind, solange diese Zustände währen. Die einzelnen Gemeindeanstalten sind in einem Landesversicherungs-Verband zusammengefaßt. Von den zu zahlenden Entschädigungen werden drei Viertel auf sämtliche zum Verbande gehörenden Vereine umgelegt, ein Viertel trägt derjenige Verein, in dem der Verlust stattgefunden hat. Der Versicherte erhält bei umgestandenen Tieren  $\frac{7}{10}$ , bei notgeschlachteten  $\frac{8}{10}$  des gemeinen Wertes. Diese Entschädigung wird auch geleistet, wenn das Fleisch nach der Schlachtung von der Fleischschau für ungenießbar erklärt wurde, und zwar selbst dann, wenn Tuberkulose die Ursache war. Der Verbandsvorstand wird von der Regierung ernannt; ebenso unterliegt die Verwaltung des Verbandes der Regelung und Aufsicht durch die Staatsregierung, welche auch die Kosten dafür trägt. Außerdem hat der Staat dem Verbande einen Reservefonds in Höhe von 200 000 M. übergeben. Dies sind die wichtigsten Bestimmungen des badischen Gesetzes<sup>1)</sup>. Ueber seine Bewährung läßt sich zwar noch kein abschließendes Urteil fällen,

1) Näheres darüber s. Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates, XVII, 1893, S. 447 ff.

da es noch zu kurze Zeit in Geltung ist. Im Laufe der Jahre werden sich vielleicht noch einige Aenderungen als notwendig herausstellen. Die bisher gemachten Erfahrungen sind günstige, und ich stehe nicht an, meine Ansicht dahin auszusprechen, daß der von Baden betretene Weg zur Organisation der Rindviehversicherung sich durch seine Zweckmäßigkeit vor allen sonst eingeschlagenen auszeichnet und zur Nachahmung nur dringend empfohlen werden kann. Allerdings hat sich herausgestellt, daß die Verteilung der zu zahlenden Entschädigung mit drei Viertel auf den Verband und ein Viertel auf die einzelnen Vereine leicht zu einer im Interesse der Gesamtheit unzulässig hohen Abmessung der Entschädigung führt; es ist deshalb nachträglich die Verteilung der Last auf beide Schultern zu gleichen Hälften angeordnet worden.

In Bayern wurde nach dem badischen Muster eine Landesviehversicherungsanstalt für Rindvieh und Ziegen durch Gesetz vom 11. Mai 1896 ins Leben gerufen. Sie beruht aber auf keinerlei Zwang. Anfangs 1898 hatten sich ihr bereits 914 Ortsvereine angeschlossen. Versichert waren 41509 Landwirte mit 190844 Stück Rindvieh und 14798 Ziegen. Von den zu zahlenden Entschädigungen trägt die eine Hälfte die Landesanstalt, die andere der betreffende Ortsverein<sup>1)</sup>.

Ähnlich wie in Baden und Bayern sollte man auch in den übrigen deutschen Ländern oder Landesteilen (Provinzen) vorgehen. Eine notwendige Voraussetzung dafür scheint mir allerdings zu sein, daß bereits eine ziemliche Anzahl von Ortsvereinen vorhanden ist. Wo solche fehlen, muß zunächst alles aufgeboten werden, um sie ins Leben zu rufen. Einen direkten Zwang darauf auszuüben, ist bedenklich, die ganze Sache kann dadurch gefährdet werden. Die Viehversicherung muß von unten aufgebaut, nicht von oben her begonnen werden, wenn sie Bestand haben soll. Mit dem Zwang weiter zu gehen, als es in Baden geschehen ist, kann nicht empfohlen werden. Auch der in Baden auf eine etwa widerstrebende Minorität ausgeübte Zwang darf nur in einem Lande als zulässig betrachtet werden, in welchem die rein freiwillige Versicherung bereits eine große Ausdehnung und ziemlich allgemeine Anerkennung gefunden hat.

Vor einer für das ganze Deutsche Reich zu begründenden staatlichen Viehversicherungsanstalt muß dringend gewarnt werden. Hierfür liegt einerseits kein Bedürfnis vor, andererseits würde sie mit großen Unzulänglichkeiten verbunden sein. Baden hatte nach der Viehzählung von 1897 im Ganzen 577594 Stück Rindvieh von  $\frac{1}{2}$  Jahr alt und darüber; diese Zahl ist weit mehr wie ausreichend, um darauf einen Landesversicherungs-Verband zu begründen; schon 100000 Stück oder noch etwas weniger würden hierzu genügen. Unter den preussischen Provinzen hat keine unter einer halben Million Stück Rindvieh von  $\frac{1}{2}$  Jahr alt und darüber, einzelne haben mehr wie eine ganze Million. In Preußen würde es die Aufgabe sein, für jede einzelne Provinz einen Versicherungsverband ins Leben zu rufen, sobald eine hinreichende Anzahl von einzelnen Vereinen sich freiwillig gebildet hat. Wünscht dann später die Provinzialvertretung, daß unter gewissen Voraussetzungen ein Zwang, ähnlich wie in Baden, auf die widerstrebende Minorität einer Gemeinde zur Bildung eines Ortsvereins ausgeübt werden darf, so ist gegen Erlass eines derartigen, für die einzelne Provinz geltenden Staatsgesetzes nichts einzuwenden. Eine Reichsviehversicherungsanstalt oder auch nur eine Versicherungsanstalt für die ganze preussische Monarchie würde einen kostspieligen Verwaltungsapparat erfordern, den in den einzelnen Ländern und Landesteilen sehr verschiedenen Bedürfnissen und Verhältnissen nur ungenügend Rechnung

1) Wochenblatt des landw. Vereins in Bayern für 1898, Nr. 9.

tragen können, zudem eine Lässigkeit in der Kontrolle über die einzelnen Viehbesitzer begünstigen und zu fortwährenden Streitigkeiten zwischen den einzelnen Staaten oder Landesteilen führen. Die gegenseitigen Klagen und Anklagen würden noch viel stärker und wahrscheinlich auch mit einer noch viel größeren Berechtigung sich erheben, als sie schon bei einer Reichs-Hagelversicherung laut werden müßten (s. S. 212).

Die Versicherung von Pferden und Schweinen ist einerseits nicht so wichtig, andererseits weniger leicht durchzuführen, als die von Rindvieh. Letzteres liegt daran, daß die Benutzung und Behandlung jener seitens ihrer Besitzer eine sehr viel mannigfaltigere ist und deshalb die Kontrolle sowie die Bemessung der Prämiensätze größeren Schwierigkeiten begegnet. Bei der Pferdeversicherung sind außerdem viele Nicht-Landwirte beteiligt, und zwar sind die ihnen gehörenden Pferde durchschnittlich größeren Gefahren ausgesetzt, als die landwirtschaftlich verwendeten. An eine staatliche oder kommunale Organisation der Pferdeversicherung ist vorläufig gar nicht zu denken, wobei es dahingestellt sein mag, ob die Pferdeversicherung überhaupt ein irgend dringendes Bedürfnis ist. Soweit solches vorliegt, kann es durch die bestehenden Gegenseitigkeitsgesellschaften befriedigt werden. Freilich scheint es sehr wünschenswert, daß über diese eine stärkere Kontrolle seitens des Staates geübt wird, als es bisher, wenigstens in vielen deutschen Staaten, geschehen ist. Der Deutsche Landwirtschaftsrat hat wiederholt darauf bezügliche Anträge an die deutschen Regierungen gerichtet, und es ist zu erwarten, daß in nicht zu langer Frist gesetzliche Anordnungen ergehen werden. Als wünschenswert ist der Erlaß eines Reichsgesetzes zu bezeichnen, nach welchem alle Versicherungsgesellschaften dem Konzessionszwange unterliegen, ihnen gewisse Normen für ihre Statuten vorgeschrieben, sie auch einer dauernden staatlichen Kontrolle unterstellt werden. Man muß sich aber hüten, dabei zu sehr in die Einzelheiten einzugehen; die Regelung dieser, soweit sie überhaupt von Obrikeit wegen nötig erscheint, ist der Landesgesetzgebung zu überlassen. Das Hauptaugenmerk der Regierungen muß darauf gerichtet sein, die Landwirte vor Uebervorteilungen oder Betrug seitens einzelner Gesellschaften möglichst zu schützen und dadurch gleichzeitig die weitere Verbreitung der Viehversicherung zu fördern. Je mehr die Wirksamkeit unsolider Gesellschaften verhindert wird, desto mehr wird die von soliden Gesellschaften begünstigt. Daß hier über die Gegenseitigkeitsgesellschaften Gesagte gilt für alle, die sich mit Viehversicherung abgeben, nicht bloß für die Pferdeversicherung. Wo noch Ortsvereine für Rindviehversicherung fehlen, wird es manchem Landwirt wünschenswert erscheinen, sein Rindvieh bei einer größeren Gegenseitigkeitsgesellschaft zu versichern. Aber es muß dies immer als ein Notbehelf betrachtet werden, dessen Fortfall zu erstreben ist.

Die obigen Darlegungen stehen wesentlich auf ähnlichem Boden wie die von dem Deutschen Landwirtschaftsrat im Jahre 1893 gefaßten Beschlüsse. Dieselben lauten wörtlich:

„I. Der Deutsche Landwirtschaftsrat erklärt:

1) Eine möglichst vollständige Organisation des Viehversicherungswesens ist besonders im Interesse der kleinen Viehbesitzer dringend geboten:

2) Soweit sie die Versicherung von Pferden und Schweinen betrifft, kann ihre weitere Ausbildung, abgesehen von den Seuchefrankheiten, der freien Vereinshätigkeit überlassen werden.

3) Die Herbeiführung einer möglichsten Verallgemeinerung der Versicherung der Rindviehbestände liegt im öffentlichen Interesse und bedarf der allseitigen Mitwirkung; zu diesem Zwecke ist

a) in erster Linie die Bildung von räumlich möglichst eng begrenzten Versicherungsvereinen allgemein anzustreben;

b) dieselbe durch gesetzliche Maßnahmen zu unterstützen;

c) diesen Vereinen durch Zusammenfassung zu staatlichen oder provinziellen Verbänden auf gesetzlicher Grundlage die zu ihrem Fortbestand und ihrer gedeihlichen Entwicklung erforderliche Sicherheit zu gewähren;

d) wo und inwieweit die Bildung räumlich begrenzter Versicherungsvereine unter gleichzeitiger Zusammenfassung von Verbänden nicht erreichbar ist, die Entwicklung größerer Versicherungsgesellschaften zu fördern.

5) <sup>1)</sup> Es liegt im Interesse einer gedeihlichen Entwicklung der Viehversicherung, daß dieselbe einer staatlichen Aufsicht unterstellt und eine regelmäßige Mitwirkung von Vertretern der Versicherten bei der Verwaltung organisiert werde.

## II. Der Deutsche Landwirtschaftsrat beschließt:

Erhebungen über die Entschädigungsursachen bei der Viehversicherung zu veranstalten, um für alle Zweige der Viehversicherung möglichst sichere statistische Unterlagen zu beschaffen.“

Die Versicherung gegen Verluste, die aus ansteckenden Krankheiten, aus Seuchen, erwachsen können, ist anders zu beurteilen und zu handhaben, wie die bisher besprochene gegen gewöhnliche Krankheiten. Seuchen werden ohne Zuthun und Wissen des Viehbesizers in seinen Viehstand gebracht. Durch große Aufmerksamkeit und Sorgfalt kann er eine drohende Seuche vielleicht fern halten oder eine ausgebrochene in ihren Wirkungen abschwächen; in der Hauptsache hängt aber die Größe der Verlustgefahr von Umständen ab, die dem Machtbereich des Einzelnen entzogen sind. Während an dem Schutz gegen Verluste durch gewöhnliche Krankheiten aus früher dargelegten Gründen der bäuerliche Besizer ein besonderes Interesse hat, überwiegt bei dem Schutz gegen Seuchenverluste das Interesse des Großbesizers. Dies nicht allein deshalb, weil bei diesem ein absolut größeres Wertkapital bedroht ist, sondern vorzugsweise deshalb, weil die Gefahr eine stärkere ist. In den Stall eines Großbesizers kommt eine absolut größere Zahl von Menschen oder von neu eingestellten Tieren, und jedes einzelne Individuum kann eine Seuche einschleppen, die den ganzen Stall infiziert.

Die durch Seuchen bewirkten Verluste sind um so geringer, je mehr man ihre örtliche Ausbreitung verhindert, sowie je schneller und energischer man die Seuche bei ihrem ersten Auftreten unterdrückt. Sowohl die einzelnen Landwirte wie der Staat haben das größte Interesse daran, daß hierin nichts versäumt wird. Es handelt sich also einmal um die Fernhaltung von Seuchen aus seuchenfreien Bezirken oder Ortschaften und ferner um schleunige und radikale Beseitigung oder doch um gründliche Isolierung der erkrankten Tiere. Die hierfür zu treffenden Maßregeln müssen bei den einzelnen Seuchen verschiedene sein, ihre Besprechung gehört nicht an diesen Ort. So viel steht indessen fest, daß dieselben sämtlich ohne staatlichen Zwang nicht durchgeführt werden können. Wenn genügende Erfolge erzielt werden sollen, so muß unter Umständen der Staat seine Grenzen gegen einzuführendes Vieh bestimmter Art abschließen, über einzelne verseuchte Orte die Viehsperre verhängen, die Abhaltung von Viehmärkten verbieten. Weiter muß er verlangen, daß die Landwirte, bei denen eine Seuche ausgebrochen ist, dies sofort an-

1) Punkt 4 handelt von der Tuberkulose, über welche später zu sprechen sein wird.

zeigen; er muß ferner, wenigstens bei einigen Seuchen fordern, daß die erkrankten Tiere oder auch gar die noch scheinbar gesunden, aber in dem nämlichen Stall befindlichen, alsbald getötet werden. Letztere Maßregel ist für den davon Betroffenen eine sehr harte, aber für das Gemeinwohl nötige. Demgemäß erscheint es gerechtfertigt, daß der Staat Bestimmungen festsetzt, nach welchen der durch seine Zwangsmaßregeln zum Vorteil anderer Landwirte Benachteiligte, wenigstens annähernd für seine Verluste entschädigt wird. Hierin liegt gleichzeitig das wirksamste Mittel, um die Landwirte, bei denen Viehseuchen ausgebrochen sind, zu deren sofortiger Anzeige zu veranlassen.

Sollen die staatlichen Maßregeln zur Abwehr oder zur Vertilgung von Seuchen einen durchschlagenden Erfolg haben, so müssen sie für das ganze Reich einheitliche sein. Von dieser Anschauung ausgehend, ist schon für den norddeutschen Bund ein Gesetz vom 7. April 1869, betreffend Maßregeln gegen die Rinderpest erlassen, welches später auf das Deutsche Reich ausgedehnt wurde. Dasselbe bestimmt, daß für die an der Rinderpest gefallenen oder wegen Verdachts der Rinderpest getöteten Tiere Entschädigung geleistet werden soll. Am 25. Juni 1875 wurde für die preußische Monarchie ein Gesetz, betreffend die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen, erlassen, welches sich auf folgende Seuchen erstreckt: Milzbrand, Rogz, Lungenseuche, Maul- und Klauenseuche, Pockenseuche, Beschälseuche, Räude und Tollwut. Ihrem wesentlichen Inhalte nach sind die Bestimmungen des preußischen Gesetzes in das Reichsgesetz vom 23. Juni 1880 übergegangen, welches durch das Gesetz vom 1. Mai 1894 noch einige Abänderungen bzw. Erweiterungen erfahren hat. Danach wird Entschädigung für alle nach Maßgabe des Gesetzes auf polizeiliche Anordnung getöteten Tiere gewährt, die nicht bereits vor der Tötung mit einer unheilbaren oder unbedingt tödlichen Krankheit behaftet waren. Nach § 58 des Gesetzes vom Jahre 1894 bleibt es den Landesgesetzen überlassen, zu bestimmen: 1) von wem die Entschädigung für die nach polizeilicher Anordnung getöteten Tiere zu gewähren und aufzubringen ist; 2) wie die Entschädigung ermittelt und festgestellt werden soll. In den meisten deutschen Staaten wird die zu zahlende Entschädigung durch jährliche Beiträge der Viehbesitzer aufgebracht; es ist demnach Zwangsversicherung auf Gegenseitigkeit. Der praktische Erfolg des Gesetzes ist u. a. der, daß bei Milzbrand, Rogz und Lungenseuche fast immer Ersatz gewährt wird. Denn bei Milzbrand und Rogz muß die sofortige Tötung sowohl der erkrankten wie der verdächtigen Tiere polizeilich angeordnet werden; bei der Lungenseuche muß die Tötung der erkrankten, es kann auch die der verdächtigen Tiere polizeilich befohlen werden. Für alle nach polizeilicher Anordnung getöteten Tiere wird aber Ersatz gewährt. Das preußische Landesgesetz verleiht außerdem den Provinzialbehörden die Befugnis, die gegenseitige Zwangsversicherung auf die Pockenkrankheit der Schafe auszudehnen.

Eine unter dem Rindvieh besonders häufig vorkommende Krankheit, die auch dem Besitzer große Verluste bereiten kann, ist die Tuberkulose. Obwohl sie unter Umständen ansteckend wirkt, so gehört sie doch nicht zu den Seuchen. Ihre Schädlichkeit wird durch den Grad ihrer Entwicklung bedingt. Es giebt Tiere, die jahrelang ganz gesund erscheinen und in ihren Leistungen ganz normal sind; erst beim Schlachten zeigt sich, daß sie mit der Tuberkulose behaftet waren. Ihr Fleisch ist dann oft für den menschlichen Genuß noch ganz brauchbar, bloß einige Teile der Eingeweide müssen verworfen werden. Bei anderen Tieren ist die Tuberkulose so stark entwickelt, daß sie in ihren Leistungen schnell nachlassen, abmagern und geschlachtet werden müssen. Ihr Fleisch ist zuweilen für den menschlichen Genuß ganz unbrauchbar. Es giebt

Ställe, in denen der größere Teil der Insassen von der Tuberkulose mehr oder weniger infiziert ist. Der Landwirt steht dieser Krankheit um so wehrloser gegenüber, als sie an dem lebenden Tiere in den meisten Fällen sofort gar nicht erkennbar wird; sie zeigt sich oft erst nach Monaten oder Jahren oder gar erst beim Schlachten. Inwieweit die Impfung der Tiere mit Tuberkulin ein sicheres Mittel für die Feststellung der Krankheit darbietet, steht noch nicht fest. Als vollständig sicher kann es jedenfalls nicht gelten. Außerdem konstatiert es nicht den Grad der Krankheit, was doch sehr wichtig ist, da viele tuberkulöse Tiere jahrelang dasselbe wie gesunde leisten können. Wollte man alle mit Tuberkeln behafteten Tiere beseitigen, so würde man einen sehr erheblichen Teil des Rindviehbestandes im Deutschen Reich vernichten müssen.

Der deutsche Landwirtschaftsrat hat in Betreff der Tuberkulose folgenden Beschluß gefaßt<sup>1)</sup>:

„Unter allen Entschädigungsbursachen ist bei der Rindviehversicherung die Tuberkulose als die hauptsächlichste anzusehen. Daß verschiedene Maß ihrer Verbreitung, die von der Gesundheitspolizei gestellten Anforderungen und die Möglichkeit, die Kenntnis ihres Auftretens im Einzelfalle zur Ergreifung von Maßnahmen behufs ihrer Einschränkung zu benutzen, lassen es, zugleich im Interesse einer ersprißlichen Entwicklung der Versicherung des Rindviehs gegen die Verluste aus sonstigen Ursachen, geboten erscheinen, die Entschädigung der Verluste aus Tuberkulose zum Gegenstand einer besonderen Versicherung zu machen; zu diesem Zweck empfiehlt es sich,

a) im Wege der Reichsgesetzgebung den Grundsatz der allgemeinen Entschädigungspflicht festzustellen;

b) durch Landes- und bezw. Provinzialgesetzgebung die Art der Entschädigung und der Aufbringung der hieraus erwachsenden Kosten zu regeln;

c) zur Aufbringung der Kosten der Entschädigung, als im öffentlichen Interesse liegend, Beiträge aus öffentlichen Mitteln zu gewähren.“

Dadurch, daß der Landwirtschaftsrat in seinen Beschlüssen über Viehversicherung (S. 219 u. 220) die Tuberkulose besonders behandelt, zeigt er, daß diese Krankheit einen anderen Charakter wie die übrigen trage, für die eine Versicherung in Betracht kommt. Seine Ansprüche sind aber meines Erachtens zur Zeit noch unerfüllbar und es wird sich dies in dem Augenblicke herausstellen, als man an die Abfassung des gewünschten Reichsgesetzes herangeht. An eine Tötung aller an Tuberkulose erkrankten oder der Tuberkulose verdächtigen Tiere kann aus verschiedenen Gründen nicht gedacht werden. Dann würde man mindestens den zehnten Teil allen Rindviehs schlachten müssen. Die Folgen einer solchen Maßregel für die deutsche Rindviehhaltung will ich hier nicht darlegen, sondern nur fragen, wer die vielen Millionen Mark aufbringen soll, die als Entschädigung hierfür zu zahlen wären. Wenn der Staat auch hierzu einen Beitrag gewährte, die Hauptlast würde doch die Landwirte selbst treffen müssen.

Zunächst erreichbar ist nur, daß die sogenannte Schlachtviehversicherung zur allgemeineren Anwendung kommt. Sie besteht darin, daß für solche Tiere, deren Fleisch beim Schlachten wegen Tuberkulose ganz oder teilweise verworfen werden muß, eine gewisse Entschädigung geleistet wird. In verschiedenen Gegenden haben sich bereits Schlachtviehversicherungsgenossenschaften, auf Freiwilligkeit und Gegenseitigkeit beruhend, gebildet, die obiges Ziel im Auge haben. Dies ist auch der richtige und zunächst allein gangbare oder doch der, den meisten Erfolg versprechende Weg. Eine derartige Genossenschaft darf sich über keinen größeren räumlichen Bezirk

1) Archiv XVII, 1893, S. 498.



ausdehnen, als daß noch eine Kontrolle über die einzelnen Mitglieder und deren Viehhaltung möglich ist. Anderenfalls würde unlauteren Manipulationen Thür und Thor geöffnet; die sorgfältigen und gewissenhaften Landwirte würden derartig geschädigt, daß sie sich bald von der Genossenschaft zurückzögen. Je mehr sich solche Genossenschaften verbreiten, je mehr Erfahrungen sie gesammelt haben, desto eher wird es möglich sein, ein sicheres Urteil über die Bekämpfung der Tuberkulose und der aus ihr erwachsenden Schädigungen zu gewinnen, um vielleicht später mit umfassenderen Maßregeln gegen sie vorzugehen.

Am weitesten ist man den Bedürfnissen und Wünschen der Landwirte in Baden entgegengekommen, indem dort nach dem erwähnten Gesetz von 1890 unter gewissen Vorbehalten auch für minderwertig befundenes oder verworfenes Schlachtvieh eine Entschädigung geleistet wird. In Baden baut sich aber auch die ganze Viehversicherung auf die Ortsvereine auf, in denen jedes Mitglied ein starkes persönliches Interesse daran hat, daß alle übrigen Mitglieder sorgfältig und gewissenhaft zu Werke gehen und in denen eine beständige und genaue Kontrolle hierüber möglich ist. Nur unter solchen Umständen erscheint eine Schlachtviehversicherung allgemein durchführbar. Es giebt freilich auch größere Versicherungsgeellschaften dieser Art; ihre Benützung ist aber sehr teuer und wird sich daher immer nur auf einen sehr kleinen Teil der geschlachteten Tiere beschränken. Bestehen erst überall, wie in Baden und Bayern, Landesverbände für die Viehversicherung, dann wird man auch mit der Zeit, nachdem mehr Erfahrungen vorliegen, die aus der Tuberkulose erwachsenden Verluste in beschränktem Maße allgemein als entschädigungsfähig behandeln können. Im übrigen gilt gerade für die Tuberkulose der früher für die Viehversicherung, mit Ausnahme der Seuchenversicherung, aufgestellte Grundsatz, daß sie nur dann durchführbar und wirksam ist, wenn sie von unten nach oben sich aufbaut. Jeder Versicherter muß wissen, daß die ganze Einrichtung nur Bestand haben kann, wenn er selbst seine Schuldigkeit thut und nach Kräften dahin wirkt, daß solches auch von seinen benachbarten Genossen geschieht.

Zur wesentlichen Förderung und Erleichterung nicht nur der Schlachtviehversicherung, sondern der Viehversicherung überhaupt, würde es dienen, wenn überall die Fleischbeschau obligatorisch eingeführt wäre. In Baden und Württemberg besteht sie bereits; für das ganze Deutsche Reich liegt ein darauf gerichtetes Gesetz dem Reichstage Augenblicklich vor<sup>1)</sup>.

### Landwirtschaftliche Polizei.

Die bei der Viehversicherung besprochenen Gegenstände gehören schon teilweise in das Gebiet der landwirtschaftlichen Polizei oder berühren sich doch mit ihm sehr nahe. Man begreift unter Landwirtschafts-polizei nach Buchenberger<sup>2)</sup> „diejenigen behördlichen Anordnungen und Vorschriften, welche teils die Fernhaltung von Störungen und Benachteiligungen des landwirtschaftlichen Betriebes durch schädliche bezw. rechtswidrige Handlungen oder Unterlassungen, teils die Bekämpfung von Schädlingen der landwirtschaftlichen Haustiere und Pflanzen zum Gegenstand haben“. Schon aus dieser Begriffsbestimmung ergibt sich, daß das Gebiet der landwirtschaftlichen Polizei ein sehr ausgedehntes und mannigfaltiges ist, daß die einzelnen, dazu gehörenden Gegenstände je nach Zeit und Ort sehr wechseln müssen. Es fallen in das-

1) Ueber Fleischbeschau vergleiche die Ausführungen am Schluß von Abschnitt XV.

2) Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, S. 184.

selbe vorzugsweise die Feldpolizei, die Tier- oder Veterinärpolizei, die Bestimmungen über den Verkehr mit den im Inlande erzeugten Nahrungsmitteln. Von manchen der in diese Gebiete einschlagenden Anordnungen werden freilich auch nicht landwirtschaftliche Kreise betroffen; aber in erster Linie ist dabei doch die Landwirtschaft interessiert. Auch die Bau-, Feuer-, Straßen-, Sicherheits- und Gesundheitspolizei gehört, soweit ihre Thätigkeit auf ländliche Orte und die landwirtschaftliche Bevölkerung sich erstreckt, zur Landwirtschaftspolizei. Auf letztere in allen ihren Teilen einzugehen, erscheint hier nicht zulässig. Ich will daher nur einige für ihre Handhabung wichtigen Grundsätze erörtern.

Jeder Landwirt, mag er Großgrundbesitzer oder Bauer sein, empfindet behördliche Eingriffe in seinen Wirtschaftsbetrieb als einen Druck. Er will möglichst freier Herr auf seinem Grund und Boden sein und bleiben. Dieses Gefühl ist nicht nur in seinem berechtigten Selbstbewußtsein begründet, sondern auch in der Thatsache, daß jeder behördliche Eingriff gewisse Unbequemlichkeiten und wirtschaftliche Nachteile mit sich bringt. Die Thätigkeit der Polizei soll sich deshalb auf solche Anordnungen beschränken, die im Interesse der Gesamtheit durchaus notwendig erscheinen und von denen voraussichtlich ein Erfolg zu erwarten ist, der den dadurch herbeigeführten Nachteil unzweifelhaft übersteigt. Dabei soll nicht das Interesse eines einzelnen oder einiger weniger Landwirte, sondern es muß das durchschnittliche Interesse aller Besitzer entscheidend sein, für deren Bezirk die polizeiliche Maßregel getroffen wird. Letztere darf nicht etwa deshalb unterbleiben, weil einer oder der andere mehr Schaden als Nutzen davon hat. Eine Polizeivorschrift hat nur dann Aussicht auf Erfolg, wenn sie an und für sich zweckmäßig ist und wenn außerdem ihre zweckentsprechende Handhabung gesichert erscheint. Bevor eine solche erlassen wird, soll sich die Behörde dabei mit den verständigsten der eingesehnen Landwirte in Verbindung setzen, deren Ansicht einholen und wo möglich deren Zustimmung sowie Mitwirkung bei der Ausführung gewinnen. Solches Bemühen wird ja nicht immer von Erfolg begleitet sein, da ihm vielleicht Unverständnis, Unkenntnis oder Eigensinn der führenden Landbewohner entgegenstehen. Wenn es sich um wichtige Dinge, z. B. um Abwehr von Seuchen handelt, bleibt allerdings nichts anderes übrig, als die staatliche Autorität auch gegen den Widerspruch der Beteiligten zur Geltung zu bringen; die Behörde muß sich mit der Hoffnung trösten, daß der Erfolg später eine Umstimmung bewirken wird.

Die Wirkung der meisten in das Gebiet der Landwirtschaftspolizei schlagenden Anordnungen ist in hohem Grade davon abhängig, ob die Landwirte selbst ihnen Vertrauen und guten Willen entgegenbringen oder nicht. Denn deren Ausführung muß der Natur der Sache nach vorwiegend in ihre eigene Hand gelegt und kann von der staatlichen Behörde in sehr vielen Fällen nur mangelhaft oder fast gar nicht kontrolliert werden. Auch auf diesem wie auf vielen anderen Gebieten unterscheidet sich das landwirtschaftliche Gewerbe wesentlich von den städtischen, die auf verhältnismäßig engem Raume konzentriert sind. Was helfen alle Vorschriften zum Schutz nützlicher, zur Beseitigung schädlicher Tiere, zur Vernichtung von Unfräutern, zur Ausrottung von Pflanzenkrankheiten, wenn nicht die Landwirte selbst von deren Nützlichkeit überzeugt und zu ihrer Durchführung willig sind? Auch auf manche veterinärpolizeiliche Bestimmungen findet das Gleiche Anwendung. Es ist allerdings der Behörde nicht möglich, einem faulen, nachlässigen, unwissenden oder eigensinnigen Landwirt die entgegengesetzten Eigenschaften beizubringen. Darauf kommt es aber auch nicht an; vielmehr darauf, daß die tüchtigen Landwirte von der Nützlichkeit der getroffenen Anordnung überzeugt und zu deren Befolgung willig gemacht werden. Von diesen wird dann eine viel wirksamere

Kontrolle über ihre lässigen Berufsgenossen ausgeübt, als die Behörde dazu imstande ist. Sie vermögen besser zu beurteilen, was im einzelnen Fall zu thun nötig und was durchführbar ist; sie können täglich sich davon überzeugen, was seitens ihrer Nachbarn geschieht oder nicht geschieht; sie haben ein persönliches Interesse daran, daß zweckmäßige polizeiliche Vorschriften auch wirklich von allen, die es angeht, befolgt werden.

Sowohl bei Erlaß wie bei Ausführung von Anordnungen der Landwirtschaftspolizei ist auf die örtlichen Verhältnisse sorgfältig Rücksicht zu nehmen. Viele derselben passen nur für einzelne Gegenden oder bedürfen doch für verschiedene Bezirke auch einer verschiedenen Formulierung. Noch mehr muß die Ausführung ein und derselben Bestimmung nach den örtlich vorhandenen Zuständen und Menschen sich richten. Besonders von den mittleren und größeren deutschen Staaten, deren einzelne Gebietsteile oft sehr abweichende Verhältnisse aufweisen, ist dies zu beachten. Für das ganze Land gültige Vorschriften soll man nur erlassen, sofern und soweit sie auch für das ganze Land nötig sind und passen. Hierzu gehören z. B. viele, die Abwehr und Unterdrückung von Viehseuchen bezweckende. Häufig wird es sich empfehlen, für den ganzen Staat nur gewisse grundsätzliche Bestimmungen zu treffen und die weitere Ergänzung derselben den Provinzial- oder Kreisbehörden anheimzugeben. In solchen Fällen ist es besonders wichtig, die Organe der Selbstverwaltung zur Mitwirkung heranzuziehen. Im weiteren Sinne rechne ich hierzu auch die Landwirtschaftskammern und die landwirtschaftlichen Vereine. Je mehr die berufenen Vertreter der größeren oder kleineren Landes- teile und die Vertreter des landwirtschaftlichen Gewerbes vor dem Erlaß von polizeilichen Vorschriften gehört und an deren Durchführung beteiligt werden, desto eher ist darauf zu rechnen, daß ihr Inhalt ein zweckmäßiger ist, daß sie mit Sympathie aufgenommen und ihrer Absicht gemäß gehandhabt werden.

Die Landwirtschaftspolizei muß es als Aufgabe betrachten, die Landbevölkerung zur freiwilligen Ausübung der in ihrem eigenen Interesse liegenden Maßregeln allmählich zu erziehen. Nur soweit sie dies fertig bringt, ist ihre Wirkung eine durchgreifende und nachhaltige; ein unverstandener oder mit Widerwillen aufgenommener Befehl richtet auf diesem Gebiet in der Regel wenig aus.

Sie muß weiter ihre Aufmerksamkeit mehr darauf richten, drohenden Unglücksfällen vorzubeugen, als eingetretene Schädigungen wieder zu beseitigen. Jenes ist meist viel einfacher, leichter und mit geringeren Kosten zu bewerkstelligen, als dieses. Desteres geht beides Hand in Hand. Wenn ein Neblausherd vernichtet oder wenn einzelne von einer Seuche befallene Tiere getötet und die davon betroffenen Besitzer auf Grund staatlicher Anordnung aus öffentlichen oder genossenschaftlichen Mitteln entschädigt werden, so wird damit sowohl weiteren Verlusten vorgebeugt, wie auch die dem einzelnen Landwirte bereits erwachsenen ganz oder teilweise wieder ersetzt werden.

Zwischen Landwirtschaftspolizei und Versicherungswesen sind nahe Beziehungen. Schon auf S. 207 ff. wurde dargelegt, daß das landwirtschaftliche Gewerbe wegen der Abhängigkeit von gewissen natürlichen Ereignissen nach manchen Richtungen hin einer größeren Verlustgefahr ausgesetzt ist, als die meisten übrigen Gewerbe. Vor dem Eintritt solcher außergewöhnlichen Unglücksfälle sich zu schützen, ist die Aufgabe jedes sorgfamen Landwirts. Er kann sie aber nicht genügend lösen, wenn der Staat ihm dabei nicht zu Hülfe kommt. Mag er selbst auch alles aufbieten, um seine Felder vor Verunkrautung, vor Beschädigung durch Tiere oder Pflanzenkrankheiten, um seinen Viehstand vor Seuchen, um seine Gebäude, sein Inventar und seine Vorräte vor Feuer zu schützen, so hilft ihm dieses doch nicht, falls sein Nachbar nicht mit gleicher

Sorgfalt zu Werke geht. Gegen viele der genannten und andere Beschädigungen ist eine formelle Versicherung gar nicht möglich, der einzelne Landwirt muß die eingetretenen Verluste selbst tragen. Sie erweisen sich aber um so geringer, je mehr alle landwirtschaftlichen Unternehmer angehalten werden, die in ihren Kräften stehenden Maßregeln zu ergreifen, um außerordentliche Unglücksfälle abzumenden. Solches ist nur möglich durch polizeiliche, alle Landwirte verpflichtende Vorschriften. Deren Befolgung ist zwar mit Mühe und Kosten verbunden, erscheint auch oft überflüssig oder ist es in einzelnen Fällen thatsächlich. Trotzdem sollte der Landwirt sowohl im eigenen Interesse wie in dem der Allgemeinheit sich ihr nicht entziehen. Besonders gilt dies von allen Vorschriften, welche die Instandhaltung der Wege, der Wasserläufe, den Schutz gegen Feuerschaden, gegen schädliche Tiere und Pflanzenkrankheiten, sowie gegen Viehseuchen betreffen. Man ist leicht geneigt, derartige Maßregeln als eine unnütze Belästigung zu betrachten, weil ihr Erfolg oft nicht sichtbar zu Tage tritt, oder weil er nicht jedem Einzelnen zu gute kommt, oder weil sich später zeigt, daß sie in der That in dem gegebenen Falle nicht nötig gewesen wären. Demgegenüber muß man aber bedenken, daß auch die behördlichen Organe ebenso wenig wie andere Menschen allwissend oder mit Prophetengabe ausgerüstet sind; daß ferner bei einem gesunden Gemeindeleben einer für den anderen miteinstehen muß und daß es vorteilhafter ist, durch fortlaufende kleine Opfer große Verluste abzumehren, als durch Unterlassung jener von diesen heimgesucht zu werden. Wenn man die aus der Befolgung polizeilicher Vorschriften erwachsenden Kosten als eine Art von Versicherungsprämie ansieht, was sie zum großen Teil ihrem Wesen nach sind, dann gewinnen sie eine ganz andere und vorteilhaftere Bedeutung, als man ihnen gewöhnlich beimißt. Die aus außergewöhnlichen Unglücksfällen erwachsenden Verluste würden erheblich größer oder die für die Versicherung gegen dieselben zu zahlenden Prämien ebenso höhere sein, wenn keine polizeilichen Vorschriften existierten, die das Vorkommen solcher Fälle erschwerten oder das weitere Umsichgreifen eingetretener Schädigungen verhüteten. Am deutlichsten tritt dies hervor bei Anordnungen zur Verhütung von Brandschaden und zur Abwehr oder Unterdrückung von Viehseuchen<sup>1)</sup>.

#### XIV. Fürsorge des Staates für die Technik des landwirtschaftlichen Betriebes.

Aus der hervorragenden Bedeutung, welche die Landwirtschaft für die gesamte Volkswirtschaft und den Staat besitzt, ergibt sich schon von selbst, ein wie großes Interesse letzterer daran hat, daß die Landwirtschaft blüht, daß sie hohe Roh- und Reinerträge abwirft. Jeder in ihr gemachte Fortschritt kommt auch dem Staate als solchem zu gute.

Bereits an früheren Stellen, namentlich in Abschnitt IV, ist gezeigt worden, daß die Aufgabe des Staates der Landwirtschaft gegenüber vor allem eine erzieherische, die Selbsthilfe anregende und unterstützende sein muß; daß außerdem

1) Auf einzelne Maßregeln der Landwirtschaftspolizei wird noch in dem Abschnitt XV „Handels- und Verkehrswesen“ einzugehen sein.

allerdings auch noch große und wichtige Aufgaben übrig bleiben, die ihrer Natur nach so geartet sind, daß ihre Lösung ohne direkte Mitwirkung des Staates unmöglich ist. Ferner wurde betont, daß der einzelne landwirtschaftliche Betrieb nur gedeihen kann, wenn dem Unternehmer in dessen Organisation und Leitung freie Hand gelassen wird. Aus diesen Sätzen folgt, daß es außerhalb der Aufgabe des Staates liegt, den Landwirten Vorschriften zu machen, wie sie ihr Gewerbe handhaben sollen, oder sie gar zu bestimmten Einrichtungen zu zwingen, soweit nicht Rücksichten auf das Allgemeinwohl dies durchaus als nötig erscheinen lassen. Durch Unterrichtsanstalten, Wanderlehrer, Vereine, sowie durch die zahlreichen Erzeugnisse der Presse wird in der Gegenwart dafür gesorgt, daß jeder Landwirt von den in seinem Gewerbe gemachten Fortschritten mit Leichtigkeit Kenntnis sich verschaffen kann. Die Aneignung derselben und praktische Verwertung muß dem einzelnen Landwirte um so mehr überlassen bleiben, als sie in jedem speziellen Falle sich anders zu gestalten hat. Auf diesem Gebiete handelt es sich hauptsächlich darum, die gegebenen Mittel der Belehrung immer ausgedehnter in Anwendung zu bringen. Daß solches von den maßgebenden Personen und Organen richtig erkannt und praktisch verwertet wird, zeigt der erfreuliche Aufschwung des landwirtschaftlichen Unterrichts- und Vereinswesens grade während der letzten Jahrzehnte. Es giebt kaum einen einzigen Bauer im Deutschen Reiche, dem nicht eine ihm bekannte Stelle zur Verfügung steht, bei der er sich Rat erholen kann, wenn er solchen für verbessernde Aenderungen in seiner Wirtschaft zu bedürfen glaubt. Ein behördlicher Zwang hierzu, wie er vielleicht zur Zeit Friedrichs des Großen noch zulässig erscheinen mochte, ist gegenwärtig ganz unangebracht.

Trotzdem steht auch jetzt noch dem Staat ein weites Feld offen, auf dem er fördernd auf die landwirtschaftliche Technik einwirken kann und soll. Seine Aufgabe wird es immer bleiben, den Fortschritten derselben aufmerksam zu folgen und für deren Verbreitung im Bereiche seines Einflusses zu wirken. Hierzu hat er nicht nur die mannigfaltigen, ihm zur Verfügung stehenden Wege der Ermunterung und Belehrung zu benutzen, sondern er soll auch materiell unterstützend eingreifen. Das Vertrauen zu der Einsicht und dem guten Willen der Behörde ist bei der Landbevölkerung glücklicherweise noch so groß, daß schon die von derselben ausgehende Empfehlung einer Maßregel viele zu deren Durchführung veranlaßt. Noch mehr wächst das Vertrauen, wenn die Landwirte sehen, daß der Staat die von ihm empfohlenen Veranstaltungen und Einrichtungen durch die ihm zu Gebote stehenden Geldmittel unterstützt und bei deren Durchführung, soweit es im Interesse der Sache wünschenswert erscheint, die persönliche Mitwirkung seiner Beamten eintreten läßt.

Bei Bewilligung von Geldmitteln soll der Staat als Regel von folgenden beiden Grundsätzen ausgehen. Fürs erste soll er dieselben nicht einzelnen Landwirten direkt zuwenden, sondern sie landwirtschaftlichen Vereinen oder Organen der Selbstverwaltung zur bestimmungsmäßigen Benutzung bzw. Verteilung übergeben. Diese haben dann später dem Staate Rechenschaft über die Art der Verwendung im einzelnen abzulegen. Fürs andere soll der Staat in der Regel nur dann Mittel für bestimmte einzelne Zwecke bewilligen, wenn von landwirtschaftlichen Vereinen oder Organen der Selbstverwaltung für die gleichen Zwecke ebenfalls Gelder in ähnlicher Höhe hergegeben werden. Durch beide Maßregeln ist eine gewisse Garantie dafür geboten, daß die Staatsgelder nur für wirklich nützliche oder notwendige Dinge verausgabt werden und daß sie in die Hände derjenigen gelangen, welche sie am meisten verdienen und am richtigsten benutzen. Menschlichkeiten sind ja auch bei diesem Verfahren nicht zu vermeiden. Aber man darf immerhin annehmen, daß die Vorsteher von landwirtschaftlichen Vereinen

und die an der Spitze von Selbstverwaltungskörpern befindlichen Männer am besten die in Betracht kommenden sachlichen und persönlichen Verhältnisse zu beurteilen vermögen; daß sie ferner, schon um ihrer eigenen Stellung willen, alles zu vermeiden sich bestreben, wodurch sie den Vorwurf der Parteilichkeit oder der Unkenntnis gerechtfertigterweise auf sich laden können.

Einen Teil der zur Unterstützung der Landwirtschaft verfügbaren öffentlichen Mittel muß freilich die Staatsregierung zur eigenen direkten Verwendung sich vorbehalten. Hierzu gehören alle Gelder, die zur Unterhaltung solcher dauernden Einrichtungen oder zur Vornahme solcher einmaligen Maßregeln bestimmt sind, deren Verwaltung oder Durchführung in die Hände von staatlichen Organen gelegt ist. Dabei denke ich z. B. an höhere landwirtschaftliche Unterrichtsanstalten, an Gestüte, an umfassende Meliorationen, wie Trockenlegung ausgedehnter Seen oder Sümpfe, Aufforstung großer Heidesflächen, Damm- und andere Anlagen zum Schutze gegen Uebersflutungen 2c. Auch bei manchen der hier genannten Maßregeln kann es zwar wünschenswert oder gar notwendig sein, die Selbstverwaltungskörper zur Mitwirkung und zur finanziellen Mitbeteiligung heranzuziehen. In der Regel aber reichen die diesen zur Verfügung stehenden persönlichen Kräfte und sachlichen Mittel nicht aus, um das erstrebte Ziel in so vollkommener Weise zu erreichen, als es wünschenswert und möglich ist.

Die einzelnen Zwecke, welche der staatlichen Unterstützung als würdig und bedürftig erachtet werden müssen, sind nach Ort und Zeit sehr verschieden. Bei Besprechung des landwirtschaftlichen Unterrichts-, Vereins-, Genossenschafts-, Kredit- und Versicherungswesens wurde bereits dargelegt, inwieweit dabei eine Mitwirkung des Staates eintreten kann oder muß. Hier soll daher nur erörtert werden, was der Staat für die fortschreitende Entwicklung der landwirtschaftlichen Technik etwa zu thun imstande und berufen ist. Dabei handelt es sich naturgemäß hauptsächlich um Hebung des Ackerbau- und des Viehzuchtbetriebes.

Eine mächtige Förderung haben beide erfahren und gewinnen sie mit der Verbesserung der Verkehrsmittel immer mehr durch die regelmäßig wiederholten kleineren und größeren Ausstellungen. Namentlich haben dieselben zur Verbreitung neuer und besserer Maschinen, sowie zur Einführung ertrage-reicherer und leistungsfähigerer Viehrasen ungemein viel beigetragen. Sie zu veranstalten und zu leiten, muß den landwirtschaftlichen Vereinen überlassen bleiben; ihnen liegt es auch in erster Linie ob, die nötigen Mittel dafür herzugeben. Ein erheblicher, gewöhnlich der bei weitem größte Teil davon wird durch die von den Ausstellern erhobenen Standgelder und durch die von den Besuchern erfordernten Eintrittsgelder gedeckt. Soweit diese Quellen nicht ausreichen, müssen die landwirtschaftlichen Vereine oder auch die Stadtgemeinde, innerhalb welcher die Ausstellung stattfindet und deren Bewohner davon Vorteil ziehen, helfend eintreten. Von dem Staate kann nicht beansprucht werden, daß er zu den Kosten von Ausstellungen direkt beiträgt. Dagegen ist es seine Aufgabe, indirekt sowohl ihre Beschickung mit Ausstellungsgegenständen wie auch ihren Besuch durch die Landwirte zu fördern. Für beides stehen ihm mancherlei Mittel zu Gebote. Dahin sind zu rechnen: persönliche Beteiligung der zuständigen höheren Staatsbeamten, bei sehr großen Ausstellungen auch von Mitgliedern der landesfürstlichen Familie; Fahrpreierrmäßigungen für die Beschicker und Besucher der Ausstellung auf den Staatsseisenbahnen; Bewilligung von Staatspreisen für ausgestellte Objekte. Zunächst sollen die Ausstellungen allerdings dazu dienen, daß die Landwirte selbst sich informieren, auch Ein- und Verkaufsgeschäfte besorgen. Sie haben aber außerdem den Zweck, daß diejenigen Personen, welche nicht zu den ausübenden Landwirten gehören, aber

berufsmäßig auf die Landwirtschaft einen Einfluß ausüben, sich von dem gegenwärtigen Zustande und den gemachten Fortschritten überzeugen können. Hierzu gehören die Lehrer der Landwirtschaft, sowie viele im Staats- oder Kommunaldienst befindliche Beamte. Allen diesen Personen sollte möglichst oft Gelegenheit gegeben werden, ohne Darbringung erheblicher eigener Opfer Ausstellungen zu besuchen.

Einen weniger offen zu Tage tretenden, aber keineswegs unbedeutenden Einfluß auf den Fortschritt der landwirtschaftlichen Technik haben die Versuchsstationen ausgeübt und werden ihn voraussichtlich in Zukunft ausüben. Ihre Aufgabe ist, die auf das Leben der Kulturpflanzen und Haustiere einflußreichen Naturgesetze zu erforschen und die daraus für die Praxis sich ergebende Nutzenanwendung, soweit sie es vermögen, zu ziehen. Bei Lösung der letzteren Aufgabe sind sie allerdings an die gleichzeitige oder nachfolgende Mitwirkung wissenschaftlich gebildeter praktischer Landwirte gewiesen, welche auch niemals zu fehlen pflegt. Den Arbeiten der Versuchsstationen hat die Landwirtschaft ungewöhnlich viel zu danken. Durch sie sind diejenigen wichtigen Entdeckungen auf dem Gebiete der pflanzlichen und tierischen Ernährung gemacht worden, die es dem heutigen Landwirt ermöglichen, Ackerbau und Viehhaltung in sehr viel vollkommenerer und lohnenderer Weise zu betreiben, als es noch vor 30 oder 40 Jahren geschah. Die jetzige, von intelligenten Landwirten allgemein angewendete Art der Bearbeitung und Düngung des Bodens, der Fütterung und Pflege der Tiere ist, soweit sie gegenüber der älteren Art einen Fortschritt bedeutet, zum großen Teil auf die klareren Einblicke zurückzuführen, die den Landwirten durch die wissenschaftlichen Forschungen der Versuchsstationen in die für die Praxis wichtigen Naturgesetze geworden sind; weiter aber auch auf die positiven Ratschläge, welche sie von den an jenen Anstalten wirkenden Agrikulturchemikern, Botanikern, Physiologen und Physikern empfangen haben. Unter Uebergehung von noch lebenden, hierher gehörenden Personen, erinnere ich nur an Männer wie Jul. Adolf Stöckhardt, Joh. Wilh. Henneberg, Emil Wolff, H. Hellriegel u. a. Alle diese waren viele Jahre lang Vorsteher von landwirtschaftlichen Versuchsstationen und haben in dieser Eigenschaft Forschungen angestellt, deren Resultate eine vollständige Umgestaltung auf den beiden besonders wichtigen Gebieten, der Düngung des Bodens und der tierischen Ernährung, herbeiführten.

Wie sehr aber auch die Erkenntnis der Naturgesetze zugenommen hat, so ist sie doch keineswegs eine schon vollkommene, wird es auch nie werden. Wir wissen noch sehr vieles nicht, was zu wissen für die Handhabung der landwirtschaftlichen Praxis von der größten Bedeutung wäre. Im Gegenteil, je mehr Fragen gelöst sind oder gelöst erscheinen, desto mehr neue tauchen auf, für die eine befriedigende Erledigung noch nicht gefunden ist.

Die Wirksamkeit der Versuchsstationen wird immer als ein wichtiges und notwendiges Erfordernis für die weitere Vervollkommnung der Landwirtschaft betrachtet werden müssen. Sie ist zunächst, wie schon beschrieben wurde, eine rein wissenschaftliche, d. h. forschende. Daneben entfalten aber die meisten Versuchsstationen noch eine für die Landwirtschaft bedeutungsvolle praktische Thätigkeit. Sie beschäftigen sich nämlich mit der Untersuchung von Futter- und Düngemitteln, sowie von Sämereien, die Gegenstände des Handels sind. Hierdurch üben sie eine sehr nützliche, sogar dringend notwendige Kontrolle über diesen selbst aus; der einzelne Landwirt, mag er auch wissenschaftlich noch so gebildet sein, ist hierzu nicht imstande. Beide Arten der Wirksamkeit der Versuchsstationen lassen sich sehr wohl miteinander vereinigen, ja ergänzen sich untereinander. Eine rein wissenschaftliche birgt die Gefahr in sich, daß die Leiter der Anstalten zu wenig in Kenntnis von den Bedürfnissen und

Wünschen der Landwirtschaft erhalten werden; die rein praktische dagegen, daß sie ihre Aufgabe zu handwerklich- oder geschäftsmäßig auffassen und betreiben und insolgedessen von der hohen Stufe, auf der die Wissenschaft stehen soll, herabsteigen. Hierdurch pflegt dann schließlich auch die Erfüllung der praktischen Aufgabe selbst eine weniger vollkommene zu werden.

Soweit die Versuchstationen rein wissenschaftlichen Zwecken dienen, ist der Staat in erster Linie zu ihrer Gründung, Unterhaltung und obersten Leitung berufen und verpflichtet. Mit allen landwirtschaftlichen Hochschulen sind daher auch Versuchstationen verbunden, mögen sie offiziell diesen Namen führen oder nicht. Auch an der praktischen Thätigkeit der Versuchstationen hat der Staat ein großes Interesse nicht nur mit Rücksicht auf die Landwirtschaft, sondern auch mit Rücksicht auf eine geordnete, den Forderungen der Gerechtigkeit und Billigkeit entsprechenden Gestaltung eines wichtigen Zweiges des Handelsverkehrs. Ein noch näher liegendes und dringenderes Interesse hieran haben allerdings die landwirtschaftlichen Vereine als Vertreter der praktischen Landwirte. Dementsprechend sind von der überwiegenden Mehrzahl der landwirtschaftlichen Centralvereine Versuchstationen errichtet worden, deren Hauptaufgabe in der Untersuchung der von Vereinsmitgliedern käuflich erworbenen Düng-, Futtermitteln und Sämereien besteht. Außerdem führen sie wissenschaftliche Forschungen und Versuche aus. Da für die Untersuchung der eingekendeten Gegenstände eine Entschädigung mit Recht gefordert wird, so pflegen die Versuchstationen zur Ausübung dieses Teiles ihrer Thätigkeit keines oder doch nur eines geringen finanziellen Zuschusses zu bedürfen. Wohl ist aber ein solcher nötig für ihre wissenschaftliche Arbeit. Er wird geleistet von der landwirtschaftlichen Korporation, welcher die einzelne Versuchstation untersteht; der Staat gewährt dazu in der Regel eine Beihilfe.

Die Versuchstationen haben einen ebenso weitgreifenden wie günstigen Einfluß auf den Handel mit den von ihnen untersuchten Gegenständen ausgeübt. Sie haben viele darin herrschend gewesene Mißbräuche beseitigt oder doch sehr eingeschränkt. Durch ihre Benutzung ist dem Landwirt die Sicherheit gewährt, daß die von ihm gekauften Waren auch den von dem Händler angegebenen Gehalt an wertvollen Stoffen oder die sonst angegebene Beschaffenheit besitzen. Denn durch die Versuchstationen sind die Händler genötigt worden, den kaufenden Landwirten für eine bestimmte Qualität Gewähr zu leisten bzw. sich für den Minderwert einen Abzug an dem Kaufpreis gefallen zu lassen; sich im einzelnen Fall auch der Entscheidung der für den Bezirk maßgebenden Station zu unterwerfen. Sie mußten dies thun, weil sie sonst die Kundschaft der Landwirte verloren hätten.

Die einzelnen Versuchstationen erstrecken allerdings ihre untersuchende Thätigkeit zunächst nur auf dasjenige Vereinsgebiet, für welches sie errichtet worden sind. Es schließt dies aber nicht aus, daß sie auch von anderen Orten eingefendete Gegenstände zur Untersuchung übernehmen. Solches ist dort, wo sich kleine Staaten in der Nähe befinden, sogar in der Regel nötig, da diese sich selten in der Lage befinden, ein eigene Versuchstation zu unterhalten. Aber auch aus anderen Gründen muß es als erwünscht bezeichnet werden, daß die Wirksamkeit der einzelnen Versuchstationen nicht zu einem, andere ähnliche Anstalten ausschließenden Monopol für ihren Bezirk sich ausbildet. Im Interesse der Landwirte wie der Händler ist es nötig, daß diesen die Möglichkeit geboten wird, die ge- oder verkauften Waren auch noch von einer oder mehreren anderen Anstalten untersuchen zu lassen, falls es ihnen aus irgend einem Grunde wünschenswert erscheint. Solche ist denn auch in der That vorhanden; keine Versuchstation wird, falls nicht besondere Gründe vorliegen, die Untersuchung einer aus einem fremden Bezirk stammenden Ware abweisen.



Es wird dadurch eine gegenseitige Kontrolle der einzelnen Anstalten herbeigeführt, die ebenso im Interesse dieser selbst wie der Landwirte und Händler liegt. Denn, abgesehen von Nachlässigkeiten, sind auch die Vertreter der Wissenschaft Irrtümern ausgesetzt. Ferner wechseln die Untersuchungsmethoden und erleiden immer aufs neue Veränderungen, von denen erst im Laufe der Zeit es sich herausstellt, ob sie Verbesserungen sind oder nicht. Eine gewisse Konkurrenz zwischen den einzelnen Versuchstationen ist aus diesen Gründen durchaus wünschenswert, ja notwendig; sie hat sich nachweislich in vielen Fällen als eine heilsame erwiesen.

Allerdings kann sie auch zu weit gehen und dann gegenteilige Folgen haben. Es hängt dies mit dem Umstande zusammen, daß die untersuchende Thätigkeit der Stationen zugleich eine erwerbende ist und daß, vom rein geschäftlichen Standpunkt aus betrachtet, diejenige Station am günstigsten da steht, welche die größte Zahl von Untersuchungen ausführt. Daraus folgt, daß die großen Stationen die billigsten Tarife stellen und dadurch die Wirksamkeit der kleineren lähmen oder sie gar existenzunfähig machen können. Es wäre dies der nämliche Prozeß, der sich aus ganz ähnlichen Ursachen zwischen vielen Handwerken und der Industrie im Laufe des 19. Jahrhunderts abgespielt hat. Seine Ausdehnung auf die Versuchstationen würde für die Landwirtschaft sehr unheilvoll sein. Diese müssen überall im Deutschen Reich zerstreut sein, wenn sie die vielseitige und segensreiche Wirksamkeit ausüben sollen, zu der sie ihrer Natur nach bestimmt und befähigt sind. Ein nicht geringer Teil derselben hängt aber von dem persönlichen Verkehr ab, den die Leiter der Versuchstationen und deren Assistenten mit den praktischen Landwirten unterhalten.

Ermägungen vorstehender und anderer Art haben im Jahre 1888 zur Gründung des Verbandes deutscher Versuchstationen geführt. Zweck desselben ist „die gemeinsame Förderung der Angelegenheiten und Aufgaben dieser Anstalten auf wissenschaftlichem und praktischem Gebiete, insbesondere auch die Vereinbarung eines thunlichst einheitlichen Vorgehens in der Untersuchung bezw. der Kontrolle der Düngemittel, Futtermittel, Saatwaren und sonstiger landwirtschaftlich wichtiger Gegenstände“<sup>1)</sup>. Seiner Aufgabe ist er während seines nun 10-jährigen Bestehens in einer durchaus befriedigenden Weise gerecht geworden. Es sind Vereinbarungen unter den Verbandsmitgliedern über die Methoden der Untersuchung, über die Berechnung der Entschädigung bei vorhandener Minderwertigkeit, über die Handhabung des Tarifwesens, über Entscheidung von Differenzen zwischen den einzelnen Anstalten und über manche andere für die Entwicklung des Versuchswesens wichtigen Punkte getroffen worden. Ebenso ist es gelungen, mit den Vertretern des Handels über manche Dinge, die bisher strittig waren, ein Uebereinkommen zu erzielen.

Die Wirksamkeit der Versuchstationen verspricht in Zukunft eine noch viel bedeutendere zu werden, als sie jetzt schon sich darstellt. Mit der unausbleiblichen Ausdehnung des Gebrauches von Düng- und Futtermitteln und mit der zunehmenden Einsicht der Landwirte wird auch die Inanspruchnahme der Versuchstationen in gleichem Grade wachsen. Außerdem aber werden die Staatsbehörden immer mehr in die Lage versetzt werden, diese Anstalten zur Mitwirkung bei der Ausführung von bereits erlassenen oder von noch zu erlassenden Gesetzen heranzuziehen. Schon jetzt ist dies der Fall. Nach dem

1) Am Ende des Jahres 1898 gab es im Deutschen Reich 53 Versuchstationen, die sich dem Verband angeschlossen hatten. Das Verzeichnis derselben sowie nähere Angaben über die einzelnen Stationen finden sich im Landwirtschaftlichen Kalender von Menzel und Lengerke für 1899, 2. Teil, S. 353 ff.

Reichsgesetz vom 14. Mai 1879 betr. den Verkehr mit Nahrungsmitteln und Gebrauchsgegenständen kann die darin vorgesehene chemisch-technische Untersuchung mit rechtlicher Gültigkeit nur von solchen Personen vorgenommen werden, die von der kompetenten Landesbehörde den Befähigungsausweis hierfür erhalten haben. Bereits vor dem Erlaß des Reichsgesetzes waren die landwirtschaftlichen Versuchsstationen häufig mit der Untersuchung von Gegenständen, die jetzt unter dasselbe fallen, befaßt worden, z. B. von Milch, Butter, Wein, Obstfabrikaten u. Preußen und die meisten übrigen deutschen Staaten, in deren Bezirk sich Versuchsstationen befinden, haben es daher für zweckmäßig gehalten, den Leitern oder auch den Assistenten dieser Anstalten den gesetzlich erforderlichen Befähigungsausweis zu erteilen. Hierdurch ist die Bedeutung, aber auch die Verantwortung, der Versuchsstationen sehr gestiegen. Noch mehr wird dies der Fall sein, wenn das in Aussicht genommene, schon in der Vorbereitung begriffene und mit ziemlicher Sicherheit zu erwartende Reichsgesetz über den Verkehr mit Handelsdüngern, Kraftfuttermitteln und Saatgut erlassen und in Wirksamkeit getreten ist. In dem vom preussischen Landwirtschaftsministerium hierüber ausgearbeiteten Entwurf ist ausdrücklich vorgesehen, daß bestimmte Anstalten vom Bundesrat mit der im Gesetz angeordneten Untersuchung betraut werden sollen und hierbei hat man, wie aus den im Landwirtschaftsrat gepflogenen Verhandlungen hervorgeht, an die bereits bestehenden landwirtschaftlichen Versuchsstationen gedacht<sup>1)</sup>. Wird der Entwurf in der vorgeschlagenen oder in einer ähnlichen Form zum Gesetz erhoben, so erhält die untersuchende Thätigkeit dieser Anstalten einen amtlichen Charakter und damit eine die bisherige weit übertreffende Bedeutung.

Hieraus die vielleicht nahe liegende Schlußfolgerung zu ziehen, man solle alle landwirtschaftlichen Versuchsstationen zu Staatsanstalten machen, würde indessen verkehrt sein. Manche von ihnen sind es von vornherein und immer gewesen; sie dieses Charakters zu entkleiden, liegt keine Veranlassung vor. Aber ebensowenig ist eine Veranlassung zu dem entgegengesetzten Verfahren bei denjenigen Stationen geboten, welche jetzt unter landwirtschaftlichen Centralvereinen oder Landwirtschaftskammern sich befinden. Diese großen Vereinsverbände können des Rates und der Unterstützung der an den Versuchsstationen thätigen Männer der Wissenschaft für viele Zweige ihrer Wirksamkeit gar nicht entbehren. Letztere würde in schädlicher Weise gelähmt und beschränkt werden, wenn man die Vereins-Versuchsstationen zu Staatsanstalten machte.

Der Aufsicht des Staates sind die Versuchsstationen ebenso unterworfen wie die Korporationen selbst, von denen ihre Gründung ausgegangen ist und denen sie als Glieder angehören. Dieselbe ist um so nötiger, je mehr und je wichtigere Funktionen ihnen anvertraut werden. Hiermit soll kein Mißtrauen gegen die Versuchsstationen oder gegen die an ihnen wirkenden Personen ausgedrückt werden, wozu die thatsächlichen Verhältnisse auch keine Veranlassung darbieten. Es soll nur festgestellt werden, daß, wenn der Staat diesen Anstalten Befugnisse verleiht, durch deren Ausübung die Vermögensrechte vieler tausend Menschen stark berührt werden, ihm auch die Pflicht obliegt, sich immer aufs neue zu vergewissern, daß jene Ausübung in einer den Absichten des Gesetzgebers entsprechenden Weise stattfindet. Der Hauptzweck der staatlichen Aufsicht liegt nicht darin, die Versuchsstationen zu einer gewissenhaften Erfüllung ihrer Obliegenheiten anzuhalten; sie ist vielmehr darin zu suchen, daß den Landwirten wie Händlern eine genügend scheinende Garantie

1) Archiv des Deutschen Landwirtschaftsrates, 20. Jahrg. 1896, S. 141 ff., bef. 182 ff.

für eine ordnungsmäßige Wirksamkeit jener Anstalten dargeboten wird. Dies festzuhalten, liegt im Interesse der Versuchsstationen selbst. Tritt das beabsichtigte Gesetz über den Verkehr mit Handelsdünger zc. in Wirksamkeit, so ist die unausbleibliche Folge, daß von Staats wegen gewisse allgemeine Normen für die dabei in Betracht kommende Thätigkeit der Versuchsstationen erlassen werden. Dieselben dürfen nicht die wissenschaftliche Forschung beschränken oder für die Methoden wissenschaftlicher Untersuchung feste, unabänderliche Grenzen setzen, sondern sollen lediglich eine annähernde Einheitlichkeit in den bei der Untersuchung zur Anwendung kommenden Grundsätzen herbeiführen und vor etwaigen Willkürlichkeiten einzelner Vertreter der Wissenschaft schützen. Wenn die Staatsbehörden in diesem Sinne ihre Instruktionen erteilen, dann dienen sie damit ebenso den Versuchsstationen wie den dieselben in Anspruch nehmenden Personen.

Die Förderung, welche der Staat der landwirtschaftlichen Technik in deren einzelnen Zweigen zukommen läßt, muß gegenwärtig vorzugsweise darin bestehen, daß er die Landwirte zur Einführung von Verbesserungen ermuntert, dabei ihnen auch direkt behülflich ist, sofern deren eigene geistigen oder materiellen Kräfte hierzu nicht ausreichen. Naturgemäß werden dies vorzugsweise solche Landwirte sein, welche wegen ihrer geringen Bildung oder wegen des geringen Umfangs ihres Besitzes mit besonderen Schwierigkeiten zu kämpfen haben, wenn sie die von ihren mehr begünstigten Berufsgenossen gemachten Fortschritte auch für den eigenen Betrieb sich zu nütze machen wollen. Mit anderen Worten: der Staat muß bei seinen auf die Hebung der landwirtschaftlichen Technik gerichteten Bestrebungen vorzugsweise die bäuerlichen Besitzer ins Auge fassen; dabei ist nicht ausgeschlossen, daß dieselben auch manchen größeren Besitzern zu gute kommen. Eine strenge Grenze zwischen beiden Gruppen läßt sich ohnedem nicht ziehen.

Die einzelnen staatlichen Maßregeln, um die es sich dabei handeln kann, werden nach Ort und Zeit verschieden sein und können hier nicht ausführlich besprochen werden. Ich will deshalb nur auf einige wenige Punkte hinweisen, welche jetzt und voraussichtlich noch für eine lange Zukunft oder gar für immer eine besondere Bedeutung beanspruchen.

Auch in den bäuerlichen Betrieben haben sich während der letzten Jahrzehnte große Fortschritte vollzogen bezüglich Bearbeitung und Düngung des Bodens, der Pflege der Kulturgewächse, auch der Wirtschaftsorganisation im ganzen, deren am meisten charakteristisches Merkmal die Fruchtfolge bildet. Der Staat kann es ruhig dem Einfluß der auch in der bäuerlichen Bevölkerung wachsenden Einsicht sowie dem Wirken der landwirtschaftlichen Unterrichtsanstalten und der landwirtschaftlichen Vereine überlassen, daß diese Fortschritte eine immer allgemeinere Verbreitung finden. Was die Wirtschaftsorganisation im ganzen angeht, so steht freilich in vielen Gegenden der Einführung einer den Anforderungen an einen rationellen Betrieb entsprechenden Fruchtfolge der noch herrschende Flurzwang als Hindernis entgegen; letzterer aber ist geboten durch die vorhandene Gemengelage der Grundstücke und durch bestehende Weidesevitante, also durch die noch nicht erfolgte Feldregulierung. Auf die große Bedeutung dieser Maßregel ist bereits an einer früheren Stelle hingewiesen worden (I. S. 96 ff.), auch auf die Aufgabe, die dem Staat hierbei zufällt. Hier möge daher nur ausgesprochen werden, daß der Staat kein zulässiges Mittel unversucht lassen darf, um die Feldregulierung, wo sie noch nicht stattgefunden hat, zur Durchführung zu bringen; daß er auch erhebliche Geldopfer nicht scheuen soll, wenn nur durch solche ärmere Gemeinden bewogen werden können, zur Regulierung ihrer Feldmark die Zustimmung zu erteilen.

Ein großer Uebelstand sehr vieler bäuerlicher Wirtschaften liegt in der mangelhaften Behandlung des Stalldüngers. Viele Millionen Mark gehen der Landwirtschaft und somit dem Nationalvermögen jährlich dadurch verloren, daß in unzähligen landwirtschaftlichen Betrieben keine Düngerstätten vorhanden sind, die auch nur den geringsten, an solche notwendigerweise zu machenden Anforderungen entsprechen. Besonders findet sich dies in Gegenden, wo die zu einem Dorf gehörenden Gehöfte eng aneinander gebaut sind, wo vielleicht außerdem noch die Dorflage ein starkes Gefälle hat. Hier fehlt es oft an Platz zur Herstellung einer zweckmäßigen Düngerstätte, und die Aufsammlung und Zurückhaltung der Jauche ist mit ungewöhnlichen Schwierigkeiten verknüpft. Aber diese örtlichen Hindernisse sind doch fast nirgends so groß, daß sie nicht überwunden oder daß ihre nachteiligen Wirkungen nicht sehr gemildert werden könnten. Die Regierungen der meisten deutschen Staaten haben wiederholt mannigfache Versuche gemacht, den so offenbar zu Tage tretenden Uebelstand zu beseitigen. Erfolglos sind dieselben zwar keineswegs geblieben, aber zu dem erstrebten und auch erreichbaren Ziele haben sie noch lange nicht geführt. Die Sache, um welche es sich handelt, ist von so großer privat- wie volkswirtschaftlicher Bedeutung, daß man den Staat wohl für berechtigt erachten kann, bis zur äußersten zulässigen Grenze von den ihm zu Gebote stehenden Mitteln und Machtbefugnissen Gebrauch zu machen.

Die aus dem Mangel geeigneter Düngerstätten erwachsenden Nachteile sind nicht nur wirtschaftlicher, sondern auch gesundheitlicher Natur. Es liegt durchaus innerhalb der dem Staate zustehenden Polizeigewalt, daß er Vorschriften erläßt, welche das Fließen der Jauche auf die Straße und weiter in die unterhalb liegenden Gewässer verbieten. In den meisten Städten gelten bereits solche Vorschriften, und die in ihnen wohnenden Viehbesitzer müssen sich danach richten. Auf dem Lande sind sie allerdings viel schwerer durchzuführen; aber bei zielbewußtem, zugleich auch allmählichem und schonendem Vorgehen ließe sich doch viel erreichen. Denn die Mangelhaftigkeit der Düngerstätten wird sehr häufig vorzugsweise durch die Unkenntnis oder Indolenz der Bauern oder auch durch das Fehlen von Geldmitteln bedingt. Wenn der Staat mit Zwangsmaßregeln vorgeht oder die einzelnen Gemeinden zu solchen veranlaßt, so sollte er allerdings auch Vorsorge treffen, daß den Dorfsassen die Herstellung der erforderlichen Anlagen finanziell erleichtert wird. Die Kosten dafür sind im einzelnen Fall zwar geringe, scheinen aber dem zu übertriebener Sparjamkeit geneigten Bauern trotzdem oft zu hoch. Eine kleine Unterstützung seitens des Staates oder des zuständigen landwirtschaftlichen Vereins oder Kommunalverbandes kann hierin leicht eine Umstimmung veranlassen. Es wäre wohl zu erwägen, ob der Staat nicht einen ähnlichen Weg einschlagen soll, wie er ihn mit so großem Erfolg auf anderen Gebieten betreten hat. Ich meine den, daß er oder der dazu autorisierte Kommunalverband das Kapital zur Herstellung zweckmäßiger Düngerstätten bergiebt und daß dies Kapital von den betr. Landwirten durch Amortisation allmählich getilgt wird. Ebenso wie die Durchführung einer Be- oder Entwässerungsanlage muß auch die Einrichtung einer zweckmäßigen Düngerstätte zu den Meliorationen gezählt werden. Daß zu jenen der Staat oder, von ihm ermächtigt, öffentliche Verbände den erforderlichen Kredit zu gewähren berufen sind und thatsächlich darbieten, wurde S. 196 ff. erörtert. Es ist kein Grund vorhanden, weshalb dieser Kredit nicht auch auf die mindestens ebenso wichtigen Düngerstätten ausgedehnt werden solle.

Hiermit ist schon dasjenige Gebiet der landwirtschaftlichen Technik berührt, für welches in besonderem Grade die Mitwirkung des Staates in Anspruch genommen werden muß, nämlich das Meliorationswesen. Es handelt

sich dabei vorzugsweise um Ent- und Bewässerungsanlagen, um Moorkulturen und um Aufforstungen von Niedländereien. Inwieweit die ersteren durch eine den Bedürfnissen entsprechende Gestaltung des Kredit- und Genossenschaftswesens gefördert werden können, und inwieweit der Staat hierbei zur Mithülfe berufen ist, wurde bereits S. 178 ff. und S. 196 ff. dargelegt. Die Aufgabe des Staates ist aber eine noch weiter gehende. Ihm liegt es ob, das ganze Wasserrecht so zu gestalten, daß die Durchführung von Ent- und Bewässerungsanlagen thunlichst erleichtert wird. Der Staat steht hier vor einem besonders schwierigen Problem, welches noch in keinem Land in befriedigender Weise gelöst ist und das auch im Deutschen Reich der Lösung harret. Das Einführungsgesetz zu dem Bürgerlichen Gesetzbuch für das Deutsche Reich bestimmt in Art. 65: „Unberührt bleiben die landesgesetzlichen Vorschriften, welche dem Wasserrecht angehören, mit Einschluß des Mühlenrechtes, des Flößrechtes und des Flößereirechtes sowie der Vorschriften zur Beförderung der Bewässerung und Entwässerung der Grundstücke und der Vorschriften über Anlandungen, entstehende Inseln und verlassene Flußbetten.“ Nicht nur die in den einzelnen Staaten über die genannten Materien bestehenden Gesetze sind sehr abweichend, sondern die Verschiedenheiten erstrecken sich auch häufig auf die einzelnen, dem gleichen Staate angehörenden Teile. Kaum auf einem anderen Gebiete des Rechtswesens herrscht eine solche Mannigfaltigkeit und, man darf wohl sagen, Verwirrung, wie auf dem des Wasserrechtes. Vorzugsweise leiden darunter die Kleinstaaten, denen vermöge ihres geringen Umfangs am meisten die Möglichkeit abgeschnitten ist, über das in ihrem Territorium fließende Wasser in einer den Interessen ihrer Bewohner entsprechenden Weise zu verfügen bzw. auf dessen Menge und Beschaffenheit einen Einfluß auszuüben. Schon seit mehreren Jahrzehnten streben die berufenen Vertreter der Landwirtschaft nach einer einheitlichen und zweckentsprechenden Gestaltung des Wasserrechtes, und grade in der letzten Zeit ist der Ruf hiernach besonders laut geworden. Wenn er bisher noch keine Erhörung gefunden, so liegt dies nicht an der mangelnden Willfährigkeit der Regierungen oder auch der Volksvertretungen, sondern an der Schwierigkeit der Sache. Bei dem Wasserrecht kommen die verschiedensten und zum Teil ganz entgegengesetzten Interessen in Betracht, die aber sämtlich einen mehr oder minder großen Anspruch auf Berücksichtigung erheben können. Der Landwirt will die Möglichkeit haben, das Wasser zur Bewässerung seiner Wiesen zu benutzen und das überflüssige, schädliche Wasser von seinen Grundstücken abzuleiten. Mahl- und andere Mühlen wollen über das Wasser zur Inbetriebsetzung ihrer Werke verfügen; industrielle Etablissements verschiedenster Art verlangen, das verbrauchte Wasser in die vorhandenen stehenden oder fließenden Gewässer ableiten zu dürfen. Die bei der Fischzucht Interessierten, ebenso die Anwohner von Wasserläufen wehren sich gegen jede für die Gesundheit von Menschen oder Tieren schädliche Verunreinigung derselben. Die Stadtbewohner erheben den Anspruch, daß ihnen die Zuleitung von gutem Trinkwasser und die Ableitung ihres Schmutzwassers nicht erschwert, sondern möglichst erleichtert werde. Allen diesen Forderungen zu genügen, ist der Natur der Sache nach ausgeschlossen. Bei der Regelung des Wasserrechtes kann es sich nur darum handeln, die verschiedenartigen Interessen richtig abzuwägen, den für das Gemeinwohl wichtigsten Bedürfnissen vorzugsweise entgegenzukommen, die minder wichtigen dagegen mehr zurückzusetzen. In zweifelhaften Fällen wird häufig der Gesichtspunkt den Ausschlag geben müssen, ob der von der einen Seite gestellten, von der anderen Seite bekämpften Forderung nicht etwa durch sonstige Mittel, die das Wasserrecht ganz unberührt lassen, Genüge geleistet werden kann. Dies trifft nicht selten

zu, und es kommt dann nur in Frage, ob denjenigen, welche für Anwendung der sonstigen Mittel Opfer bringen müssen, hierfür eine Entschädigung gewährt werden soll und von wem diese zu leisten ist. Auf die vielen in Betracht kommenden Einzelheiten kann hier nicht eingegangen, es soll nur auf ein paar, meines Erachtens entscheidende Grundsätze hingewiesen werden.

Der Grund und Boden eines Landes ist unvermehrbar; seine erste und wichtigste Bestimmung liegt in der Erzeugung der für die Bevölkerung notwendigen Nahrungsmittel. Der Boden des Deutschen Reiches genügt dieser Bestimmung zur Zeit nicht vollständig; es ist eine der dringendsten Aufgaben der Agrarpolitik, die Differenz zwischen dem Bedarf und der Produktion an Nahrungsmitteln möglichst niedrig zu gestalten. Das Hauptmittel hierzu bildet die Steigerung der Ertragsfähigkeit der bereits kultivierten Flächen. Zu einer solchen bildet aber eine zweckentsprechende Regulierung der Wasserverhältnisse die notwendige Voraussetzung. Von diesem Gesichtspunkte aus hat die Landwirtschaft den nächsten Anspruch darauf, daß das Wasserrecht in einer ihren Interessen entsprechenden Weise geregelt werde. Von gleicher Bedeutung sind nur die Ansprüche, welche auf die Zuführung guten Trinkwassers und die Abführung gesundheitschädlicher Abwässer, sofern letztere nicht auf andere Weise zu beseitigen sind, erhoben werden. Gegen die genannten Forderungen müssen diejenigen der Industrie, soweit sie darauf gerichtet sind, vorhandene Gewässer als Triebkraft oder zur Ableitung von Abfallstoffen zu benutzen, in den Hintergrund treten. Damit soll keineswegs gesagt sein, daß sie keine Berücksichtigung verdienen; aber sie dürfen nicht als die in erster Linie maßgebenden betrachtet werden. Solches um so weniger, als in den meisten Fällen der Industrie andere Wege offen stehen, ihre berechtigten Bedürfnisse zu befriedigen, was in den beiden vorgenannten Fällen nicht möglich ist. Die Triebkraft des Wassers kann heutzutage durch Dampf oder Elektrizität ersetzt werden. Aus Fabriken oder Bergwerken stammende Abwässer, welche jetzt häufig die unterhalb liegenden Gewässer so verunreinigen, daß die Fische sterben, Menschen und Vieh an ihrer Gesundheit Schaden leiden, der Ertrag von Wiesen und Weiden um die Hälfte oder mehr zurückgeht, können durch geeignete Behandlung ihrer nachteiligen Eigenschaften entkleidet oder nach Orten geleitet werden, wo sie keine Verheerungen anzurichten imstande sind.

Einiges ist zwar behufs Abhilfe vorhandener Uebelstände in den letzten Jahrzehnten geschehen; aber lange nicht so viel, als nötig und möglich wäre. Mit Grund kann die Landwirtschaft beanspruchen, daß auf dem Gebiete des Wasserrechtes ihr eine größere Berücksichtigung, als bisher, zuteil wird; sie kann es fordern nicht in ihrem Interesse allein, sondern im Interesse der Volkswirtschaft und des Staates.

Die Niedländereien sind, abgesehen von Bauplägen und Verkehrsstraßen aller Art, fast die einzigen Flächen im Deutschen Reich, die einer regulären land- oder forstwirtschaftlichen Benutzung noch nicht unterzogen sind. Zu ihnen zählen nach der offiziellen Statistik auch die weder zum Ackerbau noch als Grünland benutzten Moore. Repräsentieren die Niedländereien auch nur einen kleinen Prozentsatz der Gesamtfläche des Deutschen Reiches, so umfassen sie doch immerhin noch über 2 Mill. ha, die zum bei weitem größten Teil dem Acker- bzw. Wiesenbau oder der Forstkultur unterworfen werden könnten. Hierzu sind freilich in vielen Fällen nötig, die zunächst sich nicht bezahlt machen, die zu bringen von Privatpersonen daher nicht erwartet oder gar gefordert werden kann. Es ist daher Aufgabe des Staates, helfend einzuschreiten. Denn im Interesse der Gesamtheit liegt es, daß mit Rücksicht auf das starke Wachstum der Bevölkerung möglichst aller zur Kultur geeignete

Boden auch hierzu herangezogen wird. Inwiefern es sich um Niedlandereien handelt, die sich lediglich oder doch am besten zum Waldbau eignen, so sollen der Staat oder größere Kommunalverbände dieselben käuflich an sich bringen und deren Aufforstung ins Werk setzen. Seitens der preussischen Staatsregierung und einzelner preussischer Provinzialverbände wird hiernach schon seit einer Reihe von Jahren verfahren. Die Aufforstungen in der Eifel, in Schleswig-Holstein, in der Lüneburger Heide legen davon Zeugnis ab. Es bleibt nur zu wünschen, daß das gegebene Beispiel allgemeine Nachahmung findet und daß auch die Einzelgemeinden, die über Niedlandbesitz verfügen, demselben folgen. Hierbei wird es oft nötig sein, daß der Staat oder die größeren Kommunalverbände den Einzelgemeinden materielle Unterstützung gewähren, was übrigens schon hier und da geschieht.

Von den Moorkündereien eignet sich ein großer Teil zum Acker- oder Wiesenbau. Daß der Staat deren Kultivierung direkt in die Hand nimmt, wird sich zwar nur ausnahmsweise empfehlen; aber er kann und soll dieselbe doch fördern teils durch Belehrung, teils durch materielle Unterstützung. Erstere ist deshalb besonders nötig, weil es sich bei der Moorkultur um Maßregeln handelt, die verhältnismäßig noch neueren Ursprungs sind und über deren Anwendung die meisten Landwirte noch keine genügende Erfahrung besitzen, die auch durch fortgesetzte exakte Versuche immer aufs neue geprüft und vervollkommenet werden müssen. Zu diesem Zweck hat Preußen im Jahre 1877 die Moor-Versuchstation zu Bremen gegründet. Ihrer Thätigkeit ist es ganz besonders zu danken, daß in den letzten Jahrzehnten die Kultivierung von Mooren eine größere Ausdehnung erlangt und viel rationeller, als es früher der Fall war, betrieben wird<sup>1)</sup>.

Für Bayern wurde 1894 eine Landesmoorkulturanstalt ins Leben gerufen mit der Aufgabe: die in Bayern vorhandenen Moore auf ihre Beschaffenheit und Kulturfähigkeit zu untersuchen, in verschiedenen Teilen des Königreichs praktische Versuche anzustellen und auf Grund der dabei gemachten Erfahrungen den einzelnen Moorbesitzern bei der Kultivierung von Mooren mit Rat und That zur Seite zu stehen.

Die Unterstützung, welche der Staat dem technischen Betrieb der Viehhaltung zu teil werden lassen kann, besteht zunächst darin, daß er die Verbreitung guter, den örtlichen Verhältnissen angemessener Viehrasen zu fördern sucht. Er soll dies in der Regel nicht direkt, sondern durch Vermittelung der landwirtschaftlichen Vereine thun, welche jetzt überall einen besonders wichtigen Teil ihrer Thätigkeit darin erblicken, die Rentabilität der Viehhaltung durch Einführung und Verbreitung leistungsfähiger Viehrasen, sowie durch angemessene Züchtung und Pflege derselben zu heben. Außer der Belehrung dienen hierzu als Mittel: der Ankauf von guten Zuchtthieren und die Verteilung von Prämien an Landwirte, die besondere Erfolge bei ihrer Viehhaltung aufzuweisen haben. Durch konsequente und sachgemäße Anwendung dieser Mittel ist für Verbesserung der Viehhaltung, besonders bei den bäuerlichen Besitzern, schon viel erreicht worden. Ihre fortgesetzte Anwendung wird aber stets nötig bleiben, da die Viehhaltung noch nirgends auf der erreichbar höchsten Stufe steht, sogar in den meisten Gegenden noch vieles zu wünschen übrig läßt. Daß der Staat obige Zwecke durch Bewilligung von Geldmitteln unterstützt, liegt innerhalb seiner Aufgabe. Er darf und muß es um so reichlicher thun,

1) Ueber das, was der preussische Staat für die Kultivierung von Moorflächen gethan hat, giebt eine ausführliche Denkschrift „Der gegenwärtige Stand der Moorkultur und der Moorbesiedelung in Preußen“ Aufschluß, welche der Minister für Landwirtschaft hat ausarbeiten und dem Landesökonomie-Kollegium am 1. Februar 1899 hat vorlegen lassen.

je mehr die landwirtschaftlichen Vereine selbst für die gleichen Zwecke aufbringen. Ihnen hat die Regierung auch die angemessene Verteilung der Staatsgelder zu überlassen und soll dafür nur allgemeine Grundsätze als zu befolgende Normen aufstellen.

Bei der Betreibung von Viehzucht steht dem bäuerlichen Besitzer die Schwierigkeit entgegen, daß die Haltung eines wirklich guten männlichen Zuchtieres für eine geringe Zahl von weiblichen Tieren ungewöhnlich große Kosten verursacht. Für 30—40 Kühe oder ebenso viele Stuten genügt ein Bulle oder ein Hengst vollständig. Dieser Thatsache entsprechend ist es in Landgemeinden von alters her Gebrauch gewesen, daß bloß ein Besitzer oder allenfalls einige wenige Besitzer ein männliches Zuchtthier halten, welches dann, unter gewissen Bedingungen, auch von den übrigen zur Zucht benutzt wird. In vielen Fällen war und ist noch das Vatertier gemeinschaftliches Eigentum aller oder einer größeren Anzahl von Bauern. Eine fortschreitende Entwicklung der Viehhaltung hat nun zur unerläßlichen Voraussetzung, daß die benutzten Vatertiere den an solche zu stellenden Anforderungen möglichst vollkommen entsprechen. Es muß verhütet werden, daß nicht etwa durch Unverständnis oder übel angebrachte Sparsamkeit fehlerhafte Zuchtthiere in einer Gemeinde zur Verwendung kommen und dadurch die ganze Viehhaltung derselben heruntergebracht oder in ihrer fortschreitenden Entwicklung gehemmt wird. Schon häufig ist dies geschehen, und die Gefahr dazu liegt immer aufs neue vor, wenn ihr nicht vorgebeugt wird. In Erkenntnis dessen hat man schon in früheren Jahrhunderten hier und da den Versuch gemacht, die Haltung von männlichen, durch viele Besitzer gemeinschaftlich benutzten Zuchtthieren an gewisse Bedingungen zu knüpfen. Hierunter gehört besonders, daß nur solche Tiere zur Verwendung kommen dürfen, die von Sachverständigen als zur Zucht geeignet befunden worden sind und die in einer ihrem Zweck entsprechenden Weise gefüttert und gepflegt werden. Vor ihrer Zulassung zur Zucht werden die betreffenden Tiere von Sachverständigen einer Prüfung unterzogen, die man *Körung*<sup>1)</sup> nennt. Von den brauchbar befundenen Tieren sagt man: sie sind *angekört*; von den als untauglich erkannten: sie sind *abgekört*. Die Bestimmungen über das bei der *Körung* zu befolgende Verfahren bezeichnet man mit dem Ausdruck „*Körordnung*“. Eine solche zu erlassen und durchzuführen, ist nur eine Behörde befugt und befähigt.

Die älteren *Körordnungen* erstreckten sich gewöhnlich nur auf eine einzelne Gemeinde oder auf einen räumlich eng begrenzten Landesteil; die meisten Orte entbehrten überhaupt einer *Körordnung*. Nachdem man aber sowohl seitens der Landwirte, auch der bäuerlichen Besitzer, wie seitens des Staates der Viehhaltung eine größere Aufmerksamkeit zugewendet hatte, erkannte man die Notwendigkeit, möglichst überall *Körordnungen* einzuführen und für deren Ausgestaltung gewisse einheitliche Grundsätze zur Anwendung zu bringen. Infolgedessen bestehen jetzt für die meisten deutschen Staaten oder deren einzelne Teile derartige Ordnungen. Denselben für das ganze Deutsche Reich oder auch nur für Preußen eine durchweg übereinstimmende Gestalt zu geben, ist weder nötig noch angebracht, da die örtlichen Verhältnisse und Bedürfnisse zu verschieden sind. Man muß aber dem Staat das Recht zusprechen und die Pflicht auferlegen, seinerseits dafür zu sorgen, daß überall in seinem Gebiet *Körordnungen* erlassen und gehandhabt werden.

Mit einer *Körordnung* pflegt der *Körzwang* verbunden zu sein, d. h. nur angekörte Vatertiere dürfen von Gemeinden als Zuchtthiere aufgestellt oder als solche von Privatpersonen an Dritte zur Benutzung überlassen werden.

1) Das Wort *Körung* stammt von „*küren*“ = wählen, auswählen.



Dagegen steht es jedem Landwirt frei, jedes beliebige Vattertier zur Zucht innerhalb seiner eigenen Herde zu verwenden. Auf Muttertiere dehnen sich die Körordnungen nicht aus. Eine gewisse Beschränkung der wirtschaftlichen Freiheit liegt zwar in dem Körperzwang, und daher ist derselbe, wie der Erlaß einer Körordnung überhaupt, häufig von Landwirten bekämpft worden; auch jetzt noch findet diese Einrichtung ihre Gegner. Aber die damit gemachten Erfahrungen haben sich doch überwiegend als so günstige herausgestellt, daß der frühere Widerstand sehr nachgelassen hat.

Das Bedürfnis nach einer Körordnung liegt nur für Pferde und Rindvieh vor; für Schafe und Schweine ist sie entbehrlich. Innerhalb der preussischen Monarchie gab es 1887 im ganzen 18 Hengst- und 11 Stierförordnungen, die zusammen aber noch nicht alle zu dem preussischen Staate gehörenden Gebiete umfaßten. Bayern hat die Hengstföhrung durch Gesetz vom 26. März 1881, die Stierföhrung durch Gesetz vom 5. April 1888 geregelt.

Unter allen Zweigen der Viehhaltung ist der Staat ganz besonders an der Pferdehaltung interessiert. Er muß wegen seines starken Bedarfes an Militärpferden ein großes Gewicht darauf legen, daß ihm stets die Möglichkeit bleibt, diesen Bedarf in angemessener Beschaffenheit durch Ankauf im eigenen Lande zu decken. Die Sicherheit des Staates und seiner Bewohner gegen äußere Feinde hängt davon ab, daß das Heer stets mit einer genügenden Zahl brauchbarer Pferde versorgt ist, daß auch im Kriegsfall der Mehrbedarf an Pferden von der heimischen Landwirtschaft aufgebracht werden kann. Daraus erwächst für den Staat die Aufgabe, der Pferdehaltung seine ganz besondere Unterstützung zuzuwenden. Es handelt sich dabei vornehmlich um Beschaffung der nötigen männlichen Zuchttiere, der Hengste. Der Landwirt benützt als Arbeitspferde in der Regel keine Hengste, weil sie zu unbändig sind, sondern Stuten oder verschnittene männliche Tiere, Wallachen. Gute Zuchthengste sind überdem verhältnismäßig teuer. Wenn der Staat mit einiger Sicherheit darauf rechnen will, daß die Landwirtschaft ihm das nötige Material an jungen für das Heer brauchbaren Pferden, die sogenannten Remontepferde, liefert, dann muß er die erforderlichen Zuchthengste den Stutenbesitzern unentgeltlich oder gegen eine geringe Entschädigung zur Verfügung stellen. Solches kann er aber nur, wenn er die Hengste selbst züchtet, aufzieht und, solange sie Zuchtzwecken dienen, auch dauernd unterhält. Es geschieht dies in den Staatsgestüten. Man unterscheidet zwischen Hauptgestüten und Landgestüten. In ersteren werden die für den Gebrauch im Lande nötigen Hengste gezüchtet und aufgezogen. Sind sie in ein für Zuchtzwecke genügendes Alter gelangt, so kommen sie als sogenannte Landbeschäler in die Landgestüte. Von letzteren aus werden sie jedes Jahr für einige Monate (bei Beginn des Frühjahrs) überall im Lande verteilt, damit sie von den privaten Pferdebesitzern zur Deckung ihrer Stuten benützt werden können. Nach der Deckzeit kehren die Hengste wieder in die Landgestüte zurück.

Die auf diese Weise mit Hilfe des Staates erzielten Fohlen werden von den Landwirten aufgezogen und, wenn sie gebrauchsfähig geworden sind, entweder als Remonte an den Staat verkauft, oder auch anderweitig veräußert oder für die eigene Benutzung eingestellt. Der Staat unterstützt also die Pferdehaltung der Landwirte in doppelter Richtung: er liefert ihnen männliche Zuchttiere und kauft ihnen einen großen Teil der aufgezogenen jungen Tiere zu guten Preisen ab.

Weil die Ansprüche, welche die Militärverwaltung an die von ihr benötigten Pferde macht, nicht ganz zusammenfallen mit denen, welche die Landwirtschaft an Arbeitspferde stellen muß, so hat man in Preußen die Einrich-

tung getroffen, daß die Landgestüte der Provinzen Ost- und Westpreußen, Posen, Brandenburg und Hannover (mit Ausnahme des Reg.-Bez. Hildesheim) lediglich solche Landbeschäler halten, deren Nachkommen sich voraussichtlich zu Militärpferden eignen; den Landgestüten der übrigen Provinzen werden dagegen Hengste zugewiesen, die für die Zucht von landwirtschaftlichen Gebrauchspferden besonders passend erscheinen.

Preußen besitzt 3 Hauptgestüte: Trakehnen in Ostpreußen, Graditz in der Provinz Sachsen und Beberbeck in Hessen-Nassau. An Landgestüten zählt es 17, von denen 4 auf Ostpreußen, je 2 auf die Provinzen Posen und Schlesien fallen; die übrigen 9 Provinzen haben je ein Landgestüt.

Bayern hat 2 Haupt- oder Stammgestüte und 5 Landgestüte.

## XV. Handels- und Verkehrswesen.

Auf die Entwicklung der Landwirtschaft ist im Laufe des letzten halben Jahrhunderts kaum etwas anderes von so großem Einfluß gewesen als die stattgehabte Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse. Wie augenscheinlich dieser Einfluß auch zu Tage tritt, so wird dessen Bedeutung doch häufig verkannt oder wenigstens unterschätzt; letzteres namentlich nach seinen ungünstigen Wirkungen hin. Das Sinken der Preise von Wolle, Getreide und anderen landwirtschaftlichen Produkten, die massenhafte Abwanderung ländlicher Arbeiter nach den Städten und Industriebezirken sind in letzter Linie auf die Verbilligung und Erleichterung zurückzuführen, die in Bezug auf den Transport und die Ortsveränderung von Waren und Menschen stattgefunden haben. Dem gleichen Umstande ist es allerdings auch zu danken, daß zu Gunsten der heimischen Landwirtschaft das Absatzgebiet für Milch, Butter, lebendes Vieh, selbst für Getreide sich bedeutend vergrößert, daß der Bezug von käuflichen Futter- und Düngemitteln erheblich wohlfeiler und dadurch für die Mehrzahl der Landwirte überhaupt erst lohnend geworden ist.

Die Umgestaltung der Verkehrsverhältnisse und deren Einfluß auf die Landwirtschaft sind noch keineswegs zum Abschluß gekommen. Was die Zukunft bringen wird, läßt sich gar nicht vorausberechnen. Für den einzelnen Landwirt und für die mit der Pflege der Landwirtschaft betrauten Personen und Behörden ergiebt sich hieraus die wichtige Aufgabe, die Änderungen der Verkehrsverhältnisse aufmerksam zu beobachten und die hieraus fließenden Folgerungen rechtzeitig und zutreffend zu ziehen.

Bei dem Verkehr hat man zu unterscheiden zwischen dem im Inlande stattfindenden, dem inneren, und dem mit dem Auslande, dem äußeren. Jede Erleichterung des inneren Verkehrs kann im allgemeinen als für die Landwirtschaft nützlich betrachtet werden; vor allen Dingen jede Anlage einer neuen Kunststraße, Vollbahn, Kleinbahn oder Wasserstraße. Sowohl die von dem Landwirt zum Verkauf gebrachten Produkte, wie die von ihm bezogenen Bedürfnisse sind in weit überwiegender Zahl und Menge Gegenstände, die im Verhältnis zu ihrem Umfang und Gewicht einen niedrigen Wert haben, deren Transport infolgedessen relativ teuer zu stehen kommt. Der

Transport von einem Centner kostet für je 10 km auf schlechteren Landwegen etwa 25 Pf., auf Kunststraßen 12,5 Pf., auf Eisenbahnen etwa 2 Pf., auf Wasserstraßen in der Regel noch erheblich weniger. Schon diese nackten Zahlen zeigen, von wie großer Bedeutung für die Organisation und die Rentabilität des Betriebes die Art der Verkehrsmittel ist, welche dem Landwirte zur Verfügung stehen. Von ihnen hängt es in sehr vielen Fällen ab, ob frische Milch, Kartoffeln, Zuckerrüben, Brenntorf, Ziegeleiprodukte, vielleicht gar Heu und Stroh, eine verkaufsfähige Ware bilden oder nicht; ob von dem erzielten Preis für den Centner Getreide 10, 20, 50 oder noch mehr Pfennige als Transportkosten bis zum Absatzorte in Abzug zu bringen sind.

Eine möglichst vollkommene Ausgestaltung des inneren Verkehrsnetzes liegt daher im eigensten Interesse der Landwirtschaft. Freie Hand hat der einzelne Landwirt herein nur in Bezug auf die Wege, welche innerhalb der Grenzen seines Grundbesitzes sich befinden. Diese, namentlich soweit sie ein notwendiges Verbindungsglied zwischen dem Wirtschaftshofe und dem nächsten Marktorde bilden, muß er vor allen Dingen so herstellen und in solcher Verfassung erhalten, daß sie jederzeit mit vollbeladenen Wagen befahren werden können. Ueber die Wege außerhalb seiner Grenzen ist er nicht Herr. An ihrer Herstellung und guten Unterhaltung, soweit sie nicht vorzugsweise dem großen Verkehr dienen, haben alle Landwirte, deren Güter in dem betreffenden Bezirk liegen, das nächste und meiste Interesse. Es ist daher ganz in der Ordnung, wenn der Staat den kommunalen Körperschaften, den Gemeinden, Kreisen oder Provinzen den Bau von Kunststraßen, Neben- und Kleinbahnen und deren Instandhaltung überläßt oder zuweist. Da hierbei aber auch öffentliche Interessen verschiedener Art in Frage kommen, die über die Grenzen der einzelnen lokalen Gemeinwesen herausragen, so darf man von dem Staate beanspruchen, daß er die letzteren bei der Fürsorge für die Verkehrswege aus den ihm zur Verfügung stehenden Geldmitteln unterstützt. Dementsprechend, aber auch aus Rücksichten auf das Allgemeinwohl, muß der Staat ein gewisses Aufsichtsrecht über die kommunalen Verkehrswege in Anspruch nehmen. Seiner Genehmigung muß deren Herstellung unterliegen; dies ist schon nötig, damit nicht einzelne Eingefessene vor anderen in ungerechtfertigter Weise bevorzugt oder hinter ihnen zurückgesetzt werden. Ferner muß der Staat ein gewisses Mitbestimmungsrecht sich vorbehalten in Bezug auf die Art der Anlage, der Benutzung und Unterhaltung von öffentlichen Wegen. In diesen Dingen soll er zwar den kommunalen Körperschaften möglichst freie Hand lassen, schon um ihren Unternehmungsgeist und ihre Opferfreudigkeit nicht abzuschwächen; er muß aber immer die Möglichkeit behalten, offenbar unzumutbare oder den allgemeinen Interessen zuwiderlaufende Maßregeln zu verhindern oder rückgängig zu machen.

Die Herstellung und Verwaltung von Straßen, die dem großen Verkehr dienen, kommt dem Staate allein zu. Dabei ist nicht ausgeschlossen, daß er für die Anlagekosten sich einen gewissen Zuschuß seitens derjenigen kleineren oder größeren Kommunen ausbedingt, die voraussichtlich den Hauptvorteil von der projektierten Straße haben werden. Wenn von dem Staate die Erbauung einer Vorkahn gefordert wird, deren Rentabilität zweifelhaft ist, so ist es nicht nur sein Recht, sondern seine Pflicht, von den dabei besonders interessierten Gemeinden zu beanspruchen, daß sie ihm den erforderlichen Grund und Boden unentgeltlich oder gegen eine geringe Entschädigung zur Verfügung stellen. Ebenso darf er an eine Stadt, welche wegen des stark gestiegenen Verkehrs mit dem bisherigen beschränkten Bahnhof nicht mehr auskommen zu können glaubt, das Verlangen stellen, daß sie einen Teil der für die Neuerrichtung oder Erweiterung erforderlichen Kosten aus ihren Mitteln beisteuert.

Eine scharfe Grenze zwischen den Straßen, die dem großen, und denen, die dem kleinen Verkehr dienen, läßt sich zwar nicht ziehen. Im allgemeinen kann man zu jenen aber die Vollbahnen sowie die schiffbaren Flüsse und Kanäle rechnen. Aus Rücksicht auf die mannigfaltigsten Interessen, sowohl privater wie namentlich öffentlicher Natur, ist es dringend wünschenswert, daß alle hierzu gehörigen Verkehrswege in dem ausschließlichen Besitz und der ausschließlichen Verwaltung des Staates sich befinden. Durch die günstigen Erfolge, welche man in Preußen mit der Verstaatlichung der Eisenbahnen gemacht hat, sind auch die meisten früheren Gegner dieser Maßregel zu einer anderen Meinung gekommen.

Damit hat, von allem anderen abgesehen, der Staat unbeschränkte Herrschaft über das Tarifwesen erhalten. Ein gewisses Aufsichts- und Mitbestimmungsrecht hierüber hat er zwar auch bei den Privatbahnen ausgeübt und übt es noch, direkt oder indirekt, aus. Jetzt aber hat er es in der Hand, die Tarife einheitlich und so zu gestalten, wie es für das Interesse der Gesamtheit am förderlichsten ist. Freilich handelt es sich dabei um unzählige Einzelheiten; es sind ferner infolge von Veränderungen, die sich in der Technik, im Handel &c. vollzogen haben, häufig Umgestaltungen in den Tarifen nötig. Selbst wenn die Staatsbehörden über ein ungewöhnliches Maß von Sachkenntnis, Erfahrung und Umsicht verfügen, ist es ihnen allein nicht möglich, in allen Punkten und zu jeder Zeit die für die gegenwärtigen Umstände zweckmäßigste Tarifmaßregel zu treffen. Sie bedürfen dazu des Beirates von sachverständigen Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels. Aus diesem Bedürfnis heraus sind für Preußen im Jahre 1878 zunächst auf dem Verwaltungswege, dann durch Gesetz vom 1. Juli 1882 ein Landes-Eisenbahnrat und 9 Bezirks-Eisenbahnräte ins Leben gerufen worden. Die letzteren setzen sich zusammen aus gewählten Vertretern der Landwirtschaft, der Industrie und des Handels; der erstere besteht teils aus Deputierten der Bezirks-Eisenbahnräte, teils aus Mitgliedern, die von den zuständigen Ministern berufen sind. Beide Arten von Körperschaften können sich nur gutachtlich äußern, müssen aber in bestimmten Angelegenheiten, namentlich in Tarifrfragen, gehört werden. Auch andere deutsche Staaten haben die Einrichtung der Eisenbahnräte nachgeahmt; so Baden, Bayern, Mecklenburg-Schwerin, Sachsen und Württemberg. In Elsaß-Lothringen besteht sie schon seit 1874. Sie hat nicht nur die Bedeutung, daß es den Staatsbehörden ermöglicht wird, sich über die Wünsche und Bedürfnisse der verschiedenen Interessentengruppen genau zu orientieren, sondern auch die weitere, daß sie dadurch einen gewissen Rückhalt gewinnen gegen übertriebene Forderungen, die etwa von dieser oder jener Seite an die Eisenbahnverwaltung erhoben werden.

Im allgemeinen herrscht bei den Vertretern aller Erwerbszweige das natürliche Bestreben, auf eine möglichst niedrige Gestaltung der Tarife hinzuwirken. Mit Rücksicht auf die Hebung des Verkehrs muß der Staat zwar dieses Ziel ebenfalls im Auge haben; ihm liegt aber außerdem die Sorge für einen befriedigenden finanziellen Erfolg der Eisenbahnverwaltung ob. In den Staatseisenbahnen steckt ein großes Kapital, zu dessen Beschaffung oder Erwerbung der Staat beträchtliche Schulden hat machen müssen. Für die Staatsgläubiger bilden die Eisenbahnen ein wichtiges Unterpfand. Schon im Interesse des Staatskredits ist es daher nötig, daß die Eisenbahnen nach soliden Finanzgrundsätzen verwaltet werden. Ihr Rohertrag muß ausreichen, um auch in ungünstigen Jahren die gesamten Verwaltungskosten zu decken, das Anlagekapital zu verzinsen und gleichzeitig in nicht allzu langer Frist zu amortisieren. Daraus folgt schon von selbst, daß die Eisenbahnen in gewöhnlichen Jahren

Ueberschüsse liefern müssen, die in besonders guten Jahren sich zu beträchtlicher Höhe steigern. Es ist ganz in der Ordnung, wenn die Eisenbahnen zugleich eine Erwerbsquelle für den Staat bilden; ebenso wie solches die von Städten eingerichteten Anstalten zu thun pflegen, welche die Versorgung der Bewohner mit Licht oder Wasser zum Zweck haben. Etwaige Ueberschüsse der Eisenbahnen kommen allen Staatsbürgern zu gute. Als ein kurzfristiger Egoismus ist es zu bezeichnen, wenn man vom Staate verlangt, er solle grundsätzlich auf solche Ueberschüsse verzichten und danach seine Tarife einrichten. Um so gefährlicher ist dies, als man gar nicht wissen kann, ob nicht Zeiten eintreten, in denen die Einnahmen kaum ausreichen, um die laufenden Kosten, einschließlich der Verzinsung, zu decken. Stets wird es eine wichtige, aber auch ungemein schwierige Aufgabe der entscheidenden Behörden bleiben, die Tarife so zu bemessen, daß sowohl die Interessen des Verkehrs wie die der Staatsfinanzen eine gleichmäßige Berücksichtigung finden. Eine andere, kaum leichtere Aufgabe besteht darin, den keineswegs immer parallel miteinander laufenden Wünschen der verschiedenen Erwerbs- und Bevölkerungsgruppen in einer Weise nachzukommen, die den Grundsätzen ausgleichender Gerechtigkeit entspricht.

Auf die Einzelheiten des Tarifwesens kann hier selbstverständlich nicht eingegangen werden. Ich will hier nur ein paar Punkte hervorheben, die für die Landwirtschaft von besonderer Bedeutung sind. Sie kann beanspruchen, daß die Produkte, welche sie in großen Mengen verkauft, und die Wirtschaftsbedürfnisse, die sie in ähnlichen Mengen bezieht, zu nicht höheren Tarifen befördert werden, als die Massengüter, welche für den Bergbau, die Industrie und den Handel mit sonstigen Waren in Frage kommen. Zu jenen gehören namentlich Getreide, Kartoffeln, Zuckerrüben, ferner alle Futter- und Düngemittel. Die Landwirtschaft darf weiter verlangen, daß ihren Wünschen in betreff der besonderen Art der Beförderung gewisser Produkte in so ausgiebiger Weise Rechnung getragen wird, als es mit den Interessen einer geordneten Eisenbahnverwaltung irgend vereinbar ist. Dies gilt z. B. für Milch, Butter, frisches Fleisch, lebende Tiere. Es handelt sich dabei sowohl um Anbringung gewisser Vorrichtungen in den Transportwagen, wie auch um rasche Einladung, Beförderung und Ausladung.

Die Anwendung des Prinzips der Staffeltarife, d. h. daß der Tariffuß für die Längeneinheit bei der Beförderung auf größere Entfernungen stufenweise abnimmt, ist durchaus gerechtfertigt. Vielfach herrscht freilich ein Widerstand gegen die Staffeltarife, und in der That können dadurch einzelne Interessen geschädigt werden, namentlich wenn die Abnahme der Tariffußge bei großen Entfernungen eine ungewöhnlich starke ist. Aber dieser Umstand kann nur dazu Veranlassung geben, bei Abmessung der Staffeltarife mit möglichster Vorsicht und Schonung zu Werke zu gehen, nicht aber dazu, von ihnen überhaupt Abstand zu nehmen.

Das billigste, wenn auch nicht das schnellste Beförderungsmittel bilden die Wasserstraßen; sie eignen sich besonders für Massengüter, deren Wert im Verhältnis zu ihrem Gewicht kein großer ist. Ein weiterer Ausbau des deutschen Kanalnetzes liegt nicht nur im Interesse der Industrie, sondern auch in dem der Landwirtschaft. Der in manchen landwirtschaftlichen Kreisen erhobene Widerspruch gegen den projektierten Mittellandkanal, der den Osten und den Westen des Deutschen Reiches durch einen direkten Wasserweg verbinden soll, ist nicht gerechtfertigt. Jede Erleichterung des Verkehrs und namentlich jede Verbilligung des Transportes kommt auch der Landwirtschaft früher oder später zu gute. Es kann ferner der gesamten deutschen Landwirtschaft nur zum Vorteil gereichen, wenn die gegenseitigen Beziehungen zwischen dem Osten und dem Westen immer häufigere und engere werden. Je mehr

dies geschieht, desto stärker wird die Ueberzeugung sich Geltung verschaffen, daß die beiden, nach manchen Richtungen hin allerdings sehr verschiedenen Hälften des Reiches in landwirtschaftlicher Beziehung mehr gemeinsame als gegensätzliche Interessen haben und daß eine Pflege jener mit Rücksicht auf die Förderung des ganzen Gewerbes dringend geboten ist.

Auch die Abneigung vieler Landwirte gegen die Schiffahrtskanäle, welche das offene Meer direkt mit dem Binnenlande verbinden, scheint mir unbegründet. Man fürchtet, daß dadurch dem ausländischen Getreide oder anderen ausländischen landwirtschaftlichen Erzeugnissen ein noch leichterer Zufuhrweg eröffnet und dadurch den Produkten der heimischen Landwirtschaft eine noch schärfere Konkurrenz geschaffen werde. Dieser Einwand hat aber mehr scheinbare als wirkliche Berechtigung. In den deutschen Strömen, die sich ins offene Meer ergießen, und in deren zahlreichen schiffbaren Nebenflüssen sind bereits so viel offene Zufuhrwege für ausländische Waren dargeboten, daß eine Vermehrung derselben durch die Erbauung dieses oder jenes neuen Kanales keine nennenswerte Veränderung in den Preisen der landwirtschaftlichen Produkte herbeiführen kann. Es heißt, die Sache am verkehrten Ende angreifen, wenn man sich gegen auswärtige Konkurrenz dadurch zu schützen versucht, daß man die Ausbreitung des Wegenezes im eigenen Lande erschwert oder verhindert. Dadurch schadet man sich selbst mehr, als dem Auslande. Bedarf die inländische Produktion des Schusses gegen die ausländische, so ist das hierfür gegebene Mittel die Erhebung genügend hoher Eingangszölle.

Welcher Art der Einfluß ist, den Wasserstraßen auf die Landwirtschaft ausüben, läßt sich durch den Hinweis auf die thatsächlichen Verhältnisse besser konstatieren, als durch theoretische Erwägungen. Nun ist es offenkundig, daß die landwirtschaftlichen Betriebe, die in der Nähe von Wasserstraßen liegen, durchschnittlich einer besseren Rentabilität sich erfreuen, als diejenigen, bei welchen dies nicht zutrifft. Wohl weiß ich, daß diese höhere Rentabilität in vielen Fällen zum großen oder größten Teil den günstigeren Bodenverhältnissen zugeschrieben werden muß. Aber diese sind nicht die alleinige Ursache; überdies haben zahlreiche, an schiffbaren Flüssen oder Kanälen liegende Grundstücke keineswegs eine hervorragend günstige Bodenbeschaffenheit.

Bei Neuanlage von Kanälen muß allerdings die Landwirtschaft beanspruchen, daß auf ihre speziellen Bedürfnisse und Wünsche genügend Rücksicht genommen wird. Mit Recht protestieren Landwirte gegen einen Kanal, der ihre Grundstücke versumpft, der eine nützliche oder notwendige Ent- oder Bewässerung erschwert. Kanäle sind so anzulegen, daß die Wasserverhältnisse dadurch für die Landwirtschaft nicht ungünstiger, sondern günstiger gestaltet werden. Leider kann man nicht behaupten, daß bei Wasserbauten die landwirtschaftlichen Interessen immer zu ihrem Rechte gekommen wären. Hierauf hinzuwirken, ist eine wichtigere und dankbarere Aufgabe, als dem Ausbau des heimischen Kanalnetzes überhaupt Widerstand zu leisten.

An der Förderung des Verkehrs mit dem Auslande, also dem äußeren Verkehr, haben Handel und Industrie ein viel größeres Interesse wie die Landwirtschaft. Da im Deutschen Reiche sehr viel mehr landwirtschaftliche Produkte ein- als ausgeführt werden, so bedingt jede Erleichterung des äußeren Verkehrs eine Verschärfung der ausländischen Konkurrenz für die deutschen Landwirte. Es ist leicht nachweisbar, daß die Wollpreise und später die Getreidepreise einen so starken Rückgang erlitten haben, nachdem die Kosten für den Seetransport viel billiger geworden und nachdem in Rußland, Amerika und in anderen Ländern ungeheure Strecken durch den Bau von Eisenbahnen für den Weltverkehr aufgeschlossen worden sind. Beide Erscheinungen stehen aber nicht nur in einem zeitlichen, sondern auch in einem ursächlichen Zusammenhang.

Die deutschen Landwirte haben es als eine gegebene und unabänderliche Thatsache hinzunehmen und sich damit abzufinden, daß ihnen die fortschreitende Entwicklung des äußeren Verkehrs im ganzen mehr schadet als nützt. Gegen dieselbe anzukämpfen, würde ebenso nutzlos wie thöricht sein. Jedes Land richtet seine Verkehrsmittel und deren Benützung so ein, wie es den eigenen Interessen zu entsprechen scheint. Das ist nicht nur ein berechtigter, sondern ein durch die Pflicht der Selbsterhaltung geforderter Egoismus.

Wenn die deutsche Landwirtschaft auch nicht in der Lage sich befindet, eine ihr nachtheilige Entwicklung des Verkehrswesens in fremden Konkurrenzländern zu hindern, so steht es ihr doch frei und liegt ihr ob, alle Mittel anzuwenden, welche eine Verminderung der ihr hieraus erwachsenden Schädigungen herbeiführen können. Das natürlichste und wirksamste Mittel bildet die Erhebung von genügend hohen Eingangszöllen für die in Frage kommenden landwirtschaftlichen Produkte. Die Festsetzung solcher kann zwar nur seitens des Staates erfolgen; aber es ist vor allem die Aufgabe der Vertreter der Landwirtschaft, dahin gehende Anträge an die Reichsgewalt zu stellen und sachgemäß zu begründen<sup>1)</sup>.

Für den inneren Handel und Verkehr wird als Regel der Grundsatz der Freiheit aufrecht zu erhalten sein. Damit soll aber nicht ausgedrückt werden, daß der Binnenhandel überhaupt keinen Beschränkungen unterliegen dürfe oder daß die volle Freiheit des Binnenhandels nicht Auswüchse erzeugen könne, deren Bekämpfung auf privatem oder öffentlichem Wege notwendig ist. Gerade Handelsgeschäfte bieten besonders leicht und häufig die Gelegenheit zu Täuschung, Uebervorteilung, Betrug. Hiergegen sich zu wehren hat jeder, mag er als Käufer oder Verkäufer auftreten, das Recht und gewissermaßen die Pflicht. Kann er sich dabei allein helfen, so kommt er am besten und schnellsten zum Ziel. Reicht die Macht des Einzelnen nicht aus, so muß zunächst die Mitwirkung der von dem gleichen Uebelstand Betroffenen angerufen werden. Erst wenn auch diese als unzulänglich sich erweist, soll Staats-hülfe eintreten. Die nachfolgende Darstellung wird zeigen, daß je nach den vorhandenen Umständen bald von dem einen, bald von dem anderen der drei genannten Mittel Gebrauch zu machen ist.

Die von dem Landwirt verkauften Erzeugnisse sind zumeist derartig, daß sie noch einer, zuweilen einer wiederholten Umarbeitung bedürfen, bevor sie eine für den menschlichen Konsum geeignete Gestalt erlangen. Das Getreide muß durch die Hände des Müllers und Bäckers gehen, ehe es zu Brot wird; die Schlachtthiere müssen von dem Fleischer oder Metzger erst zugerichtet werden, damit sie in den von den Konsumenten begehrten Theilstücken abgegeben werden können. Auch die von der Landwirtschaft gelieferten fertigen Verkaufsprodukte wie Milch, Butter, frisches Obst, Kartoffeln etc. werden häufig zunächst an Händler veräußert, die sie dann an die einzelnen Konsumenten wieder verkaufen. Zuweilen geht ein landwirtschaftliches Erzeugnis durch drei oder vier verschiedene Hände, ehe es in die des Verzehrer's gelangt. Jeder Zwischenhändler beansprucht mit Recht, daß er für seine Mühewaltung entschädigt, daß das von ihm angelegte Kapital verzinst wird, daß ihm auch noch ein Unternehmergewinn verbleibt. Infolgedessen muß der Konsument für die gekauften Waren erheblich mehr zahlen, als der Landwirt für die gelieferten Produkte empfängt. Solches trifft auch für diejenigen Erzeugnisse zu, die keiner weiteren Verarbeitung bedürfen, welche von dem Händler lediglich aufgekauft, kürzere oder längere Zeit aufbewahrt und dann in kleineren Mengen an die einzelnen Konsumenten abgesetzt werden. Auch diese an und für sich

---

1) Ueber die Zölle wird eingehend im folgenden Abschnitt gehandelt.

einfachen Maßregeln erfordern Arbeits- und Kapitalaufwand; sie sind mit kleineren oder größeren Verlusten verbunden, die durch Schwinden, Verderben der betr. Waren, durch uneintreibbare Zahlungsbreste zc. entstehen.

Es ist leicht begreiflich, daß der Landwirt den Wunsch hegt, den Zwischenhandel möglichst zu beseitigen und seine Produkte direkt an den Konsumenten abzugeben. Um so gerechtfertigter erscheint derselbe, als in der That manche Zwischenhändler ungewöhnlich hohe Gewinne machen, die mit den aufgewendeten Mühen und Kosten außer jedem normalen Verhältnis stehen. Freilich werden diese Gewinne oft größer dargestellt, als sie wirklich sind. Man bemerkt dieselben nach den besonders günstigen Erfolgen, die einzelne Zwischenhändler, wozu in dem Sinne der vorliegenden Darstellung auch Müller, Bäcker und Fleischer gehören, erzielt haben. Man übersieht dabei alle diejenigen, welche nur mäßig gute oder schlechte Geschäfte gemacht haben, vielleicht gar wirtschaftlich zu Grunde gegangen sind. Viele Landwirte begehen dabei einen ähnlichen Fehler wie diejenigen Nichtlandwirte, welche die Rentabilität des landwirtschaftlichen Gewerbes lediglich nach solchen Gutsbesitzern oder Pächtern beurteilen wollen, welche infolge besonderer persönlicher Tüchtigkeit oder infolge besonderer glücklicher äußerer Umstände aus den in ihrem Betrieb angelegten Kapitalien eine ungewöhnlich hohe Verzinsung erzielt haben. Sieht man aber auch zu, daß die Beurteilung des Zwischenhandels in landwirtschaftlichen Kreisen nicht selten als eine den tatsächlichen Verhältnissen nicht ganz entsprechende bezeichnet werden muß, so ist doch auf der anderen Seite nicht zu bestreiten, daß derselben wirkliche Uebelstände zu Grunde liegen.

An eine Beseitigung des sogenannten Zwischenhandels kann nicht gedacht werden. Er ist ebenso legitim und notwendig wie jede andere Art von Handel. Sprachlich ist es nicht einmal korrekt, den Zwischenhandel als eine besondere Art des Handels zu bezeichnen. Jeder Handel ist Zwischenhandel, d. h. eine zwischen Produzenten und Konsumenten eingeschobene, den Warenaustausch vermittelnde Instanz. Um mit Erfolg Handel treiben zu können, muß man nicht nur Kapital, sondern auch besondere Geschäftsfenntnis besitzen; eigentlicher Handel ist auch nur möglich an Orten, wo viele Menschen wohnen oder zusammenkommen, an Marktplätzen. Hieraus ergibt sich, daß der Landwirt noch mehr wie andere Gewerbetreibende bei dem Absatz seiner Produkte auf den Zwischenhandel angewiesen ist. Inwieweit er sich denselben bedienen soll oder inwieweit er ihn entbehren kann, läßt sich allgemein kaum beantworten. Die örtlichen und persönlichen Verhältnisse spielen dabei eine große Rolle.

In dem einen Fall wird es der Landwirt vorteilhaft finden, gewisse zum Verkauf bestimmte Erzeugnisse, wie Milch, Butter, Eier, Gemüse, Obst in kleineren Posten, direkt an die einzelnen Konsumenten abzugeben; in einem anderen Fall erscheint es zweckmäßiger, dieselben in größeren Mengen auf einmal an Händler zu liefern und diesen den Einzelverkauf zu überlassen. Mancher Landwirt ist schon vom direkten Verkauf an die Konsumenten dazu übergegangen, sich des Zwischenhandels zu bedienen; auch das Umgekehrte ist vorgekommen. Ich vermute aber, daß jener Fall sich häufiger ereignet, als dieser. Der Landwirt hat um so eher Veranlassung, den Zwischenhandel in Anspruch zu nehmen, je weniger es ihm möglich ist, die ganze Menge der zum Verkauf bestimmten Produkte irgend welcher Art an einen einzigen oder an eine kleine Zahl von Konsumenten auf einmal abzugeben; je mehr also die Notwendigkeit vorliegt, mit vielen Konsumenten in Verbindung zu treten oder die für den Verkauf bestimmten Erzeugnisse, ganz oder teilweise, kürzere oder längere Zeit, an dem Verkaufsorte lagern zu lassen.

Kann der Landwirt in einem bestimmten Fall mit größerem Vorteil als Nachteil von dem Zwischenhandel sich emancipieren oder von den verschiedenen,



zwischen ihm und dem Konsumenten vorhandenen Zwischeninstanzen eine ausschalten, so soll er nicht verfehlen, von dieser Möglichkeit Gebrauch zu machen. Hierzu gehört z. B. der direkte Verkauf von Heu, Stroh, Hafer, Kartoffeln, Brotgetreide an die Militärverwaltung; der Verkauf von Schlachtvieh an die Fleischer anstatt an die Viehhändler; der Abzug von frischem Obst an die städtischen Großhändler und nicht an die auf dem Lande wohnenden oder umherziehenden kleinen Aufkäufer.

Ein nahe liegender Weg im Kampf gegen die wirklichen oder vermeintlichen, aus dem Zwischenhandel entspringenden Nachteile ist der, daß die Landwirte sich zu Vereinigungen zusammenschließen, welche die Funktionen des Zwischenhandels übernehmen. Der aus dem letzteren erwachsende reine Gewinn kommt dann den Produzenten zu gute. In den Genossenschaften ist diejenige Form gegeben und gesetzlich sanktioniert, die sich für solche Vereinigungen am besten eignet. Während der beiden letzten Jahrzehnte sind zahlreiche Genossenschaften gegründet worden, deren letzter und eigentlicher Zweck darin besteht, die Landwirtschaft von dem Zwischenhandel unabhängiger zu machen. Es gehören hierzu sowohl die Konsum-, wie namentlich die Verkauf- und Produktions-Genossenschaften. Da über die Genossenschaften schon an anderen Stellen gesprochen ist <sup>1)</sup>, will ich mich hier auf einige Bemerkungen beschränken, die ihre Bedeutung für den Handel mit Erzeugnissen oder Bedürfnissen der Landwirtschaft näher darlegen sollen.

Konsum- oder, wie man sie auch nennen könnte, Einkaufs-Genossenschaften, empfehlen sich für diejenigen landwirtschaftlichen Bedarfsartikel, die von mehreren oder vielen, nahe bei einander wohnenden Landwirten gleichzeitig verlangt und benutzt werden. Namentlich gehören dazu Futter- und Düngemittel, auch wohl Sämereien und Brennmaterialien. Die Vorteile des genossenschaftlichen Bezuges sind folgende. Bei größeren, auf einmal gekauften Mengen stellt sich der Einkaufspreis für die gleiche Quantität niedriger, auch wird an Transportkosten erheblich gespart. Lieferant ist ein Großhändler oder gar direkt der Produzent; es werden also ein oder gar mehrere Zwischenhändler ausgeschaltet und der diesen sonst zufließende Gewinn kommt den Landwirten zu gute. Weiter gewährt der Bezug von dem Großhändler eine bessere Garantie für die vorschriftsmäßige oder ausbedungene Beschaffenheit der angekauften Waren. Bei großen Mengen ist es außerdem leichter, ohne zu erheblichen Unkosten die Beschaffenheit nach erfolgter Lieferung einer sachverständigen Prüfung unterwerfen zu lassen. Gerade bei dem Kleinhandel mit den vorgenannten Waren wird der Landwirt häufig übervorteilt, sei es absichtlich, sei es unabsichtlich. Dem Kleinhändler fehlt sogar oft die Möglichkeit, festzustellen, ob die ihm von anderen Händlern gelieferten Waren die bei dem Geschäftsabschluß vorausgesetzte Beschaffenheit haben.

Verkaufs- und Produktions-Genossenschaften bieten schon größere Schwierigkeiten. Erprobt haben sie sich besonders bei dem Verkauf von Milch oder den daraus hergestellten Fabrikaten, Butter und Käse. Die Zahl der Molkereigenossenschaften ist in den letzten Jahrzehnten ungemein gewachsen; sie betrug 1896 bereits rund 1400. Insofern sie, was in der Regel geschieht, die Milch ganz oder teilweise auf Butter oder Käse verarbeiten, sind sie gleichzeitig Produktionsgenossenschaften. Ihre Bedeutung beruht einmal darin, daß sie dem Landwirt die mit Kosten und sonstigen Verlusten verbundene Mühe des Kleinverkaufs an einzelne Konsumenten abnehmen. Weiter darin, daß sie die Herstellung von Butter und Käse billiger bzw. in besserer Qualität bewirken, als es wenigstens der kleine

1) Vergl. Abschnitt XI, bef. S. 176 ff., 182 ff.

und selbst der mittelgroße Gutsbesitzer vermag. Endlich pflegen die Genossenschaften ihr Erzeugniß an Butter und Käse direkt an die größeren Händler in den Städten zu liefern, die einen höheren Preis anlegen können, als die kleinen Zwischenhändler in der Nachbarschaft. Der Versand in bedeutenden Mengen auf einmal macht es auch möglich, die Transportkosten zu verringern und den Absatz nach weit entfernten volkreichen Städten oder gar ins Ausland zu bewirken, wo die Butter einen besonders hohen Preis hat.

Anderß sind zu beurteilen die Bäckerei- und Schlachtgenossenschaften, sofern sie sich damit befassen, Brot- und Fleischwaren zum Verkauf herzustellen und an die Konsumenten direkt zu verkaufen, also gewissermaßen das Bäckerei- und Fleischergerwerbe aus dem volkswirtschaftlichen Produktions- und Verteilungsprozeß auszuschalten. Bäcker und Fleischer sind allerdings auch Händler, vorzugsweise sind sie aber Handwerker. Ihr Gewerbe erfordert viel Sachkenntnis und Erfahrung und zwar solche, die der Landwirt als solcher nicht hat und nicht haben kann. Das Fleischerhandwerk ist außerdem mit nicht geringem Risiko verbunden. Bäckerei- und Schlachtgenossenschaften müssen sich in Städten ihren Betrieb einrichten und müssen zu dessen Leitung erfahrene Bäcker oder Fleischer anstellen, diese auch genau beaufsichtigen und kontrollieren. Nur unter besonders günstigen Umständen wird sich dies rentieren; der zeitweilige etwa erzielte Gewinn kann schnell und leicht zum Verlust werden, wenn in den Personen, welche den Betrieb leiten oder beaufsichtigen, ein Wechsel eintritt. Im allgemeinen wird daher von den genannten Genossenschaften Abstand zu nehmen sein. Liegen Umstände vor, die deren Gründung besonders begünstigen, und stellen sich nach den örtlichen Verhältnissen die Einrichtungs- und Verwaltungskosten sehr niedrig, so mag man den Versuch wagen. Gelingt er, so wird damit der Vorteil erzielt, daß die selbständigen, am Orte befindlichen Bäcker und Fleischer sich mit einem geringeren Gewinn als bisher begnügen bzw. daß sie dem Landwirt für seine Rohprodukte einen höheren Preis bewilligen. Mißlingt der Versuch, so liegt allerdings die Gefahr vor, daß jene Handwerker sich als Sieger betrachten und noch weniger wie früher den Wünschen der Landwirte nachkommen.

Die niedrigen Getreidepreise, welche im Durchschnitt der letzten Jahrzehnte herrschten, haben auf den Gedanken geführt, daß die Landwirte den Verkauf ihres wichtigsten Produktes, des Getreides, selbst in die Hand nehmen sollten. Es sind Getreideverwertungs- oder Kornhaus-Genossenschaften in verschiedenen Teilen des Deutschen Reiches gegründet worden; einzelne deutsche Staaten haben auch Geldmittel zur Verfügung gestellt, um den Landwirten die hierfür erforderlichen Einrichtungen zu erleichtern. Die ganze Maßregel ist noch zu neu, auch zu vereinzelt durchgeführt, als daß ein abschließendes Urteil über deren Zweckmäßigkeit gefällt werden könnte. Nach meiner Meinung haben die kleinen Kornhausgenossenschaften mehr Berechtigung und mehr Aussicht auf allgemeinere Verbreitung, als die großen. Der bäuerliche Besitzer verkauft nur geringe Quantitäten Getreide und ist hierfür auf den kleinen Zwischenhändler angewiesen, der ihn häufig überverteilt; er ist auch in der Regel nicht in der Lage, sein Getreide so zu reinigen, wie der Großhändler es verlangt. Für die bäuerlichen Besitzer eines Dorfes oder mehrerer benachbarter Dörfer handelt es sich darum, daß sie ihre kleinen, zum Verkauf bestimmten Getreidemengen an einen Ort zusammenbringen, wo sie gereinigt, sortiert und dann in einer für den Großhandel oder die großen Mahlmühlen geeigneten Form und Menge abgesetzt werden können. Da immerhin nur verhältnismäßig geringe Quantitäten in Frage kommen, so bedarf es hierzu keiner besonders kostspieligen Bauten oder sonstiger Einrichtungen; auch

die laufende Verwaltung erfordert keinen ungewöhnlichen Aufwand. Der Unterschied in dem bisher und dem nunmehr erzielten Preise wird so groß sein, daß nach Deckung der Unkosten doch ein erheblicher Gewinn übrig bleibt. Auch noch ein anderer Vorteil kann dem bäuerlichen Besitzer aus dieser Einrichtung erwachsen. Gegenwärtig verfüttern viele Bauern mehr Getreide an ihr Vieh, als wirtschaftlich zweckmäßig ist. Trotz der niedrigen Getreidepreise würden sie besser sehen, wenn sie mehr Getreide verkaufen und dafür mehr Kraftfutter zukaufen. Sie thun es einfach deshalb nicht, weil ihnen der Händler das Getreide schlecht bezahlt, meist erheblich unter dem Preise, der an dem nächsten Markte für normales Getreide derselben Art gegeben wird. Hat der Bauer Gelegenheit, mit Hilfe der Kornhausgenossenschaft sein Getreide in eine wertvollere Form zu bringen und zu einem besseren Preise zu verkaufen, dann wird er selbst bald merken, daß es ein unrentables Geschäft ist, für den Großhandel geeignetes Brotgetreide seinem Vieh zu verabreichen. Dadurch, daß er mehr Getreide an den Markt bringt, als bisher, wird auch der für die gesamte Volkswirtschaft wichtige Vorteil erzielt, daß eine größere Menge von Brotsfrüchten für die Ernährung der Menschen zur Verfügung steht. Wie bedeutsam dieser Punkt gerade für das Deutsche Reich ist, wurde bereits an einer anderen Stelle hervorgehoben (i. S. 11 ff.). Viele, auch von sachverständiger Seite, aufgestellte Rechnungen über das Verhältnis zwischen Produktion und Konsumtion an Brotgetreide berücksichtigen zu wenig den Umstand, daß gegenwärtig ein erheblicher Bruchteil des erzeugten Brotgetreides als Viehfutter verwendet wird, und gelangen deshalb zu irrigen Schlußfolgerungen<sup>1)</sup>.

Außer den für die bäuerlichen Besitzer bestimmten Kornhausgenossenschaften giebt es auch solche, deren Mitglieder vorzugsweise Großgrundbesitzer sind. Die von diesen für Lagerung u. des eingelieferten Getreides getroffenen Einrichtungen haben einen so bedeutenden Umfang, daß sie mit den, dem gleichen Zweck dienenden Veranstaltungen der großen Getreidehändler verglichen werden können. Dementsprechend erfordern sie auch hohe Anlage- und Verwaltungskosten. Ihre Bestimmung geht einmal dahin, dem Getreide durch entsprechende Sortierung und Reinigung eine für den Verkauf wertvollere Form zu geben. Weiter dahin, es den Genossen zu ermöglichen, ihr Getreide zu der ihnen passenden Zeit auszubereiten und abzuliefern, auch dafür von der Genossenschaft Abschlagszahlungen zu empfangen, ohne, wie bisher, gezwungen zu sein, dasselbe in Anbetracht dringenden Geldbedürfnisses an den Händler für den zeitweilig vielleicht sehr niedrigen Marktpreis zu verkaufen. Insofern erfüllt die Kornhausgenossenschaft gleichzeitig die Funktionen einer Kreditgenossenschaft. Je umfangreicher der Geschäftsbetrieb der einzelnen Genossenschaften ist und je mehr deren Zahl wächst, desto größer wird ihr Einfluß auf die Gestaltung des Getreidehandels und damit auch des Getreidepreises sein. Allerdings hängt dieser in erster Linie von dem Weltmarktpreis ab, für den die deutschen Marktverhältnisse von verhältnismäßig geringer Bedeutung sind. Aber es läßt sich doch nicht leugnen, daß auch bei dem gleichen Weltmarktpreis der Preis, welchen der Landwirt für sein Getreide erhält, ein verschiedener sein kann und thatsächlich ist. Es können dabei Differenzen von 20, 30, vielleicht gar 50 Pf. pro Centner vorkommen. Dies sind Zahlen, die zwar gering erscheinen, aber für den Reinertrag eines Gutsbetriebes stark ins Gewicht fallen können. Der dem Landwirt zu wenig gezahlte Preis repräsentiert den Mehrgewinn, der dem Zwischenhandel zufließt. Letzterer sucht selbstverständlich möglichst große Vorteile zu erzielen; die Mittel hierzu sind

1) Hierüber wird noch im folgenden Abschnitt zu handeln sein.

ihm viel bekannter und geläufiger, als dem praktischen Landwirt, dessen Geschäftskennntnis eine geringere ist. Eine von den Kornhausgenossenschaften zu erhoffende Wirkung wird die sein, daß sie auf die Gepflogenheiten des Getreidehandels einen für die Produzenten günstigen Einfluß ausüben. Demselben wird in den Kornhäusern eine Konkurrenz eröffnet, die er berücksichtigen muß, wenn nicht in immer weiterem Umfang die Genossenschaften den Getreidehandel an sich ziehen sollen.

Inwieweit die mit den Kornhausgenossenschaften für ihre Mitglieder verbundenen materiellen Vorteile so groß sein werden, daß die aus der Anlage und Verwaltung der Kornhäuser entstehenden nicht unerheblichen Unkosten ihre reichliche Deckung finden, kann erst die Zukunft lehren.

In manchen Fällen tritt die Notwendigkeit hervor, dem Handel gewisse Beschränkungen aufzuerlegen. Sie entsteht, wenn sich erhebliche Unzulänglichkeiten oder offenbare Mißbräuche eingestellt haben, durch die viele Personen geschädigt werden, ohne doch die Mittel zu besitzen, sich davor zu schützen. Zur Einführung solcher Beschränkungen hat nur der Staat das Recht und die Macht, aber auch die Pflicht. Sie werden sich vorzugsweise auf den inneren Handel beziehen müssen, können sich aber auch auf den äußeren<sup>1)</sup> erstrecken. Soweit landwirtschaftliche Interessen dabei in Frage kommen, beziehen sie sich fast ausschließlich auf den Verkehr mit Nahrungs- und Genußmitteln. Bei ihnen ist Täuschung und Betrug um so leichter möglich, als ohne genaue wissenschaftliche Untersuchung die vorhandenen Mängel häufig gar nicht festgestellt werden können. Ein staatliches Eingreifen erweist sich außerdem deshalb besonders nötig, weil durch den unreellen Handel mit den genannten Waren eine große Zahl von Personen, teils Konsumenten teils aber auch Produzenten, geschädigt wird. Erfahrungsmäßig reicht die im allgemeinen Strafgesetz vorgesehene Bestrafung des Betruges nicht aus, um der Bevölkerung den nötigen Schutz zu gewähren. Denn es handelt sich dabei meist um geschäftliche Operationen, die nicht unter den Begriff des Betruges gebracht werden können, trotzdem aber gemeinschädlicher Natur sind.

Am 14. Mai 1879 ist das Deutsche Reichsgesetz betreffend den Verkehr mit Nahrungsmitteln, Genußmitteln und Gebrauchsgegenständen erlassen worden. Dasselbe erteilt der zuständigen Polizeibehörde unter gewissen Voraussetzungen das Recht, von den in geschlossenen Räumlichkeiten oder an öffentlichen Orten feilgebotenen Nahrungs- oder Genußmitteln Proben, gegen eine Entschädigung in Höhe des üblichen Kaufpreises, zu entnehmen und dieselben einer Untersuchung zu unterwerfen, auch Revisionen in der zur Herstellung oder Aufbewahrung dieser Gegenstände dienenden Lokalitäten vorzunehmen (§ 2 und 3). Mit Zustimmung des Bundesrates können durch Kaiserliche Verordnung für die Herstellung und Feilhaltung Beschränkungen auferlegt werden. Wer die Probeentnahme verweigert, wird mit Geldstrafe von 50—150 M. oder mit Haft belegt (§ 9). Mit Gefängnis und mit Geldstrafe bis zu 1500 M. oder mit einer dieser Strafen wird bestraft: 1) wer zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr Nahrungs- oder Genußmittel nachmacht oder verfälscht; 2) wer wissentlich Nahrungs- oder Genußmittel, welche verdorben oder nachgemacht oder verfälscht sind, unter Verschweigung dieses Umstandes verkauft oder unter einer zur Täuschung geeigneten Bezeichnung feilhält (§ 10). Ist die unter 2 bezeichnete Handlung aus Fahrlässigkeit begangen, so tritt Geldstrafe bis zu

1) Die durch Eingangszölle dem äußeren Handel auferlegten Beschränkungen sind hierher nicht zu rechnen; von ihnen wird im folgenden Abschnitt die Rede sein.

150 M. oder Haft ein (§ 11). Mit Gefängnis, neben welchem auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden kann, wird bestraft, wer vorsätzlich Gegenstände, welche bestimmt sind, anderen als Nahrungsmittel oder Genußmittel zu dienen, derart herstellt, daß der Genuß derselben die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist; imgleichen, wer wissentlich Gegenstände, deren Genuß die menschliche Gesundheit zu beschädigen geeignet ist, als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft, feilhält oder sonst in Verkehr bringt. Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung oder der Tod eines Menschen verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe bis zu 5 Jahren ein (§ 12).

Dies sind die wesentlichsten, hier in Betracht kommenden Bestimmungen des Nahrungsmittelgesetzes. Teilweise sind dieselben zwar sehr streng, aber doch keineswegs zu hart. Angesichts der vorkommenden vielen und oft raffinierten Verfälschungen, die in der Gegenwart durch die ungeheuren Fortschritte, welche die Naturwissenschaft und die Technik gemacht haben, noch besonders erleichtert werden, war es nötig, gesetzliche Schutzmaßregeln zu schaffen. Sie kommen allen Konsumenten, also der gesamten Bevölkerung zu gute; sie bilden aber auch für den reellen Handel eine Schutzwehr. Die Landwirte haben an dem Gesetze ein doppeltes Interesse; einmal das allen Konsumenten gemeinsame, dann aber das ihnen als den hauptsächlichsten Produzenten von Nahrungsmitteln innewohnende. Je mehr der Verkehr mit verfälschten oder verdorbenen Nahrungsmitteln verhindert wird, desto höher steigt der Preis derjenigen, welche eine normale Beschaffenheit besitzen. Nun kommt es freilich auch vor, daß Landwirte gegen das Nahrungsmittelgesetz verstoßen. Sie leiden, wenn sie bestraft werden, mit Recht, und ihre Bestrafung kann ihren gewissenhafteren Berufsgenossen nur zum Vorteil gereichen. In der weit überwiegenden Mehrzahl der Fälle gehen aber Verfälschungen zc. von Händlern oder auch von Fabrikanten aus. Das Nahrungsmittelgesetz ist keineswegs gegen den Handel als solchen gerichtet, was auch unvernünftig und nicht zu billigen wäre. Es ist aber geeignet, eine von den Formen des Handels und namentlich des Zwischenhandels einzuschränken, über welche grade von landwirtschaftlicher Seite so viele und berechtigte Beschwerden erhoben worden sind.

Zum Schutz von zwei landwirtschaftlichen Produkten, die in großen Mengen erzeugt und konsumiert werden und dabei besonders häufig der Fälschung unterliegen, sind noch spezielle Reichsgesetze erschienen, nämlich zum Schutz der Butter und des Weines.

Die Rindviehhaltung und mit ihr die Herstellung von Butter haben im Deutschen Reich während der letzten Jahrzehnte ungemein zugenommen (s. S. 2). Noch stärker ist zwar nicht die Bevölkerung, aber doch, infolge der allgemeinen Steigerung des Wohlstandes, die Nachfrage nach Butter oder deren Ersatzmitteln gewachsen. Hierdurch hat die Fabrikation von solchen Ersatzmitteln, die meist als Margarine bezeichnet werden, eine große Ausdehnung, auch Vervollkommnung erlangt. Die Margarine wird aus Fetten oder Ölen hergestellt, deren Wert für den menschlichen Genuß und deren Preis erheblich niedriger sind, als Wert und Preis der Butter. Um ihr einen besseren Geschmack und damit eine reichlichere Nachfrage zu verschaffen, wurde bei ihrer Herstellung gewöhnlich ein Zusatz von Milch oder Butter verwendet und das erzeugte Fabrikat dann häufig unter dem Namen Butter verkauft. Es entstand dadurch der eigentlichen Butter, der Natur- oder Milchbutter, eine starke und unzulässige, weil auf einer beabsichtigten Täuschung der Konsumenten beruhende Konkurrenz. Deren für die Landwirtschaft empfindliche Folge war ein Sinken der Butterpreise.

Zur Beseitigung des unverkennbaren Uebelstandes wurde bereits am 12. Juli 1887 ein Reichsgesetz betr. den Verkehr mit Ersatzmitteln für Butter erlassen. Dieses erwies sich aber als unzureichend. An seine Stelle trat das Gesetz betr. den Verkehr mit Butter, Käse, Schmalz und deren Ersatzmitteln vom 15. Juni 1897. Nach demselben dürfen alle der Milchbutter oder dem Butterschmalz ähnliche Zubereitungen, deren Fettgehalt nicht ausschließlich der Milch entstammt, nur als „Margarine“ oder „Kunstspeisefett“ bzw. „Margarinekäse“ in den Handel gebracht werden (§ 1). Ferner müssen die Umhüllungen und Gefäße, die Margarine enthalten, als solche bezeichnet werden; das Gleiche gilt von den Räumern, in denen Margarine verkauft wird (§ 2). Für Städte mit über 5000 Einwohnern ist in Räumern, in welchen Butter oder Butterschmalz gewerbmäßig hergestellt, aufbewahrt, verpackt oder feilgehalten wird, die Herstellung, Aufbewahrung, Verpackung oder das Feilhalten von Margarine oder Kunstspeisefett verboten (§ 4). Die Vermischung von Butter oder Butterschmalz mit Margarine oder anderen Speisefetten zum Zwecke des Handels ist untersagt. Bei der gewerbmäßigen Herstellung von Margarine dürfen auf 100 Gewichtsteile der nicht der Milch entstammenden Fette höchstens 100 Gewichtsteile Milch oder eine dementsprechende Menge Rahm zur Verwendung kommen (§ 3). Margarine und Margarinekäse müssen einen die allgemeine Erkennbarkeit der Ware mittels chemischer Untersuchung erleichternden, Beschaffenheit und Farbe nicht schädigenden Zusatz enthalten. Die näheren Bestimmungen hierüber werden vom Bundesrat erlassen und im Reichsgesetzblatt veröffentlicht (§ 6). Die folgenden Paragraphen enthalten dann noch Bestimmungen über die zulässige Kontrolle der Herstellung und des Verkaufs von Margarine zc. sowie Strafbestimmungen. Die Vorschriften des Nahrungsmittelgesetzes von 1879 bleiben durch das Margarinegesetz unberührt, finden also auch auf den Margarine- und Butterhandel Anwendung. Mit dem 1. Oktober 1897 ist das Margarinegesetz in Kraft getreten, dessen § 4 jedoch erst mit dem 1. April 1898.

Dem allseitigen Interesse entspricht es, wenn das Gesetz fordert, daß unter dem Namen Butter auch nur ein Fabrikat verkauft werden darf, dessen Fettgehalt ausschließlich der Milch entstammt. Denn seit Jahrhunderten, man darf selbst sagen, seit Jahrtausenden, ist nur ein solches Fabrikat als Butter bezeichnet worden. Wenn in den letzten Jahrzehnten sonstige Fettwaren unter dem Namen Butter in den Handel kamen, so geschah dies zu dem bewußten Zwecke der Täuschung. Andererseits darf man nicht vergessen, daß mit Sorgfalt hergestellte Margarine ein durchaus gesundes Nahrungsmittel bildet, welches wegen seiner geringeren Produktionskosten zu einem niedrigeren Preise verkauft werden kann, als die Butter. In der Margarine ist den weniger bemittelten Volksklassen ein Produkt dargeboten, durch welches sie ihren Bedarf an Fett wohlfeiler und daher reichlicher befriedigen können, als wenn dieselbe nicht vorhanden wäre. Es würde deshalb ein verkehrtes, selbst verwerfliches Beginnen sein, wollte man die Margarine irgendwie mit einem Makel belegen oder gar äußerlich so kennzeichnen, daß ihr Ankauf oder Genuß verehrt wird. Versuche hierzu sind zwar gemacht worden, haben aber keinen Erfolg gehabt. In § 6 des Gesetzes wird bestimmt, daß Margarine bei ihrer Herstellung einen Zusatz erhalten solle, der sie allgemein erkennbar mache, aber weder ihre Beschaffenheit noch ihre Farbe schädige. Die näheren Bestimmungen hierüber hat der Reichstag vorsichtigerweise dem Bundesrat überlassen. Letzterer hat demzufolge durch Bekanntmachung des Reichskanzlers vom 4. Juli 1897 angeordnet, daß bei der Margarinefabrikation den dabei benutzten Fetten und Oelen ein Zusatz von Sesamöl

gegeben werden müsse, und zwar bei Margarinebutter von 10 Proz., bei Margarinefäse von 5 Proz. dem Gewichte nach. Ob dieses Mittel ein für den beabsichtigten Zweck geeignetes sein wird, kann erst die Zukunft lehren. Meines Erachtens ist in dieser Sache noch nicht das letzte Wort gesprochen. Von den Fortschritten, welche die technische Chemie macht, darf man erwarten, daß sie die von dem Gesetz aufgestellte und als erfüllbar angenommene Forderung nach einem allgemein erkennbaren, vom ästhetischen wie gesundheitlichen Standpunkte aus unanfechtbaren Zusatz zur Margarine einmal vollkommener, als es bis jetzt geschehen ist, befriedigt. Darüber, wie sich die Bestimmung über das Feilhalten der Margarine in getrennten Verkaufsräumen (§ 4) und die bezüglichliche vom Reichskanzler erlassene Ausführungsverordnung bewähren und ob sie auf die Dauer aufrecht zu erhalten sind oder modifiziert werden müssen, läßt sich ebenfalls jetzt noch kein endgültiges Urteil fällen. Die Möglichkeit ist keineswegs ausgeschlossen, daß dadurch der Absatz von Butter mehr gehindert als gefördert, ohne daß gleichzeitig etwaigen Täuschungen des kaufenden Publikums ein stärkerer Niegel vorge-schoben wird.

Noch schwieriger wie mit dem Butterhandel stellt sich die Sache mit dem Weinhandel. Die Kunstweinfabrikation hat in den letzten Jahrzehnten eine ganz ungewöhnliche und fast erschreckende Ausdehnung erfahren. Dadurch werden nicht nur die Winger erheblich geschädigt, sondern auch die Konsumenten. Letztere erhalten Fabrikate, die sowohl sehr minderwertig als auch häufig geeignet sind, statt die Gesundheit zu stärken, dieselbe zu beeinträchtigen.

Schon das Nahrungsmittelgesetz von 1879 war darauf berechnet, auch den Verkehr mit Kunstwein zu Gunsten des Naturweins einzuschränken. Es hat aber den darauf gesetzten Erwartungen nicht entsprochen. Unter dem 20. April 1892 wurde deshalb ein besonderes Reichsgesetz betr. den Verkehr mit Wein, weinhaltigen und weinähnlichen Getränken erlassen. In demselben werden einerseits alle diejenigen Stoffe aufgezählt, welche bei oder nach Herstellung des Weines diesem nicht zugesetzt werden dürfen; andererseits diejenigen, deren Zusatz zu den als Wein in den Handel gebrachten Getränken erlaubt sein soll (§§ 1—3). Weiter wird verordnet, daß, wenn bestimmte, einzeln aufgeführte Stoffe bei der Herstellung von Wein verwendet werden, ein derartiges Getränk nicht unter der einfachen Bezeichnung Wein, sondern nur als Tresterwein, Hefewein, Rosinenwein, Kunstwein oder dergl. feilgehalten oder verkauft werden darf (§ 4). Zuwiderhandlungen gegen das Gesetz werden mit Geld- oder Gefängnisstrafe bzw. mit beiden belegt (§§ 7 u. 8). Dem Bundesrat ist die Ermächtigung erteilt, die Grenzen festzustellen, welche a) für die bei der Kellerbehandlung in den Wein gelangenden Mengen der im § 3 bezeichneten Stoffe, soweit das Gesetz selbst die Menge nicht festsetzt, sowie b) für die im § 3 vorgesehene Herabsetzung des Gehaltes an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen maßgebend sein sollen. Das Nahrungsmittelgesetz von 1879 bleibt auch für den Verkehr mit Wein in Kraft, soweit nicht die §§ 3 und 4 des neuen Gesetzes entgegenstehende Bestimmungen enthalten (§ 10).

Das Gesetz von 1892 hat die Herstellung von Kunstwein und den Handel mit demselben eher gefördert als geschädigt. Es liegt dies an der großen Schwierigkeit der zu ordnenden Materie. Gewisse Zusätze zum Wein, wenigstens wenn sie gleich bei dessen Herstellung und nicht später gemacht werden, sind nicht nur ganz unschädlich, sondern sogar im Interesse der Winger und der Konsumenten durchaus erwünscht. Namentlich die sogenannten kleinen Weine und diese besonders wieder in kalten Jahren bleiben sonst fast un-

verkäuflich und für den gegenwärtigen Geschmack so gut wie ungenießbar. Welche Zusätze nun erlaubt sein sollen, zu welchen Zeiten innerhalb der ganzen Herstellungsperiode des Weines sie gemacht werden dürfen, ohne dem Getränk den Charakter als Wein zu nehmen, darüber gehen die Urteile auch der kompetenten Sachverständigen auseinander. Der Reichstag hat nun denselben Ausweg wie beim Margarinegesetz benützt, d. h. er hat in der citirten Bestimmung des § 10 dem Bundesrat es überlassen, detaillierte Vorschriften hierüber zu geben. Dieser hat sich des Auftrages auch entledigt und namentlich Grenzen für den Gehalt des Weines an Extraktstoffen und Mineralbestandteilen festgesetzt. Diese sind für die richterliche Entscheidung maßgebend. Infolgedessen haben nun viele Kunstweinfabrikanten, auch Weinhändler und Gastwirte, unter Benützung aller von der Chemie dargebotenen Hilfsmittel, Getränke hergestellt, die zwar den bundesrätlichen Bestimmungen genügen, aber keineswegs Anspruch auf den Namen Wein erheben dürfen. Es sind die mit Recht sehr berühmten sogenannten analysenfesten Weine. Den Bundesrat trifft dabei keine Schuld, das Gesetz ist vielmehr ein für den beabsichtigten Zweck ungeeignetes.

Unter den Winzern wie unter den Weinhändlern sind die Ansichten über die gesetzlichen Bestimmungen, durch welche etwa den Täuschungen und Betrügereien in der Herstellung und im Handel mit Wein ein Kiegel vorgeschoben werden kann, sehr abweichend, in manchen Punkten direkt widersprechend. Zum Teil spielen dabei die verschiedenen örtlichen Verhältnisse eine Rolle; aber auch in der nämlichen Weinbau treibenden Gegend differieren die Urteile von solchen Personen, die man als Sachverständige ansehen muß. Ziemliche Uebereinstimmung herrscht darüber, daß das gegenwärtige Gesetz seinen Zweck nicht erfüllt und daß ein anderes an seine Stelle treten muß. Das Reichskanzleramt hat auch bereits Schritte gethan, um durch Sachverständige aus den verschiedensten in Betracht kommenden Distrikten die Mittel feststellen zu lassen, durch welche eine Abhilfe für die gegenwärtigen Uebelstände erzielt werden kann. Gelangen diese zu übereinstimmenden Vorschlägen, so darf man hoffen, daß die Gesetzgebung Wege finden wird, um sowohl die Winzer wie die Konsumenten vor den gefährlichen Operationen der Weinverfälscher mehr, als es bisher möglich war, zu schützen.

Aus anderen Gründen wie der Handel mit Margarine und mit Wein muß der mit Fleisch und Fleischwaren gewissen Beschränkungen unterworfen werden. Hier handelt es sich lediglich darum, im Interesse der Konsumenten, gesundheitschädliche Objekte nicht in den Verkehr gelangen zu lassen oder denselben wieder zu entziehen. Schon durch das Nahrungsmittelgesetz von 1879 ist der Verkauf von gesundheitschädlichem Fleisch untersagt und unter Strafe gestellt (s. S. 250). Dasselbe Gesetz bestimmt auch im § 5: „Für das Reich können durch Kaiserliche Verordnung mit Zustimmung des Bundesrats zum Schutze der Gesundheit Vorschriften erlassen werden, welche verbieten . . . 4) das Verkaufen und Feilhalten von Tieren, welche an bestimmten Krankheiten leiden, zum Zwecke des Schlachtens, sowie das Verkaufen und Feilhalten des Fleisches von Tieren, welche mit bestimmten Krankheiten behaftet waren.“ Bis jetzt ist von dieser Befugnis noch kein Gebrauch gemacht worden, außer daß die Einfuhr von lebenden Tieren oder von Fleischwaren aus einzelnen Ländern zeitweise verboten oder gewissen Beschränkungen unterworfen wurde.

Eine genaue Kontrolle über das in den Handel gebrachte Fleisch läßt sich nur ermöglichen durch obligatorische Einführung der Fleischschau, d. h. dadurch, daß auf Grund des Gesetzes jedes geschlachtete Tier von Sachverständigen darauf untersucht wird, ob sein Fleisch nicht gesundheitschädlich



sei. Die für den menschlichen Genuß ungeeignet befundenen Tiere oder die betreffenden Teile derselben dürfen als Nahrungsmittel nicht in den Verkehr gebracht, sondern nur zu anderen Zwecken verwendet werden. In Preußen ist durch die Gesetze vom 18. März 1868 und vom 9. März 1881 den Gemeinden gestattet, öffentliche Schlachthäuser mit der Bestimmung zu errichten, daß innerhalb des ganzen Gemeindebezirkes das Schlachten sämtlicher oder einzelner Viehgattungen ausschließlich nur in dem Schlachthause vorgenommen werden darf. Es kann ferner durch Gemeindebeschluß angeordnet werden, daß alles in das Schlachthaus gelangende Vieh zur Feststellung seines Gesundheitszustandes sowohl vor wie nach dem Schlachten einer Untersuchung durch Sachverständige zu unterwerfen ist und daß alles nicht im öffentlichen Schlachthaus ausgeschlachtete frische Fleisch in dem Gemeindebezirk nicht eher feilgeboten werden darf, als bis es einer Untersuchung durch Sachverständige gegen eine zur Gemeindekasse fließende Gebühr unterzogen ist. In Baden und in Württemberg hat man dagegen schon für das ganze Land die Fleischschau obligatorisch eingeführt.

Dem Reichstag ist jetzt ein Gesetz betr. die Schlachtvieh- und Fleischschau vorgelegt, welches dieselbe für das ganze Deutsche Reich obligatorisch machen soll. Ausgenommen sind nur Schafe und Ziegen, sowie noch nicht 3 Monate alte Kälber und Schweine, sofern diese Tiere kein Merkmal von Krankheit zeigen und das Fleisch ausschließlich im eigenen Haushalt des Besitzers des Tieres verwendet werden soll. Untauglich befundenes Fleisch ist von der Polizeibehörde in unschädlicher Weise zu beseitigen, soweit nicht seine Verwendung zu anderen Zwecken als zum menschlichen Genuß zugelassen wird. Bedingt taugliches Fleisch darf unter gewissen Sicherheitsmaßregeln zwar in den Verkehr gebracht werden, aber nur unter einer seine Beschaffenheit kenntlich machenden Bezeichnung. — Fleisch, welches ins Zollinland eingeführt wird, unterliegt bei der Einführung einer amtlichen Untersuchung.

Mit Zuversicht darf erwartet werden, daß dieser Gesetzentwurf in der vorgelegten oder in einer etwas abgeänderten Form von dem Reichstage angenommen wird. Denn er entspricht einem ziemlich allgemein anerkannten Bedürfnis. Seine Durchführung wird freilich noch manche Schwierigkeit bieten, besonders auf dem platten Lande und in den kleinen Städten. Aber hier spielt auch der Fleischhandel eine verhältnismäßig geringe Rolle. Die meisten dort zur Schlachtung gelangenden Tiere werden in der Haushaltung von deren Besitzern verbraucht, und für diesen Fall sind schon gewisse Erleichterungen vorgesehen.

Für den Landwirt von besonderer Wichtigkeit sind die Bestimmungen, welche über die Verwendung von bedingt tauglichem Fleisch handeln. Grade bei der so weit verbreiteten Tuberkulose kommt es häufig vor, daß einzelne Teile von Tieren, wenn auch nicht vollständig normal, so doch von einer derartigen Beschaffenheit sind, daß ihr Genuß als unschädlich betrachtet werden kann. Diese sollen von dem Verkauf nicht ausgeschlossen, ihre mangelhafte Beschaffenheit soll aber dem Käufer erkennbar gemacht werden. Schon jetzt geschieht dies dort, wo öffentliche Schlachthäuser mit obligatorischer Fleischschau eingerichtet sind oder wo überhaupt allgemeine Fleischschau vorkommt. Dort wird das bedingt taugliche Fleisch auf sogenannten Freibänken<sup>1)</sup> besonders verkauft und findet infolge seines geringeren Preises gewöhnlich sehr guten Absatz. Die Freibänke gewähren verschiedene Vorteile. Sie ermöglichen

1) Inwieweit es zweckmäßig ist, die Freibänke durch auf den Schlachthöfen eingerichtete Fleischschankstellen zu ersetzen, soll hier nicht erörtert werden. Vergl. darüber die beachtenswerte Darlegung in Nr. 23 der Milchzeitung für 1898.

der minder bemittelten Bevölkerung in weiterem Umfang den Fleischgenuß, als er ohnedem stattfinden würde. Ferner verringern sie den Verlust, den der Landwirt erleidet, wenn er, wie es jetzt häufig der Fall ist, das bedingt taugliche Fleisch überhaupt nicht als menschliches Nahrungsmittel verkaufen kann. Endlich werden die Freibänke die jetzt vorliegende starke Gefahr abschwächen, daß gesundheitschädliches Fleisch in den Verkehr gebracht wird.

Zweifellos wird die obligatorische Fleischbeschau dazu führen, daß die bis jetzt nur vereinzelt vorhandenen Schlachtviehver sicherungs-Genossenschaften, deren Bedeutung schon S. 222 charakterisiert wurde, eine allgemeinere Verbreitung gewinnen. Es ist zwar ein Irrtum, anzunehmen, daß die obligatorische Einführung der Fleischbeschau auch diejenige der Schlachtvieh-Genossenschaften nach sich ziehen werde. Letztere müssen vielmehr an dem Prinzip der Freiwilligkeit festhalten, wenn sie existenzfähig bleiben sollen. Anderenfalls würden sie leichtfertigen oder betrügerischen Maßregeln den Weg öffnen; zur Verhütung solcher müssen sie sich das Recht vorbehalten, unter Umständen einzelnen Personen den Eintritt zu verweigern oder bereits aufgenommene Mitglieder wieder auszuschließen. Trotzdem kann es nicht ausbleiben, daß, wenn erst alle zum Schlachten und zum Verkauf bestimmten Tiere einer amtlichen Untersuchung unterstehen, viele Landwirte es mit Recht für in ihrem Interesse liegend erachten werden, sich zu örtlich begrenzten Schlachtviehgenossenschaften zu verbinden. Es wird dies um so ausgedehnter der Fall sein, je mehr infolge der obligatorischen Fleischbeschau auch die mittleren und kleinen Städte zur Errichtung von öffentlichen Schlachthäusern schreiten. Daß solches geschieht, darf man mit Sicherheit annehmen.

Wenn die durch das Nahrungsmittelgesetz, sowie durch die speziellen Gesetze über den Verkehr mit Margarine, Wein und Fleisch eingeführten Beschränkungen die beabsichtigten günstigen Wirkungen haben sollen, dann müssen sie sich ebenso auf den äußeren wie auf den inneren Handel erstrecken. Die vom Auslande eingeführten Waren müssen der nämlichen Kontrolle wie die im Inlande hergestellten unterliegen. Schon jetzt ist dies ja insofern der Fall, als ausländische Erzeugnisse, sobald sie bei uns feilgeboten oder verkauft werden, im freien Verkehr die nämliche Behandlung erfahren wie inländische. Der große Unterschied besteht aber darin, daß ihre Herstellungsweise der Aufsicht diesseitiger Behörden und, was nicht minder wichtig ist, der Kenntnis diesseitiger Konkurrenten sich fast ganz entzieht. Werden sie bei uns eingeführt, so läßt sich oft nur schwer oder gar nicht feststellen, ob sie den gesetzlichen Bestimmungen über den Verkehr mit Nahrungsmitteln zc. entsprechen. Zum Schutze nicht nur der inländischen Produzenten, sondern auch der Konsumenten kann es daher notwendig sein, gewissen ausländischen Waren überhaupt den Eintritt zu verwehren. Solche Notwendigkeit stellt sich stets heraus, wenn der durch wiederholte thatsächliche Vorgänge begründete Verdacht vorliegt, daß unvorschriftsmäßige Produkte eingeführt werden, und wenn gleichzeitig die Möglichkeit fehlt, deren Beschaffenheit vor dem Uebergang in den freien inländischen Verkehr mit einiger Sicherheit festzustellen. Besonders wichtig, aber auch schwierig, ist die Kontrolle über ausländische Fleisch- und Fettwaren. Von ihnen werden noch immer große Mengen eingeführt, die nach den bestehenden Gesetzen bei uns nicht als Nahrungsmittel verkauft werden dürfen. Damit will ich nicht leugnen, daß auch bei uns noch manche derartige Waren hergestellt und feilgeboten werden. Aber bei ihnen ist die Kontrolle eine viel einfachere und leichtere, das Geschäft der Täuschung und des Betruges für den Fabrikanten auch ein viel gefährlicheres als für den ausländischen Importeur. Mit gutem Grund bestraft das Gesetz willentliche Täuschung viel schärfer als fahrlässige. Dem inländischen Händler, der vorschriftswidrig vom

Ausland stammende Waren verkauft, kann man in der Regel nur Fahrlässigkeit nachweisen, und der ausländische Produzent oder Fabrikant bleibt ganz straffrei.

Die Gefahr ist allerdings nicht ausgeschlossen, daß man bei strenger Behandlung ausländischer Waren sich dem Verdachte aussetzt, als ob man dieselbe nur zum Vorwand nehme, um die Konkurrenz des Auslandes überhaupt zu beseitigen oder doch zu vermindern. Wenn das Deutsche Reich diese Absicht wirklich hätte und durchführte, so würde es immerhin noch nicht anders handeln, als es fremde Staaten in vielen Fällen uns gegenüber gethan haben und noch thun. Es würde eine Repressionsmaßregel sein, die unter Umständen wohl gerechtfertigt ist. Besser wäre es freilich, sie dann auch offen als solche zu bezeichnen.

Bei der Behandlung ausländischer Waren gedachter Art lassen sich die dafür entscheidenden gesundheitspolizeilichen und zollpolitischen Gesichtspunkte häufig gar nicht streng von einander trennen. Im Interesse aller inländischen Konsumenten liegt es, daß sie zwar möglichst vor gesundheitsschädlichen ausländischen Waren geschützt, daß ihnen die Nahrungs- und Genußmittel aber durch Abwehr der ausländischen Waren nicht zu sehr verteuert werden. Die einheimischen Produzenten haben als solche den Wunsch, daß der Preis ihrer Erzeugnisse durch die ausländische Konkurrenz nicht ungewöhnlich gedrückt werde. Diese verschiedenen Interessen verdienen gleichmäßige Berücksichtigung, sie stehen aber zum Teil im Gegensatz zu einander. Dadurch wird die Stellung der entscheidenden Instanzen eine besonders schwierige. Für ihre Haltung lassen sich auch nicht wohl Regeln aufstellen, die für jeden Fall und für jede Zeit anwendbar sind. Noch weniger lassen sich solche in gesetzliche, unter allen Umständen gültige Bestimmungen zusammenfassen. Es muß vielmehr den staatlichen Verwaltungsorganen ein weiter Spielraum gelassen werden, damit sie die in jedem Falle und in jedem Augenblicke zweckmäßigsten Maßregeln treffen können. Die nicht zu beseitigende Schwierigkeit dieser Verhältnisse legt aber auch den einzelnen Bevölkerungsgruppen und Parteien die Pflicht auf, bei ihren oft ganz entgegengesetzten Forderungen an die Staatsregierung eine etwas größere Zurückhaltung zu beobachten, als sie gegenwärtig leider geübt wird.

---

## XVI. Zoll- und Steuerwesen.

Ob Freihandel oder Schutzzölle das richtigere sei, darf nicht, wie es früher oft geschehen ist, als Prinzipienfrage betrachtet werden. Vielmehr ist es lediglich eine Frage der Zweckmäßigkeit, die je nach der Art der einzelnen Waren und je nach den zeitlich grade vorhandenen Umständen bald nach der einen, bald nach der anderen Seite hin entschieden werden muß. Für ein und dieselbe Ware kann es unter gewissen Verhältnissen sich empfehlen, deren freie Einfuhr zu gestatten, unter veränderten Verhältnissen dagegen die Einfuhr durch Auferlegung eines Zolles zu erschweren. Dabei ist zu berücksichtigen, daß jeder Eingangszoll einen doppelten Zweck hat. Er schützt die einheimische Produktion und ist insofern ein Schutzzoll. Außerdem bringt er dem Staate Einnahmen und ist insofern ein Finanzzoll. Bald tritt der

eine, bald der andere Zweck in den Vordergrund; zuweilen ist der eine von beiden Zwecken derartig vorwiegend, daß der andere dagegen kaum in Betracht kommt. Es bleibt aber zur richtigen Würdigung eines jeden Zolles unerlässlich, ihn auf seine Wirkung sowohl als Schutz Zoll wie als Finanz Zoll einer Prüfung zu unterziehen.

Die Aussichten über die Zweckmäßigkeit von Zöllen auf landwirtschaftliche Produkte haben im Deutschen Reiche während der letzten 20 Jahre eine gründliche Umwandlung erfahren, und zwar nicht bloß bei den Landwirten selbst. Hervorgerufen wurde sie hauptsächlich durch die wiederholt schon erwähnte Veränderung in den Verkehrs-, auch in den Bevölkerungsverhältnissen.

In dem ersten, für die ganze preussische Monarchie einheitlichen Zollgesetz von 1818 wurde das Getreide mit einem geringen Einfuhrzoll belegt; nach dem jetzigen Gewicht betrug er für 100 kg Roggen <sup>1)</sup> aber nur 44 Pf. Im Jahre 1824 wurde der Roggenzoll auf 1,20 M. gesteigert, 1857 aber wieder auf 12 Pf. herabgesetzt. Ein so geringer Betrag kann nicht mehr als Zoll, sondern nur noch als Kontrollabgabe betrachtet werden. Durch Gesetz vom 1. Juli 1865 wurden die Eingangszölle für Getreide ganz beseitigt. Was hier für die preussische Monarchie gesagt ist, gilt auch für die übrigen deutschen Staaten von dem Zeitpunkte an, daß sie mit Preußen in Zollgemeinschaft getreten sind.

Bis etwa zum Jahre 1870 wurde im Gebiete des deutschen Zollvereins, alle Getreidearten zusammengenommen, mehr Getreide aus- als eingeführt. Hierin liegt auch die Erklärung für den Umstand, daß man mit sehr mäßigen Getreidezöllen sich begnügen zu können und sie später ganz abschaffen zu dürfen glaubte. Mit dem Jahrzehnt 1871—1880 änderte sich die Sachlage wesentlich. Die Bevölkerung des Deutschen Reiches stieg rasch und stark; im Jahre 1870 betrug sie 40 818 000 Personen, 1875 war sie auf 42 729 000 und 1880 auf 45 236 000 Personen angewachsen. Trotz allen in diesem Jahrzehnt in der Landwirtschaft gemachten Fortschritten blieb infolgedessen die Produktion an Getreide hinter dem Bedarf zurück; die Ausfuhr wurde von der Einfuhr nicht unerheblich übertroffen. In der Periode von 1871—1879 wurden im Deutschen Reiche durchschnittlich pro Jahr etwas über 15 Mill. Ctr. Roggen mehr ein- als ausgeführt. Die Einfuhr war notwendig, um eine genügende Ernährung der gestiegenen Bevölkerung zu sichern. Sie übte auch zunächst keinen merkbaren Druck auf die Roggenpreise aus, wohl aber sehr bald auf die Weizenpreise. In der preussischen Monarchie alten Bestandes <sup>2)</sup> betrug die Preise pro Centner:

|           | für Weizen | für Roggen |
|-----------|------------|------------|
| 1861—1870 | 10,23 M.   | 7,73 M.    |
| 1871—1875 | 11,76 "    | 8,56 "     |
| 1876—1880 | 10,56 "    | 8,32 "     |
| 1881—1885 | 9,45 "     | 8,00 "     |
| 1886—1890 | 8,76 "     | 7,15 "     |
| 1891      | 10,94 "    | 10,22 "    |
| 1892      | 9,41 "     | 8,80 "     |
| 1893      | 7,34 "     | 6,39 "     |
| 1894      | 6,69 "     | 5,78 "     |

1) Der Raumersparnis wegen gebe ich für die ältere Zollgesetzgebung nur die Zölle für die hauptsächlichste Brotfrucht, den Roggen, an; auf die übrigen Getreidearten waren ebenfalls Zölle in entsprechender Höhe gelegt.

2) Vergl. hierzu die Ausführungen auf S. 44 ff., auch die Anmerkung auf S. 45. Die im Text angegebenen Zahlen über die Ein- und Ausfuhr von Getreide, sowie über die Getreidepreise habe ich entnommen der Abhandlung von F. Conrad in Schönberg's Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Aufl., Bd. 2, 1. Hälfte (1896), S. 234 u. 238.

Von 1871—1875 bis 1881—1885 fiel der Weizenpreis um 2,31 M., der Roggenpreis nur um 0,56 M. In den folgenden Jahren zeigte sich für beide Getreidearten noch ein erheblich stärkeres Sinken. Im Jahre 1894 hatten die Preise ihren Tiefstand erreicht; von da bis zur Gegenwart hat ein langsames Steigen stattgefunden. Nach den Angaben der deutschen Reichsstatistik <sup>1)</sup> betragen z. B. in Danzig und Mannheim die Großhandelspreise:

|      | pro Centner in Mark: |          |            |          |
|------|----------------------|----------|------------|----------|
|      | für Weizen           |          | für Roggen |          |
|      | Danzig <sup>2)</sup> | Mannheim | Danzig     | Mannheim |
| 1894 | 5,13                 | 7,53     | 5,52       | 6,51     |
| 1895 | 5,39                 | 7,75     | 5,81       | 6,44     |
| 1896 | 5,89                 | 8,42     | 5,59       | 6,64     |
| 1897 | 6,57                 | 9,74     | 5,81       | 7,06     |

Wenn ein Sinken der Getreidepreise erst mit der zweiten Hälfte der 70er Jahre begonnen und trotz der 1878 auferlegten Eingangszölle und dann bis 1894, mit kurzen Unterbrechungen, angehalten hat, so liegt dies an der ungeheueren Entwicklung, welche dem Verkehrswesen während der 70er und 80er Jahre in denjenigen Staaten zu teil geworden ist, aus welchen vorzugsweise das in Deutschland importierte Getreide stammt. In erster Linie sind hier die Vereinigten Staaten von Nordamerika und Rußland zu nennen; demnächst Argentinien und Indien. In allen diesen Ländern wurden zahlreiche, ins Innere führende Eisenbahnen neu gebaut und dadurch die Möglichkeit geschaffen, ausgedehnte Flächen fruchtbareren Landes zum Getreidebau heranzuziehen. Beispielsweise betrug die Länge der Eisenbahnen in den Vereinigten Staaten im Jahre 1860 nur 49016 km, dagegen im Jahre 1891 schon 274497 km. Die mit Weizen angebaute Fläche machte dort 1869 bloß 9 Mill., dagegen 1889 schon 16 Mill. ha aus <sup>3)</sup>. Der Weizenерtrag stieg von 35,4 Mill. hl im Jahre 1850 auf jährlich 169,7 Mill. in der Periode von 1890/93; die Weizenausfuhr von jährlich 0,46 Mill. hl in dem Zeitraum von 1841/50 auf jährlich 36,8 Mill. hl in dem Zeitraum von 1891/94. Dazu kam dann die fortdauernde Herabsetzung der Seefrachten. Im Jahre 1889 stellten sich die Frachtkosten auf Dampfschiffen von New York bis Hamburg für 100 englische Pfund auf 0,78 M., im Jahre 1895 nur noch auf 0,37 M.

Der Erwerbsspreis für den in den genannten Ländern mit Getreide bestellten Boden war äußerst niedrig, die Fruchtbarkeit desselben, wenigstens in den ersten Jahren der Bebauung, meist groß. Infolgedessen waren die Produktionskosten sehr gering. Dieser Umstand, in Verbindung mit der Leichtigkeit und Billigkeit des Transportes, machte es den auswärtigen Produzenten möglich, ihren großen Ueberfluß an Getreide zu einem erheblich niedrigeren Preise in den europäischen Kulturländern anzubieten, als er hier in der vorausgegangenen Zeit üblich war und als er den einheimischen Produktionskosten entsprach.

In der zweiten Hälfte der 70er Jahre fing man an, die der deutschen Landwirtschaft, besonders dem Getreidebau, durch die ausländische Konkurrenz

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 19. Jahrg., 1898, S. 141. Die Preise sind dort pro Tonne angegeben; der besseren Vergleichbarkeit wegen habe ich sie auf Centner umgerechnet.

2) Die für Danzig angegebenen Weizenpreise gelten für unverzollten Weizen.

3) Buchenberger, Grundzüge der deutschen Agrarpolitik, 1897. Es findet sich dort, S. 205 ff., eine Menge Einzelangaben über die Vermehrung der Verkehrsmittel und des Getreidebaues in den Getreide exportierenden Ländern, ebenso über die Verbilligung des Transportes.

drohende Gefahr zu erkennen und in ihrer Bedeutung zu würdigen. Dem unmittelbaren Eingreifen des Fürsten Bismarck ist es zu danken, daß man von der bisherigen, wesentlich freihändlerischen Zollpolitik abging und sich einem gemäßigten Schutzollsystem zuwendete. Dasselbe erstreckte sich übrigens nicht nur auf landwirtschaftliche Produkte, sondern auch auf viele industrielle Erzeugnisse. Durch das Tarifgesetz vom 15. Juli 1879 wurde auf Getreide zunächst ein mäßiger Eingangszoll gelegt; in den Jahren 1885 und 1887 erfuhr derselbe namhafte Erhöhungen. Die Handelsverträge von 1891 und 1894 brachten wieder eine Herabsetzung der Zölle, die aber noch etwas höher wie die Zölle von 1885 sich stellten. Es wurden nämlich die Eingangszölle für je 100 kg normiert in Mark auf:

|                        | 1879 | 1885 | 1887  | 1891/94 |
|------------------------|------|------|-------|---------|
| bei Weizen . . . . .   | 1,00 | 3,00 | 5,00  | 3,50    |
| „ Roggen . . . . .     | 1,00 | 3,00 | 5,00  | 3,50    |
| „ Hafer . . . . .      | 1,00 | 1,50 | 4,00  | 2,80    |
| „ Gerste . . . . .     | 0,50 | 1,50 | 2,25  | 2,00    |
| „ Mais und Buchweizen  | 0,50 | 1,00 | 2,00  | 1,60    |
| „ Mühlenfabrikaten . . | 2,00 | 7,50 | 10,50 | 7,30    |

Daß die Zölle einen hebenden Einfluß auf die Getreidepreise ausüben, läßt sich schon aus theoretischen Gründen annehmen. Man kann es aber auch durch einen Vergleich mit England, wo keine Getreidezölle existieren, praktisch nachweisen. In der Periode von 1816—1875 standen in England die Weizenpreise höher, oft erheblich höher als im Deutschen Reich. Seit Einführung der Zölle ergibt sich das umgekehrte Verhältnis. Es betrug nämlich der Preis für einen Centner Weizen <sup>1)</sup>:

|  | in England | in den alten<br>preussischen Provinzen |
|--|------------|--|
| 1876—1880                                | 10,30 M.   | 10,56 M.                               |
| 1881—1885                                | 9,00 „     | 9,45 „                                 |
| 1886—1890                                | 7,14 „     | 8 76 „                                 |
| 1891                                     | 8,41 „     | 10 94 „                                |
| 1892                                     | 7,06 „     | 9 41 „                                 |
| 1893                                     | 5,98 „     | 7,94 „                                 |
| 1894                                     | 5,21 „     | 6,69 „                                 |
| Durchschnitt <sup>2)</sup> von 1891—1894 | 6,66 „     | 8,59 „                                 |

In den Jahren des niedrigen Zollsatzes, 1879—1885, war die Differenz zwischen den englischen und deutschen Weizenpreisen noch gering; sie betrug bloß 26 bzw. 45 Pfg. Mit der 1885 erfolgten erheblichen Steigerung der Zölle wuchs sie beträchtlich. In den Jahren 1886—1890 standen die Weizenpreise pro Centner in Preußen um 1,62 M. höher, als in England, in den Jahren von 1891—1894 sogar um 1,93 M.

Die 1891/94 geschlossenen Handelsverträge sind bis zum Jahre 1903 gültig. In landwirtschaftlichen Kreisen herrscht der Wunsch und das Bestreben vor, nach deren Ablauf wieder zu höheren Getreidezöllen zu gelangen.

Die für die Beurteilung der Getreidezölle überhaupt und deren Höhe maßgebenden Gesichtspunkte sind kurz folgende.

Für die deutsche Landwirtschaft und demnach für die gesamte deutsche Volkswirtschaft ist es eine Lebensfrage, daß der Getreidepreis nicht unter

1) Die folgende Tabelle ist entnommen aus Conrad's Abhandlung in dem Schönberger'schen Handbuch der politischen Oekonomie, 4. Aufl., 1896, Bd. 2, 1. Hälfte, S. 234.

2) Erst von mir berechnet.

die Produktionskosten sinkt. Die Folge hiervon würde sein, daß der Getreidebau erheblich eingeschränkt und eine extensivere Betriebsweise zur Anwendung gebracht werden müßte. Nun ist es aber, wie bereits früher nachgewiesen wurde (I. S. 8 ff. und S. 47 ff.), in Anbetracht des Wachstums der Bevölkerung und in Anbetracht der Unvermehrbarkeit des Bodens dringend wünschenswert oder notwendig, daß der landwirtschaftliche Betrieb eine immer intensivere Gestalt annimmt, daß die Menge der erzeugten Bodenprodukte sich fortdauernd vermehrt. Schon jetzt muß Deutschland etwa  $\frac{1}{7}$  seines Getreidebedarfs durch ausländische Zufuhr decken. Eine Beschränkung des Getreidebaues würde das jetzt vorhandene Defizit, selbst bei gleichbleibender Bevölkerung, noch vermehren und damit die Abhängigkeit vom Auslande noch erhöhen. Im Hinblick auf die kontinentale Lage des Deutschen Reiches könnte in Kriegszeiten dieser Umstand geradezu verhängnisvoll wirken.

England hat, mit infolge des Sinkens der Getreidepreise, nicht nur den Getreidebau, sondern den Ackerbau überhaupt einschränken müssen und zwar durch Verwandelung von Ackerland in ständiges Grasland. Dadurch ist die landwirtschaftliche Rohproduktion im ganzen zurückgegangen, es haben außerdem die Reinerträge der einzelnen Betriebe abgenommen. Der Beweis für die letztgenannte Thatsache liegt in dem starken Sinken der Pachtpreise und in den trotzdem durchschnittlich ungünstigen wirtschaftlichen Verhältnissen der Pächter. Bei der insularen Lage und dem mächtig entwickelten Handel machen sich die üblen Folgen dieses Zustandes in England lange nicht so bemerkbar, als es bei uns der Fall sein würde, wenn die Landwirtschaft unter dem Drucke der Not einen ähnlichen Entwicklungsgang nähme. Aber selbst für England wird die Zeit kommen, in der man es bereuen wird, daß man auf die Bodenproduktion so geringe Rücksicht genommen hat. Für das Deutsche Reich würde die Rückkehr zu einem extensiveren Betriebe in wirtschaftlicher wie in politischer Beziehung ein großes Unglück sein, sie würde sogar die nationale Unabhängigkeit gefährden.

Wie hoch die Produktionskosten für einen Centner Getreide sich belaufen, kann man aus verschiedenen, hier nicht näher zu erörternden Gründen, allerdings genau nicht feststellen. Man darf aber ohne Uebertreibung annehmen, daß viele deutsche Landwirte während der letzten beiden Jahrzehnte ihr Getreide wiederholt zu einem Preise haben verkaufen müssen, der unter den Produktionskosten stand und daß, wenn wir keine Getreidezölle gehabt hätten, ein unsere ganze Volkswirtschaft erschütternder Notstand hereingebrochen wäre.

Allerdings sind an der Höhe der Getreidepreise nicht alle Gruppen der landwirtschaftlichen Bevölkerung in gleicher Weise interessiert. Ein vorwiegendes Interesse haben die Großgrundbesitzer, die nicht nur absolut, sondern auch relativ das meiste Getreide verkaufen. Demnächst kommen die großbäuerlichen, dann die mittelbäuerlichen Besitzer. Die kleinen Bauern und die Parzellenbesitzer pflegen mehr Getreide oder Brot zu kaufen, als zu verkaufen. In noch höherem Grade gilt dies von den grundbesitzlosen Arbeitern, sofern sie nicht Gutstagelöhner sind und ihren Getreidebedarf als Deputat geliefert bekommen; letzteres geschieht zuweilen sogar in solcher Menge, daß sie davon einen Teil noch verkaufen können. Scheinbar hat hiernach die überwiegende Mehrheit der ländlichen Bevölkerung ein größeres Interesse an niedrigen wie an hohen Getreidepreisen. Aber ein solcher Schluß würde irrtümlich sein. Die Großgrundbesitzer und demnächst die Großbauern sind zugleich die hauptsächlichsten Arbeitgeber auf dem Lande; zu ihrem wirtschaftlichen Gedeihen hängt es ab, wie viel Arbeiter sie beschäftigen und wie hoch sie diese lohnen können. Eine extensivere Betriebsweise und ein noch niedrigerer Stand der Getreidepreise

müßten zur Folge haben, daß die Löhne sanken und daß die Zahl der ländlichen Arbeiter sich verringerte. Beides ist nicht wünschenswert. Dazu kommt, daß der Preis des Getreides mit dem der tierischen Produkte in nahem und innerem Zusammenhang steht. Es kommen wohl Perioden, in denen entweder die pflanzlichen oder die tierischen Produkte der Landwirtschaft einen relativ hohen oder niedrigen Preis haben; aber im großen Durchschnitt herrscht zwischen ihnen ein auf natürlichen Ursachen beruhender Parallelismus. Dessen tatsächliches Vorhandensein ergibt sich schon aus den S. 45 mitgetheilten Tabellen<sup>1)</sup>. Fallen die Getreidepreise, so müssen früher oder später auch die Preise der tierischen Produkte sinken. Die von den bäuerlichen Besitzern zum Verkauf gebrachten Erzeugnisse sind nun vorzugsweise solche, die aus der Viehhaltung stammen. Ein Rückgang in der Rentabilität des Ackerbaues bringt auch stets einen solchen in der Rentabilität der Viehhaltung mit sich. Hiergegen kann nicht eingewendet werden, daß zur Zeit in Deutschland die Preise für tierische Produkte noch ziemlich hoch sind. Aus welchem Grunde sie keinen solchen Rückgang erfahren haben, wie die Getreidepreise, soll an einer späteren Stelle erörtert werden. Jedenfalls darf man als feststehend betrachten, daß die Preise für die tierischen Produkte nicht die wirklich eingenommene Höhe gehabt hätten, wenn nicht durch die Getreidezölle ein noch stärkeres Sinken der Getreidepreise verhütet worden wäre.

Die nicht Landwirtschaft treibende Bevölkerung, welche jetzt etwa  $\frac{3}{5}$  der Gesamtbevölkerung des Deutschen Reiches ausmacht, muß allerdings wünschen, daß sie ihr wichtigstes Lebensbedürfnis, die Nahrung und namentlich das Brot, billig kaufen kann. Getreidezölle dürfen daher keine Veranlassung zu einer übermäßigen Verteuerung des Brotes abgeben. Hiervon kann aber auch zur Zeit gar keine Rede sein. Trotz der Zölle hat der Preis des Getreides in den letzten 20 Jahren durchschnittlich niedriger gestanden, als in dem vorausgegangenen Vierteljahrhundert. Dabei sind gleichzeitig die Arbeitslöhne, auch die Gehälter für Privat- und Staatsbeamte, erheblich gestiegen, so daß alle nicht Getreide produzierenden Personen ihren Bedarf an Brot mit absolut geringeren Geldopfern und mit einem sehr viel kleineren Teil ihres Einkommens bestreiten können, als dies früher der Fall war. Dazu kommt noch ein anderes. Ein sehr erheblicher Teil der städtischen Gewerbetreibenden ist auf die Kundschaft der Landbewohner angewiesen. Viele von ihnen haben es in den Zeiten, in denen die Getreidepreise besonders niedrig standen, in ihrem Geschäft schmerzlich empfinden müssen, daß die Kaufkraft der Landwirte abgenommen hatte. Bei den einsichtigen Vertretern des Handwerks, der Industrie und des Handels ist deshalb, grade in Folge der gemachten Erfahrungen, die Ueberzeugung zum Durchbruch gekommen, daß ein mittlerer Stand der Getreidepreise auch für sie vorteilhafter sei, als ein besonders niedriger.

Schon seit 1879 haben wir einen Eingangszoll auf Getreide, seit 1885 sogar einen verhältnismäßig hohen; seit 1881 stehen die Getreidepreise in Deutschland höher wie in England, seit 1886 sogar beträchtlich höher. Trotzdem kann man nicht sagen, daß die deutsche Industrie darunter gelitten hat. Im Gegenteil, sie hat grade in den letzten Jahren einen ganz ungewöhnlich starken Aufschwung genommen, so daß auch sehr nüchtern urteilende englische Sachverständige nicht ohne Besorgnis auf die ihrer eigenen Industrie erwachsene Konkurrenz blicken. Eine nicht minder große Ausdehnung hat der deutsche Handel erfahren. Diese ganz offenkundigen, mit Zahlen belegbaren Thatfachen haben auch viele früheren Gegner der Getreidezölle zu einem Wechsel ihrer Ansichten veranlaßt. Getreidezölle in einer noch vor 15 Jahren

1) Den eingehenden Nachweis hierfür habe ich in meinem Buch „Landwirtschaftliche Taxationslehre“, 2. Aufl. 1892, S. 185 ff. zu liefern versucht.



fast allseitig für ganz unannehmbar gehaltenen Höhe finden jetzt kaum mehr einen Widerspruch. Voraussetzung dabei ist freilich, daß die Getreidepreise, auch beim Bestehen der Zölle, auf einem mäßigen Niveau sich halten.

Schon auf S. 11 ff. ist eingehend nachgewiesen worden, daß Deutschland behufs Ernährung seiner Bevölkerung für absehbare Zeiten die Einfuhr fremden Getreides nicht entbehren kann. Neuerdings ist dies freilich in der Weise zu bestreiten versucht worden, daß man berechnete, wie hoch der Brotbedarf der Bevölkerung sei und dann auf Grund der Erntestatistik feststellte, daß dieser Bedarf durch die einheimische Produktion an Brotgetreide seine Deckung finde<sup>1)</sup>. Indessen beruht die angewendete Beweisführung auf unsicherer Grundlage und zieht außerdem aus den gewonnenen Resultaten unzutreffende Schlüsse.

Es wird an der citierten Stelle angenommen, daß an Brot, auf Getreide umgerechnet, im Durchschnitt pro Kopf der Bevölkerung jährlich 171 kg Getreide erforderlich seien. Auf Grund der Erntestatistik wird nun festgestellt, daß im Durchschnitt der Jahre 1893/97 an Brotgetreide (Weizen und Roggen) 10006462 Tonnen geerntet wurden, so daß, nach Abzug des Ausfaatquantums, 8654011 Tonnen für den menschlichen Konsum übrig blieben. Die durchschnittliche Bevölkerung betrug in jenen Jahren 52279901 Personen. Unter Annahme eines durchschnittlichen Konsums von 171 kg Brotgetreide pro Kopf stellte sich der Bedarf der gesamten Bevölkerung auf jährlich 8939863 Tonnen. Da das von der einheimischen Ernte verfügbare Quantum an Brotgetreide 8654011 Tonnen ausmachte, so wären nur noch 285852 Tonnen durch Einfuhr zu decken gewesen. Statt dessen belief sich die Mehreinfuhr an Brotgetreide im Durchschnitt jener Jahre auf 1753789 Tonnen, also auf „1467937 Tonnen mehr, als mit Rücksicht auf die Ernährung der inländischen Bevölkerung erforderlich gewesen wäre, unter der Voraussetzung, daß das inländische Brotgetreide, nach Abzug der Saat, auch wirklich als menschliches Nahrungsmittel verwendet worden ist. Es ist nun aber wohl nicht anzunehmen, daß das eingeführte ausländische Getreide als Viehfutter gedient hat, wir müssen vielmehr annehmen, daß von der inländischen Ernte 1467937 Tonnen Getreide als Viehfutter, zum großen Teil infolge schlechter Preis- und Absatzverhältnisse verwendet worden sind. — Immerhin glauben wir bewiesen zu haben, daß die deutsche Landwirtschaft noch imstande ist, dem deutschen Volk fast das gesamte zu seiner Ernährung erforderliche Brotgetreide zu liefern, wenn das im Inlande erzeugte Brotgetreide dazu verwendet wird, und nach den Preisverhältnissen dazu verwendet werden kann, wozu es gebaut wird, nämlich zur menschlichen Nahrung. Diesen nationalen Schatz zu hüten, zu wahren und zu mehren, sollte die erste und wichtigste Aufgabe unserer Regierungen und gesetzgebenden Körperschaften sein<sup>2)</sup>.“

Ob die im Obigen gemachte Annahme über den Verbrauch an Brot von 171 kg jährlich pro Kopf richtig ist oder nicht, läßt sich auf Grund des vorliegenden Materials weder beweisen noch bestreiten; ich halte es nicht für ausgeschlossen, daß sie annähernd zutrifft. Etwas ähnliches gilt von den auf Grund der Erntestatistik ermittelten Zahlen über die Menge des geernteten

1) Nachrichten vom Deutschen Landwirtschaftsrat, Jahrg. 3, 1898, Nr. 9.

2) In dem ersten Teil dieses Absatzes habe ich die citierte Quelle auszugsweise, von den Anführungszeichen an bis zum Schluß wörtlich wiedergegeben; die hier gesperrt gedruckten Stellen sind es auch im Original. Siehe a. a. O. S. 261—262.

Getreides, obwohl wir hier schon auf etwas sichererem Boden stehen<sup>1)</sup>. Zu maßgebenden Schlüssen kann man nur auf Grund der Ein- und Ausfuhrstatistik gelangen. Diese weist nach, daß im Durchschnitt der Jahre 1893/97 jährlich an Brotgetreide 1753789 Tonnen mehr ein- als ausgeführt worden sind<sup>2)</sup>. Man darf annehmen, daß auch ungefähr die gleiche Menge wirklich mehr verbraucht worden ist.

An der erwähnten Stelle heißt es: „Es ist nun nicht anzunehmen, daß das eingeführte ausländische Getreide als Viehfutter gedient hat, wir müssen vielmehr annehmen, daß von der inländischen Ernte 1467937 Tonnen Getreide als Viehfutter, - zum großen Teil infolge schlechter Preis- und Absatzverhältnisse, verwendet worden sind.“ Unter der Voraussetzung, daß die Annahmen über den Konsum und die Ernte an Brotgetreide annähernd richtig sind, ist zuzugeben, daß der vorhandene gewesene Ueberschuß an Brotgetreide zum weit überwiegenden Teil der Viehfütterung gedient hat und daß für diesen Zweck, ebenfalls weit überwiegend, inländisches Getreide benutzt worden ist. Dagegen muß es als unrichtig bezeichnet werden, wenn hinzugefügt wird, daß dies zum großen Teil infolge schlechter Preis- und Absatzverhältnisse geschehen sei.

Von jeher ist in der deutschen Landwirtschaft Roggen in großen Mengen als Viehfutter verwendet worden. Roggen ist aber in Deutschland das hauptsächlichste Brotgetreide, wie denn auch die einheimische Roggenproduktion etwa  $2\frac{1}{2}$  mal so groß ist, als die inländische Weizenproduktion. Namentlich in mittel- und kleinbäuerlichen Wirtschaften, auch bei den Gutstagselöhnern, kommt viel Roggen zur Verfütterung. Teilweise liegt dies an den bereits S. 249 angeführten Gründen, aber doch eben nur teilweise. Der hauptsächlichste Grund ist darin zu suchen, daß in jeder Wirtschaft und in jedem Jahre kleinere oder größere Mengen von Getreide eine so geringe Beschaffenheit haben, daß sie entweder überhaupt keine Marktware bilden oder doch nur zu einem so niedrigen Preis verkauft werden können, daß man sie vorteilhafter als Viehfutter benutzt. Dies gilt nicht nur für bäuerliche und kleine, sondern für sämtliche landwirtschaftliche Betriebe; es gilt auch nicht bloß für Roggen, sondern auch für Weizen.

Nach der citierten Quelle sind von jährlich 10006462 geernteten Tonnen Brotgetreide, 1467937 Tonnen weder zur menschlichen Ernährung noch zur Ausfaat, sondern vermutlich meist als Viehfutter verwendet worden. Dies sind 14,6 Proz. der geernteten Menge.

Man darf annehmen, daß auch in ganz normalen Jahren durchschnittlich mindestens 5 Proz. des geernteten Getreides aus geringwertigen Körnern bestehen, deren Verkauf sich nicht lohnt. In Jahren, wo das Getreide durch schlechte Erntewitterung, durch Krankheiten, namentlich Rost, gelitten hat, kann sich für manche Gegenden und Güter dieser Satz auf 15 Proz., 20 Proz. und noch höher steigern. Die geringen Körner sind nicht anders oder doch nicht vorteilhafter zu verwerten, als durch Verfütterung. Bei der Geflügelhaltung, teilweise auch bei der Schweinehaltung, hängt die Rentabilität häufig davon ab, daß derartige Körner zur Verfügung stehen.

Für viele bäuerliche und Kleinstellenbesitzer wird aber auch die Verfütterung von Brotgetreide, wenigstens von Roggen, der eine an und für sich marktfähige Ware darstellt, sich als das wirtschaftlich zweckmäßige erweisen. Diese haben nur ein kleines Quantum Roggen zum Verkauf übrig; sie können es

1) Vergl. die Anmerkung auf S. 12.

2) Vergl. hierzu auch die auf S. 11 von mir mitgeteilten Zahlen über Getreideinfuhr, die sich auf sämtliche Getreidearten beziehen.

nicht in einer Weise reinigen, daß es eine gute Marktware bildet, oder diese Reinigung macht sich doch nicht bezahlt. Ferner wohnen sie weit vom Markt ab, sind daher bei der Veräußerung an kleine Händler gewiesen, die nur einen ganz geringen Preis zahlen; die Transportkosten nach dem Markt würden einen erheblichen Teil des Erlöses fortnehmen. Ist das Getreide einmal zu Markt gebracht, so liegt ein gewisser Zwang zum Verkauf vor, auch wenn nur ein sehr niedriger Preis gezahlt wird; diese Zwangslage wird namentlich Bauern gegenüber von den Händlern ausgebeutet. Alle diese Umstände erklären es, weshalb kleinere Besitzer häufig einen Teil des von ihnen produzierten Roggens, obwohl er an und für sich eine marktfähige Ware bildet, an ihr Vieh verfüttern. Sie handeln darin nach ganz richtigen wirtschaftlichen Grundsätzen. Sie zum Verkauf zwingen zu wollen, ist undenkbar; es würde dies eine sozialistische Organisation des Staates zur Voraussetzung haben.

Angesichts der hier geschilderten Verhältnisse kann es nicht auffallen, wenn 14 Proz. des erzeugten Brotgetreides als Viehfutter verwendet werden. Auch eine Preissteigerung des Getreides würde hieran wenig ändern, falls sie nicht so stark wäre, daß kein verständiger Mensch an die Erhebung irgend ins Gewicht fallender Eingangszölle für Getreide überhaupt noch denken könnte.

Man darf mit größter Bestimmtheit behaupten, daß die Verfütterung von Brotgetreide in den letzten 20 Jahren erheblich abgenommen hat, trotzdem daß während dieser Zeit die Getreidepreise gesunken sind. Die Abnahme ist eingetreten infolge der Verbesserung der Verkehrswege und der Verbilligung des Transportes. Beide haben es ermöglicht, das Getreide mit geringeren Kosten zum Markte zu bringen und Kraftfuttermittel für einen billigeren Preis zu erwerben. Die vermehrte Anwendung der letzteren ist außerdem, wie bereits früher erörtert wurde, durch die Thätigkeit der Genossenschaften, der landwirtschaftlichen Vereine und der Versuchstationen sehr befördert worden.

Noch ein anderer Punkt ist zu berücksichtigen. Wenn kein Brotgetreide mehr verfüttert würde, so müßte entweder der Viehstand reduziert oder ein anderweitiger Ersatz beschafft werden. Ersteres kann mit Rücksicht sowohl auf die notwendige Versorgung der Bevölkerung mit Fleisch, Milch etc. wie auf die Rentabilität des landwirtschaftlichen Betriebes nicht gewünscht und empfohlen werden. Ein Ersatz des verfütterten Brotgetreides ist möglich durch Ausdehnung des Futterbaues auf dem Ackerlande oder durch Zukauf von Kraftfutter. Die Anwendung jenes Mittels würde eine Einschränkung des Getreidebaues, also eine Verminderung der Getreideproduktion zur Folge haben, wodurch der Zweck, zu welchem es dienen sollte, vereitelt würde. Durch verstärkten Ankauf von Kraftfutter kann allerdings ein Teil des verfütterten Brotgetreides für den menschlichen Konsum erübrigt werden und von diesem Mittel wird auch, wie oben bemerkt, ein fortdauernd steigender Gebrauch gemacht. Aber auf die Entscheidung der Frage, ob die deutsche Landwirtschaft imstande sei, den Bedarf der einheimischen Bevölkerung zu decken, übt dies nur einen verschwindenden oder vielmehr gar keinen Einfluß. Denn fürs erste muß das geringwertige Getreide unter allen Umständen, ausgenommen den Fall einer Hungersnot, verfüttert werden und dies bildet wahrscheinlich die größere Hälfte des verfütterten Brotgetreides. Zum anderen ist zu bedenken, daß die meisten Kraftfuttermittel vom Auslande stammen. Eine Vermehrung des Verbrauchs an Kraftfutter würde ausschließlich nur durch Ankauf ausländischer Erzeugnisse zu bewerkstelligen sein. Damit steigt aber die Abhängigkeit der einheimischen Viehhaltung von dem Auslande. Im Falle eines Krieges würde infolgedessen die Versorgung der einheimischen Bevölkerung und namentlich des Heeres mit

Nahrungsmitteln aus dem Tierreich sehr erschwert, in ausreichender Weise sogar unmöglich gemacht werden.

Aus allen diesen Gründen liegt keine Veranlassung vor, auf die Einschränkung der Verfütterung von Brotgetreide durch irgendwelche allgemeine Maßregeln hinzuwirken. Man muß dies dem Ermessen der einzelnen Landwirte überlassen. Vom wirtschaftlichen Gesichtspunkte aus wird sie für alle Zeiten in gewissem Umfang sich als zweckmäßig erweisen.

Wenn ich hier etwas ausführlicher auf die Publikation des Deutschen Landwirtschaftsrates eingegangen bin, so liegt dies vor allem an dem Ansehen, welches diese Körperschaft mit Recht genießt. Infolgedessen ist der Inhalt derselben auch in zahlreiche öffentliche Blätter übergegangen und hat um so mehr Zustimmung gefunden, als sie mit großer Sorgfalt ausgearbeitet ist und viel wertvolles Material für die Beurteilung der Getreidezollfrage enthält. Mit Rücksicht auf die bevorstehende Neugestaltung der Handelsverträge wird auf sie auch später noch häufig zurückgegriffen werden. Um so mehr schien es mir notwendig, den Nachweis zu liefern, daß das jetzt verfütterte Brotgetreide nicht mit in Rechnung gezogen werden darf, wenn es sich um Beantwortung der Frage handelt, ob die deutsche Landwirtschaft zur Zeit imstande ist, den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an Brot bezw. an Mehl zu decken. Daß sie dies nicht ist und inwieweit sie dies nicht ist, habe ich an einer früheren Stelle eingehend nachgewiesen (S. 11—16). Entscheidend hierfür ist die unbestrittene Thatsache, daß seit fast 30 Jahren Deutschland mehr Brotgetreide ein- als ausführt und daß die Mehreinfuhr nach der Denkschrift des Deutschen Landwirtschaftsrates auch in der kürzlich abgelaufenen Periode von 1893/97 noch durchschnittlich pro Jahr 1753789 Tonnen betragen hat.

Wesentlich für die Beurteilung der Getreidezölle ist außerdem der Umstand, daß sie dem Reiche hohe Einnahmen bringen und für die Dauer ihres Bestehens bringen werden. Sie sind nicht bloß Schutzzölle, sondern auch Finanzzölle. Der Ertrag aus dem Zoll für Getreide, Hülsenfrüchte und Malz betrug im Deutschen Reich 1):

|                 |      |                |
|-----------------|------|----------------|
| im Kalenderjahr | 1892 | 103 668 000 M. |
| "               | 1893 | 70 691 000 "   |
| "               | 1894 | 99 648 000 "   |
| "               | 1895 | 108 951 000 "  |
| "               | 1896 | 146 021 000 "  |
| "               | 1897 | 134 861 000 "  |

Der Fortfall oder die Herabsetzung der Getreidezölle würde die Auferlegung neuer Steuern oder Zölle bezw. die Erhöhung der bereits bestehenden zur notwendigen Folge haben.

Zum Schutz der einheimischen Landwirtschaft ist ein Getreidezoll unentbehrlich; er darf aber nicht so hoch sein, daß er wie ein Prohibitivzoll wirkt; auch nicht so hoch, daß eine für die weniger bemittelten Bevölkerungsklassen schwer drückende Steigerung der Getreidepreise herbeigeführt wird.

Am natürlichsten erscheint es, den Zollsatz für Getreide nach den jeweiligen Getreidepreisen abzustufen; ihn höher zu normieren, wenn das Getreide billig, niedriger bezw. ihn ganz fortfallen zu lassen, wenn es teuer ist. Dies System wurde in England von 1828—1847 angewendet; man nennt es die gleitende Skala. Den Zweck, eine größere Ausgleichung in den Getreidepreisen herbeizuführen, hat es nicht erfüllt. Im Gegenteil wurde dadurch die Spekulationswut besonders stark angeregt, und infolgedessen große

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 19. Jahrg., 1898, S. 171.

Schwankungen in den Getreidepreisen hervorgerufen<sup>1)</sup>. Es würde aber verkehrt sein, aus diesem Mißersolg ohne weiteres den Schluß ziehen zu wollen, als ob die gleitende Skala überhaupt und insbesondere auch für die gegenwärtigen Verhältnisse im Deutschen Reich unanwendbar sei. Nach der englischen Skala von 1828 betrug der Zoll für den Quarter (1 Quarter = 2,9 hl) Weizen bei einem Preise von 73 sh nur 1 sh, stieg dagegen bei einem Preise von 66 sh auf 20 sh 8 d. Ein Sinken des Getreidepreises um 7 sh bewirkte demnach eine Zollerhöhung um 19 sh 8 d, also fast um das Dreifache; ebenso umgekehrt beim Steigen des Getreidepreises. Daß hierdurch die Spekulationswut in ungesunder Weise angeregt werden mußte, ist natürlich. Auch bei der 1842 von Robert Peel eingeführten Zollskala war der Unterschied in dem Zollsätze noch ungewöhnlich groß; der letztere betrug bei einem Preise von 73 sh pro Quarter nur 1 sh, bei einem Preise von 51 sh dagegen 20 sh. Im Jahre 1846 wurden die Zollsätze sehr ermäßigt; von 1849 ab wurde nur noch ein fester Zoll von 1 sh pro Quarter erhoben und 1869 der Getreidezoll ganz fallen gelassen<sup>2)</sup>. Unter der Herrschaft der gleitenden Skala (1828—1847) wirkte die starke Differenz der Zollsätze um so mehr auf die Schwankung der Getreidepreise, als die noch sehr mangelhaften Verkehrsverhältnisse es nicht möglich machten, bei zeitweilig hohen Getreidepreisen schnell Getreide herbeizuschaffen oder bei niedrigen es ebenso anderwärts hin zu befördern. Es war die Wirkung derselben Ursache, welche in früheren Jahrhunderten überall so ungewöhnliche Unterschiede der Getreidepreise in den einzelnen Jahren und Jahreszeiten auch in den einzelnen Ländern und Landes teilen hervorriefen, wie wir sie seit der Entwicklung des Eisenbahn- und Dampfschiffverkehrs nicht mehr kennen. Die mit der gleitenden Skala in England gemachten Erfahrungen liefern meines Erachtens nicht einen überzeugenden Beweis dafür, daß dieselbe auch in einer zweckentsprechenderen Gestalt und bei den gegenwärtigen Verkehrsverhältnissen einer günstigen Wirkung ganz entbehren werde.

Als 1887 im deutschen Reichstag die Erhöhung des Getreidezolles debattiert und schließlich angenommen wurde, war die Haltung gegenüber der zur Sprache gebrachten gleitenden Skala fast durchweg eine ablehnende. Mittlerweile haben sich die Ansichten etwas geändert; wenigstens würden jetzt viele Landwirte gern auf einen abgestuften Getreidezoll eingehen, wenn sich ein gangbarer Weg dafür zeigte. Voraussetzlich wird derselbe bei den bevorstehenden Verhandlungen über die neuen Handelsverträge eingehender zur Erwägung kommen, als es bisher der Fall war. Meinerseits kann ich allerdings lediglich die Ansicht vertreten, daß ich die Wirkung eines abgestuften Getreidezolles für eine voraussetzlich günstige halte. Darüber, ob er praktisch durchführbar ist, mag ich mir kein Urteil an, überlasse dies vielmehr den sachverständigen Vertretern des Handels und der staatlichen Zollverwaltung. Daß die Sache große, möglicherweise unüberwindliche Schwierigkeiten hat, verhehle ich mir keineswegs. Um aber doch ein ungefähres Bild zu geben, will ich mir die Ausföhrung etwa denke, will ich hierüber noch folgende Andeutungen beifügen.

Der Bundesrat wird beauftragt, im Monat Dezember jedes Jahres die Einfuhrzölle auf Getreide gemäß der gesetzlich festgelegten Skala für das ganze folgende Kalenderjahr zu bestimmen. Diese Bestimmung

1) Vergl. hierüber die Abhandlung von J. Conrad in Schönberg, Handbuch der polit. Oekonomie, 4. Aufl., Bd. 2, 1 (1896), S. 243 ff.

2) Vergl. hierüber auch den Artikel „Getreidezölle“ von Paasche in dem Handwörterbuch der Staatswissenschaften von Conrad, Elster, Lexis und Loening, Bd. 3 (1892), S. 901 ff.

erfolgt auf Grund der durchschnittlichen Getreidepreise während der letztverflossenen 12 Monate, also während der Zeit vom 1. Dezember des vorigen Jahres bis zum 30. November des laufenden Jahres. Für Ermittlung der Getreidepreise werden die Preise von 6 bis 10 in dem Gesetz aufzuführenden, in verschiedenen Teilen des Reiches gelegenen Haupthandelsplätzen für Getreide benutzt. Beispielsweise nenne ich als solche: Königsberg, Danzig, Stettin, Berlin, Breslau, Hamburg, Duisburg, Mannheim, München. Die Festsetzung für ein ganzes Jahr ist nötig, um einerseits dem Handel eine einigermaßen sichere Unterlage zu gewähren, andererseits gewagte Spekulationen möglichst zu verhindern.

Die Abstufung der Zölle denke ich mir etwa in nachstehender Weise. Es soll betragen für einen Doppelcentner Roggen:

| bei einem Preis von | der Zoll  | bei einem Preis von | der Zoll |
|---------------------|-----------|---------------------|----------|
| über 20,00 M.       | kein Zoll | 15,00 M.            | 3,00 M.  |
| 20,00 "             | 0,50 M.   | 14,50 "             | 3,25 "   |
| 19,50 "             | 0,75 "    | 14,00 "             | 3,50 "   |
| 19,00 "             | 1,00 "    | 13,50 "             | 3,75 "   |
| 18,50 "             | 1,25 "    | 13,00 "             | 4,00 "   |
| 18,00 "             | 1,50 "    | 12,50 "             | 4,25 "   |
| 17,50 "             | 1,75 "    | 12,00 "             | 4,50 "   |
| 17,00 "             | 2,00 "    | 11,50 "             | 4,75 "   |
| 16,50 "             | 2,25 "    | 11,00 "             | 5,00 "   |
| 16,00 "             | 2,50 "    | 10,50 "             | 5,25 "   |
| 15,50 "             | 2,75 "    | 10,00 "             | 5,50 "   |

Für jede Mark Preissteigerung würde also der Zoll um  $\frac{1}{2}$  Mark heruntergehen, bei einem Preise von mehr als 20 M. ganz fortfallen. Weizen würde mit dem nämlichen Zoll wie Roggen zu belegen sein, Gerste und Hafer etwas niedriger.

Inwieweit diese Vorschläge im einzelnen verbesserungsbedürftig sind, mögen andere entscheiden. Ich wollte sie hier nur in allgemeinen Umrissen darlegen, um denjenigen, welche die Sache überhaupt für wünschenswert und durchführbar halten, einen gewissen Anhalt zu gewähren.

Zu beachten ist noch, daß die gleitende Skala keineswegs den alleinigen, meist ausschließlich hervorgehobenen Zweck hat, eine gewisse Ausgleichung der Getreidepreise zu bewirken. Ihre fast ebenso große Bedeutung ist darin zu suchen, daß sie den Getreidezoll dem Parteikampfe entrückt und die einzelnen Bevölkerungsgruppen zu der Ueberzeugung bringt, daß seitens der Gesetzgebung auf alle berechtigten Interessen Rücksicht genommen ist. Für die Landwirte repräsentiert das Getreide das wichtigste zum Verkauf bestimmte Erzeugnis, für die große Masse der Bevölkerung das wichtigste Nahrungsmittel. Ein besonders niedriger Preisstand desselben gefährdet die Existenz jener, ein besonders hoher die Existenz dieser. Abgesehen von ganz ungewöhnlichen Ereignissen, verhütet die gleitende Skala den Eintritt exorbitant hoher und exorbitant niedriger Preise. Damit ist schon viel gewonnen, sowohl sachlich wie in Bezug auf die Beruhigung der Gemüter. Fixierte Getreidezölle in einer für alle Klassen der Bevölkerung annehmbaren Höhe haben immer mit dem Uebelstand zu kämpfen, daß sie bei sehr niedrigen Preisen dem Landwirt ungenügend erscheinen, es auch wirklich sind, dagegen bei sehr hohen Preisen eine für die Dauer unerträgliche Belastung der minder bemittelten Volksklassen herbeiführen. Infolgedessen wird bei starken Schwankungen der Getreidepreise ein fixierter Getreidezoll immer wieder ein Objekt des Kampfes. Bei der gleitenden Skala muß sich jeder verständige Mensch sagen, daß seitens des Staates alles geschehen ist, was möglich war, um ein außergewöhnliches

Sinken oder Steigen zu verhindern; denn über den Weltmarktpreis besitzt der Staat keine Macht.

Sollte der abgestufte Zoll sich als unannehmbar erweisen, dann ist ein heftiger Kampf um die Höhe des fixierten Zolles unvermeidlich und der Streit darüber wird, auch nach erfolgter gesetzlicher Festlegung, immer wieder aufs neue ausbrechen. Wegen der unvermeidlichen, nicht im Voraus zu berechnenden, erfahrungsmäßig zeitweise aber starken Schwankungen des Weltmarktpreises für Getreide ist es sehr schwer, anzugeben, wie hoch ein fixierter Zoll bemessen werden soll. Meine Ansicht über das Verhältnis des Zolles zu dem Getreidepreis im allgemeinen geht schon aus der S. 268 mitgetheilten Tabelle hervor. Würde für den Augenblick eine neue gesetzliche Fixierung notwendig sein, so würde ich 3,50 M. als den niedrigsten, 5,00 M. als den höchsten zulässigen Zoll pro Doppelcentner Roggen oder Weizen bezeichnen.

Eine große Rolle in dem Kampf um den Getreidezoll hat der Antrag des Grafen Kanitz gespielt, der am 7. April 1894 zum erstenmal im Reichstag eingebracht, später wiederholt abgeändert wurde und bei seiner letzten, am 4. Dezember 1895 erfolgten Vorlage nachstehende Fassung erhalten hat.

„Der Reichstag wolle beschließen:

den Herrn Reichskanzler zu ersuchen, dem Reichstage baldigst einen Gesetzentwurf vorzulegen, wonach:

für die Dauer der bestehenden Handelsverträge zum Zweck einer Befestigung der Getreidepreise auf mittlerer Höhe

1. der Ein- und Verkauf des zum Verbrauch im Zollgebiet bestimmten ausländischen Getreides, mit Einschluß der Mühlenfabrikate, in einer den von 1891 bis 1894 abgeschlossenen Handelsverträgen nicht widersprechenden oder mit den beteiligten Vertragsstaaten näher zu vereinbarenden Weise — ausschließlich für Rechnung des Reichs erfolgt;

2. die Verkaufspreise des Getreides nach den inländischen Durchschnittspreisen der Periode von 1850 bis 1890, die Verkaufspreise der Mühlenfabrikate nach dem wirklichen Ausbeuteverhältnis, den Getreidepreisen entsprechend, geregelt werden;

3. über die Verwendung der aus dem Verkauf des Getreides und der Mühlenfabrikate zu erzielenden Ueberschüsse derart Bestimmung getroffen wird, daß:

a) alljährlich eine den durchschnittlichen Getreidezoll-Einnahmen seit dem 1. April gleichkommende Summe an die Reichskasse abgeführt wird,

b) ein Reservefonds gebildet wird, um in Zeiten hoher In- und Auslandspreise die Zahlung der an die Reichskasse jährlich abzuführenden Summe (a) und den Verkauf des ausländischen Getreides zu den sub 2 festgesetzten Preisen — auch bei höheren Einkaufspreisen — zu ermöglichen;

4. bei Erschöpfung dieses Reservefonds die ad 2 bestimmten Verkaufspreise des Reichs um so viel zu erhöhen sind, daß sie der Reichskasse einen Ueberschuß in Höhe der durchschnittlichen Getreidezolleinnahmen seit dem 1. April 1892 gewähren.“

Vom Deutschen Landwirtschaftsrat wurde der Antrag Kanitz mit geringer Majorität angenommen, dagegen vom Reichstag abgelehnt. Der preussische Staatsrat sprach sich mit überwältigender Majorität gegen den Antrag aus; ebenso wurde er von der Reichsregierung und dem preussischen Landwirtschaftsminister bekämpft. Da er aber unter den Landwirten noch viele Anhänger zählt und möglicherweise, in dieser oder einer

abgeänderten Form, später noch einmal zur öffentlichen Verhandlung kommen wird, so scheint es nötig, seine Zulässigkeit und Durchführbarkeit mit einigen Worten zu besprechen.

Darüber, daß der Antrag dem Sinne und der Absicht der geschlossenen Handelsverträge entgegenstehe, herrschte bei den verbündeten Regierungen Uebereinstimmung. Für die Zukunft hat dieser Einwand allerdings insofern geringe Bedeutung, als die Handelsverträge mit Ende des Jahres 1903 ablaufen und an und für sich die Möglichkeit vorliegt, die neuen Verträge auf einer anderen Grundlage aufzubauen.

Der Antrag Kanitz hat seinem Wortlaute nach den Zweck, die Getreidepreise auf einer mittleren Höhe und zwar auf derjenigen zu erhalten, welche sie im Durchschnitt der Jahre 1850 bis 1890 gehabt haben. Gegen diesen Zweck ist nichts einzuwenden, thatsächlich wird er aber nicht erreicht. Die seitens des Reiches aus dem Verkauf des Getreides bei niedrigen Einkaufspreisen erzielten Ueberschüsse sollen in einen Reservefonds abgeführt werden, soweit sie die seit dem 1. April 1890 durchschnittlich erzielten Zoll-Einnahmen übersteigen. Der Reservefonds soll dazu dienen, um den Verkauf des ausländischen Getreides zu den bisherigen Durchschnittspreisen auch bei höheren Einkaufspreisen zu ermöglichen (3a und b). Im Falle der Erschöpfung des Reservefonds sollen die Verkaufspreise um so viel erhöht werden, daß der Reichskasse die bisherigen durchschnittlichen Zoll-Einnahmen aus dem Getreide verbleiben (4). Hierdurch wird das in der Einleitung des Antrages bezeichnete Ziel desselben preisgegeben. Dasselbe läuft in Wirklichkeit nicht auf die Erlangung eines mittleren, sondern auf die eines Minimalpreises für das Getreide hinaus. Der Preis könnte nie unter den Durchschnitt der Periode von 1850—1890 sinken, würde aber bei hohen Weltmarktpreisen über denselben steigen müssen.

Seitens des Reiches könnte die Abgabe des Getreides an die Käufer für den ganzen Umfang des Reiches in der nämlichen Zeit auch nur zu den gleichen Preisen stattfinden. Dies würde aber mit den bisherigen, in den vorhandenen Zuständen durchaus begründeten Preisverhältnissen im Widerspruch sich befinden. Im östlichen Deutschland, wo infolge der niedrigeren Bodenpreise und Arbeitslöhne auch die Produktionskosten geringere sind, war der Preisstand für den Centner Getreide während der beiden letzten Menschenalter durchschnittlich um 1 bis 2 M. tiefer, als im westlichen. In einer für das ganze Reich gleich hohen Feststellung des Preises würde eine ungerechtfertigte Benachteiligung der Landwirte in denjenigen Bezirken liegen, welche mit verhältnismäßig hohen Produktionskosten zu rechnen haben.

Wie einerseits der Antrag Kanitz den beabsichtigten Zweck nur in höchst unvollkommener und ansechtbarer Weise erreicht, so würde andererseits seine etwaige Durchführung mit den bedenklichsten Folgen für unsere wirtschaftlichen, socialen und politischen Zustände verknüpft sein.

Ihre unmittelbare und nächste Folge würde darin bestehen, daß dem Staate die wesentlichsten derjenigen Funktionen zufallen, die jetzt der spekulative Getreidehandel ausübt. Solches trifft schon zu, wenn der Staat das vom Auslande gekaufte Getreide an einige Händler oder Müller in großen Partien verkauft; noch mehr, wenn er es in Lagerhäuser bringt, die im ganzen Reich verteilt sind, und von dort in kleineren Posten ablegt. In beiden Fällen liegt es ihm ob, zu berechnen, wie viel ausländisches Getreide nach Maßgabe der zu erwartenden Ernte angekauft werden muß; er hat die günstigste Zeit zum Einkauf wahrzunehmen und zu diesem Zweck mit den Kaufleuten in den Getreideexportländern stetige und rege Beziehungen zu unterhalten. Den Bewegungen der Marktpreise soll er nicht nur folgen, sondern diese mehr oder



weniger im Voraus erkennen. Seiner Bestimmung fällt es zu, um wie viel höher der Verkaufspreis des ausländischen Getreides über oder auch, bei hohen Weltmarktpreisen, unter dem Weltmarktpreise stehen soll zc. Dies sind Ausgaben, zu deren Lösung der Staat weder berufen noch befähigt ist, die sogar dem Staatszweck direkt widersprechen. Vereinbar sind sie nur mit einer socialistischen oder kommunistischen Organisation des Staates; wer eine solche für undurchführbar hält, muß, bei ernstem Nachdenken, auch zu dem Schluß gelangen, daß die Verwirklichung des Antrages Kaniz in das Bereich der Unmöglichkeit gehört.

Das Getreide ist das wichtigste Nahrungsmittel für die Bevölkerung. Von seinem Preis hängt es einerseits hauptsächlich ab, in welchem Umfang dieselbe ihre Lebensbedürfnisse befriedigen kann; andererseits wird der Preis der menschlichen Arbeit und damit auch aller Arbeitsprodukte von dem Getreidepreis in hohem Grade beeinflusst. An dem Getreidepreis haben daher die Angehörigen aller Bevölkerungs- und Erwerbsgruppen das größte Interesse. Der Antrag Kaniz teilt nun dem Staate die Aufgabe zu, die Getreidepreise auf einer mittleren Höhe zu erhalten; es wurde aber schon nachgewiesen, daß diese mittlere Höhe in Wirklichkeit einen Minimalpreis repräsentiert. Es soll dadurch bewirkt werden, daß der Landwirt seine Produktionskosten ersetzt bekommt oder, allgemeiner ausgedrückt, daß ihm eine ausreichende Bodenrente und Verzinsung seiner Betriebskapitalien sicher gestellt werden. Der Wunsch nach einem den Aufwendungen entsprechenden Ertrag ist an und für sich zwar kein übertriebener oder unbilliger; aber der Staat kann seine Erfüllung niemandem gewährleisten. Mit mindestens demselben Rechte könnte jeder Arbeiter beanspruchen, daß ihm vom Staate ein bestimmter Arbeitslohn, und jeder Gewerbetreibende, daß ihm eine genügende Vergütung für den gemachten Aufwand an Arbeit und Kapital garantiert wird. Der socialistische Staat mit allen seinen wirtschaftlichen, sittlichen und politischen Begleiterscheinungen würde die unerbittliche Folge der Durchführung des Antrags Kaniz sein. Daß die Socialdemokraten im Reichstage trotzdem nicht dafür gestimmt haben, ist selbstverständlich; sie konnten unmöglich einem Versuch ihren Beifall schenken, der zwar den Getreidepreis auf einer bestimmten Höhe erhalten, den Arbeitslohn aber nach wie vor der freien Konkurrenz überlassen will. Wenn die Socialdemokratie die Aussicht oder die Absicht hätte, ihre utopischen Pläne allmählich zu verwirklichen, so würde vermutlich eine ihrer nächsten Bestrebungen sein, den Arbeitern einen Minimallohn vom Staate gewährleisten zu lassen. Ob die Landwirte oder andere Unternehmer ihn zahlen könnten, danach würden sie wenig fragen; ebenso wenig danach, welche Wirkungen die Garantie eines Minimallohns auf den Fleiß und die Strebbarkeit der Arbeiter und auf die wirtschaftliche Leistungsfähigkeit der Nation im ganzen ausüben würde. Die Anhänger des Antrags Kaniz begehen unwissentlich einen ähnlichen Fehler, indem sie lediglich das eine, ihnen erstrebenswerte Ziel im Auge haben. Sie machen es sich nicht klar, daß das von ihnen vorgeschlagene Mittel die bedenklichsten Folgen für alle übrigen Erwerbsgruppen, auch für viele der landwirtschaftlichen Bevölkerung angehörenden Personen herbeiführen würde; daß behufs dessen Anwendung der Staat mit einer Allgewalt ausgerüstet werden müßte, welche den Untergang jeder individuellen Freiheit herbeiführte.

Wenn dem Staate die Aufgabe zugemutet wird, den Handel mit Getreide an sich zu ziehen und dessen Preis zu bestimmen, so hat dies zur notwendigen Konsequenz, daß er auch über die Produktion des Getreides sowie über dessen Verkauf oder eigenen Verbrauch seitens der einzelnen Landwirte eine Aufsicht ausüben muß. Er kann nicht die Verantwortung dafür tragen, daß die Bevölkerung stets mit dem nötigen Getreide, nach Menge und Art,

genügend versorgt wird, wenn er nicht gleichzeitig die Befugnis erhält, Vorschriften über den Umfang des Anbaues der verschiedenen Getreidesorten und über deren Verwendung zu diesem oder jenem Zwecke zu erlassen. Mit der Getreideproduktion hängt aber die ganze übrige landwirtschaftliche Produktion aufs innigste zusammen. Ein staatliches Eingreifen in jene würde von selbst auch ein solches in diese bedingen. Die daraus für die Landwirtschaft sich ergebenden Konsequenzen brauchen nicht näher beschrieben zu werden.

Einer objektiven Betrachtungsweise gegenüber erweist sich der Antrag Kanitz nach den verschiedensten Richtungen hin als verfehlt. Im Interesse der Landwirtschaft selbst wäre es erwünscht, wenn bei den bevorstehenden Erörterungen über die Neugestaltung der Handelsverträge nicht wieder darauf zurückgegriffen würde. Er drückt lediglich den der Landwirtschaft wenig freundlich gesinnten Männern oder Parteien eine willkommene Waffe in die Hand.

Von geringerer Bedeutung wie die Zölle auf Getreide sind für die deutsche Landwirtschaft diejenigen auf Vieh oder tierische Produkte. Solches schon aus dem Grunde, weil der Preis der letzteren während der beiden letzten Jahrzehnte ein im ganzen konstanter geblieben, also an dem Sinken der Getreidepreise keinen Anteil gehabt hat (s. den Nachweis auf S. 45). Die Ursache hiervon liegt in dem mit der gestiegenen Zahl und Wohlhabenheit der Bevölkerung gewachsenen Verbrauch an Nahrungsmitteln aus dem Tierreich; ferner darin, daß die tierischen Erzeugnisse, soweit sie zur Nahrung dienen, eine viel geringere Aufbewahrungs- und Transportfähigkeit wie das Getreide besitzen. Aus dem letzteren Grunde ist die Konkurrenz des Auslandes eine beschränktere. Auch ist zu berücksichtigen, daß wenigstens ein Teil der Landwirte ein Interesse daran hat, daß die Einfuhr von lebendem Vieh nicht zu sehr erschwert wird. Sie beziehen vom Auslande Pferde, Zugochsen, magere Tiere zum Mästen, Zuchttiere. Je höher der Eingangszoll auf lebendes Vieh ist, desto höher stellt sich der Preis der vom Ausland importierten Tiere.

Anderß verhält sich die Sache bei der Einfuhr von Schlachtvieh, frischem Fleisch und Fleischwaren wie Schinken, Speckseiten, Würst, konservierten Fleischpräparaten; auch bei Eiern. Im Interesse der Landwirtschaft liegt es allerdings, daß von diesen ein hoher Eingangszoll erhoben wird. Das Interesse ist aber wegen der relativ hohen Preise ein geringeres wie beim Getreide. Es kommt außerdem in Betracht, daß die deutsche Landwirtschaft zur Zeit nicht imstande ist, den Bedarf der einheimischen Bevölkerung an tierischen Nahrungsmitteln vollständig zu decken.

Im Jahre 1897 betrug im Deutschen Reich im Spezialhandel <sup>1)</sup>:

| an   | die Einfuhr<br>Stück bzw.<br>Tonnen | Wert in<br>Millionen<br>Mark | die Ausfuhr<br>Stück bzw.<br>Tonnen | Wert in<br>Millionen<br>Mark |
|--|-------------------------------------|------------------------------|-------------------------------------|------------------------------|
| Pferden . . . . .  | 120 334 St.                         | 84,5                         | 9 050 St.                           | 9,9                          |
| Stieren . . . . .  | 5 977 "                             | 1,8                          | 375 "                               | 0,2                          |
| Jungvieh bis 2½ Jahren . . . . .                             | 71 923 "                            | 15,1                         | 4 966 "                             | 1,6                          |
| Kühen . . . . .  | 73 788 "                            | 22,9                         | 2 838 "                             | 1,3                          |
| Ochsen . . . . .   | 51 282 "                            | 18,6                         | 3 951 "                             | 1,9                          |
| Schafvieh . . . . .  | 1 988 "                             | 0,3                          | 199 295 "                           | 4,9                          |
| Schweinen außer Spanferkeln                                  | 89 826 "                            | 7,2                          | 4 592 "                             | 0,5                          |
| Federvieh, lebendes . . . . .                                | 27 657 Z.                           | 27,2                         | 264 Z.                              | 0,5                          |
| Eiern von Geflügel . . . . .                                 | 99 590 "                            | 67,2                         | 694 "                               | 0,6                          |
| Fleisch von Vieh, frisch und<br>einfach zubereitet . . . . . | 47 986 "                            | 39,9                         | 3 886 "                             | 6,3                          |
| Fleischertrakt . . . . .                                     | 1 096 "                             | 9,6                          | 72 "                                | 0,2                          |
| Butter . . . . .   | 10 326 "                            | 15,6                         | 3 716 "                             | 7,1                          |
| Falg . . . . .   | 16 669 "                            | 7,2                          | 1 205 "                             | 0,5                          |
| Zusammen   |                                     | 317,1                        |                                     | 35,5                         |

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 19. Jahrg., 1898, S. 86—104.

Diese Tabelle zeigt deutlich, wie sehr im Deutschen Reich die Ausfuhr an an Vieh und an zur menschlichen Ernährung dienenden Produkten aus dem Tierreich von der Einfuhr übertroffen wird. Der Wert der Mehreinfuhr stellte sich in diesem einen Jahre auf 317,1 minus 35,5 oder auf 281,6 Mill. M.

Die jetzt bestehenden Eingangszölle im Deutschen Reich betragen 1):

|                                     |            |            |    |
|-------------------------------------|------------|------------|----|
| für Pferde, ausschließlich Füllen   | pro Stück  | 20,00      | M. |
| „ Stiere                            | „ „        | 9,00       | „  |
| „ Ochsen                            | „ „        | 25,50 (30) | „  |
| „ Kühe                              | „ „        | 9,00       | „  |
| „ Jungvieh                          | „ „        | 5,00 (6)   | „  |
| „ Kälber                            | „ „        | 3,00       | „  |
| „ Schweine, ausschl. Ferkel         | „ „        | 5,00 (6)   | „  |
| „ Schafe                            | „ „        | 0,50 (1)   | „  |
| „ lebendes Geflügel                 | „ „        | ist frei   | „  |
| „ totes                             | pro 100 kg | 20,00 (30) | „  |
| „ frisches auch zubereitet. Fleisch | „ „        | 15,00 (20) | „  |
| „ Butter (auch künstliche)          | „ „        | 16,00 (20) | „  |
| „ Käse                              | „ „        | 20,00      | „  |

Vom land- wie volkswirtschaftlichen Standpunkte aus erscheinen die Zollsätze für lebende Tiere, soweit sie oder ihre Produkte vorzugsweise zur Ernährung der Menschen bestimmt sind, als angemessene. Sie gewähren einen genügenden Schutz ohne daß sie doch eine drückende Preissteigerung des Fleisches bewirken könnten. Zum Schutz der einheimischen Pferdezucht ist allerdings ein erheblich höherer Zollsatz erwünscht. Die Fleischpreise würden davon gar nicht oder doch nur in ganz geringfügiger Weise berührt werden.

Offenbar zu niedrig sind die Zölle für tierische Produkte wie frisches und namentlich zubereitetes Fleisch, Butter und Käse. Bei ihnen ist die ausländische Konkurrenz eine viel gefährlichere, als bei lebendem Vieh, weil sie leichter und wohlfeiler zu transportieren sind. Im Verhältnis zu dem Werte stellt sich der Zollsatz für sie bedeutend niedriger als beim Getreide. In der offiziellen Statistik ist die Einfuhr pro 1897 angegeben:

|   | in Tonnen | im Wert von Mark | pro Tonne | macht Wert | pro |
|---|-----------|------------------|-----------|------------|-----|
|   |           |                  | M.        | 100 kg     | M.  |
| 1) für Roggen                               | 856 832   | 80 300 000       | 93,7      | 9,37       | „   |
| 2) „ Fleisch, frisch und einfach zubereitet | 47 986    | 39 900 000       | 831,5     | 83,15      | „   |
| 3) „ Käse                                   | 11 937    | 15 100 000       | 1265,0    | 126,50     | „   |
| 4) „ Butter                                 | 10 326    | 15 600 000       | 1510,7    | 151,07     | „   |

Der Zoll beträgt für 100 kg beim Roggen 3,50 M., bei Fleisch, Käse und Butter nach den höchsten Sätzen gleichmäßig 20 M. Es stellt sich demnach der Zoll im Verhältnis zum Wert bei

|            |                  |          |
|------------|------------------|----------|
| Roggen wie | 3,50 : 9,37 =    | 1 : 2,67 |
| Fleisch    | 20,00 : 83,15 =  | 1 : 4,15 |
| Käse       | 20,00 : 126,50 = | 1 : 6,32 |
| Butter     | 20,00 : 151,07 = | 1 : 7,55 |

In Prozenten des deklarierten Wertes machte also der Eingangszoll aus:

|             |      |       |
|-------------|------|-------|
| beim Roggen | 37,5 | Proz. |
| „ Fleisch   | 24,1 | „     |
| „ Käse      | 15,8 | „     |
| „ Butter    | 13,2 | „     |

1) Vergl. hierüber den Artikel von R. Wiedenfeld in dem volkswirtschaftlichen Wörterbuch von L. Eiser, 1898, 1. Bd., S. 809 ff. Die eingeklammerten Zahlen beziehen sich auf die autonomen Tarife. Siehe auch R.G.Bl. pro 1892, No. 2 (österreichischer Handelsvertrag) und R.G.Bl. pro 1894, No. 8 (russischer Handelsvertrag).

Nach den mitgetheilten Zahlen ist es durchaus gerechtfertigt, wenn die Landwirthe von den zukünftigen Handelsverträgen einen höheren Eingangszoll für Fleisch und tierische Produkte erwarten. Sie dürfen und müssen dies auch in Anbetracht des Umstandes, daß in Folge der seitens der Technik fortdauernd gemachten neuen Erfindungen die dem Transport jener Waren entgegenstehenden Schwierigkeiten immer geringere werden.

Schon wiederholt wurde hervorgehoben, daß bei Normierung der Eingangszölle für landwirtschaftliche Produkte nicht ausschließlich das Interesse der landwirtschaftlichen Unternehmer maßgebend sein, oder daß gar bestimmte Gruppen derselben noch besonders bevorzugt werden dürfen. Da es sich um die Ernährung der ganzen Bevölkerung handelt, müssen auch die Bedürfnisse aller Volksklassen berücksichtigt werden. Außerdem kommt aber noch ein ganz anderer Umstand in Betracht. Jeder Handelsvertrag stellt einen Kompromiß dar zwischen den ihn abschließenden Staaten; auch bei einem autonomen Tarif kann die Wirkung, welche er auf andere Staaten voraussichtlich ausübt, nicht unberücksichtigt bleiben. Wenn das Deutsche Reich auch kein Industriestaat genannt werden darf, so beruht sein Wohlstand und seine Macht doch zum wesentlichen Teil auf der Blüte seiner Industrie und diese wieder auf einer starken Ausfuhr ihrer Erzeugnisse. Letztere gehen zum großen Teil in Länder, welche nach dem Deutschen Reich ihren Ueberfluß an Getreide und tierischen Produkten ausführen. Je höher bei uns die Eingangszölle auf landwirtschaftliche Erzeugnisse normiert werden, desto mehr wird das Ausland die Eingangszölle für unsere Industrieprodukte steigern, sowie umgekehrt. Es giebt für einen Staat kaum ein schwierigeres Geschäft wie den Abschluß eines Handelsvertrages oder die Festsetzung von autonomen Tarifen, weil dabei so verschiedenartige inländische Interessen in Frage stehen und weil gleichzeitig die ausländischen notwendig mitberücksichtigt werden müssen. Soll dasselbe einen zufriedenstellenden Verlauf haben, so müssen vor allem die inländischen Interessentengruppen unter sich einig sein, um hierdurch ihrer Regierung einen festen Rückhalt gegenüber dem Auslande zu verleihen. Die Erkenntnis von der Notwendigkeit dieser Einigkeit ist im Deutschen Reich während der letzten Jahre offenbar gewachsen; je mehr sie zunimmt, desto eher darf ein günstiges Resultat von den bevorstehenden Verhandlungen über die neuen Handelsverträge erwartet werden.

Lediglich mit Rücksicht auf die Entwicklung der Preise wäre kein Zoll mehr gerechtfertigt als ein solcher auf Wolle, deren Preis in den letzten 40 Jahren etwa auf die Hälfte gesunken ist. Die deutschen Landwirthe haben den erlittenen Schaden dadurch einigermaßen auszugleichen gesucht, daß sie die Schafhaltung verkleinerten, die Rindviehhaltung erhöhten, daß sie außerdem von der Wollschafhaltung zu der Fleischschafhaltung übergingen. Trotzdem hat der Rückgang der Wollpreise ihnen große Verluste gebracht. Der natürlichste Ersatz wäre die Einführung eines Eingangszolles für Wolle, die jetzt ganz frei ist. Ein solcher Zoll würde aber der Landwirtschaft nur helfen, wenn er schon eine erhebliche Höhe hätte, und eine solche würde von unserer Textilindustrie nicht getragen werden können. Aus allen diesen Gründen hat man bei den letzten Handelsverträgen die Wolleinfuhr frei gegeben.

Es ist von manchen vorgeschlagen worden, das Deutsche Reich solle sich durch Handelsverträge mit fremden Staaten überhaupt nicht binden, sondern ganz selbständig seinen Tarif nach den eigenen Bedürfnissen gestalten, also den sogenannten autonomen Tarif einführen, wie solcher auch früher bestanden hat. Dies ist aber mit Rücksicht auf die große Ausdehnung und Bedeutung, welche Handel und Exportindustrie bei uns und in anderen Kulturländern in den letzten Jahrzehnten genommen haben, nicht zweckmäßig. Für

eine gesunde und stetige Entwicklung der Industrie und damit auch des Handels, erscheint es nötig, daß die beteiligten Unternehmer für eine längere Reihe von Jahren im voraus wissen, mit welchen Zollsätzen sie zu rechnen haben. Dies läßt sich aber nur erreichen, wenn mit den Staaten, welche für unseren Handel vorzugsweise in Betracht kommen, besondere Handelsverträge auf nicht zu kurze Dauer geschlossen werden. Solche liegen nicht nur im Interesse des Auslandes, sondern ebenso des Deutschen Reiches. Auch für die Landwirtschaft sind sie nicht ohne Bedeutung. Ein autonomer Tarif kann von den gesetzgebenden Faktoren des eigenen Landes jederzeit abgeändert werden. Solche Aenderungen erweisen sich auch immer aufs neue als nötig, wenn ein fremder Staat seinen Tarif in einer Weise umgestaltet, daß die Produktion und der Handel des eigenen Landes dadurch stark in Mitleidenschaft gezogen wird. Unsere Landwirte besitzen nun zweifellos ein Interesse daran, daß sowohl die im Deutschen Reich erhobenen Einfuhrzölle für Getreide, Vieh, tierische Produkte zc. wie auch die von anderen Staaten erhobenen Eingangszölle für Zucker und Spiritus eine gewisse Stabilität behaupten; daß sie wenigstens in dieser Beziehung vor unerwarteten und erheblichen Aenderungen gesichert sind. Solche sind aber bei autonomen Tarifen unvermeidlich.

Auch Meistbegünstigungsverträge, wie das Deutsche Reich sie mit Frankreich und den nordamerikanischen Freistaaten abgeschlossen hat, sind für die Gegenwart nicht zu empfehlen. Kraft ihrer nehmen die meistbegünstigten Staaten an allen Zollerleichterungen teil, die irgend einem anderen Staate aus irgend welchem Grunde bewilligt worden sind. Dadurch bindet man sich aber die Hände und verzichtet auf ein wertvolles Kompensationsobjekt gegenüber den meistbegünstigten Staaten. Der Meistbegünstigungsvertrag mit Nordamerika hat dem Deutschen Reich und auch der deutschen Landwirtschaft erheblich geschadet. Die Vereinigten Staaten haben in den letzten Jahren zur Förderung ihrer Industrie eine sehr ausgeprägte Schutzollpolitik eingeschlagen. Inwieweit diese in ihrem eigenen Interesse liegt, haben wir nicht zu beurteilen; noch viel weniger können wir ihnen darin Vorschriften machen. Der deutsche Exporthandel, die deutsche Industrie, auch die deutsche Landwirtschaft haben darunter gelitten, während der amerikanische Handel uns gegenüber sehr gewonnen hat. Die in den Handelsverträgen von 1891—1894 Oesterreich, Rußland zc. von uns bewilligten Zollerleichterungen sind ohne jede Gegengabe auch Nordamerika zugefallen. Hätte kein Meistbegünstigungsvertrag bestanden, so wären die Vereinigten Staaten in ihrem eigenen Interesse genötigt gewesen, nach einer Neuordnung ihrer Handelsbeziehungen mit dem Deutschen Reich zu streben. Diese wäre für uns voraussichtlich günstiger ausgefallen, als der jetzige Zustand.

### Das Steuerwesen.

Selbstverständlich muß der Landwirt ebenso wie jeder andere Staatsbürger zur Deckung der Staatsbedürfnisse mitherangezogen werden. Auf welche Weise der Staat sich am zweckmäßigsten die Mittel zur Bestreitung seiner Ausgaben verschafft, kann hier nicht erörtert werden; ebensowenig die Frage, wie die zu erhebenden Steuern auf die einzelnen Erwerbszweige, Bevölkerungsguppen oder Individuen gerechterweise zu verteilen sind. Ich muß mich vielmehr darauf beschränken, einige, für die Landwirtschaft besonders in Betracht kommenden Steuern kurz zu besprechen.

Noch bis zu Ende des 18. Jahrhunderts bildete die Grundsteuer die wichtigste, weil ergiebigste direkte Steuer. Andere direkte Steuern, wie Gebäude-, Gewerbe-, Kopfsteuer, traten dagegen weit zurück. Je stärker einerseits die notwendigen Staatsausgaben wuchsen, ein je größerer Teil des gesamten Volkseinkommens andererseits aus den bei Handel und Industrie gemachten Gewinnen floß, desto ungenügender erwies sich die Grundsteuer, und desto ungerechtfertigter war die hervorragende Stelle, welche sie im staatlichen Steuerwesen einnahm. Schon bald nach den Freiheitskriegen wurde daher in Preußen und anderen deutschen Staaten der Versuch zu einer weiteren und ergiebigeren Ausgestaltung der Personalsteuern gemacht. In Preußen wurde die Klassen- bzw. Einkommensteuer eingeführt, die von Anfang an einen progressiven Charakter trug, indem sie die Wohlhabenderen verhältnismäßig stärker wie die minder Bemittelten heranzog. Bei den verschiedenen Aenderungen, welche diese Steuer im Laufe der Jahre erfuhr, trat ihr progressiver Charakter immer stärker hervor. Er zeigte sich unter anderem auch darin, daß die Personen, deren Einkommen sich unter einem gewissen Minimum hielt, von der Steuer ganz befreit wurden. Ihren Abschluß fand diese Entwicklung in Preußen durch das Einkommensteuergesetz vom 24. Juni 1891. Nach demselben sind Personen mit einem Einkommen von unter 900 M. steuerfrei. Bei einem Einkommen von 900—1050 M. beträgt der Steuersatz nur 0,62 Proz.; er steigt dann mit dem wachsenden Einkommen allmählich bis auf 4 Proz. des Jahreseinkommens. Auch andere deutsche Staaten, z. B. Bayern, haben eine progressive Einkommensteuer.

Die Grundsteuer war in den einzelnen Teilen der preußischen Monarchie und auch in den nämlichen Teilen für die einzelnen Güter sehr verschieden. Es wurde dies mit Recht als ein für die Dauer unerträglicher Zustand empfunden. Durch Gesetz vom 21. Juni 1861 wurde eine, sämtliche Grundstücke gleichmäßig treffende, nach dem Reinertrag bemessene Steuer eingeführt. Für die früher hoch besteuerten Güter bedeutete sie eine Erleichterung, für die niedrig oder gar nicht besteuerten eine neue Belastung. Gleichzeitig mit der Grundsteuer wurde in Preußen eine allgemeine Gebäudesteuer aufgelegt.

Schon von Einführung der allgemeinen Grundsteuer an, namentlich aber, seitdem sich die Lage der Landwirtschaft verschlechterte, machte sich mit wachsender Stärke in landwirtschaftlichen Kreisen die Meinung geltend, daß es nicht gerechtfertigt sei, von den Grundbesitzern neben der Einkommensteuer auch noch eine besondere Grundsteuer zu erheben. Man bezeichnete dies wohl als eine unzulässige Doppelbesteuerung. Die einen forderten Abschaffung der Grundsteuer überhaupt, die anderen, daß dieselbe, ganz oder teilweise, den kommunalen Körperschaften (Kreisen, Gemeinden) zur Bestreitung ihrer Bedürfnisse überlassen werde. Dem letzteren Wunsche ist man in Preußen auch nachgegeben. Durch Gesetz vom 14. Juli 1893 sind sowohl die Grund-, wie die Gebäude- und Gewerbesteuer als Staatssteuern außer Hebung gesetzt, und ist ihr Ertrag den Gemeinden überlassen worden.

Eine Besteuerung des Reinertrages von Grund und Boden überhaupt ist durchaus gerechtfertigt. Er bietet die sicherste, niemals ganz versagende Einkommensquelle für den Staats- oder Gemeindehaushalt. Mit zunehmender Bevölkerung wächst der Reinertrag und der Kapitalwert des Bodens, der selbst der Vermehrung nicht fähig ist. Wenn den heutigen Kulturstaaten auch viele andere Quellen offen stehen, aus denen sie Mittel zur Bestreitung ihrer Ausgaben schöpfen können, so sind doch auf der anderen Seite diese selbst so gestiegen, daß der Staat nicht darauf verzichten darf, zu ihrer Deckung auch den ertragsfähigen Boden, direkt oder indirekt, heranzuziehen. Aber es entspricht

allerdings der Natur der Verhältnisse, daß die Grundsteuer als eine Realsteuer, vorzugsweise oder ausschließlich, zur Befreiung der örtlichen Bedürfnisse ihre Verwendung findet. Ihre Ueberweisung an die Gemeinden ist daher nur zu billigen. Hiermit wird gleichzeitig jeder Widerspruch gegen die Grundsteuer als solche hinfällig. Denn darüber kann kein vernünftig Denkender im Zweifel sein, daß auf dem Lande von den im öffentlichen Interesse seitens der Gemeinde getroffenen Einrichtungen die Grundbesitzer den größten Vorteil haben. Sie müssen deshalb auch vorzugsweise zu den Gemeindesteuern herangezogen werden. Die neben der Grundsteuer bestehende Einkommensteuer bzw. auch Gewerbesteuer bietet dann immerhin noch die ausreichende Möglichkeit, um auch den übrigen Landbewohnern, soweit sie über ein nennenswertes Einkommen verfügen, einen diesem entsprechenden Teil der Gemeindefasten aufzuerlegen.

Durch Einführung der progressiven Einkommensteuer und durch Verzicht des Staates auf die Grundsteuer hat die Landwirtschaft unzweifelhaft gewonnen. Der gesamte Aufwand, welchen jetzt der einzelne Landwirt zur Befreiung der öffentlichen Abgaben und Lasten machen muß, ist zur Zeit in absoluter Summe allerdings erheblich größer, als er noch vor einigen Jahrzehnten war; namentlich gilt dies, wenn man die durch die soziale Gesetzgebung verursachten Aufwendungen zu den öffentlichen Lasten rechnet. Aber die Steigerung ist verursacht dadurch, daß die seitens des Staates und der kommunalen Körperschaften zum Wohle der Gesamtheit getroffenen Einrichtungen viel vollkommener geworden sind und deshalb auch mehr Mittel in Anspruch nehmen. Auf die Erhöhung der landwirtschaftlichen Erträge haben diese einen großen Einfluß ausgeübt; ich erinnere beispielsweise an die Vermehrung und Verbesserung der Verkehrswege. Mit steigender Kultur müssen auch die öffentlichen Lasten wachsen. Bei der hier vorliegenden Frage kommt es hauptsächlich auf das Verhältnis an, in welchem einerseits die Landwirte, andererseits die Glieder der übrigen Bevölkerungsklassen zu den öffentlichen Abgaben herangezogen werden. Dieses hat sich aber durch die neueste Steuerreform für die Landwirtschaft entschieden günstiger gestaltet; die von den Landwirten als solchen aufzubringende Quote sämtlicher Abgaben ist geringer, die von den Angehörigen anderer Berufsgruppen und von den Geldkapitalisten zu entrichtende Quote entsprechend größer geworden. Hierdurch hat eine Ungleichheit oder Ungerechtigkeit, über welche die Landwirte mit Recht sich beschweren konnten, ihre Beseitigung gefunden.

Außer der Grundsteuer sind es namentlich die Branntwein- und die Rübenzuckersteuer, von denen die Landwirtschaft besonders stark berührt wird. Bei diesen beiden Steuern kommen sehr verschiedene Interessen in Betracht; die Art ihrer Ausgestaltung wird zudem bedingt nicht nur durch den jeweiligen Stand der Technik, sondern auch durch die Handelsbeziehungen zum Ausland. Die Spiritus- wie die Zuckerfabrikation haben im Laufe der letzten Jahrzehnte große Umgestaltungen erfahren und sind immer in fort-dauernder Entwicklung begriffen. Spiritus und Zucker sind Gegenstände des Welthandels. Letzterer wird von der deutschen Landwirtschaft in so großer Menge erzeugt, daß die einheimische Bevölkerung ihn weitaus nicht vollständig konsumieren kann, sondern daß ein großer Bruchteil im Ausland abgesetzt werden muß. Früher galt das Gleiche von dem Branntwein; dessen Ausfuhr hat aber, namentlich durch die Veränderungen der Handelsbeziehungen mit Spanien, einen starken Rückgang erlitten, infolgedessen auch die Produktion eingeschränkt werden mußte. Im Jahre 1885 betrug die Ausfuhr an Branntwein 89728 Tonnen, im Jahre 1897 nur noch 34476 Tonnen. Der Ausfuhr in dem letztgenannten Jahre stand eine noch etwas größere Einfuhr in Höhe von

34553 Tonnen gegenüber. Bei dem Zucker ist noch immer die Ausfuhr eine sehr bedeutende, die Einfuhr dagegen eine verschwindend geringe. Im Jahre 1897 stellte sich diese auf 1636, jene auf 1141097 Tonnen; der Wert der letzteren belief sich auf 229,9 Mill. M.<sup>1)</sup>.

Der inländische Verbrauch beider Produkte hat in Folge des Wachstums der Bevölkerung und der Wohlhabenheit nicht unerheblich zugenommen. Er betrug<sup>2)</sup>:

|                | 1888/89      | pro Kopf der Bevölkerung | 1895/96      | pro Kopf der Bevölkerung |
|----------------|--------------|--------------------------|--------------|--------------------------|
| für Branntwein | 2 626 600 hl | 5,4 l                    | 3 094 700 hl | 5,9 l                    |
| „ Zucker       | 357 614 t    | 7,4 kg                   | 668 860 t    | 12,7 kg                  |

Die gesammte Produktion bezifferte sich<sup>3)</sup>:

|                    | im Jahre 1887/88 | im Jahre 1896/97 |
|--------------------|------------------|------------------|
| für Branntwein auf | 3 058 025 hl     | 3 100 505 hl     |
| „ Zucker           | 958 864 t        | 1 821 223 t      |

Der Nettoertrag der Verbrauchsabgabe und des Zuschlages zur Verbrauchsabgabe vom Branntwein stellte<sup>4)</sup> sich 1887/88 auf 91 618 900 M., 1896/97 auf 119 908 700 M.; der Eingangszoll auf Branntwein 1887/88 auf 2 114 000 M., 1896/97 auf 6 330 000 M.

Die Zuckersteuer und damit der Ertrag aus derselben hat große Wandlungen durchgemacht. Bis zum Jahre 1887 bestand die reine Materialsteuer, d. h. für jeden Centner verarbeiteter Rüben wurde ein bestimmter Steuersatz erhoben, dagegen für jeden Centner ausgeführten Zuckers eine bestimmte Vergütung gewährt. Das Bestreben der Landwirte und Zuckerfabrikanten ging nun dahin, möglichst zuckerreiche Rüben zu erzeugen und den in den Rüben vorhandenen Zucker möglichst vollständig auszubeuten. In beiden Beziehungen wurden ungewöhnlich große Erfolge erreicht. Seitens des Staates wurde allerdings der Steuersatz für den Centner Rüben allmählich erhöht, aber doch lange nicht in dem Grade, als die Ausbeute an Zucker zunahm. Infolgedessen überstieg die gewährte Ausfuhrvergütung in immer wachsendem Grade die erhobene Steuer, und in dem gleichen Maße nahm der Nettoertrag der Steuer ab. Im Jahre 1886/87 stellte sich<sup>5)</sup> der Bruttoertrag der Zuckersteuer auf 142 445 200 M., die Höhe der Vergütung auf 108 821 000 M., der Nettoertrag demnach nur auf 33 624 200 M. Schon aus Rücksicht auf die Reichsfinanzen war dieser Zustand unhaltbar; aber auch deshalb, weil dadurch dem Anbau der Zuckerrübe eine ungesund starke, auf die Dauer undurchführbare Ausdehnung zu teil wurde. Durch Gesetz vom 9. Juli 1887 wurde daher die Rübensteuer vermindert, neben ihr aber noch eine Fabrikat- oder Verbrauchsabgabe erhoben und außerdem die Ausfuhrvergütung herabgesetzt. Auf der internationalen Zuckerkonvention in London von 1888 wurde eine allgemeine Abschaffung der Ausfuhrvergütung für alle Staaten erstrebt, aber nicht erzielt. Um den hervorgetretenen Uebelständen Abhilfe zu gewähren, schaffte man daher im Deutschen Reiche durch Gesetz vom 31. Mai 1891 die Materialsteuer ganz ab und führte eine Fabrikatsteuer als ausschließliche Steuer ein. Nebenbei sollten

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich, 8. Jahrg., 1887, S. 57, und 19. Jahrg., 1898, S. 86 und 105.

2) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich pro 1898, S. 143 u. 146.

3) Ebendasselbst, S. 43 u. 47.

4) Ebendasselbst, S. 173.

5) Ebendasselbst, S. 176.



dann noch für 5 Jahre Ausfuhrzuschüsse gewährt werden. Im Jahre 1896 erfolgte eine abermalige Umgestaltung der Zuckersteuer durch Gesetz vom 27. Mai. Dasselbe hat die Fabriksteuer beibehalten. Neben ihr wird eine Betriebssteuer erhoben, welche die größeren Betriebe stärker wie die kleineren belastet; sie soll für die letzteren einen gewissen Schutz bilden. Besonders wichtig ist in dem neuen Gesetz die Kontingentierung der Zuckerproduktion. Letztere wird für jede Fabrik von Reichs wegen bestimmt; der über das Kontingent hinaus erzeugte Zucker unterliegt einer höheren Besteuerung. Das Gesamtkontingent ist für 1897/98 auf 1757 Mill. kg Zucker festgesetzt worden. Durch die Kontingentierung soll einer zu starken und namentlich einer zu plötzlichen Ausdehnung der Zuckerrübenindustrie entgegengetreten werden. Für den ausgeführten Zucker wird ein Ausfuhrzuschuß (Ausfuhrprämie) gewährt, der je nach der Art des Zuckers 2,50—3,55 M. für 100 kg beträgt.

Die Wirkungen der Umgestaltung der Zuckersteuer auf die Reichsfinanzen werden durch folgende Zahlen klargestellt. (Es betrug <sup>1)</sup>):

| im Jahre | Bruttoertrag der Steuer<br>und des Zolles <sup>2)</sup> | Ausfuhr-<br>vergütung | Nettoertrag |
|----------|---|-----------------------|-------------|
|          | M.  | M.                    | M.          |
| 1886/87  | 142 445 200   | 108 821 000           | 33 624 200  |
| 1892/93  | 86 665 900  | 34 450 600            | 52 215 300  |
| 1896/97  | 112 456 500   | 25 562 400            | 86 894 100  |

Ebenso hat die Branntweinbesteuerung im Deutschen Reiche große Wandlungen durchgemacht, auf die aber hier nicht näher eingegangen werden kann. Erwähnt soll nur werden, daß durch das Gesetz vom 24. Juni 1887 auch für die Branntweinerzeugung eine Kontingentierung eingeführt ist. Das Kontingent beträgt 4,5 Liter Alkohol auf den Kopf der bei der letzten jedesmaligen Volkszählung ermittelten Bevölkerung. Für das Kontingent stellt sich die Verbrauchssteuer auf 50 Mark pro Hektoliter reinen Alkohols, für die darüber hinaus erzeugte Menge auf 70 Mark. Jeder Brennerei wird das Kontingent, welches nur den niederen Steuersatz zu bezahlen braucht, seitens der Behörde nach gewissen allgemeinen, dafür günstigen Grundätzen bestimmt. Alle 5 Jahre soll das Kontingent revidiert werden.

Es würde die der vorliegenden Schrift gesteckten Grenzen überschreiten, wollte ich alle für die Branntwein- und Zuckersteuer in Betracht kommenden Einzelheiten näher erörtern. Es sollen daher nur die hauptsächlichsten Gesichtspunkte dargelegt werden, von denen man bei der Beurteilung und Abmessung dieser Steuern auszugehen hat.

Der Anbau der Kartoffel wie der Zuckerrübe übt auf den Rohwie den Reinertrag der Landwirtschaft einen sehr günstigen Einfluß aus, ist deshalb von hoher volkswirtschaftlicher und privatwirtschaftlicher Bedeutung. Im Jahre 1893 (letzte Anbaustatistik) waren im Deutschen Reiche 3037366,4 ha mit Kartoffeln, 395315,5 ha mit Zuckerrüben bestellt. Die durchschnittliche Gesamternte an Kartoffeln beträgt jährlich etwa 26 Mill. Tonnen; auf Branntwein werden jährlich etwa 2,5 Mill. Tonnen verarbeitet, also  $\frac{1}{10}$  der Produktion. Für die Erzeugung der zur Branntweinfabrikation nötigen Kartoffeln werden demnach etwa 300000 ha benutzt; zur Erzeugung von Zucker und Branntwein zusammen rund 700000 ha <sup>3)</sup>. Müßte aus irgend einem Grunde

1) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich pro 1898, S. 176.

2) Die Beiträge für eingeführten Zucker sind hier mit einbegriffen, spielen aber nur eine ganz nebensächliche Rolle. Sie stellten sich rund 1886/87 auf  $\frac{1}{4}$  Mill. M., 1892/93 auf  $\frac{3}{4}$  und 1896/97 auf  $\frac{1}{2}$  Mill. M.

3) Statistisches Jahrbuch für das Deutsche Reich pro 1898, S. 23 u. 43.

die Herstellung von diesen beiden Fabrikaten unterbleiben, so würde der Ertrag aus der Landfläche, welche für Erzeugung des dazu verwendeten Rohmaterials benützt worden ist, nahezu verloren gehen. Durch viele Beispiele ist es nachgewiesen, daß infolge der Einführung des Zuckerrübenbaues zwar die dem Getreidebau gewidmete Fläche abgenommen, der absolute Ertrag an Getreide aber zugenommen hat. Etwas Ähnliches gilt von dem Kartoffelbau. Die Ursache dieser auf den ersten Anblick befremdlichen Erscheinung liegt in dem Umstande, daß die genannten Gewächse infolge der ihnen zu teil gewordenen sorgfältigen Bearbeitung und reichlichen Düngung, die sich durch ihre Erträge wieder bezahlt machen, den Boden in einen für den nachfolgenden Getreidebau besonders günstigen Zustand versetzen. Eine Einschränkung des Anbaues von Brennkartoffeln und Zuckerrüben würde eher eine Verminderung, als eine Vermehrung der Getreideproduktion herbeiführen. Sie würde auch voraussichtlich nicht eine Vergrößerung der mit Getreide, sondern der mit Futterpflanzen irgend welcher Art bestellten Fläche bewirken. Nun gehen aber gerade die für die tierische Ernährung wichtigsten Bestandteile der auf Branntwein und Zucker verarbeiteten Rohstoffe nicht in diese Fabrikate über, sondern bleiben als Zuckerprodukte zurück und bilden sehr wertvolle Futtermittel. In den Rückständen ist außerdem der größte Teil der mineralischen Nährstoffe enthalten, den die Zuckerrüben oder Kartoffeln dem Boden entnommen haben. Durch ihre Verabreichung an die Tiere werden sie dem Dünger einverleibt und demnächst dem Boden wieder zurückgewährt. Auf Grund obiger Thatsachen darf man wohl behaupten, daß die gesamten landwirtschaftlichen Roh- und Reinerträge bei dem Fortfall des Anbaues von Zuckerrüben und Brennkartoffeln fast um denselben Betrag sinken würden, den diese Gewächse jetzt direkt oder indirekt gewähren. Nicht nur eine große Zahl von Landwirten würde dadurch aufs empfindlichste getroffen, ja dem wirtschaftlichen Untergange zugeführt, sondern auch die Volks- und Staatswirtschaft würde stark geschädigt.

Zunächst ist es für die Volkswirtschaft nicht gleichgültig, ob der Ertrag von über  $\frac{2}{3}$  Mill. ha Ackerland in Fortfall kommt. Außerdem aber würden die Staatsfinanzen große Einbußen erleiden. Der Nettoertrag der Steuern aus der Kartoffelbrennerei und der Rübenzuckerindustrie wird sich jährlich auf nicht weniger wie 150 Mill. M. belaufen<sup>1)</sup>. Dazu kommt, daß bei diesen Fabrikationszweigen viele Tausende von Arbeitern lohnende Beschäftigung finden, und zwar vorzugsweise im Winter, also zu einer Jahreszeit, in welcher die Arbeitsgelegenheit eine beschränkte ist.

Aus allen diesen Gründen ist es eine Pflicht für den Staat, die Branntweinbrennerei und die Rübenzuckerfabrikation zu schützen; es liegt dies in seinem eigensten Interesse. In der Art und Ausdehnung dieses Schutzes muß er allerdings immer das Gesamtwohl und nicht nur für die Gegenwart, sondern auch für die Zukunft im Auge behalten.

Daß beide Gewerbe besteuert werden, ist ganz in der Ordnung. Der bei weitem größte Teil des produzierten Branntweins und Zuckers wird als menschliches Genußmittel verwendet. Bei mäßiger Besteuerung, wie wir sie im Deutschen Reich haben, ist doch ihr Preis noch so niedrig, daß ihre Beschaffung auch den minder bemittelten Volksklassen keine allzu großen Opfer auferlegt. Aus gesundheitlichen wie moralischen Rücksichten müßte man sogar wünschen, daß durch eine etwas höhere Besteuerung der Konsum von Trinkbranntwein mehr eingeschränkt würde. Beim Zucker steht freilich die Sache grade umgekehrt. Ein Fortfall der Steuer würde aber die Staatsfinanzen

1) Ein Teil des Nettoertrages der Branntweinsteuer stammt aus den Brennereien, welche andere Rohstoffe als Kartoffeln, z. B. Getreide, verarbeiten.

schwer schädigen und dem einzelnen Konsumenten nur geringen Vorteil gewähren. Solches um so weniger, als der Staat gezwungen wäre, den entstandenen Ausfall durch andere Steuern zu decken. Der Konsum würde sich allerdings heben, was wenigstens in Bezug auf den Zucker der Bevölkerung zum Nutzen gereichte. Aus dem Fortfall der Steuer würden die an der Kartoffelbrennerei und Zuckerindustrie beteiligten Landwirte zunächst zwar einen Gewinn ziehen, da der Preis der Fabrikate voraussichtlich nicht plötzlich um den ganzen Steuerbetrag sinken würde. Aber in 2—3 Jahren würde durch die vermehrte Produktion, die sich leicht und schnell ausdehnen läßt, dieser Gewinn wieder verloren gehen.

Als ein großer Fortschritt ist die Kontingentierung der Branntwein- und Zuckerfabrikation zu begrüßen. Dieselbe benimmt zwar nicht die Möglichkeit einer beliebigen Ausdehnung beider Betriebe; sie belegt aber die über ein festgesetztes Maß hinausgehende Produktion mit einem höheren Steuerfuß. Dabei ist das dem niedrigeren Steuerfuß unterliegende Kontingent kein feststehendes, sondern wächst mit der steigenden Bevölkerung. Hierdurch wird ein Doppeltes erreicht. Einmal wird die Gefahr, daß die Produktion über ein auf die Dauer unhaltbares Maß sich ausdehnt, bedeutend abgeschwächt. In früheren Jahren hat wiederholt eine solche übermäßige Ausdehnung stattgefunden und ist vielen Landwirten verderblich geworden. Bis zu einem gewissen Grade sichert die Kontingentierung die Rentabilität der bereits bestehenden Betriebe und verhindert eine wirtschaftlich ungerechtfertigte Neugründung von Betrieben oder Erweiterung von alten Betrieben. Sie arbeitet einem Sinken der Preise für Spiritus und Zucker unter die Produktionskosten entgegen. Ein derartiger Tiefstand würde wohl den Konsumenten vorübergehend einen Vorteil gewähren; er würde aber das Eingehen vieler Betriebe und damit wahrscheinlich eine ungewöhnliche Preissteigerung zur Folge haben.

Fürs andere gewährt die Kontingentierung in der ihr gegebenen beweglichen Gestalt den Vorteil, daß die Produktion dem wechselnden und mit der Bevölkerung steigenden Bedarf an Spiritus und Zucker sich anschließen kann. Und zwar sind hierfür die beiden überhaupt möglichen Wege offen gelassen: die Erweiterung der bereits bestehenden Betriebe und die Einrichtung neuer Betriebe.

Eine besondere Schwierigkeit erwächst sowohl der Produktion wie der Besteuerung des Branntweins und des Zuckers aus dem Umstande, daß beide Erzeugnisse nicht nur dem inländischen Konsum dienen, sondern auch exportiert werden, der Zucker sogar in sehr großen Mengen. Sie sind Gegenstände des Welthandels und haben einen Weltmarktpreis. Sie werden auch nicht bloß im Deutschen Reiche, sondern auch noch in vielen anderen Ländern erzeugt. Insofern als die deutschen Landwirte auf Ausfuhr angewiesen sind, besteht daher eine große Abhängigkeit vom Auslande. Eine Ausdehnung der auswärtigen Produktion oder eine Erhöhung der von anderen Staaten erhobenen Eingangszölle kann die einheimische Spiritus- und Zuckerindustrie, soweit sie für den Export arbeitet, sehr schädigen oder gar vernichten. Beispiele dafür bieten die handelspolitischen Maßregeln Spaniens und der nordamerikanischen Freistaaten, von denen beide Gewerbszweige in Deutschland hart betroffen worden sind. Treten erst auf Cuba geordnete Zustände ein, und hebt sich dort, wie zu erwarten steht, die Produktion von Rohrzucker, so kann möglicherweise die deutsche Zuckerindustrie einer bedenklichen Krise entgegengesührt werden.

Die aus der Abhängigkeit von dem Auslande erwachsende Gefahr stellt die deutschen Landwirte und die deutsche Reichsregierung vor eine schwere Aufgabe. Wie solche am besten zu lösen ist, läßt sich im voraus nicht angeben, da die zweckmäßigerweise zu ergreifenden Maßregeln ganz von den jeweilig

vorhandenen Verhältnissen abhängen. Besonders auch in Hinblick auf unsere Spiritus- und Zuckerindustrie und somit auf den Kartoffel- und Rübenbau muß der Abschluß von längere Zeit gültigen Handelsverträgen als sehr wünschenswert bezeichnet werden.

Die Hauptgrundsätze, welche für die Besteuerung von Branntwein und Zucker maßgebend sein sollen, fasse ich in folgendem zusammen:

1) Mit Rücksicht auf seine Finanzen kann der Staat auf eine Besteuerung von Branntwein und Zucker nicht verzichten. Bei dem massenhaften Konsum dieser Produkte gewährt auch schon eine sehr mäßige, den Konsumenten kaum beschwerende Steuer einen hohen Ertrag. Der Trinkbranntwein, als ein mehr oder minder entbehrliches Genußmittel, darf verhältnismäßig höher besteuert werden als der Zucker, der zwar auch ein allenfalls entbehrliches Genußmittel, außerdem aber ein gesundes und wirksames Nahrungsmittel darstellt.

2) Der Steuersatz für die kleineren Betriebe muß niedriger sein, als für die größeren, damit jene von diesen, die billiger produzieren, nicht unterdrückt werden.

3) Der Steuersatz für die, eine bestimmte Menge übersteigende Produktion ist höher zu bemessen, als für die dahinter zurückbleibende (Kontingentierung). Die Höhe des Kontingents muß sich richten nach dem voraussichtlichen einheimischen Konsum und nach der Höhe des zu erwartenden Exportes. Ersterer wird bedingt durch die Stärke und die Wohlhabenheit der Bevölkerung und läßt sich für einige Jahre mit annähernder Genauigkeit im voraus feststellen. Viel weniger ist dies möglich für den Export; einen gewissen Schutz gegen starken Rückgang des Exportes bieten lange dauernde Handelsverträge. Eine nach Verlauf einiger Jahre regelmäßig sich wiederholende Neubestimmung des Kontingents ist unerlässlich.

4) Die Besteuerung von Branntwein und Zucker macht es nötig, daß auf die Einfuhr dieser Produkte ein die Höhe der Steuer mindestens erreichender Zoll gelegt wird, um der einheimischen Produktion den erforderlichen Schutz zu gewähren.

5) Dem Interesse der deutschen Spiritus- und Zuckerindustrie entspricht es, wenn für die ausgeführte Menge an Fabrikaten eine Vergütung seitens des Reiches gewährt wird. Dieselbe darf aber nicht höher sein, als die auf die gleichen Fabrikate gelegte Steuer, weil sonst eine ungesunde Produktionssteigerung hervorgerufen wird, auch die Reichsfinanzen zu sehr geschädigt werden.

6) Ob und in welcher Höhe neben der Rückerstattung der Steuer für die ausgeführte Menge von Fabrikaten noch die Gewährung eines Ausfuhrzuschusses angezeigt erscheint, hängt von den im Auslande getroffenen Maßregeln ab. Wenn andere, in der Produktion von Zucker oder Spiritus mit uns konkurrierende Staaten Ausfuhrprämien gewähren, können wir dieselben nicht wohl entbehren und nach der Höhe jener müssen sich die unsrigen richten. Umgekehrt können und müssen wir auf Ausfuhrvergütungen verzichten, wenn dies seitens der konkurrierenden Länder geschieht.

7) Bei der Besteuerung von Branntwein und Zucker muß fest im Auge behalten werden, daß es sich dabei um zwei Gewerbe handelt, an deren Gedeihen die Landwirtschaft, die Volkswirtschaft und die Staatsfinanzen übereinstimmend in hohem Grade interessiert sind, die deshalb eingehende Beachtung und sorgfältige Pflege beanspruchen dürfen. Für die Landwirtschaft ist die Kartoffelbrennerei noch viel wichtiger als die Zuckerindustrie. Denn die Kartoffel gedeiht recht gut selbst auf armem, sandigem Boden und liefert hier, bei entsprechender Bearbeitung und Düngung, ungewöhnlich hohe Erträge. Die Reinerträge der Güter mit Brennereibetrieb würden stark zurückgehen und

die Besizer von vielen derselben ihre wirtschaftliche Existenz verlieren, wenn sie diesen Betrieb aus irgend einem Grunde einzustellen gezwungen wären. Güter, auf denen Zuckerrüben mit Erfolg gebaut werden, haben so günstige Bodenverhältnisse, daß auch andere wertvolle Gewächse hohe Erträge liefern. Zudem ist es gerade der Zuckerrübenbau, der die Ausbreitung des aus vielen Gründen unerwünschten Wanderarbeitertums besonders begünstigt.

### Schlußbetrachtung.

Aus allem, was in den einzelnen Abschnitten dieses Buches erörtert wurde, ergibt sich das gemeinsame Resultat, daß auf dem Gebiet der Landwirtschaft noch viel geschehen muß, wenn sie ihre ebenso weit umfassende wie wichtige Aufgabe für Staat und Gesellschaft einigermaßen vollkommen erfüllen, wenn sie zugleich diejenige Stelle im Volksleben für die Dauer behaupten soll, auf die sie ihrer Bedeutung nach Anspruch erheben darf und muß. Das bisher Gesagte hat auch deutlich gezeigt, daß das erstrebte Ziel nur erreicht werden kann durch ein Zusammenwirken der einzelnen Landwirte oder deren Vereinigungen mit den Vertretern der übrigen Berufsclassen sowie mit den kommunalen Körperschaften und mit dem Staat. In den einzelnen Abschnitten habe ich auch darzulegen versucht, wie dies Zusammenwirken stattzufinden hat und welche Aufgaben den verschiedenen dabei beteiligten Faktoren zufallen. Hier soll deshalb nur noch mit wenigen Worten darauf hingewiesen werden, welche Richtung im allgemeinen die auf die Förderung der Landwirtschaft hinzzielenden Bestrebungen einzuschlagen und innezuhalten haben.

Als mit der 1893 erfolgten Gründung des Bundes der Landwirte eine tiefgehende Bewegung der ländlichen Bevölkerung sich bemächtigte, wurde der Satz ausgesprochen und tausendfältig wiederholt: „Nur die großen Mittel können der Landwirtschaft noch helfen, andernfalls geht sie demnächst zu Grunde oder die meisten Landwirte müssen doch Haus und Hof verlassen.“ Unter großen Mitteln verstand man solche, welche die Rentabilität der Landwirtschaft mit einem Male zu heben geeignet wären, sei es durch Vermehrung der Einnahmen, sei es durch Herabsetzung der notwendigen Ausgaben. Zu ihnen gehörten vor allem eingreifende staatliche Maßregeln zur dauernden Erhöhung der Getreidepreise oder zur Beseitigung der übermäßigen Verschuldung des Grundbesitzes. Unbefangenen und nüchternen Erwägungen gegenüber, wie sie auch seitens der höchsten staatlichen Organe pflichtmäßig und sorgfältig angestellt wurden, erwiesen sich alle auf eine plötzliche Beseitigung des Notstandes gemachten Vorschläge als undurchführbar oder als zur Erreichung des erstrebten Zieles ungeeignet. Ein anderes Resultat war bei der eigentümlichen Natur des landwirtschaftlichen Gewerbes auch nicht zu erwarten.

Wiederholt ist in den vorangegangenen Abschnitten auf den konservativen Charakter der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung hingewiesen worden sowie darauf, daß dieser Charakter ein notwendig gegebener und dauernder sei, weil er mit der Unabänderlichkeit der Naturgesetze in unauflösllichem Zusammenhang steht. Große Umgestaltungen in der Landwirtschaft lassen sich daher nur sehr allmählich durchführen. Die preussische Agrargesetzgebung von 1807—1821 ist schon während der ganzen 2. Hälfte des 18. Jahrhunderts

durch Friedrich den Großen und seine Nachfolger sorgfältig vorbereitet und in ihren Hauptgrundsätzen auf den kgl. Domänen zur Anwendung gebracht worden. Nach ihrem Erlaß hat es dann noch ein bis zwei Menschenalter gedauert, bevor sie allgemein zur Durchführung gelangte. Albrecht Thaer und manche andere bedeutende Landwirte haben schon zu Beginn des 19. Jahrhunderts die Vorzüge des Fruchtwechsels vor dem einseitigen Körnerbau auf wissenschaftlichem wie praktischem Wege bis zur Evidenz erwiesen. Trotzdem giebt es heutzutage noch viele Distrikte, in denen die Dreifelderwirtschaft die herrschende Betriebsweise darstellt.

Eine sachverständige Betrachtung und Würdigung der Ausschlag gebenden Verhältnisse führt in Uebereinstimmung mit den Thatfachen der Erfahrung und der Geschichte zu der Schlußfolgerung, daß ein allgemeiner Fortschritt der Landwirtschaft und damit eine gründliche Beseitigung weit verbreiteter Mängel nur im Laufe einer längeren Reihe von Jahren und durch das Zusammenwirken vieler einzelner Faktoren erfolgen kann. Mit anderen Worten: die Landwirtschaft ist auf diejenigen Mittel angewiesen, die man in geringschätzigem Sinne öfters als die kleinen bezeichnet hat. Viel eher verdienen sie aber den Namen der großen Mittel, insofern sie allein einen dauernd günstigen Erfolg nicht nur in ungewisse Aussicht stellen, sondern, bei zweckentsprechender und konsequenter Anwendung, mit ziemlicher Sicherheit versprechen.

Alle in diesem Buche zur Besserung der agrarischen Zustände gemachten Vorschläge gehören zu den sogenannten kleinen Mitteln. Desgleichen alles dasjenige, was seitens der Landwirte und seitens des Staates in den letzten 10 oder 20 Jahren zur Beseitigung oder Milderung der landwirtschaftlichen Krisis geschehen ist. Kein unbefangener Sachkundiger wird leugnen können, daß diese Mittel bereits eine günstige Wirkung gehabt haben und weiterhin wahrscheinlich machen. In den Parlamenten wie in den zur Vertretung der Landwirtschaft berufenen Körperschaften ist dieser Ansicht im letzten Jahre wiederholt Ausdruck verliehen worden; selbst von solchen Männern, die früher nur von den sogenannten großen Mitteln sich einen nennenswerten Erfolg versprochen. Die Lage der Landwirtschaft ist seit einem Jahre unverkennbar eine etwas bessere geworden. Teilweise liegt dies allerdings an der stattgehabten, wenn auch nicht sehr starken, so doch immerhin nicht ganz unbedeutenden Steigerung der Getreidepreise; ferner auch an der durchschnittlich guten Ernte des Jahres 1898. Nicht unwesentlich hat aber zu der günstigeren Gestaltung der Lage dasjenige beigetragen, was von seiten der dabei zur Mitwirkung berufenen einzelnen Männer, Korporationen oder Behörden hierfür geschehen ist.

Ein altes Sprüchwort sagt „Not macht erfinderisch.“ Dies hat sich auch in der jetzigen landwirtschaftlichen Krisis als zutreffend bewährt. Wohl noch zu keiner Zeit sind die Landwirte so eifrig, wie in der Gegenwart, bestrebt gewesen, alle in ihrer Macht liegenden Mittel zur Bekämpfung der ihnen entgegenstehenden Schwierigkeiten in Anwendung zu bringen. Zeugnis legen hierfür ab die ungewöhnlich großen Fortschritte, die grade während der letzten beiden Jahrzehnte in der landwirtschaftlichen Technik gemacht worden sind; ferner die überaus erfreuliche Entwicklung, welche das landwirtschaftliche Unterrichts-, Vereins- und Genossenschaftswesen genommen hat. Ein weiterer Beweis hierfür ist darin zu erblicken, daß man den, ein Menschenalter hindurch stark vernachlässigten Lehren der Volkswirtschaft wieder größere Beachtung schenkt und deren zweckentsprechende Anwendung auf die Landwirtschaft zu ergründen versucht. Mögen manche dabei, weil die Sache ihnen noch zu neu war, zu verkehrten Schlußfolgerungen gelangt sein; es bleibt immer ein Gewinn, daß man die vorhandene Lücke erkannt hat und sie auszufüllen be-

strebt ist. Schon jetzt zeigen sich einzelne Erfolge der erweiterten volkswirtschaftlichen Erkenntnis, und mehrere sind in Zukunft noch zu erwarten, wenn die neu gewonnenen Einsichten eine allgemeinere Verbreitung und eine größere Vertiefung gewonnen haben. Den in dieser Beziehung gemachten Fortschritt will ich nur an einem Beispiel deutlich machen. Vor 10 oder 15 Jahren war es nur ausnahmsweise möglich, in landwirtschaftlichen Vereinen über die Höhe der zulässigen hypothekarischen Verschuldung der Güter, über die Angemessenheit der ortsüblichen Kaufpreise für Grund und Boden, über den Unterschied von Verkaufswert und Ertragswert eine gründliche Erörterung zu veranlassen. Diskussionen über diese oder ähnliche Fragen suchte man in der Regel überhaupt zu vermeiden; falls sie dennoch stattfanden, entbehrten sie der Gründlichkeit und berührten grade die wichtigsten Punkte nur oberflächlich oder gingen ganz darüber hinweg. Darin ist jetzt eine erhebliche Besserung eingetreten. Grade in Versammlungen von hervorragenden Vertretern der Landwirtschaft ist es wiederholt und offen ausgesprochen worden, daß in der starken Verschuldung ein Hauptübelstand liege; daß der Landwirt über eine gewisse Grenze hinaus nicht verschulden dürfe, wenn er seine wirtschaftliche Existenz nicht aufs Spiel setzen wolle; daß die bei Käufen gezahlten oder bei Erbteilungen zu Grunde gelegten Güterpreise im Verhältnis zum Reinertrage häufig zu hoch gewesen seien; daß man in beiden Fällen nicht einen irgendwie ermittelten Verkaufswert, sondern den wirklichen Ertragswert zu Grunde legen müsse.

Die in den landwirtschaftlichen Vertretungskörpern, in den Parlamenten und in der Presse erhobenen Klagen über die Notlage der Landwirtschaft und über die mangelhafte Berücksichtigung ihrer Interessen haben auch auf die nicht der Landwirtschaft angehörende Bevölkerung einen merkbaren Einfluß ausgeübt. Zunächst den, daß viele ernste Männer, die sich bisher um die Landwirtschaft wenig bekümmert hatten, nun veranlaßt wurden, über die gegenwärtige Lage der Landwirtschaft, auch über die Berechtigung oder Erfüllbarkeit der von agrarischer Seite erhobenen Forderungen sich genauer zu informieren, um dadurch ein eigenes begründetes Urteil zu gewinnen. Viele unter ihnen sind dann zu der Ueberzeugung gelangt, daß die landwirtschaftlichen Interessen lange Zeit hindurch thatsächlich über Gebühr zurückgesetzt worden seien und daß mit Rücksicht nicht bloß auf die ländliche Bevölkerung, sondern auch auf die gemeine Wohlfahrt hierin eine Aenderung eintreten müsse. Infolgedessen hat sich im Laufe der letzten 20 Jahre ein sehr merkbarer Umschwung in der öffentlichen Meinung zu Gunsten der Landwirtschaft vollzogen. Welche Abneigung bestand zu Anfang dieses Zeitraumes noch gegen die Einführung eines Getreidezolles überhaupt. Nur dem gewaltigen Einfluß des Fürsten Bismarck war es möglich, im Jahre 1879 den geringen Zoll von 1 Mark für den Doppelcentner Roggen bezw. Weizen und Hafer durchzusetzen. Und wie steht die Sache gegenwärtig? Unter den einflußreichen Männern fast aller politischen Parteien giebt es nur wenige, die bei den jetzigen Getreidepreisen den bestehenden Zoll von 3,50 M. pro Doppelcentner nicht eher für zu niedrig als zu hoch hielten; sehr viele von ihnen würden einem Zoll von 5 M. unbedenklich ihre Zustimmung erteilen. Bei der im Februar 1899 stattgehabten Sitzung des preussischen Landes-Oekonomie-Kollegiums hob es der Vorsitzende des rheinpreussischen landwirtschaftlichen Vereins, von Bemberg-Flamersheim, mit nachdrücklicher Genugthuung hervor, daß während des letzten Jahrzehnts bei den Vertretern der rheinischen Industrie ein ebenso starker wie erfreulicher Umschwung in ihrer Stellung zu der Landwirtschaft eingetreten sei; daß gegenwärtig die Industriellen den Bedürfnissen und Wünschen der Landwirte mit einem, vorher oft vermißten, verständnisvollen Wohlwollen entgegen-

kämen. Daß dieser Umschwung sich keineswegs bloß auf die Rheinprovinz beschränkt, beweisen die Verhandlungen und Beschlüsse unserer parlamentarischen Körperschaften über agrarische Fragen.

Man kann es nicht in Abrede stellen, daß die so laut erhobenen Klagen und Beschwerden des Bundes der Landwirte in besonderem Grade darauf hingewirkt haben, daß die Aufmerksamkeit der übrigen Berufsclassen in einem viel höheren Maße als bisher den landwirtschaftlichen Interessen sich zugewendet hat. Mögen gleich die Klagen wie die daran geknüpften Forderungen vielfach übertrieben gewesen sein, so bleibt doch der hier hervorgehobene Erfolg immerhin ein wesentliches Verdienst des Bundes der Landwirte. Es ist eine bekannte geschichtliche Thatsache, daß politische oder wirtschaftliche Bestrebungen, die auf eine an und für sich berechnete, aber lange vernachlässigte Sache gerichtet sind, zunächst mit einem gewissen Ungeflüm sich geltend machen, auch vielfach über das Ziel hinauschießen. Ein solches Verfahren halten die an der Spitze stehenden Männer für nötig, um die öffentliche Aufmerksamkeit auf die von ihnen vertretene Angelegenheit um so sicherer zu ziehen und um den gestellten Forderungen einen desto größeren Nachdruck zu verleihen. Falls es sich um einen wirklich im Interesse der Gesamtheit liegenden Zweck handelt, ist auch ein derartiges Verfahren gewöhnlich von diesem, zunächst beabsichtigten Erfolg begleitet. Andererseits lehrt freilich auch die Geschichte, daß dauernd in extremer Weise geübte und auf extreme Ziele gerichtete Agitation die endgültig erstrebte Wirkung nicht zu haben pflegt; daß sie im Gegenteil oft eine Reaktion nach der entgegengesetzten Seite herbeiführt. Sie kann auf bleibenden Erfolg nur dann rechnen, wenn sie in dem Maße, als ihre Ziele allgemein bekannt und auch von außerhalb stehenden, objektiv urteilenden Männern in ihrem Kerne als berechtigt anerkannt werden, in gemäßigtere Bahnen einlenkt. Dies gilt sowohl von dem materiellen Inhalt der erhobenen Forderungen wie von der Form ihrer Geltendmachung. Auch der schließliche Erfolg des Bundes der Landwirte wird davon abhängen, ob er von dieser Lehre der Geschichte für sich eine Nutzenwendung zieht.

Auch der Staat ist in der Erfüllung der Pflichten, die ihm durch die Rücksicht auf die große Bedeutung der Landwirtschaft überhaupt und durch deren jetzige ungünstige Lage insbesondere auferlegt sind, keineswegs zurückgeblieben. Fast jeder Abschnitt dieses Buches bietet dafür eine Reihe von Belegen. In den letzten zwei Jahrzehnten ist eine große Anzahl von Gesetzen, darunter viele von tiefgreifender und weittragender Wirkung, erlassen worden, die den Zweck verfolgen, das landwirtschaftliche Gewerbe als solches zu fördern, vorhandene Uebelstände zu beseitigen, auch die Lage der einzelnen Landwirte zu verbessern. Fast alle diese Gesetze sind erfolgt auf Anregung oder doch mit Zustimmung der berufensten Vertreter der Landwirtschaft selbst, wenngleich deren Wünsche im einzelnen nicht immer volle Befriedigung fanden. Letzteres entweder deshalb nicht, weil die erhobenen Forderungen thatsächlich zu weit gingen oder weil die Regierungen oder die Majorität in den bei der endgültigen Entscheidung mitwirkenden parlamentarischen Körperschaften sie mit den ebenso berechtigten Forderungen anderer Erwerbszweige oder Berufsclassen nicht für vereinbar hielten. Aber die evident vorliegenden Thatsachen zeigen zweifellos, daß nicht nur bei der Reichsregierung und den einzelnen Landesregierungen, sondern auch bei der weit überwiegenden Majorität des Reichstages und der Einzellandtage das ehrliche Bestreben und der feste Wille vorhanden ist, den Bedürfnissen und Wünschen der zur Zeit in Bedrängnis befindlichen Landwirtschaft nach Möglichkeit entgegenzukommen. Die Richtigkeit dieser Behauptung wird u. a. bestätigt durch die Reichsgesetze über die Genossenschaften, über die Börse, über Margarine, über Viehseuchen



und Viehverſicherung, über den Handel mit Nahrungs- und Genußmitteln, auch über die Einführung von Getreidezöllen zc.; ferner durch die preußiſchen Geſetze über Errichtung von Rentengütern, über Gründung der Central-Genoſſenſchaftskaffe, über Einrichtung von Landwirtschaftskammern u. ſ. f. Aus den Geſetzgebungen anderer deutſcher Staaten ließen ſich ähnliche Beiſpiele anführen. Ich erinnere nur an die bayeriſchen und württembergiſchen Geſetze betr. Einrichtung einer ſtaatlichen Hagelverſicherung, an das badiſche Geſetz betr. Organisation einer Landes-Viehverſicherung. Faſt alle dieſe und ſehr viele andere, zum Wohle der Landwirtschaft und der ländlichen Bevölkerung erlaſſene, durch das Zusammenwirken von Regierung und Volksvertretung zuſtande gekommene Geſetze ſind das Produkt der beiden letzten Jahrzehnte.

Nicht minder haben in der nämlichen Periode die ſtaatlichen Behörden auf dem Gebiete der Verwaltung ſich die Pflege der Landwirtschaft angelegen ſein laſſen und haben dabei viele, auch ſichtbare und namhafte, Erfolge erzielt. Beiſpielsweiſe erinnere ich an die Unterſtützung oder direkte eigene Ausführung von Landesmeliorationen wie Ent- und Bewäſſerungsanlagen, Eindeichungen, Moorkulturen, Aufforſtungen; ferner an die dem landwirtſchaftlichen Unterrichts- und Vereinswefen zugewendete Fürſorge; weiter an die mannigfachen Maßregeln, die der Staat zur Förderung der landwirtſchaftlichen Technik (Verbeſſerung der Düngerſtätten, Unterſtützung der Pferde- und Rindviehzucht zc.) ergriffen hat.

Einen ſehr deutlichen Beweis für die ſeitens des Staates der Landwirtschaft zugewendete vermehrte Fürſorge bietet die in allen deutſchen Ländern ſtattgehabte erhebliche Vermehrung der zur Unterſtützung der Landwirtschaft bewilligten Staatsmittel.

Für Preußen hat der Landwirtschaftsminiſter dem Landes-Oekonomie-Kollegium bei deſſen letzter Sitzung (1899) eine Nachweiſung über den Etat der landwirtſchaftlichen Verwaltung für den zehnjährigen Zeitraum von 1890/91 bis 1899 zukommen laſſen. Nach demſelben betragen die etatsmäßigen Gesamtausgaben:

|                  |                            |
|------------------|----------------------------|
| im Jahre 1890/91 | 11 214 245 M.              |
| "    "    1899   | 20 359 145 "    "          |
| also mehr 1899   | 9 144 900 M. <sup>1)</sup> |

Die Verwendungen im Intereſſe der Landwirtschaft ſind alſo binnen 10 Jahren um 81,5 Proz. geſtiegen. Im einzelnen verteilen ſich dieſelben folgendermaßen:

| Bezeichnung des Gegenstandes   | 1890/91<br>M. | 1899<br>M. | + 1899 <sup>2)</sup><br>M. |
|--|---------------|------------|----------------------------|
| 1. Miniſterium . . . . .   | 433 660       | 1 447 060  | 1 013 400                  |
| 2. Ober-Landeskulturgericht . . . . .  | 137 505       | 156 920    | 19 415                     |
| 3. Generalkommiſſion . . . . .   | 5 150 494     | 7 963 363  | 2 812 869                  |
| 4. Landwirtſchaftl. Lehranſtalten und wiſſenſchaftl. u. Lehrzwecke . . . . . | 1 051 217     | 1 510 477  | 459 260                    |
| 5. Tierärztliche Hochſchulen und Veterinärweſen . . . . .                    | 826 560       | 1 220 307  | 393 747                    |
| 6. Förderung der Viehzucht . . . . .   | 703 420       | 788 420    | 85 000                     |
| 7. Förderung der Fiſcherei . . . . .   | 282 599       | 374 861    | 92 262                     |
| Landesmeliorationen . . . . .  | 1 439 229     | 2 167 487  | 728 258                    |
| 8. Allgemeine Ausgaben . . . . .   | 570 700       | 690 000    | 119 300                    |
| 9. Extraordinarium . . . . .   | 618 860       | 4 340 250  | 3 721 390                  |
| Zuſammen   | 11 214 244    | 20 659 145 | 9 444 901                  |

1) Bei der von mir vorgenommenen Aufrechnung betragen die Gesamtausgaben für 1890/91 = 11 214 245 M., für 1899 = 20 659 145 M.; es ergibt ſich alſo eine Mehraufwendung von 9 444 901 M. für 1899 (ſ. folgende Tabelle).

2) Dieſe Kolonne iſt von mir erſt zuſammengeſtellt worden.

Das Extraordinarium für 1899 enthält unter anderem einen Fonds von 740 000 M. zur Unterstützung der Landwirtschaft in den östlichen und von 260 000 M. zur Unterstützung der Landwirtschaft in den westlichen Provinzen; außerdem Verstärkungen der Fonds für die unter den laufenden Nummern 4, 6, 8 angegebenen Zwecke. Beispielsweise waren im Etat 1890/91 für Pferdezucht ausgeworfen 180 000 M.; dagegen für den gleichen Zweck im Etat 1899 im Ordinarium 205 000 M., im Extraordinarium 120 000 M., zusammen also 325 000 M. oder nahezu das Doppelte wie 10 Jahre vorher.

Eine ähnliche Untersuchung der Budgets anderer deutscher Staaten würde zu einem nicht abweichenden Ergebnis führen. Im Gegenteil glaube ich annehmen zu dürfen, daß einzelne deutsche Mittelstaaten die zu Gunsten der Landwirtschaft gemachten Aufwendungen verhältnismäßig noch stärker vermehrt haben, als es in Preußen geschehen ist.

Am dem guten Willen, der Landwirtschaft durch Gewährung materieller Unterstützung aufzuhelfen, fehlt es den deutschen Regierungen gewiß nicht. Auch nicht den in den Landtagen der Einzelstaaten jetzt vorhandenen Majoritäten. Es ergibt sich dies schon aus dem Umstande, daß das Zustandekommen der Staatshaushaltsketats an die Bewilligung der Volksvertretungen geknüpft ist.

Daß die beteiligten öffentlichen Organe auch in Zukunft in ihrer Fürsorge für die Landwirtschaft nicht nachlassen werden, darf mit Sicherheit erwartet werden. Allen Uebelständen können sie freilich nicht abhelfen; namentlich nicht mit einem Male. Es besteht jetzt nicht nur bei den Landwirten, sondern auch bei anderen Erwerbsgruppen eine bedenkliche Neigung, vom Staate die Beseitigung aller als Druck empfundenen Schwierigkeiten zu verlangen. Gegen die früher überwiegende Neigung zum Individualismus hat sich als Reaktion eine übertriebene Neigung zum Staatssozialismus eingestellt. Für den Staat ist es keine leichte Aufgabe, zwischen beiden Extremen die richtige Mitte zu halten; dies gilt namentlich auch in Bezug auf die Agrarpolitik.

Wie groß auch der Druck sein mag, der gegenwärtig noch auf der Landwirtschaft und namentlich auf vielen einzelnen Landwirten lastet, so darf man doch aus dem, was in dem letzten Jahrzehnt geschehen ist, die Hoffnung schöpfen, daß die deutsche Landwirtschaft aus der jetzigen Krise nicht nur ohne dauernden Schaden, sondern neu gekräftigt hervorgeht. Hierzu gehört allerdings ein stetiges und einmütiges Zusammenwirken der staatlichen und kommunalen Organe mit den Landwirten und der letzteren sowohl untereinander wie mit den Vertretern der übrigen Erwerbsklassen.

Den Landwirten selbst kommt es zunächst zu, ihre Wünsche bestimmt auszusprechen, zugleich aber auch die zu deren Erfüllung gangbaren Wege zu bezeichnen. Mit Wünschen oder Forderungen allein ist es nicht gethan; diese haben an und für sich keine überzeugende Kraft. Um so eher dürfen die Vertreter der Landwirtschaft auf die Erreichung ihrer Ziele hoffen, je einmütiger sie auftreten. In demselben Grade, als dies geschieht, werden die außerhalb stehenden, aber zur Mitentscheidung berufenen öffentlichen Organe und Bevölkerungsklassen die Ueberzeugung gewinnen, daß es sich wirklich um Interessen der ganzen Landwirtschaft handelt. Die Landwirte des Ostens müssen mit denen des Westens fest zusammenstehen. Beide vereinigt, sollen ferner durch ihr Auftreten beweisen, daß sie das Wohl der Bauern sowohl wie das der Großgrundbesitzer, das Wohl der landwirtschaftlichen Arbeiter wie das der Unternehmer in gleicher Weise zu fördern suchen. Desgleichen müssen sie zeigen, daß sie die berechtigten Interessen der anderen Erwerbsgruppen vollkommen zu würdigen verstehen und auf sie Rücksicht zu nehmen gewillt sind.

Ein derartiges Vorgehen erfordert neben großer Einsicht in das Wesen der Volkswirtschaft und neben bedeutender Thatkraft auch viel Selbstbeschränkung und Selbstverleugnung, Gemeinsinn und Vaterlandsliebe; dazu einen weiten, nicht nur auf das Einzelne und auf die Gegenwart, sondern auch auf das Ganze und die Zukunft gerichteten Blick. Diejenigen Männer werden die größten und dauerndsten Erfolge erzielen, die, unbeirrt durch persönliche und augenblickliche Interessen, es stets im Auge behalten, daß jeder einzelne Volksgenosse nur ein Teil des ganzen Volkes ist, daß das Wohl des Ganzen über dem des Einzelnen steht und daß die gegenwärtige Generation auf die kommenden Geschlechter Rücksicht zu nehmen hat. Ein Volk, bei dessen Führern der Grundsatz „Après nous le déluge“ Platz greift, ist zum Untergange reif. Aus der Geschichte läßt sich die für die Gegenwart wie für die Zukunft beherzigenswerte Lehre ziehen, daß das wirtschaftliche Wohl eines Volkes abhängt von dem Grade seiner Sittlichkeit.

Man sagt nicht ganz mit Unrecht, daß jedes Volk diejenige Regierung hat oder in Bälde bekommt, welche es verdient. Wir haben im Deutschen Reich und in den einzelnen Deutschen Staaten, mit Ausnahme der drei Hansestädte, eine sogen. konstitutionelle Monarchie. An der Spitze steht ein Monarch, der nicht nur den Namen eines Herrschers führt, wie es z. B. in England und Belgien der Fall ist, sondern der auch wirklich regiert, wenngleich er in Bezug auf die Gesetzgebung an die Zustimmung der Volksvertretung gebunden ist. Solange das Deutsche Reich besteht, hat es sich noch nicht so glücklicher Verfassungszustände erfreut, als sie gegenwärtig vorhanden sind. Niemals sind auch die regierenden Fürsten so eifrig und sorgfältig darauf bedacht gewesen, das Wohl aller ihrer Unterthanen zu fördern; niemals haben sie den von Friedrich dem Großen für seine Regierungsweise als Richtschnur aufgestellten Grundsatz: „Ich bin der erste Diener des Staates“ so gewissenhaft und einmütig befolgt, als es heutzutage geschieht. Es liegt in der pflichtmäßigen Aufgabe jedes Staatsbürgers, diese glücklichen Verhältnisse auch zu bewahren und den zukünftigen Geschlechtern unverletzt zu überliefern. Die Fürsten allein haben dazu keine Macht, schon weil sie in der Gesetzgebung von den Volksvertretungen abhängig sind. In den letzten Jahrzehnten hat in diesen das Parteiwesen eine bedenkliche Uebermacht gewonnen. Die Besorgnis ist nicht ganz abzuweisen, daß insolgedessen die Gemeininteressen hinter die Sonderinteressen in einer für das ganze Staatsleben gefährdenden Weise zurückgesetzt werden. Auch die Staatsverfassung würde davon nicht unberührt bleiben. Die Geschichte lehrt, daß, wenn die Interessen einzelner Parteien oder deren Führer im Gegensatz zu der Rücksicht auf das Gesamtwohl die ausschließliche Oberhand gewinnen, dies entweder zur Massenherrschaft (Ochlokratie) oder zum Cäsarismus (Tyrannie) führt. Frankreich schwankt nun seit 110 Jahren, mit Ausnahme der Periode von 1815—1848, zwischen beiden Extremen hin und her. Bleibt es in diesem Zustande noch weitere 100 Jahre, so wird es aus der Zahl der führenden Kulturnationen ebenso ausscheiden, wie Spanien, einst die größte Macht der Welt, daraus verschwunden ist.

Massenherrschaft ist auf die Dauer überhaupt nicht haltbar; sie bedeutet das größte Unglück, welches ein Volk treffen kann. Deshalb ist es auch Pflicht eines jeden, sein Volk und sein Vaterland liebenden Mannes, die Socialdemokratie, deren Ziel auf die Massenherrschaft sich richtet, mit allen Kräften zu bekämpfen.

Cäsarismus kann Jahrhunderte lang sich halten, wie das römische Reich unter seinen Kaisern zeigt. Er ist aber immer ein Beweis dafür, daß das

Volk diejenigen sittlichen Eigenschaften verloren hat, die nötig sind, um an dem Staatsleben in dem Umfange teilzunehmen, wie es unter gesunden Verhältnissen wünschenswert und erforderlich erscheint.

Bis jetzt sind wir im Deutschen Reich, Gott sei Dank, sowohl von der Massenherrschaft wie von dem Cäsarismus noch weit entfernt. Daß es zu keiner der beiden Staatsformen kommen möge, hängt nicht zu geringem Teile davon ab, wie die einzelnen Parteien sich zu den wichtigsten agrarpolitischen Fragen stellen. Denn die Landwirtschaft ist und bleibt das Fundament der Volkswirtschaft. In dem Grund und Boden ist der wertvollste Besitz einer Nation repräsentiert. Die heftigsten und geschichtlich bedeutungsvollsten wirtschaftlichen wie socialen Kämpfe haben sich um den Besitz oder die Benutzung des Bodens gedreht. Auch für die Gegenwart trifft dies, im Grunde genommen, zu, wenngleich es bis jetzt nicht so offen zu Tage tritt. Eine den vorhandenen Zuständen und Bedürfnissen entsprechende Agrarpolitik bildet daher die unerläßliche Voraussetzung und zugleich die beste Gewähr für das wirtschaftliche Gedeihen des Volkes, für eine heilsame Entwicklung des Staatslebens.

---

## Sachregister.

### A.

Abbauten, 102.  
 Ablösung 41.  
 Absentismus 141.  
 Abwanderung 148.  
 Acker, Ackerland 7.  
 Ackerbau, Beginn des 63.  
 Ackerbauschulen 162.  
 Ackerndahrung, Ackerwirtschaft 194.  
 Ackerweide 8.  
 Adel 138.  
 Administration 33.  
 Agrargesetzgebung, preussische 40.  
 Agrarkommunismus 69.  
 Akademiker, landwirtschaftliche 160.  
 Allmende 36. 41. 77.  
 Altenteil 107.  
 Altstücker, Auszügler 108.  
 Amortisation 135.  
 Analysenfeste Weine 254.  
 Auerbe 102.  
 Auerbenrecht 112. 114.  
 Anziedelungsgesetz 94.  
 Arbeit 20. 53.  
 Arbeiter 145.  
 — Bedarf an 28.  
 — Mangel an 147.  
 Arbeiterrentengüter 96. 154.  
 Arbeiterverhältnisse 49.  
 Arbeitsnachweis 156.  
 Arrondierung 98.

Ausfuhrvergütung, Ausfuhr-  
 zuschuss 279.  
 Ausgedinge 107.  
 Ausstellungen 228.  
 Auswanderung 107. 148.  
 Autonomer Tarif 274.

### B.

Bäckerereignissen 186.  
 248.  
 Bauer 36. 55. 142.  
 Bauerngüter 114.  
 Bauernkrieg 38. 104.  
 Bauernlegen 38. 91.  
 Bauernvereine 168.  
 Bäuerlicher Besitz 82 ff. 91.  
 Befähigungsausweis für Nah-  
 rungsmittel-Chemiker. 232.  
 Besizer 53.  
 Besitzstatistik 108.  
 Betriebskapital 24. 31.  
 Betriebsmittel 20.  
 Betriebsstatistik 108.  
 Bevölkerung, ländliche 57.  
 Bezirks-Eisenbahnrate 242.  
 Binnetallismus 204.  
 Binnenwanderung 148.  
 Blattpflanzen 6.  
 Boden 4.  
 Bodennutzungsart 7.  
 Bodenpreise 43.  
 Börse 205.

Brache 9.  
 Brandgilden 209.  
 Brandsteuer 209.  
 Branntwein, Aus- und Ein-  
 fuhr von 278.  
 Branntweinsteuer 277. 279.  
 Brotfonsum 263.  
 Bund der Landwirte 168.  
 283. 286.  
 Butter, Ersatzmittel für 252.  
 Butterpreise 45.  
 Bübner 103. 146.

### C.

Cäsarismus 289.  
 Central-Genossenschaftskasse  
 189.  
 Code civil 106.

### D.

Darlehnskassen 175.  
 Deichgenossenschaften 178.  
 Differenzgeschäft 206.  
 Domänen 67.  
 Domänenpächter 73.  
 Doppelbesteuerung 276.  
 Doppelwährung 203.  
 Dorfsystem 97. 102.  
 Dreifelderwirtschaft 26. 35.  
 Dreißigjähriger Krieg 38. 104.  
 Düngerhandel 183.  
 Düngerstätten 234.

**E.**

Effektenbörse 205.  
Eigenkätner 146.  
Eigenschaft 31.  
Einfuhr an Getreide 11.  
— an tierischen Produkten 273.  
Eingangszölle 245. 273.  
Einkaufsgenossenschaften 247.  
Einkommensteuer 124. 276.  
Einlieger 145.  
Eisenbahnen 242.  
Entschuldung 136.  
Entwässerungsgenossenschaft n 178.  
Erbfolge 102.  
Ergänzungssteuer 123. 135.  
Ernte und Erntestatistik 13.  
Ertrag 30.  
Ertragswert 31.  
Erwerbs- und Wirtschaftsge-  
nossenschaften 179.  
Erzieherische Aufgabe des  
Staates 57.  
Etat der landwirtschaftlichen  
Verwaltung in Preußen 287.  
Ertenpflanzbetrieb 25. 47.

**F.**

Fabrikatsteuer beim Zucker 278.  
Feldbewirtschaftung 26.  
Feldgrasbewirtschaftung 26.  
Feldregulierung 96.  
Feuerversicherung 209.  
Fideikommiss 117.  
Finanzzoll 257.  
Fleisch und Fleischwaren 254.  
273.  
Fleischbeschau 223. 254.  
Fleischkochanstalten 255.  
Fleischpreise 45.  
Flurbereinigung 97.  
Flurzwang 37.  
Fonds Börse 205.  
Forstbesitz, Verteilung des 75.  
Forsten 7.  
Fortbildungsschule 155. 165.  
Fortwanderung 148.  
Freibänke 255.  
Freihandel 257.

Freizügigkeit 151. 156.  
Fruchtwechselwirtschaft 26.  
Futterkräuter 4.  
Futtermittelhandel 183.

**G.**

Garten, Gartenland 8.  
Gärtner, Drehschäpner 145.  
Gebäude 24.  
Geldwesen 200.  
Geldwirtschaft 201.  
Geldwucher 199.  
Gemeindegundbesitz 77.  
Gemeindegewerke 155.  
Gemeindegewerke 64. 97.  
Gemengelage der Grundstücke 38.  
Genossenschaftsverbände 184.  
Germanisierung Ostdeutsch-  
lands 104.  
Gesinde 145.  
Gesindevermittler 155.  
Gestüt 74.  
Getreide 5.  
Getreidepreise 45. 258.  
Getreideverwertungsgenossenschaft n 248.  
Getreidezölle 260.  
Gewannregulierung 98.  
Gleitende Skala 266.  
Goldagio 205.  
Goldwährung 203.  
Grasbewirtschaftung 26.  
Großgrundbesitzer 37. 55. 82.  
138.  
Grundaristokratie 117.  
Grundbesitzende Arbeiter 145.  
Grundbesitzlose Arbeiter 145.  
Grundeigentümer 36.  
Grundherr, Gutsherr 36. 138.  
Grundrente 30.  
Grundsteuer 276.  
Gutsbezirke, isolierte 154. 157.  
Gutsherrlich-bäuerliches Ver-  
hältnis 39. 41.  
Gutstagelöhner 145.

**H.**

Haftpflicht 179. 191.  
Hagelschaden 210.  
Hagelversicherungsgesellschaft n 211.

Halbbauer 103.  
Halmpflanzen 6.  
Handelsgewächse 5. 9.  
Handelsverträge 266. 274.  
Haubergsgenossenschaften 178.  
Hauptgestüte 239.  
Häusler 103. 146.  
Hengste 239.  
Heuerleute, Heuerlinge 145.  
Hirtenvölker 62.  
Hochschulen, landwirtschaftliche 160.  
Hofgänger 145.  
Hoffsystem 102.  
Höfeordnung 111.  
Hypothekendarben 196.

**I.**

Immobilarkredit 187. 191.  
Individualismus 288.  
Industrie 51.  
Industriestaat 159.  
Insten, Instenleute 145.  
Intensiver Betrieb 25. 47.  
Interessengemeinschaft zwischen  
Arbeitgebern u. Arbeitern 152.  
Intestatanerbenrecht 114.  
Inventar 24.  
Isolierte Gutsbezirke 154.  
157.

**K.**

Kameralwissenschaft 105.  
Kanäle 242.  
Kant, Antrag des Grafen 269.  
Kapital 20.  
Kapitalverschulung 132.  
Kartoffeln 5.  
Kartoffelbrennerei 27.  
Kassageschäft 205.  
Kaufpreise von Gütern 47.  
Kätner 103.  
Klassensteuer 276.  
Klee 5. 40.  
Kleinbahnen 240.  
Kleinbetriebe 113.  
Kleinfinderschule 155.  
Kleinstellenbesitzer 56. 82. 144.  
Klima 4.  
Kommission 98.

Kommunalkörperschaften 60.  
Kongreß deutscher Landwirte 168.  
Konsolidation 98.  
Konstitutionelle Monarchie 259.  
Konsumvereine 155. 176.  
Kontingentierung der Spiritus- und Zuckerproduktion 279. 281.  
Kontraktbruch 156.  
Kornhausgenossenschaften 177. 248.  
Körnerfrüchte 4.  
Körnerwirtschaft 26. 35.  
Körordnung, Kören 238.  
Körzwang 238.  
Kötter 103.  
Kredit 186.  
Kreditgenossenschaften 176.  
Kreditwesen 200.  
Kuhgilden, Kuhlaben 216.  
Kulturart 7.  
Kunstspeisefett 252.  
Kunststraßen 240.  
Kunstwein 253.

**L.**

Landbesitzer 239.  
Landbewohner, Landbevölkerung 17.  
Landesbank, Landeskreditkassa 193.  
Landes-Eisenbahnrat 242.  
Landesherrliche Gewalt 38.  
Landeskultureditt 105.  
Landeskulturrentenbanken 197.  
Landes-Moorkulturanstalt, in Bayern 237.  
Landes-Viehversicherungsanstalten 217.  
Landgemeinde 157.  
Landgemeindeordnung 81. 158.  
Landgestüte 239.  
Landgüterordnung 111.  
Landhunger 144.  
Landreformer 66.  
Landschaften 191.  
Landwirtschaft, doppelte Bedeutung des Wortes 53.  
Landwirtschaftlich benutzte Fläche 7.

Landwirtschaftliche Unterrichts- anstalten 160.  
Landwirtschafts-Gesellschaft, deutsche 168.  
Landwirtschaftskammern 170.  
Landwirtschaftslehre 159.  
Landwirtschaftspolizei 223.  
Landwirtschaftsschulen 163.  
Lebensversicherung 135.  
Leseabende 155.

**M.**

Margarine 251.  
Margarinekäse 252.  
Märkgenossenschaft 173.  
Maschinen 28.  
Massenherrschaft 289.  
Maul- und Klauenseuche 221.  
Meißebegünstigungsverträge 275.  
Meliorationsgenossenschaften 178.  
Meliorationskredit 187.  
Meliorationswesen 234.  
Milzbrand 221.  
Minimallohn für Arbeiter 271.  
Minimalparzelle 101.  
Minimalpreis für Getreide 270.  
Miterbe 114.  
Mittelbares Anerbenrecht 115.  
Mittellandkanal 243.  
Mittelschulen, landwirtschaftliche 163.  
Mobiliarkredit 187. 196.  
Molkereigenossenschaften 177. 247.  
Monopol der Grundbesitzer 66.  
Moore 236.  
Moor-Versuchsstation 237.

**N.**

Nachschußpflicht 179.  
Nahrungsmittel-Chemiker 232.  
Nahrungsmittel-Gesetz 250.  
Naturallöhnung 152.  
Naturallandwirtschaft 200.  
Naturgesetze 44.  
Naturwein 253.  
Naturwissenschaft 43.  
Nomadenvölker 62.

**O.**

Oedland 14. 236.

**P.**

Pachtland 109.  
Pachtpreise 46.  
Pachtung 31.  
Pächter 53.  
Papierwährung 204.  
Parzellenwesen 52.  
Parzellenbesitz 82.  
Personalkredit 187.  
Personalsteuer 276.  
Pfandbriefe 192.  
Pferdehaltung 2. 239.  
Polizei, landwirtschaftliche 223.  
Kolonisierung, Gefahr der 147.  
Preis landwirtschaftlicher Produkte 44.  
Privateigentum 36.  
Produktenbörse 205.  
Produktions-Genossenschaften 176. 247.  
Produktionskosten 261.

**R.**

Realsteuer 277.  
Reichsversicherung gegen Hagel- schaden 212.  
— gegen Viehsterben 218.  
Reinertrag 30.  
Remontepferde 239.  
Rentenbank 112.  
Rentengutsgeetze 94. 112.  
Rentenverschuldung 132.  
Rinderpest 221.  
Rindviehhaltung 2.  
Risiko 208.  
Ritterschaft 138. 191.  
Roggen als Viehfutter 264.  
Rohertrag 30. 48.  
Roh 221.  
Rüben 5.  
Rübensteuer 277.  
Rübenzuckerfabrikation 27.

**S.**

Sachseugänger 146.  
Sachmücher 199.  
Schaafhaltung 2.  
Scharwerker 145.  
Schlachthäuser 255.

Schlachtvieh = Genossenschaften 186, 248.  
 Schlachtviehverficherung 222, 256.  
 Schutzzölle 257.  
 Schweinehaltung 2.  
 Selbsthilfe 59, 199.  
 Selbstversicherung 215.  
 Separation 97.  
 Seuchen, Versicherung gegen 220.  
 Silberwährung 203.  
 Socialdemokratie 289.  
 Socialismus, sozialistischer Staat 66.  
 Solidarität 183.  
 Sparkassen 155.  
 Spatenkultur 113.  
 Staatsdomänen 68.  
 Staatsfinanzen 71.  
 Staatsgestüte 239.  
 Staatskredit 71.  
 Staatsocialismus 288.  
 Staffeltarife 243.  
 Stallbänger, Behandlung des 234.  
 Steuerwesen 276.  
 Streubefiß 108.

**T.**

Tarifwesen 242.  
 Technik, in der Landwirtschaft 49, 233.  
 Technische Nebengewerbe 27.  
 Termingeschäft, Terminhandel 206.  
 Tuberkulose 221.

**U.**

Ueberschuldung des Bodens 49, 121, 129.  
 Unbeweglichkeit des Bodens 21.  
 Unglücksfälle 207.  
 Universitätsinstitute, landwirtschaftliche 160.  
 Unland 14.

Unmittelbares Auerbenrecht 115.  
 Unternehmer 53, 137.  
 Unterstützungswohnfiß 156.  
 Untersuchung von Futter- und Dungmitteln 229.  
 Untertan 36.  
 Unvermehrbarkeit des Bodens 20.  
 Unverzehrbarkeit des Bodens 20.

**V.**

Vagabundenwesen 105.  
 Valutaschwankungen 204.  
 Verband deutscher Versuchsstationen 233.  
 Verbrauchsabgabe beim Spiritus 279.  
 — beim Zucker 278.  
 Vereinödung 102.  
 Vereine, landwirtschaftliche 166.  
 Vererbung des Bodens 61, 102.  
 Verkaufsgenossenschaften 176, 247.  
 Verkehr, Verkehrsverhältnisse 4, 50, 240.  
 Verkoppelung 98.  
 Verlustgefahr 208.  
 Verschuldung des Bodens 61, 121 ff.  
 Verschuldungsgrenze 131.  
 Verschuldungsstatistik 121 ff.  
 Versicherung gegen Feuerschaden 209.  
 — gegen Hagelschaden 211.  
 — gegen Tuberkulose 221.  
 — gegen Viehsterben 214.  
 Verstaatlichung des Hypothekarkredits 132.  
 Versuchsstationen 229.  
 Verteilung des Bodens 61, 89.  
 Viehhaltung 2, 237.  
 Viehverficherung 214.  
 Viertelsbauer 103.

Volksbanken 175.  
 Volksbibliotheken 155.  
 Volksfeste 155.  
 Vorkbahnen 240.  
 Vorkbauer 103.  
 Vorkschußkassen 175.

**W.**

Wald 7.  
 Wanderarbeiter 146.  
 Wanderlehrer 164.  
 Wanderversammlung deutscher Land- und Forstwirte 168.  
 Warenbörse 205.  
 Wassergenossenschaften 178.  
 Wasserrecht 235.  
 Wasserstraßen 240.  
 Währung 203.  
 Wehrfähigkeit 18.  
 Weiden 8.  
 Weidewirtschaft 26, 35.  
 Weinhandel 253.  
 Wiesen 8.  
 Wiesenbau = Genossenschaften 178.  
 Winterschulen 164.  
 Wirtschaftskosten 45.  
 Wucher 188.  
 Wurzelgewächse 4.

**Z.**

Zeitgeschäfte 206.  
 Zölle, auf Getreide 260, 268.  
 —, auf Vieh und tierische Produkte 272.  
 Zucker, Ein- und Ausfuhr 278.  
 Zuckerproduktion 48.  
 Zuckerrüben 5, 47.  
 Zuckersteuer 277.  
 Zugtiere 2.  
 Zusammenlegung 98.  
 Zwangsamortisation 195.  
 Zwangsversteigerung 129.  
 Zweifindersystem 21, 108.  
 Zwischenhandel 246.







**University of Toronto  
Library**

---

**DO NOT  
REMOVE  
THE  
CARD  
FROM  
THIS  
POCKET**

---

Acme Library Card Pocket  
**LOWE-MARTIN CO. LIMITED**

